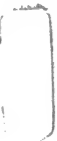


WVPL RESEARCH LIBRARIES



3 3433 08203900 3



25 A2

Aix-La-Chapelle













# Amtsblatt

der



## Regierung zu Aachen.

Jahrgang 1890.



*Handwritten signature or stamp, possibly 'L. J. ...'*

Druck von J. A. Beaufort (W. R. Palm) in Aachen, Herzogstraße 1/2.

THE NEW YORK  
PUBLIC LIBRARY  
**360735A**  
ASTOR, LENOX AND  
TILDEN FOUNDATIONS  
R 1988 L

NEW YORK  
PUBLIC  
LIBRARY

# Chronologische Uebersicht

der in dem

Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Aachen für das Jahr 1890  
enthaltenen allgemeinen Vorschriften.

Nr.	Datum.	Inhalt.	Stüd.	Seite.	Nr.
	1885				
1	17. Juli	Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen und allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten . . . . .	13	97	13
	1887				
2	28. April	Zirkular an die Königlichen Regierungs-Präsidenten, bezw. Königlichen Regierungen, betr. die Begutachtung krankhafter Gemüthszustände im Entmündigungsverfahren . . . . .	35	255	4
	1889				
3	29. November	Ministerial-Erlaß, betreffend Verbringung von Attesten Russischer Staatsangehöriger zur Eingehung einer Ehe in Preußen . . . . .	4	17	
4	4. Dezember	Unfallverhütungs-Vorschriften der Tiefbau-Berufsgenossenschaft	17	132	20
5	19. Dezember	Marfchverpflegungvergütung pro 1890 . . . . .	5	23	
	1890				
6	2. Januar	Verordnung, betreffend den Schluß der Hasenjagd . . . . .	2	10	
7	7. Januar	Bekanntmachung, betreffend Aenderungen unter den Organen der Berufsgenossenschaften . . . . .	4	19	
8	10. Januar	Verordnung, betreffend Neuwahlen für den Reichstag . . . . .	3	15	
9	23. Januar	Bekanntmachung, betreffend veränderte Fassung der Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung (Abs. 2 Nr. 51) bezüglich des Dampfessel-Konjessionswesens . . . . .	6	38	
10	28. Januar	Bekanntmachung, betreffend die Notirung von Terminpreisen	10	71	1

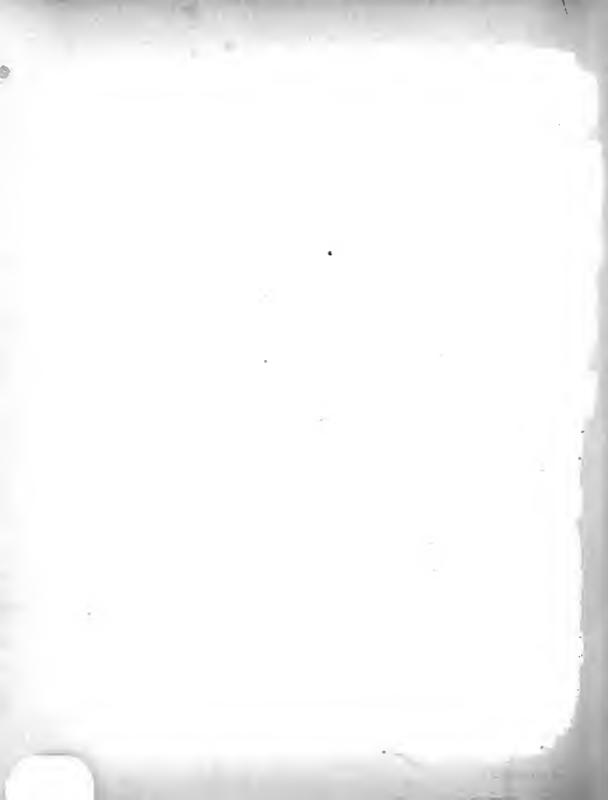
Nr.	Datum.	Inhalt.	Stüd.	Seite.	Nr.
11	29. Januar	Regulativ, betreffend die fernere Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Rheinprovinz durch Vermittelung der Landesbank der Rheinprovinz . . . . .	12	83	129
12	4. Februar	Polizeiverordnung, betreffend Austreiben von Vieh von und zur Weide sowie das Anpfänden pp. desselben für den Umfang des Kreises Schleiden . . . . .	8	60	83
13	14. Februar	Nachtrag zu dem Regulativ für die Erhebung und Beaufsichtigung der Schlachtsteuer in den Städten Aachen und Burtscheid vom 25. März 1887 . . . . .	9	66	93
14	24. Februar	Bekanntmachung betreffend die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinalbeamten . . . . .	10	72	107
15	27. Februar	Feststellung der Vergütungspreise für die Landlieferungen an Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh für 1890/91 . . . . .	13	96	146
16	28. Februar	Verordnung, betr. die Linde'schen Kälteerzeugungsmaschinen als „Ammoniakgefäße der Eismaschinen“ . . . . .	11	78	121
17	15. März	Zusatzbestimmungen zu dem Gehührentarif vom 31. März 1877 zur Bezahlung der nach den Vorschriften in den §§. 35—42 der Geschäftsanweisung für die Katasterkontroleure von demselben Tage auszufertigenden Katasterauszüge pp. . . . .	24	178	297
18	17. März	Bekanntmachung über die Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 . . . . .	21	155	258
19	19. März	Allerhöchster Erlass, betreffend Änderungen der Verwaltungsbezirke einzelner Eisenbahn-Direktionen . . . . .	15	114	175
20	31. März	Polizeiverordnung, betreffend die Eisenbahnstrecke von Lindern nach Heinsberg . . . . .	17	130	197
21	10. April	Veränderungen der Organe der Berufsgenossenschaften . . . . .	17	131	198
22	15. April	Veröffentlichung der Ministerial-Anweisung vom 20. Februar 1890 zur Ausführung der §§. 18, 138, 156 bis 161 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889. Vom 20. Februar 1890 . . . . .	17	132	204
23	22. April	Bekanntmachung, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der deutschen Wehrordnung sowie Berichtigungen des Textes der letzteren . . . . .	19	143	223
24	28. April	Bekanntmachung über die Ausführung des Reichsgesetzes betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 . . . . .	23	171	283
25	30. April	Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 . . . . .	22	163	272

Nr.	Datum.	I n h a l t.	Stück.	Erite.	Nr.
26	22. Mai	Prüfungsordnung für Lurnlehrer . . . . .	35	256	448
27	22. Mai	Prüfungsordnung für Lurnlehrerinnen . . . . .	35	257	449
28	23. Mai	Abänderung der Postordnung vom 8. März 1871. . . . .	26	187	318
29	3. Juni	Verzeichniß derjenigen bei der Regierungshauptkasse hinterlegten Massen, bei welchen im Laufe des Kalenderquartals 1. Juli — ultimo September 1890 die Einstellung der Verzinsung bevorsteht . . . . .	25	183	310
30	16. Juni	Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 . . . . .	29	204	357
31	26. Juni	Bekanntmachung über die Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Invalditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 . . . . .	29	203	355
32	28. Juni	Polizeiverordnung, betreffend die Regelung des Betriebes der Pferdemehrgerei und des Verkehrs mit Pferdefleisch . . . . .	32	227	404
33	28. Juni	Bestimmungen, betreffend die Dienstalterszulagen für Lehrer und Lehrerinnen . . . . .	33	239	418
34	11. Juli	Veränderungen der Organe der Berufsgenossenschaften . . . . .	30	221	383
35	19. Juli	Bekanntmachung der Vorschriften, betreffend die Aenderung und Ergänzung des Regulativs für Gewerbsanstalten, in denen unter steueramtlicher Kontrolle stehender Branntwein gereinigt werden darf . . . . .	32	227	403
36	25. Juli	Aenderungen und Ergänzungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif pp. . . . .	33	2 41	419
37	11. August	Verordnung, betreffend die Eröffnung der Jagd . . . . .	34	247	431
38	9. September	Bekanntmachung, betreffend die für die Invalditäts- und Altersversicherung zu verwendenden Beitrags- und Zuschlagmarken . . . . .	43	299	531
39	17. September	Festsetzung der Beträge des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten, über 16 Jahre alten Personen für die einzelnen Kreise des hiesigen Verwaltungsbezirks . . . . .	40	285	500
40	18. September	Bestimmung, betreffend die Ausstellung und den Umtausch der Quittungsarten, die Ersetzung verlorener, unbrauchbar gewordener oder zerstörter Quittungsarten durch neue Quittungsarten . . . . .	40	285	501
41	23. September	Ministerialerlaß, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 . . . . .	42	293	519
42	26. September	Bekanntmachung, betreffend die Vornahme einer allgemeinen Volkszählung im Deutschen Reiche am 1. Dezbr. 1890 . . . . .	41	289	510

Nr.	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	Nr.
43	30. September	Bekanntmachung, betreffend Befreiung des zu Landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe . . . . .	42	294	520
44	18. Oktober	Veröffentlichung der Lektüren Nr. 1—17 zum Pferdeaushebungs-Reglement für Preußen . . . . .	44	307	552
45	3. November	Bekanntmachung, betreffend die weitere Beibehaltung des im Ahrbache eingerichteten Reichshofreviers . . . . .	46	321	584
46	4. November	Die von den Herren Ressortministern unterm 17. Oktober 1890 erlassene Anweisung über das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch, sowie bei der Erneuerung von Quittungskarten wird zur öffentlichen Kenntniss gebracht . . . . .	46	320	582
47	6. November	Verordnung, betreffend den Schluß der Hühnerjagd . . . . .	47	326	598
48	12. November	Regulativ, betreffend die Anordnung einer Transportkontrolle für Getreide in einem Theile des Bezirks des Hauptzollamtes Aachen . . . . .	48	333	609
49	19. November	Durchschnittspreise auf den Hauptmärkten des Regierungsbezirks Aachen am Martinitage . . . . .	49	342	624
50	21. November.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Einführung des Arzneibuches für das Deutsche Reich . . . . .	52	355	657
51	24. November	Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes, betreffend die Prämientarife für die Versicherungsanstalten der Tiefbau-berufsgenossenschaft und der ausschließlich vom Reichsversicherungsamt ressortirenden Baugewerks-Berufsgenossenschaften . . . . .	52	356	658
52	25. November	Bezirks-Polizei-Verordnung, betreffend die Einleitung von Schmutzwässern in die Gräben und Seitengerinne der Chaussees und der übrigen kunstmäßig ausgebauten öffentlichen Wege . . . . .	50	349	654
53	6. Dezember	Verordnung, betreffend Verbot der Einfuhr von Rindvieh einschließlich der Kälber aus dem Königreiche Belgien . . . . .	51	353	654
54	6. Dezember	Festsetzung der Durchschnittspreise für Naturalleistungen (§. 13 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889) . . . . .	52	360	660
55	13. Dezember	Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der Wahlen für die Kammer der Rheinprovinz . . . . .	54	373	694
56	17. Dezember	Bekanntmachung, betreffend Namhaftmachung derjenigen Beamten, welche zu Vorsitzenden bezw. stellvertretenden Vorsitzenden der für die einzelnen Kreise zur Durch-			

Nr.	Datum.	I n h a l t.	Stüd.	Seite.	Nr.
57	18. Dezember	führung der Invaliditäts- und Altersversicherung er- richteten Schiedsgerichte ernannt worden sind . . . Bekanntmachung, betreffend Befreiung vorübergehender Dienst- leistungen von der Verpflichtung zur Invaliditäts- und Altersversicherung . . . . .	54	375	698
			54	374	695







# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 1.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 2. Januar

1890.

Nr. 1 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestellung bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 10. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen muß, da, sobald die um die Mitte dieses Monats schlußstellende Auflage für das Jahr vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts wie auch der Gesefsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso wie für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, beziehungsweise ist bei den zahlungspflichtigen Exemplaren, damit nicht deren zwei geliefert werden, die Bestellung zu unterlassen.

Aachen, den 9. Dezember 1889.

Der Regierungs-Präsident. In Vertr. von Bremer.

### Inhalt des Reichs-Gesefblattes.

Nr. 2 Das 26. Stück enthält unter Nr. 1877: Gesef, betreffend die Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875. Vom 18. Dezember 1889.

Das 27. Stück enthält unter Nr. 1878: Deklaration zur internationalen Handels-Konvention. Vom 15. April 1889.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 3 Mit Rücksicht auf die bevorstehende Aufstellung der Rekrutierungs-Stammrollen, sowie auf das in diesem Jahre stattfindende Rufverfahren und Aushebungsgeschäft werden den Militärpflichtigen des diesseitigen Bezirkes die nachfolgenden Bestimmungen der Behörden vom 22. November 1888 über die Militärpflicht, die Meldungs- und Gestellungs-pflicht in Erinnerung gebracht:

1. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenberjahres, in welchem der Bezugspflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstverpflichtung der Bezugspflichtigen endgültig entschieden ist.
2. Nach Beginn der Militärpflicht haben die Bezugspflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutierungs-Stammrolle anzumelden.

Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.

3. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

- a. für militärpflichtige Diensthofen, Haus- und Wirtschaftsbearbeiter, Handlungsdiener, Handwerksgefellten, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen;
- b. für militärpflichtige Studierende, Schüler und Hörlinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Benannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnortes.

4. Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnort hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnort hatten.

5. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugnis vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsorte selbst erfolgt.

6. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an wel-

dem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsbegüter, auf See befindliche Seelente u.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehrer, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie innerhalb des unter Ziffer 2 genannten Zeitraums zur Stammrolle anzumelden.

Dieselbe Verpflichtung ist, soweit dies gesetzlich zulässig, dem Vorleser staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Festungs- und Heil-Anstalten in Betreff der daselbst untergebrachten Militairpflichtigen aufzuerlegen.

7. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorsehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militairpflichtigen so lange alsjährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstverpflichtung durch die Ersatzbehörden erfolgt ist.

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militairpflichtjahre erhaltene Loosungsschein vorzulegen.

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes u.) dabei anzuzeigen.

8. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militairpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatz Behörden ausdrücklich hiervon entbunden oder aber das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.

9. Militairpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militairpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungsbezirk oder Aushebungsbereich verlegen, haben dieses behufs Verichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

10. Veräumung der Meldefristen entbindet nicht von der Meldepflicht.

11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Verichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

12. Die Geseßungspflicht ist die Pflicht der Militairpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstverpflichtung vor den Ersatzbehörden zu stellen.

13. Jeder Militairpflichtige ist in dem Aushebungsbezirk geseßungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat.

14. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militairpflichtige ihrer Geseßungspflicht in näheren als in den unter Ziffer 13 genannten Aushebungsbezirken zu genügen, so haben sie bei

ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweisung nach diesen Bezirken zu beantragen.

15. Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Geseßungspflicht.

16. Die Geseßung findet während der Dauer der Militairpflicht jährlich sowohl vor der Ersatzkommission, als auch vor der Ober-Ersatzkommission statt, sofern nicht die Militairpflichtigen durch die Ersatzbehörden hievoor ganz oder theilweise entbunden sind.

17. Gesuche von Militairpflichtigen um Entbindung von der Geseßung sind an den Preloberstehenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirks zu richten, in welchem sie sich zu stellen haben.

18. Militairpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatzbehörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Außerdem können ihnen von den Ersatzbehörden die Vortheile der Loosung entzogen werden.

Ist diese Veräumung in bösslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, oder liegen die Voraussetzungen des §. 140 d. Str.-G. vor, so sind sie unbeschadet der von ihnen verwirkten Strafe als unsichere Dienstpflichtige zu behandeln.

Wachen, den 23. Dezember 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

S o e d e r.

Nr. 4 Im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 27. Dezember v. Js. (Amtsbl. von 1889 Stück 1 Nr. 9) bringe ich hiermit zur Kenntniß der Betheiligten, daß Seitens der Kaiserlich Russischen Regierung bestimmt worden ist, daß bei der Einfuhr lebender Pflanzen aus Finnland dieselben Bestimmungen zu beobachten sind, wie sie hinsichtlich der sonstigen derartigen Einfuhr in das Russische Reich gelten, daß jedoch die im Transitverkehr durch das Russische Reich nach Finnland gehenden Sendungen lebender Pflanzen keinerlei Beschränkungen unterworfen werden.

Wachen, den 20. Dezember 1889.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

S o e d e r.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 5 Durch Urtheil der IV. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Köln vom 22. November 1889 ist der Kaufmann Meyer Nathan Meyer, zuletzt zu Wülheim am Rhein wohnhaft gewesen, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 19. December 1889.

Der Oberstaatsanwalt.

**Nr. 6 Bekanntmachungen**

auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird der „Landleute, Kleinbauern und Tagelöhner!“ überschriebene, mit den Worten „In ganz kurzer Zeit schon hat unser jetziger Reichstag sein Ende erreicht“ beginnende, von F. Kühn in Baut gedruckte und von E. Knöpfel in Bremen herausgegebene sozialdemokratische Wahlauftruf von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde hiermit verboten.

Kurich, den 17. Dezember 1889.

Der Regierungs-Präsident.  
von Colmar.

Die unterzeichnete königliche Kreishauptmannschaft hat den zu Dresden unter dem Namen: „Fachverein der Tischler und verwandter Berufsgenossen in Dresden und Umgegend“ bestehenden Verein auf Grund von §. 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Dresden, am 4. Dezember 1889.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.  
von Roppensfeld.

**Nr. 7 Personal-Chronik.**

Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 17. d. Mts. den Bürgermeister Sauren in Blankenheim auf Widerruf zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Lommersdorf umfassenden Standesamtsbezirks ernannt und die Ernennung des auf seinen Antrag aus dem Amte geschiedenen Bürgermeisters Zingsheim in Koberath zum Standesbeamten genannten Bezirks widerrufen.

An Stelle des in den Ruhestand getretenen Ehren-Bürgermeisters Zuchelle ist dem Guisdesiger Arnold Dedden zu Laurensberg die einstweilige Verwaltung der Landbürgermeisterei Laurensberg im Ehren-Amte übertragen worden.

Definitiv angestellt sind:

1. Der bei der katholischen Volksschule zu Pannekeide, Land-Kreis Rachen, seither provisorisch fungierende Lehrer Franz Hirz.

2. Die bei der katholischen Elementarschule zu Raccenerberg, Kreis Cuxen, seither provisorisch fungierende Lehrerin Maria Jansen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 1.



# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 2.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 9. Januar.

1890.

### Inhalt der Gesez-Sammlung.

Nr. 8 Das 30. Stück enthält unter Nr. 9363: Nachtragsvertrag zu dem Vertrage zwischen Preußen und den Thüringischen Staaten, betreffend die Errichtung gemeinschaftlicher Schwurgerichte zu Gera und Reiningen, vom 11. November 1878 (Gesetz-Samm. 1879 S. 216). Vom 30. März 1889.

Das 1. Stück pro 1890 enthält unter Nr. 9364: Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages. Vom 30. Dezember 1889.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 9 Das 1. Stück enthält unter Nr. 1879: Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung der §§. 18 und 140 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889. Vom 30. Dezember 1889.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

### Nr. 10 Statut für

die Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft des Durthals II zu Schönberg im Kreise Malmedy.

### Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen auf Grund der §§. 57 und 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetzsammlung S. 297) nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§. 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in der Gemeinde und Bürgermeisterei Schönberg mit Ausschluß der Parzellen Flur 4 Nr. 169/140 und 183 und eines 6,25 Ar großen Theiles der Parzelle Flur 4 Nr. 184, werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplans des Wiesenbaumwärters Heineemann II zu St. Vith vom 25. August 1888 durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehöer des Meliorationsplanes bildenden Karte desselben Wiesenbaumwärters, ebenfalls vom 25. August 1888 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der beteiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden

Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Änderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossene werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der kantonalen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen „Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft des Durthals II“ und hat ihren Sitz in Schönberg.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen beteiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Bejanung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben, den betreffenden Eigentümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbandsob-, Binnen-, Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes ausgenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Insbesonere können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Anford gegeben werden.

§. 6. Das Verhältnis, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftskosten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheil.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell aufgeführt werden. Nach Verhältniß des Limes aus der Melioration erwachsenden Vorteils werden dieselben in drei Klassen getheilt, und zwar so, daß ein Hektar der ersten Klasse mit dem dreifachen, ein Hektar der zweiten Klasse mit dem zweifachen, ein Hektar der dritten Klasse mit dem einfachen Betrage heranzuziehen ist.

§. 7. Die Einschätzung in diese drei Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt. Nach vorgängiger örtlicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird das Genossenschaftskataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers angelegt. Abänderungs-Anträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungs-Anträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Letztere, beziehungsweise deren Kommissar läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnis der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfnis für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den bei der Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Ländersstücke verhältnismäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei veräuntem Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge einzutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorchrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältniß der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je ein Normalhektar beitragspflichtigen Grundbesitzes erster Klasse eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus :

- a) einem Vorsteher,
- b) vier Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder desselben ein Ehrenamt. Als Ersatz für Anlagen und Zeitverkauf erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf 3 Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeinde-wahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet. Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und

deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber anweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugnis der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbezugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbepondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Revisionsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Bepflanzung, die Grabenräumung, die Feuerwerbung und die Haltung auf den Wiesen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) den Wiesenwärter und die sonstigen Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen, die Unterhaltung der Anlagen zu kontrollieren und in den Monaten April und October jeden Jahres unter Zugleichung von 4 Repräsentanten die Wiesen- und Grabenschau abzuhalten;
- f) die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rech-

ner, welcher von dem Vorstande auf drei Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgesetzt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 16. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an und stellt den Lohn für denselben fest.

Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnismäßigen Anteil an Wasser erhalten. Kein Eigentümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Ent- und Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter muß den Anordnungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu zehn Mark bestraft werden.

§. 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§. 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes anzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzubekommen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortstäbliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang

von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entfallen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, vom Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeinbedürftigen wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Ent- und Bewässerungsgenossenschaft des Durrhals II zu Schönberg“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Malmedy aufgenommen.

§. 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insegel.

Gegeben, Berlin, den 4. Dezember 1889.

(L. S.)                                geg. Wilhelm R.

Frhr. Lucius v. Ballhausen. v. Schelling.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.**

**№. 11** Mit Bezug auf die Allerhöchste Ver-

ordnung vom 30. Dezemberh. Jh., durch welche die

beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 15. d. Mts. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungsitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 14. d. Mts. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 15. d. Mts. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird. In diesen Bureaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungsitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 2. Januar 1890.

Der Minister des Innern.  
Herrfurth.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**№. 12** Die Bekanntmachung vom 1. August 1877 (Amtsblatt Seite 195), betreffend die dem Rheinisch-Westfälischen Verein für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen in Kaiserswerth bewilligte jährliche Hauskollekte in den evangelischen Gemeinden, bringe ich hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung, daß die Abhaltung dieser Kollekte für das Jahr 1890 durch vom genannten Verein angenommene Kollektanten geschehen wird, welche sich durch eine vom Königl. Landraths-Amt in Düsseldorf bestätigte Bescheinigung auszuweisen haben.

Kaßen, den 3. Januar 1890.

Der Regierungs-Präsident.  
J. B.: von Bremer.

**№. 13** Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betreffend den Betrieb des Hufbeschlag-gewerbes, vom 6. März 1885 (Amtsblatt S. 69) und unter Hinweis auf die §§. 3 und 4 der damit publizirten Prüfungs-Ordnung für Hufschmiede bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung im I. Quartal 1890 am Freitag, den 28. März 1890, Vormittags 9 Uhr, stattfinden wird.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission für Hufschmiede, Herrn Departements-Charakteri Dr. Schmidt in Kaßen zu richten.

Kaßen, den 23. Dezember 1889.

Der Regierungs-Präsident  
J. B.: Soedecke.



Nr. 14 Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Königlich Preussische Kronezeitung für das Jahr 1890 im Verlage der H. Gaertner'schen Buchhandlung (Hermann Heyfelder) in Berlin erschienen und von dieser sowie von allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 1,20 Mark zu beziehen ist.

Kaſen, den 31. Dezember 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:  
v. Bremer.

Nr. 15 Der Schulamts-Kandidatin Josephine Wigel ist nach Maßgabe der Instruktion des Königl. Staatsministeriums vom 31. Dezember 1889 die Erlaubniß zur Uebernahme und Verwaltung einer Hauslehrerinſtelle auf dem Landgute Schneidhausen im Kreiſe Düren ertheilt worden.

Kaſen, den 23. Dezember 1889.

Königliche Regierung,  
Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

J. B.:  
v. Pegulſen.

Nr. 16 In Gemäßheit des §. 5 der Körordnung für die Privatbeſchüler der Rheinprovinz vom 15. August 1880 wird ein für das Jahr 1890 gelegentlich einer Nachprüfung angeführter Hengſt, ſowie der Ort der Aufſtellung deſſelben und die Höhe des Sprunggelbes nachſtehend bekannt gemacht:

Eigentümer des Hengſtes, Name und Wohnort.	Signalement des Hengſtes					Ort der Auf- ſtellung des Hengſtes	Höhe des Sprunggelbes Mark
	Farbe	Abzeichen	Alter Jahre	Größe Meter	Race		
M. J. Jongen zu Eiersdorf.	braun	Flocke	3	1,71	Belgier	Eiersdorf, Kreiſ Jülich.	12

Kaſen, den 2. Januar 1890.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:  
von Bremer.

Nr. 17

Nachweisung der Durchschnitts-Markts- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

Namen der Stadt.	I. Markt-																	
	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
Kachen	21	50	20	50	19	50	18	38	17	38	16	75	22	—	18	25	15	25
Düren	19	38	18	88	18	—	16	63	15	88	14	—	17	88	17	—	14	38
Erfelenz	19	45	18	45	—	—	18	52	15	52	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler	19	75	—	—	—	—	17	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	21	50	—	—	—	—	19	—	—	—	—	—	14	50	—	—	—	—
Jälich	19	56	18	95	17	95	18	95	17	95	16	95	19	70	12	70	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith	20	—	—	—	—	—	18	50	—	—	—	—	14	75	—	—	—	—
Durchschn.	20	16	—	—	—	—	17	96	—	—	—	—	16	57	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

B. Uebrigere Markt-Artikel.

Stroh		Heu	Fleisch						Speck (geräuchert)	Eisbutter	Eier	Stein- kohlen	Brenn- holz (roh zu- gerichtet)																
a.	b.		Rind-		Schweine	Kalb-	Lamm-																						
Nicht-	Krumm-		von der Keule	vom Bauch																									
Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.												
Es kosten je 100 Kilogr.																													
5	10	4	25	6	—	1	80	1	55	1	90	1	80	1	80	1	90	2	63	6	90	1	90	7	68				
5	78	—	—	6	88	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
5	05	3	75	5	88	1	40	1	30	1	60	1	20	1	30	1	60	1	60	2	17	7	—	1	60	5	67		
5	34	—	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
4	74	—	—	5	75	1	40	1	40	1	80	1	30	1	60	1	60	1	90	2	60	5	60	1	70	8	—		
4	78	—	—	6	94	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
6	—	5	—	8	—	1	40	1	20	1	70	1	60	1	60	1	80	1	80	2	60	6	—	1	70	6	—		
6	30	—	—	8	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	60	6	—		
4	40	2	—	4	80	1	60	1	50	1	60	1	20	1	40	1	90	2	30	7	20	7	20	1	50	8	50		
4	92	—	—	5	04	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	1	30	1	20	1	80	1	—	1	20	1	80	2	—	—	—	—	—	5	40	1	80	—	
4	—	—	—	5	—	1	30	1	10	1	40	1	30	1	50	2	—	2	—	—	—	—	—	4	—	2	—	6	—
4	88	3	75	5	90	1	48	1	33	1	69	1	34	1	49	1	84	2	33	6	01	6	01	1	85	6	84		

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erfelenz diejenigen des Marktes Neuf in Reg.-Bez. Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fournage erfolgt gemäß Art. II §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verordnung,  
betreffend den Schluß der Hasenjagd.  
Nr. 18 Auf Grund des §. 2 des Gesetzes  
vom 26. Februar 1870 über die Schonzeiten des

Wildes (G.-S. E. 120) in Verbindung mit §. 107  
des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs-  
und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August  
1883 (G.-S. E. 237) wird für den Umfang des  
Regierungsbezirks Aachen der Schluß der Hasenjagd  
auf den 26. Januar l. J. in der Art festgesetzt,

Bedürfnisse in den nachbenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Dezember 1889.

Getreide.						B. Uebrigere Markt-Artikel.													
Hafer						Uebersicht der zu Markt gebrachten Quantitäten				Buchweizen		Külsenfrüchte.						Starkoffein	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe)		Kum. Stoecken		Bohnen (weisse)			Linsen
Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Mr.	Pf.	Es kosten je 100 Kilogramm						Mr.	Pf.
17	17	16	17	15	42	—	—	—	—	22	—	29	—	35	—	56	—	7	89
18	56	—	—	—	—	—	—	—	—	17	88	26	50	27	—	52	—	6	52
14	50	13	88	—	—	—	—	—	—	16	50	28	—	32	—	52	—	6	—
15	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	—	31	—	55	—	6	50
14	61	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	28	—	28	—	54	—	6	40
16	46	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	28	—	32	—	56	—	5	80
16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	50	25	—	—	—	5	—
16	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	28	—	—	—	5	—
15	64	14	64	—	—	—	—	—	—	15	—	26	—	28	—	—	—	5	—
16	42	—	—	—	—	—	—	—	—	17	73	27	25	29	75	55	—	6	14

II. Aachen-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Weizen		Roggen		Gerste		Buchweizen-grübe	Dirse	Reis (Java)	Kaffee		Speise-salz.	Schweine-schmalz	Schwarz-brot.										
I.	L.	Gruppen	Grübe	Gruppen	Grübe				Java gelb (in gebrannten Bohnen)	Java (mittele)													
Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.										
—	36	—	32	—	50	—	54	—	70	—	60	3	20	3	90	—	20	1	90	—	19		
—	30	—	29	—	46	—	52	—	44	—	50	3	20	3	95	—	20	1	50	—	19		
—	34	—	32	—	50	—	48	—	44	—	60	2	90	3	50	—	20	1	80	—	20		
—	34	—	32	—	50	—	52	—	—	—	60	2	75	3	40	—	20	1	70	—	18		
—	38	—	34	—	60	—	60	—	50	—	60	2	40	3	08	—	20	1	70	—	19		
—	36	—	32	—	38	—	38	—	—	—	50	2	70	3	30	—	20	1	90	—	18		
—	32	—	28	—	36	—	60	—	32	—	32	2	65	3	10	—	20	1	80	—	19		
—	30	—	28	—	50	—	30	—	—	—	50	2	80	3	40	—	20	1	20	—	19		
—	34	—	31	—	48	—	52	—	42	—	60	—	51	2	83	3	45	—	20	1	69	—	19

Die als höchste Tagespreise des Monats Dezember v. Js. für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarkorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

Aachen, den 7. Januar 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. B. von Bremer.

Berechtigung in der Nachweisung für den Monat November 1889 (Anteilstatt Seite 298) muß es unter „Jülich hinsichtlich von der Reule“ heißen „1,60 Mr.“ anstatt 1,10 Mr.

daß der 26. Januar l. Js. der erste Tag der Schonzeit für Hosen ist.

Aachen, den 3. Januar 1890.

Der Bezirksauschuß zu Aachen.  
v. Hoffmann.

Nr. 19 Bezug Erwerbung der Berechtigung

zum einjährig freiwilligen Militärdienste werden im März 1890 Prüfungstermine abgehalten werden, deren Befanntmachung demnächst erfolgen wird.

Zugelassen werden Angehörige des Deutschen Reichs, welche in der Zeit vom 1. Januar 1870 bis 1. Februar 1873 geboren und nach dem §§. 26

und 26 der Verhordnung vom 22. November 1888 im Regierungsbezirk Aachen geltend zu machen sind. Die Zulassung von später Geborenen darf nur ausnahmsweise mit Genehmigung der Erprobungsbehörde dritter Instanz erfolgen, wenn es sich um einen kurzen Zeitraum handelt.

Die Meldungen sind bis zum 1. Februar d. J. bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und sind denselben im Original beizufügen:

1. ein Geburtszeugniß,
2. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.

Die Unterschrift unter dieser Erklärung ist obrigkeitlich zu beglaubigen und ist dabei gleichzeitig die Fähigkeit des Unterschriebenen zur Leistung der übernommenen Verpflichtung obrigkeitlich zu bescheinigen.

3. Ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Jünglinge von höheren Schulen, (Gymnasien, Realschulen, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerhöfen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Ist die Ertheilung eines Unbescholtenheitszeugnisses wegen erfolgter Bestrafung verweigert und ist aus der Art des Vergehens und der dabei in Betracht kommenden Nebenumstände unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Betreffenden Anlaß zu einer milderen Beurtheilung gegeben, auch die sonstige Führung des Bestraften eine gute gewesen, so kann derselbe durch die Erprobungsbehörde dritter Instanz von Verbringung des Unbescholtenheitszeugnisses befreit werden.

In dem Besuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen Sprache) der sich Meldende geprüft sein will.

Auch hat der sich Meldende einen selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung dürfen durch die Erprobungsbehörde dritter Instanz entbunden werden:

- a. junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen;
- b. Kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten;
- c. zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bahnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen und gleichzeitig mit der Meldung auch die kunstverständigen oder mechanischen Arbeiten, durch welche der Beweis für ihre hervorragende Leistungsfähigkeit erbracht werden soll, einzubringen.

Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen unterworfen, nach deren Ausfall die Erprobungsbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungschein zu ertheilen ist oder nicht.

**Die in hiesiger Stadt wohnenden jungen Leute haben bei der Anmeldung genau Straße und Hausnummer ihrer Wohnung anzugeben.**

Königliche Prüfungs-Kommission  
für Einjährig-Freiwillige.

Der Vorsitzende. v. Pegulthe n,  
Regierungs-Rath.

#### Nr. 20 Königl. Lehranstalt

für Offiz. und Weinbau in Seltsheim am Rhein.  
Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß in den Monaten Januar bis März 1890 folgende Kurse an unserer Anstalt abgehalten werden, und zwar:

- 1) Winterkursus vom 20. Januar (Vormittags 9 Uhr) bis incl. 8. Februar.
- 2) Obstbaukursus für Geistliche, Lehrer, Gartenbesitzer und Landwirthe vom 6. März (Vormittags 9 Uhr) bis incl. 29. März.
- 3) Baumwörterkursus in derselben Zeit, Vormittags 10 Uhr).

Der „Halbjährige Specialkursus für Obst- und Weinbau“ beginnt am 14. April, Vormittags 9 Uhr. Anmeldungen zu den Kursen sind bis spätestens 8 Tage vor Beginn derselben an die Direktion der Anstalt zu richten.

Seltsheim, den 30. Dezember 1889.

Der Direktor.

G o e t t e, Oekonomischerath.

Nr. 21 Durch Urtheil des Königl. Landgerichts III. Civilkammer zu Eberfeld vom 6. Dezember 1889 sind die Brüder Eduard Wüsthoff, geboren im Jahre 1823 zu Eberfeld, und Gustav Wüsthoff, geboren im Jahre 1829 zu Eöln a. Rh., beide zuletzt zu Eberfeld — ersterer als Wagenlackierer, letzterer als Inhaber eines Tabakgeschäfts — wohhaft, für abwesend erklärt worden.

Eöln, den 27. Dezember 1889.

Der Oberstaatsanwalt.

**Nr. 22** Nachstehendes Verzeichniß der im zweiten Halbjahr 1889 bei dem königlichen Landgerichte in **Nachen** und dem königlichen Amtsgericht in **Eupen** ergangenen rechtskräftigen Strafurtheile, in welchen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist, wird bekannt gemacht.

Nachen, den 2. Januar 1890.

Königliche Staatsanwaltschaft.

I. Laufende Nr.	II. Der Verurtheilten			III.	IV.	V. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte	
	Familien- und Vorname, Tag und Ort der Geburt.	Wohnort.	Stand oder Gewerbe.	Tag des Urtheils.	Dauer der erkannten Freiheitsstrafe.	dauert	endigt am
1.	Lenzen Fritz, Schustergehilfe, geb. am 28. Sept. 1848 zu Aiden.	Herzogenrath,	Schustergehilfe,	17. 6. 89,	1 1/2 Jahr Zuchthaus,	10 Jahre,	26. Dezember 1900,
2.	Esser Mathias, geb. am 24. Juli 1860 zu Verichsweiler.	Düren,	Gasarbeiter,	24. 6. 89,	4 Jahre Zuchthaus,	5 Jahre,	25. Juni 1898,
3.	Winkens Wilhelm Joseph, geb. am 5. Febr. 1833 zu Kintkeide.	Stolberg,	Schreiner,	17. 8. 89,	2 Jahre Zuchthaus,	5 Jahre,	18. August 1896,
4.	Stein Salomon, geboren am 6. Februar 1842 zu Lechenich.	Düren,	Althändler,	10/5 und 2/10 89,	2 J. u. 8 M. Zuchthaus,	8 Jahre,	7. Juni 1900,
5.	Rüffel Carl Hubert, geb. am 25. Sept. 1869 zu Nachen.	Nachen,	Tagelöhner,	30. 8. 89,	2 1/2 Jahr Zuchthaus,	5 Jahre,	10. Februar 1897,
6.	Lynen Carl, geb. am 25. September 1887 zu Nachen.	Nachen,	Eisenbahnarbeiter,	30. 8. 89,	2 Jahre Zuchthaus,	5 Jahre,	27. September 1896,
7.	Lorse Peter, geb. am 17. October 1836 zu Walsdorf.	Joelbingen,	Kesselfeuer,	9. 12. 89,	3 Jahre Zuchthaus,	5 Jahre,	9. Dezember 1898,
8.	Despineux Jacob, geb. am 17. Juni 1859 zu Eupen.	Eupen,	Wollspinner,	17. 10. 89.	3 Monate Schöffengericht Eupen,	2 Jahre,	7. Februar 1892.

### Nr. 23 Personal-Chronik.

Dem früheren Kaplan an der St. Adalberts-Kirche hier selbst Schmod ist die seitler von ihm provisorisch verwaltete Stelle des Anstalts-Pfarrers an der hiesigen königlichen Straf- und Arrest-Anstalt definitiv verliehen worden.

Der Pfarrer Bönsgens zu Merkstein ist zum Pfarrer in Aiden unterm 3. Dezember v. Js. definitiv ernannt worden.

Bei dem königlichen Oberbergamte ist der bisherige Zeichner Wend zum Oberbergamtszeichner ernannt worden.

Der Gerichtsschreiber Bindelen in Ettorf ist vom 1. Januar 1890 ab an das Amtsgericht in Jülich und der Gerichtsvollzieher Humley in Gemünd vom 1. März 1890 ab an das Amtsgericht in Hoch verlegt worden.

Definitiv angestellt sind :

1. Der bei der katholischen Volksschule zu Dörfat, Kreis Malmedy, seitler provisorisch fungierende Lehrer Michael Lauter.

2. Der bei der katholischen Volksschule zu Hilfarth, Kreis Peinsberg, seitler provisorisch fungierende Lehrer Jacob Steffens.

3. Der bei der katholischen Volksschule zu Hollerath, Kreis Schleiden, seitler provisorisch fungierende Lehrer Peter Rinkhammer.

4. Der bei der katholischen Volksschule zu Dreibern, Kreis Schleiden, seitler provisorisch fungierende Lehrer Peter Rinkhammer.

5. Der bei der katholischen Volksschule zu Berrescheid, Kreis Schleiden, seitler provisorisch fungierende Lehrer Carl Wolff.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 2.



unter Ziegeldach erbaut, enthält im Erdgeschoß Stallung für 8 Pferde und Remise; in den beiden Obergeschossen Fourage-Magazin und Kutscherwohnung. Daran geknüpft ist ein als Remise benutzter, aus Holz erbauter Schuppen mit Pappdach.

5. Das Geschäftshaus, Büchel Nr. 38, bestehend aus Haupthaus und Seitenflügel. Der durch dasselbe führende Thorweg dient dem Hotel als Aus- und Einfahrt. Dasselbe hat in der Straße im Erdgeschoß ein Thor, eine Thüre und 3 Fenster, in den beiden Obergeschossen je 5 Fenster. Das Erdgeschoß enthält außer dem erwähnten Thorwege 2 Ladenlokale und 4 Räume, in dem ersten Obergeschoß sind 6 Zimmer, in dem zweiten 4 Zimmer.

Das Hotel wird von den Subhastaten, Eheleuten Nataré beziehungsweise der Konkursverwaltung benutzt

Das Haus Büchel Nr. 38 wird miethsweise bewohnt und benutzt von den Gewehrfabrikanten Neumann, dem Bankgeschäft Baumgarten und dem Buchhändler F. Kaaber.

Das Erstgebot der Extrahenten auf die gesammten vorbezeichneten, zusammen zu liquidirenden Immobilien beträgt 300 000 Mark.

Die Kaufbedingungen sowie die Auszüge aus der Grund- und Gebäudesteuerrolle liegen auf der Gerichtsschreiberei, Zimmer Nr. 19, offen. Die Bekanntmachung dieses Patentes in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise wird verordnet.

Nachen, den 11. November 1889.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung V.  
 gez. Waldbausen, Gerichtsaffessor.

Beglaubigt:

Berger,

(L. S.) Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.





# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 3.

Ausgegeben zu Aachen, Dienstag, den 14. Januar

1890.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 24 Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom 8. d. Mts. bestimmt worden ist, daß die Neuwahlen für den Reichstag, am 20. Februar d. J. vorzunehmen sind, setze ich auf Grund des §. 2 des Reglements vom 28. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt

Seite 275) den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu beginnen hat,

auf den 23. Januar d. J.

hierdurch fest.

Berlin, den 10. Januar 1890.

Der Minister des Innern.  
Herrfurth.

Dazu kein öffentlicher Anzeiger.



# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 4.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 16. Januar

1890.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 25 Das 2. Stück enthält unter Nr. 1881: Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstag. Vom 8. Januar 1890.

### Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 26 Das 2. Stück enthält unter Nr. 9365: Allerhöchster Erlaß vom 8. Januar 1890, betreffend die Landestruer um Ihre Hochselige Majestät die Kaiserin und Königin Augusta. Vom 8. Januar 1890.

Das 3. Stück enthält unter Nr. 9366: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Rheinbach, Bonn, Cleve, Mors, Akenau, Coblenz, Stromberg, Töln, München-Glabbach, Langenberg, Lennep und Baumholder. Vom 8. Januar 1890

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Verhörde.

#### Nr. 27 Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe II zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten  $4\frac{1}{2}\%$  Staatsanleihe von 1890.

Die Zinscheine Reihe II, Nr. 1 bis 20, zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1880 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1890 bis 31. Dezember 1899, nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 2. Dezember ds. Jrs. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierelbst, Dralienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Bevollmächtigten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbekundigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bekundigung, so ist es doppelt

vorzulegen. Im letzteren Fall erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbekundigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbekundigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinscheine anweisen nicht erlassen. Wer die Zinscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbekundigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Ertragung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Zinscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 17. Oktober 1889.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

S y d o w.

Nr. 28 Die „Axienda“, Oesterreichisch-Französische Elementar- und Unfallversicherungs-Gesellschaft in Wien, hat in Folge ihrer Verschmelzung mit der k. k. privilegiirten Versicherungs-Gesellschaft Oesterreichischer Rhödniz in Wien, welche alle ihre Rechte und Verbindlichkeiten übernommen hat, ihren Geschäftsbetrieb aufgegeben. Die der „Axienda“ unter dem 29. September 1882 ertheilte Concession zum Betriebe der Transportversicherung in Preußen ist hiernach erloschen.

Berlin, den 31. Dezember 1889.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. B.

Magdeburg.

Nr. 29 In unserem Circular-Erlaß vom 16. April d. J. haben wir darauf hingewiesen, daß nach aus welchen Gründen Russische Staatsangehörige niemals in der Lage sein werden, ein Attest ihrer Ortsobrigkeit, wie es der §. 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 (Ges.-S. S. 128) vorsieht, dahin,

daß sie zur Eingehung einer Ehe in Preußen, d. h. zur standesamtlichen Eheschließung befugt seien,

zu beschaffen, und daß daher Russische Staatsangehörige zur Eheschließung nur nach Verbringung eines besonderen Dispenses (§. 2 des allg. Gesetzes) zuzulassen seien.

Wie die inzwischengeschickten Ermittlungen ergeben haben, ist die Sachlage bezüglich der Griechischen Staatsangehörigen die nämliche wie hinsichtlich der Russischen.

Auch die Griechische Regierung erkennt die in Deutschland vor dem Standesbeamten geschlossene Ehe als gültig nicht an; auch ein Griechischer Staatsangehöriger — orthodoxer oder nicht orthodoxer Konfession — kann im Ausland eine gültige Ehe vielmehr nur in kirchlicher Form eingehen.

Demnach sind auch Griechische Staatsangehörige fortan zur standesamtlichen Eheschließung nur nach Verbringung des oben gedachten Dispenses zuzulassen. Auch ihnen wird dieser Dispens, dem entsprechend, demnachst nur erteilt werden, wenn nach Prüfung der Sachlage ausreichende Gewähr dafür gegeben scheint, daß die Konjuzierten willens und in der Lage sind, der standesamtlichen Eheschließung die kirchliche Trauung in einer den Anforderungen der Griechischen Regierung entsprechenden Weise nachfolgen zu lassen.

Berlin, den 29. November 1889.

Der Minister des Innern. Der Justiz-Minister.  
gez. Herrfurth. J. S.

gez. Reb.-Pflugstaedt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und  
Medizinal-Angelegenheiten.

J. H.

gez. Barkhausen,

W. d. g. N. G. I 3278.

W. d. J. I A 9187.

Zust. W. I 3842.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**Nr. 30** Des Kaisers und Königs Majestät haben geruht, dem Komitee für die Niederlegung der Schloßfreiheit zu Berlin mittels Allerhöchsten Erlasses vom 27. Dezember v. J. die Erlaubnis zu erteilen, im Jahre 1890 eine Lotterie zu dem bezeichneten Zwecke zu veranstalten und die Loose in gesammten Staatsgebieten zu vertreiben.

Die Lotterie wird bei 10 000 Gewinnen zum Gesamtbetrage von 27,4 Millionen Mark 200 000 Loose zum Preise von je 200 Mark enthalten, welche in fünf Klassen und je nachdem als volle Loose oder in Anteilen von Halben-, Viertels- und Achtel-Loosen zum Verlaufe gelangen sollen.

Kachen, den 11. Januar 1890.

Der Regierungs-Präsident.  
von Hoffmann.

**Nr. 31** In der zweiten Hälfte des Monats Februar v. J. wird die genaue Ermittlung des Ernteertrages für das Jahr 1889 stattfinden.

Bzgl. des Zwecks und der großen Wichtigkeit dieser Ermittlungen verweise ich auf die Ausführungen in der Bekanntmachung der Königlichen Regierung vom 31. Mai 1878 (N. N. S. 128).

Wie bei den früheren Ermittlungen ist auch jetzt die freiwillige Mitwirkung der Mitglieder der landwirtschaftlichen Vereine, angelegener Landwirthe und anständiger Ortsinwohner in den Schätzungskommissionen in Aussicht genommen, deren bereitwillige Hilfeleistung für eine pünktliche und zuverlässige Erledigung des Geschäfts vielfach sehr wesentlich und notwendig ist.

Ich glaube erwarten zu dürfen, daß die landwirtschaftliche Bevölkerung des Regierungsbezirks Kachen wie bei anderen ähnlichen statistischen Erhebungen, so auch jetzt die Ortsbehörden bereitwillig unterstützen und denselben durch ihr Entgegenkommen und ihre Mitwirkung bei dem im Interesse der Landwirtschaft angeordneten Ermittlungen das Erhebungsgeschäft erleichtern und fördern wird.

Kachen, den 8. Januar 1890.

Der Regierungs-Präsident.

J. S.

v. Bremer.

**Nr. 32** Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten ist Seitens der Bürgermeisters der Bürgermeisterei Vardenberg der Beigeordnete Hof in Vardenberg zum besonderen Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Gemeinde Vardenberg und der Beigeordnete Siefen daselbst zu dessen Stellvertreter auf Widerruf ernannt worden.

Kachen, den 10. Januar 1890.

Der Regierungs-Präsident.

J. S.

von Bremer.

**Nr. 33** Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 12. September v. J. dem katholischen Kirchenvorstande zu Fischchen im Landkreise Cöln die Erlaubnis erteilt, behufs Aufbringung der Mittel zur Ausführung des Erweiterungsbauens der katholischen Kirche daselbst eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz in dem Zeitraum vom 1. Januar bis Ende Dezember 1890 abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Regierungsbezirk sind die nachbenannten Personen beauftragt:

1. Parrer Hochkirchen, 2. Kaspar Joseph Marx, 3. Christian Lopez, 4. Heinrich Schmitz, 5. Franz Eichler, sämtlich aus Fischchen, 6. Viktor Bohe aus Allendorf, 7. Andreas Lüren aus Sudberath und 8. Adolph Frühling aus Bedburdyk.

Kachen, den 10. Januar 1890.

Der Regierungs-Präsident

J. S.

v. Bremer.

**Nr. 34** Der Herr Oberpräsident als Vorsitzender des Provinzialraths hat mittels Erlasses vom 19. v. M. genehmigt, daß die der Stadtgemeinde Gemünd durch Oberpräsidial-Erlaß vom 10. November 1886 (Amtsbl. von 1886, St. 48, S. 232) versuchsweise auf die Dauer von 3 Jahren bewilligten Viehmärkte am zweiten Montag im Monat März

und im Monat August jeden Jahres von diesem Jahre ab nicht mehr stattfinden.

Kaaden, den 3. Januar 1890.

Der Reglerungspräsident.

J. B.

v. Bremer.

**Nr. 35** Mit Bezug auf die unterm 10. Oktober 1888 erfolgte Veröffentlichung der Organe der Berufsgenossenschaften (Amtsbl. S. 293) bringe ich die unter denselben eingetretenen Veränderungen nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Vertrauensmann.	Stellvertreter des Vertrauensmannes.
	1. Sektion XXIV der Zährwerks-Berufsgenossenschaft. Für die Kreise Montjoie, Malmedy und Schleiden.
Martin Blaise, Malmedy. (für Hubert Blaise.)	Wie seither.
	2. Sektion III der Tabaks-Berufsgenossenschaft.
Wie seither.	B. Steinmeister, Kaaden. (für E. Steinmeister.)
	3. Sektion V der Rhein.-Westf. Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft. Für die Bürgermeisterei Eschweiler.
Wie seither.	M. Albery, Direktor, Eschweiler-Bümpchen. (für Dir. Trümpelmann.)
	4. Sektion IV der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft.
	a. Für die Kreise Düren und Schleiden.
Otto Brund, Södenich.	Math. Nöthen, Keldenich.
	b. Für die übrigen Kreise des Reg.-Bezirks.
Wie seither.	Cornel Kückelcorn, Nirm, b. Rothe Erde.
	5. Sektion VI der Rh. Westf. Baugewerks-Berufsgenossenschaft.
	a. Für die Stadtgemeinden Kaaden und Burtscheid.
Peter Schupp, Kaaden.	1. J. J. Wenneken, Kaaden. 2. Paul Jacobs, Kaaden.
b. Für die Städte Eschweiler und Stolberg, sowie die Bürgermeistereien Brand, Büsbach, Cornelimünster, Forst, Gressenich und Walheim.	1. Jos. Jansen, Eschweiler. 2. Christ. Scholl, Cornelimünster.
Karl Schmiß, Stolberg.	Peter Schäfer, Eschenrath.
	d. Für den Kreis Düren:
Mathias Beck, Herzogenrath.	1. Mathias Kuckert, Langenrothe. 2. Gottfr. Winter, Betteweis.
Hermann Beder, Düren.	e. Für den Kreis Erkelenz:
	1. Wilhelm Cohen, Elmp. 2. F. G. Linsen, Heizerath.
Franz Lambert, Holzweiler.	f. Für den Kreis Eupen:
	1. Hubert Schiffer, Raeren. 2. Leon. Palm, Hergenrath.
Jakob Berard, Eupen.	g. Für den Kreis Geilenkirchen:
	1. Jos. Derichs, Palenborg. 2. Leon. Kreps, Wangel.
Peter von St. Vith, Immendorf.	h. Für den Kreis Heinsberg:
	1. Moriz Jansen, Raheim. 2. Christ. Jessen, Caesfeld.
Jos. Florad, Heinsberg.	

Vertrauensmann.

Stellvertreter des Vertrauensmannes.

C. Sammed, Dürböslar.

Eduard Loh, Almedy.

Th. Strauch, Jungenbroich.

Ernst Dederichs, Wehernich.

Nachn, den 7. Januar 1890.

i. Für den Kreis Jülich:

1. Heint. Docter, Jülich.  
2. Th. Glasmacher, Voßlar.

k. Für den Kreis Almedy:

Jeremias Margraff, Recht.

l. Für den Kreis Montjoie:

Fra. Engels, Montjoie.

m. Für den Kreis Schleiden:

1. Peter Meyer, Nettersheim.  
2. Ant. Dohmen, Heimbad.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

von Bremer.

**Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.**

Nr. 36 Königliche Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Gelsenheim am Rhein. Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniss, daß in den Monaten Januar bis März 1890 folgende Kurse an unserer Anstalt abgehalten werden, und zwar:

- 1) Winterkursus vom 20. Januar (Vormittags 9 Uhr) bis incl. 8. Februar.
- 2) Obstankursus für Gekülde, Lehrer, Gartenbesitzer und Landwirthe vom 6. März (Vormittags 9 Uhr) bis incl. 29. März.
- 3) Baumwärtterkursus in derselben Zeit, Vormittags 10 Uhr.

Der 6-monatige Spezialkursus für Obst- und Weinbau beginnt am 14. April, Vormittags 9 Uhr. Anmeldungen zu den Kursen sind bis spätestens 3 Tage vor Beginn derselben an die Direktion der Anstalt zu richten.

Gelsenheim, den 30. Dezember 1889.

Der Direktor.

Goethe, Dekonomierath.

Nr. 37 Bekanntmachung  
auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird der im Verlage von Philipp Abel in Wehlar erschienene und bei Georg Schilling in Warburg gedruckte Wahlaufsatz, überschrieben: „An die Wähler des Reichstagswahlkreises Wehlar-Kleinkirchen“ und beginnend mit den Worten: „Zur bevorstehenden Reichstagswahl werden hiermit die Wähler der arbeitenden Volksklassen darauf hingewiesen“, von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde hiermit verboten.

Koblenz, den 23. Dezember 1889.

Der Regierungs-Präsident.

von Puttkamer.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß das Flugblatt: „Arbeitslos!“, beginnend mit den Worten: „Wie schrecklich schallt Dir das Wort in die Ohren!“ und schließend mit den Worten: „Gerechtigkeit für Alle!“, ohne Angabe des Druckers und Verlegers nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 28. Dezember 1889.

Der Königliche Polizei-Präsident.

Freiherr von Richthofen.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß das in deutscher und russischer Sprache gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift: „11. November!!! Proletariat!“, beginnend mit den Worten: „Dieses Flugblatt, welches Du in Deiner Hand hältst!“ und schließend mit den Worten: „Ang' um Kup', Jahn um Jahn! Hoch die Anarchie!“ ohne Angabe des Druckers und Verlegers nach §. 11, des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 28. Dezember 1889.

Der Königliche Polizei-Präsident.

Freiherr von Richthofen.

Nr. 38 Die Landbriefträger führen auf ihren Bestellungen ein Annahmebuch mit sich, welches zur Eintragung der von ihnen angenommenen Sendungen mit Werthangaben, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Päckeln und Nachnahmeseudungen, sowie der vorausbezahlten Beträge für bestellte Zeitungen dient. —

Will ein Auslieferer die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger denselben das Annahmebuch vorzulegen. Bei Eintragung des Gegenstandes durch den Landbriefträger muß dem Absender auf

Verlangen durch Vorlegung des Buches die Ueberzeugung von der stattgehabten Eintragung gewährt werden.

Nachen, den 7. Januar 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector,  
Zur Linde.

Nr. 39 Am Mittwoch, den 22. Januar d. J., von Morgens 9 Uhr an, sollen im Hause Friedrichstraße 24, Erdgeschoß im Hintergebäude, der Inhalt unanbringlicher Postsendungen, ferner in Postdienst-räumen zurückgelassene Reisegepäckstücke und gesunde Sachen, darunter Regenschirme, Schläffer, Maschinen-theile, Knöpfe, Bänder u. s. w., öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige baare Zahlung verkauft werden.

Nachen, den 6. Januar 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector,  
Zur Linde.

Nr. 40 In Ausführung des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangs-vollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Ges.-Samml. S. 52) sowie des §. 12 der Allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 21. November 1888 (Just.-Min.-Bl. S. 303) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlage des Grundbuchs für den Bezirk der Gemeinde Birgel begonnen ist.

Zur Erledigung der Grundbuchangelegenheiten sind die im Erdgeschoß gelegenen Diensträume des hiesigen Königlichen Amtsgerichts in der Jesuitengasse, I. Eingang von der Oberstraße aus, bestimmt.

Düren, den 3. Januar 1890.

Königliches Amtsgericht,  
Abtheilung für Grundbuchsachen III.

Nr. 41

### Ausweisung

von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Nr. Zaufende	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	Heimann Jonas, Schneider,	a) Auf Grund des §. 39 geboren am 18. November 1865 zu Kalisch, Ruffisch- Polen, ortsangehörig eben- dasselbst,	des Strafgesetzbuchs: schwerer und ein- sacher Dieb- stahl im wie- derholten Rück- fall und Ueber- tretung des §. 360 Nr. 8 des Reichsstrafge- setzbuchs (2 Jahre) Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 15. Juni 1897),	Königlich preußi- sche Regie- rung zu Posen,	29. November v. J.
2.	Louis Viktor Jeanjon, Schiffer,	geboren am 2. November 1837 zu St. Dizier, Frank- reich, französischer Staats- angehöriger, wohnhaft zu- letzt in Straßburg, Elsaß,	Mißverbrechen (6 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 2. Dezemb. 1884),	Kaiserlicher Be- zirkspräsident zu Colmar,	27. November v. J.
		b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:			
3.	Jwan Rogut, Arbeiter,	21 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Bednaraka bei Gorlice, Galizien,	Landstreichen	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsident zu Potsdam,	26. November v. J.
4.	Adolf Louis Bastibe, Kommis,	geboren am 8. August 1871 zu Toulouse, Frankreich, französischer Staatsangehö- riger,	desgleichen,	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsident zu Königsberg,	28. August v. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
5.	Benzel Kobout, Arbeiter,	19 Jahre alt, geboren zu Koslowitz, Bezirk Pöde- brad, Oesterreich, ortsan- gehörig zu Kamilov, Be- zirk Pödebrad,	Landstreichen und Beiteln,	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsident zu Breslau,	23. November v. J.
6.	Georg Schimanit, Uhrmacher,	geboren am 24. April 1840 zu Mintschan, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	26. November v. J.
7.	Jakob Moor, Arbeiter,	geboren am 12. Juli 1849 zu Bordenwald, Bezirk Bosingen, Schweiz, orts- angehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsident zu Cassel,	23. November v. J.
8.	Die Eigener: a. Josef Orbely, Fiederhändler, b. Maria Orbely, Wittwe,	a) 25 Jahre alt, geboren in Ungarn, b) 50 Jahre alt, Geburtsort unbekannt, ortsangehörig zu Steinamanger (Szom- bathely), Komitat Vas, Un- garn,	Landstreichen,	Königlich bayeri- sches Bezirks- amt Ebersberg,	16. September v. J.
9.	August Kobet, Schneider,	23 Jahre alt, geboren zu Brag, ortsangehörig zu Botitz, Bezirk Selcan, Böhmen,			

### Nr. 12 Personal-Chronik.

Der bisherige Regierungs-Assessor Sasse ist zum Landrath des Kreises Montjoie ernannt worden.

Dem Kataster-Kontrolleur, Steuerinspektor Jadle zu Blankenheim sowie dem Regierungs-Sekretär Schaffrath zu Aachen ist der Charakter als Rechnungsrath verliehen worden.

Es sind ernannt:

1. der Justiz-Hauptkassen-Buchhalter Engelhardt zum Geheimen revidirenden Kalkulator bei der Königlichsten Ober-Rechnungskammer,

2. der Gerichtsschreibergehülfe Krutwig zum Gerichtsschreiber des Oberlandesgerichts mit der Funktion als Buchhalter der Justiz-Hauptkasse.

Der Gerichtsbienner Hartleb ist vom Amtsgericht hier in gleicher Amtseigenschaft an das Oberlandesgericht versetzt worden.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Ordre vom 21. Dezember v. J. dem Feuerwehr-Feldwebel August Nicolai hierelbst das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 3.

Definitiv angestellt sind:

1. Der bei der katholischen Volksschule zu Oberfortsbach, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Wilhelm Böhrer.

2. Der bei der katholischen Volksschule zu Schwetler über Feld, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrer Karl Eich.

3. Der bei der katholischen Volksschule zu Oberbolheim, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrer Bernard Gündgen.

4. Der bei der katholischen Volksschule zu Holzweiler, Kreis Erkeles, seither provisorisch fungirende Lehrer Wilhelm Flaam.

5. Der bei der katholischen Volksschule zu Montjoie, Kreis Montjoie, seither provisorisch fungirende Lehrer Lorenz Braun.

6. Der bei der katholischen Volksschule zu Mirfeld, Kreis Malmedy, seither provisorisch fungirende Lehrer Joseph Ray.



# Amtsblatt

## der Königlich Preussischen Regierung zu Aachen.

Stück 5.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 23. Januar

1890.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörde.

Nr. 43 Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich demirkten 10. Verloosung von Kurmärktischen Schuldschreibungen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gefündigt, die in den ausgelosten Nummern verzeichneten Kapitalbeträge vom 1. Mai 1890 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldschreibungen und der nach dem 1. Mai d. Js. fällig werdenden Zinscheine Reihe XIII Nr. 6 bis 8 nebst Zinscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Laubenstraße Nr. 29, hier selbst zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonntags und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. April d. Js. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Mai 1890 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa schwebenden Zinscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Mai 1890 hört die Verzinsung der verloosten Kurmärktischen Schuldschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Kurmärktischen Schuldschreibungen wiederholt und mit dem Bemerten aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den Rindigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt. Berlin, den 3. Januar 1890.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

S p d w.

Nr. 44 Von jetzt ab können Postpakete ohne Wertangabe im Gewichte bis 5 kg nach der Republik Columbien versandt werden.

Die Postpakete müssen frankirt werden. Die Taxe

beträgt, ohne Rücksicht auf das Gewicht, 3 Mk. für jedes Paket.

Ueber die Versendungsbedingungen erteilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W, den 8. Januar 1890.

Der Staatssecretair des Reichspostamts.  
von Stephan.

### Nr. 45 Marschverpflegungsbewertung für 1890.

Auf Grund der Vorschriften im § 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichsges.-Bl. S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1890 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

a) für die volle Tageskost	mit Brot	ohne Brot
	80 Pf.,	65 Pf.,
b) für die Mittagskost	40 "	35 "
c) für die Abendkost	25 "	20 "
d) für die Morgenkost	15 "	10 "

Berlin, den 19. Dezember 1889.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Boetticher.

### Nr. 46 Statuten des Anker-Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. „Der Anker, Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen“, ist ein auf Actien gegründeter Privatverein zum Betriebe der in diesen Statuten bezeichneten Geschäfte. Er steht unter der Oberaufsicht der Staatsverwaltung.

§ 2. Die Gesellschafts-Firma: „Der Anker, Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen“, ist in die Register des k. l. Handelsgerichtes in Wien eingetragen.

§ 3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien, und hat das Recht, in der ganzen österreichischen Monarchie Agentien zu errichten.

Zu jeder Errichtung von Agentien im Auslande ist von Fall zu Fall die Genehmigung der niederösterreichischen Statthalterei einzuholen.

Die Agentien werden für einen oder mehrere der in diesen Statuten bezeichneten Geschäftszweige errichtet.

§ 4. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

§ 5. Die Gesellschaft ist berechtigt:

I. Auf eigene Gefahr und gegen Begahlung einer bestimmten Prämie

- a) Versicherungen von Capitalien, zahlbar nach dem Ableben des Versicherten, zu übernehmen;
- b) Leibrenten aller Arten zuzusichern, dieselben mögen unmittelbare, aufgehobene (Pensionen), zeitliche, auf ein einzelnes oder mehrere Leben gestellte und im letzteren Falle auf mehrere Leben getrennt oder vereint, oder mit Rücksicht auf eine bestimmte Ordnung des Ueberlebens gestellt sein;
- c) überhaupt alle Arten von Verträgen zu schließen, deren Wirkung von der Lebensdauer eines Menschen abhängig ist.

II. Versicherungen von Capitalien mit bestimmten, von dem Eintritte des Todes des Versicherten nicht abhängigen Zahlungssterminen zu übernehmen und durch das Ansammeln von Zinsen und Zinseszinsen die Bildung von Capitalien zu vermitteln, welche zu einer bestimmten Zeit auf einmal oder in vorausbestimmten Jahresraten nach und nach rückzahlbar sind.

III. Sachen und Rechte zu erwerben und zu veräußern, worauf der Fruchtgenuß einer dritten Person haftet, Fruchtnießungsrechte, Leibrenten und zeitliche Jahresbezüge an sich zu bringen und zu veräußern.

IV. Wechselseitige, auf das Ueberleben berechnete Associationen zu bilden, zu dem Besufe die Beitrittserklärungen der Associationswerber entgegen zu nehmen, die Angelegenheiten dieser Associationen während ihrer ganzen Dauer zu verwalten, Beiträge einzufordern, sie reglementmäßig anzulegen, und zu bestimmten Epochen die von den einzelnen Associationen erworbenen Wertheffekten zu vertheilen und an die Berechtigten auszugeben.

V. Versicherungen von Entschädigungen für körperliche Unfälle jeder Art, welche durch eine gewaltsame und unwillkürliche Ursache herzugebracht sind, zu übernehmen.

§. 6. Die bei Lebens- und Rentenversicherungen in Anwendung zu bringenden Tarife, sowie die allgemeinen Versicherungsbedingungen unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung. Das Gleiche gilt von dem Reglement für die Bildung und Verwaltung der Associationen. (§. 5, IV.)

§. 7. Den Contractanten, d. i. denjenigen, welche Versicherungsverträge abschließen, kann ein Antheil am reinen Gewinn, den die Gesellschaft durch Geschäfte der Kategorie, wozu diese Versicherungen gehören, erzielt, zugestanden werden.

Die Größe dieses Gewinnantheiles und die Bedingungen, unter welchen derselbe zugestanden wird, insbesondere die zu leistende Aufzahlung, sind von dem

Vorstande festzusetzen und dafür die Genehmigung der Staatsverwaltung einzuholen.

In keinem Falle darf die Aufzahlung, welche für die Theilnahme am Gewinne begehrt wird, 10% der gewöhnlichen Tarifsätze übersteigen, wogegen die Contractanten ein Recht auf einen Antheil von wenigstens 50% des reinen Gewinnes erwerben, den die Gesellschaft aus den Geschäften dieser Kategorie zieht.

§. 8. Die Gesellschaft ist berechtigt, die statutenmäßigen Geschäfte sowohl im Inlande als im Auslande abzuschließen.

Von dem Actienfonde und dem Rechtsverhältnisse der Actionäre.

§. 9. Der Actienfond besteht aus zwei Millionen Gulden österreichischer Währung und wird durch 1000 Actien à 2000 Gulden österreichischer Währung gebildet. Von diesen 1000 Actien sind bisher nur 500 im Nominalbetrage von Einer Million Gulden ausgegeben und 50 Procent hierauf einbezahlt worden.

Die Hinausgabe der übrigen 500 Actien findet nach Maßgabe des Erfordernisses an Capital statt, worüber die Generalversammlung nach Antrag des Vorstandes zu entscheiden hat.

Von der Bestimmung der Generalversammlung hängt es auch ab, ob die Emission dieser Actien auf einmal oder nach und nach zu geschehen habe.

Der Staatsverwaltung ist das Recht vorbehalten, eine weitere Ausgabe der noch nicht emittirten Actien anzuordnen, wenn sie eine Vermehrung des Gesellschaftsfondes im Interesse der Versicherten für notwendig finden würde.

§. 10. Bei Ausgabe neuer Actien über das Capital von Einer Million Gulden haben die Actionäre im Verhältnisse ihres in den Büchern der Gesellschaft eingetragenen Actienbesitzes den Vorzug zur Erwerbung derselben. Die Fallfrist zur Erklärung über die Ausübung dieses Vorzugsrechtes bestimmt die Generalversammlung.

§. 11. Die weiteren 50 Procent auf die ersten zur Emission gelangten 500 Actien haben die Actionäre unter den Bedingungen in die Gesellschaftsklasse zu legen, welche der Vorstand bestimmen und durch öffentlichen in der „Wiener Zeitung“ einzuschaltenden Ausruf bekanntgeben wird.

Sollte durch Verluste der Reserdefond aufgezehrt und der Actienfond selbst angegriffen worden sein, so ist der Vorstand verpflichtet, im Verhältnisse zu dem erlittenen Verluste sofort eine Einzahlung einzufordern.

§. 12. Nach geleisteter Einzahlung von 30 Procent sind den Berechtigten auf ihre Namen lautende Interimsscheine, auf denen die geleistete Einzahlung ersichtlich gemacht wurde, ausgestellt worden.

§. 13. Die Veräußerung und Umschreibung der Interimsscheine mit Entbindung des übertragenden

Actionärs von der Haftung für die ferneren Einzahlungsraten kann nur mit Bewilligung des Vorstandes gesehen.

Uebershaupt wird der Gesellschaft gegenüber nur derjenige als Actionär angesehen, auf dessen Namen ein Interimsschein oder eine Actie lautet und in den Büchern der Gesellschaft eingetragen ist.

§. 14. Actionäre, welche mit der Berechtigung einer vom Vorstande statutenmäßig ausgeschriebenem Rate säumig sind, sind 14 Tage nach Ablauf des Zahlungstermines durch einen speziell an sie gerichteten Erlaß zur Einzahlung aufzufordern. Nach fruchtlosem Ablauf von weiteren vier Wochen nach Zustellung dieses Erlasses steht es der Gesellschaft frei, entweder gerichtliche Schritte gegen den im Auslande gebliebenen Actionär zu unternehmen oder den säumigen Actionär aller seiner gesellschaftlichen Rechte für verlustig zu erklären, den betreffenden Interimsschein als unwirksam durch die „Wiener Zeitung“ zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und die Creirung eines mit einer neuen Nummer versehenen Ersatz-Interimsscheines, so wie dessen Begebung zum Vortheile der Gesellschaftskasse durch den Vorstand zu bewirken.

§. 15. Nach dem Ableben des Besitzers eines Interimsscheines steht seinen Erben oder Rechtsnachfolgern die Befugniß zu, aus ihrer Witte, oder sonst einen oder mehrere neue Actionäre dem Vorstande zur Genehmigung oder Auswahl vorzuschlagen.

Wenn binnen sechs Monaten nach dem Todestage ein solcher Vorschlag nicht erfolgt, oder von dem Vorstande nicht angenommen wurde, so werden die betreffenden Interimsscheine als unwirksam erklärt (§. 14); an deren Stelle neue ausgefertigt und diese wieder verkauft.

Der von dem Käufer derselben zu zahlende Kaufpreis dient zunächst zur Ausgleichung sämmtlicher Verpflichtungen des verstorbenen Actionärs gegen die Gesellschaft, und der abzüglich der Kosten des Verkaufes sich etwa ergebende Ueberschuß wird den Erben und Rechtsnachfolgern des verstorbenen Actionärs überliefert. Im Falle eines bei diesem Verkaufe sich ergebenden Abganges steht der Gesellschaft das Recht zu, sich deshalb an den Nachlaß des verstorbenen Besitzers zu halten.

§. 16. Verfällt der Besitzer eines Interimsscheines in Concurß, so sollen die auf seinen Namen eingeschriebenen Interimsscheine ebenfalls nach Vorschrift des §. 15. Alinea 2, 3 behandelt werden.

§. 17. Die Ausgabe der Actien erfolgt erst nach vollständig geleisteter Einzahlung des Nominalbetrages. Die Actien lauten auf den Namen des Actionärs, werden mit Coupons und Talons versehen.

§. 18. Die Actien werden aus einem Zerturbuche herausgeschnitten und mit dem Trockenstempel der Ge-

sellschaft, sowie mit der Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes der Gesellschaft versehen.

§. 19. Das Eigenthum einer Actie wird durch Cession oder in einer anderen gesetzlichen Weise übertragen.

Die Gesellschaft ist die Echtheit einer Cession zu prüfen nicht verpflichtet, wenn auf Grund derselben die Umschreibung einer Actie begehrt wird.

§. 20. Jede Actie, und bis zu deren Ausgabe jeder Interimsschein, gibt das Recht auf den verhältnismäßigen Anteil an dem Vermögen der Gesellschaft und an deren Geschäftserträgen.

§. 21. Jeder Actionär kann seine Interimsscheine oder seine Actien bei der Gesellschaft hinterlegen und dagegen einen auf seinen Namen lautenden Empfangsschein erheben.

Die Form dieses Empfangsscheines und die Gebühr, welche für die Hinterlegung zu entrichten sein wird, bestimmt der Vorstand.

§. 22. Die Interimsscheine und die Actien sind untheilbar. Die Gesellschaft erkennt für jeden Interimsschein und für jede Actie nur einen Eigenthümer an.

§. 23. Um neue Urkunden erhalten zu können, müssen in Verlust gerathene Interimsscheine, Actien, Coupons oder Talons auf gesetzliche Weise amortisirt werden.

§. 24. Das gesammte Vermögen der Gesellschaft mit Einschluß des Reservefonds haftet für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegen dritte Personen.

Von der Verwaltung der Gesellschaftsangelegenheiten. Verwaltungsrath, Vorstand.

§. 25. Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden durch einen Verwaltungsrath, bestehend aus mindestens sieben, höchstens acht Mitgliedern und den Vorstand besorgt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden von der Generalversammlung aus den stimmberechtigten Actionären gewählt. Mindestens fünf Mitglieder müssen österreichische Staatsangehörige sein und in Wien ihren Wohnsitz haben.

Jeder Erwählte hat vor Antritt seiner Function fünf auf seinen Namen lautende Actien (Interimsscheine) für die Dauer seines Amtes in die Gesellschaftskasse zu hinterlegen.

Die Nichterfüllung dieser Vorschrift binnen acht Tagen nach der Wahl gilt als Ablehnung.

Directionsmitglieder, Beamte der Gesellschaft, Alle, welche in Concurß verfallen sind, oder ihre Zahlungen eingestellt haben, ohne ihre Gläubiger zur Gänze befriedigt zu haben, Alle, welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens oder einer solchen Uebertretung in Untersuchung gezogen

und nicht schullos erklärt worden sind, können nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sein. Tritt ein solches Verhältniß während der Amtsführung ein, so hat es unmittelbar die Niederlegung der Stelle zur Folge.

§. 26. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes wird — abgesehen von dem im §. 27 erwähnten Ausnahmefalle — für die Dauer von 7 Jahren erwählt. Jedes Jahr tritt ein Mitglied nach der Reihenfolge seiner Amtsdauer aus. Eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn der Verwaltungsrath aus acht Mitgliedern besteht und die siebenjährige Amtsdauer des achten Verwaltungsrathsmitgliedes ebenfalls abgelaufen ist, in welchem Falle zwei Mitglieder in einem und denselben Jahre zum Austritte kommen.

Die zum Austritte Bestimmten sind wieder wählbar. §. 27. Erledigt sich die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes, ehe dies die Reihe zum Austritte trifft, so steht es dem Verwaltungsrathe frei, einstweilen einen Actionär zum provisorischen Mitgliede desselben zu ernennen.

Die diesfällige definitive Ersatzwahl erfolgt in der nächsten Generalversammlung. Das auf diese Weise im Wege der Ersatzwahl in den Verwaltungsrath berufene Mitglied tritt rückwirklich der Dauer seiner Function in die Rechte jenes Mitgliedes, an dessen Stelle es gewählt wurde.

§. 28. Der Verwaltungsrath wählt jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, welche österreichische Staatsangehörige sein müssen. Jeder derselben ist immer wieder wählbar. Bei gleichzeitiger Abwesenheit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters betraut der Verwaltungsrath eines seiner Mitglieder mit dem Amte des Vorsthes.

§. 29. Der Verwaltungsrath ernannt den Director und den Director-Stellvertreter, sowie im Einvernehmen des Directors die bleibenden Beamten und Diener der Gesellschaft.

§. 30. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, die strenge Beobachtung der Statuten und die Geschäftsführung der Direction und der Beamten zu überwachen. Er muß jährlich wenigstens zweimal unter Zugiehung der Direction aussergewöhnliche Cassen-Revisionen durch eines oder mehrere seiner Mitglieder vornehmen lassen. Der Verwaltungsrath kann durch eine Special-Vollmacht für bestimmte Geschäfte und für eine bestimmte Zeit widerruflich die Ausübung seiner Befugnisse an einzelne Mitglieder desselben und an Beamte der Gesellschaft übertragen.

§. 31. Alle Wahlen des Verwaltungsrathes geschehen mittelst Stimmzettel.

§. 32. Der Verwaltungsrath bezieht den im §. 57 festgesetzten Gewinnantheil und entscheidet über die Art der Vertheilung desselben unter seine Mitglieder.

Diejenigen Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche

dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft schon am 1. Jänner 1887 angehört, beziehen außer diesem Gewinnantheile, insoweit sie dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft angehören, von der Gesellschaft jährlich ein Honorar in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem nach §. 57 auf sie entfallenden Gewinnantheile und dem Betrage, welcher auf die Einzelnen entfallen wäre, wenn die im §. 57 bestimmte Tantième für den Gesamtverwaltungsrath statt mit 10% mit 20%, wie die früheren Statuten feststellen, bemessen und unter die sämmtlichen Mitglieder des Verwaltungsrathes gleich vertheilt worden wäre.

Außerdem beziehen die Mitglieder desselben Präsenzmarken, deren Betrag von der Generalversammlung Jahr für Jahr vorzulegen ist.

§. 33. Der Verwaltungsrath und der Director bilden den Vorstand im Sinne der Art. 227—241 des allgemeinen Handelsgesetzbuches; der Vorstand beschließt über die Anlegung der verfügbaren Gelder in Gemäßheit der R. V. v. 18. August 1880, R. G. B. 110, und entscheidet in allen Fällen, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

§. 34. Die Mitglieder des Vorstandes sind für ihre Geschäftsführung in Gemäßheit des Art. 241 des Handelsgesetzbuches verantwortlich.

§. 35. Die Firma der Gesellschaft wird entweder von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder von einem Mitgliede desselben und dem Stellvertreter des Directors, von Letzterem mit dem Beisatze „per procura“ gezeichnet.

Durch die Firma wird die Gesellschaft dritten Personen gegenüber ohne Rücksicht auf die für die Befugnisse der Verwaltungsorgane im inneren Verhältnisse aufgestellten Beschränkungen verpflichtet.

§. 36. Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes ist zugleich Vorsitzender des Vorstandes und der Stellvertreter des Vorsitzenden im Verwaltungsrathe Stellvertreter des Vorsitzenden im Vorstand.

§. 37. Der Verwaltungsrath sowie der Vorstand versammeln sich über Einladung des Vorsitzenden, so oft das Interesse der Gesellschaft es erfordert, der Vorstand jedoch in der Regel einmal in jedem Monate.

§. 38. Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes sowie jene des Vorstandes werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Bei Gleichheit der Stimmen gibt jene des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Gültigkeit der Verhandlungen ist erforderlich, daß wenigstens vier Mitglieder zugegen seien.

§. 39. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes sowie über jene des Vorstandes werden Protokolle geführt, welche der Vorsitzende und ein anderes Mitglied des Verwaltungsrathes, beziehungsweise Vorstandes unterzeichnet.

In diesen Protokollen sind die Anwesenden, die gegangenen Beschlüsse und das Ergebniß der Stimmzählung genau anzugeben.

Auf Verlangen jedes Mitgliedes des Verwaltungsrathes beziehungsweise des Vorstandes ist dessen von den Beschlüssen abweichende Meinung zu Protokoll zu nehmen.

### Generalversammlung.

§. 40. Die ordnungsmäßig gebildete Generalversammlung vertritt die Gesamtheit der Actionäre.

§. 41. In der Generalversammlung kann jeder Actionär erscheinen und an deren Verhandlungen und Beschlüssen theilnehmen, und zwar hat jeder Inhaber von

1 bis 5 Actien (Interimsscheine)	1 Stimme,
6 „ 9 „ „	2 Stimmen,
10 „ 19 „ „	3 „
20 „ 29 „ „	4 „
30 „ 39 „ „	5 „
40 „ 49 „ „	6 „
50 „ 59 „ „	7 „
60 „ 69 „ „	8 „
70 „ 79 „ „	9 „
80 und darüber . . . . .	10 „

Die Actien und Interimsscheine, auf deren Grundlage ein Actionär das Stimmrecht bei der Generalversammlung ausüben will, müssen auf den Namen desselben lauten und ebenso in den Büchern der Gesellschaft eingetragen sein.

Die Actionäre können sich durch Bevollmächtigte, welche Actionäre der Gesellschaft sein müssen, vertreten lassen.

Die Form der Vollmacht wird vom Vorstande bestimmt werden.

Kein Actionär darf mehr als zehn eigenberechtigte Stimmen und nur zehn Stimmen als Bevollmächtigter führen.

Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse, insofern in diesen Statuten nicht anders verfügt ist, mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Sie wird ordnungsmäßig gebildet, wenn die versammelten Actionäre wenigstens den zehnten Theil des bereits eingezahlten Actionsfonds vertreten.

§. 42. Wenn nach einmaliger Einberufung die anwesenden Actionäre den im §. 41 aufgestellten Bedingungen zur Gültigkeit der Verhandlungen der Generalversammlung nicht Genüge leisten, so wird diese Versammlung vertagt, und zwar auf mindestens fünf- undzwanzig Tage.

Für die zweite Einberufung wird die Zeit zwischen der Kundmachung und dem Zusammenritte auf zehn Tage beschränkt.

Die Generalversammlung kann bei der zweiten Zusammenkunft nur über Gegenstände beschließen, die zur

Tagesordnung der ersten gehörten. Diese Beschlüsse sind gültig, wie klein immer der durch die anwesenden Actionäre vertretene Actienbesitz sein mag.

§. 43. Ueber Abänderung der Statuten oder Zusätze zu denselben können, vorbehaltlich der Genehmigung der Staatsverwaltung, Beschlüsse nur in einer Generalversammlung, die wenigstens den fünften Theil des bereits eingezahlten Actionsfonds vertritt, mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen gefaßt werden.

Ueber Vermehrung des Gesellschaftsfonds durch Ausgabe neuer Actien, vorbehaltlich der Genehmigung der Staatsverwaltung, sowie über die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Generalversammlung, welche wenigstens die Hälfte des bereits eingezahlten Actionsfonds vertritt, und zwar ebenfalls nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen beschloffen werden.

§. 44. Wenn nach einmaliger Einberufung die anwesenden Actionäre den im §. 43 aufgestellten Bedingungen zur Gültigkeit der Beschlußnahme nicht Genüge leisten, so wird nach dem im §. 42 angegebenen Verfahren zu einer zweiten Einberufung mit der Frist von einem Monat geschritten.

Die ebenfalls mit einer Majorität von zwei Drittel der Stimmen zu fassenden Beschlüsse der so zum zweiten Male einberufenen Generalversammlung haben volle Gültigkeit, wenn die anwesenden Actionäre wenigstens den zehnten Theil des bereits eingezahlten Actionsfonds vertreten.

§. 45. Die Generalversammlung tritt alljährlich im Frühjahr, spätestens im Monate Juni in Wien zusammen.

Außerordentliche Generalversammlungen können übrigens so oft stattfinden, als es der Vorstand für förderlich hält, und in dem Falle des §. 67.

§. 46. Die Einberufung zu den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen geschieht durch eine Kundmachung, welche wenigstens vierzehn Tage vor dem Zusammenritte in die Wiener Zeitung eingerückt wird (§. 42).

§. 47. Die Generalversammlung faßt nur über jene Gegenstände Beschluß, welche in dem vom Vorstande bekannt gemachten Programme bezeichnet wurden.

Jedem Mitgliede der Generalversammlung steht zwar das Recht zu, selbständige Anträge zu stellen, jedoch wird über dieselben nicht sofort beraten und entschieden, sondern es hat die Versammlung vorerst nur zu entscheiden, in welcher künftigen Generalversammlung dieselben in Verhandlung zu nehmen sind.

§. 48. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter, oder bei deren Verhinderung das vom

Verwaltungsrathe zu deren Vertretung bestimmte Mitglieder.

Das Amt der Stimmenzählung wird von jenen zwei Actionären versehen, welche der Vorsitzende hierzu bestimmt. Den Protokollführer ernennet der Vorsitzende.

§. 49. Geheime Abstimmung findet nur bei Wahlen statt, wenn sechs Mitglieder der Generalversammlung sie verlangen.

Bei Gleichheit der Stimmen gibt jene des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 50. Der Generalversammlung werden die Rechnungen vorgelesen, sie genehmigt dieselben, wenn sich keine Anstände ergeben. Sie besetzt die Stellen des Verwaltungsrathes, welche durch Ablauf der Amtsdauer, Rücktritt, Tod oder durch andere Ursachen erledigt sind. Sie ernennet aus ihrer Mitte den aus drei Mitgliedern bestehenden Revisions-Ausschuß, welcher nach dem nächstfolgenden Bilanz-Abschlusse die sämmtlichen Rechnungen der Gesellschaft zu prüfen und darüber der nächsten ordentlichen Generalversammlung Bericht zu erstatten hat, und deren Ersahmänner. Sie beschließt innerhalb der Statuten über alle Interessen der Gesellschaft. Sie bestimmt die Jahresdividende, die Höhe der dem Reservefonds zuzuwendenden Gewinnquote, beräth über die ihr vom Vorstande erstatteten Anträge und erteilt die diesfalls erforderlichen Vollmachten.

§. 51. Die statutenmäßig gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Actionäre verbindlich.

Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches der Vorsitzende, ein Stimmenzähler und der Protokollführer unterzeichnen.

Der Urschrift des Protokolles werden ein Verzeichniß der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung mit Angabe der von Jedem vertretenen Actienzahl, sowie auch die Vollmachten beigegeben.

#### Direction.

§. 52. Der Director ist das Vollzugs- und unmittelbare Verwaltungsorgan der Gesellschaft, ihm liegt der Betrieb aller im Geschäftskreise der Gesellschaft liegenden Geschäfte ob.

§. 53. Der Director wohnt den Sitzungen des Verwaltungsrathes mit beratender und den Sitzungen des Vorstandes mit entscheidender Stimme bei. Er ist mit der Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes betraut. Er scheidt allen Beamten und Dienern der Gesellschaft vor und beantragt bei dem Verwaltungsrathe deren Ernennung und Absetzung, sowie deren Bezüge.

In dringenden Fällen ist er befugt, die Beamten und Diener der Gesellschaft selbstständig zu suspendiren.

§. 54. Im Falle der Verhinderung oder Abwesenheit des Directors wird dessen Amt durch den Director-Stellvertreter versehen.

§. 55. Die Amtsbauer, Gehalts-, Rüdigungs- und sonstigen dienstlichen Verhältnisse des Directors und des Director-Stellvertreters werden durch besonderen Vertrag zwischen ihnen und dem Verwaltungsrathe festgesetzt.

#### Von der Geschäftsführung.

§. 56. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Jänner und endigt am 31. December. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres wird durch die Direction ein allgemeines Inventar der Activa und Passiva der Gesellschaft aufgestellt, für die noch im Laufe befindlichen Versicherungen, d. i. für die noch bestehenden Risiken, u. zw. für jede Kategorie der Versicherungen insbesondere, ein rechtmäßiger unter Zugrundelegung einer 4 $\frac{1}{2}$  procentigen Verzinsung ermittelter Assuranzfond (Prämienreserve) gebildet, und die Bilanz unter Berücksichtigung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches gezogen.

Bilanz und Inventar werden dem Verwaltungsrathe zur Prüfung vorgelegt.

§. 57. Der Gewinn der Gesellschaft besteht in den Reinerträgen nach Abzug aller Kosten, Passiven und der zur Dotirung der Assuranzfonde nöthigen Beträge.

Aus dem Gewinne werden vor Allem fünf Procent auf das baar eingezahlte Grundcapital für die Actionäre ausgegeben.

Von dem nach Abzug des obigen Betrages verbleibenden Gewinne werden

15% nach Maßgabe der §§. 59 und 60 in den Reservefond einbezogen;

10% als Tantième dem Verwaltungsrathe,

5% gleichfalls als Tantième der Direction zugewiesen, und

70% gleichmäßig an die Actionäre als Dividende vertheilt.

Der Tag der Auszahlung der an die Actionäre zu vertheilenden fünf Procent von dem eingezahlten Grundcapital und der Dividende wird von der Generalversammlung bestimmt.

§. 58. Die an die Actionäre nach §. 57 zur Vertheilung kommenden Beträge, welche binnen drei Jahren nach dem Tage, an welchem sie zahlbar waren, nicht erhoben werden, sind der Gesellschaft verfallen.

§. 59. Die Gesellschaft gründet einen Reservefond, welcher die Bestimmung hat, die allfällig nöthig gewordenen Ergänzungen der Assuranzfonde zu liefern,

und welcher durch die im §. 57 bezeichneten Zustüße allmählich bis zur Höhe von 50 Procent des Nominalbetrages der emittirten Actien anwachsen kann.

Der Reservefond bleibt ein Eigenthum der Gesellschaft und wird zum Besten derselben vom Vorstande verwaltet.

Die Erträgnisse des Reservefondes werden den an die Actionäre zu vertheilenden Reinerträgen zugeschlagen.

§. 60. Hat der Reservefond die im §. 59 beantragte Höhe erreicht, so hören die im §. 57 ihm zugewiesenen Bezüge auf. Sinkt der Reservefond unter die im §. 59 bestimmte Höhe herab, so beginnen die im §. 57 zugewiesenen Bezüge zu neuem.

§. 61. Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Contrahenten, Versicherten und deren Rechtsnachfolgern, und alle Streitigkeiten, welche zwischen der Gesellschaft und einzelnen Actionären entstehen können, sind im Wege des ordentlichen Gerichtsverfahrens von dem gesetzlich bestimmten Gerichtsstande zur Entscheidung zu bringen.

#### Auflösung der Gesellschaft.

§. 62. Die Gesellschaft kann sich auflösen, wenn der Antrag zur Auflösung von dem Vorstande oder von einer Anzahl Actionäre, welche den Besitz von wenigstens der Hälfte der Actien ausweisen müssen, gestellt wird.

In der hierüber einzuberufenden Generalversammlung muß wenigstens die Hälfte der Actien vertreten sein und die Auflösung durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen beschlossen werden.

Wenn nach einer endgültig gestellten Bilanz die Hälfte des bereits ganz eingezahlten Actien Capitals nebst dem Reservefonde verloren gegangen ist und die Actionäre sich zu einer Ergänzung des Fondes nicht herbeilassen, muß sich die Gesellschaft auflösen.

§. 63. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft werden von der Generalversammlung drei zum Verwaltungsrathe nicht gehörige Actionäre und zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes zu Liquidatoren ernannt, und deren Ersatzmänner gewählt. Dieser Ausschuss hat die Liquidation unverzüglich zu beginnen und nach den in Gemäßheit des §. 64 getroffenen Bestimmungen durchzuführen und der nächsten Generalversammlung über den Abschluß der Geschäfte und über die weiteren Modalitäten der Auflösung Bericht zu erstatten.

Mit der Ernennung der Liquidatoren hört die Wirksamkeit des Verwaltungsrathes und des Vorstandes auf.

§. 64. Die Art der Liquidation ist durch eine Versammlung von Actionären und Versicherten, über deren Zusammensetzung die Generalversammlung, welche die Auflösung der Gesellschaft beschließt, vorgeblich der Genehmigung der Staatsverwaltung, die näheren Modalitäten festzusetzen haben wird, mit Vorbehalt der Genehmigung der Staatsverwaltung zu bestimmen.

Der nach beendigter Liquidation erübrigende Baarbetrag ist unter die Gesellschaftsmitglieder nach dem Verhältniße ihres Actienbesitzes zu vertheilen.

Sollten sich bei der Aufkündigung Streitigkeiten ergeben, so sind dieselben auf die im §. 61 vorgeschriebene Weise zur Entscheidung zu bringen.

#### Oberaufsicht der Staatsverwaltung.

§. 65. Die Staatsverwaltung übt die fortwährende Aufsicht über die genaue Beobachtung der Statuten und über die Einhaltung der dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft gezogenen Grenzen durch den von ihr ernannten landesfürstlichen Commissär. Ihm liegt auch die Wahrung der Interessen der Theilhabenden (der Contrahenten, Begünstigten, Bezugsberechtigten, Zeichner und Associationsmitglieder) ob.

§. 66. Der landesfürstliche Commissär ist berechtigt, allen Versammlungen, soweit er es für nothwendig erachtet, anzuwohnen; er ist insbesondere verpflichtet, bei der Generalversammlung anwesend zu sein.

§. 67. Dem landesfürstlichen Commissär steht die Befugniß zu, nach eigenem Ermessen sowohl den Verwaltungsrath, den Vorstand, als auch die Generalversammlung zu Beratungen einzuberufen, und gegen jeden Beschluß des Verwaltungsrathes, des Vorstandes oder der Generalversammlung, durch welchen er das Interesse des Staates oder der Theilhabenden, oder die Statuten verletzt oder überschritten erachtet, Einsprache zu thun. Ueber die Ausführung eines solchen Beschlusses ist die höhere Entscheidung einzuholen, und es bleibt erstere aufgehoben, bis diese Entscheidung erfolgt.

Nr. 9088.

Vorstehende Statuten, welche an die Stelle der unterm 6. Juni 1872, Z. 8609 bestätigten Statuten treten, werden genehmigt.

Wien, am 24. Mai 1889.

(L. S.)

Taaffe m. p.

Den eingehesetzten, in Folge der Beschlässe der Generalversammlungen vom 12. April 1888 und 28. März 1889 neu aufgestellten, Eritems des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Ministeriums des Innern unter dem 24. Mai d. J. genehmigten Statuten des „Anler“, Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen in Wien,

wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 28. Mai 1881 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 15. Oktober 1889.

Der Minister des Innern.

J. A. r.

(L. S.)

gez. Braunbehrens.

Genehmigungsdokumente.

I. A. 9679.

Die vorstehenden neu aufgestellten Statuten des „Anker“, Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen in Wien, werden nebst der kaiserlichen Genehmigungsurkunde vom 15. October 1889 hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Concession vom 28. Mai 1881 und die seitigen Statuten der genannten Gesellschaft in der Extra-Beilage zum 27. Stück des Amtsblattes der diesseitigen Regierung vom 7. Juli 1881 veröffentlicht worden sind.

Nachen, den 22. Januar 1890.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:  
von Bremer.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 47 Für die am 20. Februar d. Js. vorzunehmenden Reichstagswahlen habe ich für die Wahlkreise des Regierungsbezirks Aachen zu Wahlcommissaren ernannt, und zwar

für den 1. Wahlkreis (Kreise Schleiden, Malmedy und Montjoie) den Königlichen Landrath Ballras zu Malmedy,

für den 2. Wahlkreis (Kreise Eupen und Landkreis Aachen) den Königlichen Landrath Freiherrn von Coels hierselbst,

für den 3. Wahlkreis (Stadt Aachen) den Oberbürgermeister Pelzer hierselbst,

für den 4. Wahlkreis (Kreise Düren und Jülich) den Königlichen Landrath von Breuning in Düren und

für den 5. Wahlkreis (Kreise Sellenkirchen, Heinsberg und Erftelen) den Königlichen Landrath Freiherrn von der Goltz zu Sellenkirchen.

Es wird dies gemäß §. 24 des Wahlreglements hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Nachen, den 16. Januar 1890.

Der Regierungs-Präsident.

von Hoffmann.

Nr. 48 Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wie bisher, so auch in diesem Jahre an der landwirthschaftlichen Schule zu Cleve ein unentgeltlicher Lehrcursus im praktischen Obstbau eingerichtet worden ist, an dem sich Jedermann betheiligen kann.

Die erste Abtheilung des Lehrcursus findet am 5., 6. und 7. Mai statt, die zweite beginnt am 21. Juli und die dritte am 6. October d. Js. und werden beide letzteren Abtheilungen je 8 Tage in Anspruch nehmen.

Die Theilnehmer an der ersten Abtheilung dieses Lehrcursus haben sich am 5. Mai d. Js., Vormittags 10 Uhr, in der Landwirthschaftsschule zu Cleve einzufinden.

Die Anmeldungen für den Obstankursus sind dem

Direktor der Landwirthschaftsschule in Cleve einzureichen.

Nachen, den 20. Januar 1890.

Der Regierungs-Präsident.

J. v. Bremer.

Nr. 49 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlass vom 13. November v. J. dem katholischen Kirchenvorstande zu Weimede im Landkreise Gummersbach die Erlaubniß erteilt, zur Deckung eines Theiles der Kosten einer neuen katholischen Pfarrkirche daseibst eine Hauscollekte bei den katholischen Einwohnern der Regierungsbezirke Köln, Düsseldorf und Aachen in dem Jahre 1890 abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Collekten im diesseitigen Regierungsbezirk sind die nachbenannten Personen beauftragt:

1. Anton Ramp, 2. Heinrich Hesse, 3. Wilhelm Beuthe, 4. Adam Hütte, 5. August Graeae, 6. Joseph Kaufmann, 7. Pfarrer Wilhelm Joseph Wirtz, 8. Heinrich König, sämtlich aus der Gemeinde Weimede, 9. Franz Wilmers aus Feldmanshof, 10. Joseph Kerschgoß, 11. Florenz Brummel, beide aus Drolshagen.

Nachen, den 20. Januar 1890.

Der Regierungs-Präsident.

J. v. Bremer.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 50 Als unanbringlich ist zurückgekommen an die Ober-Postdirection in Aachen eine Postanweisung, eingezahlt in Jülich am 15. März 1889 an S. Salant in Jerusalem.

Außerdem sind von den Bezirks-Postanstalten verschiedene, theils in Postkistenräumen gestandene, theils Postsendungen entfallene herrenlose Gegenstände eingekauft worden, darunter Gelbstüde, Regenschirme, Raschmenthelle u. s. w.

Die unbekanntem Abfender b. j. Eigenthümer oder die sonst zur Empfangnahme berechtigten Personen werden aufgefordert, sich bezügliche der unanbringlichen Postanweisung innerhalb 4 Wochen, hinsichtlich der Fundsachen innerhalb 3 Jahre, vom Tage des Erscheinens der vorliegenden Nummer des Amtsblattes an gerechnet, hier zu melden, widrigenfalls der Betrag der Postanweisung der Postarmen- b. j. Postunterstützungskasse überwiesen und die Fundsachen zum Besten dieser Kasse öffentlich werden versteigert werden.

Nachen, den 19. Januar 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Zur Linde.

Nr. 51 Durch Urtheil der IV. Civilkammer des Königlichen Landgerichts in Köln vom 20. Dezember 1889 ist über die Klagefahndung des Gerber Johann Dffermann aus Köln ein Zeugenvorbehalt verordnet worden.

Köln, den 13. Januar 1890.

Der Oberstaatsanwalt.



**Ausweisung**  
von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Christian Hansen, Schuhmachergeselle,	geboren am 11. Juni 1832 zu Schüstau, Dänemark, ortsangehörig ebendaselbst	Betteln im wie- derholten Rück- fall,	Königlich preussi- scher Regie- rungspräsident zu Düsseldorf,	9. November v. J.
2.	Johann Bilacek, Handarbeiter,	geboren im Jahre 1834 zu Sichovice, Bezirk Schüt- tenhofen, Böhmen, orts- angehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln, Be- leidigung und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich bayeri- sches Bezirks- amt Wieslach,	1. Oktober v. J.
3.	Eva Wrbna, Handar- beiterin,	geboren im Jahre 1826 zu Marjowitz, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst.	Landstreichen und Betteln und Beleidigung,	dasselbe,	desgleichen,
4.	Franz Forst, Fabrik- arbeiter,	geboren am 16. April 1869 zu Marjowitz, Bezirk Venešau, Böhmen, orts- angehörig ebendaselbst,	Diebstahl, Betteln im wiederhol- ten Rückfall und Führung falscher Legi- timationspa- piere,	Königlich bayeri- sches Bezirks- amt Wieslach,	6. November v. J.
5.	Johann Cerny, Fabrikarbeiter,	50 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Strebecin, Bezirk Preßitz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayeri- sches Bezirks- amt Traunstein,	19. November v. J.
6.	Franz Bernsteiner, Bäckergeselle,	geboren am 27. November 1868 zu Gallneukirchen, Bezirk Linz, Oesterreich, ortsangehörig zu Hell- monsoed, ebendaselbst,	Beleidigung, Widerstand gegen die Staatsgewalt und Betteln im wiederhol- ten Rückfall,	Königlich bayeri- sches Bezirks- amt Wasser- burg,	21. November v. J.
7.	Johanna Wrtz, ver- witwete Tage- löhnerin,	geboren am 16. September 1842 zu Welhartitz, Be- zirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig zu Wittingau, Böhmen, wohnhaft zuletzt in Lauten, Bayern,	Landstreichen, Betteln und Fälschung eines Legitimations- papiers,	Königlich bayeri- sches Bezirks- amt Laufen,	23. November v. J.
8.	Josef Krause, Sattler,	geboren am 26. Juli 1859 zu Schröbersdorf, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen	Königlich bayeri- sches Bezirks- amt Neustadt a. B. N.,	28. November v. J.
9.	Emil Beringer, Erbarbeiter,	geboren am 24. November 1870 zu Bärlich, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks- präsident zu Reg.,	5. Dezember v. J.

Die durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar vom 19. November v. J. 8. irrthümlich verfaßte Ausweisung des Wetzlers Josef Ranzig aus dem Reichsgebiet (Centr.-Bl. f. 1888 S. 958, B. 13) ist wieder zurückgenommen worden.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
10.	Josef Dyt, Arbeiter,	geboren am 6. März 1844 zu Schweitowitz, Bezirk Trautenau, Böhmen, orts-angehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Breslau,	10. Dezember v. J.
11.	Ferdinand Scholz, Tagelöhner,	geboren am 21. April 1868 zu Dittersbach, Bezirk Königgrätz, Böhmen, orts-angehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
12.	Wenzel Roelbner, Fehdreher,	geboren am 24. Juli 1861 zu Hochitz, Bezirk Starkebach, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	18. Dezember v. J.
13.	Franz Vaudisch, Formenstecher,	geboren am 8. Juli 1849 zu Kriesdorf, Kreis Jung-Bunzlau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.	22. November v. J.
14.	Theophil Norrenberg, Müllerergeselle,	geboren im Jahre 1862 zu Lubin, Gouvernement Warschau, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	14. Dezember v. J.
15.	Peter Fuhrmann, Schlosser u. Schmied,	geboren am 12. Mai 1850 zu Wolken, Elßig-Lothringen, durch Option französischer Staatsangehöriger,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Trier,	20. November v. J.
16.	Amalie Duj, ledige Dienstmagd,	geboren am 25. Mai 1861 zu Karlsbad, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl, gewerbsmäßige Unzucht, falsche Namensangabe u. Landstreichen	Stadtmagistrat Bayreuth, Bayern	9. Oktober v. J.
17.	Josef Belganz, Fabrikarbeiter,	geboren am 21. Oktober 1865 zu Ansfelden, Bezirk Litz, Oesterreich, ortsangehörig zu Kufstein, Bezirk Wels, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Riebbach,	25. November v. J.
18.	Anton Werber, (Wrbn) Drechsler,	geboren am 20. Oktober 1867 zu Gschlitz, Bezirk Krems, Oesterreich, ortsangehörig zu Prarowitz, Bezirk Klattau, Böhmen,	Landstreichen und Führen falscher Zeugnisse,	derselbe,	26. November v. J.
19.	Georg Sachwalder, Metzger,	geboren am 6. Oktober 1869 zu Reuhofen, Bezirk Steyr, Oesterreich, ortsangehörig zu Ried, ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	5. Dezember v. J.
20.	Anna Maria Rucznial, ledige Tagelöhnerin,	geboren am 2. Februar 1838 zu Johannesdorf, Gemeinde Polanta, Bezirk Troppan, Oesterr.-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laußen,	1. Dezember v. J.

Kaufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum der Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
21.	Josef Storkowsky, Luchmacher,	geboren am 18. September 1845 zu Humpolek, Bezirk Deutschbrod, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich sächsische Kreis-hauptmannschaft zu Bivdian,	13. November v. J.
22.	Heinrich van Bowers, Bierbrauer,	geboren am 18. April 1856 zu Maastricht, Niederlande, ortsangehörig ebendasselbst,	desgleichen,	Großherzoglich heffisches Kreisamt Darmstadt	desgleichen,
23.	Johann Baptist Floribert Dujacquier, Schreiner,	geboren am 2. September 1850 zu Nitro, ortsangehörig zu Idre, Provinz Hainaut, Belgien, angeblich französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Großherzoglich heffisches Kreisamt Bidingen,	27. November v. J.
24.	Josef Schramm, Stellmacher,	46 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Prosdmit, Oesterreich,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzoglich oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Innern zu Oldenburg,	12. November v. J.
25.	Friedrich Durri, Schneidergeselle,	39 Jahre alt, aus Täuffelen, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	25. November v. J.
26.	Albert Salgmann, Schneidergeselle,	20 Jahre alt, aus Eggwil, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

**Nr. 53 Bekanntmachungen**  
auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878. Das von dem königlichen Regierungs-Präsidenten in Lüneburg unter dem 24. September 1889 erlassene Verbot „des Vereins für volksthümliche Wahlen in Lüneburg“ ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.

Berlin, den 28. Dezember 1889.

Die Reichs-Kommission.  
Herrfurth.

Das von der königlich sächsischen Kreis-hauptmannschaft in Dresden unter dem 25. November 1889 erlassene Verbot der Nummer 141 des 7. Jahrgangs und des ferneren Erscheinens der periodischen Druckschrift: „Sächsisches Wochenblatt, Organ für Politik und Volkswirtschaft“ ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.

Berlin, den 28. Dezember 1889.

Die Reichs-Kommission.  
Herrfurth.

Das von dem Großherzoglich badischen Landes-Kommissär für die Kreise Freiburg, Lörrach und Offenburg zu Freiburg unter dem 10. Oktober 1889 erlassene Verbot der Nummer 118 vom 9. Oktober

1889 des „Südwestdeutschen Volksblatts, Offenburger Nachrichten“ ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.

Berlin, den 28. Dezember 1889.

Die Reichs-Kommission.  
Herrfurth.

Die von der Herzoglich braunschweigischen Polizei-Direktion zu Braunschweig unter dem 4. November beziehungsweise 25. November und 1. Dezember d. J. erlassenen Verbote:

1) des Flugblatts: „An die Zimmerer Braunschweigs und Umgegend“,  
2) der Nummern 39, 41 und 47 des dritten Jahrgangs, sowie des ferneren Erscheinens der periodischen Druckschrift: „Vereinsblatt für die Krankenkassen, Fachvereine und anderen Organisationen der Bauhandwerker“,  
3) der Probenummer 1 und des ferneren Erscheinens der periodischen Druckschrift: „Der Baugenosse. Zeitschrift zur Wahrung der Interessen aller Bau-berufsgenossen und anderer Arbeiter“

sind durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.

Berlin, den 28. Dezember 1889.

Die Reichs-Kommission. Herrfurth.

Das von der Herzoglichen Kreis-Direktion zu Wolfenbüttel unter dem 20. Oktober 1889 erlassene Verbot „des Vereins zur Erzielung volkstümlicher Wahlen zu Wolfenbüttel“ ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.  
Berlin, den 28. Dezember 1889.

Die Reichs-Kommission.  
Herrfurth.

Das von der Polizeibehörde zu Hamburg unter dem 28. Oktober 1889 erlassene Verbot der Nummer 43 Jahrgang XI der periodischen Druckschrift: „Neue Tischlerzeitung. Zeitschrift für die Interessen des Tischlergewerbes“ ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.  
Berlin, den 28. Dezember 1889.

Die Reichs-Kommission.  
Herrfurth.

#### Nr. 54 Personal-Chronik.

Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten sind Seitens des Bürgermeisters der Bürgermeisterei Würzelen der bisherige stellvertretende Standesbeamte Joseph Leuchter in Grevenberg zum besonderen Standesbeamten und der Gutsbefiger Mathias Jander in Grevenberg zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Gemeinde Würzelen auf Widerruf ernannt worden.

Definitiv angestellt ist:

Der bei der katholischen Volksschule zu Burtscheid, Landkreis Nahe, seither provisorisch fungierende Lehrer Joseph Dreßen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 4

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 6.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 30. Januar

1890.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 55 Das 3. Stück enthält unter Nr. 1882: Erklärung zu Artikel 8 Absatz 5 des internationalen Vertrages vom 6. Mai 1882, betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer. Reichs-Gesetzbl. von 1884 Nr. 11 S. 25). Vom 1. Februar 1889.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nr. 56 In der vom 15. d. Mts. bis heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 35. Verlosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1865 sind aus diejenigen 4500 Schuldverschreibungen, welche zu dem am 16. September v. Js. gezogenen 45 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. Js. ab bei der Staatsschulden-Zilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hiersebst, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Zinsscheine Reihe V Nr. 3 bis 7 über die Zinsen vom 1. April 1889 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Prämien können auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreiskasse in Empfang genommen werden. In diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen einer dieser Kassen schon vom 1. März d. Js. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Zilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. Js. ab bewirkt.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscheine wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Zilgungskasse kann sich in etnen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämien-Zahlungen nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer noch rückständiger Schuldverschreibungen aus bereits früher verlossten und gefändigten, auf der beiliegenden Liste bezeichneten Serien zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. Berlin, den 18. Januar 1890.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.  
Sydow.

Nr. 57 Von der im Kursbureau des Reichs-Postamts bearbeiteten neuen Post- und Eisenbahnsarte des Deutschen Reichs sind jetzt die Blätter XI und XX erschienen. Im Laufe des fünfsten Monats werden die beiden letzten Blätter XVI und XIX zur Ausgabe gelangen. Blatt XI umfaßt die nördlichen Theile von Baden und Eläß-Lothringen, den süßlichen Theil von Hessen, die Rheinpfalz, die Rheinproving südlich der Linie Aachen-Edin, Luxemburg und die angrenzenden Theile von Belgien und Frankreich. Blatt XX enthält sämtliche Kartons zu der Karte.

Die Blätter können im Wege des Buchhandels zum Preise von 2 M. für das unausgemalte Blatt und 2 M. 25 Pfg. für jedes Blatt mit farbiger Angabe der Grenzen von dem Verleger der Karten, dem Berliner Lithographischen Institut von Julius Roler (Berlin W., Potsdamerstraße 110), bezogen werden. Berlin W., den 25. Januar 1890.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

In Vertretung:

Sachse.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 54 In Gemäßheit der unterm 22. October 1885 erlassenen Prüfungsordnung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten, welche sich im Central-Blatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Jahrgang 1885, Seite 737 u. f. abgedruckt findet, werden im Jahre 1890 die Prüfungen der Handarbeitslehrerinnen hier und zwar:

1. zum Osterterrnin am 8. und 9. Mai,
2. zum Herbsttermin am 2. und 3. October stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen:

1. Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorchriftsmäßig nachgewiesen haben;

2. sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen, und wenn sie am Tage der Prüfung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Anmeldung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem Provinzial-Schul-Collegium.

Der Anmeldung sind beizulegen:

- a. von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerinnen bestanden haben:
  1. das Zeugniß über diese Prüfung;
  2. ein amtliches Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin;
- b. von den übrigen Bewerberinnen:
  1. ein selbstgefertigter, in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere oder höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen) anzugeben ist;
  2. ein Tauf- bezw. ein Geburtschein;
  3. ein Gesundheits-Attest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstfeldes berechtigt ist;
  4. ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w.
  5. ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin;
  6. ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde.

Bei dem Eintritte in die Prüfung haben die Bewerberinnen wohlgeordnet und im Verschluß die folgenden Arbeiten vorzulegen:

- a. einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Sütterstich; dazu ein angefangenes Strickzeug;
- b. ein Häfelstuch mit 70 mit 90 Maschen Aufschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist;
- c. ein gewöhnliches Mannshemd (Herren-Nachthemd);
- d. ein Frauenhemd;
- e. einen alten Strumpf, in welchem ein Haken neu eingefrickt und eine Sitterstopfe sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist;
- f. vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm

groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten:

einen aufgesetzten und einen eingefetzten Fäden;

eine weiße und eine bunt karrirte Sitterstopfe; eine Röperstopfe;

zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich, zwei eben solche in Rosenstich;

drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Biffen in rothem Garn, drei eben solche gothische Buchstaben und zwei Biffen in weichem Garn und ein gesticktes Monogramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberinnen.

Die unter f aufgeführten Arbeiten müssen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerect und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden.

Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann.

Die geforderten Arbeiten müssen genügen, und es ist nicht zulässig, daß weitere Arbeiten der Examinandinnen angenommen werden, gleichviel, ob sie Vorkenntnisse in den dargeführten Leistungen übertragen oder eine über die Anforderungen hinausgehende Befähigung nachweisen wollen.

Vor dem Eintritte in die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von 6 Mark zu entrichten.

Coblenz, den 4. Januar 1890.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

J. B.

Deiters.

Nr. 59 Die Prüfungen

1. von Bewerberinnen des Lehrerinnen-Amtes,
  2. von Bewerberinnen des Schulvorsteherinnen-Amtes und
  3. von Sprachlehrerinnen
- werden in unserem Verwaltungsbezirk in diesem Jahre nach Maßgabe der
- (zu 1 u. 2) unterm 24. April 1874 bezw. (zu 3) 30. October 1877 erlassenen Prüfungs-Ordnung wie nachstehend abgehalten werden:

Nr.	Ort der Prüfung.	Art der Prüfung.	Für Lehrerinnen.	Für Sprachlehrerinnen.	Für Schulpflichterinnen.
1.	Kachen.	Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt	29.—30. Juli.	—	—
2.	Düsseldorf.	Abgangsprüfung an der Boutschule und für Auswärtige.	16.—17. Juli.	—	18. Juli.
3.	Elberfeld.	Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt.	21.—23. Mai.	—	—
4.	Coblenz.	Abgangsprüfung an der evangelischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt und für Auswärtige.	11.—12. März.	14. März.	13. März.
5.	dito.	Kommissions-Prüfung für katholische Bewerberinnen.	16.—23. Mai.	—	24. Mai.
6.	dito.	dito.	22.—27. September.	29.—30. Sept.	1. October.
7.	Cöln.	Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt.	6.—8. März.	—	—
8.	dito.	Abgangsprüfung an dem städtischen Kursus zur Ausbildung katholischer Volksschullehrerinnen.	1.—3. Mai.	—	—
9.	Kaiserswerth.	Abgangsprüfung an der Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt der Diakonissen.	12.—15. Februar.	—	—
10.	Münsterfeld.	Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt.	29.—31. Mai.	—	—
11.	Neuwied.	Abgangs-Prüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt.	4. Juni.	—	—
12.	Saarburg.	Abgangsprüfung an dem königlichen Lehrerinnen-Seminar und für Auswärtige.	27.—29. März.	—	29. März.
13.	Trier.	Abgangsprüfung an dem königlichen Lehrerinnen-Seminar.	24.—26. März.	—	—
14.	Zanten.	Abgangs-Prüfung an dem königlichen Lehrerinnen-Seminar.	3.—5. März.	—	—

Schulamt-Bewerberinnen, wie auch Sprachlehrerinnen, welche bis zu einem der angeführten Termine das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden zu der betreffenden Prüfung zugelassen, sofern sie ihre Besuche spätestens 4 Wochen vor dem bezüglichen Termine bei uns unter der Angabe, ob sie die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere oder höhere Mädchenschulen bezw. als Sprachlehrerinnen abzulegen beabsichtigen, einreichen.

Dem Gesuche sind seitens der Betreffenden beizufügen:

- ein selbst verfaßter und geschriebener Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, das Alter, die Confession und der Wohnort der Gesuchstellerin, sowie der zugehörige Kreis anzugeben ist;
- ein Geburtschein;
- ein Zeugniß über die Art, den Umfang und die Dauer der Vorbereitung, welchen Sprachlehrerinnen

nen Zeugnisse über etwa schon bestandene Prüfungen anzuschließen haben, d. ein amtliches Führungszugniß, e. ein von einem zur Führung eines Dienstlegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand.

Dieserjenige Bewerberinnen, welche bei Ablegung der Lehrerinnen-Prüfung zugleich die Befähigung zum Handarbeitsunterricht zu erlangen wünschen, haben die in der Prüfungs-Ordnung für Handarbeitslehrerinnen vom 22. October 1885 vorgeschriebenen Arbeiten bei der Prüfung wohlgeordnet und im Verschluß vorzulegen und zwar:

- einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Sütterlich; dazu ein angefangenes Strickgarn;
- ein Häkeltuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist;

- a. ein gewöhnliches Mannshemd (Herren-Nacht-  
hemd);  
d. ein Frauenhemd;  
e. einen alten Strumpf, in welchem ein Haken  
nen eingeknickt und eine Witterkopfe sowie eine  
Strickstopfe ausgeführt ist;  
f. vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen  
mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Han-  
stände vorkommen pflegen, jede etwa 12 zu  
12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln  
als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben  
werden und sollen enthalten:  
einen aufgesetzten und einen eingesehten  
Nähen; eine weiße und eine bunt farbige  
Witterkopfe, eine Körperstopfe; zwei gezeich-  
nete Buchstaben in Kreuzlich, zwei ebenso in  
Rosenfisch;  
drei gestickte lateinische Buchstaben und  
zwei Nissern in rothem Garn, drei ebensolche  
gothische Buchstaben und zwei Nissern in  
weißem Garn und ein gesticktes Monogramm  
aus dem Namensbuchstaben der Bewerber-  
innen.

Die unter f. angezählten Arbeiten müssen vor  
allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein.  
Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb  
auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer  
Feinheit hergestellt werden.

Die Arbeiten werden durch die Einreichung von  
den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt  
zeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu  
vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-  
Kommission und unter Aufsicht derselben an der  
Arbeit fortgeföhrt werden kann.

Die geforderten Arbeiten müssen genügen, und es  
ist nicht zulässig, daß weitere Arbeiten der Exami-  
nandinnen angenommen werden, gleichviel, ob sie  
Minderleistungen in den vorgeschriebenen Leistungen  
übertragen oder eine über die Anforderungen hinaus-  
gehende Befähigung nachweisen wollen.

Lehrerinnen, welche die Prüfung als Schulvor-  
sitz eherinnen ablegen wollen, haben ihre Zulassung  
mindestens 3 Monate vor dem bezüglichen Termine  
bei uns nachzusuchen und ihrem Gesuche außer den  
von den Bewerberinnen für das Lehrerinnen-Amt  
beizubringenden Zeugnissen auch solche über ihre bis-  
herige Lehrthätigkeit beizufügen und den Ort, an  
welchem sie die Prüfung abzulegen wünschen, zu  
bezeichnen.

Wegen ihrer Zulassung zur Prüfung werden die  
Gesuchstellerinnen demnächst beschieden werden.

Coblenz, den 14. Januar 1890.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.  
v. Puttkammer.

Nr. 60 Die Prüfungen für die Rectoren und  
Mittelschullehrer werden im Jahre 1890 in folgender  
Ordnung in der Sitzungssaale des hiesigen Districtal-  
gebäudes abgehalten werden.

I. Für die Rectoren:

- a. Ostertermin: 9.—12. Juni,  
b. Herbsttermin: 17.—19. November.

II. Für die Mittelschullehrer:

- a. Ostertermin: 2.—7. Juni,  
b. Herbsttermin: 8.—15. November.

Den spätestens bis zum 1. März, d. h. 1. Septem-  
ber 1890 aus einzureichenden Gesuchen um Zulassung  
zu diesen Prüfungen sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titel-  
blatt der vollständige Name, Geburtsort, das  
Alter, die Confession, das augenblickliche Amts-  
verhältnis, sowie der Wohn- und Kreisort des  
Kandidaten angegeben sind,
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul-  
oder Universitätsbildung und über die bisher  
abgelegten theologischen, philologischen oder  
Seminar-Prüfungen,
3. ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über  
die bisherige Thätigkeit des Examinanden im  
öffentlichen Schuldienst.

Diejenigen, welche noch ein geistliches oder Lehramt  
bekleiden, haben außerdem ein amtliches Führungs-  
zeugniß und ein von einem zur Führung eines Dienst-  
siegels berechtigten Arzte angefertigtes Zeugniß über  
ihren Gesundheitszustand einzureichen.

Die Prüfungsgebühren zu 12 M. sind zugleich mit  
der Einreichung der Meldung portofrei und einzu-  
senden.

Coblenz, den 4. Januar 1890.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.  
v. Puttkammer.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 61 Unter Hinweis auf die Bekanntma-  
chung im Amtsblatt, Stück 34, Seite 248 für 1884,  
betreffend das Dampfkessel-Konjessionswesen, bringe  
ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß durch  
Erlaß der Herren Minister für Handel und Gewerbe  
und des Innern vom 3. Dezember v. J. der Absatz  
2 der Nr. 51 der Anweisung zur Ausführung der  
Gewerbe-Ordnung vom 19. Juli 1884 folgende ver-  
änderte Fassung erhalten hat:

„Die Beschlußfassung über das Genehmi-  
gungsgesuch erfolgt nach den in Nr. 41 gegebenen  
Vorschriften mit der Maßgabe, daß bei dem  
Vorhandensein der im §. 117 des Gesetzes über  
die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli  
1883 geforderten Voraussetzungen den Vorstän-  
den der Kreis- (Stadt-) Ausschüsse der Erlaß  
eines Vorbescheides gestattet ist. In diesem Falle  
ist dem Unternehmer, sofern dem Antrage nicht  
oder nur unter Bedingungen entsprochen wird,  
zu eröffnen, daß er befügt sei, innerhalb zwei  
Wochen auf Beschlußfassung durch das Colle-  
gium anzutreten. Kann dagegen die Genehmi-  
gung nach dem Antrage des Unternehmers ohne  
Bedingungen oder Einschränkungen erteilt



werden, so bedarf es der Zustimmung des Vorbesitzes nicht, sondern der Vorliegende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses fertigt alsbald die Genehmigungsurkunde Namens des Kollegiums aus."

Kaßen, den 23. Januar 1890.

Der Regierungs-Präsident.  
v. Hoffmann.

Nr. 62 Des Königs Majestät haben dem Vorstände der ständigen Ausstellung für Kunst- und Kunstgewerbe zu Weimar mittelst Allerhöchster Ordre vom 6. d. Mts. die Erlaubnis zu ertheilen geruht, zu der von ihm mit Genehmigung der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung im Jahre 1890 wiederum zu veranstaltenden Auspielung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes auch in diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im ganzen Bereiche desselben, Loos zu vertreiben.

Kaßen, den 24. Januar 1890.

Der Regierungs-Präsident.  
J. B.

Nr. 63 Nach Allerhöchster Entscheidung Sr. Majestät des Königs steht der Aufführung des Theatersücks „Der Generalfeldoberst“ von Ernst von Wildenbruch auf den Privattheatern außerhalb Berlins nach Abgabe der Allerhöchsten Ordre vom 20. April 1844 kein Hinderniß entgegen.

Kaßen, den 21. Januar 1890.

Der Regierungs-Präsident.  
v. Hoffmann.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 64 In Gemäßheit des §. 28 des Statuts der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft wird hiermit Folgendes veröffentlicht:

Die Genossenschafts-Mitglieder sind verpflichtet, nachbezeichnete Betriebsänderungen binnen 14 Tagen nach Eintritt derselben dem zuständigen Sektions-Vorstande (zu Händen des Landraths beziehungsweise in selbstständigen Stadtfreien des Bürger- resp. Oberbürgermeisters) bei Vermeidung der im Gesetze für die Unterlassung angedrohten Strafen und sonstigen Nachteile anzuzeigen:

1. Jeden Wechsel in der Person des Betriebsunternehmers (d. h. desjenigen, für dessen Rechnung ein land- oder forstwirthschaftlicher Betrieb Rattfindet);
2. jede BetriebsEinstellung;
3. alle Zu- und Abgänge bei dem seither bewirthschafteten Areal durch An- und Verkauf, An- und Verpachtung, Schenkung, Erbschaft u. s. w.;
4. alle Änderungen in der Kulturart der bewirthschafteten Grundstücke, soweit dadurch ein Wechsel der Gefahrenklasse bedingt wird, z. B. die Umwandlung von Weide in Ackerland, von Niederwald in Hochwald u. s. w.

Düsseldorf, den 30. März 1889.

Für den Provinzialausschuß als Vorstand der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft:  
Der Landesdirektor der Rheinprovinz.  
R e i n.

Nr. 65 Auf Grund des §. 4 der Allgemeinen Vorschriften für die Marktscheider im Preussischen Staate vom 21. Dezember 1871 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß der konzeßionirte Marktscheider P. Harlandt am 16. Januar d. J. seinen Wohnsitz von Bochum im Oberbergamtsbezirk Dortmund nach Bümpe bei Schweller im Bezirke des unterzeichneten Königl. Oberbergamtes verlegt hat.

Bonn, den 22. Januar 1890.

Königliches Oberbergamt.

Nr. 66

### Ausweisung

von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	Adolf Groß, Hausftr.	a) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs: 42 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Gajla, Komitat Preßburg, Ungarn,	wiederholter schwerer Dieb- stahl und Ver- such des schwe- ren Diebstahls (6 Jahre Zuch- haus laut Er- kenntniß vom 7. Dezember 1889)	Königlich bayeri- sches Bezirks- amt Bam- berg II,	12. November v. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
2.	Gussepe Vallabent, Erdarbeiter,	geboren am 6. März 1859 zu Gualtieri, Kreis Snaftala, Provinz Reggio Emilia, Italien, ortsan- gehörig ebendasselbst,	Raub (6 Jahre Zuchthaus laut Erkenntnißvom 18. Dezember 1883),	Königlich württembergische Regierung des Donaufreises zu Ulm,	17. Dezember v. J.
3.	Karl Alexander Björ- ling, Kneipfläger- Schälfe,	geboren am 6. März 1862 zu Oesse, Schweden, schwedischer Staatsange- höriger,	Raub (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntnißvom 25. Oktober 1887),	Chef der Polizei in Hamburg,	2. November v. J.
4.	Johann Riczad, Arbeiter (Drath- binder),	b) Auf Grund des §. 362 des §eboren am 1. Juli 1865 zu Refkusa, Komitat, Trencsin, Ungarn,	Strafgesetzbuchs: Landstreichen und Betteln,	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsident zu Frankfurt a. D.	9. Dezember v. J.
5.	Marie Unger, unverehelicht,	geboren am 17. Juli 1867 zu Trautenau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wohnhaft zuletzt in Breslau, Schlesien.	gewerbmäßige Unzucht,	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsident zu Breslau,	21. Dezember v. J.
6.	Peppt (Josefine) La- patich (Lapaczka), unverehelichte Zige- nerin,	circa 21 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Rogsdorf, Bezirk Neu- titzschin, Mähren,	Landstreichen,	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsident zu Oppeln,	7. Dezember v. J.
7.	Die Zigeuner: a. Johanna Ferto, geb. Balasch, b. Franz Ferto, c. Matthias Ferto, d. Anna Ferto,	a. 28, b. 14, c. 24, d. 20 Jahre alt, sämmtlich ge- boren zu Czichowitz, Kreis Bielitz-Biala, Oesterreich,	desgleichen,	derselbe,	12. Dezember v. J.
8.	Niels Johannsen, Bäckergehilfe,	geboren am 28. Dezember 1869 zu Randers, Jütland, ortsangehörig ebendasselbst,	desgleichen,	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsident zu Lüneburg,	26. Dezember v. J.
9.	Friedrich Christian Herrmann, Bäcker- gefelle,	geboren am 6. Dezember 1871 zu Aarhus, Däne- mark, ortsangehörig eben- dasselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
10.	Johann Junger, Kellner,	geboren am 12. März 1873 zu Wien Oesterreich, ortsan- gehörig ebendasselbst,	desgleichen,	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsident zu Stade,	8. November v. J.
11.	Franz Kuscha, Kesselschmied,	geboren am 2. April 1846 zu Prag, Böhmen, ortsan- gehörig ebendasselbst,	Landstreichen, Führung fal- scher Legitima- tion und falsche Namensangabe,	Stadtmagistrat Passau, Bayern	9. November v. J.
12.	Josef Kikli, Bäcker,	geboren am 30. März 1870 zu Büttschwil, Kanton St. Gallen, Schweiz, ortsan- gehörig ebendasselbst,	Betteln im wie- derholten Rück- fall,	Königlich bayeri- sches Bezirks- amt Sonthofen,	13. November v. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbefchlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
13.	Hidor Stenael, (Johann Bind), Holzschneider,	geboren am 3. April 1856 zu Stubenbach Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	Betteln im wie- derholten Rückfall, Füh- rung falscher Legitimation und falsche Namenan- gabe,	Königlich bayeri- sches Bezirks- amt Mötting,	4. Dezember v. J.
14.	Leo Puff, Tischler,	geboren am 10. April 1827 zu Leschowa, Bezirk Pilsen, ortsangehörig zu Mokyan, ebendasselbst,	Sandstreichen und Betteln,	Königliche Post- gel-Direktion München,	9. Dezember v. J.
15.	Jakob Roth, Hausknecht,	geboren am 21. Sept. 1874 zu Speicher, Kanton Appen- zell, Schweiz, ortsangehörig zu Santschwil, Kanton St. Gallen, ebendasselbst,	Sandstreichen, Betteln, und falsche Namen- angabe,	dieselbe,	13. Dezember v. J.
16.	Josef Konvalinka, Bäcker,	22 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Schütten- hofen, Böhmen,	Sandstreichen,	Königlich bayeri- sches Bezirks- amt Stadta- hof,	12. Dezember v. J.
17.	Josef Zbarsky, Kaufer,	geboren am 17. März 1849 zu Wien, Oesterreich, orts- angehörig zu Klattau, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich bayeri- sches Bezirks- amt Erding,	16. Dezember v. J.
18.	Emmanuel Ntša, Schuhmacher,	geboren im Dezember 1868 zu Kflovak, Bezirk Stra- tonitz, Böhmen, ortsange- hörig zu Semeslitz, Bezirk Kolbauthein ebendasselbst,	desgleichen,	Königlich bayeri- sches Bezirks- amt Eggenfel- den,	21. Dezember v. J.
19.	Karl Erdmann, Brauergehülfe,	geboren am 4. November 1850 zu Nürnberg, Bayern, ortsangehörig zu Gleisdorf, Bezirk Weitz, Oesterreich,	Sandstreichen,	Königlich bayeri- sches Bezirks- amt Lauten,	22. Dezember v. J.
20.	Karl Moravec, Schreiner,	geboren am 26. März 1869 zu Grünberg, Gemeinde Kloster, Bezirk Prestitz, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst.	Sandstreichen, falsche Namen- angabe und Führung falscher Legiti- mationspa- piere,	Königlich bayeri- sches Bezirks- amt Dogen,	23. Dezember v. J.
21.	Mathias Tichy, Rehger,	28 Jahre alt, geboren zu Gainsfarnen, Niederöster- reich, ortsangehörig zu Marxowitz, Bezirk Schüt- tenhofen, Böhmen,	Sandstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Lan- deskommissär zu Mannheim,	30. Dezember v. J.
22.	Adolf Rousseau, Arbeiter,	geboren am 1. Mai 1860 zu Süttich, Belgien, belgi- scher Staatsangehöriger,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Chef der Postzei- tuung zu Hamburg,	19. Dezember v. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
23.	Julius Albert, ohne Stand,	41 Jahre alt, aus Lermil, Frankreich,	Sandstreichen,	Kaiserlicher Be- zirkspräsident zu Colmar,	24. Dezember v. J.
24.	Maria-Hippolit Boelsel, ohne Stand,	35 Jahre alt, aus Foucherol, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
25.	Etil Pretot, ohne Stand,	18 Jahre alt, aus St. Bar- thelmi, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
26.	Arthur Lournier, ohne Stand,	19 Jahre alt, aus Fraisse, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
27.	Jakob Hirsch, Marmorsteifer,	geboren am 3. Oktober 1827 zu Reimekingen, El- sah-Lothringen, ortsange- hörig zu Paris, Frankreich,	Sandstreichen und Beiteln,	Kaiserlicher Be- zirks-Präsident zu Metz,	19. Dezember v. J.
28.	Susanna Kolbach, Dienstmagd,	geboren am 29. September 1868 zu Fischbach, Luxem- burg, ortsangehörig eben- dasselbst,	Sandstreichen,	derselbe,	27. Dezember v. J.

Der im Central-Blatt für 1886 Seite 196 Biffer 12 aufgeführte August Salisco heißt mit richtigem Namen Gustav Kaiser-Bedolsky.

Das alphabetische Sachregister zum Amtsblatt für 1889 ist erschienen und durch alle Kaiserl. Postanstalten sowie auch durch die Amtsblatts-Redaktion zu dem Preise von 50 Pfg. für jedes Stück zu beziehen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 5.

# Amtsblatt

## der Königl. Regierung zu Aachen.

Stück 7.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 6. Februar

1890.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 67 Das 4. Stück enthält unter Nr. 1883; Gesetz: betreffend Aenderungen des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874. Vom 27. Januar 1890.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nr. 68 Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 (R.-G.-Bl. S. 55), wird auf Grund des §. 171 Abs. 2 desselben bestimmt:

1. Als Staatsbehörde gilt für Genossenschaften, deren Bezirk sich über die Grenzen eines Kreises nicht hinaus erstreckt, der Landrath, in allen übrigen Fällen der Regierungsverordnungs-Präsident desjenigen Bezirks, in welchem die Genossenschaft ihren Sitz hat. An Stelle des Regierungsverordnungs-Präsidenten tritt für den Stadtkreis Berlin der Polizei-Präsident, und in der Provinz Posen bis zum 1. April 1890 die Regierung.

2. Als höhere Verwaltungsbehörde gilt der Regierungsverordnungs-Präsident, für den Stadtkreis Berlin der Polizei-Präsident und in der Provinz Posen bis zum 1. April 1890 die Regierung.

Berlin, den 18. December 1889.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.

v. Boetticher.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Fürh. Lucius v. Ballhausen.

Der Minister des Innern.

Herrfurth.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 69 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 11. ds. Mis. widerruflich genehmigt, daß zu Gunsten der evangelischen Pastoral-Väters-Gesellschaft für Rheinland und Westfalen in jedem der Jahre 1890, 1891 und 1892 eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz durch Deputirte der genannten Gesellschaft abgehalten werde.

Mit Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Bezirk ist für das laufende Kalenderjahr der Diakon Sintel aus Ebersfeld beauftragt.

Aachen, den 23. Januar 1890.

Der Regierungsverordnungs-Präsident.

J. B. von Bremer.

Nr. 70 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 12. September v. J. dem Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde Ebersberg im Kreise Wittener die Erlaubniß erteilt, behufs Anbringung der Mittel zum Neubau einer evangelischen Kirche daselbst eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz im Jahre 1890 abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Bezirk sind die nachbenannten Personen beauftragt:

1. Pfarrer Pleper, 2. Maschinensteiger Friß, 3. Bergmann Michael Boos, 4. Polizeigent a. D. Heinrich Heberle, 5. Hauptlehrer Heydt, sämtlich aus Ebersberg, 6. Hauptlehrer Müller, 7. pensionirter Bergmann Ernst Schmitt, beide aus Spiesen, und 8. Albert Sorbemann aus Wesel.

Aachen, den 1. Februar 1890.

Der Regierungsverordnungs-Präsident.

J. B.

v. Bremer.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 71 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königl. Landgerichtes zu Coblenz vom 30. December 1889 ist der Zimmermann Jodol Röfer aus Bolz für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 24. Januar 1890.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 72 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königl. Landgerichtes zu Coblenz vom 30. December 1889 ist der Schuhmacher Johann Binden, zuletzt in Mayen wohnhaft, für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 24. Januar 1890.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 73 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königl. Landgerichtes zu Coblenz vom 17. December 1889 ist Peter Josef Knieps aus Ahrweiler für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 24. Januar 1890.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 74 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königl. Landgerichtes zu Coblenz vom 8. Januar 1890 ist über die Abwesenheit des Carl Boncret aus Coblenz ein Zeugenvorhör verordnet worden.

Cöln, den 24. Januar 1890.

Der Oberstaatsanwalt.

**Nr. 75 Verzeichniß der Vorlesungen**  
an der königlichen Landwirtschaftlichen Hochschule  
zu Berlin, Invalidenstraße Nr. 42, im Sommer-  
Semester 1890.

1. Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau.  
Professor Dr. Orth: Spezieller Acker- und Pflanzenbau. Bonitirung des Bodens. Praktische Uebungen zur Bodenkunde. Leitung agronomischer und agriculturchemischer Untersuchungen — in Verbindung mit Assistent Dr. Berju. — Landwirtschaftliche Exkursionen. — Professor Dr. Berner: Abriß der landwirtschaftlichen Produktionslehre (Betriebslehre) Theil II. Rindviehzucht. Repetitorium der Betriebslehre. Demonstrationen am Rinde und landwirtschaftliche Exkursionen. — Professor Dr. Vehmann: Pferde- und Rottkeirewesen. Schweinezucht. Repetitorium der der Thierzuchtlehre incl. Fütterungslehre. — Ingenieur Schotte: Landwirtschaftliche Maschinenkunde. Maschinen und bauliche Anlagen für Brauerei, Brennerei, Stärke- und Zuderfabrikation. Feldmessen und Reckeliren für Landwirthe (Vortrag und Uebungen). Zeichen- und Constructions-Uebungen. — Forstmeister Krüger: Spezielle Holzkenntniß. Forstbenutzung (Hauptnahrung). Forstliche Exkursionen. — Garteninspector Lindemuth: Gemüsekunde.

#### 2. Naturwissenschaften.

a) Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. Kay: Morphologie der Pflanzen. Botanisch-mikroskopischer Cours. Arbeiten für Fortgeschrittenere im botanischen Institut. Professor Dr. Franke: Experimental-Physiologie der Pflanzen. Anleitung zu pflanzenphysiologischen Untersuchungen im Gebiete der Landwirtschaft. — Arbeiten für Fortgeschrittenere im pflanzenphysiologischen Institut. — Professor Dr. Wittmad: Land- und forstwirtschaftliche Botanik. Ueber Getreidezucht. Bestimmen der Gräser und Futterpflanzen. Botanische Exkursionen. — Privatdocent Dr. Tschirch: Botanisch-mikroskopische Uebungen, mit spezieller Berücksichtigung praktischer Fragen. Angewandte Pflanzen-Anatomie.

b) Chemie und Technologie. Geheimen Regierungsrath, Professor Dr. Sandolt: Organische Experimental-Chemie. Großes chemisches Practicum. Kleines chemisches Practicum. — Professor Dr. Delbrück: Spiritusfabrikation nebst Uebungen. — Dr. Herzfeld: Fabrikation des Alkohols. — Privatdocent Dr. Hayduk: Gährungs-Chemie. — Privatdocent Dr. Wardlaw: Analytische Chemie.

c) Mineralogie, Geologie und Geognosie. Prof. Dr. Struner: Mineralogie und Gesteinslehre. Der Boden Deutschlands. Grundzüge der allgemeinen Chemie. Mineralogisch-geologisches Practicum. Geognosische Exkursionen.

d) Physik. Professor Dr. Böhrstein: Experimental-Physik. II. Theil. Physikalische Uebungen. Ausgewählte Kapitel der mathematischen Physik.

e) Zoologie und Thierphysiologie. Professor Dr. Rehring: Zoologie und Geschichte der Hausthiere.

Ueber Fischzucht. Zoologisches Colloquium. — Dr. Karst: Ueber die der Landwirtschaft nützlichen und schädlichen Insecten, mit besonderer Berücksichtigung von Bienenzucht und Seidenbau. — Professor Dr. Jung: Ueberbild der gesammten Thierphysiologie. Arbeiten im thierphysiologischen Laboratorium.

#### 3. Veterinärkunde.

Professor Dr. Diederhoff: Die inneren Krankheiten der Hausthiere. — Professor Dr. Röller: Äußere Krankheiten der Hausthiere. — Professor Müller: Ueber Anatomie der Hausthiere (Knochen, Muskeln, Nervensystem, Sinnesorgane), verbunden mit Demonstrationen. — Oberporal Rüttner: Fußbeschlagslehre.

#### 4. Rechts- und Staatswissenschaft.

Professor Dr. Sering: Allgemeine National-Ökonomie. National-ökonomische Uebungen.

#### 5. Culturtechnik und Baukunde.

Religations-Bauinspector Gerhardt: Culturtechnik. Entwerfen von Ent- und Bewässerungs-Anlagen. — Professor Schlichting: Bauconstructionslehre. Erdbau. Wasserbau. Landwirtschaftliche Dambau. Entwerfen von Bauwerken des Wasser-, Wege- und Brückenbaues.

#### 6. Geodäsie und Mathematik.

Professor Dr. Bogler: Tracing. Praktische Geometrie. Zeichenübungen. Geodätische Messübungen in zwei Gruppen (mit dem Assistenten Hegemann). Messübungen im Freien bei Westend. — Professor Dr. Böhrstein: Algebra. Mathematische Uebungen. — Professor Dr. Ketschel: Analytische Geometrie der Ebene und Differentialrechnung. Trigonometrie. Mathematische Uebungen. Uebungen zur Analysis (mit den Assistenten Hegemann und Boehder).

Das Sommer-Semester beginnt am 16. April 1890. — Programme sind durch das Secretariat zu erhalten.

Berlin, den 24. Januar 1890.

Der Rector der königlichen Landwirtschaftlichen Hochschule. Wittmad.

#### Nr. 76 Bekanntmachungen

auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.

Das in Königsberg in Ostpreußen erschienene Flugblatt, beginnend mit den Worten: „Königsberg, den 17. Januar 1890.“ „An den Handelsstand“, gedruckt bei A. Riewning in Königsberg i. Pr., wird hierdurch auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S. 351) durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten.

Königsberg, den 21. Januar 1890.

Der Königlich preussische Regierungs-Präsident.  
von Seydebrand und der Lasa.

Die im Verlage von W. Lechte in Bovenben, im Druck von Paul Hug in Bant erschienene nicht periodische Druckchrift mit der Ueberschrift: „An die Reichstagswähler des 12. Hannover'schen Wahlkreises!“, in welcher es am Schlusse heißt: „Der Tischler Wilhelm Pfannkuch in Kassel ist für die kommenden Reichstagswahlen von jährlich besuchten Volksversammlungen in Bovenben, Göttingen und Münden

als Kandidat aufgestellt“ etc., wird hiermit auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S. 351) von Landespolizeiwegen verboten.

Hildesheim, den 22. Januar 1890.

Der Regierungs-Präsident.  
Dr. Schulz.

Nr. 77

## Ausweisung

von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Zehntende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	Nikolaus Müller, Kaser,	a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesehbuchs: geboren am 15. Februar 1860 zu Kuswyl, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuerst in Mühlhausen, Elsaß Lothringen,	Diebstahl mittelst Einbruchs (2 Jahre und 6 Monate Zucht, Haus laut Erkenntniß vom 12. Mai 1887),	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	31. Oktober v. J.
2.	Martin Josas, Schneider,	b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesehbuchs: geboren am 15. März 1863 zu Sillein, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Sandstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Potsdam,	9. November v. J.
3.	Johann Schreiber, Fabrikarbeiter,	geboren am 17. März 1845 zu Ober-Aversbach, Bezirk Politz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Breslau,	begleichen,
4.	Josaf Kubigel, Korbmachergeselle,	geboren am 19. März 1864 zu Kemet, Bezirk Schönberg, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	begleichen,	derselbe,	begleichen,
5.	Martin Wojcil, Arbeiter,	geboren im Jahre 1854 zu Trzebinia, Bezirk Krzanow, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Sandstreichen, und Betteln,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Oppeln,	7. November v. J.
6.	Jusif Biktumaki, Schiffszimmermann,	geboren am 18. August 1858 in Australien,	Sandstreichen, grober Unfug und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Göttingen,	begleichen,
7.	Battista Comba, Bergarbeiter,	etwa 38 Jahre alt, aus Livorno, Italien,	Sandstreichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Hannover,	9. November v. J.
8.	Jean Pierre Charpentier, Mechaniker,	geboren am 29. Juni 1847 zu Rosenvre-Grande, Elsaß-Lothringen, französischer Staatsangehöriger,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Wiesbaden,	11. September v. J.

Laufende Nr.	Rame und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbefchlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
9.	Viggo Nielsen, Bäcker,	geboren am 25. Juli 1868, zu Kopenhagen, Dänemark,	Landstreichen,	derselbe,	28. Oktober v. J.
10.	Rudolf Schmeier, Schneider,	geboren am 19. Juli 1871 zu Rudolfsheim, Bezirk Seckshaus, Oesterreich, ortsbahgehörig zu Neu-Verchenfeld, Bezirk Hernals, ebendasselbst,	desgleichen,	derselbe,	5. November v. J.
11.	Stantklaus Svaton, Kellner,	25 Jahre alt, geboren zu Pocatel, Bezirk Bligran, Böhmen, ortsbahgehörig zu Drhool, Bezirk Pisek, ebendasselbst,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	10. August v. J.
12.	Johann Privil, Rater,	geboren im Jahre 1853 zu Kolbautein, Böhmen, ortsbahgehörig zu Chelcic, Bezirk Prachattz, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	19. Oktober v. J.
13.	Josef Reich Schretner,	geboren am 29. Juli 1856 zu Bergkabl, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Diebstahl und Landstreichen,	Stadtmagistrat Ausburg, Bayern,	9. November v. J.
14.	Margdalena Rieß, ledig, Tagelöhnerin,	geboren am 16. Juli 1872 zu Stockau, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, ortsbahgehörig ebendasselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Biechtach,	11. November v. J.
15.	Die Eheleute:				
a.	Johann Neumann und	46 Jahre alt, geboren zu Kenhaus, Oesterreich, ortsbahgehörig ebendasselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Bilsbiburg,	12. November v. J.
b.	Therese Neumann, Tagelöhner,	46 Jahre alt, geboren zu Gutwasser, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsbahgehörig zu Kenhaus,			
16.	Rudolf Rozica, Schreiber,	geboren am 30. März 1850 zu Koleschitz, Bezirk Schlan, Böhmen,	Fausfriedensbruch und Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich sächsische Kreis-Handpmannschaft zu Dresden.	8. Oktober v. J.
17.	Wilhelm Bonte, Weber,	27 Jahre alt, geboren und ortsbahgehörig zu Almelo, Niederlande,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzoglich oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Innern zu Oldenburg,	31. Oktober v. J.
18.	Alexander Matt, taubstumm, ohne Gewerbe,	etwa 49 Jahre alt, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Reg.	11. November v. J.

Der im Central-Blatt für 1888 Seite 102 Biffer 6 angeführte Ludwig Berlin heißt mit richtigem Namen Bartholomäus Lafurell, ist Russe, geboren den 14. September 1856 zu Bramajano, Provinz Piaccenza, Italien, und ortsbahgehörig zu Borgonura, ebendasselbst.



Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbefchlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
19.	Stanislaus Gutowsky, Galanteriewaaren- händler,	a) Auf Grund des §. 39 geboren im April 1836 zu Bochnia, Galizien, ortsan- gehörig ebendasselbst,	des Strafgesetzbuchs: einfacher Dieb- stahl im Rück- fall (1 Jahr 3 Monate Zucht- haus laut Er- kenntniß vom 24. September 1888),	Königlich bayeri- sches Bezirks- amt Ansbach,	25. November v. J.
20.	Johann Michelini, (alias Alfonso Barotti oder Boratti) Stiegel- arbeiter,	geboren am 14. November 1858 zu Polzuolo (San- mardecchia), Provinz Udine, Italien, ortsangehörig ebendasselbst,	drei Diebstähle (2 Jahre Zucht- haus laut Er- kenntniß vom 29. Dezember 1887),	dasselbe,	26. November v. J.
21.	Antoine van den Berghe, Geld- wechsler,	geboren am 26. Juni 1862 zu Ixelles bei Brüssel, Belgien, ortsangehörig ebendasselbst,	schwerer Diebstahl (3 Jahre 4 Monate Zucht- haus laut Er- kenntniße vom 21. Januar 1887 und 27. Juli 1887),	Großherzoglich badischer Lan- deskommissär zu Karlsruhe,	17. Dezember v. J.
22.	Josef Fügner, Tischler,	b) Auf Grund des §. 362 geboren am 14. März 1828 zu Kleische, Bezirk Aussig, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	des Strafgesetzbuchs: Landstreichen und Betteln,	Königlich preu- sischer Regie- rungspräsident zu Breslau,	10. Januar d. J.
23.	Albin Heintich, Handschuhmacher,	geboren am 10. August 1851 zu Bränu Mähren, ortsan- gehörig ebendasselbst,	Diebstahl und Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preu- sischer Regie- rungspräsident zu Görlitz,	30. September v. J.
24.	Samuel Schifety, Böttcher,	geboren am 8. August 1863 zu Balabanya, Ungarn, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichen,	Königlich preu- sischer Regie- rungspräsident zu Hannover,	11. Januar d. J.
25.	Emanuel Jarolin, Schuhmacher,	geboren im Jahre 1869 zu Pšilimow, Bezirk Jaslau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichen, Betteln und Fehlerei,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	14. Dezember v. J.
26.	Josef Voehl, Schmiedegeselle,	geboren am 13. April 1863 zu Weserau, Bezirk Tepl, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichen und Führung falscher Legiti- mationspa- piere,	Stadtmagistrat Bayreuth, Bayern,	18. Dezember v. J.
27.	Franz Senz, Hufschmied,	geboren am 16. Januar 1858 zu Kleinirndorf, Gem. Kammerdorf, Be- zirk Oberhollabrunn, Oesterreich, ortsangehörig ebendasselbst,	Betteln im wie- derholten Rück- fall,	Königlich bayeri- sches Bezirks- amt Landsberg,	28. Dezember v. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Verurtheilung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
28.	Eduard Josef Fischer, Handarbeiter,	geboren am 27. Dezember 1869 zu Teplitz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich säch- sische Kreis- hauptmann- schaft zu Dresden,	19. Dezember v. J.
29.	Franz Bemanek, Schuhmachergehülfe,	geboren im Jahre 1837 zu Primlat, Bezirk Starke- bach, Böhmen, ortsan- gehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich säch- sische Kreis- hauptmann- schaft zu Bautzen,	desgleichen,
30.	Karl Bierh, Fabrikarbeiter,	geboren am 23. Mai 1863 zu Grafenstein, Bezirk Klagenfurt, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Lan- deskommissär zu Konstanz,	1. Dezember v. J.
31.	Julius Herrmann, Konditor,	geboren am 3. Januar 1868 zu Ghiesch, Oesterreich ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
32.	Hans Buchmann, Sattler,	geboren am 10. Dezember 1865 zu Karau, Kanton Argau, Schweiz, ortsan- gehörig zu Betschwil, Bezirk Brugg, ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	23. Dezember v. J.
33.	Marie Madeline Burgand, led. Ta- geldhnerin,	geboren am 14. Oktober 1836 zu Chateaufort, Departement Vendée, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Lan- deskommissär zu Freiburg,	10. Januar d. J.
34.	Ferdinand Anton Brun, Bäcker- macher,	geboren am 4. Dezember 1870 zu Wyhlen, Baden, ortsangehörig zu Schupf- heim, Kanton Luzern, Schweiz,	Landstreichen,	Kaisertlicher Be- zirkspräsident zu Colmar,	11. Januar d. J.

### Nr. 78 Personal-Chronik.

Der Herr Oberpräsident hat durch Erlass vom 30. v. Mts. den Beigeordneten Joseph Cardaun in Sierzdorf zum Stellvertreter des Landesbeamten des die Landbürgermeisterei Sierzdorf umfassenden Landesamtsbezirks ernannt und die Ernennung des aus dem Amte als Beigeordneter geschiedenen Ackerers Franz Kopps zum Stellvertretenden Landesbeamten des genannten Bezirks widerrufen.

Der seitberige Strafsanktions-Bureau-Assistent Adam ist zum Bureau-Assistenten bei der hiesigen königlichen Polizei-Direktion ernannt worden.

Der Pfarrer Hoegel zu Hahn ist zum Pfarrer in

Rückhoven unter'm 30. Dezember v. J. definitiv ernannt worden.

1. Bei der diesjährigen Ergänzungswahl sind die Herren: Robert Brans, Lederfabrikant; Leo Rüttgens, Schneidermeister; Jacob Aloys Firmanns, Juwelier; Karl Striebeck, Maschinenbauer; sämmtlich zu Wachen wohnhaft, zu Mitgliedern des königlichen Gewerbegerichts für Wachen und Burtzfeld neu- resp. wieder gewählt worden.

2. Der Tuchfabrikant Emil Schmitz zu Wachen ist zum Präsidenten und der Maschinenbauer Karl Striebeck zu Wachen zum Vice-Präsidenten des königlichen Gewerbegerichts für Wachen und Burtzfeld für 1890 gewählt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 6.

# Amtsblatt

## der Königl. Regierung zu Aachen.

Stück 8.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 13. Februar

1890.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

**Nr. 79** Das 5. Stück enthält unter Nr. 1884: Verordnung, betreffend den Verkehr mit ArzneimitteIn. Vom 27. Januar 1890.

**Das 6. Stück** enthält unter Nr. 1885: Gesetz, betreffend eine Postdamfschiffsverbindung mit Ostafrika. Vom 1. Februar 1890.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

**Nr. 80** Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscheine zu den Schulverschreibungen der Reichsanleihen vom Jahre 1878 und 1885.

Die Zinscheine Reihe IV, Nr. 1 bis 8 zu den Schulverschreibungen der Deutschen 4prozentigen Reichsanleihe von 1878 und Reihe II, Nr. 1 bis 8 zu den Schulverschreibungen der Deutschen 3½prozentigen Reichsanleihe von 1885 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. April 1890 bis 31. März 1894 nebst den Anmerkungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden von der Königlich Preussischen Kontrolle der Staatspapiere hierseIfs, Drantenstraße 92/94 unten links, vom 3. März d. Js. a. b, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine solche Bankanstalt nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Bevollmächtigten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinscheinanweisungen für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichnis zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinscheinanweisungen eine nummerirte Marke als Empfangsbekräftigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bekräftigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbekräftigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbekräftigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle

der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinscheine durch eine der obgenannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen für jede Anleihe mit einem doppelten Verzeichnis einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbekräftigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Anstaltungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schulverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Zinscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schulverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die nächsten Zinscheinareihen zu den Schulverschreibungen der Deutschen Reichsanleihen von 1878 und 1885 die Zinscheine für die Jahre vom 1. April 1894 bis 31. März 1904 umfassen werden und daß die mit den Zinscheinreihen IV bezw. II ausgegebenen Anweisungen eine dementsprechende Fassung erhalten haben.

Berlin, den 1. Februar 1890.

Reichsschuldenverwaltung. Sydow.

### Nr. 81 Revidirtes Statut der Aachen-Leipziger Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Aachen.

Tit. I.

Firma, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

§. 1. Unter der Firma: Aachen-Leipziger Versicherungs-Actien-Gesellschaft ist durch notariellen Act vom 7. Juni 1876 eine Actien-Gesellschaft mit dem Sitze zu Aachen im Regierungsbezirk Aachen errichtet und durch Ministerialerlaß de dato Berlin den 23. Juni 1876 staatlich genehmigt.

Gegenwärtiges revidirtes Statut tritt an Stelle des damit außer Kraft gesetzten Statuts vom 7. Juni 1876 zufolge Beschlusses der General-Versammlung vom 21. Mai 1889.

§. 2. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 50 Jahre,

vom Tage der staatlichen Genehmigung, den 23. Juni 1876, „an“ gerechnet, festgelegt.

§. 3. Der Zweck der Gesellschaft ist: gegen Prämien im In- und Auslande direct oder indirect Versicherung beziehungsweise Rückversicherung zu gewähren und zwar:

- a) auf Mobilien und Immobilien gegen Feuer-, Blitz- und Explosionsgefahr und die Gefahr des Bruches von Maschinen und maschinellen Vorrichtungen;
- b) auf Fahrzeuge, Valoren und Güter aller Art gegen die Gefahren des Land- und Wasser-Transportes, einschließlic der Lagerung, vor, während und nach der Reise;
- c) auf Glas und Spiegelscheiben gegen Bruchschäden;
- d) auf Personen gegen die Folgen körperlicher Unfälle aller Art zu Wasser und zu Lande.

Die Gesellschaft kann Versicherungen ablehnen ohne Angabe von Gründen für die Ablehnung.

#### Tit. II.

#### Grundcapital, Actien und Actionäre.

§. 4. Das Actiencapital der Gesellschaft ist auf zehn Millionen Reichsmark festgestellt, wovon vorläufig als Grundcapital nur drei Millionen Reichsmark in zweitausend Actien von je 1500 Reichsmark ausgegeben sind. Weitere Ausgaben erfolgen auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß des Aufsichtsrathes. Bei zunehmender Ausbeutung des Wirkungskreises der Gesellschaft kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der General-Versammlung das Grundcapital mit staatlicher Genehmigung auch über das vorbestimmte Actiencapital hinaus erhöht werden. Bei Erhöhung des Grundcapital's sind die jeweiligen Actionäre berechtigt, sich an den weiteren Ausgaben pro rata ihres Actienbesitzes, vorbehaltlich der dem Vorstande nach

§. 9 zustehenden Prüfung, zuerst zu betheiligen. Der Vorstand bestimmt die Formen und Präclusivfristen, in denen die beschaffige Erklärung abgegeben werden muß, und stellt den für etwaige Bruchheits-Berechtigungen erforderlichen Ausgleichungs-Robus fest. Die Uebernahme der neuen Actien erfolgt zu einem vom Aufsichtsrathe auf Antrag des Vorstandes nicht unter dem Nominalwerthe festzusetzenden Werthe.

§. 5. Auf jede Actie sind 20 Prozent des Nominal-Betrages, also dreihundert Mark, baar eingezahlt. Für den Rest von 80 Prozent sind vier Sola- (eigene) Wechsel, nach den Formularen der Beilage A. 1 bis 4 gegeben, und zwar: Mark 150 bei Vorzeigung, Mark 150 auf 14 Tage nach Vorzeigung, Mark 300 auf 1 Monat nach Vorzeigung, Mark 600 auf 2 Monat nach Vorzeigung. Die Wechsel sind am Siege der Gesellschaft in Aktien zu domiciliiren. Die Wechsel der Actionäre, welche in einem Lande wohnen, wo die deutsche Wechsel-Ordnung keine Geltung hat, müssen auf Verlangen des Vorstandes außerdem mit der

Wechsel-Bürgschaft einer von diesem genehmigten, unter der Herrschaft der deutschen Wechsel-Ordnung wohnenden Person versehen sein. Die Actionäre sind verpflichtet, auf deshalb ergehende Aufforderung die Wechsel spätestens acht Tage vor Ablauf der in den angegebenen Exemplaren vermerkten Präsentationsfrist zu erneuern (cfr. §. 12).

§. 6. Jeder Actionär ist befugt, statt der Wechsel einen gleichen Werth in deutschen Reichs- oder Staats-Papieren, in garantirten Eisenbahn-Actien und Prioritäten, sowie in deutschen Pfandbriefen zu hinterlegen. Diese Effecten dürfen höchstens zum Tagescurse angenommen werden.

§. 7. Die Actien sind untheilbar und lauten auf Namen. Sie können sowohl auf eine Person, als auch auf eine Firma, sowie auf eine juristische Person ausgestellt werden. Sie werden nach Formular B mit der Unterschrift von 2 Mitgliedern des Vorstandes und einem Directionsmitgliede ausgefertigt und mit zehnjähriger Serie von Dividendencheinen nach Formular C und einem Talon nach Formular D ausgegeben. Die Ausgabe einer neuen Serie Dividendencheine erfolgt nach Einreichung des Talons von zehn zu zehn Jahren.

§. 8. Die Actionäre werden nach Namen, resp. Firma, Stand und Wohnort in das Actienbuche der Gesellschaft eingetragen und werden im Verhältnisse zur Gesellschaft nur diejenigen als die Eigenthümer der Actien angesehen, die als solche im Actienbuche verzeichnet sind.

§. 9. Ueber die Zulassung der Actionäre entscheidet der Vorstand. Die Genehmigung desselben ist auch zur Uebertragung der Actien erforderlich. Die Uebertragung geschieht durch schriftliche Erklärung des bisherigen Inhabers. Der Vorstand kann die Genehmigung versagen, ohne die beschaffigen Gründe anzugeben. Er ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Gültigkeit der Unterschrift des Uebertragenden zu prüfen. Der neue Erwerber hat für den noch nicht eingezahlten Betrag der Actien neue Sola-Wechsel oder Wertpapiere gemäß §§. 5 und 6 zu geben. Nach Eingang derselben bei der Gesellschaft findet die Ueberschreibung der Actie statt. Dem ausgegebenen Actionär werden dagegen seine Wechsel oder hinterlegten Wertpapiere zurückgegeben. Mit der Ueberschreibung, die im Actienbuche vermerkt und auf dem Actiendocumente bescheinigt wird, gehen alle Rechte und Verbindlichkeiten des bisherigen Actionärs auf den neuen Erwerber über, jedoch vorbehaltlich der subsidiarischen Haftbarkeit des austretenden Actionärs, in Gemäßheit der handelsgesetzlichen Bestimmungen. Für jede Uebertragung einer Actie sind fünf Mark Umschreibebgebühren an die Gesellschaftskasse zu entrichten.

§. 10. Ein und derselbe Actionär darf nur 60

Actien besitzen. Bei Erhöhung des Grundcapitals erweitert sich dieser Maximalatz pro rata dieser Erhöhung.

§. 11. Jeder Actionär hat nach Verhältnis seines Actienbetrages Antheil an dem Eigenthume, dem Gewinne und dem etwaigen Verluste der Gesellschaft. Ueber den Nominalbetrag der Actie hinaus ist derselbe für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht verpflichtet. Außer im Falle der Auflösung der Gesellschaft kann der auf die Actie eingezahlte Betrag nicht zurückgefordert werden.

§. 12. Sind Nachschüsse erforderlich, so werden solche auf alle Actien gleichmäßig abgeschrieben. Ueber das Bedürfnis, den Zeitpunkt und die Höhe der Nachschüsse entscheidet auf den Antrag des Vorstandes der Ausschussrat. Eine Nachzahlung von 10 Prozent des ausgegebenen Grundcapitals muß angeordnet werden, wenn ausweislich der nach §. 48 aufzustellenden Bilanz aus den früheren Einzahlungen keine 10 Prozent des eingezahlten Capitals mehr vorhanden sind. Die Ausweisung eines Nachschusses muß durch die im §. 18 bezeichneten Blätter bekannt gemacht, gleichzeitig mit derselben auch eine General-Verammlung berufen und derselben der Vermögensstand der Gesellschaft vorgelegt werden. Die angeordneten Nachschüsse sind nach Eingang auf die hinterlegten Wechsel abzuschreiben, beziehungsweise bei den hinterlegten Wertpapieren zu berücksichtigen und die etwa ihrem ganzen Betrage nach gebetteten Wechsel den Actionären zurückzugeben. Jeder Actionär ist verbunden, die erforderlichen Nachschüsse binnen sechs Wochen, vom Tage der Aufforderung des Vorstandes an, baar und kostenfrei an die Gesellschaftskasse einzuzahlen. Wenn die Zahlung der Nachschüsse binnen sechs Wochen, vom Tage der Aufforderung an, nicht erfolgt, so wird zur Verwertung der gegebenen Wechsel oder Wertpapiere geschritten. Der Vorstand ist in diesem Falle auch berechtigt, jeden säumigen Interessenten unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 184a des A. D. S. G. B. seiner Rechte als Actionär für verlustig zu erklären und gegen ihn nach §. 16 zu verfahren. Endlich ist in diesem Falle der Vorstand auch befugt, sofort Baarzahlung des ganzen Nominalwertes der Actie nach Abrechnung der bereits geleisteten Einzahlungen zu fordern und eventl. darauf zu klagen. Die Vorschriften dieses Artikels finden auch Anwendung, wenn ein Actionär der Aufforderung zu einer etwa erforderlichen Erneuerung nicht Folge leistet.

§. 13. Stirbt ein Actionär, oder erlischt eine Firma, oder hört eine juristische Person auf, zu bestehen, auf welche Actien im Actienbuche verzeichnet sind, so haben die Erben resp. Rechtsnachfolger der Firma oder der juristischen Person innerhalb der nächsten sechs Monate, vom Todestage des Actionärs resp. Aufhören der Firma oder der juristischen Person an, dem Vorstande einen der Gesellschaft genehmen Nachfolger zu bezeichnen, auf

welchen die Actien übertragen werden sollen. Ist nach Ablauf der sechs Monate keine Uebertragung erfolgt, so wird ohne weitere Anzeige oder Ermächtigung gemäß §. 16 verfahren.

§. 14. Wenn ein Actionär in Concurs geräth oder seine Zahlungen suspendirt, wenn er ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern auferst oder trifft, wenn sein Mobilien oder Immobilien zwangsweise versteigert, wenn zur persönlichen Verhaftung wegen Schulden gegen ihn vorgeschritten wird, oder wenn ihm durch gerichtliches Erkenntnis die selbstständige unbeschränkte Verwaltung seines Vermögens entzogen wird, so muß auf Aufforderung des Vorstandes innerhalb Monatsfrist ein dem letzteren annehmbarer Uebernehmer gestellt oder für den nicht eingezahlten Nominalwerth der Actie eine dem Vorstaude genügende anderweitige Sicherheit gewährt werden.

§. 15. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt und am Schluße eines jeden Jahres verpflichtet, alle von den Actionären hinterlegten Wechsel, auch die nach §. 6 hinterlegten Papiere, auf ihre Sicherheit zu prüfen, und ist berechtigt, diejenigen Actionäre, deren hinterlegte Wechsel oder Papiere von ihm als nicht mehr vollkommen sicher betrachtet werden, zur Vollenzahlung, Bestellung einer annehmbaren Bürgschaft der Sicherheit, resp. Ergänzung derselben oder zur Substitution eines anderen Actionärs aufzufordern.

§. 16. Kommt ein Actionär den ihm durch das Statut auferlegten Verpflichtungen innerhalb der bestimmten Frist nicht nach, so ist — sofern es sich um Zahlungen handelt, unter Beobachtung der Bestimmungen in Art. 184a f. i. des A. D. S. G. B. — der Vorstand berechtigt, die Actien durch vereidete Makler an einem von ihm zu bestimmenden Börseplatze an dem Vorstaude genehmen Personen verkaufen zu lassen. Werden die Actien binnen vier Wochen nach der deshalb erlassenen Aufforderung nicht abgesehen, so ist der Vorstand befugt, die betreffenden Actien durch dreimalige, in Zwischenräumen von mindestens acht Tagen in den Gesellschaftsblättern (§. 18) erfolgende Bekanntmachung für ungültig zu erklären und eine gleiche Anzahl neuer Actien unter denselben Nummern mit der Bezeichnung „Duplicat“ auszufertigen. Wenn der beim Verkauf erzielte Erlös nach Abzug aller Unkosten die Ansprüche der Gesellschaft an den bisherigen Actionär übersteigt, so wird, die Fälle §. 12 ausgenommen, in welchen die Ueberschüsse und gegebenen Einzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verfallen, der Vorstand den Mehrbetrag zur Verfügung halten; im Falle aber der Erlös nach Abzug der Unkosten die Ansprüche der Gesellschaft an den bisherigen Actionär nicht deckt, so bleibt letzterer für diese Ansprüche haftbar und der Vorstand nimmt dieserhalb die bestellten Sicherheiten in Anspruch. Alle in den §§. 5, 12, 13, 14 und 15

vorgeesehenen Aufforderungen erfolgen rechtsgültig durch eingeschriebene Briefe, soweit das Gesetz nicht die Bekanntmachung durch öffentliche Blätter ausdrücklich vorschreibt.

§. 17. Alle Actionäre haben in Nachen Domicil zu nehmen. Diejenigen, welche kein besonderes Domicil gewählt haben, sollen angesehen werden, als hätten sie ihr Domicil auf dem Amtsgerichte zu Nachen, wo alle statutmäßigen Mittheilungen und Zustellungen gültig gesehen können.

§. 18. Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in dem zu Berlin erscheinenden Deutschen Reichs- und Königl. Preussischen Staats-Anzeiger, dem in Nachen erscheinenden Politischen Tageblatt, dem ebenbaselbst erscheinenden Echo der Gegenwart, und der in Leipzig erscheinenden Leipziger Zeitung. Geht eins dieser Blätter ein, so genügt die Bekanntmachung in den übrigenbliebenen so lange bis die General-Versammlung einen Erlass getroffen hat. Auch außer diesem Falle steht es der General-Versammlung frei, andere als die vorbezeichneten Blätter als Kundgebungsorgane zu wählen. Zu den betreffenden Beschlüssen genügt absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§. 19. Verlorene oder vernichtete Actien werden nur auf Grund eines rechtskräftigen, die Amortisation aussprechenden Erkenntnisses ersetzt. Die Ausfertigung neuer Actien erfolgt unter neuen Nummern auf Kosten des Antragstellers.

§. 20. Dividenden, welche innerhalb vier Jahren nach dem Fälligkeitstage (§. 52) nicht erhoben worden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. Ist aber ein Dividendenschein verloren gegangen und der Verlust dem Vorstände innerhalb obiger Frist angezeigt, so wird der Betrag des Dividendenscheins noch innerhalb einer ferneren, vom Ablaufe der vier Jahre zu berechnenden präclufivischen Frist von einem Jahre nachgezahlt, insofern der Dividendenschein nicht etwa von einem Dritten vorgezeigt und realisiert ist. Die Gesellschaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verluste eines Dividendenscheins nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten desselben zu prüfen oder die Realisation des Scheines zu vertagen. Dem Verlierer und dem Inhaber des Scheines bleibt vielmehr die Geltendmachung ihrer Ansprüche auf den Betrag desselben gegen einander lediglich überlassen. Eine Amortisation verlorener Dividendenscheine findet nicht statt.

§. 21. Auch verlorene Talons können nicht amortisiert werden. Die Ausbändigung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht bis zum Fälligkeitstermine des zweiten der Dividendenscheine der neuen Serie eingereicht worden ist, an den im Actienbuche eingetragenen Besitzer der betreffenden Actie. Ist aber vorher der Verlust des

Talons dem Vorstände angezeigt und der Ausbändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gültig oder im Wege des Processus erledigt sind.

§. 22. Sind Actien, Talons oder Dividendenscheine zwar nicht verloren, aber beschädigt, jedoch in ihren wesentlichen Theilen noch dergestalt erhalten, daß über ihre Nichtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Vorstand ermächtigt, gegen Einlieferung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue, gleichlautende Papiere unter gleichen Nummern auszufertigen und auszureichen.

### Tit. III.

#### Von dem Vorstände.

§. 23. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, welche von der General-Versammlung aus der Zahl der Actionäre gewählt werden. Die ersten zehn Jahre, und zwar bis zur ordentlichen General-Versammlung des Jahres 1888, bildeten den Vorstand die Herren:

Fabrikbesitzer Oskar Erdens in Burtischeid, in Firma Joh. Erdens Söhne;  
Commerzienrath Pet. J. Pängeler in Burtischeid;  
Kaufmann Albert Bischoff in Nachen, in Firma K. A. Bischoff Söhne;  
Commerzienrath Fr. Wolff in W.-Glabbach;  
Advocat Carl Schönfelsen in W.-Glabbach;  
Director Kley in W.-Glabbach;  
Geheimer Commerzienrath Gottfried Pastor in Nachen.

Von drei zu drei Jahren, und zwar jedesmal in der ordentlichen General-Versammlung des betreffenden Jahres, scheiden zum ersten und zweiten Male je zwei und zum dritten Male drei Mitglieder nach der Amtsdauer aus. Die auscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar. Entsteht eine Vacanz zu einer andern Zeit, als zur Zeit der General-Versammlung, in dem Vorstände, so hat der Aufsichtsrath für die Zeit bis zur nächsten General-Versammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Diese General-Versammlung befehlt die Vacanz durch eine von ihr zu vollziehende Wahl für die weitere Dauer der Funktionszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes. Die General-Versammlung hat das Recht, auf den schriftlichen, mit Gründen versehenen Antrag von Actionären, welche zusammen mindestens ein Zwanzigstel der ausgegebenen Actien besitzen (cf. Art. 237 des A. D. S. G. B.) mit einer Mehrzahl von drei Viertel der anwesenden Stimmen die Bestellung einzelner oder aller Vorstandsmitglieder nach Vorschrift des Art. 227 des A. D. S. G. B. zu widerrufen und an deren Stelle neue Mitglieder zu wählen.

§. 24. Die Ernennung der Mitglieder des Vorstandes, des Vorsitzenden desselben und seines Stell-

vertreters (§§. 23 und 26) erfolgt zu notariellem Protokoll, dessen Ausfertigung ihnen als Legitimation dient. Ihre Namen werden durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

§. 25. Ein jedes Mitglied des Vorstandes muß mit mindestens fünfzehn Actien bei der Gesellschaft theilhaftig sein, welche während der Amtsdauer bei der Gesellschaft zu hinterlegen sind und nicht veräußert werden dürfen. Von den Vorstandsmitgliedern müssen mindestens vier in Kaufen-Vertheilung ihren Wohnsitz haben.

§. 26. Der Vorstand wählt jährlich in der ersten Sitzung nach der ordentlichen General-Versammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter; er versammelt sich regelmäßig an festgesetzten Terminen und außerordentlich auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreters. Der Vorsitzende ist zur Berufung des Vorstandes verpflichtet, sofern von zwei Mitgliedern oder der Direction darauf angetragen wird. Der Vorsitzende des Vorstandes ist ermächtigt, alle Anmeldungen, Vorstellungen und Eingaben beim Amtsgerichte und anderen Behörden im Namen aller Vorstandsmitglieder allein vorzunehmen resp. anzubringen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden nach absoluter Stimmenmehrheit — im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden — gefaßt, in ein dazu bestimmtes Protokollbuch eingetragen und von den Anwesenden unterzeichnet. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich, im Uebrigen gilt der im §. 45 vorgesehene Modus.

§. 27. Der Vorstand hat alle diejenigen Rechte und Pflichten, welche gesetzlich dem Vorstände einer Actien-Gesellschaft zustehen und obliegen. Er verfügt und beschließt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Befehlshaltung des Aufsichtsrathes und der General-Versammlung vorbehalten sind. Derselbe hat das Geschäft der Gesellschaft zu regeln, der Direction ihre Instruktionen zu erteilen, insbesondere über die abzuschließenden Rückversicherungsverträge zu entscheiden. Diese Regelung des Geschäftsbetriebes und Ueberwachung der gesammten Geschäftsführung der Direction übt er sowohl in seiner Gesamtheit als auch durch einen Delegirten aus seiner Mitte aus.

Die Anlegung der Fonds der Gesellschaft, welche der Vorstand zu bestimmen und zu welchem Ende er über die der Gesellschaft angehörigen Vertheilung zu verfügen hat, darf nur erfolgen durch Darlehen gegen hypothekarische Pfandung von Grundstücken mit pupillarischer Sicherheit, durch Beleihung oder Ankauf von Staatspapieren, Stadt- und Kreis-Obligationen, Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen und anderen sicher fundirten Wertpapieren, durch Discontiren guter Wechsel

und zwar Beleihen und Discontiren nach den für die Deutsche Reichsbank festgesetzten Grundsätzen. Darlehens- und Discontogeschäfte mit einem Mitgliede des Vorstandes sind nicht zulässig, mit Bankhäusern nur innerhalb der vom Aufsichtsrathe gezogenen Grenzen. Immobilien kann der Vorstand nur erwerben und veräußern, soweit dieses zum eigenen Geschäftsbetriebe und zur Rettung oder Sicherstellung von Forderungen der Gesellschaft erforderlich ist.

Der Vorstand hat die hinterlegten Wechsel und Wertpapiere der Actionäre in einen Tresor zu nehmen, welcher nur durch die verschiedenen Schlüssel zweier Vorstandsmitglieder und der Direction geöffnet werden kann. Der Vorstand kann hypothekarische Forderungen lösen und übertragen. Er beschließt ferner über die Auszahlung der Verluste und Entschädigungen, welche der Gesellschaft zur Last fallen, auf Vorschlag der Direction und soweit nicht dieser allein dazu die Befugnis erteilt ist; er ernennt in Gemeinschaft mit dem Aufsichtsrathe in vereinigter Sitzung die Direction; er suspendirt dieselbe provisorisch; er engagirt und entläßt Agenten, soweit nicht der Direction allein das Recht zusteht, und diejenigen Angestellten, deren Jahres Einkommen fünfzehnhundert (1500,—) Mark übersteigt; sehr die Gehälter und Diäten fest und bestimmt die besonderen und allgemeinen Verwaltungsausgaben.

Der Vorstand ist befugt, sich bei allen Verhandlungen über Angelegenheiten der Gesellschaft vertreten zu lassen; die befähigten Vollmachten werden, sowie alle übrigen Willenserklärungen des Vorstandes, vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder von zwei Mitgliedern, in beiden Fällen unter Contrasignatur eines Directionsmitgliedes, unterzeichnet. Das Fehlen der Contrasignatur ist jedoch Dritten gegenüber ohne Einfluß. In vereinigten Sitzungen des Vorstandes und Aufsichtsrathes muß je dieselbe Zahl Mitglieder anwesend sein, wie in den getrennten Sitzungen dieser Gesellschaftsorgane. Die Stimmen werden zusammengezählt und hat jeder der Erschienenen eine Stimme. Im Uebrigen gilt der im §. 45 bezeichneter Wahlmodus.

§. 28. Der Vorstand bezieht für die Verwaltung außer dem Ersatz der für seine Mitglieder bei Ausübung ihrer Functionen entstehenden baaren Auslagen eine Lantideme von (7 Procent) sieben Procent des Reingewinnes, deren Vertheilung unter seine sieben Mitglieder ihm überlassen bleibt. Die Generalversammlung ist befugt, abändernde Beschlüsse über die Höhe der Lantideme zu fassen.

Für den Delegirten des Vorstandes wird eine Vergütung für seine Rühewaltung besonders mit dem Aufsichtsrathe vereinbart und festgesetzt.

#### Tit. IV.

#### Von der Direction.

§. 29. Die Ausführung der Beschlüsse des Vor-

standes, die regelmässige Vertretung der Gesellschaft nach Aussen, die Regulirung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft, sowie die administrative Geschäftsführung überhaupt, erfolgt nach Maßgabe des Art. 235 d. A. D. S. G. B. durch einen Director, dieser wird durch den Vorstand und Aufsichtsrath in vereinigter Sitzung zu notariellem Protokoll (§. 27) ernannt; die beglaubigte Abschrift des Wahlprotokoll'es bildet die Legitimation des Directors. Die Anstellung eines ständigen Stellvertreters und, wenn der Umfang des Geschäft'es es erfordert, eines zweiten Directors beschließt auf Vorschlag des Vorstandes der Aufsichtsrath und Vorstand in vereinigter Sitzung. Von dieser Beschlusfassung, Wahl wie Legitimation, gilt das Vorgelegte. In Krankheits- und anderen Fällen, die ein längeres Einstellen der Function eines Directions-Mitgliedes zur Folge haben, kann der Vorstand aus seiner Mitte oder aus den Beamten der Gesellschaft eine Stellvertretung für dasselbe anordnen. Auch die Ernennung der Stellvertreter erfolgt zu notariellem Protokoll. Der Name des Directors resp. der Directoren, sowie eventuell der Vertreter ist durch die Gesellschaftsbücher (§. 18) zu publiciren. Hat ein Stellvertreter gehandelt, so kann dritten Personen niemals der Einwand entgegen gehalten werden, es habe der Fall der Stellvertretung nicht vorgelegen.

§. 30. Die Amtsbauer-, Gehalts-, Kündigungs- und sonstigen diensthlichen Verhältnisse der Direction werden durch besondern Vertrag zwischen ihr und dem Vorstande festgesetzt. Außer ihrer Besolbung erhält die Direction einen Antheil am Reingewinn (Cantidom). Der Vertrag mit der Direction soll dem Vorstande ausdrücklich das Recht vorbehalten, sie wegen Verletzung ihrer Dienstpflichten, sowie grober Fahrlässigkeit provisorisch zu suspendiren. Zur Beschlußfassung über die provisorische Suspension ist die Zustimmung von vier Vorstands-Mitgliedern erforderlich. Die Suspension selbst kann nur auf Grund eines Beschlusses des dann sofort zu berufenen Aufsichtsrathes, bei welchem mindestens sieben Stimmen für dieselbe sind, nach gehörter Vertbeidigung des Suspendirten stattfinden. Die Entlassung ist Sache der General-Versammlung, in welcher dem Suspendirten nochmals das Vertbeidigungsrecht zusteht. Die Entlassung aus dem angegebenen Gründen hat zur Folge, daß alle dem Entlassenen vertragmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besolbung, Entschädigung, Cantidome oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst aufhören.

§. 31. Zu einer gültigen Zeichnung seitens der Direction genügt die Unterschrift eines Directors resp. Stellvertreters für alle diejenigen laufenden Geschäfte, welche lediglich als Ausführung gefasster Beschlüsse oder abgeschlossener Verträge zu betrachten sind. Alle Un-

terschriften der Direction, welche die Gesellschaft weiter verpflichten sollen, müssen von einem Mitgliede des Vorstandes contrafirmirt sein. Jedes Mitglied der Direction, resp. der Stellvertreter, ist kraft dieses Statuts berechtigt, die Gesellschaft bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen zu vertreten und für jeden einzelnen Fall Substituten zu ernennen.

§. 32. Die Direction ernennet und entsetzt diejenigen Beamten und Agenten der Gesellschaft, deren Ernennung und Entlassung nicht dem Vorstande vorbehalten ist. Sie ist befugt, diejenigen Angestellten, deren Entlassung ihr nicht zusteht, zu suspendiren und hat über deren Entlassung die Entscheidung des Vorstandes unverzüglich herbeizuführen. Eine hierauf bezügliche Klausel ist in den Dienstvertrag mit aufzunehmen.

§. 33. Die Direction ist bei ihrer Amtsführung an die ihr zu ertheilende Instruction des Vorstandes gebunden; die etwa erfolgte Ueberschreitung dieser Instruction nimmt den von derselben abgeschlossenen Geschäften jedoch, soweit es sich um Verpflichtungen der Gesellschaft handelt, dritten Personen gegenüber ihre Gültigkeit nicht. In den Sitzungen des Vorstandes hat die Direction, und in deren Abwesenheit der Stellvertreter, in allen Angelegenheiten der geschäftlichen Geschäftsführung den Vortrag, und bei allen zur Besprechung und Beschlußfassung kommenden Gegenständen dieser Art beschließende, bei allen sonstigen Fragen beratende Stimme. Ein Director muß mindestens fünf Actien der Gesellschaft besitzen. Diese Actien werden in dem Archiv der Gesellschaft hinterlegt und dürfen, so lange die Function des Inhabers dauert, weder veräußert noch übertragen werden.

#### Tit. V.

##### Vom Aufsichtsrathe.

§. 34. Die ständige Ueberwachung der Geschäftsführung der Gesellschaft wird einem aus zwölf Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrathe an Stelle des früheren Verwaltungsrathes anvertraut. Die Mitglieder desselben werden durch die General-Versammlung aus der Zahl der Actionäre gewählt und dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder der Direction sein.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes werden durch die General-Versammlung erwählt. Der Aufsichtsrath wird alle zwei Jahre zur Hälfte erneuert und treten alle zwei Jahre die nach der Amtsbauer sechs ältesten Mitglieder aus. Bei gleicher Amtsbauer entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos. Die Auscheidenden sind wieder wählbar. Bei vorkommenden außerordentlichen Vacanzen bleiben die erledigten Stellen bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung unbesetzt, so lange noch mindestens sieben Mitglieder functioniren.

Andernfalls ist eine außerordentliche General-Ver-



sammlung zur Vornahme der Ersatzwahlen zu be-  
rufen.

Die Ersatzwahlen gelten für die weitere Dauer der  
Junctionszeit der ausgeschiedenen Mitglieder.

§. 35. Der Aufsichtsrath wählt jährlich in der  
ersten Sitzung nach der ordentlichen General-Versamm-  
lung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen  
Stellvertreter. Er versammelt sich auf schriftliche Ein-  
ladung des Vorsitzenden resp. in dessen Befinderungs-  
fällen des Stellvertreters. Die Berufung des Auf-  
sichtsrathes muß erfolgen, wenn der Vorstand oder die  
Direction oder vier Mitglieder des Aufsichtsrathes dies  
beantragen. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die  
Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern erfor-  
derlich. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmen-  
mehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die  
Stimme des Vorsitzenden. Die Mitglieder des Auf-  
sichtsrathes müssen, ein jedes während der Dauer ihrer  
Junction, zehn Actien der Gesellschaft bei derselben  
deponiren.

§. 36. Der Aufsichtsrath ist insbesondere berechtigt  
und verpflichtet: a. die von dem Vorstande vorzulegen-  
den Jahres-Rechnungen, Bilanzen und Vorschläge zur  
Gewinnvertheilung zu prüfen und hierüber der Gene-  
ral-Versammlung Bericht zu erstatten, die Bilanz nebst  
der Gewinn- und Verlustrechnung, sowie der Bericht  
der Direction muß dem Aufsichtsrathe vor Ablauf des  
Monats April vorgelegt werden; b. auf den Antrag  
des Vorstandes den jährlichen Reingewinn der Gesell-  
schaft, unter strenger Würdigung der etwa zweifelhaf-  
ten Activen und strenger Berechnung aller eventuellen  
Verbindlichkeiten, welche aus den zur Zeit laufenden  
Versicherungen entspringen, festzusetzen; der Aufsicht-  
rath ist jedoch nicht berechtigt, den Reingewinn höher  
als nach dem Antrage des Vorstandes festzusetzen; c.  
auf den Antrag des Vorstandes zu bestimmen, welcher  
Theil des Reingewinnes zum Reservefonds gelegt wer-  
den soll, ohne jedoch berechtigt zu sein, die Reserve ge-  
ringer zu bemessen, als der Vorstand beantragt hat;  
d. auf den Antrag des Vorstandes über etwa erforder-  
liche Nachschüsse (§. 12) und auf Antrag des Vor-  
standes über die Grundzüge der Geschäftsführung zu  
beschließen. Außerdem übt der Aufsichtsrath die in den  
§§. 23, 29 und 30 bestimmten, die Ergänzung des  
Vorstandes und der Direction betreffenden Functionen  
aus.

§. 37. Der Aufsichtsrath nimmt nicht Theil an  
der ausführenden Verwaltung, für welche der Vorstand  
allein verantwortlich ist; jedoch ist der Vorsitzende oder  
ein Delegirter des Aufsichtsrathes berechtigt, allen Vor-  
standssitzungen, von welchen ihm Kenntniß zu geben  
ist, mit beratender Stimme beizuwohnen. Außerdem  
liegt dem Aufsichtsrathe als controlirender Aufsichts-  
behörde ob, jährlich wenigstens einmal unter Zuziehung

eines Vorstandsmitgliedes außerordentliche Kassenre-  
vision durch eines oder mehrere seiner Mitglieder ab-  
halten zu lassen, wozu auch der Vorsitzende oder dessen  
Stellvertreter von Amtswegen befugt sein sollen.

§. 38. Die Mitglieder des Aufsichtsrathes erhalten  
Ersatz der durch die Ausübung ihres Berufes herbei-  
geführten baaren Auslagen und außerdem 5 Prozent  
vom Reinertrage, deren Vertheilung ihnen nach Maß-  
gabe ihrer Mithewaltung überlassen bleibt. Der Gene-  
ral-Versammlung bleibt vorbehalten, über die Höhe der  
Tantiemen abändernde Beschlüsse zu fassen.

#### Tit. VI.

#### Von der General-Versammlung.

§. 39. Die General-Versammlungen der Actionäre  
finden zu Kagen statt. Dieselben werden durch ein-  
malige öffentliche Bekanntmachung (§. 18), welche die  
Gegenstände, die zur Verhandlung kommen sollen, ent-  
hält, mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungs-  
tage, durch den Vorstand berufen und zwar: a) ordent-  
liche, spätestens im Juni eines jeden Jahres; b) außer-  
ordentliche, so oft dies von dem Vorstande für nöthig  
erachtet wird; dieser ist zur Berufung von außeror-  
dentlichen General-Versammlungen innerhalb einer Frist  
von sechs Wochen verpflichtet: 1. wenn nach §. 12 die  
Anordnung einer Nachzahlung die Berufung notwendig  
macht; 2. wenn Actionäre, welche mindestens den zwan-  
zigsten Theil der ausgegebenen Actien besitzen, schriftlich  
unter Angabe der Gründe darauf antragen; 3. wenn  
der Aufsichtsrath darauf anträgt; 4. wenn ein Direc-  
tionsmitglied endgültig suspendirt ist.

§. 40. Zur Theilnahme und zum Stimmrecht  
an der General-Versammlung sind nur diejenigen Actionäre  
befugt, auf deren Namen eine oder mehrere Actien in  
den Büchern der Gesellschaft mindestens einen Monat  
vor Berufung zur General-Versammlung eingetragen  
sind, und welche nicht etwa nach den §§. 12 und 41  
das Stimmrecht verloren haben. Den in dieser Weise  
berechtigten Actionären, welche sich persönlich oder durch  
einen Bevollmächtigten an der General-Versammlung  
betheiligen wollen, werden innerhalb der beiden letzten  
Tage vor derselben Eintrittskarten ertheilt, auf Grund  
deren allein die Zulassung zur General-Versammlung  
beansprucht werden kann. In der General-Versammlung  
hat jede Actie eine Stimme, jedoch dürfen in einer  
Hand nicht mehr als sechszig Stimmen vereinigt sein.  
Bei Erhöhung des Grundcapitals erweitert sich dieser  
Maximalsatz pro rata der Erhöhung.

§. 41. Die Actionäre können sich in Verhinder-  
ungsfällen durch andere zur Theilnahme an der Gene-  
ral-Versammlung befugte Actionäre auf Grund einer  
Vollmacht auch unter Privatunterschrift vertreten lassen.  
Ehefrauen können durch ihre Ehemänner, Handels-  
häuser durch ihre gesetzmäßig bekannt gemachten Pro-  
curisten, juristische Personen und Psegebefohlene durch

ihre gesetzlichen Vertreter, wenn diese auch keine Actionäre sind, vertreten werden. Ueber die Anerkennung der Vollmachten, soweit dieselben nicht gerichtlich oder notariell beglaubigt sind, entscheiden bei entlegendem Zweifel die in der Versammlung anwesenden Mitglieder des Vorstandes. Für Actien, auf welche fällige Patenzahlungen rückständig sind, findet eine Theilnahme an der General-Versammlung nicht statt und können sich die Inhaber solcher Actien in derselben auch nicht vertreten lassen.

§. 42. Jede in statutmäßiger Weise zusammenberufene General-Versammlung ist beschlußfähig und werden die Beschlüsse nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit das Statut selbst hiervon nicht eine Ausnahme aufstellt; die statutmäßig gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung sind für alle Actionäre, auch die nicht erschienenen, bindend.

§. 43. Der zeitige Vorsitzende des Vorstandes führt den Vorsitz in der General-Versammlung und schlägt die Scrutatoren vor. Zu Scrutatoren können, wenn andere Actionäre in genügender Anzahl vorhanden sind, weder Mitglieder des Vorstandes, noch des Aufsichtsrathes, noch Beamte der Gesellschaft ernannt werden. Sollte weder der Vorsitzende des Vorstandes noch dessen Stellvertreter in der General-Versammlung erscheinen, so wählen die Mitglieder der General-Versammlung für dieselbe einen Vorsitzenden aus der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder. In der ordentlichen General-Versammlung müssen 1. der Bericht des Vorstandes über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen, über den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft, sowie über die Geschäftsführung und über deren Resultate des verfloßenen Jahres insbesondere, 2. der Bericht des Aufsichtsrathes über die Prüfung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und des Vorschlages zur Gewinnvertheilung erstattet, 3. über die Genehmigung der vorliegenden Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung des abgelaufenen Jahres, sowie über die Vertheilung des Reingewinnes Beschluß gefaßt und 4. die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrathes vorgenommen werden. Die Genehmigung der Bilanz schließt die Entlastung des Vorstandes in sich.

§. 44. Die General-Versammlung beschließt ferner mit verbindlicher Kraft für alle Actionäre der Gesellschaft: a. über Anträge, die in den Angelegenheiten der Gesellschaft von dem Vorstände, dem Aufsichtsrathe oder von Actionären gestellt werden. Der Vorstand ist jedoch nur dann verpflichtet, Anträge der Actionäre, als Gegenstände der Verhandlung anzukündigen, wenn sie gemäß Art. 237 v. A. D. H. G. B. von Actionären eingereicht sind, welche mindestens ein Zwanzigstel des ausgegebenen Grund-Capitals besitzen; b. über die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über den im

§. 2 festgesetzten Zeitpunkt hinaus; c. über Vereinigung der Gesellschaft mit einer andern Actiengesellschaft; d. über sonstige Änderungen des Statuts; e. über Ausnahme von Anleihen; f. über Auflösung der Gesellschaft nach näherer Bestimmung des Tit. VIII dieses Statuts; g. über Entlassung eines Directions-Mitgliedes. Die Beschlüsse ad c, d und f sind nur dann verbindlich für die Gesellschaft, wenn sich wenigstens eine Majorität von drei Vierteln des in der General-Versammlung vertretenen Grundcapitals für den beschlüssen Antrag erklärt hat. Die Beschlüsse ad b, c, d bedürfen zu ihrer Gültigkeit der staatlichen Genehmigung.

§. 45. Die Wahlen werden mittelst geheimen Scrutiniums vorgenommen; aber mangels Widerspruchs auch einfach durch Acclamation. Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viele Personen, als zu wählen sind, die absolute Majorität der abgegebenen Stimmen ergeben hat, so wird zu einer zweiten Wahl geschritten. Dabei wird die Liste der Wählbaren nur aus den Personen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen haben, in der Art gebildet, daß die doppelte Zahl der noch zu Wählenden erreicht wird. Bei Stimmengleichheit giebt das Loos den Ausschlag. Der in diesem Paragraphen vorgeschriebene Wahlmodus ist auch für die vom Vorstände und dem Aufsichtsrathe ausgehenden Wahlen (§§. 26 und 35) maßgebend. Durch geheimes Scrutinium muß auf den Antrag des Vorsitzenden, sowie auf den Antrag von mindestens 10 Actionären, auch über alle anderen Gegenstände abgestimmt werden.

§. 46. Ueber die Verhandlungen der General-Versammlung wird ein notarielles Protokoll ausgenommen und mindestens von dem Vorsitzenden, einem Directionsmitglied, falls ein solches anwesend ist, und den Scrutatoren unterzeichnet.

#### Tit. VII.

Von der Jahresrechnung, der Bilanz, der Reservefonds und der Dividende.

§. 47. Das Kalenderjahr ist auch das Rechnungsjahr der Gesellschaft. Die Jahresrechnung und Bilanz muß innerhalb vier Monaten nach Beendigung des Rechnungsjahres aufgestellt werden.

§. 48. Bei Aufstellung der Jahresrechnung treten den Einnahmen des Rechnungsjahres die aus dem Vorjahre für nicht abgelaufene Risiken reservirten Prämien, sowie die für die noch nicht regulirten Schäden zurückerhaltenen Reserven zu. Von der Jahreseinnahme kommen in Abzug: 1. die für Schäden im Laufe des Jahres bezahlten Beträge; 2. die bis zum Jahreschluß angemeldeten, aber noch nicht regulirten, nach einer angemessenen Schätzung des wahrscheinlichen Ergebnisses für jeden Einzelfall zu berechnenden Entschädigungsansprüche; 3. die laufenden Verwaltungskosten, Ab-

schreibungen auf das Vermögen der Gesellschaft, sowie die den Beamten und Agenten zugewilligten Remunerationen; 4. die entsprechenden Prämien für die am 31. Dezember noch nicht abgelaufenen Risicos. Die Abschreibung auf Mobilien und Immobilien wird von dem Vorstande festgesetzt und zwar bei Mobilien auf mindestens 5 Prozent. Bei Aufstellung der Bilanz wird der Nominalbetrag der ausgegebenen Actien und der nach der letzten Bilanz vorhandenen Capitalreserve unter den Passiven aufgeführt; die vorhandenen Effecten dürfen höchstens zu dem Courswerthe, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzauflistung haben, und wenn derselbe höher als der Kaufpreis, nur zum letzteren angesehen werden. Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

§. 49. Von dem Reingewinn eines jeden Geschäftsjahres werden zunächst mindestens 15 Prozent desselben zur Bildung eines Capital-Reservefonds und die in den §§. 28, 30 und 38 bezeichneten Cantönen in Abzug gebracht. Ueber die Verteilung des Restes beschließt die General-Versammlung. Der Capital-Reservefonds ist bis zur Höhe von 20 Prozent des ausgegebenen Grundcapitals anzusammeln. Wenn und so lange diese Höhe erreicht ist, fällt die Verpflichtung, aber nicht die Berechtigung, denselben zu vergrößern, fort.

§. 50. Weder das Grundcapital, noch der Capital-Reservefonds dürfen jemals durch Zahlungen an die Actionäre, insbesondere aber durch Dividendenzahlungen an dieselben verringert werden. Dieselben dienen lediglich zur Sicherstellung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft dritten Personen, insbesondere ihren Versicherten gegenüber, und dürfen nur angegriffen werden, wenn die sonstigen Mittel der Gesellschaft nicht ausreichen, um deren Verbindlichkeiten zu erfüllen. In solchem Falle muß das Grundcapital zuerst und vor allem aus dem Gewinne des nächsten und, eventualiter der nächstfolgenden Jahre, ergänzt resp. ersetzt werden.

§. 51. Die jährliche Bilanz hat, sobald sie durch den Aufsichtsrath festgesetzt ist, zwei Wochen vor der General-Versammlung in dem Geschäftskotale der Gesellschaft zur Einsicht der Actionäre auszuliegen. Dieselbe ist sodann in den im §. 18 bezeichneten Blättern zu veröffentlichen und nebst dem Protokoll über die betreffende General-Versammlung dem Amtsgewichte einzureichen.

§. 52. Die Dividenden werden nach statthabter General-Versammlung gegen Einlieferung der Dividendenscheine durch die Gesellschaftskasse gezahlt, dieselben können jedoch durch Beschluß des Vorstandes auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden. Hierüber ist durch die Gesellschaftsblätter jedesmal Bekanntmachung zu erlassen.

#### Tit. VIII.

#### Auflösung der Gesellschaft.

§. 53. Die Auflösung der Gesellschaft findet in

den im Handelsgesetzbuche bezeichneten Fällen der notwendigen Auflösung statt. Sie muß ferner erfolgen, wenn nach der letzten Jahres-Bilanz der dritte Theil des ausgegebenen Grundcapitals verloren ist, es sei denn, daß in einer diesbezüglich zu berufenden General-Versammlung drei Viertel der vertretenen Actien die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen.

§. 54. Außer diesen Fällen kann die Auflösung vor Ablauf der im §. 2 bestimmten Zeit nur dann gültig beschloffen werden, wenn der beschaffige Antrag entweder von dem Vorstande und Aufsichtsrathe zusammen, oder von einer Anzahl von Actionären, die zusammen mindestens ein Zwanzigstel der ausgegebenen Actien besitzen, gestellt ist.

§. 55. Bei Beschlußfassung über den Antrag auf Auflösung ist die Zahl der Stimmen, welche ein Actionär für sich und als Vertreter anderer Actionäre vereinigen darf, unbeschränkt. Es müssen mindestens drei Viertel der ausgegebenen Actien vertreten sein und gilt der Antrag auf Auflösung für angenommen, wenn sich drei Viertel der vertretenen Actien dafür aussprechen.

§. 56. Diejenige General-Versammlung, welche nach der vorstehenden Bestimmung die Auflösung rechtsgültig beschließt, hat zugleich zu bestimmen, durch wen die Liquidation erfolgen soll, und die Vollmachten für die Liquidation zu erteilen. Wird hierüber kein Beschluß gefaßt, so bewirkt der Vorstand, welcher zur Zeit des Auflösungsbeschlusses fungirt, in seiner berechneten Zusammenstellung die Liquidation bis zu ihrem gänzlichen Abschlusse.

§. 57. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft haftet dieselbe für alle noch laufenden Risicos bis zu deren Ablauf, und das Vermögen der Gesellschaft darf nicht weiter vertheilt werden, als mit Sicherstellung der laufenden Verpflichtungen verträglich ist. Die Liquidatoren haben jedoch die Verpflichtung, die Rückversicherung der laufenden Risicos thunlichst zu bewirken.

§. 58. Auf Anordnung der Liquidations-Commission ist jeder Actionär verpflichtet, die nöthigen Gelbzuschüsse innerhalb der durch die §§. 11 und 12 bezeichneten Grenzen zu leisten.

#### Tit. IX.

#### Schlichtung von Streitigkeiten.

§. 59. Die Gesellschaft hat ihren allgemeinen Gerichtsstand in Aachen, das bairische Gericht ist allein zuständig für alle Streitigkeiten zwischen den Actionären und der Gesellschaft, doch können gegen sie alle Klagen wegen der auf die Versicherungsverträge bezüglichen Ansprüche auch bei dem zuständigen Gerichte des Ortes erhoben werden, wo die Agentur, Unterverwaltung oder Zweigniederlassung ihren Sitz hat, welche die Versicherungsurkunde ausgestellt hat.

Tit. X.  
Verhältnisse der Gesellschaft zur Staats-  
regierung.

§. 60. Die Staatsregierung ist befugt, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes über die Gesellschaft für beständig oder für einzelne Fälle einen Commissar zu bestellen. Derselbe hat das Recht, den Vorstand und den Aufsichtsrath und die General-Versammlung gültig zu berufen, ihren Beratungen beizuwohnen, ferner

erzeit von den Büchern, Rechnungen, sonstigen Schriftstücken und Kassen der Gesellschaft Einsicht zu nehmen.

**Genehmigungs-Urkunde.**

Dem angeheheten, in Folge Beschlusses der General-Versammlung vom 21. Mai d. Jz. aufgestellten  
Revidirten Statute

der  
Rachen-Leipziger Versicherungs-Actien-Gesellschaft  
**Verordnungen und Bekannt-**

Nr. 82

Nachweisung der Durchschnitts-Markts- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

Namen der Stadt.	I. Markt- A.																	
	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
Rachen	21	50	20	50	19	50	19	—	18	—	17	13	20	25	18	25	15	25
Düren	19	40	18	90	—	—	16	88	16	38	—	—	19	—	18	13	14	—
Erfteleng	19	63	18	63	—	—	16	63	15	63	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler Eupen	20	—	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—
Jülich	19	60	19	—	18	—	19	—	18	—	17	—	14	—	13	—	—	—
Montjote	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith	20	—	—	—	—	—	18	50	—	—	—	—	14	75	—	—	—	—
Durchschn.	20	23	—	—	—	—	18	07	—	—	—	—	16	60	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh		Heu	Fleisch					Speck (geräuchert)	Eßbutter	Eier	Stein- kohlen	Brenn- holz (rob zu- gerichtet)															
a.	b.		Rind-		Schweine	Kalb-	Lamm-																				
Nicht- Kraumm-	Kraumm-		von der Keule	vom Bauch																							
Es kosten je 100 Kilogramm																											
Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.																
5	—	4	25	6	33	1	80	1	55	1	80	1	63	1	70	1	80	2	60	6	87	1	90	7	68		
5	78	5	25	3	85	6	—	1	40	1	30	1	60	1	20	1	30	1	60	2	12	5	73	1	70	5	80
5	78	5	04	—	6	51	—	1	40	1	40	1	80	1	30	1	60	1	90	2	60	5	20	1	80	8	—
5	20	—	—	—	6	30	—	1	60	1	40	1	70	1	30	1	50	1	80	2	30	5	88	1	70	6	—
6	—	5	50	7	—	35	—	1	40	1	30	1	80	1	40	1	60	1	80	2	40	5	—	2	80	6	—
4	40	2	40	4	80	—	—	1	60	1	50	1	60	1	20	1	40	1	90	2	30	4	80	1	50	8	50
4	—	—	—	—	5	04	—	1	30	1	20	1	70	—	90	1	50	1	70	2	—	3	60	1	80	—	—
4	—	—	—	—	5	—	—	1	30	1	10	1	40	1	30	1	50	2	—	2	—	4	—	2	—	6	—
4	95	—	—	5	86	—	—	1	48	1	34	1	68	1	28	1	51	1	83	2	29	5	14	1	90	6	85

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erfteleng diejenigen des Marktes Neuh in Reg.-Bez. Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fournage erfolgt gemäß Art. II §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Kalenbermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktes desjenigen Ortes und zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeh

wird hierdurch die staatliche Genehmigung erteilt.

Berlin, den 12. Dezember 1889.

(L. S.)

Der Minister für Handel  
und Gewerbe.

In Vertretung:

gez. Raggeburg.

M. L. H. A. 3223.

M. d. J. A. 11409.

Der Minister des Innern

Im Auftrage:

gez. Braundehrens.

Vorstehendes wird hierdurch höherem Auftrage zu-  
folge unter Hinweis auf Etat 32 des Amtsblatts  
der hiesigen königlichen Regierung vom Jahre 1876,  
in welchem das seitherige Statut der Gesellschaft publi-  
cirt worden ist, zur öffentlichen Kenntniz gebracht.  
Nachen, den 29. Januar 1890.

Der Regierungspräsident,

In Vertretung,  
von Bremer.

### Entscheidungen der Regierung.

Bedürfnisse in den nachbenannten Städten des Regierungsbezirks Nachen für den Monat Januar 1890.

#### Preise:

Getreide.						B. Uebrige Markt-Artikel.																	
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten				Buchweizen		Külfenfrüchte.				Sartoffeln							
gut		mittel		gering		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Größen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen					
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm						Mt.	Pfg.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.
17	50	16	50	15	63	—	—	—	—	—	—	—	22	—	29	—	35	—	56	—	8	—	
18	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	88	27	—	28	—	52	50	6	71	
14	95	14	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	50	28	—	32	—	52	—	6	—	
15	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
15	08	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
15	04	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	30	—	28	—	54	—	6	80	
17	86	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
16	20	15	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	28	—	32	—	56	—	6	—	
17	01	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	50	25	—	—	—	—	5	—
14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	26	—	28	—	—	—	—	5	—
15	82	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	06	27	56	29	88	54	25	6	25	

#### II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Weizen		Roggen		Gerste		Buchweizen- grübe		Hirse		Reis (Jaba)		Kaffee		Speise- sals.		Schweine- schmalz.		Schwarz- brod.					
I.	L.	Gruppen	Größe	Gruppen	Größe	Gruppen	Größe	Gruppen	Größe	Gruppen	Größe	Jaba (mittel)	Jaba gelb (in ge- brannten Bohnen)	Gruppen	Größe	Gruppen	Größe	Gruppen	Größe				
—	34	—	30	—	50	—	54	—	50	—	70	—	60	3	20	3	90	—	20	1	90	—	19
—	30	—	29	—	46	—	52	—	48	—	56	—	50	3	20	3	90	—	20	1	60	—	19
—	34	—	32	—	50	—	48	—	44	—	70	—	60	2	90	3	50	—	20	1	80	—	20
—	34	—	32	—	50	—	52	—	60	—	54	—	54	2	80	3	50	—	20	1	70	—	18
—	38	—	34	—	60	—	60	—	50	—	60	—	50	2	40	3	40	—	20	1	60	—	19
—	36	—	32	—	38	—	38	—	50	—	50	—	50	2	70	3	30	—	20	1	90	—	18
—	32	—	28	—	36	—	60	—	32	—	32	—	32	2	65	3	10	—	20	1	80	—	19
—	30	—	28	—	50	—	30	—	50	—	50	—	50	2	80	3	40	—	20	1	20	—	20
—	34	—	31	—	48	—	52	—	42	—	61	—	51	2	83	3	50	—	20	1	60	—	19

Die als höchste Tagespreise des Monats Januar d. J. für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Ausschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarkorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

Nachen, den 6. Februar 1890.

Der Regierungspräsident. J. B. von Bremer.

### Nr. 83 Polizeiverordnung

Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gel.-S. S. 265) sowie des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gel.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Kreises Schleiden Folgendes verordnet:

#### Einziger Paragraph.

Die Nummern 1 und 2 des §. 5 der Polizei-Verordnung vom 18. Juli 1883 zur Ausführung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, welche also lauten:

#### „Insbesondere

1. muß das Vieh, welches zur Einzelhut aufgetrieben wird, von und zur Weide am Leitseile oder gekoppelt geführt werden. Ungekoppelt dürfen am Seile nicht mehr als zwei Stück Rindvieh von einem Hüter geführt werden;
2. es muß das Vieh, sofern die zu demselben Grundstücke im Zusammenhange nicht mindestens ein Hektar groß sind, auf der Weide anseeselt oder gekoppelt oder vom Hüter am Seile gehalten werden.“

(Beilage zum Amtsblatt, Stück 82 vom 26. Juli 1883)

werden für den Kreis Schleiden bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt.

Kaaden, den 4. Februar 1890.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

v. Bremer.

Nr. 84 Der Herr Minister des Innern hat unterm 25. v. M. dem Komitee des für den 19. bis 22. April d. J. geplanten Pferdemarktes zu Stettin die Genehmigung erteilt, bei Gelegenheit des letzteren eine öffentliche Verlosung von Equipagen, Pferden, Pferdegeschirren pp. zu veranstalten und die in Aussicht genommenen 200,000 Lose zu je 1 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Kaaden, den 5. Februar 1890.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

von Bremer.

Nr. 85 Der Herr Oberpräsident hat Namens des Provinzial-Raths durch Erlaß vom 30. v. Mts. genehmigt, daß für das Jahr 1891 der auf den 3. Montag im Monat Mai angelegte Kram-, Rindvieh- und Pferdemarkt zu Annich auf Mittwoch den 20. Mai 1891 verlegt werde.

Kaaden, den 7. Februar 1890.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

von Bremer.

Nr. 86 Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten sind Seitens des Bürgermeisters der Bürgermeisterei Ratheim die Geschäfte der Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Ge-

meinde Ratheim den Beigeordneten Weidmann zu Kredelberg und Vonderberg zu Ratheim auf Widerruf übertragen worden.

Kaaden den 5. Februar 1890.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

von Bremer.

Nr. 87 Bekanntmachung auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das am 26. d. M. in mehreren Ortschaften des Kreises Teltow verbreitete Flugblatt mit der Ueberschrift: „An die Wähler des Reichstagswahlkreises Teltow—Deeslow—Storkow—Charlottenburg“ und mit dem Schlusssatz: „stimmt für den Kandidaten der Sozialdemokratie, den Buchdrucker Wilhelm Werner aus Berlin“ hierdurch verboten.

Potsdam, den 29. Januar 1890.

Der Regierungs-Präsident.

Graf Hue de Grais.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist das Flugblatt mit der Ueberschrift: „An die Reichstagswähler Württembergs!“ beginnend mit den Worten: „Am 20. Februar finden die Wahlen für den Reichstag statt“ und unterzeichnet: „das sozialistische Wahlcomité.“ Verlag von Robert Holoch, Druck von J. G. Dieb, beide in Stuttgart, durch Verfügung der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde vom heutigen Tage verboten worden.

Ulm, den 26. Januar 1890.

Königlich württembergische Regierung des Donaukreises.

Lamparter.

Der im Verlage von A. Vogel u. Comp. in Braunschweig erschienene und daselbst gedruckte anonyme Wahlaufsatz an die Wähler des 2. Braunschweigischen Reichstags-Wahlkreises, beginnend mit den Worten: „Wiederum stehen wir vor den Reichstagswahlen“ und schließend mit den Worten: „seinem bessern Namen anvertrauen, als Wilhelm Bloß“, ist von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Helmstedt, den 2. Februar 1890.

Herzogliche Kreis-Direktion.

C. Lengerfeldt.

Das bei R. Zahn in Offenbach a. M. gedruckte im Verlage von R. Konrad in Mainz erschienene Wahlflugblatt, beginnend mit den Worten: „Wähler des Kreises Mainz-Oppenheim! Mitbürger! Gewerker! Arbeiter!“ und endigend mit den Worten:

Nr. 88

**Ausweisung**  
von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Zunehmende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Lorenz Korzec (Korczyk), Arbeiter,	geboren am 5. Juli 1857 zu Devory, Bezirk Viala, Galizien, ortsangehörig ebendasselbst,	zwei schwere Diebstähle (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntnis vom 13. Dezember 1886),	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Oppeln,	23. September v. J.
b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
2.	Franz Protop, Schlosser,	geboren im Jahre 1857 zu Drenice, Bezirk Krubin, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Potsdam,	31. Dezember v. J.
3.	Johann Müller, Arbeiter,	geboren am 2. Juli 1870 zu Olenskau, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen,
4.	Franz Lonn, Weber,	geboren am 7. September 1841 zu Glasbörzl, Bezirk Schönberg, Mähren, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Breslau,	desgleichen,
5.	Rufkantsch Bonifacio Vörder, Arbeiter,	23 Jahre alt, geboren zu Auabitz, Bezirk Bugoslo, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	3. Januar d. J.
6.	Koriz Steiner, Handlungsgesülfe,	geboren am 12. Februar 1870 zu Gezsel, Komitat Arvad, Ungarn, ortsangehörig ebendasselbst,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	4. Januar d. J.
7.	Adam Poellmann, (Böhm), Weber,	geboren am 15. August 1865, ortsangehörig zu Haslau, Bezirk Mch, Böhmen,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ansbach,	19. November v. J.
8.	Wenzl Nowad, Tagelöhner,	geboren am 16. Mai 1868 zu Sieboritz, Bezirk Pödersham, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	12. Dezember v. J.
9.	Johann Smeplal, Drechsler,	40 Jahre alt, geboren in Slapanow, Bezirk Deutschbrod, Böhmen, ortsangehörig zu Pfaffendorf, ebendasselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Traunstein,	20. Dezember v. J.
10.	Karl Brendelmeier, Zuckerbäcker,	geboren am 31. Oktober 1850 zu Dietikon, Kanton Zürich, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg.	4. Januar d. J.

„den Landtags-Abgeordneten Franz Jöst in Mainz“, wird auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes d. d. 21. Oktober 1878 von Landes-Polizeiwegen hierdurch verboten.

Mainz, den 3. Februar 1890.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.  
R ü c k e r.

#### Nr. 89 Personal-Chronik.

Dem bisherigen kommissarischen Bürgermeister Speel zu Scherpenseel ist vom 1. Februar d. Js. ab die Verwaltung der Landbürgermeisterei Scherpenseel definitiv und der Landbürgermeistereien Frelenberg und Leberan auf Widerruf übertragen worden.  
Ernannt sind:

1. der diätarische Gerichtschreibergehilfe Dahmen zum etatsmäßigen Gerichtschreibergehilfen des Oberlandesgerichts mit der Funktion als Kassensaffient, 2. der Hülfengerichtsdienner Hauptvogel beim Amtsgericht hier zum Gerichtsdienner bei dem Oberlandesgericht mit der Funktion als Kassendienner.

Der Gerichts-Assessor Clemens vom 1. Januar cr. ab zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte in Wegberg, der diätarische Gerichtschreibergehilfe Pflugstein in Düren, vom 1. Februar cr. ab zum etatsmäßigen Gerichtschreibergehilfen bei dem Amtsgerichte in Lennep und der Gerichtsvollzieher kraft Auftrags, Adolf Luther in Goch vom 1. März cr. ab zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgerichte in Gemünd.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 7.



# Amtsblatt

der Königlich-n Regierung zu Aachen.

Stück 9.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 20. Februar

1890.

## Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 90 Das 7. Stück enthält unter Nr. 1887: Gesetz, betreffend die Wehrpflicht der Geistlichen. Vom 8. Februar 1890.

Das 8. Stück enthält unter Nr. 1888: Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Stats für das Etatsjahr 1890/91. Vom 1. Februar 1890; unter Nr. 1889: Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres, der Marine, der Reichseisenbahnen und der Post und Telegraphen. Vom 1. Februar 1890; unter Nr. 1890: Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1889/90. Vom 6. Febr. 1890.

## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 91 Das 4. Stück enthält unter Nr. 9367: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Cleve, Mülheim am Rhein, Neuß und Trier. Vom 5. Februar 1890.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

### Nr. 92 Statut für

die Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft zu Ahrdorf-Uebelhofen im Kreise Schleiden.

§. 1. Die Eigentümer der dem Meliorations- und Zusammenlegungsgebiete angehörigen Grundstücke in den Gemeinde-Bezirken Ahrdorf und Uebelhofen werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplans des Wiesenbaumesters Hees von Solger vom Juni 1885 mit den eingetragenen Änderungen und Ergänzungen des Meliorations-Technikers und Feldmessers Henz in Jmgendbroich vom December 1885 und nach Maßgabe des durch die Königlich-Generalkommission zu Düsseldorf durch Urtheil vom 11. Januar 1889 festgestellten Auseinandersetzungs-Planes durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehörc des Meliorationsplanes bildenden Karte des Landmessers Barthel zu Trier vom Juni 1889 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der beteiligten Besitzstände

der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden.

Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Wiesengenossenschaft zu Ahrdorf-Uebelhofen“ und hat ihren Sitz in Ahrdorf.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen dorthinigen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. den betreffenden Eigentümern überlassen.

Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbands ob, Binnen-, Ent- und Bewässerungs-Anlagen, innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartigen Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Aford gegeben werden.

§. 6. Das Verhältnis, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheil.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell aufgeführt werden. Nach Verhältnis des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vorteils werden dieselben in zwei Klassen geteilt und zwar so, daß ein Hektar der zweiten Klasse mit dem einfachen und ein Hektar der ersten Klasse mit dem zweifachen Betrage heranzuziehen ist.

§. 7. Die Einschätzung in diese zwei Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt.

Nach vorgängiger ortsbüchlicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird das Genossenschaftskataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers ausgelegt. Änderungs-Anträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden.

Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Änderungs-Anträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Letztere, beziehungsweise deren Kommissar, läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen.

Mit dem Ergebnisse der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgesetzt, andernfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzuleiten.

Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfnis für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§. 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu vertheilen. Wegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei verläumter Zahlung hat der Vorsteher die säuligen Beträge einzutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder b.uernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorchrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmenverhältnis nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je  $\frac{1}{4}$  Normal-Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes erster Klasse eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszuliegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus :

- a) einem Vorsteher,
- b) drei Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitverschwendung erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungs-fällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst drei Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf 6 Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntnis verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindevorwahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet. Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorlande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbepondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Revisionsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wasserung, die Grabenräumung, die Heuerwerbung und die Fütterung auf den Wiesen mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsanordnungen zu erlassen;
- c) die vom Vorlande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
- d) die Vorschläge und Jahresrechnungen dem Vorlande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) den Wiesenwärtler und die sonstigen Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen, die Unterhaltung der Anlagen zu kontrolliren und in den Monaten März und October jeden Jahres unter Zuziehung von zwei Repräsentanten die Wiesen- und Grabenschau abzuhalten;
- f) die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsanordnungen von ihm angeordneten und

festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorlande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorlande festgesetzt wird. Die Aufsichtsbefugnisse kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 16. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärtler auf dreimonatliche Kündigung an und stellt den Lohn für denselben fest.

Der Wiesenwärtler ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnismäßigen Antheil an Wasser erhalten. Kein Eigentümer darf die Schlenen öffnen oder aufsetzen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorlande festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärtler muß den Anordnungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu drei Mark bestraft werden.

§. 17. Der gemeinsamen Beschlussfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§. 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Bestimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbefugnisse zusammengerufen werden. In diesem

Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehend, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindegliedern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Wesengenoossenschaft zu Ahrdorf-Weledorfen“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt von Schleiden aufgenommen.

§. 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinnbarung auf den Antrag des Anzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandbeschluss erfolgen.

Beglaubigt zum Protokoll vom 27. Juni 1889.

Ahrdorf, den 27. Juni 1889.

geb. S t i e s b e r g, Regierungs-Assessor.

Ferner beglaubigt zum Protokoll vom 22. Juli 1889.

Trier, den 22. Juli 1889.

geb. S t i e s b e r g, Regierungs-Assessor.

Ferner beglaubigt zum Protokoll vom 30. September 1889.

Trier, den 30. September 1889.

geb. S t i e s b e r g, Regierungs-Assessor.

Vorstehendes Statut wird, nachdem sämtliche Beteiligte demselben zugestimmt haben, auf Grund der §§. 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 hiermit genehmigt.

Berlin, den 17. Januar 1890.

(L. S.) Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. B.:

geb. von Marcob.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

#### Nr. 93 Nachtrag

zu dem Regulativ für die Erhebung und Beaufsichtigung der Schlachtsteuer in den Städten Aachen und Birtscheid vom 25. März 1887.

Von dem vordiehend bezeichneten Regulativ treten die §§. 5, 6, 10, 16, 27, 41, 45 und 48 mit dem 1. April b. S. 38. außer Kraft und es werden von diesem Zeitpunkt ab die nachstehenden §§. 5, 6, 10, 16, 27, 41, 45 und 48 und der zusätzliche §. 51 a in Kraft gesetzt.

§. 5. Bei dem Eingange und bei dem zum Zwecke der Abgabe-Befreiung zu erweisenden Ausgange ist vor der betreffenden Hebestelle anzuhalten. Die einzuführenden Gegenstände sind, sobald die Steuergrenze überschritten ist, ohne Abweichung von der Steuerstraße und ohne Aufenthalt der Hebestelle nach Gattung und Menge genau und richtig anzumelden und mit den etwa vorhandenen Papieren zur Revision und Abfertigung zu stellen. Die auszuführenden Gegenstände sind ebenfalls unter Vorlage der etwa vorhandenen Papiere nach Gattung und Menge genau anzumelden und ist der Ausgang nur auf der Steuerstraße zu bewerkstelligen.

§. 6. Die Revisionen und Abfertigungen an den Erhebungsstellen können nur stattfinden:

- in den Monaten Januar, Februar, November und December von 7 Uhr morgens bis 6 Uhr abends;
- in den Monaten März, April, September und Oktober von 6 $\frac{1}{2}$  Uhr morgens bis 7 Uhr abends;
- in den Monaten Mai, Juni, Juli und August von 5 $\frac{1}{2}$  Uhr morgens bis 7 $\frac{1}{2}$  Uhr abends, überall jedoch mit Ausschluß der Mittagsstunde von 12—1 Uhr, der Sonn- und der gesetzlichen Feiertage.

Die Thorkontrolle auf dem Rheinischen Bahnhof und am Bahnhof Templerend haben das ganze Jahr hindurch von 7 Uhr bis 12 Uhr vormittags und von 2—7 Uhr nachmittags abzufertigen.

§. 10. Das eingehende Vieh darf nur innerhalb der im §. 6 bestimmten Dienststunden eingeführt werden.

§. 16. Der nach dem Auswiegen steuernde Schlächter hat der Erhebungsstelle die Zahl und Gattung des zu schlachtenden Viehes, an welchem Tage und ob Vor- oder Nachmittag die Schlachtung geschehen soll, unter Vorlage des Schlacht-Revisions- und Versteuerungs-Buches anzumelden; auch das Vieh, sofern dasselbe nicht gleich beim Eingange identifiziert ist, zur Anlegung der Plombe vorzuführen.

Eine Anmeldung darf jedoch nur die in den darauf folgenden 48 Stunden beabsichtigten Schlachtungen umfassen.

Die Hebestelle trägt das Vieh aus dem vorgelegten Thoranmeldechein, womit dasselbe beim Eingange besetzt worden, nach Gattung und Zahl in die erste Abtheilung des Schlachtbuches ein, gibt letzteres nebst Thoranmeldechein dem Schlächter zurück, wonach die Schlachtung in der befristeten Zeit zu geschehen hat.

Die Gewichtsermittlungen geschehen an den Diensttagen und Freitagen von 2—4 Uhr Nachmittags und Montags Nachmittags von 4—6 Uhr im Schlachthause zu Kachen, an den übrigen Wochentagen bei der mit einer dazu besonders eingerichteten Waage-Anstalt versehenen Hebestelle am Bahnhofe Templerend innerhalb der gesetzlichen Dienststunden (§. 6) und zwar der Art, daß das ausgeschlachtete Stück ohne Fäße, Eingeweide und Darmfett, beim Rindvieh auch ohne Kopf, jedoch mit der Zunge und dem Rehfett zur Waage gebracht wird. Wenn die Zunge und das Rehfett nicht zur Waage gebracht werden, so sind dem ermittelten Schlachtgewichte für diese fehlenden Theile drei Kilogramm hinzuzurechnen.

Die zur Waage gebrachten Viehstücke müssen unzertrennt und mit dem von der Eingangsstelle angebrachten Identitätszeichen versehen sein.

Das ermittelte Gewicht wird außer im Schlachtbuche auch auf der Rehrseite des Thor-Anmeldecheins notirt.

§. 27. Soll die Versteuerung nach dem Auswiegen erfolgen, und geht das Viehstück von außerhalb ein, so wird über dasselbe nach vorheriger Identifizierung ein Thoranmeldechein, worin Ort, Tag und Stunde der Schlachtung anzugeben ist, ausgestellt und dem Anmeldeenden, gegen Hinterlegung der Stückzahlsteuer als Pfand, behändigt.

Nachdem die Schlachtung vollzogen, das Viehstück ohne Fäße, Eingeweide und Darmfett, also in der Beschaffenheit, wie im §. 16 gesagt, mit unversehrtem Identitätszeichen und dem Thor-Anmeldecheine zur Waageanstalt derjenigen Hebestelle zu bringen, bei

welcher die Anmeldung erfolgt ist, woselbst das Gewicht ermittelt, auf dem Thor-Anmeldecheine notirt und die Steuer davon erhoben wird.

§. 41. Rücksichtlich der Gestattung unbesteuerter Viehbestände für die im §. 9 Nr. 2 gedachten Viehmäster und anderen Personen gelten die nachstehenden Vorschriften und Bedingungen:

- a. die Abfertigung beim Eingange der zur Aufstellung bestimmten Viehstücke geschieht auf Thoranmeldecheine gegen Pfandhinterlegung;
- b. die Controle über die Viehstücke während der Aufstellung wird durch von den Hebestellen auf dem Baesersteinwege und auf dem Krugenosfen zu Burscheib ausgefertigte und zu führende Conto-Bücher geführt.

Sollte eine Verlegung des Contoamts am Baesersteinweg erforderlich werden, so geht die Führung des vorbezeichneten Contobuches mit dem Tage dieser Verlegung auf das Contoamt am Bahnhof Templerend über.

- c. Jeder Viehhalter erhält außerdem ein Contobuch. In dasselbe wird Seitens einer der gedachten Hebestellen auf Grund des vorgelegten Thoranmeldecheins das eingeführte Viehstück in Zugang gestellt und demnachst die geschehene Contrirung auf dem Thoranmeldechein bescheinigt. Mit dem so erlebigen Scheine begibt sich der Viehhalter zur Eingangsstelle, um gegen Rückgabe desselben das hinterlegte Pfand wieder in Empfang zu nehmen.

Das Vieh-Contobuch muß reinlich aufbewahrt und den revidirenden Beamten jeberzeit auf Erfordern vorgelegt werden. Dasselbe darf niemals dazu dienen, um Vieh aus dem Markte auszustellen und zu legitimiren. Es muß zu diesem Zwecke vielmehr vor dem Austritte aus dem Stalle bei derjenigen Hebestelle, welche das Contobuch ausgestellt hat, unter Vorlage des letzteren ein Thoranmeldechein ertrahirt und dann auf Grund dieses von der Hebestelle die Bescheinigung des Viehstückes in dem Contobuche vorgenommen werden.

An Viehhändler darf das Contobuch niemals ausgehändigt werden.

- d. Jede Veränderung des Viehstandes ist der Viehhalter unter Vorlegung seines Contobuches behufs An- und Abschreibung anzumelden verpflichtet, und zwar etwaiger Abgang durch Schlachtung, bevor diese vollzogen wird, jebe andere Veränderung aber spätestens am folgenden Tage, nachdem sie stattgefunden hat. Der Inhaber haftet für die jeberzeitige Richtigkeit seines Viehbestandes nach Lage des Contobuchs.

e. Ist Zugang von außerhalb oder Abgang nach

aufen anzumelden, so wird im ersten Falle, wie vor zu a gesagt, verfahren, im andern Falle der vorher gelöste und des Ausgangs wegen von der Ausgangsstelle bescheinigte Versendbeschein vorgelegt.

- f. Die Abschreibung des Abgangs durch Sterbefälle geschieht auf sogleich zu machende Anzeige des Sterbefalles, wobei dann hinsichtlich der Ausfuhr der Viehstücke, wie vorstehend im §. 40 bestimmt, zu verfahren ist.
- g. Entsteht der Abgang durch Schlachtung, so finden die Vorschriften in den §§. 26 und 28 Anwendung. Entsteht der Abgang durch Verkauf innerhalb des Steuerbezirks, so muß, insofern der Käufer nicht etwa ein anderer Viehhaltbesitzer ist, in welchem Falle das Contobuch des letzteren bezugs der Anschreibung mit zur Hebestelle zu bringen ist, die Versteuerung nach dem Stücktage stattfinden.
- h. Versteuerte und unbesteuerte Viehstücke dürfen von demselben Viehhalter gleichzeitig nicht gehalten werden.

Der Käufer ist ebenso wie der Verkäufer für die Versteuerung der Viehstücke haftbar. Der Erstere hat sich deshalb vor deren Uebernahme von der stattgehabten Versteuerung Ueberzeugung zu verschaffen. Die Ställe, in welchen sich die Viehbestände befinden, müssen der betreffenden Steuerhebestelle bezeichnet werden und dem revidirenden Beamten zu jeder Zeit zugänglich sein.

§. 45. Wer schlagsteuerpflichtige Gegenstände bis auf 1 kg einschließlich herab in den Steuerbezirk einbringt, hat solche der Art nach sofort, ohne zuvor die Steuerstraße zu verlassen, und ohne Aufenthalt derjenigen Hebestelle anzumelden, über welche der Eingang erfolgt und welche auf dem Transporte zuerst berührt wird, und stellt sie unverändert zur Waage.

§. 48. Sollen schlagsteuerpflichtige Gegenstände durch den Steuerbezirk gehen, so werden sie beim Eingange zu diesem Bezirke angemeldet, revidirt und verwoogen, unter Siegel- oder Bleiverschluß genommen und mit Thoranmelbungschein versehen, in welchem die Wiederausgangsstelle und die Transportzeit bezeichnet werden. Insofern ein Aufenthalt nicht besonders angemeldet und ausnahmsweise auf besfalligen Nachweis der Nothwendigkeit besonders gestattet wurde, muß die Durchfuhr ohne Verzug geschehen.

**9a. Behandlung eingehender Fleisch- und Fettwaaren zu gewerblichen Zwecken.**

§. 51a. Fleisch- und Fettwaaren, welche nicht zum menschlichen Genuß, sondern zu gewerblichen Zwecken eingeführt werden sollen, können steuerfrei abgelassen werden, wenn die Steuerfreiheit zuvor nachgesucht und die Genehmigung hierzu erteilt wird. Die Genehmigung hierzu erteilt das königliche Haupt-Zoll-Amt,

welches die erforderliche Controle, die Identifizirung und Denaturirung in jedem einzelnen Falle anordnet und die Verwobnung überwacht. Auf bereits versteuerte Waaren findet diese Bestimmung keine Anwendung. Die Kosten der Denaturirung trägt der Einbringer und hat derselbe die Hülfsbienste nach Anordnung des die Denaturirung beaufsichtigenden Steuerbeamten zu leisten, bezw. leisten zu lassen.

Vorstehender durch Erlaß der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 30. Januar d. J8. genehmigter Regulativ-Nachtrag wird hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Forterhebung der Communal-schlachtsteuer in den Städten Aachen und Burscheid durch den vorerwähnten Erlaß bis Ende März 1893 genehmigt worden ist. Köln, den 14. Februar 1890.

Der Provinzial-Steuer-Director.  
Freusberg.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**Nr. 94** Nachdem das Mitglied des Hauses der Abgeordneten für den 4. hiesigen Wahlbezirk (Arelenz, Erkelenz, Heinsberg und Geilenkirchen) Landgerichtsrath a. D. Bongard sein Mandat niedergelegt hat und ich durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern mit der Herbeiführung der Ersatzwahl beauftragt worden bin, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß ich zum Wahlkommisfar für diese Wahl den königlichen Landrath Dr. Göhle zu Erkelenz ernannt und den Tag der Wahl auf

Montag, den 10. März dieses Jahres festgesetzt habe.

Der gefehliche Wahlort ist Erkelenz.

Aachen, den 17. Februar 1890.

Der Regierungs-Präsident.  
von Hoffmann.

**Nr. 95** Ich bringe hierdurch die alljährlich abzuhaltende Osterkollekte für bäurische Stubirende in Bonn in Erinnerung. Die Herren Barrere wollen dieselbe gefälligst am ersten Osterfeiertage in den Kirchen abhalten; von den israelitischen Gemeinden ist für diesen Zweck eine Hauskollekte bei ihren Mitgliedern zu veranstalten. Die einkommenden Gaben sind von den katholischen Herren Barreren gemäß der Bekanntmachung vom 20. März 1877 (Amtsblatt Seite 70) durch Vermittelung der Herren Landdechanten an die betreffenden königlichen Steuerstellen abzuliefern.

Der Anzeige der Herren Landräthe bezw. des königlichen Polizei-Directors hierfeldt über den Betrag der Kollekte sehe ich bis zum 10. Mai d. J8. entgegen.

Wegen der weiteren Bekanntmachung der gegenwärtigen Verfügung mache ich dieselben auf die allgemeinen Verfügungen vom 21. November 1878

(I. 25 983) und 7. Dezember dess. J8. (I. 25 406)  
hierdurch noch besonders aufmerksam.

Nachen, den 10. Februar 1890.

Der Regierungs-Präsident.

In Betretung:

v. D r e m e r.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden

**Nr. 96** Durch Urtheil der II. Civilkammer  
des Königlichen Landgerichtes zu Coblenz vom 21.  
Januar 1890 ist der Müller Peter Langenbein, ge-  
boren am 19. August 1834 zu Sarnsheim, zuletzt  
zu Kreuznach wohnend, für abwesend erklärt worden.  
Rhein, den 7. Februar 1890.

Der Oberkaassanwalt.

### Nr. 97 Königliche landwirtschaftliche

Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der  
Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Sommer-Semester 1890 beginnt am 15. April  
d. J. mit den Vorlesungen an der Universität Bonn.  
Der spezielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demon-  
strationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einführung in die landwirtschaftlichen Studien:  
Geheimer Regierungsrath, Direktor Prof. Dr. Dänkel-  
berg. Betriebslehre: Derselbe. Culturtechnik: Der-  
selbe. Culturtechnisches Seminar: Derselbe. Land-  
wirtschaftliches Seminar: Derselbe und Prof. Dr.  
Liescher. Specieeller Pflanzenbau: Prof. Dr. Liescher.  
Wirthschaft: Derselbe. Exarationalehre: Dr. Dreifsch.  
Allgemeiner Pflanzenbau: Derselbe. Waldbau: Forst-  
meister Sprengel. Forstschuß: Derselbe. Obst- und  
Weinbau: Garten-Inspcctor Beizner. Gemüsebau:  
Derselbe. Organische Experimental-Chemie: Prof. Dr.  
Freitag. Chemisches Praktikum: Derselbe. Grundzüge  
der Chemie: Prof. Dr. Kreuzler. Landwirtschaftliche  
Botanik und Pflanzenkrankheiten: Prof. Dr. Körnicke.  
Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe.  
Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Prof. Dr. Vert-  
sau. Experimentelle Thierphysiologie: Prof. Dr. Zintler.  
Thierphysiologisches Praktikum: Derselbe. Geognosie:  
Prof. Dr. Laspeyres. Geognostische Excursionen und  
mineralogische Uebungen: Derselbe. Experimental-  
physik: Prof. Dr. Gieseler. Physikalisches Praktikum:  
Derselbe. Erdbau: Derselbe. Landwirtschaftliche  
Maschinenkunde: Derselbe. Bräuden-, Wehr- und  
und Schleusenbau: Regierungs-Baumeister Supperß.  
Uebungen im Entwerfen von culturtechnischen Bau-  
werken: Derselbe. Praktische Geometrie und Uebungen  
im Feldmessen und Niveliren: Privat-Dozent Dr. Rein-  
berg. Algebra: Dr. Weltmann. Analytische Geometrie

und Analysis: Derselbe. Elementar-Geometrie: Der-  
selbe. Mathematisches Zeichnen und Rechnen: Derselbe.  
Traciren: Docent Koll. Praktische Geometrie: Derselbe.  
Messungen: Derselbe. Geodätisches Zeichnen: Der-  
selbe. Geodätisches Rechnen: Derselbe. Volkswirth-  
schaftslehre: Verwaltungsrath: Gerichtsassessor Dr.  
Schumacher. Landeskulturgebung: Derselbe. Fisch-  
zucht: Geheimer Medizinal-Rath Professor Dr. Freiserr  
von la Balette St. George. Acute und Subcutanfrank-  
heiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.  
Allgemeine Gesundheitspflege der Hausthiere: Derselbe.  
Theoretisch-praktischer Cursus für Dienenzucht: Dr.  
Polmann.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen  
und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für  
chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische  
Practica eingerichteten Institute, neben der landwirth-  
schaftlichen Versuchstation und dem thierphysiologischen  
Laboratorium eine wesentliche Vervollständigung in der  
Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Ver-  
bindung mit der Universität Bonn die Benützung der  
Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote.  
Die Akademiker sind bei der Universität immatriculirt  
und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für  
ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen  
Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-  
Katalog das Nähere mittheilt.

Der seit 1876 versuchsweise eingerichtete cultur-  
technische und der seit 1880 bestehende geodätische Cursus  
sind definitiv an der Akademie eingerichtet und deren  
Besuch für die zukünftigen preussischen Landmesser  
obligatorisch geworden. Ebenso haben die hier studi-  
renden Landmesser und die Culturtechniker ihre Examen  
mit amtlicher Geltung an der hiesigen Akademie ab-  
zugeben.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist  
der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere  
Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn im Februar 1890.

Der Direktor der landwirtschaftlichen Akademie:  
Geß. Reg.-Rath, Professor Dr. Dänkelberg.

### Nr. 98 Personal-Chronik.

Der bisherige kommissarische Gymnasiallehrer  
Matthias Clar ist zum ordentlichen Lehrer an dem  
Kaiser Karls-Gymnasium zu Nachen vom 1. April  
ds. J8. ab ernannt worden.

Definitiv angestellt sind:

Die bei der evangelischen Volksschule zu Jülich,  
Kreis Jülich seither provisorisch fungirende Lehrerin  
Ottilie Blüternagel.

Stier zu der öffentliche Anzeiger Nr. 8.





# Amtsblatt

## der Königl. Regierung zu Aachen.

Stück 10.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 27. Februar

1890.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

**Nr. 99** Das 9. Stück enthält unter Nr. 1891: Verordnung wegen Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Verordnungen vom 16. August 1876 und 4. März 1879, betreffend die Rautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. Vom 10. Februar 1890.

### Inhalt der Gesetz-Sammlung.

**Nr. 100** Das 5. Stück enthält unter Nr. 9368: Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie wegen Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins. Vom 20. November 1889.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

**Nr. 101** Die nachstehend verzeichneten, zur haaren Rückzahlung gefälligten Stamm-Written und Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer und bezw. der Lannus-Eisenbahn, welche zur Einlösung noch nicht eingereicht sind, werden hierdurch wiederholt mit dem Bemerkten aufgerufen, daß ihre Verzinsung mit dem betreffenden Kündigungstermine aufgehört hat.

#### I. Münster-Hammer Eisenbahn.

**A. Stamm-Written** über je 100 Reichsthaler = 300 M. 11. Verloofung. Gefälligst zum 1. Januar 1881. Abzuliefern mit Binscheinen Reihe VII Nr. 5 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe VIII. Nr. 3906.

**B. Prioritäts-Obligationen** über je 100 Reichsthaler = 300 Mark.

Restkündigung. Gefälligst zum 1. Januar 1887. Abzuliefern mit Binscheinen Reihe VII Nr. 3 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VIII. Nr. 1008, 1331, 1569.

#### II. Lannus-Eisenbahn.

Prioritäts-Obligationen von 1862.

Restkündigung. Gefälligst zum 1. Oktober 1888. Abzuliefern mit Binscheinen Reihe II Nr. 13 bis 20 und Anweisung zur Abhebung der Reihe III. Lit. A zu 1000 fl. Nr. 265.

Berlin, den 11. Februar 1890.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

S y d o w.

### Nr. 102 Bekanntmachung,

betreffend die Notirung von Terminpreisen.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 5. Oktober 1885 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß an der Börse zu Mannheim für Weizen, Roggen und Hafer Terminpreise notirt werden.

Berlin, den 28. Januar 1890.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Finanz-Minister.

In Vertretung

Im Auftrage

gk. Magdeburg.

gk. Schömer.

**Nr. 103** Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1890 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag den 12. Mai d. Js. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Bekramie stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgelegten Diensthörde spätestens bis zum 20. März d. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens bis zum 1. April d. Js. anzubringen.

Die nach §. 4 des Prüfungs-Reglements vom 21. August 1875 betzubringenden Zeugnisse über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie in neuerer Zeit aufgestellt sind.

Berlin, den 19. Februar 1890.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage.

R ä g l e r.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**Nr. 104** Wir machen alle uns untergeordneten Beamten und Stassen auf den nahe bevorstehenden Jahresabschluss mit der Aufforderung aufmerksam, in jeder Weise dazu mitzutwirken, daß alle das ablaufende Rechnungsjahr betreffenden Einnahmen und Ausgaben in den Büchern und Rechnungen derselben zum Nachweise gelangen und Einnahme- und Ausgabe-Reste, soviel nur immer möglich ist, vermieden werden. Weiterhin richten wir an alle Diejenigen, welche innerhalb des diesseitigen Geschäftsbereichs, als Beamte, beamtete, Kerzte, Unternehmer, Lieferanten etc. aus dem Rechnungsjahre 1889/90 herrührende Forderungen an den Staat oder die von uns verwalteten Instituten-Fonds zu machen haben, hierdurch die Aufforderung, die bezüglichen Nach-

nungen (Klaubationen) mit thätigster Theilnahme, jedenfalls aber so zeitig einzureichen, daß sie mit der erforderlichen Bescheinigung spätestens bis zum 20. April d. J. zur Vorlage gelangen, da sonst die rechtzeitige Zahlungsanweisung nicht mehr möglich ist. Später eingehende Klauabationen können erst nach Beendigung der Abschlußarbeiten zur Abfertigung gelangen.

Nachen, den 22. Februar 1890.

Königliche Regierung.  
von Bremer.

Nr. 105 Auf Antrag der den Stadtbezirk Eschweiler umfassenden Bäcker-Innung habe ich nach Anhörung der Aufsichtsbehörde aus Grund des §. 100 e R. 3 der Reichs-Gewerbe-Ordnung unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs durch Verfügung vom heutigen Tage bestimmt, daß diejenigen Bäckermeister des Stadtbezirks Eschweiler, welche, obwohl sie selbst zur Aufnahme in die Bäcker-Innung fähig sein würden, gleichwohl der Innung nicht angehören, vom 1. April d. J. an Gehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Nachen, den 19. Februar 1890.

Der Regierungs-Präsident.  
v. Hoffmann.

Nr. 106 Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 1. d. Mts. (Amtsblatt S. 43) bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß mit Abhaltung der Hauskollekte zum Besten des Renzanes einer evangelischen Kirche in Eibersberg noch Friedrich Wilhelm Kampmann aus Marienbergshausen, Kreis Gummersbach, beauftragt worden ist.

Nachen, den 25. Februar 1890.

Der Reglerungs-Präsident.  
J. B.  
von Bremer.

Nr. 107 In Verfolg der Erlasse des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20. Januar 1853, sowie vom 11. Februar 1856 bringe ich hierdurch den Medizinalbeamten des hiesigen Bezirkes wiederholt das Nachstehende zur strengen Beachtung in Erinnerung:

I. Höherer Anweisung gemäß sollen die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinalbeamten jedesmal enthalten:

1. Die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2. die etwaigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3. bestimmt gesondert von den Angaben zu 2. die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4. die aufgefundenen wirklichen Krankheitserscheinungen;
5. das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte

Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft oder über die sonst gestellten Fragen;

6. die dienstliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2.) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3. und 4.) überall der Wahrheit gemäß sind, und das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Im Uebrigen müssen die Atteste außer dem vollständigen Datum der Ausstellung auch den Ort und den Tag der Rottgesundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten, sowie mit vollständiger Namensunterschrift, insbesondere auch mit dem Amts-Charakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienststiegl versehen sein.

II. Es sind wiederholt Klagen über die Unzuverlässigkeit ärztlicher Atteste in solchen Fällen geführt worden, in denen es auf die ärztliche Prüfung der Statthaftigkeit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Civilhaft ankam, indem dabei mehrfach die Wahrnehmung gemacht worden ist, daß die betreffenden Medizinalbeamten sich von einem unzulässigen Mittelst leiten lassen oder sich auf den Standpunkt eines Hausarztes stellen, welcher seinen in Freiheit befindlichen Patienten die angemessenste Lebensordnung vorzuschreiben hat.

Nicht selten ist in solchen Fällen von dem Medizinalbeamten angenommen worden, daß schon die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrekatens bei sofortiger Entziehung der Freiheit ein genügender Grund sei, die einseitige Aussetzung der Strafvollstreckung oder der Civilhaft als nothwendig zu bezeichnen. Dies ist eine ganz unrichtige Annahme. Eine Freiheitsstrafe wird fast in allen Fällen einen deprimirenden Eindruck auf die Gemüthsstimmung, und bei nicht besonders kräftiger und nicht vollkommen gesunder Körperbeschaffenheit, auch für das leibliche Befinden des Bekraften ausüben, mithin schon vorhandene Krankheitszustände fast jedesmal verschlimmern. Deshalb kann aber die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Civilhaft, während welcher ohnehin es dem Befangenen an ärztlicher Fürsorge niemals fehlt, nicht ausgelegt resp. nicht für unstatthaft erklärt werden. Der Medizinalbeamte kann die Aussetzung u. vielmehr nur beantragen, wenn er sich nach gewissenhafter Untersuchung des Zustandes eines zu Inhaftirenden für überzeugt hält, daß von der Haftvollstreckung eine nahe bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit des zur Haft zu Bringenden zu besorgen ist, und wenn er diese Ueberzeugung durch die von ihm selbst wahrgenommenen Krankheitserscheinungen und nach den Grundfragen er Befähigung zu motiviren im Stande ist. Eine

andere Auffassung der Aufgabe des Medizinalbeamten gefährdet den Ernst der Strafe und lähmt den Arm der Gerechtigkeit und ist daher nicht zu rechtfertigen. Die Medizinalbeamten haben daher künftighin vor den berührten Mißgriffen sich auf das Sorgfältigste zu hüten und die obigen Ausführungen auf das Genaueste zu beachten.

III. Die vorstehenden Anordnungen finden in gleicher Weise auch auf diejenigen Ärzte der Medizinalbeamten Anwendung, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Ärzte zum Gebrauch vor Gerichtsbehörden ausgestellt werden.

Kachen, den 24. Februar 1890.

Der Regierungs-Präsident.  
J. B. von Dremex.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 108** Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 2. Januar d. J. (Amtsblatt Seite 11) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung der Aspiranten zum einjährig-freiwilligen Militärdienst am Freitag, den 14. März d. J., Vormittags 8 Uhr, im hiesigen Königl. Regierungsgebäude beginnen wird.

Kachen, den 25. Februar 1890.

Königliche Prüfungs-Commission  
für Einjährig-Freiwillige.

Der Vorsitzende.  
v. P e g u l l e n,  
Regierungsrath.

**Nr. 109** Am 9. d. Mts. ist in der Niederländischen Nachbargemeinde Postertsholt ein Hund wegen Tollwuth getödtet worden.

Auf Grund der §§. 20 und 21 der Instruction zum Viehseuchengesetz vom 24. Februar 1881 wird hiermit für den innerhalbs des 4-Kilometrigen Umkreises von Postertsholt gelegenen Theiles der hiesigen Bürgermeisterei, nämlich für sämtliche Ortshaften der Gemeindeflecken Kachen und deren Gemarkungen folgendes polizeilich verordnet:

1. Alle Hunde sind für einen Zeitraum von drei Monaten festzulassen oder einzulassen.

2. Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorde versehenen Hunde an der Leine, jedoch dürfen die Hundehöhne polizeiliche Erlaubniß aus dem gefährdeten Bezirk nicht ausgeht werden.

3. Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeführert, mit einem sicheren Maulkorde versehen und außer der Zeit des Gebrauches fest gelegt werden.

4. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Herde, von Fleischhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer

der Zeit des Gebrauches (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder, mit einem sicheren Maulkorde versehen, an der Leine geführt werden.

5. Hunde, welche den vorstehenden Vorschriften zuwider betroffen werden, werden sofort getödtet. Außerdem verfällt der Eigenthümer derselben in eine Geldstrafe, bis zu 150 Mark.

Kachen, den 13. Februar 1890.

Die Polizeiverwaltung. Der Bürgermeister Frenken.

### Nr. 110 Bekanntmachung

auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.

Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß das in polnischer Sprache abgefaßte Flugblatt, welches betitelt ist: „Do ludu pracujacego na ziemi polskiej w Poznanskiem“ nach §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S. 351) durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Posen, den 7. Februar 1890.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.  
v o n H o l w e d e.

Der im Verlage von A. Vogel u. Co. in Braunschweig erschienene und daselbst gedruckte anonyme Wahlaufruf: „1. Braunschweigischer Reichstags-Wahlkreis.“ „An die Wähler!“, beginnend mit den Worten: „Wiederum stehen wir vor den Reichstagswahlen“ und schließend mit den Worten: „keinem bessern Manne anvertrauen, als Wilhelm Bloß.“ ist von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten. Cf. §. 14 l. c.

Blankenburg, den 7. Februar 1890.

Herzoglich braunschweig-lüneburgische Kreis-Direktion.  
B. B r e i t h a u p t.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878/18. März 1888 wurde von der unterfertigten Stelle als Landes-Polizeibehörde mit Beschluß vom heutigen das bei Wörlein u. Comp. in Nürnberg gedruckte und verlegte, im Wahlkreis Hof verbreitete Flugblatt mit der Unterschrift: „Das Central-Wahlcomité Hof (J. Taubald)“, mit der Ueberschrift: „An die Wähler des Reichstagswahlkreises Hof“ und mit den Eingangsworten: „Wähler! Vom Wahlverein zur Erzielung volksthümlicher Wahlen in Hof“, in welchem als Kandidat für den Wahlkreis Hof der Rebauteur Gabriel Böwenstein in Nürnberg vorgeschlagen wird, verboten.

Bayreuth, den 5. Februar 1890.

Der Königliche Regierungs-Präsident.  
v o n B u r c h o r f f.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878/18. März 1888 wurde von der unterfertigten Stelle als Landes-Polizeibehörde mit Beschluß vom Heutigen das bei Wörlein u. Comp. in Nürnberg gedruckte und verteilte, im Wahlkreise Hof verbreitete Flugblatt, welches die Ueberschrift: „An die Wähler des Reichstagswahlkreises Hof“ und die Unterschrift: „Das Central-Wahlcomité zur Erzielung einer volksthümlichen Reichstagswahl im Wahlkreise Hof, J. Laubald“ trägt, mit den Worten: „Am Donnerstag, den 20. Februar, findet die Reichstagswahl statt. Unter den Worten ic.“ beginnt, und zur Wahl des Redactors Gabriel Löwenstein in Nürnberg auffodert, verboten. Bayreuth, den 7. Februar 1890.

Der Königliche Regierungs-Präsident.  
von Buchtorff.

Die im Druck und Verlage von A. Vogel u. Co. in Braunschweig erschienene, die Ueberschrift: „13. Hannoverischer Reichstags-Wahlkreis. An die Wähler!“ enthaltende nicht periodische Druckschrift, in welcher der Schriftsteller Wilhelm Jos als Stuttgart als Kandidat für die bevorstehende Reichstagswahl empfohlen ist, wird hiermit auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S. 351) von Landes-Polizeiwegen verboten. Hildesheim, den 9. Februar 1890.

Der Regierungs-Präsident.  
Dr. Schultze.

Die im Verlage von J. Sehnert in Hildesheim, im Druck von A. Vogel u. Co. in Braunschweig erschienene nicht periodische Druckschrift mit der Ueberschrift: „An die Wähler des 10. Hannoverischen Wahlkreises. Mitbürger! Handwerker! Arbeiter!“ in welcher der Cigarrenarbeiter Carl Vertram aus Zimmer bei Hannover als Kandidat für den nächsten Reichstag empfohlen ist, wird hiermit auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von Landes-Polizeiwegen verboten. Hildesheim, den 10. Februar 1890.

Der Regierungs-Präsident.  
Dr. Schultze.

Der im Verlage von Paul Weinheber in Hamburg erschienene und bei J. F. W. Diez daselbst gedruckte Wahlauftrag mit der Ueberschrift: „Wähler des 17. Hannoverischen Wahlkreises“, welcher mit den Worten: „Der Tag rückt näher“ beginnt und mit den Worten: „auch für unsern Wahlkreis werden.“ schließt, wird auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten.

Stade, den 10. Februar 1890.

Der Regierungs-Präsident.  
von Heyer.

Das von E. Knöpfel in Bremen herausgegebene, bei Paul Hug in Bant gedruckte Flugblatt: „An die Wähler des 18. Hannoverischen Wahlkreises!“, welches mit den Worten: „Bürger, Landleute, Arbeiter!“ beginnt, und mit den Worten: „in Kellinghusen!“ schließt, wird auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten Landespolizei-Behörde verboten. Stade, den 10. Februar 1890.

Der Regierungs-Präsident.  
von Heyer.

Das von E. Knöpfel in Bremen herausgegebene, bei Paul Hug in Bant gedruckte Flugblatt: „An die Wähler des 19. Hannoverischen Wahlkreises“, beginnend mit den Worten: „Bürger, Landleute, Arbeiter!“ und mit den Worten: „Cigarrenfabrikant in Bremen.“ schließend, wird auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten. Stade, den 10. Februar 1890.

Der Regierungs-Präsident.  
von Heyer.

Das auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 erlassene Verbot des am 26. Januar d. J. in mehreren Ortschaften des Kreises Leltau verbreiteten Flugblattes mit der Ueberschrift: „An die Wähler des Reichstagswahlkreises Leltau Westow: Storkow-Charlottenburg“ und mit dem Schlusssatz: „Stimmt für den Kandidaten der Sozial-Demokratie, den Buchdrucker Wilhelm Betner in Berlin“, wird hierdurch zurückgenommen.

Potsdam, den 13. Februar 1890.

Der Regierungs-Präsident.  
Graßhne de Graß.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 habe ich das im Druck und Verlage von J. Grimpe zu Eberfeld erschienene Flugblatt: „An die Reichstagswähler des III. nassauischen Wahlkreises“ mit der Unterschrift: „Das sozialdemokratische Wahlcomité. J. Meyer. C. Scherer. D. Eyd.“ verboten. Wiesbaden, den 11. Februar 1890.

Der Königliche Regierungs-Präsident.  
In Vertretung:  
Rollier.

Auf Grund des §. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878/18. März 1888 wurde der in der Stadt Hof bestehende Wahlverein zur Erzielung volksthümlicher Wahlen für Reichstag, Landtag, Gemeinde — von der unterfertigten Stelle als Landes-

Polizeibehörde durch Verfügung vom Heutigen verboten.

Boyrenth, am 13. Februar 1890.

Der königliche Regierungs-Präsident.  
von Burcktorff.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes vom 21. October 1878 wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Flugblätter: „Wähler des 1. Hamburgischen Wahlkreises!“ „Wähler des 2. Hamburgischen Wahlkreises!“ „Wähler des 3.

Hamburgischen Wahlkreises!“ , sämmtlich beginnend mit den Worten: „Der Tag rückt näher . . .“ und schließend: „ . . . soll ein Ruhmestag für das werththätige Volk und für unseren Wahlkreis werden,“ Verlag von Paul Weinheber, Hamburg, Druck von J. H. W. Dieß, Hamburg, — nach §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden sind.

Hamburg, den 13. Februar 1890.

Die Polizeibehörde.  
Senator Sachmann, Dr.

Nr. 111

### Ausweisung

von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Nr. Laufende	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbefchlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Janaß Sitoroki, Stuhnmacher,	geboren am 14. Juni 1851 zu Kopyrja, Gouvernement Betrikau, Rußland, ortsb- angehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Berlin,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlicher Po- litzeipräsident zu Berlin,	18. Dezember v. J.
2.	Andreas Palot, Arbeiter,	31 Jahre alt, geboren zu Dichel, Galizien,	desgleichen,	Königlich preu- sischer Regie- rungspräsident zu Oppeln,	4. Januar d. J.
3.	Heinrich Kapucian, Büchsenmacher,	geboren am 24. Juli 1852 zu Bräun, Währen,	desgleichen,	Königlich preu- sischer Regie- rungspräsident zu Breslau,	15. Januar d. J.
4.	Andreas Vogel, Schmied,	geboren am 8. Dezember 1823 zu Sattel, Bezirk Neustadt a. M., Böhmen, ortsb- gehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	16. Januar d. J.
5.	Andreas Rihankewitsch, Arbeiter,	geboren am 14. Februar 1834 zu Callis bei Warschau, Russisch-Polen, ortsb- gehörig ebendaselbst,	Sandstreichen und Betteln,	Königlich preu- sischer Regie- rungspräsident zu Saneburg,	9. Januar d. J.
6.	Josef Schwez, Schlosser,	geboren am 10. August 1836 zu Belhartig, Bezirk Schüt- tenhofen, Böhmen, ortsb- angehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich bayeri- sches Bezirks- amt Stadlam- hof,	19. Dezember v. J.
7.	Krescenz Hirsch, lebige Dienstmagd,	geboren am 1. Mai 1870 zu Oberthal, Bezirk Traunau, Böhmen, ortsbangehörig zu Stadler Antheil, Bezirk Schüttenhofen, ebenda.,	Sandstreichen und Betteln,	Königlich bayeri- sches Bezirks- amt Erding,	26. Dezember v. J.
8.	Josef Johann Böhm, Handschuhmachersge- hülfe,	geboren am 9. Mai 1868 zu Postelberg, Bezirk Saaz, Böhmen, ortsbangehörig zu Veneschitz, Bezirk Laun, ebendaselbst,	Betteln im wie- derholten Rück- fall, Wider- stand gegen die Staatsgewalt,	Königlich sächsi- sche Kreis- hauptmann- schaft zu Zwidau,	14. Dezember v. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
9.	Franz Christl, Maurergeselle,	geboren am 8. Januar 1859 zu Scheibradtsch, Bezirk Tepl, Böhmen, ortsgenähört ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königliche Kreis- hauptmann- schaft zu Baugen,	21. Dezember v. J.
10.	Kendel Worn, Händler,	geboren im Jahre 1819 zu Kopyyce, Kreis Tarnow, Galizien, ortsgenähört ebendaselbst,	Landstreichen,	Großherzoglich- mecklenburg- schwerinsches Ministerium des Innern zu Schwerin,	13. Dezember v. J.
11.	Karl Friedrich Schmid, Lagner,	geboren im Jahre 1850 zu Bern, Schweiz, ortsgenähört zu Ruggisberg, eben- daselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Be- zirks-Präsident zu Colmar,	7. Januar d. J.
12.	Friedrich Aneubühl, Gärtner,	geboren am 8. März 1867 zu Aushlen, Schweiz, ortsgenähört ebendaselbst,	desgleichen	derselbe,	9. Januar d. J.
13.	Andreas Roser, Maler,	geboren am 23. Juli 1862 zu Basel, Schweiz, ortsgenähört ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
14.	Florentin Constantin Billonel, Lagner,	geboren am 1. Oktober 1854 zu Bollton, Kanton Frey- burg, Schweiz, ortsgenähört ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	17. Januar d. J.

#### Nr. 112 Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den Regierungs-Assessor Dombois zu Aachen zum Regierungs-Rathe zu ernennen geruht.

Der Kandidat des höheren Schulamts, Richard Baehmer ist zum ordentlichen Lehrer an dem Realprogymnasium zu Düren ernannt worden.

Der bisherige kommissarische Lehrer Reiner König ist zum technischen Lehrer an dem Progymnasium zu Eschweiler ernannt worden.

Der seitherige Rektor Boeber ist zum Direktor der Königlichen Erziehungs- und Besserungs-Anstalt zu Steinfeld ernannt worden.

Der bisherige kommissarische Bürgermeister Michael Gerards ist vom 9. Februar d. J. ab definitiv zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Kallert herberg im Kreise Montjoie ernannt worden.

Der bisherige kommissarische Bürgermeister Johann Wilhelm Jansen ist vom 9. Februar d. J. ab definitiv zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Hoefen im Kreise Montjoie ernannt worden.

Die bei der katholischen Elementarschule zu Erlelenz, Kreis Erlelenz, seither provisorisch fungirende Lehrerin Johanna Savelsberg ist definitiv angestellt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 9.

# Amtsblatt

## der Königl. Regierung zu Aachen.

Stück 11.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 6. März

1890.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nr. 113 In Rom (Deutsches Togo-Schutzgebiet) wird zum 1. März d. J. eine Kaiserliche Postagentur eingerichtet, welche sich mit der Beförderung von Briefsendungen jeder Art und von Postpaketen bis 5 kg befaßt.

Für Sendungen aus Deutschland nach Rom beträgt das Porto:

für frankirte Briefe . . . . . 20 Pfg. für je 15 g,  
" Postkarten . . . . . 10 Pfg.,

" Druckfachen, Waarenproben  
und Geschäftspapiere . . . . . 5 Pfg. für je 50 g,  
mindestens jedoch 10 Pfg. für Waarenproben und  
20 Pfg. für Geschäftspapiere,

zu welchen Sätzen gegebenenfalls die Einschreibgebühr  
von 20 Pfg. hinzutritt,

für Postpakete bis 5 kg . . . . . 1 R. 60 Pfg.

Berlin W., den 21. Februar 1890.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.  
von Stephan.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 114 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 13. d. Mts. unter dem Vorbehalte des Widerrufs genehmigt, daß zu Gunsten der Rheinisch-Westfälischen Anstalt für Epileptische „Bethel“ zu Bielefeld eine Hauskollekte bei den evangelischen Bemühten der Rheinprovinz in jedem der Jahre 1890, 1891 und 1892 durch Deputirte der Anstalt abgehalten werde.

Mit Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Bezirk sind für das laufende Jahr die nachbenannten Personen beauftragt: 1. Heinrich Jürges aus Niederbierenbach, 2. Heinrich Künzel aus Grumeth, 3. Carl Wiedey aus Bielefeld und 4. August Meyer aus Röm-Chrenfeld.

Aachen, den 28. Februar 1890.

Der Regierungspräsident.

J. B.

v. Bremer.

Nr. 115 Nachdem der Provinzialrath der Provinz Pommern die Vertagung des ursprünglich auf die Tage vom 19. bis 22. April d. J. festgesetzten Pferdemarktes zu Stettin auf die Zeit vom 17. bis 20. Mai d. J. beschloffen hat, hat der Herr Minister des

Innern unterm 13. d. Mts. genehmigt, daß auch die durch den Erlaß vom 25. v. Mts. (Bekanntmachung vom 5. d. Mts. — Amtsblatt S. 60 —) gestattete Lotterie erst in den Tagen vom 17. bis 20. Mai d. J. stattfindet.

Aachen, den 21. Februar 1890.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

von Bremer.

Nr. 116 Durch Erlaß vom 9. Dezember v. J. ist Seitens des Evangelischen Oberkirchenraths die Abhaltung einer einmaligen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für den Bau einer evangelischen Kirche in Omer (Regierungsbezirk Münster i. W.) genehmigt worden und hat das Königliche Consistorium der Rheinprovinz den Termin für die Abhaltung der Kollekte auf Sonntag, den 16. März d. J. festgesetzt.

Eine Darstellung der Verhältnisse, welche die Bewilligung der Kollekte begründet haben, wird durch das Amtsblatt der letztgenannten Behörde veröffentlicht werden.

Aachen, den 24. Februar 1890.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

von Bremer.

Nr. 117 Der Provinzialrath der Rheinprovinz hat unterm 15. d. Mts. der Stadtgemeinde Düren vorbehaltslos des Widerrufs die Abhaltung eines Fohlenmarktes am letzten Dienstag im Monat August jeden Jahres gestattet.

Aachen, den 27. Februar 1890.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

v. Bremer.

Nr. 118 Der Herr Minister des Innern hat unterm 18. d. Mts. der Direction der Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth die Erlaubniß erteilt, zum Besten der Anstalt im Laufe dieses Jahres eine Auspielung beweglicher Gegenstände (Handarbeiten, Wäcker, Silber etc.) zu veranstalten und die zu derselben auszugebenden 15000 Loose zu je 50 Pfg. im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 28. Februar 1890.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

von Bremer.

**Nr. 119** In Gemäßheit des §. 5 der Anordnung für die Privatbesitzer der Rheinprovinz vom 15. August 1880 wird ein für das Jahr 1890 angeführter Hengst, sowie der Ort der Aufstellung desselben und die Höhe des Sprunggeldes nachstehend bekannt gemacht:

Eigentümer des Hengstes, Name und Wohnort.	Signalement des Hengstes					Ort der Aufstellung des Hengstes	Höhe des Sprunggeldes Mark
	Farbe	Abzeichen	Alter Jahre	Größe Meter	Race		
Carl von Roesgen zu Haus Bellen	braun	beide Hinterfüße weiß	4	1,67	Belgier	Haus Bellen, Kreis Schleiden	9

Nach, den 24. Februar 1890.

Der Regierungs-Präsident.  
J. B.  
von Bremer.

**Nr. 120**

**Nachtrag**

zu dem im Stück 58 des Amtsblatts de 1887 veröffentlichten

**Verzeichnisse**

ber im Regierungs-Bezirk Aachen vorhandenen Kunststraßen, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (G.-S. S. 301) Anwendung finden.

Laufende Nr.	Nähere Bezeichnung der Straßen.
105	Beg Kalterherberg-Reichenstein-Wägenich, von der Aachen-Trierer Provinzialstraße nach der Eupen-Montjolet Provinzialstraße führend.

Vorstehender Nachtrag wird im Auftrage des königlichen Ober-Präsidenten der Rheinprovinz in Gemäßheit des §. 12 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (G.-S. S. 301) hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Nach, den 24. Februar 1890.

Der Regierungs-Präsident.  
J. B.  
von Bremer.

**Nr. 121** Auf Grund des §. 10 der Bezirks-Polizei-Verordnung vom 14. Mai 1888, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern, bestimme ich hiermit, daß die hiesigen Kälteerzeugungsmaschinen als „Ammoniakgefäße der Eismaschinen“ im Sinne dieser Polizei-Verordnung nicht anzusehen sind, weil sowohl der Verdampfer als der Condensator der hiesigen Kälteerzeugungsmaschinen aus einem System enger Spiralschläuchen besteht, bei dem die bei eigentlichen Dampffässern größeren Umfangs (Hochdruckdampfern) vorkommenden gefährlichen Explosionen nicht zu besorgen sind.

Dagegen sind die mit einem geschlossenen Kessel oder Gefäß versehenen älteren Apparate zur Kälteerzeugung, die sog. Absorptions-Ammoniakmaschinen, den Vorschriften obiger Polizei-Verordnung unter-

worfen, sofern bei ihnen die im §. 1 dieser Verordnung enthaltenen Voraussetzungen zutreffen.

Nach, den 28. Februar 1890.

Der Regierungs-Präsident.  
J. B.  
v. Bremer.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 122** Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten durch Erlaß vom 21. d. Mts. dem Ingenieur Herrn Carolina zu Herlen, königlich preussischer Ingenieur, die Erlaubnis zur Vornahme der allgemeinen Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Sittard nach der Landesgrenze in der Richtung auf Herzogen-



rath mit Anschluß an den Bahnhof vortsehlst für die Zeit bis zum 1. Oktober d. J. erteilt hat. Demzufolge wird auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundbesitz vom 11. Juni 1874 in Verbindung mit §. 150 des Zustandigkeitgesetzes vom 1. August 1883 hiermit genanntem Ingenieur und seinen mit Ausweisarten versehenen Angestellten das Betreten fremder Grundstücke in dem bezeichneten diesseitigen Gebiete gestattet.

Die betreffenden Grundbesitzer sind nach Maßgabe des angeführten §. 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 gegen Ertrag des ihnen erwachsenden Schadens verpflichtet, die zu den Feldarbeiten erforderlichen Handlungen auf ihrem Grund und Boden geschehen zu lassen.

Wagen, den 27. Februar 1890.

Ramens des Bezirks-Ausschusses:  
Der Vorsitzende,  
von Hoffmann.

Nr. 123 Auf Anordnung der unterzeichneten Behörde liegen die Allgemeinen Vertrags-Bedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten<sup>1)</sup> und die Bestimmungen für die Bewerbung um Leistungen für die Garnisonbauten<sup>2)</sup> während des Monats März ds. J. in den Geschäftszimmern der Garnison-Verwaltungen zu Coblenz, Bonn, Köln, Jülich, Aachen, Trier, Saarbrücken und Saarbrücken an den Werktagen während der Dienststunden von 10–12 Uhr des Vormittags zur Einsicht offen, um den Unternehmern, welche sich bei der Verbindung von bezüglichen Arbeiten und Lieferungen betheiligen wollen, Gelegenheit zu bieten, sich eingehend zu unterrichten. Auf Wunsch werden Abschriften gegen Kosten-Erfstattung von den Garnison-Verwaltungen verabsolgt.

Intendantur 8. Armeekorps.

Nr. 124 Durch Urtheil der II. Civilkammer des königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 10. Februar 1890 ist über die Abwesenheit des Peter Hadebracht aus Remagen, angeblich im Jahre 1865 von dort nach America ausgewandert, ein Zeugenvorhör angeordnet worden.

Köln, den 24. Februar 1890.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 125 Vorlesungen  
für das Studium der Landwirtschaft an der  
Universität Halle.

Das Sommersemester beginnt am 22. April. Von den für das Sommersemester 1890 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studierenden der Landwirtschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf Sachwissenschaftliche und staatswissenschaftliche Bildung.

Specielle Pflanzenbaulehre in Verbindung mit praktischen Demonstrationen: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. Landwirtschaftliche Betriebslehre: Derselbe.

Ausgewählte Abschnitte der speziellen Thierzuchtlehre: Professor Dr. Freytag. Praktische Uebungen in der Abschätzung landwirtschaftlicher Objekte: Derselbe. Der wirtschaftliche Werth der Woll- und Fleischschafzucht: Dr. Albert. Landwirtschaftliche Bodenkunde: Derselbe. — Fortwissenschaft: Prof. Dr. Ewald. — Feldgärtnerei und Samenbau: Dr. Heyer. Landwirtschaftliches Repetitorium: Derselbe. — Neuere Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen und mit Rücksicht auf die Beurtheilung des Pferdes: Prof. Dr. Päh. Ueber die Fortpflanzung unserer Hausthiere mit Rücksicht auf die thierärztlichen Hülfeleistungen vor, bei und nach der Geburt, sowie auf die Krankheiten der neugeborenen Hausthiere: Derselbe. Die Anfänge der mikroskopischen Untersuchung: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel der landwirtschaftlichen Maschinen- und Geräthekunde: Prof. Dr. Wüst. Maschinenprüfungen: Derselbe. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Niveliren: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel der Mechanik und Maschinenlehre: Prof. Dr. Cornelius. Meteorologie und Klimatologie: Derselbe und Dr. Ule. — Organische Chemie, der Experimentalchemie 2. Theil: Prof. Dr. Volhard. — Experimentalphysik, II. Theil, — Lehre von dem Licht und der Wärme: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Knoblauch. — Einleitung in das Studium der Chemie: Dr. Baumer. — Agrilkulturchemie, II. Theil (Lehre von der thierischen Ernährung): Prof. Dr. Maerder. — Ausgewählte Kapitel der Agrilkulturchemie: Derselbe. — Geologie: Prof. Dr. v. Frisch. — Mineralogie: Prof. Dr. Lübeck. — Bodenkunde mit Exkursionen: Prof. Dr. Brauns. — Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. Kraus. — Zelltypogamen: Prof. Dr. Zopf. — Pflanzenpathologie: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Die allgemeine Zoologie: Prof. Dr. Grenacher. Ausgewählte Kapitel der vergleichenden Anatomie: Derselbe. — Systematische Zoologie der Wirbelthiere: Prof. Dr. D. Taschner. — Allgemeine Erdkunde: Prof. Dr. Kirchhoff. — Volkswirtschaftspolitik (2. praktischer Theil der Nationalökonomie): Prof. Dr. Conrad. Bevölkerungspolitik unter spezieller Berücksichtigung des Armenwesens: Derselbe. Statistik: Derselbe. — Allgemeine Staatslehre: Prof. Dr. Frieberg. — Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart. Handels- und Wechselrecht: Prof. Dr. Huber. — Landwirtschaftliche Handelskunde: Oekonomierath von Wendel-Steinfels. — Ausgewählte Kapitel der Hygiene für Landwirthe: Prof. Dr. Rent. b. In Rücksicht auf allgemeine Bildung, insbesondere für Studierende höherer Semester.

Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Hayn, Erdmann, Baßinger, Droyen, Lindner, Ewald, Upphus, Hufferl.

## c. Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Prof. Dr. Conrad.  
 Staatliche Uebungen: Derselbe. — Experimentelle  
 Uebungen im physikalischen Laboratorium: Prof. Dr.  
 Dorn. — Uebungen im chemischen Laboratorium:  
 Prof. Dr. Volkard. — Mineralogische, geologische und  
 paläontologische Uebungen: Prof. Dr. v. Frisch und  
 Prof. Dr. Lübeck. — Pflanzliche und physiologi-  
 sches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. — Zoologische  
 Uebungen: Prof. Dr. Grenacher. — Uebungen im  
 landwirtschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh.  
 Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Uebungen in mathe-  
 matischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof.  
 Prof. Dr. Dr. Cantor, Knoblauch, v. Frisch, Kraus,  
 Grenacher, Kühn. — Landwirtschaftliche Exkursionen  
 und Demonstrationen: Prof. Dr. Freitag. — Land-  
 wirtschaftliche und gärtnerische Demonstrationen: Dr.  
 Heyer. — Demonstrationen in der Thierklinik: Prof.  
 Dr. Püg. — Praktische Uebungen im Malzereiwesen:  
 Dr. Albert. — Geognostische Exkursionen: Prof. Dr.  
 v. Frisch. — Botanische Exkursionen in Verbindung  
 mit Pflanzenbestimmungen: Prof. Dr. Zopf. — Uebun-  
 gen im Bestimmen der Insekten: Prof. Dr. Lasken-  
 berg sen. — Unterricht im Zeichnen und Malen:  
 Zeichenlehrer Schent.

Nähere Auskunft ertheilt die durch jede Buchhand-  
 lung zu beziehende Schrift: Das Studium der Land-  
 wirtschaft an der Universität Halle, Cottbus, bei E.  
 Kühn, (Differenz Buch.) 1888. Briefliche Anfragen  
 wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. S., im Februar 1890.

Geh. Reg.-Rath Dr. Julius Kühn,  
 ordentl. öffentl. Professor und Direktor  
 des landwirtschaftlichen Instituts an der Universität.

**Nr. 126 Bekanntmachungen**  
 auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemein-  
 gefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom  
 21. Oktober 1878.

Der in dem Verlage von K. Vogel u. Comp. in  
 Braunschweig erschienene und daselbst gedruckte ano-  
 nyme Wahlzettel „An die Reichstagswähler des 3.  
 Braunschweigischen Wahlkreises“, beginnend mit den  
 Worten: „Wieder stehen wir vor der Wahlurne. Vor  
 drei Jahren ließ sich das Volk“, und schließend mit  
 den Worten: „der wähle am 20. Februar Wilhelm  
 Bos“, ist von der unterzeichneten Landespolizei-  
 behörde auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen  
 die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemo-  
 kratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Holzwinden, den 17. Februar 1890.

Herzogliche Kreis-Direktion.

Köln.

Auf Grund des §. 11 Abs. 1 des Reichsgesetze  
 vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen  
 Bestrebungen der Sozialdemokratie wird das von

Robert Gläser in Arnstadt verlegte, von Paul Ro-  
 senthal in Erfurt gedruckte Wahlflugblatt, beginnend  
 mit den Worten: „An die Wähler von Schwarzburg-  
 Sondershausen. Arbeiter, Landleute, Kleinbauern,  
 Beamte!“, und schließend mit den Worten: „Wählt  
 den Kandidaten der Arbeiterpartei Herrn Schün-  
 macher Wilhelm Bos in Gottha. Das sozialdemokra-  
 tische Wahlcomité.“, hiermit verboten.

Sondershausen, den 17. Februar 1890.

Der Fürklich schwarzburgische Landrath.

Henniger.

Das im Verlage von Karl Schulze zu Erfurt er-  
 schienene, bei Paul Rosenthal daselbst gedruckte Flug-  
 blatt, welches mit den Worten: „Wähler! Der 20.  
 Februar ist vorübergegangen“, beginnt und mit den  
 Worten: „Hoch die Sozialdemokratie! Hoch Reich-  
 hand!“ schließt, wird hierdurch auf Grund der §§. 11  
 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen  
 Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober  
 1878 von Landespolizeiwegen verboten.

Erfurt, den 24. Februar 1890.

Der Regierungspräsident.

v. Brauchitsch.

Die unterzeichnete Kreishauptmannschaft hat auf  
 Grund von §. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen  
 die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemo-  
 kratie vom 21. Oktober 1878 zwei an die Wähler  
 des 2. sächsischen Reichstagswahlkreises gerichtete,  
 von einem anonymen „sozialdemokratischen Wahl-  
 Comité“ im Februar dieses Jahres erlassene, im Ver-  
 lage von R. Lude in Rengersdorf und von W.  
 Blesner in Löbau erschienene, und bei Schoenfeld  
 und Harnisch in Dresden gedruckte Aufrufe, in wel-  
 chen zur Wahl des Tigarenarbeiters Reinhold Po-  
 stel in Dresden aufgefordert wird, und welche beide  
 bereits am 19. d. M. von den zuständigen Polizei-  
 behörden, den Amtshauptmannschaften zu Löbau und  
 Baugen, sowie dem Stadtrath zu Löbau auf Grund  
 der Bestimmung in §. 15 des angezogenen Gesetzes  
 vorläufig mit Beschlag belegt worden waren, verboten.  
 Baugen, am 22. Februar 1890.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.

v. Salla und Lichtenan.

Nachdem durch die Bekanntmachung des Großher-  
 zoglich badischen Landeskommissärs für die Kreise  
 Karlsruhe und Baden vom 2. d. M. („Reichs-  
 Anzeiger“ Nr. 34) die Nummer 9 des ersten Jahrgangs  
 der in Cincinnati wöhnentlich einmal erscheinenden  
 Druckschrift „Volks-Anwalt“ — „der politischen und  
 ökonomischen Befreiung der Arbeiterklassen gewidmet“  
 — verboten worden ist, wird auf Grund der §§. 11  
 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen  
 Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober  
 1878 (Reichs-Gesetzblatt Seite 351) die fernere  
 Verbreitung des Blattes „Volks-Anwalt“ im Reichs-  
 gebiete hierdurch untersagt.

Berlin, den 18. Februar 1890.

Der Reichskanzler. von Bismarck.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das von Raurer, Werner u. Comp., Berlin, gedruckte Flugblatt „An die Wähler des Reichstagswahlkreises Landsberg-Soldin“ mit den Schlussworten: „stimmt für den Kandidaten der Sozialdemokratie, Raurer Julius Werner in Berlin, Lionskirchplatz 2“, hiermit verboten.

Frankfurt a. D., den 19. Februar 1890.

Der Regierungs-Präsident.  
v. Heyden.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878/18. März 1888 wurde von der unterfertigten Stelle als Landes-Polizeibehörde das bei Börlein u. Comp. in Nürnberg gedruckte und vertlegte, an die Reichstagswähler des Wahlkreises Kronach, Lichtenfels, Staffelstein, Stadtfleischach, Leuzschitz gerichtete Wahlflugblatt mit den Eingangsworten: „Nur noch wenige Tage trennen uns von dem 20. Februar, an welchem die Reichstagswahl stattfindet etc.“, und mit der Unterschrift: „Das Wahlcomité zur Erzielung einer vollständigen Reichstagswahl“ verboten, in welchem Flugblatte als Kandidat für den Wahlkreis der Schlosser und Redacteur Johann Scherm in Nürnberg vorgeschlagen wird.

Bayreuth, am 19. Februar 1890.

Der Königl. Regierung-Präsident.  
v. Buchtorff.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878/18. März 1888 wurde von der unterfertigten Stelle als Landes-Polizeibehörde mit Beschluß vom Heutigen das bei Börlein u. Comp. zu Nürnberg gedruckte und vertlegte, an alle Reichstagswähler gerichtete und mit den Worten: „Bürger, Arbeiter, Handwerker und Bauern! Am 20. Februar, also in aller nächster Zeit etc.“ beginnende und „Das sozialdemokratische Central-Wahlcomité“ unterzeichnete Wahlflugblatt, in welchem zur Wahl des Buchdruckereibesizers Hans Börlein in Nürnberg aufgefordert wird, verboten.

Bayreuth, am 19. Februar 1890.

Der Königl. Regierung-Präsident.  
v. Buchtorff.

Der im Verlage von H. Wassermann zu Schöningen erschienene, bei A. Vogel u. Co. in Braunschweig gedruckte Wahlaufschlag an die Reichstagswähler des 2. braunschweigischen Wahlkreises, beginnend mit den Worten: „In wenigen Tagen, am 20. Februar, werdet ihr an die Wahlurne treten“, schließend mit den Worten: „dass in unserm Wahlkreise der Schriftsteller Wilhelm Wlos in Stuttgart mit großer Majorität gewählt wird, und unterzeichnet: „Das sozialdemokratische Wahlcomité“, ist auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen

Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten.

Wolfenbüttel, den 16. Februar 1890.

Hergoglich braunschweig-lüneburgische Kreis-Direktion.  
Bogler.

Die unterzeichnete Königlich Kreisoberhauptschaft hat auf Grund von §. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878:

1) das „unter der Bezeichnung: „Wahlzeitung. Organ zum Umsturz der Lügen aller vorkleinlichen Parteien und Liqueur“ von der „Roten Garde“ unterm 14. dieses Monats herausgegebene, im Verlage von Carl Reumann in Jittan erschienene u. von Schoensfeld und Harnisch in Dresden gedruckte Flugblatt, sowie 2) den von dem sozialdemokratischen Wahlcomité Johann Schwabel und Genossen in Baunzen und Seidau im Februar d. J. erlassene im Verlage von Johann Schwabel in Baunzen erschienene, bei Schoensfeld und Harnisch in Dresden gedruckte Aufruf: „An die Wähler des 3. sächsischen Reichstagswahlkreises!“ verboten.

Baunzen, den 17. Februar 1890.

Die Königlich sächsische Kreisoberhauptschaft.  
v. Salja und Lichtenau.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 werden hiermit von uns verboten:

1) Das im Verlage von C. Conrad in Mainz erschienene und bei J. Gottsleben daselbst gedruckt Wahlflugblatt, beginnend mit den Worten: „An die Wähler des Wahlkreises Bingen-Aljeu“ und endigend mit den Worten: „Georg Dörr, Stadtverordneter in Mainz. Das sozialdemokratische Wahlcomité.“

2) Das in demselben Verlage erschienene und ebenfalls bei J. Gottsleben in Mainz gedruckt Wahlflugblatt, beginnend mit den Worten: „An die Wähler des Wahlkreises Mainz-Opfenheim, Mitbürger, Wähler!“ und endigend mit den Worten: „Der Franz Jöß, Landtags-Abgeordneter in Mainz. Das sozialdemokratische Wahl-Comité.“

Opfenheim, den 17. Februar 1890.

Großherzogliches Kreisamt Oppenheim. v. Sange

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie ist die bei Paul Aug in Bant gedruckte und von H. Ehlers in Oldenburg vertlegte Truchtschrift, welche die Ueberschrift: „Wähler des 1. Oldenburgischen Reichstagswahlkreises“ trägt und mit den Worten: „Am 20. Februar sollt Ihr wiederum zur Wahlurne gehen“ beginnt, von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten werden.

Oldenburg, den 17. Februar 1890.

Großherzoglich oldenburgisches Staats-Ministerium.  
Departement des Innern. Jansen.

Der im Verlage von H. Wassermann in Schönlin-  
gen erschienene, bei A. Vogel u. Comp. in Braun-  
schweig gedruckte Wahlaufruf „des sozialdemokratischen  
Wahlcomitees“ an die Reichstagswähler des 2. braun-  
schweigischen Wahlkreises, beginnend mit den Worten:  
In wenigen Tagen“ und schließend mit den Wor-  
ten: „mit großer Majorität gewählt wird“, ist von  
er unterzeichneten Landes-Polizeibehörde auf Grund  
des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefähr-  
lichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21.  
März 1878 verboten.

Helmstedt, den 16. Februar 1890.  
Herzogliche Kreis-Direktion. C. Langerfeldt.

#### Nr. 127 Personal-Chronik.

Definitiv angestellt sind:

1. Die bei der katholischen Elementarschule zu  
Schophoven, Kreis Düren, seither provisorisch sungi-  
rende Lehrerin Katharina Berg.
2. Die bei der katholischen Elementarschule zu  
Niederkrüchten, Kreis Erkelenz, seither provisorisch  
jungirende Lehrerin Maria Claessen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 10.

# Amtsblatt

## der Königl. Regierung zu Aachen.

Stück 12.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 13. März

1890.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

126 Das 10. Stück enthält unter Nr. 1892: Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der Marschall-Inseln. Vom 7. Februar 1890.

**Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.**

Nr. 129 Auf den Bericht vom 15. Januar d. J. will Ich in Genehmigung des Beschlusses des Rheinischen Provinziallandtages vom 21. Juni 1888 die anliegenden Regulative, betreffend die fernere Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihe Scheine der Rheinprovinz durch Vermittelung der Landesbank der Rheinprovinz, hierdurch landesherrlich bestätigen. Gleichzeitig in Folge meiner Bestätigung bewillige Ich gemäß §. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 (Gesetzsammlung Seite 75) der Rheinprovinz hiermit das Privilegium, die in jenen Regulativen näher bezeichneten, nach Maßgabe derselben zu verzinrenden und einzulösenden Anleihe Scheine nebst den erforderlichen Zinsscheinen und Anweisungen mit der rechtlichen Wirkung auszustellen, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihe Scheine die daraus hervorgehenden Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachzuweisen. Uebrigens wird dieses Privilegium vorbehaltlich der Rechte Dritter und ohne dadurch für die Befriedigung der Inhaber der Anleihe Scheine eine Gewährleistung Seitens des Staates zu übernehmen, ertheilt. Vorheriger Erlaß und die beiliegenden Regulative nebst dazu gehörigen Anlagen sind nach Maßgabe des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsammlung Seite 367) bekannt zu machen.

Berlin, den 29. Januar 1890.

gek. **Wilhelm. R.**

99. Frhr. Lucretius von Ballhausen, von Schöf. Herrfurth.

Am die Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der Finanzen und des Innern.

(Rückseite der Anleihe Scheine.)

### Regulativ

betreffend

die fernere Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihe Scheine der Rheinprovinz durch Vermittelung der Landesbank der Rheinprovinz.

§. 1. Die Rheinprovinz hat die Befugniß, zur Verstärkung der Fonds der Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf und zwar durch Vermittelung der Landesbank Geld anzuleihen und darüber auf den Inhaber lautende, Seitens der Gläubiger unkündbare Schuldverschreibungen unter der Bezeichnung: „Anleihe Scheine der Rheinprovinz“ auszustellen und auszugeben.

Der Gesamtbetrag der auszugebenden Anleihe Scheine darf die Summe von 10 Millionen Mark nicht überschreiten.

§. 2. Die Anleihe Scheine werden in 2000 Stück à 5000 Mark nach dem beigelegten Muster ausgefertigt.

Die Ausfertigung geschieht durch den Provinzialauschuß. Auf dem Anleihe Scheine ist die Unterschrift dreier Mitglieder des Provinzialauschußes sowie des Kontrolbeamten erforderlich. Der Provinzialauschuß hat insbesondere darüber zu wachen, daß die zehn Millionen Mark nicht überschritten werden. Die Ausfertigung ist öffentlich bekannt zu machen.

§. 3. Die Anleihe Scheine werden alljährlich mit drei und einem halben Prozent verzinst und die Zinsen halbjährlich am 2. Januar und 1. Juli gezahlt. Den Anleihe Scheinen werden zu diesem Zwecke Zinsscheine auf je zehn halbe Jahre nebst Anweisungen nach dem beigelegten Muster beigegeben.

Die Zahlung der Zinsen erfolgt gegen Rückgabe der betreffenden Zinsscheine vom Verfalltage ab durch die Landesbank der Rheinprovinz. Das Forberungsrecht aus einem solchen Zinsscheine erlischt, wenn derselbe innerhalb fünf Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres ab, in welchem er fällig geworden ist, nicht zur Zahlung präsentirt wird.

Mit dem Ablauf der fünfjährigen Zeiträume werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung die neuen Zinsscheine dem Einlieferer der Anweisung ausgereicht. Bei dem Verluste der Anweisung erfolgt die Auskündigung der neuen Zinsscheinreihe nach Ablauf der für die Umwechsellung bestimmten Frist an den Inhaber des Anleihe Scheins.

§. 4. Die Tilgung der Anleihe Scheine geschieht durch allmähliche Einlösung aus einem zu diesem Zwecke gebildeten Tilgungsstock mit jährlich mindestens einem halben Prozent der ausgegebenen Anleihe Scheine unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihe Scheinen.

Der Provinzialauschuß hat das Recht, den Til-

gunstlos zu verstärken. Die Tilgung beginnt nach Ablauf des auf die erste Ausgabe folgenden Kalenderjahres.

Die Einlösung wird im Wege der Aufkündigung nach vorheriger Bestimmung durch das Loos vorgenommen.

Die Auslosung erfolgt durch die Landesbank unter Zugleichung des Kuratoriums während des Monats April, die Bekanntmachung der ausgelosten und zu kündigenden Anleihscheine, welche die letzteren nach Reihe, Nummer und Betrag bezeichnen muß, innerhalb der Monate Mai und August, die Einlösung am 1. October desselben Jahres.

Der Provinziallandtag hat das Recht, sämtliche noch umlaufende Anleihscheine zu kündigen.

§. 5. Die Auszahlung des Kapitals für die ausgelosten Anleihscheine erfolgt nach dem Nennwerthe derselben durch die Landesbank an den Vorzeiger der Anleihscheine gegen Rückgabe derselben.

Mit den Anleihscheinen sind zugleich die ausgereichten, nach dem Zahlungstermine fällig werdenden Zinscheine einzuliefern.

Der Betrag der fehlenden Zinscheine wird vom Kapital gefürzt und zur Einlösung dieser Zinscheine verwendet.

Die Nummern der ausgelosten, nicht zur Einlösung eingereichten Anleihscheine sind in den nach §. 4 zu erlassenden Bekanntmachungen in Erinnerung zu bringen.

Werden die Anleihscheine dessen ungeachtet binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine nicht zur Einlösung präsentiert, oder ist deren Aufgebot und Kraftloserklärung (§. 7) innerhalb dieser Frist nicht

beantragt worden, so werden die Anleihscheine nach Ablauf der gedachten Frist zum Besten der Provinz als getilgt angesehen.

§. 6. Alle die Anleihscheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch den Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger, die Kölnische, Aachener, Coblenzer, Trierer und Düsseldorf'sche Zeitung.

Sollte eines dieser Blätter eingehen, oder die Landesbank andere Blätter für die Veröffentlichung wählen, so muß die Wahl anderer Blätter in den bisher benutzten und noch erscheinenden Blättern bekannt gemacht werden.

§. 7. Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Anleihscheine erfolgt nach Vorchrift der §. 838 und ff. der Civil-Proceßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichs-Ges.-Bl. S. 83) beziehungsweise nach §. 20 des Ausführgesetzes zur Deutschen Civil-Proceßordnung vom 24. März 1879 (Ges.-Sammlung S. 281.). Zinscheine und Anweisungen können weder aufgeboten noch für kraftlos erklärt werden. Es kann jedoch nach dem Ermessen der Landesbank demjenigen, welcher vor Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist (§. 3) den Verlust eines Zinscheins bei der Landesbank anmeldet und bescheinigt, der Betrag des Zinscheines, wenn letzterer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist nicht präsentiert worden ist, nach Ablauf derselben ausgezahlt werden.

§. 8. Für die Sicherheit der ausgegebenen Anleihscheine und deren Zinsen haftet die Rheinprovinz.

§. 9. Der Provinzialausschuß überwacht die Befolgung der der Landesbank überwiesenen Geschäfte.

Rheinprovinz  
Anleihscheine  
XVIII. Reihe .

Anleihschein der Rheinprovinz  
VIII. Ausgabe  
über  
Fünftausend Mark Reichswährung

Anleihschein der Rheinprovinz.

Reihe XVIII

Die Rheinprovinz verschuldet dem Inhaber dieses Anleihscheines Fünftausend Mark Reichswährung verzinslich mit drei und einem halben Prozent jährlich.

Diese Darlehensschuld ist auf Grund des unter dem . . . . .  
18 . . . . . Allerhöchst genehmigten Beschlusses des 24. Rheinischen Provinzialland-  
tages vom 21. Juni 1888 kontrahirt worden.

Die Bestimmungen des umseitig abgedruckten Regulativs finden auf sie An-  
wendung.

Düsseldorf, den . . . . . 18 . . . . .  
Der Provinzialausschuß der Rheinprovinz. . . . .  
(Unterschrift dreier Mitglieder.) . . . . .

Rt. . . . .  
Eingetragen in das Register der Landes-  
bank der Rheinprovinz sub Fol . . . . .  
Der Kontrolbeamte.  
(Unterschrift.)

a. Vorderseite der Zinscheine.  
Reihe XVIII. Reihe XVIII.  
Nr. 1 (bis 10) Rheinprovinz. Nr. 1 (bis 10)

Erster (bis zehnter) Zinschein erster Reihe  
zum  
Anleihschein der Rheinprovinz.  
VIII. Ausgabe.

Reihe XVIII	Rr.
über	87 Mark 50 Pf.
Der Inhaber dieses Zinscheines empfängt gegen dessen Rückgabe am	ten 18
und spätestens die Zinsen des vorgenannten Anteilcheines für das Halbjahr vom	ten 18
bis	ten 18
mit Siebenundachtzig Mark fünfzig Pfennig bei der Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf.	
Düsseldorf, den	ten 18
Der Provinzialausschuß der Rheinprovinz.	
Der Kontrollbeamte. (Facsimile dreier Mitglieder.)	
(Unterschrift.)	

b. Rückseite der Zinscheine.  
Zahlbar am ten 18  
Dieser Zinschein ist ungültig, wenn dessen Geldebetrag nicht bis zum ten 18 erhoben wird.

a. Vorderseite der Anweisungen.

Rheinprovinz.

Anweisung zum Anteilcheine der Rheinprovinz.

VIII. Ausgabe.

Reihe XVIII	Rr.
über	Fünfstausend Mark zu drei und einem halben Prozent Zinsen.

b. Rückseite der Anweisungen.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu dem vorbezeichneten Anteilcheine die zweite Reihe Zinscheine für die fünf Jahre vom bis bei der Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf, sofern von dem Inhaber des Anteilcheines nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben ist.

Düsseldorf, den ten 18

Der Provinzialausschuß der Rheinprovinz.

Der Kontrollbeamte. (Facsimile dreier Mitglieder.)

(Unterschrift.)

(Rückseite der Anteilcheine.)

**Regulativ**

betreffend

die fernere Ausgabe auf den Inhaber laufender Anteilcheine der Rheinprovinz durch Vermittelung der Landesbank der Rheinprovinz.

§. 1. Die Rheinprovinz hat die Befugnis, zur Verstärkung der Fonds der Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf und zwar durch Vermittelung der Landesbank Geld anzuleihen und darüber auf den Inhaber laufende, Seltens der Gläubiger unklübbare Schuldverschreibungen unter der Bezeichnung:

„Anteilcheine der Rheinprovinz“ auszustellen und auszugeben.

Der Gesamtbetrag der auszugebenden Anteilcheine darf die Summe von zehn Millionen Mark nicht überschreiten.

§. 2. Die Anteilcheine werden im Betrage von einer Million Mark in Abschnitten von 500 Mark, im Betrage von vier Millionen Mark in Abschnitten von 1000 Mark und im Betrage von fünf Millionen

Mark in Abschnitten von 5000 Mark nach dem beigefügten Muster ausgestellt.

Die Ausfertigung geschieht durch den Provinzial-Ausschuß.

Auf dem Anteilcheine ist die Unterschrift dreier Mitglieder des Provinzialausschusses, sowie des Kontrollbeamten erforderlich. Der Provinzialausschuß hat insbesondere darüber zu wachen, daß die zehn Millionen Mark nicht überschritten werden.

Die Ausfertigung ist öffentlich bekannt zu machen.

§. 3. Die Anteilcheine werden alljährlich mit drei Prozent verzinst und die Zinsen halbjährlich am 2. Januar und 1. Juli gezahlt. Den Anteilcheinen werden zu diesem Zwecke Zinscheine aus je zehn Jahre Jahre nebst Anweisungen nach dem beigefügten Muster beigegeben.

Die Zahlung der Zinsen erfolgt gegen Rückgabe der betreffenden Zinscheine vom Versfalltage ab durch die Landesbank der Rheinprovinz. Das Forderungsrecht aus einem solchen Zinscheine erlischt, wenn derselbe innerhalb fünf Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres ab, in welchem er fällig geworden ist, nicht zur Zahlung präsentiert wird.

Mit dem Ablauf der fünfjährigen Zeiträume werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung die neuen Zinscheine dem Einlieferer der Anweisung ausgereicht. Bei dem Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinscheinreihe nach Ablauf der für die Umwechslung bestimmten Frist an den Inhaber des Anteilcheines.

§. 4. Die Tilgung der Anteilcheine geschieht durch allmähige Einlösung aus einem zu diesem Zwecke gebildeten Tilgungsfond mit jährlich mindestens einem halben Prozent der ausgegebenen Anteilcheine unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anteilcheinen.

Der Provinzialausschuß hat das Recht, den Tilgungsfond zu verstärken.

Die Tilgung beginnt nach Ablauf des auf die erste Ausgabe folgenden Kalenderjahres.

Die Einlösung wird im Wege der Auskündigung nach vorheriger Bestimmung durch das Loos vorgenommen. Die Auslösung erfolgt durch die Landesbank unter Zugiehung des Kuratoriums während des Monats April, die Bekanntmachung der ausgelösten und zu kündigenden Anteilcheine, welche die letzteren nach Reihe, Nummer und Betrag bezeichnen muß, innerhalb der Monate Mai und August, die Einlösung am 1. October desselben Jahres. Der Provinzial-Landtag hat das Recht, sämtliche noch umlaufende Anteilcheine zu kündigen.

Der Landesbank der Rheinprovinz bleibt das Recht vorbehalten, anstatt der Auslösung Anteilcheine auch im Wege des Rückkaufes wieder zu erwerben und zur planmäßigen Tilgung zu verwenden.

§. 5. Die Auszahlung des Kapitals für die ausgelösten Anteilcheine erfolgt nach dem Rennerthe

derselben durch die Landesbank an den Vorgeiger der Anleihscheine gegen Rückgabe derselben.

Mit den Anleihscheinen sind zugleich die ausge-reichten, nach dem Zahlungstermine fällig werdenden Zinsscheine einzuliefern. Der Betrag der fehlenden Zinsscheine wird vom Kapital gefügt und zur Ein-lösung dieser Zinsscheine verwendet. Die Nummern der ausgelosten, nicht zur Einlösung eingelassenen Anleihscheine sind in den nach §. 4 zu erlassenden Bekanntmachungen in Erinnerung zu bringen. Wer-ben die Anleihscheine dessen ungeachtet binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine nicht zur Ein-lösung präsentiert, oder ist deren Angebot und Kraf-tlosklärung (§. 7) innerhalb dieser Frist nicht be-antragt worden, so werden die Anleihscheine nach Ablauf der gebachten Frist zum Besten der Provinz als getilgt angesehen.

§. 6. Alle die Anleihscheine betreffenden Bekannt-machungen erfolgen durch den Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger, die Kölnische, Aachener, Koblenzer, Trierer und Düsseldorfser Zeitung. Sollte eines dieser Blätter eingeen oder die Landesbank andere Blätter für die Veröffentlichung wählen, so

muß die Wahl anderer Blätter in den bisher be-nutzten und noch erscheinenden Blättern bekannt gemacht werden.

§. 7. Das Angebot und die Kraftlosklärung verlorener oder vernichteter Anleihscheine erfolgt nach Vorschrift der §§. 838 und ff. der Civil-Prozess-Ord-nung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 83) beziehungsweise nach §. 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civil-Prozess-Ordnung vom 24. März 1879 (Ges.-Sam-mlung Seite 231) Zinsscheine: und Anweisungen können weder aufgeboten, noch für kraftlos erklärt werden. Es kann jedoch nach dem Ermessen der Landesbank demjenigen, welcher vor Ablauf der fünf-jährigen Verjährungsfrist (§. 3) den Verlust eines Zinsscheines bei der Landesbank anmeldet und be-scheinigt, der Betrag des Zinsscheines, wenn letzterer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist nicht präsentirt worden ist, nach Ablauf derselben ausgezahlt werden.

§. 8. Für die Sicherheit der ausgegebenen An-leihscheine und deren Zinsen haftet die Rheinprovinz.

§. 9. Der Provinzialauschuß überwacht die Be-folgung der der Landesbank überwiesenen Geschäfte.

Rheinprovinz  
Anleihschein XIX  
(resp. XX, XXI)  
Reihe . . . . .

Anleihschein der Rheinprovinz  
IX. Ausgabe  
über

Fünfhundert (resp. Eintausend resp. Fünftausend) Mark Reichswährung  
Reihe XIX (resp. XX, XXI).

Die Rheinprovinz verschuldet dem Inhaber dieses Anleihscheines Fünfhundert (resp. Eintausend resp. Fünftausend) Mark Reichswährung verzinslich mit 3 Prozent jährlich.

Diese Darlehensschuld ist auf Grund des unter dem . . . . .  
18 . . . . . Allerhöchst genehmigten Beschlusses des 34. Rheinischen Provinzial-Lan-des-tages vom 21. Juni 1888 kontrahirt worden.

Die Bestimmungen des umseitig abgedruckten Regulativs finden auf sie An-wendung.

Düsseldorf, den . . . . . 18

Der Provinzialauschuß der Rheinprovinz. . . . .  
(Unterschrift dreier Mitglieder.)

Einzutragen in das Register der Landes-bank der Rheinprovinz sub Fol . . . . .  
Der Kontrolbeamte.

(Unterschrift.)

Anleihschein der Rheinprovinz.

a) Vorderseite der Zinsscheine.  
Reihe XIX (resp. XX, XXI). Reihe XIX (resp. XX, XXI).  
Nr. 1 (bis 10). . . . . Nr. 1 (bis 10).

Rheinprovinz.  
Erster (bis zehnter) Zinsschein erster Reihe zum  
Anleihschein der Rheinprovinz.

IX. Ausgabe.  
Reihe XIX (resp. XX, XXI). Nr. . . . .  
über . . . . . Mark . . . . . Pf.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen  
dessen Rückgabe am . . . . . 18  
und späterhin die Zinsen des vorgenannten Anleihscheines für das Halbjahr vom . . . . .  
bis . . . . . 18 . . . . .

mit . . . . . Mark . . . . . Pf. bei der Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf.

Düsseldorf, den . . . . . 18 . . . . .  
Der Provinzialauschuß der Rheinprovinz.

Der Kontrolbeamte. (Famille dreier Mitglieder).  
(Unterschrift).

b) Rückseite der Zinsscheine.  
Zahlbar am . . . . . 18

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geld-betrag nicht bis zum . . . . . 18 . . . . .  
erhoben wird.

a) Vorderseite der Anweisungen.  
Rheinprovinz.  
Anweisung zum Anleihschein der Rheinprovinz.



## IX. Ausgabe.

Reihe XIX (resp. XX, XXI). Nr. über Fünfhundert (resp. Eintausend, resp. Fünftausend) Mark zu drei Prozent Zinsen.

b) Rückseite der Anweisungen u.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu dem vorbezeichneten Anleihscheine die zweite Reihe Zinsscheine für die fünf Jahre vom <sup>bis</sup> bei der Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf, sofern von dem Inhaber des Anleihscheines nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben ist.

Düsseldorf, den <sup>den</sup> 18.  
Der Provinzialausschuß der Rheinprovinz.  
Der Kontrollbeamte. (Zusimtle dreier Mitglieder.)  
(Unterschrift).

Nr. 130 Die diesjährige Aufnahme von Böglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig bei Zeitz wird in der ersten Hälfte des Monats August stattfinden.

Die Meldungen für das Gouvernements-Institut sind bis zum 1. Juni d. J. unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai d. J. bei den königlichen Regierungen, bezw. in Berlin bei dem königlichen Provinzial-Schulcollegium, anzubringen.

Der Eintritt in die Erziehungsanstalt für evangelische Mädchen (Pensionat) daselbst soll in der Regel zu Ostern oder zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen für diese Anstalt sind an den Seminar-Direktor Schulrath Krüger zu Droyßig zu richten.

Die Aufnahme-Bedingungen ergeben sich aus den in dem Centralblatte für die Unterrichtsverwaltung für 1885 Seite 723 veröffentlichten Nachrichten über die Anstalten zu Droyßig, von welchen besondere Abdrücke seitens der Seminardirektion auf portofreies Ersuchen mitgetheilt werden.

Berlin, den 10. Februar 1890.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Rügler.

### Verordnungen und Bestimmungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 131 Um die Angehörigen der Böglinge der königlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare sowie der königlichen Präparanden-Anstalten in den Stand zu setzen, die Unterhaltungskosten für die Schüler bezw. Schülerinnen ihren Verhältnissen und dem Bedürfnis entsprechend zu berechnen und abzumessen, bringen wir folgende Zusammenstellung der für die Böglinge in den einzelnen Anstalten aufzuwendenden Kosten sowie den Durchschnittssatz der zur Verfügung stehenden Unterstützungen aus Staatsfonds in Verfolg unserer Bestimmung vom 30. Mai 1888 B. Nr. 1705 zu allgemeiner Kenntniß:

## I. Regierungs-Bezirk Kamen.

1. In dem als Internat eingerichteten Seminar zu Cornelimünster beträgt der zu zahlende Verpflegungssatz für den Tag 1,02 M., die Erhebung des Verpflegungsgeldes geschieht dreimal im Jahr und zwar am 20. Dezember, am Donnerstag vor Palmsonntag und Anfangs August jeden Jahres.

Für Lehr- und Lernmittel sind beim Eintritt 60 M., in jedem folgenden Jahre 25 bis 30 M. aufzuwenden.

Der Durchschnittssatz der von der Anstalt gewährten Unterstützungen beträgt 90 M. für Kopf und Jahr.

2. In dem Seminar-Externat zu Linnich beträgt der von den Böglingen zu zahlende Pensionspreis (für Kost und Wohnung) 39 bis 45 M. für den Monat.

Die Aufwendungen für Lehrmittel betragen, wie bei dem Seminar zu Cornelimünster, im Durchschnitt 40 M. jährlich.

An Unterstützungen werden 150 bis 180 M. im Jahr durchschnittlich gewährt.

## II. Regierungs-Bezirk Coblenz.

1. In dem Seminar-Internat zu Boppard stellen sich die Ausgaben für den einzelnen Bögling

a. für Kostgeld auf 285 M.

b. für Lehr- und Lernmittel auf 28 M. durchschnittlich im Jahr.

Der Unterstützungssatz für Kopf und Jahr beträgt im Durchschnitt 90 M.

2. In dem Seminar-Externat zu Münstermaifeld beläuft sich der Verpflegungssatz für Kopf und Jahr einschließlich der Aufwendungen für Heizung und Licht auf durchschnittlich 372 M.

Der jährliche Bedarf an Lehr- und Lernmitteln beträgt für den Bögling etwa 50 M.

An Unterstützungen entfallen im Durchschnitt 140 M. auf den Einzelnen jährlich.

3. Im Internat des Seminars zu Neuwied hat der Bögling einen jährlichen Verpflegungssatz von 256 M. zu entrichten; die vollständige Verpflegung des Externats-Böglings kostet unter Einfluß der Ausgaben für Wohnung, Feuerung und Licht 420 M. jährlich.

Für Lehr- und Lernmittel sind im ersten Jahre 60 M., in jedem folgenden Jahre je 30 M. aufzuwenden.

An Unterstützungen werden durchschnittlich im Internat 90 M., im Externat 180 M. im Jahr gewährt.

4. In der als Externat eingerichteten königlichen Präparanden-Anstalt zu Simmern berechnen sich die Ausgaben für Verpflegung, Wohnung, Heizung und Licht auf 340 M., für Lehr- und Lernmittel auf 45 M. für Kopf und Jahr.

An Schulgeld hat jeder Zögling 36 M. jährlich zu entrichten, wogegen an Unterstützungen im Jahr durchschnittlich 126 M. bewilligt werden.

### III. Regierungs-Bezirk Göttingen.

1. In dem Seminar-Internat zu Brühl stellt sich der Verpflegungssatz für Kopf und Jahr auf 270 M. Für Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln sind im ersten Jahre etwa 95 M., im zweiten 43 M. und im dritten 34 M. in Anschlag zu bringen.

An Unterstützungen sind durchschnittlich 90 M. jährlich für jeden Zögling verfügbar.

2. In dem Seminar-Externat zu Siegburg beträgt der von den Zöglingen für Verpflegung, Wohnung, Licht und Heizung zu zahlende Verpflegungssatz 406 M. jährlich im Durchschnitt. Der Bedarf an Lernmitteln kann mit 60 M. im Jahr von dem Einzelnen bestritten werden.

An Unterstützungen stehen 140 M. für Kopf und Jahr zur Verfügung.

### IV. Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

1. In dem Seminar-Externat zu Elten stellen sich die Aufwendungen für Verpflegung, Wohnung, Licht und Heizung auf 450 M. jährlich. Der Bedarf an Lehr- und Lernmitteln ist auf etwa 40 M. zu veranschlagen.

An Unterstützungen werden im Durchschnitt 140 M. für Kopf und Jahr gewährt.

2. In dem Seminar-Internat zu Kempen beträgt der Verpflegungssatz für den einzelnen Zögling 240 M. jährlich. Für Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln sind im ersten Jahre etwa 80 M., im zweiten 50 M. und im dritten 30 M. erforderlich. Zur Bekräftigung kleinerer Ausgaben sind noch 30 M. jährlich anzusehen.

An Unterstützungen werden 90 M. für Kopf und Jahr gewährt.

3. Im Internat des Seminars zu Mettmann belaufen sich im Durchschnitt die Verpflegungskosten auf 284 M., im Externat auf 432 M. für Kopf und Jahr.

Der Bedarf an Lehr- und Lernmitteln stellt sich auf ungefähr 50 M. jährlich.

Der Durchschnittssatz der zur Verfügung stehenden Unterstützungen beträgt beim Internat 90 M., beim Externat 140 M. für Kopf und Jahr.

4. Im Internat des Seminars zu Mörns wird ein jährlicher Verpflegungssatz von 275 M., im Externat ein solcher von 405 M. durchschnittlich gezahlt. Für Lehr- und Lernmittel sind 70 M. jährlich erforderlich.

An Unterstützungen werden gewährt beim Internat 90 M.; beim Externat 140 M. durchschnittlich für Kopf und Jahr.

5. Im Seminar-Externat zu Odenkirchen zahlen die Zöglinge für Verpflegung und Wohnung durchschnittlich 400 M. für Kopf und Jahr. Der Betrag für Lehr- und Lernmittel beläuft sich auf etwa 48 M. jährlich.

An Unterstützungen erhalten die Zöglinge für Kopf und Jahr 140 M. durchschnittlich.

6. Im Seminar-Externat zu Rheyt haben die Zöglinge für Verpflegung und Wohnung 360 M. für Kopf und Jahr zu entrichten. Der Bedarf an Lehr- und Lernmitteln beträgt durchschnittlich im ersten Jahre 75 M., in den beiden folgenden 30 M. jährlich.

An Unterstützungen werden durchschnittlich 140 M. für Kopf und Jahr bewilligt.

7. Im Seminar-Internat zu Xanten stellt sich der Verpflegungssatz auf 300 M. für Kopf und Jahr. Lehr- und Lernmittel kosten jährlich etwa 70 M. Der den einzelnen Schülerinnen zu gewährende Durchschnittssatz an Unterstützungen beträgt 90 M. jährlich.

### V. Regierungs-Bezirk Trier.

1. Im Internat des Seminars zu Ottweiler wird ein Verpflegungssatz von 300 M., im Externat ein solcher von 375 M. für Kopf und Jahr gezahlt. Der jährliche Bedarf an Lehr- und Lernmitteln beläuft sich für einen Zögling der 3. Klasse auf etwa 70 M., der 2. Klasse auf 40 M., der 1. Klasse auf 25 M.

An Unterstützungen werden für Kopf und Jahr den Zöglingen des Internats 90 M., des Externats 150 M. durchschnittlich zugewiesen.

Bemerkung: Gegenwärtig sind sämtliche Zöglinge im Internat untergebracht, was voraussichtlich auch im Laufe der nächsten Jahre der Fall sein wird.

2. Im Seminar-Externat zu Prüm zahlen die Zöglinge für Verpflegung und Wohnung durchschnittlich 360 M. für Kopf und Jahr. Der Bedarf für Lehr- und Lernmittel ist auf etwa 56 M. jährlich zu veranschlagen.

An Unterstützungen werden 150—160 M. jährlich für Kopf und Jahr gewährt.

3. Im Internat des Lehrereinen-Seminars zu Saarbürg, in welches 80 Seminaristinnen aufgenommen werden können, belaufen sich im Durchschnitt die Verpflegungskosten auf 300 M., im Externat, welches 60 Zöglinge umfassen soll, auf 375 M. für Kopf und Jahr.

Für die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln sind für das erste Jahr 80 M. und für die beiden folgenden je 20 M. erforderlich.

Der Durchschnittssatz der zur Verfügung stehenden Unterstützungen beträgt für die Internats-Zöglinge 90 M., für die Externats-Zöglinge 120 M. für Kopf und Jahr.

4. Im Seminar-Internat zu Wittlich beträgt der Verpflegungssatz jährlich 306 M. einschließlich der Auslagen für Wäsche. Die Lehr- und Lernmittel erfordern eine jährliche Ausgabe von etwa 60 M. An Unterstützungen werden durchschnittlich nach Abzug der Ausgaben für Kurkosten etwa 85 M. für Kopf und Jahr bewilligt.

Coblenz, den 5. Februar 1890.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.  
9989 S. C. v. Pattkammer.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 132 Wir machen alle uns untergeordneten Beamten und Rassen auf den nahe bevorstehenden Jahresabschluss mit der Aufforderung aufmerksam, in jeder Weise dazu mitzuwirken, daß alle das ablaufende Rechnungsjahr betreffenden Einnahmen und Ausgaben in den Büchern und Rechnungen desselben zum Nachweise gelangen und Einnahme- und Ausgabe-Neste, soviel nur immer möglich ist, vermieden werden. Weiterhin richten wir an alle Diejenigen, welche innerhalb des diesseitigen Geschäftsbereichs als Beamte, beamtete Aerzte, Unternehmer, Lieferanten etc. aus dem Rechnungsjahre 1889/90 beruhende Forderungen an den Staat oder die von uns verwalteten Instituten-Fonds zu machen haben, hiedurch die Aufforderung, die bezüglichen Rechnungen (Liquidationen) mit thunlichster Beschleunigung, jedenfalls aber so zeitig einzureichen, daß sie mit der erforderlichen Bescheinigung spätestens bis zum 20. April d. Js. zur Vorlage gelangen,

da sonst die rechtzeitige Zahlungsaufweisung nicht mehr möglich ist. Später eingehende Liquidationen können erst nach Beendigung der Abfertigungsarbeiten zur Abfertigung gelangen.

Kachen, den 22. Februar 1890.

Königliche Regierung.  
von Bremer.

Nr. 133 Die Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern haben unterm 7. d. Mts. im Anschlusse an die Rundverfügungen vom 6. April, 23. September und 29. Dezember 1888 und vom 14. Oktober v. Js. (Amtsblatt 1888 S. 101, 253 ff. 1889 S. 263) bestimmt, daß auch die Direktoren der königlichen Universitäts-Kliniken berechtigt sein sollen, bei Leichenfällen die erforderliche Bescheinigung über die Todesursache und darüber, daß gesundheitliche Bedenken gegen die Beförderung der Leiche nicht vorliegen, auszustellen.

Kachen, den 26. Februar 1890.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung:  
v. Bremer.

Nr. 134 Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 17. Februar cr. den Regierungsrath von Abergern-Begnildsen zum Stellvertreter des zweiten Mitgliedes des Bezirksausschusses zu Kachen auf die Dauer seines Hauptamtes baselbst zu ernennen geruht.

Kachen, den 5. März 1890.

Der Regierungs-Präsident.  
v. Hoffmann.

Namen der Stabl.	I. Markt-																	
	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
Nachen	21	50	20	50	19	50	18	—	17	13	16	38	21	25	18	25	15	25
Düren	18	81	17	94	—	—	16	39	15	63	—	—	18	94	18	31	14	—
Erkelenz	19	45	18	45	—	—	16	24	15	24	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler Eupen	20	50	19	50	—	—	18	25	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—
Jülich	19	—	18	50	18	—	18	80	17	80	16	80	14	—	13	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith	20	—	—	—	—	—	19	—	18	—	—	—	14	75	—	—	—	—
Durchschn.	20	14	—	—	—	—	17	92	—	—	—	—	16	79	—	—	—	—

## I. Markt-Preise:

## B. Uebrigere Markt-Artikel.

Stroh		Heu	Fleisch					Speck (geräuchert)	Eihutter	Eier	Stein- toblen	Brenn- holz (roh zu- gerichtet)															
a.	b.		Rind-		Schweine	Kalb-	Schammel-																				
Nicht-	Stumm-		von der Keule	vom Bauch																							
Es kosten je 100 Kilogr.																											
Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.								
4	50	3	75	6	—	1	80	1	55	1	80	1	65	1	70	1	80	2	60	5	33	1	80	7	68		
5	25	—	—	6	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
5	87	3	85	6	—	1	40	1	30	1	60	1	10	1	30	1	60	2	10	5	13	1	80	6	—		
5	04	—	—	6	—	1	40	1	40	1	80	1	30	1	60	1	60	1	90	2	60	5	20	1	80	8	—
5	29	—	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
6	—	5	—	8	—	1	50	1	30	1	70	1	30	1	50	1	80	2	30	5	10	1	70	6	—		
6	30	—	—	8	40	1	40	1	30	1	80	1	—	1	60	1	80	2	60	5	—	2	80	6	—		
4	40	2	40	4	40	1	60	1	50	1	60	1	20	1	40	1	90	2	40	4	80	1	60	8	50		
4	—	—	—	4	—	1	30	1	20	1	70	—	80	1	50	1	70	2	20	4	20	2	—	—	—		
4	—	—	—	5	—	1	30	1	10	1	40	1	80	1	50	2	—	2	—	3	—	2	10	6	—		
4	82	—	—	5	90	1	46	1	33	1	68	1	21	1	51	1	81	2	35	4	72	1	95	6	88		

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Renth im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabschiedete Fournage erfolgt gemäß Art. II §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 136** In Sachen, betreffend Anlegung des Grundbuches im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts wird in Ergänzung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1890, 244 in Nr. 6 des Jahrgangs 1890, ausgegeben zu Nachen, Donnerstag, den 6. Februar

1890, hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuches auch für die bereits bestehenden Bergwerke von dem Bergrevier Brühl-Untel, soweit die Fund- beziehungsweise Vertriebspunkte dieser Bergwerke im Amtsgerichts-Bezirk Düren liegen, und für welche gemäß Beschlusses des königlichen Oberlandesgerichts zu Köln das hiesige königliche Amtsgericht

Bedürfnisse in den nachbenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Februar 1890.

Preise:

Getreide.						B. Uebrigc Markt-Artikel.													
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten				Buchweizen		Hälftenfrüchte.				Kartoffeln			
gut	mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Brotweizen	Größen (gelbe) zum Kochen	Bohnen (weiße)		Linsen						
Mrk.	Pf.	Mrk.	Pf.	Mrk.							Pf.	Nach Geschichtsmengen von 100 Kilogramm				Mrk.	Pf.	Es kosten je 100 Kilogramm	
17	—	16	13	15	50	—	—	—	—	22	—	30	50	35	—	57	—	9	22
18	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	23	14	70	—	—	—	—	—	—	17	—	27	—	28	—	52	50	6	39
16	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	40	—	—	—	—	—	—	—	—	16	50	28	—	32	—	52	—	6	—
16	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	25	15	75	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	31	—	55	50	6	75
17	25	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	28	—	28	—	54	—	6	80
17	86	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	50	15	50	—	—	—	—	—	—	15	—	28	—	32	—	56	—	6	—
17	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	50	25	—	—	—	5	60
17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	28	—	—	—	5	—
14	50	—	—	—	—	—	—	—	—	15	50	26	—	—	—	—	—	5	—
16	02	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	27	63	29	88	54	50	6	47

II. Aaben-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Weizen		Roggen		Gerste		Buchweizen- grübe	Stärke	Reis (Java)	Kaffee		Speck- salz.	Schweine- schmalz.	Schmalz- brot.						
I.	II.	I.	II.	I.	II.				Java (mittel)	Java gelb (in ge- brannten Bohnen)									
Mrk.	Pf.	Mrk.	Pf.	Mrk.	Pf.	Mrk.	Pf.	Mrk.	Pf.	Mrk.	Pf.	Mrk.	Pf.	Mrk.	Pf.	Mrk.	Pf.		
—	36	—	32	—	50	—	54	—	60	3	10	3	80	—	20	1	80	—	19
—	30	—	29	—	46	—	52	—	50	3	20	3	90	—	20	1	60	—	19
—	34	—	32	—	50	—	48	—	60	2	90	3	50	—	20	1	80	—	20
—	34	—	32	—	50	—	52	—	50	2	50	3	50	—	20	1	60	—	18
—	34	—	34	—	50	—	60	—	60	2	60	3	40	—	20	1	60	—	19
—	36	—	32	—	38	—	38	—	50	2	70	3	30	—	20	1	90	—	18
—	32	—	28	—	36	—	60	—	32	2	65	3	10	—	20	1	50	—	19
—	32	—	29	—	50	—	30	—	50	2	80	3	40	—	20	1	20	—	20
—	34	—	31	—	46	—	52	—	61	2	81	3	49	—	20	1	63	—	19

Die als höchste Tagespreise des Monats Februar d. Js. für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.  
Aachen, den 7. März 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. V. von Bremer.

das Grundbuch anzulegen hat, begonnen ist.  
Aachen, den 10. März 1890.

Königliches Amtsgericht.  
II. Abtheilung für Grundbuchsachen.

Mr. 137 Bekanntmachungen  
auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeinge-

fährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom  
21. Oktober 1878.

Die im Druck von W. Großgebauer in Celle erschiene nichtperiodische Druckchrift mit der Ueberschrift: „An die Wähler des 14. Hannoverschen Wahlkreises!“, unterzeichnet: „Das sozialdemokratische Wahlcomité. J. F. Beneke, Celle, Kirchhofsstraße 18“, wird

hiermit auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S. 351) von Landes-Polizeiwegen verboten.

Hilbesheim, den 23. Februar 1890.

Der Regierungs-Präsident.

Dr. Schulz.

Das in der Schweizer Genossenschaftsbuchdruckerei Hottingen — Zürich — gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift: „Schlechte Zeiten. Ein Flugblatt für Bürger und Bauer, für Handwerker und Arbeiter“, beginnend mit den Worten: Die Zeiten sind schlecht“, und endigend mit den Worten: „der trete ein in die Reihen der Sozialdemokratie!“, wird hierdurch auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Gotha, den 26. Februar 1890.

Herzoglich sächsisches Landrathsdamt.

Dr. Dieckhoff.

Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 ist das im Verlage von Robert Kläfer in Arnstadt erschienene, von Paul Rosenthal in Erfurt gedruckte Wahlflugblatt, beginnend mit den Worten: „Auf, auf zur Stichwahl!“, und endigend mit den Worten: „Das sozialdemokratische Wahlcomité“, von mir verboten worden.

Arnstadt, den 27. Februar 1890.

Der Fürstlich schwarzburgische Landrath.

Schwing.

Das im Verlage von Karl Schulze zu Erfurt erschienene, bei Paul Rosenthal daselbst gedruckte Flugblatt, welches mit den Worten: „Das Volk hat gesprochen“ beginnt und mit den Worten: „Auf für den Kandidaten der Sozialdemokratie, Schneidermeister Paul Reichhaus in Erfurt“ schließt, wird hierdurch auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von Landes-Polizeiwegen verboten.

Erfurt, den 28. Februar 1890.

Der Regierungs-Präsident

v. Brauchisch.

Durch Verfügung der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde vom heutigen Tag ist das mit zwei Illustrationen versehene Flugblatt, beginnend mit den Worten: „Mischel wach auf“, und endigend: „Michels Erwachen! 20. Februar 1890“, verlegt von S. Weiler und gedruckt von W. Guder, Beide in Stuttgart, auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemein-

gefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Ludwigsburg, den 28. Februar 1890.

Königlich württembergische Regierung des Reichskreises.

J. B.: Regierungs-Rath Müller.

Nr. 138 Vorlesungen

an der Königl. thierärztlichen Hochschule zu Hannover.

Sommersemester 1890.

Beglan am 10. April.

Director Geheimer Regierungsrath, Medicinalrath, Professor Dr. Dammann: Senckenlehre und Veterinair-Polizei, Diktat.

Professor Dr. Lutzig: Allgemeine Chirurgie, Untersuchungsmethoden, Allgemeine Therapie, Spitalsklinik für große Hausthiere.

Professor Dr. Kade: Allgemeine Pathologie und allgemeine pathologische Anatomie, Spitalsklinik für kleine Hausthiere, Obduktionen und pathologisch-anatomische Demonstrationen, Pflanzliche Parasiten, Fleischschau mit Uebungen.

Professor Dr. Kaiser: Operationslehre, Geburtskäfte mit Uebungen am Phantom, Geschichte der Tierheilkunde, Ambulatorische Klinik.

Lehrer Tereg: Physiologie I, Arzneimittellehre und Toxikologie.

Lehrer Dr. Arnold: Organische Chemie, Receptirkunde, Pharmaceutische Uebungen, Uebungen im chemischen Laboratorium.

Lehrer Boether: Anatomie der Sinnesorgane, Histologie und Embryologie, Histologische Uebungen, Allgemeine Anatomie, Oritologie und Syndesmologie.

Professor Dr. Heß: Botanik.

Lehrer Geth: Uebungen am Huf.

Sanitätsrath Dr. med. Esberg: Ophthalmoskopischer Cursus.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder Realgymnasiums oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, sofern sie die Zulassung zu den thierärztlichen Prüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage unter Zusage des Programms

Die Direction  
der thierärztlichen Hochschule.  
Dr. Dammann.

**Ausweisung**  
von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

1. Laufende Nr.	Name und Stand		Alter und Heimath		Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.						
2.			3.		4.	5.	6.
1.	Adolf Neubauer, Weber,	a) Auf Grund des §. 39 geboren im Dezember 1841 zu Schindenu, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,		des Strafgesetzbuchs: vorsätzliche Brand- stiftung (7 Jahre Zucht- haus laut Er- kenntniß vom 26. Januar 1883),		Königlich säch- sische Kreis- hauptmann- schaft zu Bauzen,	15. August v. J.
2.	Jakob Szajerowicz, Barbier,	b) Auf Grund des §. 362 18 Jahre alt, geboren zu Warschau, Russisch-Polen,		des Strafgesetzbuchs: Landstreichern und Betteln,		Königlich preu- sischer Regie- rungspräsident zu Potsdam,	24. Januar d. J.
3.	Franziska Chlad, ledige Kellnerin,	geboren am 24. Januar 1864 zu Kratenu, Kreis Königs- grätz, Böhmen, ortsange- hörig ebendasselbst, wohn- haft zuletzt in Magdeburg, Preußen,		gewerbsmäßige Unzucht,		Königlich preu- sischer Regie- rungspräsident zu Magdeburg,	desgleichen,
4.	Johann Rycklowsty, Arbeiter,	geboren am 19. April 1862 zu Nieder-Stepanitz, Be- zirk Starfenbach, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,		Landstreichern und Betteln,		Königlich preu- sischer Regie- rungspräsident zu Breslau,	20. Januar d. J.
5.	Kron Steinberg, Handelsmann,	24 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Mysche- nit, Kreis Ostrolenka, Gouvernement Lomza, Russisch-Polen,		desgleichen,		Königlich preu- sische Regie- rung zu Brom- berg,	5. September v. J.
6.	Adolf Kramer, Zimmergeselle,	geboren am 2. Februar 1848 zu Budapest, Ungarn, orts- angehörig ebendasselbst,		Betrug und Land- streichern,		Königlich preu- sischer Regie- rungspräsident zu Hildesheim,	23. Januar d. J.
7.	Franz Heumann, Schuhmacher,	44 Jahre alt, geboren zu Wlitz, Bezirk Prag, Böh- men, ortsangehörig zu Niedergrund, Bezirk Let- schen, ebendasselbst,		Landstreichern,		Königlich bayeri- sches Bezirks- amt Traun- stein,	28. September v. J.
8.	Wincenz Sier, Weber,	70 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Marklow Bezirk Starfenbach, Böh- men,		desgleichen,		daselbe,	8. Januar d. J.
9.	Abraham Matidl, Religionslehrer,	geboren im Jahre 1852 zu Opatom, Gouvernement Radom, Russisch-Polen, ortsangehörig zu Stopnica, Gouvernement Kielce eben- dasselbst,		Landstreichern, falsche Na- mensangabe und Führung falscher Pa- pierre,		Königliche Bot- scheidirektion zu München, Bayern,	3. Januar d. J.

Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbefchlusses.
	der Ausgewiesenen.				
	2.	3.	4.	5.	6.
10.	Josef Martin Wüßl, Biegler,	geboren am 31. Oktober 1834 zu Montlingen, Gemeinde Oberriet, Kanton St. Gallen, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe,	9. Januar d. J.
11.	Josef Mancura, Bäder,	geboren am 15. März 1872 zu Lischau, Bezirk Budweis, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	10. Januar d. J.
12.	Heinrich Lichtl, Schneider,	geboren am 16. Januar 1845 zu Ursfahr, Bezirk Sing, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Landsberg,	21. Januar d. J.
13.	Franz Bod, Knopfmacher,	geboren am 26. Januar 1860 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Neuborf. Bezirk Bischofssteintz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	24. Januar d. J.
14.	Josef Rogoosel, Buchbindegehülfe,	geboren im März 1858 zu Sajar, Bezirk Raibach, Kretz, ortsangehörig zu Oberleibach, ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich sächsische Kreis-hauptmannschaft zu Zwickau,	7. Januar d. J.
15.	Paul Mantz, Mechaniker,	geboren am 5. November 1870 zu Pont du bois, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	1. Februar d. J.
16.	Caspar Meneghelli, Maurer,	geboren am 3. Januar 1873 zu Ars a. d. Mosel, Elsaß-Lothringen, ortsangehörig zu Cagnallo, Kanton, Tessin, Schweiz,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	23. Januar d. J.
17.	Jens Jørgensen, Keggergehilfe,	geboren am 2. Dezember 1868 zu Odensee auf Insel Fünen, Dänemark, ortsangehörig ebendaselbst	desgleichen,	derselbe,	30. Januar d. J.

#### Nr. 140 Personal-Chronik.

Für die Zeit vom 1. März d. J. bis Ende Februar 1893 wurden der Kommerzienrath Robert Kesselkaul in Nachen zum Handelsrichter und der Kaufmann August Erdens in Burscheid sowie der Fabrikant Alfred Heuser in Nachen zu selbortretenden Handelsrichtern bei der Kammer für Handels-sachen des hiesigen Landgerichts ernannt; der Gerichts-Assessor Polch hier selbst ist vom 1. März cr. ab zum Notar in Zell a. d. Mosel ernannt worden.

Der Rechtsanwalt Carl Kumpen II ist gestorben. Dem Thierarzte Franz Rithad aus Dinslaken ist unter Anweisung seines Amtswohnsitzes in Eupen die kommissarische Verwaltung der Kreis-thierarztstelle des Kreises Eupen übertragen worden.

Die einstweilige Verwaltung der erledigten Land-bürgermeisterstelle von Dürrwiß im Kreise Jülich ist dem Landwirth und Kaufmann Wilhelm Hommelsheim zu Dürrwiß übertragen worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 11.



# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 13.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 20. März

1890.

### Inhalt der Gesetz-Sammlung.

**Nr. 141** Das 6. Stück enthält unter Nr. 9369: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Bonn, Reisenheim, Stromberg, Simmern, Cöln, Banauholder, Saarbrücken und Trier. Vom 6. März 1890.

### Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

**Nr. 142** Aus Ihrem Berichte vom 18. Februar d. J. habe ich mit Mißfallen entnommen, daß in wiederholten Fällen, namentlich in den Regierungsbezirken Stettin und Götlin Landbewohner durch falsche Vorpiegelungen zur Auswanderung nach Brasilien verlockt worden sind und heimlich nach Bremen sich begeben haben, in der trügerischen Hoffnung, von dort aus nach Brasilien weiter befördert zu werden. Ich will, daß dem gemeingefährlichen Treiben der Auswanderungsagenten, durch welches ein Theil meiner Unterthanen verlockt wird, unter Nichtachtung ihrer Pflichten gegen das Vaterland, unter Schädigung ihrer Angehörigen und unter Bruch ihrer Arbeitsverträge sich dem Elende preisgeben, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzutreten und insbesondere auch in geeigneter Weise auf Belehrung der Betheiligten hingewirkt wird. Ich beantrage Sie, dementsprechend die Regierungs-Präsidenten in Stettin und Götlin mit den erforderlichen Befugnissen zu versehen. Dieser Erlaß ist durch die Kreisblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 19. Februar 1890.

gej. **Wilhelm**. R.

gege. **Hertfurth**. Frh. v. **Berlepsch**.  
an die Minister des Innern und für Handel und Gewerbe.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

**Nr. 143** Die am 1. April 1890 fälligen **Zinsscheine der Preussischen Staatsschulden** werden bei der Staatsschuldentilgungskasse — W. Laubentstraße 29 hiersebst —, bei der Reichsbankhauptkasse sowie bei den früher zur Einlösung benutzten königlichen Kassen und Reichsbankanstalten vom 24. ds. **Mts.** ab eingelöst. Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten

geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzuliegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einlieferenden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Begen Zahlung der am 1. April fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zuführung dieser Zinsen mittelst der Post sowie ihre Entschrist auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 18. März und 8. April erfolgt; die **Barzahlung** aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. März, bei den Regierungshauptkassen am 24. März und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 1. April befristet.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr, mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Monatsstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preussischer 4prozentiger und 3½-prozentiger Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch“ aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Gutentag (D. Colkin) in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franco zu beziehen sind.

Berlin, den 4. März 1890.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

S y d o w.

**Nr. 144** Im Verkehr mit Adrianopel, Beirut, Konstantinopel, Salonich und Smyrna können von jezt ab Gelder bis zum Reistbetrage von 1000 Franken im Wege des Postantrages unter den für den Vereinsverkehr geltenden Bedingungen eingezogen werden. Wechselproteste werden nicht vermittelt. Ueber das Nähere ertheilen die Reichs-Postanstalten Auskunft.

Berlin, den 7. März 1890.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

In Vertretung:

S a c h s e.

**Nr. 145** Die im Jahre 1890 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsetzer am Laubstamm-Anstalten wird am 16. September beginnen.

Meldungen zu derselben sind bis zum 1. August

d. J. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium, in dessen Aufsichtskreise der Bewerber angestellt oder beschäftigt ist, unter Einreichung der in §. 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer Anstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw.

ihrer Landesbehörde erfolge, bis zum 15. August d. J. unmittelbar an mich einreichen.

Berlin, den 10. März 1890.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

R n e g l e r.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 146

F e s t s t e l l u n g

der Vergütungspreise für die Landlieferungen an Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh, in Gemäßheit der §§. 16 und 19 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, für die Zeit vom 1. April 1890 bis 31. März 1891.

Nr.	Bezeichnung des		Vergütungspreis pro 100 Kilogramm (in Mark und Pfennigen).									
	Lieferungsverbands (Landrätlichen Kreises)	für denselben bestimmten Haupt-Marktorbes	Weizen		Roggen		Hafer		Heu		Stroh	
			M.	Pfg.	M.	Pfg.	M.	Pfg.	M.	Pfg.	M.	Pfg.

#### Regierungsbezirk Aachen.

1	Aachen Stadt	ad 1 u. 2	19	69	24	30	16	95	21	30	15	55	8	05	6	38
2	" Land	Aachen														
3	" Düren															
4	Walmedy	ad 3 bis 6	18	28	21	83	15	21	19	57	18	49	8	12	4	74
5	Schleiden	Düren														
6	Rontjoie															
7	Erkelenz	Reuß	18	26	21	95	14	56	18	97	14	30	7	74	4	84
8	Eupen	Eupen					17	43	21	45	15	97	9	29	6	78
9	Jülich	ad														
10	Weitenkirchen	9 bis 11	19	89	23	78	16	61	21	43	15	15	7	73	5	22
11	Heinsberg	Jülich														

Aachen, den 27. Februar 1890.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,  
In Vertretung: von Eckorff.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 147 Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 31. Juli 1889 — Amtsblatt S. 173 — bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Finanz-Minister dem Ober-Regierungsrath Ebdecke hieselbst den Vorsitz in der Bezirks-Kommission für die klassifizierte Einkommensteuer des Regierungs-Bezirks Aachen nunmehr definitiv übertragen hat.

Aachen, den 13. März 1890.

Der Regierungs-Präsident.  
v. Hoffmann.

Nr. 148 Die durch Verlegung des bisherigen Inhabers zum 1. April d. J. frei werdende Kreis-thierarztsstelle des Kreises Walmedy, deren Sitz bisher in der Stadt St. Vith war, soll einem qualifizierten

Thierarzte zunächst kommissarisch übertragen werden. Mit dieser Stelle ist außer dem Staatsgehälte von jährlich 600 R. ein Kreiszuschuß von 240 R. und ein Ortszuschuß von 180 R. jährlich verbunden.

Die Einnahme aus den Rörungen und der Aufsichtigung der Viehmärkte können auf durchschnittlich 900 R. jährlich veranschlagt werden. — Nach der letzten amtlichen Viehzählung waren im Kreise Walmedy 709 Pferde, 23747 Stück Rindvieh, 5584 Schafe, 5049 Schweine und 760 Ziegen vorhanden.

Der Kreis wird zur Zeit in seiner größten Ausdehnung von Norden nach Südwesten von Eisenbahnen durchschnitten, und haben die bedeutenderen Orte sämtlich Stationen.

Ein zweiter geprüfter Thierarzt wohnt im Kreise nicht.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse und sonstigen Atteste, sowie eines kurzen Lebenslaufes bis zum 1. Mai d. J.

an den Königl. Landrath Herrn Ballraf zu  
Rahden, den 14. März 1890.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

v. Bremer.

Nr. 149 Des Königs Majestät haben mittelst  
Höchster Ordre vom 17. v. Mts. dem Vorstande  
des Vaterländischen Frauen-Hilfsvereins vom rothen  
Kreuz zu Hamburg die Erlaubniß zu ertheilen geruht,  
zu der mit Genehmigung des dortigen Senates zum  
Behen der Erbauung eines Schwesternhauses zu ver-  
anstaltenden zweiten Auspielung von Silbersachen  
auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im gan-  
zen Bereiche desselben, Soole zu vertreiben.

Rahden, den 11. März 1890.

Der Regierungspräsident.

J. B.

v. Bremer.

Nr. 150 Nachstehend bringe ich die von dem  
Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten durch Erlass  
vom 17. Juli 1885 einheitlich festgestellten

„Bedingungen für die Bewerbungen um Arbeiten  
und Lieferungen“

sowie die einheitlich festgestellten

„Allgemeinen Vertrags-Bedingungen für die Aus-  
führung von Hochbauten“

mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß diese  
Bedingungen allgemein bei der Vergabe von Ar-  
beiten und Lieferungen im Bereiche der Allgemeinen  
Bauverwaltung, der Staats-Eisenbahn- und Berg-  
verwaltung in Anwendung kommen.

Rahden, den 14. März 1890.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung, von Bremer

### Bedingungen.

für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

§. 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungs-  
fähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergabe von Arbeiten oder Lieferungen  
hat Niemand Aussicht als Unternehmer angenommen  
zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und  
vollständige Ausführung derselben — auch in techn-  
ischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

§. 2. Einsicht und Bezug der Verdingungs-  
anschläge zc.

Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen  
zc. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten  
Stellen einzusehen und werden auf Ersuchen gegen  
Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.

§. 3. Form und Inhalt der Angebote.

Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vor-  
geschriebenen Formulare, von den Bewerbern unter-  
schrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten  
Ueberschrift versehen, versiegelt und frankirt bis zu  
dem angegebenen Termine einzureichen.

Die Angebote müssen enthalten:

- a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber  
sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung  
zu Grunde gelegt sind, unterwirft;
- b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichs-  
währung, und zwar sowohl die Angabe der  
Preise für die Einheiten als auch der Gesamt-  
forderung; stimmt die Gesamtforderung mit  
den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die  
letzteren maßgebend sein;
- c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Be-  
werbers;
- d) Seitens gemeinschaftlich bietender Personen die  
Erklärung, daß sie sich für das Angebot soli-  
darisch verbindlich machen, und die Bezeichnung  
eines zur Geschäftsführung und zur Empfang-  
nahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres  
Erforderniß gilt auch für die Gebote von Ge-  
sellschaften;
- e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa  
mit eingereichten Proben. Die Proben selbst  
müssen ebenfalls vor dem Bietungstermine ein-  
gesandt und derartig bezeichnet sein, daß sich  
ohne Weiteres erkennen läßt, zu welchem An-  
gebot sie gehören;
- f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die  
Bezugsquellen von Fabrikaten.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht ent-  
sprechen, insbesondere solche, welche bis zu der fest-  
gesetzten Terminstunde bei der Behörde nicht einge-  
gangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von  
der Ausschreibung selbst abweichen, oder das Gebot  
an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht  
auf Berücksichtigung.

Es sollen indessen solche Angebote nicht ausgeschlossen  
sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur wäh-  
rend einer kürzeren als der in der Ausschreibung an-  
gegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden  
halten zu wollen.

§. 4. Wirkung des Angebotes.

Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des An-  
gebotes bei der ausschreibenden Behörde bis zum  
Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist bew. der von  
ihnen bezeichneten kürzeren Frist (§. 3. letzter Absatz)  
an ihre Angebote gebunden.

Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des  
Angebots in Bezug auf alle für sie daraus entstehen-  
den Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes,  
an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz  
hat und wofolbst auch sie auf Erfordern Domizil  
nehmen müssen.

§. 5. Zulassung zum Eröffnungstermin.

Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht  
der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei. Eine  
Verpflichtung der abgegebenen Gebote ist nicht ge-  
stattet.

§. 6. Ertheilung des Zuschlags.

Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beam-  
ten oder von der ausschreibenden Behörde oder von

einer dieser übergeordneten Behörde entweder im Eröffnungstermin zu dem von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Protokoll oder durch besondere schriftliche Mittheilung ertheilt.

Letzterenfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Post-Amt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnede Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgefendeten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlags-erklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann ertheilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Beifügung des erforderlichen Frantaurbetrages einen besessenen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerber. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt; ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind.

Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

Den Empfang des Zuschlagschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

### §. 7. Vertragsabschluss.

Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Ertheilung des Zuschlages zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen.

Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Verbindungsanschlüsse, Zeichnungen u., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluss des Vertrages mit zu unterzeichnen.

### §. 8. Kautionsstellung.

Innerhalb 14 Tagen nach der Ertheilung des Zuschlages hat der Unternehmer die vorgeschriebene Kautions zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

### §. 9. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

## Allgemeine Vertragsbedingungen

### für die Ausführung von Hochbauten.

#### §. 1. Gegenstand des Vertrages.

Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Herstellung der im Verträge bezeichneten Bauwerke. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistungen nach den Verbindungsanschlüssen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Verträge gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verbindungsanschlüssen angenommenen Vorderränge unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Aenderung der dem Verträge zu Grunde gelegten Bau-Entwürfe — bei der Ausführung der betreffenden Bauwerke sich ergeben.

Abänderungen der Bau-Entwürfe anzuordnen, bleibt der bauleitenden Behörde vorbehalten. Leistungen, welche in den Bau-Entwürfen nicht vorgeesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

#### §. 2. Berechnung der Vergütung.

Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen bezw. Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

Die Vergütung für Tagelohnsarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

Ausschluss einer besonderen Vergütung für Rebenleistungen, Vorhalten von Werkzeugen und Geräthen, Rüstungen u.

Insofern in den Verbindungs-Anschlüssen für Rebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeugen und Geräthen, Rüstungen u. nicht besondere Preisansätze vorgeesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur planmäßigen Herstellung des Bauwerks gehörenden Rebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Beschaffung der zu den Banarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Vorhaltung von Werkzeug, Geräthen u.

Auch die Bestellung der zu den Abmessungen, Höhenmessungen und Abnahmemessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß derselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

#### §. 3. Mehrleistungen gegen den Vertrag.

Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung des bauleitenden Beamten darf der Unternehmer keinerlei vom Verträge abweichende oder im Verbindungsanschlüsse nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

Diesem Verbot zuwider einseitig von dem Unternehmer bewirkte Leistungen ist der bauleitende Beamte ebenso wie die bauleitende Behörde befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch

hat der Unternehmer nicht nur Lernerlei Vergütung für derartige Arbeiten und Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden auskommen, welcher etwa durch die Abweichungen vom Vertrage für die Staatskasse entstanden ist.

#### §. 4. Minderleistung gegen den Vertrag.

Werben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen infolge der von der bauleitenden Behörde oder dem bauleitenden Beamten getroffenen Anordnungen unter der im Vertrage festverdingenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Erlass des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

Nöthigenfalls entscheidet hierüber das Schiedsgericht (§. 19).

#### §. 5. Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten u., Konventionalstrafe.

Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen hat nach den in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

Ist über den Beginn der Arbeiten u. in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung Seitens des bauleitenden Beamten mit den Arbeiten oder Lieferungen zu beginnen.

Die Arbeit oder Lieferung muß im Verhältnis zu den bedingenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräte, sowie die Vorräte an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen entsprechen.

Eine im Vertrage bedingene Konventionalstrafe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Eine tageweise zu berechnende Konventionalstrafe für verspätete Ausführung von Bauarbeiten bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansaß.

#### §. 6. Hinderungen der Bauausführung.

Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten durch Anordnungen der bauleitenden Behörde oder des bauleitenden Beamten oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten anderer Unternehmer behindert, so hat er bei dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde hiervon Anzeige zu erstatten.

Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige Lernerlei auf die betreffenden, angeblich hindernden, Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungehäumt wieder anzunehmen.

Der bauleitenden Behörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlän-

gerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeits- hinderung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedingenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedene werthige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Wertes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Falle einer Unterbrechung oder gänzlichen Abstantnahme von der Bauausführung den Erlass des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung des Baues hindernden Umstände entweder von der bauleitenden Behörde und deren Organen verschuldet sind, oder — insoweit zufällige, von dem Willen der Behörde unabhängige, Umstände in Frage stehen, — sich auf Seiten der bauleitenden Behörde zugetragen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die betreffenden, die Fortführung des Baues hindernden, Umstände von ihm verschuldet sind, oder auf seiner Seite sich zugetragen haben.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machen- den Schadensersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Konventionalstrafen in Anrechnung. Ist die Schadensersatzforderung niedriger als die Konventionalstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

In Ermangelung gültlicher Einigung entscheidet über die bezüglichen Ansprüche das Schiedsgericht. (§. 19.)

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Theile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadensersatz oder Konventionalstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedingene Vollendungsfrist um die Dauer der Bauunterbrechung verlängert wird.

#### §. 7. Güte der Arbeitsleistungen und der Materialien.

Die Arbeitsleistungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Verdingungs-Anschlages und des Vertrages entsprechen.

Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

Arbeitsleistungen, welche der bauleitende Beamte den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort, und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts, zu beseitigen und durch unantastbare zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Staatskasse schadlos zu halten.

Arbeiter, welche nach dem Urtheile des bauleitenden Beamten untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

Materialien, welche dem Aufschlage, bezw. den besonderen Bedingungen oder den dem Vertrage zu Grunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des bauleitenden Beamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen.

Behufs Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten steht dem bauleitenden Beamten oder den von demselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Arbeiten angefertigt werden.

§. 8. Erfüllung der dem Unternehmer, den Handwerklern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten.

Der Unternehmer hat der bauleitenden Behörde und dem bauleitenden Beamten über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeit abgeschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu erteilen.

Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so bleibt der bauleitenden Behörde das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten u. d. der bauleitenden Behörde bezw. dem bauleitenden Beamten zur Verfügung zu stellen.

#### §. 9. Entziehung der Arbeit u.

Die bauleitende Behörde ist befugt, den Unternehmer die Arbeiten und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

- a) seine Leistungen untüchtig sind, oder
- b) die Arbeiten nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
- c) der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde gemäß §. 8 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

Vor der Entziehung der Arbeiten u. ist der Unternehmer zur Beseitigung der vorliegenden Mängel, bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern.

Von der verfügten Arbeitsentziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemocht.

Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leistungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung desselben zum Schadensersatz finden die Bestimmungen im §. 6 gleichmäßige Anwendung.

Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

Abschlagszahlungen können im Falle der Arbeitsentziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

Ueber die in Folge der Arbeitsentziehung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gütlicher Einigung das Schiedsgericht. (§. 19.)

#### §. 10. Ordnungsvorschriften.

Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des Letzteren die zutreffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehilfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen des bauleitenden Beamten bezw. dessen Stellvertreters unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, für das Untertommen seiner Arbeiter, insoweit dies von dem bauleitenden Beamten für erforderlich erachtet wird, selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nöthigen Abtritte herstellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und demnächstige Beseitigung Sorge tragen.

Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge Geröthe u., sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

#### Mitbenutzung von Rüstungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern nützlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemerem Benutzung Seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

§. 11. Beobachtung polizeilicher Vorschriften. Haftung des Unternehmers für seine Angestellten u.

Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergebenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Staatskasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen. Dieser Verantwortung unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten, Gehälfen oder Arbeitern zur Last fallenden Vernachlässigung polizeilicher Vorschriften an die Verwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

Uebrigens haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen seiner Bevollmächtigten, Gehälfen und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person oder Eigentum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Staatskasse zugefügt wird.

#### §. 12. Aufmessungen während des Baues und Abnahme.

Der bauleitende Beamte ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten von den beiderseits zu bezeichnenden Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Notizen geführt werden, welche demnachst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

Von der Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung ausgenommen; auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer bezw. dem für denselben etwa erschienenen Stellvertreter mit zu vollziehen.

Von der über die Abnahme ausgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine gehöriger Benachrichtigung ungeachtet weder der Unternehmer selbst noch ein Bevollmächtigter desselben, so gelten die durch die Organe der bauleitenden Behörde bewirkten Aufnahmen, Notirungen etc. als anerkannt.

Auf die Feststellung des von dem Unternehmer geleisteten im Falle der Arbeitsentziehung (§. 9) finden diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung. Wässen Theillieferungen sofort nach ihrer

Anlieferung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

#### §. 13. Rechnungsaufstellung.

Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Räume und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Bedingungen-Anschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde, bezw. dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

#### Tagelohnrechnungen.

Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten Seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitzutheilen.

Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

#### §. 14. Zahlungen.

Die Schlusszahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Reitenrechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig geleisteten, bis zu der von dem bauleitenden Beamten mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Bleiben bei der Schluss-Abrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem Letzteren unbefristet zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des von dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältnis über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

#### Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen etwas anderes festgesetzt ist, auf der Kasse der bauleitenden Behörde.

## §. 15. Gewährleistung.

Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende, Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien beginnt mit dem Zeitpunkte der Annahme der Arbeit oder Lieferung.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Art. 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

## §. 16. Sicherheitsstellung. Bürgen.

Bürgen haben als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

## Kautionen.

Kautionen können in barem Gelde oder guten Werthpapieren oder sicheren — gezogenen — Wechseln oder Sparkassendächern bestellt werden.

Die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reich, oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder garantirt sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und die Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den preussischen Staat gesetzlich genehmigt ist, werden zum vollen Kurswerthe als Kaution angenommen. Die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten werden zu dem bieselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes als Kaution angenommen.

Die Ergänzung einer in Werthpapieren bestellten Kaution kann gefordert werden, falls in Folge eines Kursrückganges der Kurswerth bzw. der unläufige Bruchtheil desselben für den Betrag der Kaution nicht mehr Deckung bietet.

Bar hinterlegte Kautionen werden nicht verzinst. Zinstragenden Werthpapieren sind die Talons und Zinsscheine, insoweit bezüglich der letzteren in den besonderen Bedingungen nicht etwas Anderes bestimmt wird, beizufügen. Die Zinsscheine werden so lange, als nicht eine Veränderung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitsterminen dem Unternehmer ausgehändigt. Für den Umtausch der Talons, die Einlösung und den Ersatz ausgeloster Werthpapiere sowie den Erfaz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung auf dem einfachsten gesetzlich zulässigen Wege die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel veräußern bzw. einkauffen.

Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat, und insoweit die Kaution zur Sicherung der Garantieverpflichtung dient, nachdem die Garantiezeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Kaution in

ganzer Höhe zur Deckung der Garantieverbindlichkeit einzubehalten ist.

§. 17. Uebertragbarkeit des Vertrages. Ohne Genehmigung der bauleitenden Behörde darf der Unternehmer keine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Berfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die bauleitende Behörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkursöffnung aufzuheben.

Bezüglich der in diesem Falle zu gewährenden Vergütung sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des §. 9 sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die bauleitende Behörde die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

## §. 18. Gerichtsstand.

Für die aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im §. 19 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem für den Ort der Bauausführung zuständigen Gerichte Recht zu nehmen.

## §. 19. Schiedsgericht.

Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind, wenn die Befugnis im Wege der Verhandlung zwischen dem bauleitenden Beamten und dem Unternehmer nicht gelingen sollte, zunächst der bauleitenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Gegen die Entscheidung dieser Behörde wird die Anrufung eines Schiedsgerichtes zugelassen. Die Fortführung der Bauarbeiten nach Abgabe der von der bauleitenden Behörde getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

Für die Bildung des Schiedsgerichtes und das Verfahren vor demselben kommen die Vorschriften der Deutschen Zivil-Prozess-Ordnung vom 30. Januar 1877 §§. 851—872 in Anwendung. Bezüglich der Ernennung der Schiedsrichter sind abweichende, in den besonderen Vertragsbedingungen getroffene, Bestimmungen in erster Reihe maßgebend.

Falls die Schiedsrichter den Parteien anzeigen, daß sich unter ihnen Stimmengleichheit ergeben habe, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Die Ernennung desselben erfolgt — mangels anderweiter Festlegung in den besonderen Bedingungen — durch den Präsidenten oder Vorsitzenden einer druckbaren Provinzialbehörde desjenigen Verwaltungszweiges, welchem die vertragschließende Behörde angehört.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermeßen.

## §. 20. Kosten und Stempel.

Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die



Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frankirt.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der Letztere.

Die Kosten des Vertragstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

**Nr. 151** Höherem Auftrage zufolge bringe ich unter Hinweis auf die in der Beilage zum Stück 24 des Regierungs-Amtsblatts vom 1882 abgedruckten, unter dem 10. September 1882 Allerhöchst genehmigten Grundzüge für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militärämtern hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Mittheilung des Herrn Kriegsministers vom 1. April d. Js. ab für den Bezirk des I. Armeekorps an Stelle des Bezirks-Kommandos in Marienburg das Bezirks-Kommando in Braunsberg und für die Bezirke des XVI. und XVII. Armeekorps, welche zu dem vorbezeichneten Termine neu errichtet werden, die Bezirks-Kommandos in Reg bezw. in Marienburg als Vermittelungsbehörden gemäß §. 16 der vorbezeichneten Grundzüge bestimmt worden sind.

Nachn, den 19. März 1890.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:  
von Bremer.

**Nr. 152** Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 10. d. Mts. den Gemeindevorordneten Leonhard Bree in Siersdorf zum Stellvertreter des

Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Siersdorf umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung:  
von Bremer.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 153** Die bei uns anhängige Auseinandersetzung, betreffend die wirtschaftliche Zusammenlegung der Fluren III und IV des Gemeindebezirks Kels, Bürgermeisterei Kels, Kreis Düren, — Altenzeichen: litr. K. a. Nr. 6 — wird mit Bezug auf die §§. 12 und 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts, öffentlich bekannt gemacht und alle noch nicht zugezogenen, mittelbar oder unmittelbar Beteiligten werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche bei uns oder bei dem Specialkommissar, Oekonomiekommissions-Rath Heitiger in Remagen innerhalb 6 Wochen, spätestens aber in dem am

Freitag den 16. Mai 1890, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Regierungs- und Landes-Oekonomie-Rath von Saumbach an unserer Geschäftsstelle hierelbst, Thalstraße 51, Zimmer Nr. 11, anstehenden Termine anzumelden und zu begründen.

Düsseldorf, den 8. März 1890.

Königliche Generalkommission für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande.

Grein.

Nr. 154

### Ausweisung

von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Albert Ufinger, Kolporteur,	geboren am 20. Februar 1844 zu Zürich, Schweiz, ortsangehörig zu Schöffliisdorf, Kanton Zürich,	Betteln im wiesenthalen Kirchfall,	Königlicher Polizeipräsident zu Berlin,	22. Juni v. J.
2.	Simon Hoinig, Wächsenmachergehülfe	geboren am 13. Dezember 1865 zu Ober-Ferlach, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Regensburg,	5. Februar d. J.
3.	Friedrich Bilart, Schuhmacher,	geboren am 11. November 1856 zu Lans, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	31. Januar d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
4.	Karl Max Schleginger, Bäcker,	geboren am 15. Februar 1868 zu Hohenelbe, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichen,	Königlich bayeri- sches Bezirks- amt Stadlam- hot,	14. Januar d. J.
5.	Wenzel Böppen, Bäcker,	geboren am 18. October 1870 zu Milat, Bezirk Schlan, Böhmen, ortsan- gehörig zu Kosel, Bezirk Leptih, ebendasselbst,	desgleichen,	Königlich bayeri- sches Bezirks- amt Erding,	25. Januar d. J.
6.	Anton Rigg, (Nid), Sägenfeiler,	geboren am 25. März 1828 zu Wolgenach, Bezirk Bregenz, Oesterreich, orts- angehörig ebendasselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayeri- sches Bezirks- amt Landsberg,	31. Januar d. J.
7.	Karl Nikolaus Fleu- rance, Knecht,	geboren am 29. November 1859 zu Geradmer, Frank- reich, französischer Staats- angehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Be- zirkspräsident zu Colmar,	1. Februar d. J.
8.	Johann Wigeneber, Schneider,	geboren am 16. September 1862 zu Vini, Oesterreich, ortsangehörig zu Eber- berg, Bezirk Schärding, ebendasselbst,	Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs: schwerer Dieb- stahl (5 Jahre Zuchthaus laut Erkenntnis vom 21. Fe- bruar 1885),	Königlich bayeri- sches Bezirks- amt Donau- wörth,	25. Januar d. J.
9.	Thomas Fischer, Bäcker,	geboren am 24. April 1853 zu Wien, Oesterreich, orts- angehörig zu Pfet, Böh- men,	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs: Landstreichen,	Königlich bayeri- sches Bezirks- amt Biechtach,	30. Januar d. J.
10.	Michael Kofal, Müller,	geboren im Jahre 1846 zu Obernals, Bezirk Ober- hollabrunn, Oesterreich, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayeri- sches Bezirks- amt Schroben- hausen,	desgleichen,
11.	Gustav Wittmann, Waler,	51 Jahre alt, geboren zu Kronstadt, Nöhren, orts- angehörig zu Jglau, eben- dasselbst,	Betteln im wie- derholten Rück- fall,	Großherzoglich badischer Lan- deskommissär zu Mannheim,	11. Februar d. J.
12.	Karl Ricot, Tischlergeselle,	geboren im Jahre 1841 zu Clerval, Frankreich, franzö- sischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Be- zirkspräsident zu Colmar,	1. Februar d. J.

### Nr. 155 Personal-Chronik.

Der Pfarrer Hamacher zu Frelenberg ist zum Pfarrer in Weisweiler und der Kaplan Ruf zu Eberfeld zum Pfarrer in Schaufenberg unterm 12. Februar d. J. definitiv ernannt worden.

Der Rektor Großmann zu Schaufenberg ist zum Pfarrer in Rötthen, der Pfarrer Lindecke zu Büsdorf zum Pfarrer in Spiel, der Pfarrverwalter Segemann zu Schwetler über Feld zum Pfarrer daselbst und

der Pfarrer Rätten zu Uedelhoven zum Pfarrer in Schierwaldenrath unterm 14. Februar d. J. definitiv ernannt worden.

Der Vikar Robert zu Weismes ist zum Pfarrer daselbst unterm 21. Februar d. J. definitiv ernannt worden.

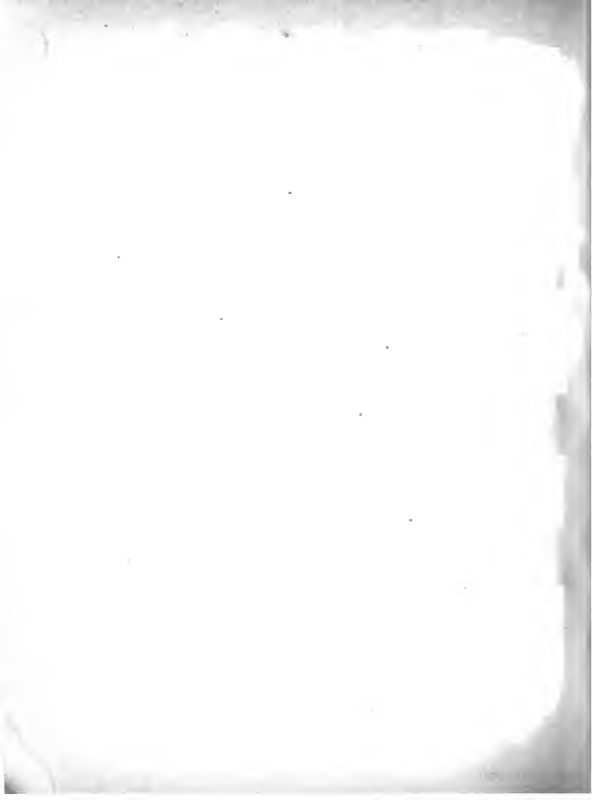
Der Vikar Jansen zu Giesentirchen ist zum Pfarrer in Merkstein unterm 20. Februar d. J. definitiv ernannt worden.

Dem Thierarzt Heinrich Dreher, genannt Dawete, hieselbst, ist unter Anweisung seines Amtswohnsitzes in Gall die interimistische Verwaltung der Kreis-thier- arztstelle des Kreises Schleiden übertragen worden.

Die bei der katholischen Elementarschule zu Freng, Kreis Düren, seither provisorisch fungierende Lehrerin Hermine Bernstorff ist definitiv angestellt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 12.

---



# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 14.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 27. März

1890.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

**Nr. 156** Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 9. Verloosung von 3/4-prozentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern zum 1. Juli 1890 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelosten Nummern verzeichneten Kapitalbeträge vom 1. Juli 1890 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine und der nach dem 1. Juli 1890 zahlbar werdenden Zinsscheine Reihe XX. Nr. 8 nebst Zinsscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29, hier selbst zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreisasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 2. Juni d. Js. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1890 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1890 hört die Verzinsung der verloosten Staatsschuldscheine auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Staatsschuldscheine wiederholt und mit dem Bemerkten ausgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Staatsschuldscheine über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt. Berlin, den 4. März 1890.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

S y d o w.

**Nr. 157** Im Laufe der letzten Wochen sind an verschiedenen Orten einzelne falsche Zinsscheine von Schuldverschreibungen der konsolidirten vierpro-

zentigen Staatsanleihe zum Vorschein gekommen, durch welche denjenigen Personen, die solche in Zahlung angenommen haben, Verluste entstanden sind. Wegen gerichtlicher Verfolgung der Verfälscher dieser Scheine ist das Erforderliche veranlaßt.

Wir machen indeß noch besonders hiermit darauf aufmerksam, daß für falsche Zinsscheine in keinem Falle von uns Ersatz gewährt wird. Das Publikum kann sich vor Verlusten der erwähnten Art dadurch schützen, daß dasselbe die Annahme von Zinsscheinen bei Zahlungen ablehnt, da dieselben nicht dazu bestimmt sind, als Zahlungsmittel im Privatverkehr zu dienen. Die Zinsscheine haben lediglich den Zweck, von den dazu bestimmten Kassen eingelöst zu werden.

Berlin, den 12. März 1890.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

S y d o w.

**Nr. 158** Die früher noch nicht zur Verloosung gekommenen Schuldverschreibungen der 4-prozentigen Staatsanleihe von 1850, 1852, 1853 und 1852 sind durch unsere öffentlichen Bekanntmachungen vom 6. September 1888 und 21. März 1889 zur baaren Rückzahlung am 1. April 1889 bezw. 1. Oktober 1889 gekündigt worden. Ihre Verzinsung hat mit den betreffenden Kündigungsterminen aufgehört. Gleichwohl ist eine große Zahl dieser Schuldverschreibungen noch nicht eingelöst. Die Besitzer derselben so wie der aus früheren Verloosungen noch rückständigen Schuldverschreibungen werden deshalb wiederholt aufgefordert, die Einlösung zur Vermeidung weiterer Zinsverluste alsbald bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier selbst, W. Taubenstraße Nr. 29, zu bewirken. Die Zahlung der Kapitalbeträge geschieht, — wie in unseren bezüglichen Bekanntmachungen hervorgehoben, — auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der königlichen Kreisasse. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, nach den einzelnen öffentlichen Bekanntmachungen unentgeltlich abzuliefernden Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen bei einer dieser Kassen eingereicht werden, welche die Effekten der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu bewirken hat.

Berlin, den 16. März 1890.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

S y d o w.

**Nr. 159** Von der im Kurdbüreau des Reichs-Postamts bearbeiteten neuen Post- und Eisenbahn-Karte des Deutschen Reichs sind jetzt die beiden letzten Blätter XVI und XIX erschienen. Blatt XVI enthält den südwestlichen Theil von Württemberg, die Hohenzollernschen Lande, die süblichen Theile von Baden und Elßaß-Lothringen und die angrenzenden Theile von Frankreich und der Schweiz. Blatt XIX enthält Theile von Oesterreich-Ungarn.

Diese Blätter können — wie die übrigen — im Wege des Buchhandels zum Preise von 2 R. für das unausgemalte Blatt und 2 R. 25 Pf. für jedes Blatt mit farbiger Angabe der Grenzen von dem Verleger der Karten, dem Berliner lithographischen Institut von Julius Moser (Berlin W., Potsdamerstraße 110), bezogen werden. Der Verkaufspreis für die nunmehr fertig vorliegende Karte von 20 Blättern beträgt, uncolorirt 35 R., mit Grenzcolorirt 40 R.

Berlin W., 17. März 1890.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.  
von Stephan.

**Nr. 160** Von jetzt ab können Postpakete ohne Werthangabe im Gewicht bis 3 kg nach den Französischen Besitzungen Gabun und Kongo, sowie nach den Seychellen-Inseln versandt werden.

Die vom Abiender voranzubehaltende Tage beträgt 2 Markt 80 Pf. für jedes Paket.

Ueber die Versendungsbedingungen erteilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., 15. März 1890.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.  
von Stephan.

**Nr. 161** Von jetzt ab können Postpakete ohne Werthangabe im Gewicht bis 3 kg nach dem Orange-Freistaat und nach der Südafrikanischen Republik (Transvaal) versandt werden.

Ueber die Lagen und Versendungsbedingungen erteilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., 20. März 1890.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.  
von Stephan.

**Nr. 162** Vom 1. April ab sind Briefe mit Werthangabe bis zum Höchstbetrage von 8000 R. im Verkehr mit der Deutschen Postagentur in Shanghai (China) zugelassen.

Die Lage setzt sich zusammen aus dem Porto und der festen Gebühr für einen Einschreibebrief von gleichem Gewicht, sowie aus einer Versicherungsgebühr von 28 Pf. für je 160 R.

Berlin W., 18. März 1890.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.  
In Vertretung:

S a c h s e.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nr. 163** Der Herr Finanz-Minister hat durch den Erlaß vom 6. März 1890 III 2379 bestimmt,

daß die in der Anmerkung zu Nr. 25 q. 2 des Zolltarifs den Bewohnern des Grenzbezirks zugestandene Zollbefreiung für Mühlenfabrikate und gewöhnliches Backweiz in dem ganzen Grenzbezirk der Rheinprovinz, mit alleiniger Ausnahme des Hauptamtsbezirks Ralmedy, — unbefradet der bisherigen Beschränkung, daß die Zollfreiheit nur auf Mengen von nicht mehr als 1½ kg Anwendung zu finden hat und daß die Einfuhr auf einer Zollstraße und innerhalb der gesetzlichen Tageszeit (§ 21 des Vereinszollgesetzes) erfolgen muß —, nur dann zu gewähren ist, wenn die eingeführten Mengen, für welche die Zollfreiheit in Anspruch genommen wird, ledtlich für den eigenen Haushalt eines Bewohners des Grenzbezirks bestimmt sind, und daß für jeden Haushalt nicht mehr als 1½ kg an einem und demselben Tage zollfrei eingeführt werden dürfen.

Solches wird hierdurch in Verfolg der Bekanntmachung vom 13. Mai 1889 (Amtsblatt der Königlich Preussischen Regierung zu Aachen 1889 Stück 20, Amtsblatt der Königlich Preussischen Regierung zu Düsseldorf 1889 Stück 20) zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Edln, den 19. März 1890.

Der Provinzial-Steuer-Director.

F r e n s b e r g.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**Nr. 164** Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 7. v. Mts. widerruflich genehmigt, daß zu Gunsten der Rheinisch-Westfälischen Diakonalkassen- oder Diakonien-Anstalt eine Hauscollekte bei den eoangelischen Bewohnern der Rheinprovinz in jedem der drei Jahre 1890, 1891 und 1892 abgehalten werde.

Mit Abhaltung der Collekte im diesseitigen Bezirk sind für das laufende Kalenderjahr die Diakonen Jakob Friedrich und Otto Rahmert aus Duisburg beauftragt.

Aachen, den 21. März 1890.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung.

von H r e m e r.

**Nr. 165** Die durch Verlegung des bisherigen Inhabers zum 1. April d. Jz. frei werdende Kreis-thierarztstelle des Kreises Ralmedy, deren Sitz bisher in der Stadt St. Vith war, soll einem qualifizirten Thierarzte zunächst kommissarisch übertragen werden. Mit dieser Stelle ist außer dem Staatsgehälte von jährlich 600 R. ein Kreiszuschuß von 240 R. und ein Ortszuschuß von 180 R. jährlich verbunden.

Die Einnahme aus den Körungen und der Beaufsichtigung der Viehmärkte können auf durchschnittlich 900 R. jährlich veranschlagt werden. — Nach der letzten amtlichen Viehzählung waren im Kreise Ralmedy 709 Pferde, 23747 Stück Rindvieh, 5584 Schafe, 5049 Schweine und 760 Ziegen vorhanden.

Der Kreis wird zur Zeit in seiner größten Ausdehnung von Norden nach Südwesten von Eisenbahnen durchschnitten, und haben die bedeutendsten Orte sämtlich Stationen.

Ein zweiter geprüfter Thierarzt wohnt im Kreise nicht.

Belegnete Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse und sonstigen Atteste, sowie eines kurzen Lebenslaufes bis zum 1. Mai d. J. an den Königlichen Landrath Herrn Ballraf zu Kalmey einreichen.

Kachen, den 14. März 1890.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:  
v. Bremer.

**Nr. 166** Der Schulamts-Kandidatin Anna Verichs ist nach Maßgabe der Instruktion des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1889 die Erlaubnis zur Uebernahme einer Hauslehrerinstelle zu Wezberg im Kreise Erfelenz erteilt worden.

Kachen, den 12. März 1890.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.  
v. Bremer.

**Nr. 167** Wir bringen hiermit zur Kenntniß des beteiligten Publikums, daß wir, zur Verhinderung eines übermäßigen Andrangs von Zahlungsempfängern am ersten Tage des Monats bei unserer Hauptkasse, vom 1. April d. J. s. a. b die Steuerklasse Kachen I (Rechnungsrath Zimmer, Friedrichstraße 32) mit der Auszahlung der Pensionen für die allgemeine Wittwenversorgung-Anstalt und die Steuerklasse Kachen III (Rentmeister Hamel, Tempelgraben 62) mit der Auszahlung der gesetzlichen Wittwen- und Witwengelder, je für den ganzen Bezirk der Stadt Kachen, beauftragt haben.

Die betreffenden Zahlungsempfänger haben sich daher am 1. April l. J. und künftig behufs Inempfangnahme der bezeichneten Bezüge an die genannten Steuerklassen zu wenden.

Kachen, den 24. März 1890.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.  
S o e b e r t.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 168** Bekanntmachungen  
auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.  
Der in dem Verlage von A. Vogel u. Co. in Braunschweig erschienene und daselbst gedruckte anonyme Wahlaufruf an die Wähler des 5. Braunschweigischen Reichstags-Wahlkreises, beginnend mit den Worten: „Wiederum stehen wir vor den Reichstagswahlen“ und schließend mit den Worten: „keinem bessern Manne anvertrauen, als Wilhelm Blos“, ist von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde auf

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 13.

Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Holzminde, den 4. Februar 1890.

Herzogliche Kreis-Direktion.  
K o t e n.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nichtperiodische Druckschrift: „Sozialdemokratische Bibliothek. XXIX. London, German Cooperative Printing and Publishing Co., 1889“ nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 12. März 1890.

Der Königliche Polizei-Präsident.

Freiherr von K i c h t h o f e n.

**Nr. 169** Auf Grund des §. 111 der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 bringe ich in der Beilage die Verteilung der von den Stadt- und Landkreisen der Rheinprovinz für das Etatsjahr 1889/90 aufzubringenden Provinzialabgaben mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß für Verkehrsanlagen 2,281,417 M. erhoben werden.

Düsseldorf, den 25. März 1890.

Der Landes-Direktor der Rheinprovinz.

K l e i n.

**Nr. 170** Die bei uns anhängige Auseinandersetzung, betreffend die wirtschaftliche Zusammenlegung der Fluren III und IV des Gemeindebezirks Kehl, Bürgermeisterei Kehl, Kreis Dären, — Altenscheit: litr. K. a. Nr. 6 — wird mit Bezug auf die §§. 12 und 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts, öffentlich bekannt gemacht und alle noch nicht zugezogenen, mittelbar oder unmittelbar Beteiligten werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche bei uns oder bei dem Specialkommissar, Defonomiekommissions-Rath Heiliger in Remagen innerhalb 6 Wochen, spätestens aber in dem am

Freitag den 16. Mai 1890, Vormittags 11 Uhr,

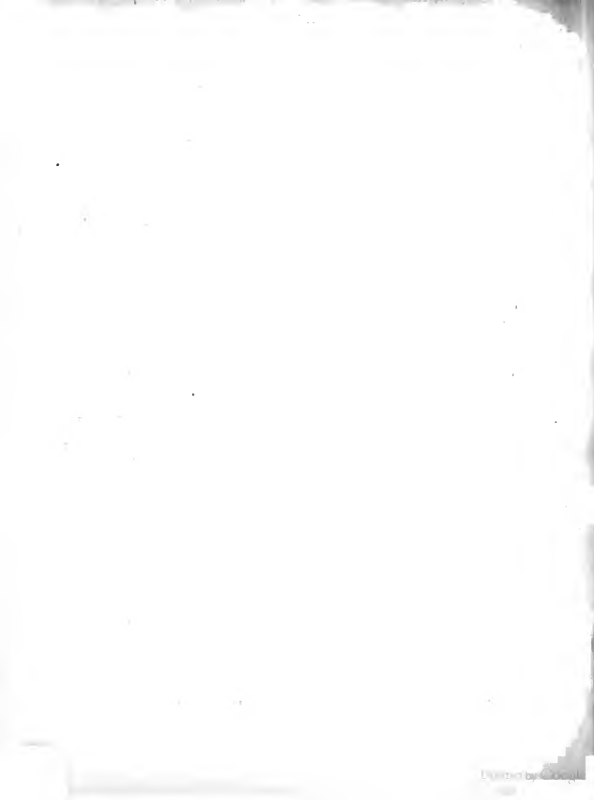
vor dem Regierungs- und Landes-Defonomie-Rath von Baumbach an unserer Geschäftsstelle hier selbst, Thalstraße 51, Zimmer Nr. 11, anstehenden Termine anzumelden und zu begründen.

Düsseldorf, den 8. März 1890.

Königliche Generalkommission für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande.

G r e i n.

**Nr. 171** Personal-Chronik.  
Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, dem Polizei-Direktor Freiherrn von Fünd zu Kachen den Charakter als Polizei-Präsident zu verleihen.





# Amtsblatt

## der Königl. Regierung zu Aachen.

Stück 15.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 3. April

1890.

### Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 172 Das 7. Stück enthält unter Nr. 9370: Allerhöchster Erlaß vom 19. März 1890, betreffend Änderungen in den Geschäftsbezirken der Staats-Eisenbahnverwaltungsbehörden.

Das 8. Stück enthält unter Nr. 9371: Allerhöchster Erlaß vom 17. Februar 1890, betreffend die Abtrennung der Verwaltung der Angelegenheiten des Staats-Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschließlich der polizeilichen Aufsicht über den Bergbau, von dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten und die Uebertragung dieser Verwaltung auf das Ministerium für Handel und Gewerbe.

Das 9. Stück enthält unter Nr. 9372: Gesetz, betreffend Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeiten des Ministers der öffentlichen Arbeiten und des Ministers für Handel und Gewerbe. Vom 26. März 1890.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 173 Das 11. Stück enthält unter Nr. 1893: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 39), vom 16. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 58) und vom 1. Februar 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 49). Vom 17. März 1890; unter Nr. 1894: Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Selbstens von Bier im Umherziehen. Vom 21. März 1890.

**Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.**

### Nr. 174 Statut

für  
die Entwässerungs-Genossenschaft  
„Walberthal“ zu Freilingen im Kreise Schleiden.  
Der **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnet auf Grund der §§. 57 und 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 297) nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§. 1. Die Eigentümer der dem Reklorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem Gemeindebezirke Freilingen werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Reklorationsplanes des Wiesenamteisters Henz zu

Ahrdorf vom 15. Juni 1889 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Reklorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Reklorationsplanes bildenden Karte des Wiesenamteisters Henz vom 15. Juni 1889 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der beteiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvormerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Abänderungen des Reklorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungs-Genossenschaft Walberthal“ und hat ihren Sitz in Freilingen.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Rekloration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen beteiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. den betreffenden Eigentümern überlassen. Diefelben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Rekloration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§. 4. Anher der Herstellung der im Projekte und vorsehend vorgesehene Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-, Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Reklorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ansäherbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartigen Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schan zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter

Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. In dessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akord gegeben werden. Die Arbeiter sollen in der Regel aus den Einwohnern der Gemeinde Fremdlingen genommen werden.

§. 6. Das Verhältnis, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für einzelne Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheil.

Dieser Vortheil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt der der Genossenschaft angehörigen Grundstücke. Es werden daher die Genossenschaftslasten nach Maßgabe des Flächeninhalts der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

§. 7. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstände anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszuliegen. Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vortheile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Bortheile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstände anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen 2 Wochen Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Letztere entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer bezw. eines Kommissarius Leitung, durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstands-Vertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Theile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrags danach festgesetzt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die Kosten. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Vertheilungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Lreantstücke verhältnismäßig zu vertheilen. Wegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstände festzusetzenden Termnen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei unerlämter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je ein halbes Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstände zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszuliegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

- a) einem Vorsteher,
- b) vier Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitverschwendung kann jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung erhalten. In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertreter werden von der Generalversammlung auf 5 Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindevorwahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet. Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll. Soll der Stellvertreter sich darüber anweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die

Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einfluß des Vorsitzers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbezugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbepondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Reklamationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung, mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Unterhaltung der Anlagen zu kontrolliren;
- f) die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgesetzt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 16. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;

3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;

4. die Abänderung des Statuts.

§. 17. Die erste zur Bestimmung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Anschreiben der Genossenschaft und außerdem durch örtliche Bekanntmachung in der Gemeinde Freilingen.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 18. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher unterzucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertreter von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist

jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeinbeamten wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Erlagsmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Entwässerungs-Genossenschaft Waldbthal zu Freilingen“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt zu Schleiden aufgenommen.

Nr. 175 Auf Ihren Bericht vom 17. März d. J. bestimme Ich in Abänderung der landesherrlichen Erlasse vom 21. Februar 1880 (G. S. S. 49), 23. Februar 1881 (G. S. S. 34), 9. März 1885 (G. S. S. 62) und 21. April 1886 (G. S. S. 135), daß 1. das der Eisenbahn-Direktion zu Eberfeld unterstellte Eisenbahn-Betriebsamt in Essen am 1. April d. J. aufgelöst wird, 2. die Verwaltungsbezirke der Eisenbahn-Direktionen zu Berlin, Bromberg, Köln (rechtsrheinisch.), Eberfeld, Erfurt, Hannover und Magdeburg nach Maßgabe der anliegenden Nachweisung zu den dort in Spalte 4 angegebenen Zeitpunkten anderweit abgegrenzt werden. Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 19. März 1890.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

§. 20. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstands beschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Inseigel.

Gegeben, im Schloß zu Berlin, den 12. März 1890.

(L. S.)

gez. Wilhelm R.

gez. Frhr. Lucius v. Schelling.

Änderungen der Verwaltungsbezirke einzelner Eisenbahn-Direktionen.

1. Direktion.	2. Zugang.	3. Abgang.	4. Zeitpunkt der eintretenden Veränderung.
Berlin.		Stettin—Stargard i. Pr.  Gollnow—Cammin bzw. Wol- lin (mit der Pachtstrecke Mi- damm—Gollnow.)  Sagan—Sorau.	Am 1. April 1890 in den Bezirk der königlichen Eisen- bahndirektion zu Bromberg. Nach Betriebsöffnung in den Bezirk der königlichen Eisen- bahndirektion zu Bromberg. Am 1. April 1890 in den Bezirk der königlichen Eisenbahn- direktion zu Erfurt.
Bromberg.	Stettin—Stargard i. Pr.		Am 1. April 1890 aus dem Bezirk der königlichen Eisen- bahndirektion zu Berlin.
Köln (rechtsrheinisch)	Gollnow—Cammin bzw. Wol- lin (mit der Pachtstrecke Mi- damm—Gollnow). Ruhroort—Ettel—Bochum— Dortmund—Holzwickede, Sty- rum—Oberhausen, Styrum— Duisburg, Keitwig (Brücke)— Wülheim a. d. R., Essen— Wattenscheid—Bochum—Her- ne, Essen—Caternberg—Bis- marck i. W.—Herne, Werden— Essen, Bochum—Wanne, Stee- le—Dahlhausen—Langendreer Langendreer—Witten, Witten		Nach Betriebsöffnung aus dem Bezirk der königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.
			Am 1. April 1890 aus dem Bezirk der königlichen Eisen- bahndirektion zu Eberfeld.

1. Direktion.	2. Zugang.	3. Abgang.	4. Zeitpunkt der eintretenden Veränderung.
	<p style="text-align: center;">Bahnstrecken.</p> <p>—Dortmund, Dortmundersfeld —Huckarbe, Bismarck i. W.— Winterstoyl und Winterstoyl —Bocholt.</p> <p>Neuß—Düsseldorf—Gerresheim (B. M.), Düsseldorf—Gerres- heim (rh.) Düsseldorf—Rath (B. M.)</p> <p>Sarnau-Frankenber.</p>	<p>Ruhrort—Steele—Bochum— Dortmund—Holzwickede, Sty- rum—Oberhausen, Styrum— Duisburg, Kettwig (Brücke) —Mülheim a. d. Ruhr, Essen —Wattenscheid—Bochum— Herne, Essen—Caternberg— Bismarck i. W.—Herne, Werden—Essen, Bochum— Wanne, Steele—Dahlhausen Langendreer, Langendreer— Witten, Witten—Dortmund, Dortmunderfeld—Huckarbe, Bismarck i. W.—Winterstoyl und Winterstoyl—Bocholt.</p> <p>Neuß—Düsseldorf—Gerresheim (B. M.), Düsseldorf—Gerres- heim (rh.), Düsseldorf—Rath (B. M.)</p>	<p>Nach Betriebsöffnung der Bahnanlagen zu Düsseldorf aus dem Bezirk der Königl- ichen Eisenbahndirektion zu Eibersfeld.</p> <p>Nach Betriebsöffnung aus dem Bezirk der Königlischen Eisenbahndirektion zu Han- nover.</p> <p>Am 1. April 1890 in den Bezirk der Königlischen Eisen- bahndirektion (rechtsrhein.) zu Cöln.</p> <p>Nach Betriebsöffnung der Bahnanlagen zu Düsseldorf in den Bezirk der Königlischen Eisenbahndirektion (rechtsrh.) zu Cöln.</p> <p>Am 1. April 1890 aus dem Bezirk der Königlischen Eisen- bahndirektion zu Berlin.</p> <p>Am 1. April 1890 aus dem Bezirk der Königlischen Eisen- bahndirektion zu Magdeburg.</p> <p>Nach Betriebsöffnung in den Bezirk der Königlischen Eisen- bahndirektion zu Eibersfeld.</p> <p>Am 1. April 1890 in den Be- zirk der Königlischen Eisen- bahndirektion zu Hannover.</p>
Eibersfeld.			
Erfurt. Hannover.	<p>Sagan—Sorau.</p> <p>Uelzen—Langwedel.</p>	<p>Sarnau—Frankenberg.</p> <p>Uelzen—Langwedel.</p>	
Magdeburg.			

Uebersaß einschließlich der zugehörigen, vorstehend nicht besonders aufgeführten Zweig und Verbindungsbahnen.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 176

## Verfügung

des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend anderweitige Abgrenzung der Geschäftsbezirke einzelner Eisenbahn-Betriebsämter.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Geschäftsbezirke der in der anliegenden Nachweisung Spalte 2 aufgeführten königlichen Eisenbahn-Betriebsämter in der in Spalte 3 und 4 angegebenen Weise und zu den in Spalte 5 bezeichneten Zeitpunkten anderweit abgegrenzt worden sind.

Berlin, den 22. März 1890.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. *M a y b a c h.*

## Änderungen der Verwaltungsbezirke einzelner Eisenbahn-Betriebs-Ämter.

1.	2.	3.	4.	5.
Direktion.	Betriebsamt.	Zugang.	Abgang.	Zeitpunkt der eintretenden Veränderung.
B a h n s t r e c k e n.				
Altona. Berlin.	Kiel. Breslau (Breslau-Sommerfeld). Cottbus. Guben. Stettin (Berlin-Stettin)	Grenzmühlen—Lützenburg.  Forst (in der Lausitz) — Weißwasser. Meseritz—Neppen.	Sagan—Sorau.	Nach Betriebsöffnung. Am 1. April 1890 in den Bezirk des Betriebsamtes zu Halle (Eisenbahndirektionsbezirk Erfurt).  Nach Betriebsöffnung. Am 1. April 1890 in den Bezirk des Betriebsamtes zu Stettin (Eisenbahndirektionsbezirk Bromberg).
Breslau.	Stralsund. Glogau.	Bergen (Rügen) — Gram-pas—Sahnis. Freystadt—Waltersdorf—Reisicht.	Stettin—Stargard i/P.	Nach Betriebsöffnung.
Bromberg.	Stettin.	Stettin—Stargard i/P.		Nach Betriebsöffnung. Am 1. April 1890 aus dem Bezirk des Betriebsamtes (Berlin—Stettin) zu Stettin (Eisenbahndirektionsbezirk Berlin).
Essen (links-rheinische).	Kachen. Eöln. Erefeld.	Sollnow—Gammeln bezw. Bollin (mit Pachtstrecke Altbamm—Sollnow). Pinbern—Heinsberg. Guslirichen—Münstereifel. Dülken—Brüggen.		Nach Betriebsöffnung aus dem Bezirk der Eisenbahndirektion zu Berlin.
Essen (rechts-rheinische).	Düsseldorf.	Neuß—Düsseldorf—Gerresheim (B. N.), Düsseldorf—Gerresheim (Rh.), Düsseldorf—Rath (B. N.).	Duisburg—Hochfeld (B. N. u. Rh.), Abzweigung nach dem Rhein-Kuhr-Kanal, Duisburger Zweigbahn, Duisburg—Webbau und Webbau—Speldorf.	Nach Betriebsöffnung.  Am 1. April 1890 in den Bezirk des Betriebsamtes zu Essen.
				Nach Betriebsöffnung der Bahnanlagen zu Düsseldorf aus dem Bezirk des Betriebsamtes zu Düsseldorf (Eisenbahndirektionsbezirk Elberfeld).

1. Direktion.	2. Betriebsamt.	3. Zugang. Bahnhöfen.	4. Abgang.	5. Zeitpunkt der eingetretenen Veränderung.
	Essen.	<p>Ruhrort—Steele—Bochum —Dortmund—Holzwickede, Styrum — Oberhausen, Styrum—Duisburg, Kett- wig (Brücke) — Mülheim a. d. R., Essen—Watten- scheid — Bochum — Herne, Essen — Caterberg—Bis- mark i. W.—Herne, Wer- den — Essen, Bochum — Wanne, Steele — Dahl- hausen — Langendreer, Langendreer—Witten, Wit- ten—Dortmund, Dortmun- dersfeld — Huderbe, Bis- mark i. W.—Winterstropf und Winterstropf—Bocholt [ohne die Hauptwerkstätte zu Witten].</p> <p>Duisburg—Hochfeld (B. W. u. Rh.), Abzweigung nach dem Rhein-Ruhr-Kanal, Duisburger Zweigbahn, Duisburg—Webbau und Webbau—Espeldorf.</p>		<p>Am 1. April 1890 aus dem Bezirk des zur Auf- lösung gelangenden Betriebs- amtes zu Essen (Eisenbahn- direktionsbezirk Elberfeld).</p> <p>Am 1. April 1890 aus dem Bezirk des Betriebsamtes zu Düsseldorf.</p>
Elberfeld.	Klerna.	Sarnau—Frankenberg.		Nach Betriebsöffnung aus dem Bezirk der Eisenbahn- direktion zu Hannover.
	Düsseldorf.	Bensberg—Immeleppel. Elberfeld—Eronenberg.	Neuß—Düsseldorf—Gerres- heim (B. W.), Düsseldorf —Gerresheim (Rh.), Düs- seldorf—Rath (B. W.).	Nach Betriebsöffnung. Nach Betriebsöffnung der Bahnanlage zu Düsseldorf in den Bezirk des Betriebs- amtes zu Düsseldorf (Eisen- bahndirektionsbezirk Köln (rechtsrheinisch)).
	Essen.		Ruhrort—Steele—Bochum —Dortmund—Holzwickede, Styrum — Oberhausen, Styrum—Duisburg, Kett- wig (Brücke) — Mülheim a. d. R., Essen—Watten- scheid — Bochum — Herne, Essen — Caterberg—Bis- mark i. W.—Herne, Wer- den — Essen, Bochum — Wanne, Steele — Dahl- hausen — Langendreer, Langendreer—Witten, Wit-	Am 1. April 1890 in den Bezirk des Betriebsamtes zu Essen (Eisenbahndirektions- bezirk Köln (rechtsrheinisch)).

1.	2.	3.	4.	5.
Direktion	Betriebsamt.	Zugang	Abgang.	Zeitpunkt der eingetretenen Veränderung.
		B a h n s t r e c k e n.		
Erfurt.	Halle.	Sagan—Sorau.	ten—Dortmund, Dortmundersfeld — Huckarbe, Bismarck i. W.—Winterswyk und Winterswyk—Boscholtz [ohne die Hauptwerkstätte zu Witten].	Am 1. April 1890 aus dem Bezirk des Betriebsamtes (Breslau—Sommerfeld) zu Breslau (Eisenbahndirektionsbezirk Berlin.)
Frankfurt a/M.	Frankfurt a/M. Nordhausen. Wiesbaden.	Frankfurt a/M.—Höchst, Höchst—Soden. Berga—Stolberg-Kottleben. Wiesbaden.	Frankfurt a/M.—Höchst, Höchst—Soden.	Am 1. April 1890 aus dem Bezirk des Betriebsamtes zu Wiesbaden.
Hannover.	Bremen.	Uelzen—Langwedel.		Nach Betriebseröffnung. Am 1. April 1890 in den Bezirk des Betriebsamtes zu Frankfurt a/M. Am 1. April 1890 aus dem Bezirk des Betriebsamtes (Berlin—Lehrte) zu Berlin (Eisenbahndirektionsbezirk Magdeburg).
Magdeburg.	Berlin (Berlin—Lehrte) Magdeburg (Wittenberge Leipzig).	Magdeburg—Duckau (Chemische Fabrik).	Uelzen—Langwedel.	Am 1. April 1890 in den Bezirk des Betriebsamtes zu Bremen (Eisenbahndirektionsbezirk Hannover). Nach Betriebseröffnung.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 177 Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstande des evangelischen Diaspora-Waisenhauses "Godesheim" zu Godesberg im Kreise Bonn die Erlaubniß erteilt, behufs Aufbringung der Mittel zur Deckung der auf dem genannten Waisenhause noch lastenden Schuld eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz bis zum 1. Mai 1891 abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte sind die nachbenannten Personen beauftragt worden:

1. Pastor Julius Agenfeld zu Godesberg, 2. Schneidermeister H. Bollmar zu Godesberg und 3. Schlosser J. G. Wittich zu Ralf.

Nachen, den 28. März 1890.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung.  
von Bremer.

Nr. 178 Der zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke approbirte Apotheker Joseph Peter Geuer aus Brühl hat die Goebel'sche Apotheke zu Wegberg käuflich erworben und wird dieselbe am 1. April d. Js. übernehmen.

Nachen, den 28. April 1890.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung:  
von Bremer.

Nr. 179 Höherem Auftrage zufolge bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der Prüfungs-Kommission in Hamburg im Laufe dieses Jahres wiederum drei Seedampfschiffsmaschinen-Prüfungen werden abgehalten werden, von denen die erste am 21. April, die zweite am 14. Juli und die dritte am 13. Oktober d. Js. beginnen wird.

Nachen, den 28. März 1890.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung:  
von Bremer.



Nr. 180 In Gemäßheit der Bestimmung in §. 88. des Grundsteuer-Gesetzes vom 31. Januar 1839 bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Grund- und Gebäudesteuerpflichtigen, daß die für das Etatsjahr 1890/91 berechneten Grund- und Gebäudesteuer-Hebellen den betreffenden Königlichen Rentmeistern an den nachstehend bezeichneten Tagen zugefertigt worden sind.

Nachen, den 31. März 1890.

Königliche Regierung, Abtheilung III.

Lanf. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum.	
		Monat.	Tag.
	<b>1. Stadtkreis Nachen.</b>	März	
1	Nachen I.	1890	31
2	Nachen II.	"	31
3	Nachen III.	"	31
	<b>2. Landkreis Nachen.</b>	März	
4	Brand	"	10
5	Burtscheid	"	20
6	Eilendorf	"	10
7	Forst	"	20
8	Haaren I.	"	10
9	Laurenberg I.	"	20
10	Broich I.	Februar	28
11	Echweiler	März	20
12	Höngen I.	"	20
13	Ringweiler	"	20
14	Weiden	"	20
15	Waldorf	"	20
16	Wardenberg	"	10
17	Herzogenrath	"	20
18	Merxstein	"	20
19	Rimbürg	"	10
20	Panneshetde	"	20
21	Richterich	"	20
22	Wärfelen	"	10
23	Wäsbach	"	20
24	Cornelismünster	"	31
25	Oressenich	"	20
26	Stolberg	"	20
27	Walheim	"	31
	<b>3. Kreis Düren.</b>	Februar	
28	Birgel	"	28
29	Berzbuir-Rufferath	März	10
30	Bürzentich	Februar	28
31	Lendersdorf	"	28
32	Rölsdorf	März	10
33	Bürvenich	"	20
34	Embsen	"	20
35	Düren	"	20
36	Froitzheim	"	20
37	Franzenheim	"	20
38	Ginnich	"	20
39	Kettenheim	"	20
40	Bettweil	"	20
41	Füssenich	"	20
42	Weich I.	"	20
43	Juntersdorf	"	20

Lanf. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum.	
		Monat.	Tag.
44	Nibeggen	März	10
45	Nibenden	"	10
46	Brück-Gevingen	"	10
47	Obermaubach	"	10
48	Stockheim	"	10
49	Bogheim	Februar	20
50	Kreuzau	"	20
51	Niederau	März	10
52	Winden	Februar	20
53	Sträß	März	10
54	Gey	"	10
55	Großhau	"	10
56	Hürtgen	"	10
57	Kleinbau	"	10
58	Bergstein	Februar	20
59	Brandenberg	"	20
60	Untermaubach	"	20
61	Bollersheim	"	20
62	Berg und Thuir	März	20
63	Bissenheim	"	20
64	Arnoldsweiler	Februar	28
65	Ellen	"	28
66	Morschenich	"	28
67	Binsfeld	"	28
68	Eggersheim	"	28
69	Frauwüllesheim	"	28
70	Irresheim	"	28
71	Birlesdorf	"	28
72	Guchem-Stammeln	"	28
73	Selhausen	"	28
74	Drove	"	20
75	Boich-Leversbach	"	20
76	Jacobwüllesheim	"	20
77	Soller	"	20
78	Thum	"	20
79	Uedingen	"	20
80	Kelz	"	28
81	Glabdach	"	28
82	Lüzheim	"	28
83	Berzenich	März	10
84	Strubelrath	"	10
85	Golzheim	"	10
86	Nieberzier	"	10
87	Oberzier	"	10
88	Rövenich	"	10
89	Echweiler über Feld	"	10
90	Hochkirchen	"	10
91	Oberholheim	"	10
92	Poll	"	10
93	Rath	"	10
94	Wißersheim	"	10
95	Stavernich	"	10
96	Difternich	"	10
97	Wüddersheim	"	10
98	Geß	Februar	28

Gaul. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum.		Gaul. Nr.	Namen der Gemeinden	Datum.	
		Monat.	Tag.			Monat.	Tag.
99	Geich II.	Februar	28		<b>6. Kreis Geilenkirchen</b>		
100	Merode	"	28	151	Uebach	März	10
101	Schlich	"	28	152	Frelenberg	"	20
102	Lamersdorf	"	28	153	Gangelt	"	20
103	Frenz	"	28	154	Birgden	"	20
104	Langerwehe	März	10	155	Geilenkirchen	"	20
105	Merken	Februar	28	156	Scherpenfeel	"	20
106	Derichsweller	März	10	157	Schümmerquartier	"	20
107	Mariaweiler-Hoven	Februar	28	158	Teveren	"	20
108	Nothberg	März	20	159	Baersweiler	"	10
109	Dastenrath	"	20	160	Peggenborn	"	20
110	Wenau	"	20	161	Didtweiler	"	20
111	Bier	Februar	28	162	Brachelen	"	20
112	Müngerdsdorf	"	28	163	Sindern	"	20
113	Luchm	"	28	164	Jmmenborn	"	20
114	Luderberg	"	28	165	Ruffenborn	"	20
115	Schophoven	"	28	166	Kanderath	"	20
116	Weisweiler	März	10	167	Ueterath	"	20
	<b>4. Kreis Erleuz.</b>			168	Wärm	"	10
117	Eötrenzig	März	20	169	Beed	"	20
118	Woenich	"	20	170	Süngerath	"	10
119	Olimbach	"	20		<b>7. Kreis Heinsberg.</b>		
120	Rurich	"	20	171	Aphoven	Februar	20
121	Erleuz	"	20	172	Kassfeld	"	20
122	Jmmerrath	"	20	173	Schafhausen	"	20
123	Holzweiler	"	20	174	Birgelen	"	20
124	Rückhoven	"	20	175	Effelb	"	20
125	Löwenich	"	20	176	Ophoven	"	20
126	Beed I.	"	20	177	Dremmen	"	20
127	Doveren	"	20	178	Forst	"	20
128	Baal	"	20	179	Heinsberg	"	20
129	Granterath	"	20	180	Hilfath	"	20
130	Hezerath	"	20	181	Porfelen	"	20
131	Hüdelhoven	"	20	182	Rhhl	"	20
132	Elmpt	"	20	183	Krsbed	"	28
133	Werderath	"	20	184	Widenrath	"	28
134	Keyenberg	"	20	185	Oberbruch	"	20
135	Borfschmich	"	20	186	Rathem	"	28
136	Beurath	"	20	187	Unterbruch	"	20
137	Kleinglabdach	"	20	188	Waldenrath	"	20
138	Mayerath	"	20	189	Wassenberg	"	20
139	Riederkrächten	"	31	190	Orsbed	"	20
140	Schwanenberg	"	20	191	Braunsrath	"	20
141	Wegberg	"	20	192	Breberen	"	20
	<b>5. Kreis Eupen.</b>			193	Haaren II.	"	28
142	Eupen	März	31	194	Havert	März	10
143	Eynalten	"	20	195	Rillen	Februar	28
144	Hergerath	"	20	196	Tüddern	"	28
145	Daujet	"	20	197	Karfen	"	20
146	Kettenis	"	20	198	Kempen	"	20
147	Lonzen	"	31	199	Rirchhoven	"	20
148	Moresnet	"	20	200	Saeffelen	"	28
149	Naeren	"	31	201	Hoengen II.	"	28
150	Walhorn	"	20	202	Waldfeucht	"	28
				203	Schlerwaldenrath	"	28

Gant. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum.		Gant. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum.	
		Monat.	Tag.			Monat.	Tag.
204	Wehr	Februar	20	257	Deidenberg	Februar	20
205	Hillensberg	"	20	258	Eibertingen	"	20
206	Süsterfeld	"	20	259	Halenfeld-Heppenbach	"	20
	<b>8. Kreis Jülich.</b>			260	Juelbingen	"	20
207	Altenhoven	März	10	261	Kirfeld	"	20
208	Engelsdorf	"	10	262	Röderscheid	"	20
209	Langweiler	"	10	263	Montenau	"	20
210	Niedermerz	"	10	264	Schoppen	"	20
211	Pattern II.	"	10	265	Hüllingen	"	20
212	Därwis	"	10	266	Honsfeld	"	20
213	Lourensberg	"	10	267	Hünningen	"	20
214	Lohn	"	20	268	Strinfelt	"	20
215	Inden	"	20	269	Mürdingen	"	20
216	Kirchberg	"	20	270	Hocherath	"	20
217	Altendorf	"	20	271	Birgfeld	"	20
218	Seiterich	"	20	272	Bütgenbach	"	20
219	Bettendorf	"	20	273	Berg I.	"	20
220	Schaufenberg	"	20	274	Elienborn	"	20
221	Schleiden I.	"	20	275	Faymonville	"	20
222	Siersdorf	"	20	276	Kidrum	"	20
223	Hambach	"	20	277	Sourbrodt	"	20
224	Krauthausen	"	20	278	Weywerß	"	20
225	Selgersdorf	"	20	279	Weismes	"	20
226	Steiternich	"	20	280	Ovisat	"	20
227	Hottorf	"	20	281	Robertville	"	20
228	Boslar	"	20	282	Bellevaux	"	20
229	Gevelsdorf	"	20	283	Barnenville	"	20
230	Hasselsweiler	"	20	284	Géromont	"	20
231	Hompelch	"	20	285	Khoffraig	"	20
232	Rünig	"	20	286	Malmeß	"	20
233	Kalshoven	"	20	287	Trombach	"	20
234	Leß	"	20	288	Zommersweiler	"	20
235	Jülich	"	20	289	Wandersfeld	"	20
236	Merßch	"	20	290	Reyerohe	"	20
237	Proich II.	"	20	291	Herresbach	"	20
238	Gästen	"	20	292	Rebelle	"	20
239	Pattern I	"	20	293	Valender	"	20
240	Welsdorf	"	20	294	Ballerode	"	20
241	Hödingen	"	20	295	Signeuville	"	20
242	Steinstraß	"	20	296	Recht	"	20
243	Tiß	"	20	297	Born	"	20
244	Barmen	"	10	298	Pont	"	20
245	Floßdorf	"	10	299	Neuland	"	20
246	Merzenhausen	"	10	300	Thommen	"	20
247	Boslar	"	20	301	Schönberg	"	20
248	Bourheim	"	20	302	St. Vith	"	20
249	Ederen	"	10		<b>10. Kreis Montjoie.</b>		
250	Berconsweiler	"	10	303	Höfen	März	20
251	Freialdenhoven	"	10	304	Rohren	"	20
252	Dürboslar	"	10	305	Zungenbroich	"	20
253	Linnich	"	10	306	Conßen	"	20
254	Roerhof	"	10	307	Mühenich	"	20
255	Wels	"	10	308	Kalterherberg	"	20
	<b>9. Kreis Malmeß.</b>			309	Montjoie	"	20
256	Amel	Februar	20	310	Eicherscheid	"	10

Gauf. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum.		Gauf. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum.	
		Monat.	Tag.			Monat.	Tag.
311	Kesternich	März	10	365	Sötenich I.	März	10
312	Stedenborn	"	10	366	Untergolbach	"	10
313	Strauch	"	20	367	Eids	"	10
314	Roetgen	"	10	368	Berg II.	"	10
315	Rott	"	10	369	Floisdorf	"	10
316	Ruhrberg	"	10	370	Glehn	"	10
317	Debenborn	"	10	371	Hofel	"	10
318	Bleushütte	"	10	372	Heimbach	Februar	28
319	Woffelsbach	"	10	373	Hausen	"	28
320	Schmidt	"	10	374	Keidenich	März	20
321	Boffenad	"	10	375	Sötenich II.	"	20
322	Simmerath	"	10	376	Bussen	"	10
323	Lammersdorf	"	10	377	Breitenbenden	"	10
324	Zweifel	"	10	378	Harzheim	"	10
	11. Kreis Schleiden.			379	Holzheim	"	10
325	Blankenheim	Februar	20	380	Lorbach	"	10
326	Blankenheimerdorf	"	20	381	Rechernich	"	10
327	Rülheim	"	20	382	Roggendorf	"	10
328	Reh	"	20	383	Strempt	"	10
329	Cronenburg	März	10	384	Ballenthal	"	20
330	Baalern	"	10	385	Beyer	Februar	28
331	Dahlem	"	20	386	Callmuth	"	28
332	Dollendorf	Februar	20	387	Ringsheim	"	28
333	Alendorf	"	20	388	Dreiborn	März	20
334	Hüngersdorf	"	20	389	Gemünd	Februar	28
335	Ripsdorf	"	20	390	Harperscheid	"	28
336	Waldorf	"	20	391	Broich III.	"	28
337	Holzmülheim	"	28	392	Bronsfeld	"	28
338	Bouberath	"	28	393	Oberhausen	"	28
339	Quir	"	28	394	Schöneisfen	"	28
340	Engelgau	"	28	395	Hellenthal	März	20
341	Frohngau	"	28	396	Hollerath	Februar	28
342	Roderath	"	28	397	Schleiden II.	"	28
243	Londorf	"	28	398	Udenbreth	"	28
344	Bindweiler	"	28	399	Berk	"	28
345	Rohr	"	28	400	Wahlen	März	10
346	Lommersdorf	"	28				
347	Ahrdorf	"	28				
348	Krellingen	"	28				
349	Uebelhoven	"	28				
350	Marmagen	März	10				
351	Rettersheim	"	10				
352	Schmidtshiem	"	10				
353	Urft	"	10				
354	Roethen	"	10				
355	Bohn	"	10				
356	Reich	"	10				
357	Bleibuir	Februar	28				
358	Berggarten	"	28				
359	Matzen	"	28				
360	Gall	März	20				
361	Frohnrath	"	10				
362	Geisfert	"	10				
363	Rinnen	"	10				
364	Sijtig	"	20				

Nr. 181 Die durch Berechnung des bisherigen Inhabers zum 1. April d. Js. frei werdende Kreis-theriarzstelle des Kreises Malmedy, deren Sitz bisher in der Stadt St. Vith war, soll einem qualifizirten Thierarzte zunächst kommissarisch übertragen werden. Mit dieser Stelle ist außer dem Staatsgehälte von jährlich 600 M. ein Kreiszuschuß von 240 M. und ein Ortszuschuß von 180 M. jährlich verbunden.

Die Einnahme aus den Körnungen und der Beaufsichtigung der Viehmärkte können auf durchschnittlich 900 M. jährlich veranschlagt werden. — Nach der letzten amtlichen Viehzählung waren im Kreise Malmedy 709 Pferde, 23747 Stück Rindvieh, 6584 Schafe, 5049 Schweine und 760 Biegen vorhanden.

Der Kreis wird zur Zeit in seiner größten Ausdehnung von Norden nach Südwesten von Eisenbahnen durchschnitten, und haben die bedeutenderen Orte sämmtlich Stationen.

Ein zweiter geprüfter Thierarzt wohnt im Kreise nicht.

Gelegene Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse und sonstigen Akte, sowie eines ihres Lebenslaufes bis zum 1. Mai d. J. an den königlichen Landrath Herrn Wallraf zu Palmedy einreichen.

Kaſen, den 14. März 1890.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

v. Bremer.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 182 In Sachen betreffend Anlegung des Grundbuchs für die zum Bezirk des königlichen Amtsgerichts Düren gehörigen Gemeinden Selhausen und Huchem-Stammeln ist durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 6. März 1890 — veröffentlicht in der Gesetz-Sammlung Seite 27 — der 1. April 1890 als derjenige Tag bestimmt worden, an welchem für diese Gemeinden die im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsversteigerung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten beginnt.

In Gemäßheit des §. 54 angeführten Gesetzes wird daher der Wortlaut nachfolgender Bestimmungen dieses Gesetzes bekannt gemacht mit dem Hinweis, daß diese Ausschlussfrist mit dem 1. October 1890 abläuft:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstücke ein die Verfügunq über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlussfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlussfrist (§§. 48, 50.) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mitteilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegenden Anmeldungen unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorkaufsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnach eingetragen sind, verliert. Ist die Widerruflichkeit eines Eigentumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmung des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigentumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuche eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigentumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Düren, den 27. März 1890.

Königliches Amtsgericht,

II. Abtheilung für Grundbuchsachen.

Gerder.

Nr. 183 Am 1. April dieses Jahres beginnt für den Gemeindebezirk Beek die Anlegung des Grundbuchs.

Die Diensträume der Abtheilung für Grundbuchsachen befinden sich im Erdgeschoß des Amtsgerichtsgebäudes.

Wegberg, den 30. März 1890.

Königliches Amtsgericht,

Abtheilung für Grundbuchsachen.

I.

Nr. 184 Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem

16. April e.

seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausschließlich erwachsen müssen. Ingleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen

Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach den gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeldung der Rückersächftigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von dem Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästor Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 26. März 1890.  
Rector und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

## II.

Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 16. April c. an bis zum 7. Mai incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verabgierung ihrer Anmeldung nach Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Zuländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges

Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchengienst bestimmen, können auf Grund des §. 3 der Vorschriften vom 1. October 1879 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 26. März 1890.

Die Immatriculations-Commission.

**Nr. 185** Das Sommer-Semester 1890 beginnt am Dienstag, den 16. April c., an welchem Tage die erste Immatriculation und die Anmeldung der aus den Ferien zurückkehrenden Studirenden stattfinden wird.

Das Verzeichniß der Vorlesungen ist vom ersten Beblen der Akademie zu beziehen.

Ränker, den 20. März 1890.

Der 3. Rector der königlichen Akademie, St o r d.

### Nr. 186 Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Regierungs- und Baurath Kruse zu Aachen den Charakter als Geheimer Baurath zu verleihen.

Der Regierungs-Assessor Schneemann ist von Schleswig an die Regierung zu Aachen versetzt.

Definitiv angestellt sind:

1. Die bei der katholischen Volksschule zu Maaßbach, Land-Kreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Maria Raas.

2. Die bei der Mädchenschule an St. Adalbert hier selbst seither provisorisch fungirende Lehrerin Marta Keller.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 14.

# Amtsblatt

## der Königl. Regierung zu Aachen.

Stück 16.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 10. April

1890.

### Inhalt der Gesetz-Sammlung.

**Nr. 187** Das 10. Stück enthält unter Nr. 9373: Gesetz über den Anfall der Zinsen von den aus dem vormaligen Stadtbuch von Aitona in das Grundbuch übertragenen Hypotheken im Zwangsvollstreckungsverfahren. Vom 24. März 1890.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**Nr. 188** Der diesjährige Termin zur Abhaltung der Kirchenkollekte für die deutsche evangelische Diaspora des Auslandes ist Seitens des Evangelischen Ober-Kirchenraths auf den allgemeinen Buß- und Betttag — den 30. April d. J. — festgesetzt worden.

Aachen, den 31. März 1890.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:  
von Bremer.

**Nr. 189** Der Herr Minister des Innern hat unterm 27. v. Mts. dem Comité für den Luxus-

pferdemarkt zu Jnowrazlaw die Erlaubniß erteilt, bei Gelegenheit des in diesem Jahre daselbst abzuhaltenden Marktes eine öffentliche Verloosung von Wagen, Bierden, Reit- und Fahrgeräthen zu veranstalten und die zu derselben auszugebenden 90 000 Loose zu je 1 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 2. April 1890.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:  
von Bremer.

**Nr. 190** Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten ist an Stelle des aus dem Amte geschiedenen Stadtschreibers Ferdinand Krieb Seitens des Oberbürgermeisters der Stadt Aachen der Stadtschreiber Franz Kempen zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Stadtgemeinde Aachen auf Widerruf ernannt worden.

Aachen, den 1. April 1890.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.  
v. Bremer.

## Nr. 191 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Sachen.

Namen der Stadt.	I. Markt.																			
	Weizen									Roggen						Gerste				
	gut			mittel			gering			gut		mittel		gering		gut		mittel	gering	
	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.
Nachen	21	50	20	50	19	63	18	72	17	78	17	06	22	25	19	25	15	25		
Düren	19	25	18	80	17	80	16	20	15	20	—	—	19	—	18	—	14	—		
Erkelenz	19	45	18	45	—	—	16	27	15	27	—	—	—	—	—	—	—	—		
Eschweiler Eupen	20	50	19	50	—	—	18	25	—	—	—	—	—	15	25	—	—	—		
Jülich	19	30	18	75	18	25	18	80	17	80	16	80	14	—	13	—	—	—		
Montjoie St. Vith	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—		
Durchschn.	20	25	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	17	10	—	—	—		

## I. Markt-Preise:

## B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh		Heu	Fleisch						Speck (geräuchert)	Schbutter	Eier	Stein- kohlen	Brenn- holz (roh zu- gerichtet)					
a.	b.		Rind-		Schweine	Kalb-	Lamm-											
Nicht- Kraumm.	Kraumm.		von der Keule	vom Bauch														
Es kosten je 100 Kilogr.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.
4 50	3 50	6	1 70	1 45	1 80	1 60	1 70	1 80	2 50	3 90	1 80	7 68						
2 25	—	7 85	1 40	1 30	1 60	1 10	1 30	1 60	2 17	3 84	1 80	6 —						
4 60	3 75	6 —	1 40	1 40	1 80	1 30	1 60	1 90	2 60	5 —	1 80	8 —						
2 04	—	6 51	1 50	1 30	1 70	1 20	1 50	1 80	2 30	4 50	1 70	6 —						
4 56	—	6 30	1 40	1 30	1 80	1 —	1 80	1 80	2 20	5 —	2 80	6 —						
4 79	—	6 —	1 60	1 50	1 60	1 20	1 40	1 90	2 30	4 20	1 60	8 50						
6 —	5 —	8 —	1 30	1 20	1 60	—	70	1 50	1 60	2 30	3 60	—						
6 20	—	8 40	1 30	1 10	1 40	1 30	1 50	2 —	2 —	3 —	2 10	6 —						
4 40	2 40	4 80	1 30	1 10	1 40	1 30	1 50	2 —	2 —	3 —	2 10	6 —						
4 42	—	5 —	1 30	1 10	1 40	1 30	1 50	2 —	2 —	3 —	2 10	6 —						
4 68	3 66	5 97	1 45	1 32	1 66	1 18	1 54	1 80	2 30	4 13	1 95	6 88						

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktes Neuh im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fournage erfolgt nach Art. II §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden

## Nr. 192 Personal-Chronik.

Der Barrerwaller Felder zu Alendorf ist unterm 7. März d. Js. zum Barrer daselbst definitiv ernannt worden.

Bei dem Königl. Oberbergamte zu Bonn ist der Oberbergamts-Sekretair Große gestorben und der Bureau-dienet Schönberger aus seiner Stellung ab-geschieden.



bedürfnisse in den nachbenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat März 1890.

Preise:

Getreide.					B. Uebrige Markt-Artikel.														
Hafer					Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten				Buchweizen	Sämlerfrüchte.				Getrostoffen					
gut	mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer		Erbsen (gelbe)	Bohnen Koch-	Bohnen (weisse)	Linsen						
Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Mr.	Pf.	Es kosten je 100 Kilogramm							
Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.		
17	83	17	04	16	38	—	—	—	—	22	—	29	—	34	—	54	28	9	50
19	81	—	—	—	—	—	—	—	—	17	25	27	50	28	—	52	50	6	45
15	50	14	50	—	—	—	—	—	—	16	50	28	—	32	—	52	—	6	—
15	78	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	31	—	55	—	6	75
16	25	15	75	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	28	—	54	—	6	80
—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	22	—	28	—	28	—	54	—	6	80
17	15	16	15	—	—	—	—	—	—	15	—	28	—	32	—	56	—	6	—
15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	50	25	—	—	—	5	60
15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	28	—	28	—	—	—	5	—
16	25	—	—	—	—	—	—	—	—	18	13	27	75	29	75	53	96	6	51

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Weizen		Roggen		Gerste		Buchweizen- grübe	Sirtje	Reis (Jaba)	Kaffee		Speise- salz	Schweine- schmalz	Schwarz- brod.										
I.	I.	Gruppen	Grübe	Jaba (mittel)	Jaba gelb (in ge- brannten Bohnen)																		
Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.										
—	36	—	32	—	50	—	54	—	50	—	70	—	60	3	20	3	90	—	20	1	80	—	19
—	32	—	30	—	46	—	52	—	48	—	56	—	50	3	20	3	90	—	20	1	60	—	19
—	34	—	32	—	50	—	48	—	44	—	70	—	60	2	90	3	50	—	20	1	80	—	20
—	34	—	32	—	50	—	52	—	—	—	60	—	50	2	70	3	50	—	20	1	60	—	19
—	34	—	34	—	50	—	60	—	50	—	60	—	50	2	60	3	40	—	20	1	60	—	19
—	36	—	32	—	38	—	38	—	—	—	50	—	50	2	70	3	30	—	20	1	90	—	18
—	32	—	28	—	36	—	60	—	32	—	—	—	32	2	65	3	10	—	22	1	60	—	19
—	32	—	28	—	50	—	—	—	30	—	—	—	50	2	80	3	40	—	20	1	20	—	20
—	34	—	31	—	46	—	52	—	42	—	61	—	50	2	84	3	50	—	20	1	64	—	19

die Preise des Hauptmarktes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die beiseitigte Gemeinde gehört. Die als höchste Tagespreise des Monats März d. J. für Hafer, Weizen und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarkorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

Aachen, den 5. April 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. S. von Bremer.

Vom 1. April 1890 ab ist der Rechtsanwalt Neuer ernannt worden.  
in Eschirchen zum Notar in Wassenberg und der  
Rechtsanwalt Klein I in Köln zum Notar in Jülich  
Der Rechtsanwalt Justizrath Florian Weber hier-  
selbst ist gestorben.

Definitiv ange stellt sind:

- |   |  |
|---|--|
| <p>1. Der bei der katholischen Volksschule zu Kinzweiler, Land-Kreis Aachen, seit her provisorisch fungir end e<br/>Lehrer Franz Thoma.</p> | <p>2. Die bei der katholischen Volksschule zu Rechenich, Kreis Schleiden, seit her provisorisch fungir end e<br/>Lehrerin Maria Gischweiler.</p> |
|---|--|

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 15.

---

# Amtsblatt

## der Königl. Regierung zu Aachen.

Stück 17.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 17. April

1890.

### Inhalt der Gesetz-Sammlung.

**Nr. 193** Das 11. Stück enthält unter Nr. 9374: Gesetz, betreffend die Erweiterung der Stadtgemeinde und des Stadtkreises Altona. Vom 31. März 1890.

Das 12. Stück enthält unter Nr. 9375: Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 19 Absatz 1 des Personengesetzes vom 27. März 1872. Vom 20. März 1890.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

**Nr. 194** Das 12. Stück enthält unter Nr. 1895: Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages. Vom 8. April 1890.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nr. 195** Zu Sieppansort im Deutschen Reu-Guinea-Schutzgebiet ist eine Kaiserliche Postagentur eingerichtet worden, deren Thätigkeit sich auf die Beförderung von Briefsendungen aller Art und von Postpaketen bis 5 kg erstreckt. Im Verkehr mit der neuen Postagentur kommen, wie im Verkehr mit den anderen, bereits bestehenden Postagenturen des Schutzgebietes, die Vortotaren des Weltpostvereins zur Anwendung, nämlich:

für frankirte Briefe 20 Pf. für je 15 g, für Postkarten 10 Pf., für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 5 Pf. für je 50 g, mindestens jedoch 10. Pf. für Waarenproben, 20 Pf. für Geschäftspapiere, zu welchen Sätzen gegebenenfalls die Einschreibgebühr von 20 Pf. tritt. Ueber die Taxen für Postpakete, welche sich je nach dem Beförderungswege und dem Gewicht verschieden stellen, ertheilen die Postämter auf Befragen Auskunft.  
Berlin, den 4. April 1890.

Reichs-Postamt Abtheilung I.

Sache.

**Nr. 196** Das allen Besitzern Preussischer Konföls zugehörige Staatsschuldbuch, über dessen Benutzung wir unterm 8. April v. J. einen kurzen Bericht erstattet haben, ist auch in dem eben abgelaufenen Geschäftsjahre rege in Anspruch genommen worden.

Die Zahl der eingetragenen Konten betrug am 1. April 1888: 5929 mit 334 442 700 M.

1889: 6781 „ 387 804 400 „

Sie ist bis zum

1. April 1890 auf 7871 Konten mit 451 137 600 M. gestiegen.

Von den letztgedachten Konten fallen 84% auf Kapitalien bis zu 50 000 M. und 16% auf größere Anlagen, ganz wie im vorigen Jahre.

Für physische Personen waren am 31. März d. J. 5040 Konten über 223 161 150 M., für juristische Personen 1185 Konten über 122 198 000 M. und für Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit 1610 Konten über 91 739 700 M. angelegt.

Von den Zinsen ließen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 4156 Posten von der Staatsschulden-Tilgungsklasse in Berlin durch Werthbrief oder Postanweisung direkt zuziehen, 864 Posten durch Gutschrift auf Reichsbank-Strolonto berechtigten und 4764 Posten wurden bei den mit der Auszahlung beauftragten königlichen Kassen abgehoben.

Von den Konteninhabern wohnen 7038 in Preußen, 755 in anderen Staaten Deutschlands, je 11 in England und Frankreich, 40 in verschiedenen anderen außerdeutschen Staaten Europas, 16 in außer-europäischen Ländern.

521 Konten sind für bevormundete und unter Pflegschaft stehende Personen angelegt, 105 mehr als vor einem Jahre.

Die Vermehrung ist als eine Folge des Hinweises auf § 24 des Gesetzes vom 20. Juli 1883 zu betrachten, welchen der Herr Justizminister durch eine öffentliche Bekanntmachung vom 24. April v. J. (Justiz-Ministerial-Blatt, Seite 114) an die Gerichte erließ. Da das für die Münbel in Preussischen Konföls angelegte Vermögen durch die Eintragung in das Staatsschuldbuch besonders gesichert wurde, dürfte eine Benutzung des Letzteren Seitens der Vormünder noch in weiterem Umfange zu erhoffen sein.

Das Buch ist überhaupt allen denjenigen Besitzern solcher Konföls von Nutzen, für welche diese Papiere eine dauernde Anlage bilden und welche Kapital und Zinsen gegen den Schaden unbedingt sichern wollen, der ihnen, so lange ihr Recht von dem jeweiligen Besizer der Schuldverschreibungen und der Zinscheine abhängig ist, durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen dieser Urkunden nicht selten entsteht. Laufende Verwaltungskosten werden von den Konteninhabern nicht erhoben. Für jede Gutschrift ist ein einmaliger Betrag, nämlich 25 Pfennig von jedem angefangenen 1000 M. des Kapitalbetrages, über

welchen verfügt wird (mindestens 1 M.) zu zahlen. Die von uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch“, welche über Zweck und Einrichtung Genaueres ergeben, können durch jede Buchhandlung zum Preise von 40 Pfennig oder per Post franks für 45 Pfennig bezogen werden.

Berlin, den 5. April 1890.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

S y d o w.

### Polizeiverordnung.

Nr. 197 Auf Grund des §. 74 des Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885 ist mit Zustimmung des Reichseisenbahnamts die Anwendung der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878, veröffentlicht in Nr. 24 des Centralblattes für das deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und in der Beilage zu Nr. 31 des Centralblattes der königlichen Regierung zu Wachen vom 18. Juli 1878 auf die Bahn von Sindern nach Heinsberg von mir genehmigt worden.

Zugleich sind in Gemäßheit des §. 45 dieser Bahnordnung, welche mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes auf der bezeichneten Bahn für dieselbe in Kraft tritt, die nachstehenden Anordnungen getroffen worden, deren Uebertretung der Strafantrag des §. 45 unterliegt.

§. 1. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnisakte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaft und den zur Rekognosicirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgeleise zu vermeiden. Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnötige Versuch zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 2. Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnisakte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militär- und Polizeibehörde, sowie der in §. 1 gedachten und der Postbeamten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§. 3. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 4. Vor dem Ueberschreiten von Straßenübergängen, bei welchen die Bahn von den anschließenden Wegestrecken aus nicht oder nicht genügend übersehen werden kann, haben die Führer von Fuhrwerk und Vieh in angemessener Entfernung zu halten und sich durch den Augenschein davon zu überzeugen, daß kein Zug herannahet.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchen die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§. 5. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, insgeheim das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Auswärtigen Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störender Handlungen.

§. 6. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfsleistung dazu, insgeheim das eigenmächtige Öffnen der Wagenthüren, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 7. Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§. 43–45 der Bahnordnung für Deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird, und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag. Derselbe ist mit der Festnahme zu versehen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angebrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an das zuständige königliche Amtsgericht abzuliefern.

§. 8. Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort ab-

kiefen zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstelgenenschaft bezeichnete Festsetzungsartikelmithzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertragung konstattirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder das zuständige königliche Amtsgericht eingekendet werden muß.

§. 9. Ein Abdruck dieser Polizei-Verordnung, der §§. 43-46 der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung sowie der §§. 13, 14, 22 Abf. 2 und 5 und des §. 23 des Betriebs-Reglements ist in den Wartesälen auszuhängen.

Mit Bezug auf §. 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 u. ff.) wird diese Polizei-Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntnisaufnahme gebracht.

Berlin, den 31. März 1890.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 198 Mit Bezug auf die unt. v. 10. October 1888 erfolgte Veröffentlichung der Verordnungen der Berufsgenossenschaften (Amtsblatt Seit. 293) bringe ich die unter denselben eingetretenen Veränderungen nachstehend zur öffentlichen Kenntnisaufnahme:

Vorsitzender des Sections-Vorstandes	Vertrauensmann	Stellvertreter des Vertrauensmannes
1. Section VI der Glas-Berufsgenossenschaft. Fabrikbesitzer Th. Krallenstiefen, Grengebanz.	Fabrikbesitzer G. Dunkel, Herzogentraf.	Peter Stang jr., Stolberg.
2. Berufsgenossenschaft der Feinmechanik. Für die Kreise Düren und Schelben.	Wie seither.	Fr. Busch zu Düren, Prokurist der Firma Emil Deutzen daselbst.

Kachen, den 10. April 1890.

Der Regierungs-Präsident.  
J. B.: von Bremer.

Nr. 199 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 2. d. Mts. den stellvertretenden Gemeindevorsteher Johann Nathias Böttgen in Arnoldsweiler auf Widerruf zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Arnoldsweiler umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Kachen, den 10. April 1890.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: von Bremer.

Nr. 200 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betreffend den Betrieb des Fußbeschlagwerkes, vom 6. März 1885 (Amtsblatt S. 69) und unter Hinweis auf die §§. 3 und 4 der damit publi-

cirten Prüfungs-Ordnung für Fußschmiede bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnisaufnahme, daß die Prüfung im II. Quartal 1890 am Donnerstag, den 12. Juni 1890, Vormittags 9 Uhr, stattfinden wird.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission für Fußschmiede, Herrn Departements-Thierarzt Dr. Schmidt in Kachen, zu richten.

Kachen, den 8. April 1890.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:  
von Bremer.

Nr. 201 Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 2. Mai v. J. (Amtsblatt Seite 103.) bringe ich zur Kenntnisaufnahme, daß der Älterer Philipp Sigel aus Simmern beauftragt ist, die Hauskollekte zum Besten der Rettungsanstalt auf dem Schmelde bei Simmern für das laufende Jahr in den Monaten April und Mai bei den evangelischen Bewohnern des diesseitigen Regierungsbezirks abzuhalten.

Kachen, den 14. April 1890.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:  
von Bremer.

Nr. 202 Im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 30. October v. J. (Amtsblatt S. 259) bringe ich hierdurch zur Kenntnisaufnahme, daß mit Abhaltung der Hauskollekte zum Besten des evangelischen Pfarrhauses- und Kirchthurmbaus zu Vroidz-Speldorf im Kreise Rülheim a. d. Ruhr noch die nachbenannten Personen beauftragt sind: 1. Hermann Schroers zu Rülheim a. d. Ruhr, 2. August Steinfähler zu Duisburg und 3. Philipp Möller sen. zu Warmen. Kachen, den 11. April 1890.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:  
von Bremer.

### Lieferung des Bedarfs an Papieren und Utendeln für die königliche Regierung zu Kachen.

Nr. 203 Die Lieferung des Bedarfs an Papieren und Utendeln für die hiesige königliche Regierung für die Zeit vom 1. Juli 1890 bis Ende Juni 1891 soll im Wege des öffentlichen Ausgebots vergeben werden.

Der jährliche Bedarf ist zu veranschlagen auf

60	Ries (à 1000 Bogen) Rangletpapier
30	" Konzeptpapier,
4	" Briefpapier,
6	" Packpapier,
5	" Couvertpapier,
1	" Löschpapier und
300 kg	Utendeln.

Der vorstehenden Ausschreibung werden die von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten aufgestellten Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten

und Lieferungen vom 17. Juli 1885 (veröffentlicht im Amtsblatt für 1885 S. 348 u. f.) zu Grunde gelegt.

Die für die Lieferung weiter maßgebenden speziellen Bedingungen können täglich im Regierungsgebäude bei dem Regierungs-Vollmeister Erhart eingesehen und von demselben in Abschrift gegen Erhaltung der Schreibgebühren von 30 Pf. bezogen werden.

Die mit entsprechender Aufschrift zu versiehenden Auerbietungen sind unter Beifügung der Proben versiegelt und frankirt bis zum Eröffnungstermin an den Regierungs-Sekretär Rechnungsrath Hagemann hier selbst im Regierungsgebäude einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt am 19. Mai d. Js., 10 Uhr Vormittags.

Die Zuschlagsfrist endigt am 31. Mai d. Js., 6 Uhr Abends.

Kaaden, den 3. April 1890.

Königliche Regierung.

v. Hoffmann.

Nr. 204 In der Beilage bringe ich

a. die Ministerial-Anweisung vom 20. Februar d. Js. zur Ausführung der §§. 18, 138, 156 bis 161 des Reichsgesetzes, betreffend die Invalviditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889,

b. die dieser Anweisung beigegebenen Formular-Entwürfe und

c. eine Darstellung der für die Bethelligten wichtigsten Bestimmungen der §§. 156 ff. des Gesetzes zur öffentlichen Kenntniß.

Kaaden, den 15. April 1890.

Der Regierungs-Präsident.

v. Hoffmann.

## Nr. 205 Unfallverhütungsvorschriften der Tiefbau-Vereinsgenossenschaft.

I. Vorschriften für Betriebsunternehmer und deren Vertreter.

A. Allgemeine Unfallverhütungsvorschriften.

§. 1. Alle baulichen Anlagen sind nach sachmännischen Grundsätzen und dem jedesmaligen Zwecke entsprechend (also aus brauchbaren Stoffen und ohne übermäßige Inanspruchnahme derselben) herzustellen und zu benutzen.

§. 2. Die Betriebsunternehmer, deren Vertreter oder Beamte haben die Brauchbarkeit aller Geräte, Gerüste, Steißböcke u. f. w. zu prüfen und schadhafte Gegenstände zu entfernen bezw. durch brauchbare zu ersetzen.

§. 3. Besonders gefahrbringende Orte sind, soweit dieselben nicht ohne Weiteres erkannt werden können, als solche durch Schilder oder sonstige Zeichen kenntlich zu machen oder durch Zäune, Schutzdächer u. f. w. abzuschließen. Auch sind die Arbeiter anzuweisen, nur diejenigen Theile der Arbeitsstellen zu betreten, wohin

sie durch ihre Beschäftigung oder durch den Auftrag der Arbeitgeber geführt werden.

§. 4. Wird ein Hinunterwerfen von Gegenständen notwendig, so ist von Seiten der Aufsicht festzustellen, daß dadurch Niemand gefährdet wird. Im Falle sie den Verwendenden die Uebersicht fehlt, sind entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

§. 5. Bei Dunkelheit sind die Arbeitsstellen ausreichend zu erleuchten.

§. 6. Bei allen mit Gefahr des Ertrinkens verbundenen Arbeiten an und auf dem Wasser sind Rettungsvorkehrungen (Seile, Haken, Rettungsbringe oder Bälle u. f. w.) an geeigneter Stelle bereit zu halten. Ueber Wasser gelegene Stege, Transportbrücken oder Rüstungen sind möglichst mit Geländern zu versehen; im Uebrigen sind solche Geländer bei Absturzhöhen von mehr als 1,75 m zu verwenden.

§. 7. Bei allen irgendwie Gefahr drohenden Arbeiten hat während der ganzen Dauer derselben ausreichende, sachverständige Aufsicht stattzufinden. Bei Arbeiten, welche besondere Kenntnisse fordern, beispielsweise bei dem Aufstellen von Gerüsten, der Verwendung von Windebvorrichtungen, bei Sprengarbeiten u. f. w. sind nur entsprechend geübte Leute zu verwenden.

§. 8. Bruchleidende Arbeiter sind zur Arbeit nur zuzulassen, nachdem sie mit einem passenden Druckbande versehen sind.

Angetrunkene Arbeiter dürfen nicht beschäftigt werden.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Erd- und Felsarbeiten.

a. Lösen und Laden des Bodens.

§. 9. Das lothrechte Abstechen, das Unterhaken (Untersträmmen) des Bodens ist nur bei geringer Höhe bis 1 1/4 m zulässig; bei größeren Höhen ist, sofern nicht Absteiungen Anwendung finden, nur an Böschungen zu arbeiten, deren Neigung der Beschaffenheit des Bodens zu entsprechen hat.

§. 10. Lagert schwerer Boden in größeren Höhen über Sandboden, so soll das Lösen des Bodens durch Untersträmmen des Sandbodens gestattet sein, wenn die Arbeiter, mindestens das 1 1/4 fache der Gesamt-absturzhöhe davon entfernt, den laugstieligen eventuell an Dreißböcken aufgehängten, pendelnden Stiegsparthandhaben.

§. 11. Wenn die Art der Arbeit eine Abhöschung in den angegebenen Verhältnissen nicht gestattet, so sind die Erdwände durch sachgemäße, Sicherheit gewährende Absteiungen zu besetzen und zu stützen. Vorstehendes bezieht sich auch auf ältere vorhandene Erdwände, unterhalb welcher Arbeiten irgend welcher Art ausgeführt werden sollen.

§. 12. Wird eine Erdwand durch Abkleiten oder Sprengen gelöst, so darf am Fuße derselben während dieser Vorrichtung, und so lange die Absturzfläche nicht

angemessen abgehöht und von Losen, den Abzug drohenden Theilen gereinigt ist, nicht gearbeitet werden. Oberhalb der Wand ist auf die Bildung von Erdrissen zu achten; auch sind dort während der Arbeit in angemessenem Abstand Schutzgelenber aufzustellen.

§. 13. Es ist dafür zu sorgen, daß die Fördergeräte während des Ladens gegen Rippen und Rollen gesichert werden.

b. Bewegung des Bodens und anderer Massen.

§. 14. Arbeitsgeleise sind der Art des Betriebes (Hand-, Pferde-, Dampftrieb — Seilzug) und der Fahrgeschwindigkeit entsprechend in gutem Zustande zu halten. Dies gilt auch für die Ablenavorrichtungen, Weichen und Drehseiben. Die Weichen dürfen nur durch beauftragte, sachkundige Leute bedient werden.

§. 15. Die Gefälle der Förderbahnen (Karzfahrten, Geleise) sind thunlichst so zu wählen, daß die Transportgeräte jederzeit beim Bergabfahren durch die vorhandenen Hemmvorrichtungen (Bremsen, Fangvorrichtungen) zum Stehen gebracht werden können.

§. 16. Bei den in geschlossenen Zügen durch Dampftrieb, oder bei Bergabfahrt durch ihr eigenes Gewicht bewegten Wagen sind für die Bremser besondere Tritte durch Verlängerung der Langbäume oder Träger herzurichten. Einzelne durch Menschenkraft bewegte Wagen dürfen nur in ausreichenden Abständen aufeinander folgen.

§. 17. Kippwagen sind derartig einzurichten, daß ein selbstthätiges Kippen während der Fahrt oder ein Ablösen beweglicher Theile ausgeschlossen ist.

§. 18. Den Arbeitern ist während des Ein- und Ausfahrens von Arbeitszügen in das bzw. aus dem Labegeleis der Aussenhalt zwischen diesem und einer hohen Abtragswand nicht zu gestatten.

§. 19. Der Schachtmeister oder ein hierzu Beauftragter ist anzuweisen, vor der Abfahrt ein Zeichen zu geben.

c. Abladen des Bodens u. s. w.

§. 20. Das Entladegeleis ist in solchem Abstände von der Schüttkante zu halten und berartig zu sichern, daß ein Umstürzen der Wagen nicht zu befürchten ist.

§. 21. Sturzgerüste sind nur in solider Ausführung anzuwenden.

§. 22. Nach Ausschaltung der Feststellungsvorrichtung des Kippkastens sind geeignete Vorkehrungen (transportable Kippketten u.) anzuwenden, durch welche ein vorgezittiges und gefahrbringendes Ueberschlagen der Kippkasten nach der einen oder anderen Seite verhindert wird.

Das Entleeren der Transportgefäße darf erst geschehen, nachdem dieselben zum Stehen gebracht sind.

2. Sonstige Tiefbauten.

§. 23. Bei Arbeiten, welche die Gefahr der Augenbeschädigung durch Splitter oder Funken mit sich

bringen, sind für die Arbeiter Schutzbrillen bzw. bei der Verarbeitung staubiger und gesundheitsgefährlicher Stoffe Rauchschwämme zu beschaffen und ist für deren Anwendung zu sorgen.

§. 24. Hohe, freistehende Gegenstände, welche durch den Wind oder den Baubetrieb der Gefahr ausgelegt sind, in Schwankungen zu geraten und umzufallen, z. B. Krammen, sind besonders gut zu versteifen und durch Halteseile zu befestigen. Das Abladen schwerer Schienen oder anderer schwerer Gegenstände soll, sofern nicht maschinelle Vorrichtungen zur Hand sind, nur durch Herablassen auf schrägen Gleitschienen oder Gleitbalken erfolgen.

§. 25. Bei Gründungen mittelst Preßluft ist Folgendes vorzugsweise zu beachten:

a) Der Arbeiter muß sich selbst in den Senklasten (Caïsson) ein- und ausschleusen können. Es ist für eine ausreichende Zahl von in gutem Zustande befindlichen, an sichtbarer Stelle belegenen Sicherheitsventilen und Druckmessern und für regelmäßigen und reichlichen Luftwechsel zu sorgen.

b) Arbeiter, welche Herz- oder Lungenschwäche haben, an Blutandrang zum Kopfe leiden, oder bei welchen die Verbindungsgänge zwischen Nase und Ohr verstopft sind, sind von der Arbeit auszuschließen.

c) Der einzelne Arbeiter soll höchstens 8 Stunden täglich in Preßluft arbeiten.

§. 26. Bei Tunnel- und Stollenbau-Arbeiten ist erforderlichen Falles für reichliche Zuführung frischer Luft zu sorgen, beim Vorhandensein schlagender Wetter sind Sicherheitslampen zu benutzen.

a) Jedem Materialzuge im Tunnel muß ein Arbeiter vorausgehen, um die Betriebssicherheit des Geleises zu prüfen. Während des Durchfahrens von Arbeitszügen sind die etwa vorhandenen Schüttlöcher der Firrskollen oder der Fallschächte des englischen Einschnittsbetriebes zu schließen, auch alle den Zug gefährdenden Arbeiten neben dem Geleise zu unterbrechen.

b) Fördergeschächte sind nicht über, sondern neben dem Geleise anzulegen. Bei Förderhöhen von über 25 Meter sind für die Fördereinrichtungen nur Stahldrahtseile zu verwenden.

§. 27. a) Die Sprengmittel sind jedenfalls in besonderen Räumen und thunlichst in 50 Meter Abstand von Wegen, Arbeitsstellen, offenen Feuerern oder Bauzweigen zu lagern und aufzubewahren. Der Aufbewahrungsraum ist durch eine Tafel mit der Aufschrift: „Warnung, Sprengmittel“ weithin erkennbar zu machen und so zu verschließen, daß er von Unbefugten nur unter Anwendung von Gewalt geöffnet werden kann.

- b) Die Aufbewahrungsräume dürfen nicht mit offenem Lichte, auch nur mit Fackeln betreten werden.
- c) Zündbüchsen oder sonstige Zündstoffe dürfen nur getrennt von den Sprengmitteln in gleichem Räume aufbewahrt werden.
- d) Das Aufstauen gefrorener Sprengmittel darf nie durch Auflegen auf Ofen, sondern nur in trockenen Behältern geschehen, welche von außen durch lauwarmes Wasser oder durch Pferdebünger erwärmt werden. Auch soll diese Arbeit, ebenso wie die Anfertigung von Sprengpatronen, nur unter Aufsicht in angemessener Entfernung von Gebäuden und Menschen erfolgen.
- e) Der Arbeiter darf die Sprengmittel nur von dem Unternehmer oder dessen Beauftragten in Empfang nehmen und nur nach dessen Anweisung verwenden.
- f) Die Benutzung des reinen Sprenggöls, der Schießbaumwolle, sowie verdorbener oder gefrorener Sprengmittel zum Sprengen ist unzulässig. Verdorbene Dynamit (welches durch stehenden Geruch, häufig auch durch Entwickelung rothbrauner Dämpfe erkennbar ist) soll unter Aufsicht in offenen Feuern verbrannt werden.
- g) Das Sprengen mit losem Pulver ist nur dort gestattet, wo ein seitliches Verlaufen des Pulvers in dem Bohrloche nicht zu erwarten ist. Jedemfalls muß looses Pulver in feuergefährlichen Behältern zur Verwendungsstelle gebracht werden. Bei dem sogenannten Schnüren (Laden eines durch Sprengen mit Dynamit erweiterten Bohrloches mit Pulver) muß zwischen dem Abschießen des Dynamits und dem Laden mit Pulver ein Zeitraum von mindestens 15 Minuten liegen. Im Uebrigen ist nur die Verwendung von Sprengstoffen in Patronen gestattet, und sollen die Patronen aus gebleichtem Papier gefertigt sein. Steht zu befürchten, daß bei Verwendung einer größeren Zahl von Patronen in demselben Bohrloche dieselben durch seitliches Hineinlaufen vom Boden während des Ladens getrennt werden könnten, so ist in das Bohrloch zunächst eine Papierhülle von angemessener Stärke einzuschieben, in welche alsdann die Patronen gebracht werden.
- h) Als Besatzmittel dürfen nur solche Materialien, welche keine Funken reizen, benutzt und diese ebenso wie die Patronen nur mittels hölzerner oder kupferner Dämme (Ladestöcke) in die Bohrlöcher gebracht werden. Die Verwendung eiserner Nadeln beim Besetzen ist verboten.
- i) Die Zündungen müssen so beschaffen sein, daß dem damit beschäftigten Arbeiter genügende Zeit bleibt, einen sicheren Ort aufzusuchen.
- k) Die Verwendung einfacher Garnzünder ist

untersagt; es sind mindestens doppelte oder umspinnene Garnzünder zu verwenden.

- l) Der Befehl zum Anzünden darf nur vom Aufseher und nur dann ertheilt werden, wenn in angemessenen Zwischenräumen ein dreimaliges, ausreichend lautes Warnungssignal mittelst eines Hornes, einer Glocke oder mittelst Zurufes gegeben ist, und nachdem, soweit möglich, die Ueberzeugung gewonnen wurde, daß Menschen nicht mehr gefährdet sind.
- m) Liegen Sprengstellen in geringen Abständen von einander, so sind die Zeichen auf verschiedene Art zu geben, um Verwechslungen zu vermeiden.
- n) Wo ein zu weites Fliegen der Sprengstücke befürchtet werden muß, ist dasselbe durch Abdeckung der Schüsse mittelst Fackeln, geflochtener Hürden, Schutzbedel oder dergleichen zu verhindern.
- o) Wo auf Wegen, Eisenbahnen, Wasserstraßen oder an sonstigen Orten die zufällige Annäherung Unbetheiligter zu befürchten ist, sind Posten mit Fahnen aufzustellen oder Absperrungen vorzunehmen.
- p) Hat ein Schuß versagt, so darf das Zeichen zur Annäherung an die Arbeitsstelle erst 10 Minuten nach erfolgtem Anzünden gegeben werden. Ein derartiger Schuß darf nicht ausgebohrt, soll vielmehr mittelst einer Schlagpatrone zur Entladung gebracht werden. Zu diesem Zwecke darf aber der Besatz nur durch Werkzeuge aus Holz, Weichkupfer oder Weichmessing und nicht weiter als bis auf 10 Centimeter über der Patrone entfernt werden.
- q) Das Tieferböhren (stehengebliebener Sprenglochreste (Pfeifen) ist verboten.
- r) Bei jeder Handhabung von Sprengmitteln (Beförderung, Verarbeitung u.) ist das Rauchen verboten.
- s) Sprengstoffe sollen nicht gemeinschaftlich mit anderen Materialien oder Gegenständen befördert werden; auch sind Vorübergehende durch Zuruf zu warnen.

#### C. Strafbestimmungen.

Betriebsunternehmer, welche den vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln, können mit ihren Betrieben in eine höhere Gefahrenklasse eingeschätzt oder falls sich die letzteren bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge belegt werden. (§. 78 Absatz 1 Ziffer 1 und §. 80 des Unfallversicherungsgesetzes in Verbindung mit §. 44 des Bauunfallversicherungsgesetzes.)

#### II. Vorschriften für die Versicherten.

##### A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Versicherten haben die Kenntniß der sie



betreffenden Unfallverhütungsvorschriften durch ihre Unterchrift anzuerkennen.

§. 2. Arbeiter, welche an Bruchschaden, Epilepsie und Schwindel leiden, schwerhörig oder kurzsichtig sind, haben von diesen Gebrechen vor Beginn der Arbeit Anzeige zu machen. Bruchleidende Arbeiter haben ein passendes Bruchband zu tragen.

§. 3. Alle Arbeitsgeräte sind nur dem jedesmaligen Zweck entsprechend und ohne übermäßige Inanspruchnahme zu benutzen.

§. 4. Die Brauchbarkeit aller Geräte, Werkzeuge u. ist von den Versicherten zu prüfen und sind schadhafte Gegenstände zurückzugeben.

§. 5. Besonders gefährbringende Orte sind thunlichst nicht, und auch sonst nur diejenigen Theile der Arbeitsstellen zu betreten, wohin die Versicherten durch ihre Beschäftigung oder durch den Auftrag der Arbeitgeber geführt werden.

§. 6. Beim Hinunterwerfen von Gegenständen hat man sich zu versichern, daß Niemand gefährdet ist.

§. 7. Es ist zu vermeiden, durch unvorsichtige und nachlässige Handlungen sich selbst oder Anderen Gefahr zu bereiten. Beispielsweise sind Werkzeuge und Geräte vorsichtig zu handhaben und abzulegen; vorstehende Nägel an Brettern u. s. w. sind auszuziehen oder umzuschlagen.

#### B. Besondere Bestimmungen.

##### 1. Erd- und Felsarbeiten.

###### a) Lösen und Laden des Bodens.

§. 8. Das lothrechte Absteigen, das Unterhöhlen (Untergräben) des Bodens ist nur bei Höhen bis zu 1/4 Meter zulässig.

§. 9. Wird eine Erdwand durch Abteilen oder Sprengen gelöst, so darf am Fuße derselben, während dieser Verrichtung und so lange die Absturzfläche nicht angemessen abgedeckt und von losen absturzbereiten Theilen gereinigt ist, nicht gearbeitet werden.

§. 10. Es ist darauf zu achten, daß die Fördergeräte während des Ladens gegen Rippen und Rollen gesichert sind.

###### b) Bewegung des Bodens und anderer Massen.

§. 11. Einzelne durch Menschenkraft bewegte Wagen dürfen nur in ausreichenden Abständen auf einander folgen.

§. 12. Kippwagen sind vor Beginn der Fahrt berartig festzustellen, daß ein selbstthätiges Rippen während der Fahrt oder ein Ablösen beweglicher Theile ausgeschlossen ist.

§. 13. Das Ruppeln der Wagen darf nicht während der Bewegung derselben erfolgen.

§. 14. Das Durchfahren unter oder zwischen den Wagen und das Ueberschreiten der Geleise kurz vor den bewegten Fahrzeugen ist verboten.

§. 15. Während des Ein- und Ausfahrens eines

Arbeitszuges aus dem Ladegleise ist der Aufenthalt zwischen diesem und einer hohen Abtragswand unzulässig.

§. 16. Sofern die Beförderung von Menschen auf Arbeitszügen ausnahmsweise gestattet wird, ist jedes Stehen während der Fahrt, desgleichen das Sitzen auf den Stirn- oder Schilddretern der Wagen, das Stehen oder Reiten auf den Puffern untersagt. Das Ein- und Aussteigen darf nur bei stillstehendem Zuge geschehen, auch sind in erster Reihe die Bremswagen und die der Lokomotive zunächst stehenden Wagen zu besetzen.

###### c) Abladen des Bodens u. s. w.

§. 17. Beim Vorschieben eines in Entladen befindlichen Zuges haben die Arbeiter die Wagen zu verlassen und sich in gesicherter Stellung in denselben niederzusetzen.

§. 18. Das Entleeren der Transportgefäße darf erst geschehen, nachdem dieselben zum Stehen gebracht worden sind.

§. 19. Nach Ausschaltung der Feststellvorrichtung des Kippkastens sind die Vorkehrungen (transportable Kippketten u.), durch welche ein vorzeitiges und gefährbringendes Ueberschlagen der Kippkasten nach der einen oder anderen Seite verhindert wird, zu benutzen.

#### 2. Sonstige Tiefbauten.

§. 20. Die von den Betriebsunternehmern für Arbeiten, welche die Gefahr der Augenbeschädigung durch Splitter oder Funken mit sich bringen, gelieferten Schutzbrillen, sowie die zur Verwendung bei Bearbeitung staubiger und gesundheitsgefährlicher Stoffe bestimmten Mundschwämme sind zu benutzen.

§. 21. Das Abladen schwerer Schienen oder anderer schwerer Gegenstände ist, sofern nicht maschinelle Vorrichtungen zu dem Zwecke vorhanden sind, auf schrägen Gleitbahnen oder Gleitrollen zu bewirken.

§. 22. Bei Gründungen mittelst Preßluft ist Folgendes zu beachten:

a) Arbeiter, welche Lungen- oder Herzfehler haben, an Blutanbrang nach dem Kopfe leiden, oder bei welchen die Verbindungsgänge zwischen Nase und Ohr verstopft sind, haben dies anzuzeigen; sie dürfen nicht als Taucher oder in den Senfkästen (Caissons) arbeiten.

b) Die Arbeiter haben eine besonders nüchterne Lebensweise zu beobachten und sich möglichst des Genußes blähender Nahrungsmittel (Gemüse und Schwarzbrot) zu enthalten.

§. 23. Bei Tunnel- und Stollenbauarbeiten sind während des Durchfahrens von Arbeitszügen alle den Zug gefährdenden Arbeiten neben dem Geleise zu unterbrechen.

Beim Vorhandensein schlagender Wetter ist nur mit der Sicherheitslampe zu arbeiten.

§. 24. Bei Verwendung von Sprengmitteln n ist das Folgende zu beachten:

- a) Die Aufbewahrungsräume dürfen nicht mit offenem Lichte, auch nur mit Flüssigkeiten betreten werden.
- b) Das Aufhängen gefrorener Sprengmittel darf nie durch Auflegen auf Oesen, sondern nur in trockenen Behältern geschehen, welche von außen durch lauwarmes Wasser oder durch Pierbedung erwärmt werden. Auch darf diese Arbeit, ebenso wie die Anfertigung von Sprengpatronen nur unter Aufsicht und in angemessener Entfernung von Gebäuden und Menschen vorgenommen werden.
- c) Der Arbeiter darf die Sprengmittel nur von dem Unternehmer oder dessen Beauftragten in Empfang nehmen und nur nach dessen Anweisung verwenden. Die nicht verwendeten Sprengmittel muß er vor dem jedesmaligen Verlassen der Arbeitsstelle zurückgeben.
- d) Das Einstecken des Sprengstoffes in die Taschen u. des Anzuges ist untersagt. Die Benutzung des reinen Sprenggöls, der Schießbaumwolle, sowie verborbener oder gefrorener Sprengmittel zum Sprengen ist unzulässig. Verborbenes Dynamit (welches durch stehenden Geruch, häufig auch durch Entwicklung rothbrauner Dämpfe erkennbar ist) soll unter Aufsicht in offenen Feuern verbrannt werden.
- e) Das Sprengen mit losem Pulver ist nur dort gestattet, wo ein seitliches Verlaufen des Pulvers in dem Bohrloche nicht zu erwarten ist. Jedenfalls muß looses Pulver in feuergefährlichen Behältern zur Verwendungsstelle gebracht werden. Bei dem sogenannten Schnüren (Laden eines durch Sprengen mit Dynamit erweiterten Bohrloches mit Pulver) muß zwischen dem Abschießen des Dynamits und dem Laden mit Pulver ein Zeitraum von mindestens 15 Minuten liegen. Im Uebrigen ist nur die Verwendung von Sprengstoffen in Patronen gestattet. Steht zu befürchten, daß bei Verwendung einer größeren Zahl von Patronen in demselben Bohrloche dieselben durch seitliches Hineinlaufen von Boden während des Ladens getrennt werden könnten, so ist in das Bohrloch zunächst eine Papierhülse von angemessener Stärke einzuschieben, in welche alsdann die Patronen gebracht werden.
- f) Als Besatzmittel dürfen nur weiche Materialien, welche keine Funken reizen, benutzt und diese, ebenso wie die Patronen, nur mittels hölzerner oder kupferner Dämme (Ladestöcke) in die Bohrlöcher gebracht werden. Die Verwendung eiserner Nadeln beim Besetzen ist verboten.
- g) Die Patronen dürfen erst unmittelbar vor ihrer

Verwendung mit dem Zündhütchen oder der Zündschnur versehen werden.

- h) Die Verwendung einfacher Garnzündler ist untersagt; es sind mindestens doppelte oder umspinnene Garnzündler zu verwenden.
- i) Nach dem ersten Zeichen, welches vom Aufseher zum Anzünden der Schüsse gegeben wird, haben sich die Arbeiter nach gegebenen Anordnungen in eine gehörige Entfernung oder einen etwa vorhandenen Schutzraum sofort zurückzuziehen und dort so lange zu bleiben, bis nach erfolgter Sprengung abermals ein Zeichen gegeben worden ist.
- k) Wo ein zu weites Fliegen der Sprengstücke befürchtet werden muß, ist dies durch Abdeckung der Schüsse mittelst Faschinen, gestochener Hürden, Schutzdeckel oder dergleichen zu verhindern.
- l) Hat ein Schuß verfehlt, so dürfen sich die Arbeiter erst nach gegebenen Zeichen wieder der Arbeitsstelle nähern. Ein dertartiger Schuß darf nicht ausgebohrt werden, soll vielmehr mittelst einer Schlagpatrone zur Entzündung gebracht werden. Zu diesem Zweck darf aber der Besatz nur durch Werkzeuge aus Holz, Weichmetall oder Weichmessing und nicht weiter als bis auf 10 Centimeter über der Patrone entfernt werden.
- m) Das Tiefbohren steiler geliebener Sprenglocher (Pfeifen) ist verboten.
- n) Bei jeder Handhabung von Sprengmitteln (Beförderung, Verarbeitung u. s. w.) ist das Rauchen verboten.
- o) Sprengstoffe dürfen nicht gemeinschaftlich mit anderen Gegenständen befördert werden. Vorübergehende Personen sind durch Zurns zu warnen.

### C. Strafbestimmungen.

Verstörte, welche den Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln, werden gemäß §. 78 Absatz 1 Ziffer 2 und §. 80 des Unfallversicherungsgesetzes in Verbindung mit §. 44 des Bauunfallversicherungsgesetzes mit Geldstrafen bis zu sechs Mark belegt.

### III. Nebenbetriebe.

Auf Nebenbetriebe, welche gemäß §. 9 Absatz 2 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 der Tiefbau-Berufsgenossenschaft angehören, finden, soweit die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften nicht Platz greifen, die Vorschriften derjenigen Berufsgenossenschaft Anwendung, zu denen diese Betriebe gehören würden, wenn sie Hauptbetriebe wären.

### IV. Ausführungsbestimmungen.

1. Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, die von der Berufsgenossenschaft beschlossenen Unfallverhütungsvorschriften auszuführen und für gewissenhafte Beobachtung derselben Sorge zu tragen, sowie die in ihren Betrieben beschäftigten Beam-

- ten zur strengsten Handhabung sämmtlicher Vorschriften gegenüber den Versicherten anzuhalten.
- Die Unfallverhütungsvorschriften für die Versicherten sind, soweit dieselben nach der Art des Betriebes in Betracht kommen können, auf jedem Arbeitsplatze an leicht sichtbarer Stelle auszuhängen und den Arbeitern gegen Unterschrift bekannt zu geben.
  - Ueberschreitungen der den Arbeitern bekannt gegebenen Vorschriften seitens eines derselben hat der Betriebsunternehmer bezw. dessen Stellvertreter dem Vorstände der Betriebs- oder Bauarbeiterklasse oder, wenn eine solche für den Betrieb nicht errichtet ist, der Ortspolizeibehörde zur Bestrafung anzuzeigen.
  - Zu den durch die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften notwendigen Aenderungen und Einrichtungen wird den Betriebsunternehmern eine Frist von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung dieser Vorschriften durch die Zeitung „Liefbau“ an gewährt. Im Uebrigen treten dieselben mit dem Tage dieser Bekanntmachung in Kraft.
  - Der Genossenschaftsvorstand kann die Betriebsunternehmer auf ihren Antrag und nach gutachtlicher Aeußerung des Vertrauensmannes von der Befolgung vorstehender Vorschriften theilweise entbinden, wenn der Betrieb durch dieselben ungebührlich erschwert oder wirtschaftlich unmöglich gemacht werden würde.

#### V. Regiebauten.

Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften gelten mit folgenden Maßgaben auch für die Bauarbeiten derjenigen Unternehmer, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, aber im Bezirke derselben Bauarbeiten ausführen.

1. Der Abschnitt IV Ziffer 2 erhält die folgende Fassung:

Den Arbeitern sind vor Antritt der Arbeit die für sie in Betracht kommenden Unfallverhütungsvorschriften bekannt zu geben, und haben dieselben die Kenntniß der letzteren durch Unterschrift anzuerkennen.

- Die Frist zur Vornahme der notwendigen Aenderungen und Einrichtungen (Abschnitt IV Ziffer 4) beginnt mit der Veröffentlichung dieser Vorschriften durch die höhere Verwaltungsbehörde.
- Der Abschnitt I C erhält folgende Fassung: Die Unternehmer werden bei Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Unfallverhütungsvorschriften mit

Zuschlägen bis zum doppelten Betrage der Prämie belegt.

#### VI. Anhang.

- Für die Abwendung von Unglücksfällen können auf Antrag des Arbeitgebers oder des zuständigen Vertrauensmannes von der Berufsgenossenschaft Belohnungen bis zu einhundert Mark gewährt werden.
- Es wird dringend empfohlen, auf den Baustellen Verbandzeug und die bei Verletzungen notwendigen Medicamente vorrätzig zu halten.\*)

#### Beschlossen

in der Genossenschaftsversammlung zu Berlin am 23. Juli 1889.

Der Vorstand:

Bartel.

Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften der Liefbau-Berufsgenossenschaft werden gemäß §. 78 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 in Verbindung mit §. 44 des Baunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 genehmigt.

Berlin, den 4. Dezember 1889.

Das Reichs-Versicherungs-Amt.

(L. S.)

Dr. Böbiker.

R.-B.-N. I. 2808.

\*) Anmerkung: Für die Behandlung Verletzter bis zum Eintreffen des Arztes wird eine diesen Gegenstand behandelnde kleine Schrift des Sanitätsrathes Dr. Eckardt in Düsseldorf empfohlen, welche sowohl in Buchform als auch in Plakatform durch die Buchdruckerei von August Bagel in Düsseldorf bezogen werden kann.

Vorstehende Unfallverhütungsvorschriften der Liefbau-Berufsgenossenschaft werden hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Abschnitt V derselben diese Vorschriften auch für die Bauarbeiten derjenigen Unternehmer gelten, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, aber im Bezirke derselben Bauarbeiten ausführen.

Kachen, den 10. April 1890.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.:

von Breuer.

#### Nr. 206 Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben Allergnädigt geruht dem Kreiswundarzt Dr. Baum zu Kachen den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen.

Der kommissarische Bürgermeister Johann Peter Mittel ist definitiv zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Dergentath im Kreise Eupen ernannt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 16.



# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 18.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 24. April

1890.

### Inhalt der Gesetz-Sammlung.

**Nr. 207** Das 13. Stück enthält unter Nr. 9376: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Baldbroel, Cleve, St. Goar, Coblenz, Sobernheim, Simmern, Costellau, Eöln, Düsseldorf, Uerdingen und Saarbrücken. Vom 5. April 1890.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**Nr. 208** Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat durch Erlass vom 25. November v. J. die Abhaltung einer einmaligen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für den Ban einer evangelischen Kirche in Konz, Regierungsbezirk Trier, genehmigt und ist Seitens des Königlichen Consistoriums der Rheinprovinz der Termin für die Emsammlung der Kollekte auf Sonntag den 4. Mai festgesetzt worden.

Eine Darstellung der Verhältnisse, welche die Bewilligung der Kollekte begründet haben, wird durch das Amtsblatt letztgenannter Behörde veröffentlicht werden.

Indem ich Vorstehendes zur Kenntniß bringe, weise ich gleichzeitig die Königlichen Steuerläsen des Bezirks an, die etwa eingehenden Erträge der Kollekte in Empfang zu nehmen und an die Königliche Regierunqs-Hauptkasse hieselbst abzuliefern.

Aachen, den 22. April 1890.

Der Regierungs-Präsident.  
v. Hoffmann.

**Nr. 209** Durch Erlass des Herrn Oberpräsidenten vom 21. Februar v. J. ist dem katholischen Kirchenvorstande zu Hellenthal, im Kreise Schleiden, die Erlaubniß erteilt worden, behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau einer katholischen Pfarrkirche daselbst eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf und Eöln bis zum Schlusse dieses Jahres durch Deputirte abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Regierungsbezirk sind die nachbenannten Personen beauftragt worden:

1. Jacob Fesler, 2. Michael Baum, 3. Mathias Joseph Fesler, 4. Friedrich Freischmidt, 5. Pfarrer Kriegen, sämtlich aus Hellenthal; 6. Heinrich Dittmann, 7. Theodor Krings, 8. Johann Knippenberg,

aus Rheindahlen und 9. Joseph Bergrath aus Frauwüllesheim.

Aachen, den 18. April 1890.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung:  
von Bremer.

**Nr. 210** Durch Erlass des Herrn Oberpräsidenten vom 10. d. Mts. ist der Aderer Peter Hermann Kamp in Görrenz auf Widerruf zum Stellvertreter des Landesbeamten des die Landbärgemeinschaft Görrenz umfassenden Landesamtsbezirks ernannt worden.

Aachen, den 18. April 1890.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung.  
von Bremer.

**Nr. 211** Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Provincial-Anschuß in seiner Sitzung vom 10. d. Mts. den General-Direktor Hajenlever zu Aachen an Stelle des verstorbenen Fabrik-Direktors Ewald Dittmar zum Mitgliede des Bezirksausschusses für den Regierungs-Bezirk Aachen gewählt hat.

Aachen, den 21. April 1890.

Der Regierungs-Präsident.  
v. Hoffmann.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 212** In dem im Kreise Walmeby gelegenen Orte Montenan tritt am 1. Mai eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit.

Dem Landbestellbezirke der neuen Postagentur in Montenan werden die bisher dem Landbestellbezirke der Postagentur in Amel (Eifel) zugehörigen Orte Jveldingen, Eiberdingen und Deidenberg, sowie der bisher zur Postagentur in Niederemmel gehörige Ort Born zugetheilt werden.

Aachen, den 21. April 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.  
Zur Linde.

**Nr. 213** In dem Orte Walheim tritt zum 1. Mai eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit. Dem Landbestellbezirke der neuen Postagentur werden die bisher zum Landbezirke des Postamts in Cornelmünster gehörigen Ortschaften Fahn, Friesenrathshof, Friesenrath, Kalkhäuschen, Rigenhaus, Königsberg, Schmithof mit Frennet, Bach,

Blay, Hasbach, Königsmühle, Eurensteg und Jtternberg zugetheilt.

Nachen, den 18. April 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.  
Zur Linde.

Nr. 214 In dem im Kreise Seilenkirchen gelegenen Orte Balenberg tritt zum 1. Mal eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit. Dem Landbestellbezirke der neuen Postagentur werden die bisher zum Landbestellbezirke der Postagentur in Uebach gehörigen Orte Rimburg, Volkerhoffstadi, Marienberg, Marienthalermühle und Berfitten zugetheilt werden.

Nachen, den 19. April 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.  
Zur Linde.

Nr. 215 Bekanntmachungen an Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Das von dem Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Königsberg unter dem 21. Januar 1890 erlassene Verbot des Flugblatts, beginnend mit den Worten: „An den Handelsstand!“, ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.

Berlin, den 28. März 1890.

Die Reichs-Kommission.  
Herrfurth.

Das von dem Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf unter dem 3. Oktober 1889 erlassene Verbot der „Fiskale Düsseldorf des Vereins Deutscher Schuhmacher mit dem Hauptsitze in Nürnberg“ ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.

Berlin, den 28. März 1890.

Die Reichs-Kommission.  
Herrfurth.

Das von dem Großherzoglich heussischen Kreisamt zu Oppenheim unter dem 17. Februar 1890 erlassene Verbot zweier Wahlflugblätter, das eine beginnend mit den Worten: „An die Wähler des Wahlkreises Bingen-Alzey“, das zweite beginnend mit den Worten: „An die Wähler des Wahlkreises Mainz-Oppen-

Nr. 218

### Ausweisung

von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Nr. Laufende	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Befrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	Johann Reibert, Steinmeh,	geboren am 6. Januar 1851 zu Philippsdorf, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst.	Beitritt in wien-berholten Rückfall,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Breslau,	18. Februar b. J.

heim“, ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.

Berlin, den 28. März 1890.

Die Reichs-Kommission.  
Herrfurth.

Das von der Königlich württembergischen Regierung für den Donaukreis zu Ulm unter dem 26. Januar 1890 erlassene Verbot des Flugblatts: „An die Reichstagswähler Württemberg“, beginnend mit den Worten: „Am 20. Februar finden die Wahlen für den Reichstag statt.“, ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.

Berlin, den 28. März 1890.

Die Reichs-Kommission.  
Herrfurth.

Das von dem Königlich bayerischen Regierung-Präsidenten zu Bayreuth unter dem 7. Februar 1890 erlassene Verbot des Wahlflugblatts: „An die Wähler des Reichstagswahlkreises Hof“ mit den Anfangsworten: „Am Donnerstag u. s. w.“ ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.

Berlin, den 28. März 1890.

Die Reichs-Kommission.  
Herrfurth.

Nr. 216 Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Notariatsurkunden, welche sich in dem Besitze des verstorbenen Königlich Notars Carl Dick in Jülich befinden haben, in die definitive Verwahrung des Königlich Notars Klein in Jülich übergegangen sind.

Nachen, den 11. April 1890.

Königliche Staatsanwaltschaft.

Nr. 217 In Gemäßheit der §§. 66, 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen vom 12. April 1889 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit der Anlegung des Grundbuchs für die Bergwelt im Bezirke des unterzeichneten Amtsgerichts begonnen ist. Die Diensträume für die Erledigung der Grundbucharbeiten befinden sich in der evangelischen Schule hier selbst.

Gemünd, den 9. April 1890.

Königliches Amtsgericht, Adth. III.

1. Laufende Nr.	2. Name und Stand	3. Alter und Heimath	4. Grund der Bestrafung.	5. Behörde, welche die Ausweisung beschloffen hat.	6. Datum der Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
2.	Josef Lauwig, Luchsmachergehilfe,	geboren am 1. Oktober 1860 zu Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendasselbst,	Diebstahl und Landstreichen	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	19. Februar d. J.
3.	Johann Schöffel, Glasküchler,	geboren am 6. Juni 1842 zu Reichenau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. d. O.	18. Dezember v. J.
4.	Johann Rieh, Gärtner,	geboren am 19. August 1842 zu Unter-Wisternitz, Oesterreich, ortsangehörig ebendasselbst,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Erfurt,	21. Februar d. J.
5.	Franz Brünnel, Schuhmachergehilfe,	geboren am 6. Mai 1870 zu Redwieditzsch, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Schleswig,	18. Februar d. J.
6.	Anna Meyer, geb. Levinson, Handels- frau,	mittleren Alters, geboren zu Kowno, Rußland.	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Aachen,	15. Februar d. J.
7.	Jakob Rohut, Ramin- lehrer,	geboren im April 1852 zu Neugebete, Bezirk Taus, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	2. Februar d. J.
8.	Josef Ringel, Fleischer.	geboren am 31. März 1859 zu Schimsdorf, Bezirk Königshof, Böhmen, ortsan- gehörig zu Gänthersdorf, ebendasselbst,	Landstreichen und Fehlerei in 3 Fällen.	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	2. September v. J.
9.	Eduard Wilhelm Julius Böhnlein, Dienstknecht,	geboren am 9. Oktober 1866 zu Aisch, Böhmen, ortsan- gehörig ebendasselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bzdau,	20. Januar d. J.
10.	Charles Severin Mor- gan, Zimmermann,	geboren am 24. April 1868 zu London, England, ortsan- gehörig ebendasselbst,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	17. Januar d. J.
11.	Johann Petersen, Färbergehilfe,	47 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Jütphen, Niederlande,	desgleichen,	Großherzoglich oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Innern zu Oldenburg,	28. Januar d. J.
12.	Johann Kiffholzer, Keller,	geboren am 5. August 1833 zu Narburg, Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	22. Februar d. J.

### Nr. 219 Personal-Chronik.

Angestellt sind:

Als Ober-Postdirectionssecretair der Postsecretair Gehlhar bei der Ober-Postdirection in Aachen, als Postsecretair der Postpraktikant Raunegiesher beim Postamt in Düren (Rheinl.), als Postassistenten der Postassistent Flader beim Postamt in Düren (Rheinl.), die Postassistenten Apfelbaum, Galles und Weber beim Bahnpostamt Nr. 13 in Aachen, die Postassistenten Biegel und Gronauer beim Postamt 1 in Aachen und der Postassistent Gerhard beim Postamt in Geilenkirchen (Rheinl.).

Verteilt sind:

Der Postinspector Joders von Aachen nach Mannheim, der Postinspector Jacobi von Minden (Westf.) nach Aachen, der Ober-Postdirectionssecretair Sönsen von Aachen nach Frankfurt (Main), die Postsecretaire Wandner von Aachen nach Wipperfärth, Lucas von Aachen nach Sandersheim und Jung von Düren

(Rheinl.) nach Cassel, der Ober-Telegraphenassistent Tagmann von Kreuznach nach Aachen, die Postassistenten Gippers von Geilenkirchen (Rheinl.) nach Aachen und Peitz von Aachen nach Kreuznach.

Ernannt sind:

Die Postassistenten Rang beim Bahnpostamt Nr. 13 in Aachen und Komp beim Postamt 1 in Eichweiler zu Ober-Postassistenten.

In den Ruhestand getreten:

Der Ober-Telegraphenassistent Kengel in Aachen. Der Rektor Keller zu Hünshoven ist zum Pfarrer in Baesweiler unterm 24. März d. J. definitiv ernannt worden.

Definitiv angestellt ist:

Die bei der katholischen Elementarschule zu Randerath, Kreis Geilenkirchen, seither provisorisch fungierende Lehrerin Anna Delenz.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 17.



# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 19.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 1. Mai

1890.

### Inhalt der Gesetz-Sammlung.

**Nr. 220** Das 14. Stück enthält unter Nr. 9377: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1889/90. Vom 9. April 1890; unter Nr. 9378: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Gleiboldehausen und Stüttingen. Vom 15. April 1890.

Das 15. Stück enthält unter Nr. 9379: Gesetz, betreffend die Vereinigung der Gemeinde Wiebold Dätrop mit der Gemeinde Kirchspiel Dätrop. Vom 14. April 1890.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

**Nr. 221** Liste der im Laufe des Etatsjahres 1889/90 der Kontrolle der Staatspapiere als aufgerufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staats- und Reichsschuldburkunden.

I. Staatschuldscheine von 1842.

Tit. F. Nr. 14889 über 100 Thlr. Tit. G. Nr. 37903 über 50 Thlr. Tit. H. Nr. 38688 über 25 Thlr.

II. Staatsanleihe von 1850.

Tit. D. Nr. 19903 über 100 Thlr.

III. Staats-Prämienanleihe von 1855.

Serie 36 Nr. 6574 über 100 Thlr. Serie 145 Nr. 14484 über 100 Thlr. Serie 277 Nr. 27618 über 100 Thlr. Serie 577 Nr. 57667 über 100 Thlr. Serie 984 Nr. 98312 über 100 Thlr. Serie 1269 Nr. 126845 über 100 Thlr. Serie 1301 Nr. 130004 über 100 Thlr. Serie 1322 Nr. 132172 über 100 Thlr. Serie 1428 Nr. 142737 über 100 Thlr. Serie 1428 Nr. 142739 über 100 Thlr. Serie 1444 Nr. 144324 über 100 Thlr.

IV. Stammattie der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nr. 51078 über 100 Thlr.

V. Konsolidirte 4 1/2-prozentige Staatsanleihe.

Tit. L. Nr. 26386 über 300 M.

VI. Konsolidirte 4-prozentige Staatsanleihe.

Tit. F. Nr. 61715 über 200 M.

VII. Vormals Kurhessische Prämienanleihe von 1845.

Serie 195 Nr. 4852 über 40 Thlr. Serie 895 Nr. 22355 über 40 Thlr. Serie 1853 Nr. 46308 über 40 Thlr. Serie 3454 Nr. 86328 über 40 Thlr. Serie 6067 Nr. 151660 über 40 Thlr. Serie 6264 Nr. 156593 über 40 Thlr.

VIII. Vormals Nassauische Prämienanleihe von 1837. Nr. 80153 über 25 Gld.

IX. Reichsanleihe von 1878.

Tit. C. Nr. 19721 über 1000 M. Tit. C. Nr. 20247 über 1000 M. Tit. D. Nr. 16205 über 500 M. Tit. D. Nr. 16381 über 500 M. Tit. D. Nr. 18453 über 500 M.

X. Reichsanleihe von 1879.

Tit. D. Nr. 195 über 500 M. Tit. D. Nr. 196 über 500 M.

Berlin, den 3. April 1890.

Königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere.  
Bauß. Vorenz. Rammow.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**Nr. 222** Seitens des Herrn Oberpräsidenten ist dem Vorstände des Krankenhausbau-Sammelvereins zu Bickrath die Erlaubniß erteilt worden, bis zum 1. Oktober d. J. zur Beschaffung von Selbmitteln zur Erbauung eines Krankenhauses eine öffentliche Verloosung von beweglichen Gegenständen zu veranstalten und die auszugebenden Loose auch innerhäb des diesseitigen Regierungsbezirks zu vertreiben.  
Aachen, den 28. April 1890.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:  
von Bremer.

**Nr. 223** Die dem gegenwärtigen Stück des Amtsblatts in einer Extrabeilage beigefügten Aenderungen und Ergänzungen der deutschen Behördungen nebst der Bekanntmachung des Herrn Reichsfanzlers vom 20. v. Mts., betreffend die durch Organisationsveränderungen erforderlich gewordenen Berichtigungen des Textes der Behördungen, bringe ich unter Hinweis auf meine Bekanntmachung vom 25. Februar 1889 (Amtsblatt Stück 9 Seite 36 de 1889) höherem Auftrage zufolge hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 22. April 1890.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:  
von Bremer.

Beil.

### Lieferung des Bedarfs an Papieren und Altenbedeckeln für die Königliche Regierung zu Aachen.

Nr. 221 Die Lieferung des Bedarfs an Papieren und Altenbedeckeln für die hiesige Königliche Regierung für die Zeit vom 1. Juli 1890 bis Ende Juni 1891 soll im Wege des öffentlichen Ausgebots vergeben werden.

Der jährliche Bedarf ist zu veranschlagen auf

60	Ries (à 1000 Bogen) Kanzleipapier
30	" Konzeptpapier,
4	" Briefpapier,
6	" Packpapier,
5	" Couvertpapier,
1	" Köchpapier und
300	kg Altenbedeckel.

Der vorstehenden Ausschreibung werden die von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten aufgestellten Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen vom 17. Juli 1885 (veröffentlicht im Amtsblatt für 1885 S. 348 u. f.) zu Grunde gelegt.

Die für die Lieferung weiterer maßgebenden speziellen Bedingungen können täglich im Regierungsgebäude bei dem Regierungs-Botenmeister Erhart eingesehen und von demselben in Abschrift gegen Erstattung der Schreibgebühren von 30 Pf. bezogen werden.

Die mit entsprechender Ausschrift zu versehenen Anerbietungen sind unter Befügung der Proben versiegelt und frankirt bis zum Eröffnungstermin an den Regierungs-Sekretär Rechnungsrat Hagemann hierseibst im Regierungsgebäude einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt am 19. Mai d. Js., 10 Uhr Vormittags.

Die Zuschlagsfrist endigt am 31. Mai d. Js., 6 Uhr Abends.

Aachen, den 3. April 1890.

#### Königliche Regierung.

Nr. 225 Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin zu Anfang October d. Js. wiederum ein sechsmonatlicher Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden wird. Für die Anmeldung und Aufnahme sind die von dem Herrn Minister unterm 6. Juni 1884 erlassenen, in unserm Amtsblatt von 1884 (S. 194) veröffentlichten Bestimmungen maßgebend.

Diejenigen Volksschullehrer, welche an diesem Kursus theilzunehmen beabsichtigen, haben sich bis zum 25. Mai d. Js. bei dem zuständigen Kreis-Schulinspektor zu melden.

Aachen, den 24. April 1890.

#### Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen,  
von Bremer.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 226 In dem im Kreise Jülich gelegenen Orte Coslar tritt zum 1. Mai eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit. Der Ort wird in Zukunft die zusätzliche Bezeichnung „(Reinland)“ führen. Ein Landbestellbezirk wird der neuen Postagentur nicht zugetheilt; dagegen soll das in unmittelbarer Nähe von Coslar belegene Gut Waldedershof dem Ortsbestellbezirk von Coslar zugetheilt werden.

Aachen, den 21. April 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

In Vertretung:

Rehan.

Nr. 227 In dem im Kreise Düren gelegenen Orte Huchem-Stammeln tritt zum 19. Mai eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit. Dem Landbestellbezirk der neuen Postagentur werden die bisher zum Landbezirk der neuen Postagentur in Krauthausen gehörigen Ortschaften Oberzier, Ober-Röthenich und Unter-Röthenich zugetheilt werden.

Aachen, den 23. April 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

zur Linde.

Nr. 228 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Bonn vom 26. März 1890 ist über die Abwesenheit des Schlossers Johann Bardorf aus Eudemich ein Zeugenverhör angeordnet worden.

Cöln, den 18. April 1890.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 229 Die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk der Gemeinde Kirchhoden ist begonnen. Die Grundbucharbeiten für diesen Bezirk werden in den Diensträumen des hiesigen Königlichen Amtsgerichtes Zimmer Nr. 6 und 10 erledigt.

Leinsberg, den 18. April 1890.

#### Königliches Amtsgericht III.

Nr. 230 In Sachen betreffend Anlegung des Grundbuchs für die zum Bezirk des Königlichen Amtsgerichtes Düren gehörigen Gemeinden Selhausen und Huchem-Stammeln ist durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 6. März 1890 veröffentlicht in der Gesetz-Sammlung Seite 27 unter 1. April 1890 als derjenige Tag bestimmt worden, an welchem für diese Gemeinden die im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten beginnt.

In Gemäßheit des §. 54 angeführten Gesetzes wird daher der Wortlaut nachfolgender Bestimmungen dieses Gesetzes bekannt gemacht mit dem Hinweis, daß diese Ausschlußfrist mit dem 1. October 1890 abläuft:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht

vorgeladenen Personen, welche verneinen, daß ihnen an dem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche verneinen, daß ihnen an dem Grundstücke ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftiges Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgerichte unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigentümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48. 50.) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigentümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegenden Anmeldungen unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im rechtlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorkaufsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das

seinige angemeldet und demnachst eingetragen sind, verliert. Ist die Widerrücklichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmung des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerrücklichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuche eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Düren, den 27. März, 1890.

Königliches Amtsgericht,

II. Abtheilung für Grundbuchsachen.  
Berber.

Nr. 231 In Ausführung des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Ges.-Sammlung S. 52) sowie des §. 12 der allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 21. Nov. 1888 (Just.-Min.-Bl. S. 303) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk der Gemeinde Bergbirkhäuserath begonnen ist.

Zur Erledigung der Grundbuchangelegenheiten sind die im Erdgeschosse gelegenen Diensträume des hiesigen Königlichen Amtsgerichts in der Jesuitengasse — Erster Eingang von der Oberstraße aus — bestimmt.

Düren, den 25. April 1890.

Königliches Amtsgericht,

Abtheilung III für Grundbuchsachen.

Nr. 232

### Reiseplan

für das Aushebungsgeschäft im Bezirk der 29. Infanterie-Brigade für 1890.

Datum.		Wochentag.	Bezeichnung des Geschäftes.	Beginn der	
Monat.	Tag.			Aushebung.	Super- vision der Inva- liden und unang. Wehrleute. Borm. Uhr.
Juni	10	Dienstag	Reise nach Erkelenz	8	
"	11	Mittwoch	Aushebung in Erkelenz	8	11
"	12	Donnerstag	desgl. und Reise nach Heinsberg	8	
"	13	Freitag	Aushebung in Heinsberg	8	11
"	14	Samstag	desgl. und Reise nach Weidentirchen	8	
"	15	Sonntag	Ruhe		

Datum.		Wochentag.	Bezeichnung des Geschäftes.	Beginn der	
Monat.	Tag.			Aushebung. Form. Uhr.	Superrevision der Invaliden und untaugl. Wehrleute Form. Uhr.
"	16	Montag	Aushebung in Seilenkirchen	8	11
"	17	Dienstag	desgl. und Reise nach Jülich	8	
"	18	Mittwoch	Aushebung in Jülich	8	
"	19	Donnerstag	desgl.	8	11
"	20	Freitag	desgl. und Reise nach Düren	8	
"	21	Samstag	Aushebung in Düren	8	
"	22	Sonntag	Ruhe		
"	23	Montag	Aushebung in Düren	8	11
"	24	Dienstag	desgl.	8	
"	25	Mittwoch	desgl. und Reise nach Aachen	8	
"	26	Donnerstag	Aushebung in Aachen Stadt	8	
"	27	Freitag	desgl.	8	
"	28	Samstag	desgl.	8	
"	29	Sonntag	Ruhe		
"	30	Montag	Aushebung in Aachen Stadt	8	
Juli	1	Dienstag	Superrevision der Invaliden und untauglichen Wehrleute in Aachen Stadt		8
"	2	Mittwoch	Superrevision der Invaliden und untauglichen Wehrleute in Aachen Land		8
"	3	Donnerstag	Aushebung in Aachen Land	8	
"	4	Freitag	desgl.	8	
"	5	Samstag	desgl.	8	
"	6	Sonntag	Ruhe		
"	7	Montag	Aushebung in Aachen Land	8	
"	8	Dienstag	desgl. und Reise nach Eupen	8	
"	9	Mittwoch	Aushebung in Eupen	8 <sup>1/2</sup>	11
"	10	Donnerstag	desgl. und Reise nach Dalmeby	8	
"	11	Freitag	Aushebung in Dalmeby	8	11
"	12	Samstag	desgl. und Reise nach Montjoie	8	
"	13	Sonntag	Ruhe		
"	14	Montag	Aushebung in Montjoie	8	11
"	15	Dienstag	Reise nach Schleiden		
"	16	Mittwoch	Aushebung in Schleiden	8	11
"	17	Donnerstag	desgl.	8	
"	18	Freitag	Rückreise pp.		

Aachen, den 21. April 1890.

gez. Müller. gez. v. Peguilhen.

**Ausweisung**  
 von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Jakob Weinberger, Hausfrez,	50 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Runkacz, Komitat Bereg, Ungarn,	schwerer Diebstahl und Versuch des schweren Dieb- stahls (6 Jahre Zuchthaus laut Erkenntnis vom 7. Dez. 1883),	Königlich baye- risches Bezirks- amt Bamberg II.	18. Dezember v. J.
Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
2.	Wenzel Simon, Kellner,	geboren am 1. Mai 1847 zu Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Berlin.	Unterlassung der Beschaffung eines Unterkom- mens,	Königlicher Volk- zei-Präsident zu Berlin,	3. Februar d. J.
3.	Aron Levy, Bäcker,	geboren am 17. März 1860 zu Warschau, Russisch- Polen.	Landstreichen und Betteln.	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsident zu Potsdam,	25. Februar d. J.
4.	Franz Pros, Arbeiter,	geboren am 12. Oktober 1852 in der Bulowina, ortsangehörig zu Koven, Bezirk Reichenau, Böhmen.	desgleichen,	Königlich preu- sischer Regie- rungspräsident zu Siegnitz.	28. Februar d. J.
5.	Magdalena Anhel, ledige Dienstmagd,	geboren im Jahre 1867 zu Male, Bezirk Jolau, Mäh- ren, ortsangehörig eben- daselbst.	Landstreichen,	Königlich bayeri- sches Bezirksamt Bilsbiburg.	29. Januar d. J.
6.	Wenzel Bavelka, Tagelöhner,	17 Jahre alt, geboren zu Reueigen, Bezirk Stern- berg, Mähren, ortsange- hörig zu Senoschat, Be- zirk Deutschbrod, Böhmen.	Betteln im wie- derholten Rück- fall,	Königlich bayeri- sches Bezirksamt Traunstein.	13. Februar d. J.
7.	Josef Grabherr, Dienstknecht,	geboren am 14. Mai 1869 zu Lustenau, Bezirk Feld- kirch, Bortarberg (Oester- reich ortsangehörig eben- daselbst.	Landstreichen und Betteln.	Großherzoglich bairischer Lan- deskommisär zu Freiburg.	26. Februar d. J.
Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:					
8.	Anton Wibranek, (Wbyranek), Bergmann,	geboren im Jahre 1836 zu Ketten, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl (4 Jahre Zuch- thaus laut Er- kenntnis vom 3. Februar 1886),	Königlich sächsischer Kreisbau- mannschaft Bauzen,	25. Oktober v. J.
Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
9.	Jean Kleiner, Buchbinder,	geboren am 9. Juni 1846 zu Hedingen, Bezirk Affoltern, Kanton Zürich, Schweiz, ortsangehörig zu Affoltern,	Landstreichen,	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsident zu Potsdam,	3. März d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
10.	Dirk Sonnabend, Handelsmann,	geboren im Jahre 1856 zu Wloclawek, Gouvernment Warschau, Russisch-Polen, ortsangehörig zu Wloclawek,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preu- ßischer Regie- rungspräsident zu Stegnitz,	28. Februar d. J.
11.	Geopold Boeiffig, Handschuhmacher,	34 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Prag, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich bayeri- sches Bezirks- amt Berchtes- gaden,	23. Januar d. J.
12.	Michael Tramoeger, Tageelöhner,	27 Jahre alt, geboren zu Wien, Oesterreich, orts- angehörig zu Altmünster, Bezirk Gmunden, eben- dasselbst,	Landstreichen und Betteln und Führen eines gefährlichen Leugnisses,	Königlich bayeri- sches Bezirks- amt Traun- stein,	6. Februar d. J.
13.	Jakob Ramutha, Hutmachergehilfe,	70 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Laufem, Bezirk Güll, Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	dasselbe,	desgleichen,
14.	Josef Fasching, Buchbindergehilfe,	22 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Salzburg, Oesterreich,	Betteln im wie- derholten Rückfall,	dasselbe,	desgleichen,
15.	Josef Lotnischek, Gärtner,	geboren am 10. Oktober 1852 zu Pawlowitz, Bezirk Kren- shabl, Mähren, ortsange- hörig ebendasselbst,	Landstreichen, Betteln und Fälschung eines Legitimations- papieres,	Königlich bayeri- sches Bezirks- amt Erding,	8. Februar d. J.
16.	Georg Oberndorfer, Fleischer,	geboren am 24. April 1869 zu Wernstein, Bezirk Schär- ding, Oesterreich, ortsan- gehörig zu Ropfing, eben- dasselbst,	Landstreichen,	Königlich bayeri- sches Bezirks- amt Stabiam- hof,	10. Februar d. J.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 18.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 20.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 8. Mai

1890.

### Inhalt der Geseß-Sammlung.

Nr. 234 Das 16. Stück enthält unter Nr. 9380: Handbergordnung für den Kreis Altenkirchen. Vom 9. April 1890.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 235 Von jetzt ab können Postpakete ohne Werthangabe im Gewicht bis 3 kg nach den Bermuda-Inseln versandt werden.

Ueber die Taxen und Befreiungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 22. April 1890.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.  
Sachse.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 236 Der Herr Minister des Innern hat unterm 15. v. Mts. dem Komitee für den Luxuspferdemarkt zu Marienburg die Erlaubniß ertheilt, in Verbindung mit dem im Herbst d. Js. daselbst abzuhaltenden Pferdemarkte wiederum eine öffentliche Verloosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die in Aussicht genommenen 150 000 Loose zu je 1 M. im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 1. Mai 1890.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:  
von B r e m e r.

Nr. 237 Der Herr Minister des Innern hat unterm 21. v. Mts. dem Vereine zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Quedlinburg die Erlaubniß ertheilt, im Laufe dieses Jahres eine öffentliche Verloosung von Wagen,

Pferden, Reit-, Fahr- und Jagdgeräthen pp. zu veranstalten und die in Aussicht genommenen 15 000 Loose zu je 3 M. im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 1. Mai 1890.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung:  
von B r e m e r.

Nr. 238 Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 6. September 1888 (Amtsblatt Seite 269) bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß mit Abhaltung der Hauscollekte für die Rheinische evangelische Arbeiterkolonie Bählerheim bei den evangelischen Bewohnern des diesseitigen Bezirks für 1890/91 die Sammler Eduard Rastack aus Schwelen und J. S. Meyer aus Urfeld beauftragt worden sind.

Aachen, den 28. April 1890.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung:  
B e g n i t z e n.

Nr. 239 Der Rathlas Joseph Jansen aus Geneiken, im Kreise Erftelen, hat den für ihn am 28. November v. Js. unter Nr. 1960 zu 6 Mark für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Lumpensammeln pp. berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheines ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 29. April 1890.

Königliche Regierung,  
Abtheilung für direkte Steuern,  
Domänen und Forsten.  
Eisner von Gronow.

Nr. 240

Nachweisung der Durchschnitts-Markts- und Ladenpreise für Naturalien und andere Veden.

Namen der Stadt.	I. Markt.																	
	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut	mittel	gering			
	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.		
Nachen	21	50	20	56	19	74	19	—	18	06	17	24	22	25	19	25	15	25
Düren	19	38	18	56	—	—	16	63	15	63	—	—	19	—	18	—	—	—
Erkelenz	19	59	18	59	—	—	16	29	15	29	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler Güpen	20	50	19	50	—	—	18	25	17	25	—	—	16	—	—	—	—	—
Jülich	19	25	18	75	18	25	18	75	17	75	16	75	14	—	18	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Bith	20	—	—	—	—	—	19	50	18	50	—	—	14	75	—	—	—	—
Durchschn.	20	32	—	—	—	—	18	20	—	—	—	—	17	20	—	—	—	—

## I. Markt-Preise:

## B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh		Heu	Fleisch						Speck (geräuchert)	Eßbutter	Eier	Stein- loben	Brenn- holz (roh zu- gerichtet)												
a.	b.		Rind-		Schweine	Kalb-	Schammel-																		
Nicht-	Krumm-	von der Reufe	vom Bouck	von der Reufe				vom Bouck	von der Reufe	vom Bouck	von der Reufe	vom Bouck	von der Reufe	vom Bouck	von der Reufe	vom Bouck									
Es kosten je 100 Kilogr.																									
Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.						
4	67	3	83	6	50	1	70	1	45	1	80	1	60	1	70	1	80	2	50	3	90	1	90	7	69
5	43	—	—	7	86	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	85	3	65	6	—	1	40	1	30	1	60	1	10	1	30	1	60	2	45	3	76	1	80	6	—
5	25	—	—	6	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	56	—	—	5	40	1	40	1	40	1	80	1	30	1	60	1	90	2	50	4	60	1	80	8	—
4	79	—	—	5	67	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	50	1	30	1	70	1	20	—	—	1	80	2	30	4	02	1	70	6	—
6	—	5	—	8	—	1	40	1	30	1	80	1	20	1	80	1	80	2	20	4	50	3	—	6	50
6	30	—	—	8	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	40	2	40	4	75	1	60	1	50	1	60	1	20	1	40	1	90	2	30	3	36	1	70	8	50
4	62	—	—	4	99	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	20	1	20	1	60	—	80	1	50	1	60	2	20	3	50	2	—	—	—
4	50	—	—	5	—	1	30	1	10	1	40	1	30	1	50	2	—	2	—	3	—	2	10	6	—
4	83	—	—	5	94	1	44	1	32	1	66	1	21	1	54	1	80	2	31	3	83	2	—	6	96

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktes Neuh im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 241 Als unanbringlich sind an die Ober-  
Postdirektion in Nachen zurückgekommen:

ein gewöhnlicher Brief mit Geldinhalt an  
Emil Hirz in Nachen, eingeliefert in Nachen  
am 17. November 1889,

ein Einschreibebrief an Gertrud Kremer in



bedürfnisse in den nachbenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat April 1890.

Preise:

Getreide.										B. Uebrigere Markt-Artikel.									
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten				Buchweizen		Sämlerfrüchte.						Fleischstoffe	
gut		mittel		gering		Weizen		Roggen				Gerste		Hafer		Trocken (gelbe) sum. Kraut			
Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Mr.	Pfg.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.
18	29	17	29	16	96	—	—	—	—	22	—	29	—	34	—	52	50	9	50
19	80	—	—	—	—	—	—	—	—	16	30	27	50	28	—	52	50	6	65
16	94	16	06	—	—	—	—	—	—	16	50	28	—	82	—	52	—	6	—
16	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	31	—	54	—	6	75
17	12	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	30	—	30	—	54	—	6	80
16	25	15	75	—	—	—	—	—	—	15	—	28	—	32	—	56	—	6	—
18	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	50	25	—	—	—	5	60
17	06	16	05	—	—	—	—	—	—	16	—	28	—	28	—	—	—	5	—
15	50	—	—	—	—	—	—	—	—	17	97	28	—	30	—	53	50	6	54

II. Aaben-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Wehl		Gerste		Buchweizen- Größe		Hirse		Reis (Jaba)		Raffee		Speise- salz.		Schweine- schmalz.		Schmalz- brot.							
L	L	Strawpen	Größe							Jaba (mittel)	Jaba gelb (in ge- brannten Bohnen)												
Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.						
—	36	—	32	—	50	—	54	—	60	3	30	4	—	—	20	1	80	—	19				
—	32	—	30	—	46	—	52	—	50	3	20	3	90	—	20	1	60	—	18				
—	34	—	32	—	50	—	48	—	70	—	80	2	90	3	60	—	20	1	80	—	20		
—	34	—	32	—	50	—	54	—	60	—	50	2	80	3	60	—	20	1	60	—	19		
—	34	—	34	—	50	—	60	—	60	—	50	2	60	3	40	—	20	1	70	—	19		
—	36	—	32	—	38	—	38	—	50	—	50	2	70	3	30	—	20	1	90	—	18		
—	32	—	28	—	36	—	60	—	32	—	32	2	65	3	10	—	22	1	60	—	19		
—	32	—	28	—	50	—	30	—	50	2	80	3	40	—	20	1	20	—	20	—	19		
—	34	—	31	—	46	—	46	—	42	—	61	—	50	2	87	3	54	—	20	1	65	—	19

Die Preise des Hauptmarktes desjenigen Pflanzungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört. Die als höchste Tagespreise des Monats April d. J. für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarkten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

Aachen, den 6. Mai 1890.

Burtscheid (Bj. Aachen), eingeliefert in Aachen  
 1 am 24. November 1889,  
 eine Postanweisung an Diefse (?) in Spa,  
 eingezahlt in Aachen 1 am 6. April 1889,  
 ein Einschreibebrief an Adolf Wette in Mün-

Der Regierungs-Präsident. J. S. von Bremer.  
 Gen., eingeliefert in Düren (Rheinl.) am 29.  
 Dezember 1889,  
 ein Einschreibebrief an Emil Bölle in Wal-  
 land, eingeliefert in Aachen 3 am 18. Novem-  
 ber 1889,

eine Nachnahme-Postanweisung über 50 Pf. an Rurhardt in Wachen, eingeliefert in Frankfurt (Main) 1 am 3. September 1889.

Kußerdem sind von den Bezirks-Postanstalten verschiedene, theils in Postbüchsräumen gefundene, theils Postsendungen entfallene herrenlose Gegenstände eingekauft worden, darunter Goldstücke, Broschen, Schusterpriemen, Schnallen, Schlüssel, Fellen, Raschluventheile, 12 Dupend Buchstaben, 1 Buch „Krone des häuslichen Glücks“, Knöpfe u. s. w.

Die unbekannten Absender bz. Eigentümer oder die sonst zur Empfangnahme berechtigten Personen werden aufgefordert, sich bezüglich der unanbringlichen Sendungen innerhalb 4 Wochen, hinsichtlich der Fundsachen innerhalb 3 Jahre vom Tage des Erscheinens der vorliegenden Nummer des Amtsblatts an gerechnet, hier zu melden, widrigenfalls die Beträge der Postanweisungen und der Werthinhalt der übrigen Sendungen der Postarmen- bz. Postunterstützungskasse überwiesen und die Fundsachen zum Besten dieser Kasse öffentlich werden versteigert werden.

Wachen, den 26. April 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.  
zur Linde.

Nr. 242 In dem im Kreise Jülich gelegenen Orte Schleiden tritt zum 12. Mai eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit. Der Ort wird zum Unterscheid von der Kreisstadt gleichen Namens die zusätzliche Bezeichnung „Kreis Jülich“ führen. Dem Landbestellbezirke der neuen Postagentur werden die bisher zum Landbestellbezirk des Postamts in Albenhoven gehörigen Orte Sterdorf, Obermerz, Volkershoven, Langweiler und Laurensberg zugetheilt werden.

Wachen, den 2. Mai 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.  
zur Linde.

Nr. 243 In dem im Landkreise Wachen gelegenen Orte Röhe tritt zum 23. Mai eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit. Ein Landbestellbezirk ist der neuen Postagentur nicht zugetheilt worden.

Wachen, den 5. Mai 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.  
In Vertretung:  
Rehan.

Nr. 244 Bekanntmachung  
auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 in Verbindung mit der Ministerial-Bekanntmachung vom 25. desselben Monats wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß die Nr. 15 der in Druck und Verlag von Arthur Pohmann hier erschienenen periodischen Druckschrift: „Härtinger Volksblatt, Organ für Jedermann“, sowie das fernere Erscheinen der vorgenannten Druck-

schrift nach §. 11 des Eingangsgedachten Gesetzes von Landespolizeiwegen verboten worden ist.  
Rudolfsstadt, den 16. April 1890.

Der Fürstlich Schwarzburgerische Landrath.  
von Solleben.

Nr. 245 In Gemäßheit des §. 43 Abs. 2 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die im Amtsgerichtsbezirk Wachen belegene Gemeinde Weiden mit dem unten bezeichneten Tage begonnen hat. Die Geschäftsräume für Grundbuchsachen der Gemeinde Weiden, befinden sich im Justizgebäude, Friedensstraße, II. Stodwerk, Zimmer Nr. 46 und 50.  
Wachen, den 1. Mai 1890.

Königliches Amtsgericht, Abth. IX.

Nr. 246 In Gemäßheit des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Verf.-S. 52) wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Stetternich begonnen ist.

Jülich, den 2. Mai 1890.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 247 In Gemäßheit des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Verf.-S. 52) wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Hambach begonnen ist.

Jülich, den 2. Mai 1890.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 248 In Gemäßheit des §. 43 des Einführungsgesetzes über das Grundbuchwesen vom 12. April 1888 und des §. 12 der Allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 21. November 1888 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Rott begonnen ist.

Die Diensträume für die Erledigung der Grundbucharbeiten befinden sich in Montjote, Königliches Hypothekensamt I. Etage.  
Montjote, den 6. Mai 1890.

Königliches Amtsgericht,  
Abtheilung für Grundbuchsachen.

Nr. 249 Auf Grund des §. 43 Absatz 2 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Hanset, Bürgermeisterei Bergenrath, Kreis Eupen, begonnen ist.  
Die Diensträume der Abtheilung für Grundbuch-

sachen befinden sich im Dienstgebäude des königlichen Amtsgerichts.

Eupen, den 5. Mai 1890.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Nr. 250 Durch Urtheil der II. Civilkammer des königlichen Landgerichts zu Aachen vom 31. Januar 1890 ist der bis zum Jahre 1858 in Aachen wohnhaft gewesene frühere Notariatscandidat Peter Keller für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 26. April 1890.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 251 Durch Urtheil der II. Civilkammer des königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 16. April 1890 ist die Ottilie Liesendahl ehemals in Dierath, Gemeinde Burscheid wohnend für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 29. April 1890.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 252 Durch Urtheil der II. Civilkammer des königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 16. April 1890 ist der Kaufmann Siegmund Samuel früher in Düsseldorf wohnend für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 29. April 1890.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 253 Im laufenden Geschäftsjahre sollen die zur Kassation geeigneten gerichtlichen Akten vernichtet bzw. zur Vernichtung veräußert werden.

Alle diejenigen Personen, welche noch Abschriften und Ausfertigungen aus denselben wünschen, werden aufgefordert, innerhalb einer Frist von 4 Wochen solche an den Gerichtsschreibereien Zimmer Nr. 5, 6 und 9 gegen Zahlung der entstehenden Gebühren an die Gerichtskasse zu entnehmen.

Seinsberg, den 2. Mai 1890.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 254 Personal-Chronik.

Der kommissarische Ehrenbürgermeister Gutsbesitzer Arnold Dedon zu Laurensberg ist vom 23. dieses Monats ab definitiv zum Ehrenbürgermeister der Landbürgermeisterei Laurensberg im Landkreise Aachen ernannt worden.

Der bisherige kommissarische Gymnasiallehrer Dr. Wilhelm Bringen ist zum ordentlichen Lehrer an dem Kaiser Karls-Gymnasium zu Aachen ernannt worden.

Ernannt: Der Stations-Assistent Paul Weigler zu Herbsthal zum Stützer-Expediten.

Berjert: Der Stations-Vorsteher H. G. Jakob Trapp von Kolmedy nach Tues-Berncastel.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 19.



# Amtsblatt

## der königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 21.

Ausgegeben zu Aachen, Freitag, den 16. Mai

1890.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 255 Das 13. Stück enthält unter Nr. 1896: Gesetz, betreffend die Abänderung der Militär-Strafgerichtsordnung. Vom 3. Mai 1890.

Das 14. Stück enthält unter Nr. 1897: Gesetz, betreffend die Aufhebung des Gesetzes über die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern vom 4. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. von 1874 S. 43, 44). Vom 6. Mai 1890.

### Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 256 Das 17. Stück enthält unter Nr. 9381: Gesetz behufs Abänderung des Gesetzes vom 6. Juni 1888, betreffend die Verbesserung der Ober- und der Spree. Vom 14. April 1890; unter Nr. 9382: Gesetz, die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken betreffend. Vom 21. April 1890.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nr. 257 Im Verkehre mit dem Deutschen Postamt in Constantinopel können vom 15. Mai d. J. ab Gelder bis zum Weisbetrage von 800 Mark im Wege des Postauftrages unter den für den Verkehrsverkehre geltenden Bedingungen eingezogen werden. Wechselprotokolle werden nicht vermittelt. Ueber das Nähere ertheilen die Postankalten Auskunft.

Berlin W., den 2. Mai 1890.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.  
Sachse.

Nr. 258 Bekanntmachung über die Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889.

Vom 17. März 1890.

Zur Ausführung der §§. 41, 43, 138 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) wird im Anschluß an die Anweisung vom 20. Februar 1890 und unter Vorbehalt weiterer Anordnungen Folgendes bestimmt:

#### A. Weitere Kommunalverbände.

Als „weitere Kommunalverbände“ im Sinne des Gesetzes vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) sind anzusehen

1. in den Fällen des §. 13, der §§. 41, 44, 45, 47, 66, 67, 69, 129 sowie der §§. 112 und 113 a. a. O.

sämmtliche Provinzial- und Kreisverbände, in den Hohenzollernschen Landen der Landeskommunalverband und die Oberamtsbezirke;

2. in den Fällen des §. 48 Absatz 2 a. a. O. die Kreisverbände und Oberamtsbezirke, vertreten durch die Kreis- (Stadt-) Ausschüsse beziehungsweise die Amtsausschüsse.

#### B. Höhere Verwaltungsbehörden.

Als „höhere Verwaltungsbehörden“ im Sinne des angezogenen Gesetzes sind in den Fällen der §§. 13, 22 Absatz 2 Ziffer 1, 112 a. a. O. anzusehen die Regierungs-Präsidenten, für Berlin der Ober-Präsident; soweit es sich aber um die Genehmigung statutarischer Bestimmungen der Provinzialverbände handelt, die Ober-Präsidenten.

Die Bestimmung darüber, welche Behörden als höhere Verwaltungsbehörden in den Fällen des §. 122 a. a. O. anzusehen sind, bleibt vorbehalten.

#### C. Versicherungsanstalten.

Mit Genehmigung des Bundesraths und nach Vereinbarung mit den Regierungen der beteiligten Bundesstaaten sind für das Gebiet des Königreichs Preußen 13 Versicherungsanstalten errichtet worden und zwar:

- a) je eine Versicherungsanstalt für den weiteren Kommunalverband
 

der Provinz	Preußen,
„	Westpreußen,
„	Brandenburg,
„	Pommern,
„	Posen,
„	Schlesien,
„	Westfalen;
des Stadtkreises	Berlin;
- b) eine gemeinsame Versicherungsanstalt für den weiteren Kommunalverband der Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt;
- c) eine gemeinsame Versicherungsanstalt für den weiteren Kommunalverband der Provinz Schleswig-Holstein und das Fürstenthum Lüneburg;
- d) eine gemeinsame Versicherungsanstalt für den weiteren Kommunalverband der Provinz Hannover und die Fürstenthümer Pyrmont, Schaumburg-Lippe und Lippe;
- e) eine gemeinsame Versicherungsanstalt für den weiteren Kommunalverband der Provinz Hessen-Rhassau und das Fürstenthum Waldeck;

h) eine gemeinsame Versicherungsanstalt für die weiteren Kommunalverbände der Rheinprovinz und der Hohenzollernschen Lande, sowie das Fürstenthum Birkenfeld.

Der Sitz der sieben zuerst aufgeführten Versicherungsanstalten ist die betreffende Provinzialhauptstadt. Der Sitz der Versicherungsanstalt für den Stadtkreis Berlin ist die Stadt Berlin. Die Bestimmung über den Sitz der fünf zuletzt aufgeführten Versicherungsanstalten bleibt vorbehalten.

Berlin, den 17. März 1890.

Der Minister  
der öffentlichen Arbeiten.  
v. Ragbach.

Der Minister  
für Landwirtschaft,  
Domänen und Forsten.  
Dr. Frh. Lucius v. Ballhausen.

Der Minister  
des Innern.  
Hertfurth.  
R. 956 R. f. S. I. A. 2209 R. d. J. III 4442 R.  
d. S. X. IV 2614 R. d. S. X. I 3966 R. f. S. II  
1414 R. f. S. III 2936 R. f. S.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**Nr. 259** Die Herren Bürgermeister des Bezirks eruche ich hierdurch, die diesjährige Hausrolle für den Bau des Domes in Köln bis zum 1. September d. J. bei den katholischen Einwohnern vorsichtsmäßig abzuhalten, die einkommenden Gaben in bekannter Weise an die betreffenden Steuerklassen abzuliefern und die Höhe der Erträge den königlichen Landrathskämtern anzuzeigen.

Den Anzeigen der Herren Landräthe über den Gesamtvertrag der Rolle setze ich bis zum 1. October d. J. entgegen.

Köln, den 8. Mai 1890.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung:  
von Bremer.

**Nr. 260** Es wird hierdurch zur Kenntniss der Beteiligten gebracht, daß die nächste Konferenz für die evangelischen Volksschullehrer unseres Verwaltungsbezirks am Seminar zu Rheindt

Montag, den 16. Juni d. Js.

stattfinden und Vormittags 10 Uhr beginnen wird. Wir erwarten, daß die Lehrer, namentlich diejenigen, welche vom Seminarorte nicht zu entfernt wohnen, an dieser Konferenz sich zahlreich betheiligen werden.

Köln, den 12. Mai 1890.

Königliche Regierung.  
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.  
von Bremer.

**Nr. 261** Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten ist Seitens des Bürgermeisters der Bürgermeisterei Randerath der Lehrer a. d. Heinrich Joseph Hoebels daselbst zum besonderen Standesbeamten und der Gerber Franz Keiners ebendaselbst zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten für den

Standesamtsbezirk der Gemeinde Randerath auf Widerruf ernannt worden.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung:  
von Bremer.

**Nr. 262** Das nachstehende Ergänzungs-Verzeichniß der in den diesseitigen Grenzgemeinden gemäß der Convention vom 11. Dezember 1873 — Reichsgesetzblatt vom Jahre 1874 Nr. 19 — zur Ausübung der Praxis berechtigten niederländischen Medizinal-Personen wird hierdurch mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniss gebracht, daß in gleicher Weise die Veröffentlichung des Ergänzungs-Verzeichnisses der preussischen zur Ausübung der Praxis in den niederländischen Grenzgemeinden zugelassenen Medizinal-Personen niederländischerseits erfolgen wird.

Köln, den 8. Mai 1890.

Der Regierungs-Präsident.  
J. S.:  
von Bremer.

### Ergänzungs-Verzeichniß.

der in den diesseitigen Grenzgemeinden zur Ausübung der Praxis berechtigten niederländischen Medizinal-Personen.

Tegelen, M. Heijnen, huisvrouw van J. Dreessen, vroedvrouw, verloskunst.

Beesel, H. Lammerschap, vroedvrouw, verloskunst.

Maansiel, A. C. E. Janssen, huisvrouw van P. Huskens, vroedvrouw, verloskunst.

Echt, M. M. A. H. Sonnen, med. chir. et art. obst. doot; genees-heel-en verloskunst.

M. A. Weber, huisvrouw van J. J. Classen, vroedvrouw, verloskunst.

Susteren, M. H. Laumen, huisvrouw van J. H. Palmen, vroedvrouw, verloskunst.

A. M. Palmen, huisvrouw van J. Vinke, vroedvrouw, verloskunst.

Sittard, M. D. Klinkenbergh, arts, genees-, heel-en verloskunst.

M. J. Kribs, plattel. heel-en vroedmeester, verloskunst.

Sittard, M. A. Spee, huisvrouw van L. Königs, vroedvrouw, verloskunst.

A. M. Van Quallie, wed C. Janssens, vroedvrouw, verloskunst.

Phil. Kempeneers, vroedvrouw, verloskunst.

Kerkrade, L. H. Keulen, arts, genees-, heel-en verloskunst.

Heerleu, H. N. Piters, plattel. heel-en vroedmeester, verloskunst.

M. H. Coumans, vroedvrouw, verloskunst.

- Simpelveld, A. M. Herzog, huisvrouw van P. J. Bindels, vroedvrouw, verloskunst.  
 Vaals, A. M. H. Greven, vroedvrouw, verloskunst.  
 M. M. Göttgens, huisvrouw van J. Paffen, vroedvrouw, verloskunst.  
 F. P. Roderburg, vroedvrouw, verloskunst.  
 M. Th. Schoonbrood, vroedvrouw, verloskunst.

**Nr. 263** Das nachstehende Ergänzungsverzeichniß der in den diesseitigen Grenzgemeinden gemäß der Konvention vom 7. Februar 1873 — Reichsgesetzblatt Nr. 9 — zur Ausübung der Praxis berechtigten belgischen Medizinal- und Veterinär-Personen wird hierdurch mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Publikation des Ergänzungsverzeichnisses der preussischen, zur Ausübung der Praxis in den belgischen Grenzgemeinden zugelassenen Medizinal- und Veterinär-Personen belgischerseits erfolgen wird.

Nachn, den 8. Mai 1890.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

von Bremer.

Province de Liège.

- Thimus, O., docteur en médecine, à Dolhain.  
 Jorez, M., docteur en médecine, à Dolhain.  
 Poilvache, M., veuve Guinotte, sage femme, à Dolhain.  
 Karelle, L., médecin vétérinaire, à Stavelot.  
 Otte, A., docteur en médecine, à Stavelot.  
 Degreng, F., docteur en médecine, à Stavelot.  
 Meuyers, M., docteur en médecine, à Stavelot.  
 Bière, M., sage femme, à Stavelot.  
 Moxhel, épouse Schiffer, sage femme, à Stavelot.  
 Bastin, V., sage femme, à Stavelot.  
 Wathelot, H., épouse Schwaiger, sage femme à Stavelot.  
 Henfling, G., docteur en médecine, à Welkenraedt.  
 Eberhard Flakenne, sage femme, à Welkenraedt.  
 Warsage, L., docteur en médecine, à Henri-Chapelle.  
 Teiler, H., épouse Lejeune, sage femme, à Henri-Chapelle.  
 Walraf, H., médecin vétérinaire, à Henri-Chapelle.  
 Courby, docteur en médecine, à Montzen.  
 Knops, M., sage femme, à Montzen.  
 Renardy, E., docteur en médecine, à Sippenaeken.  
 Brayard, H., docteur en médecine, à Aubel.  
 Gillet, docteur en médecine, à Aubel.  
 Lejeune, M., sage femme, à Aubel.  
 Ruwet, sage femme, à Aubel.  
 Louhienne, A., médecin vétérinaire, à Aubel.  
 Wertz, médecin vétérinaire, à Aubel.
- Province de Luxembourg.  
 Bernard, G.-J., médecin chirurgien, à Beho.

- Vinçotte, M.-A.-J., épouse Gilson, sage femme à Ennal.  
 Masson, M.-T., sage femme, à Salin-Charteau.  
 Guillaume, H.-J., docteur en médecine, à Viel-Salm.  
 Maréchal, J.-F.-P., docteur en médecine, à Houffalize.  
 Scheurette, L.-J., docteur en médecine à Gouvy.  
 Hermann, J.-H. médecin vétérinaire à Gouvy.  
 Boubert, E., veuve Dupont, sage femme à Viel-Salm.  
 Martiny, M.-J., sage femme, à Houffalize.  
 Boset, E., docteur en médecine, à Limerlé.  
 Bredo, E., épouse Chevalot, sage femme, à Grand-Halleuse.

**Nr. 264** Die vakante Kreisveterinärstelle des Kreises Montjoie soll einem qualifizierten Tierarzt zunächst kommissarisch übertragen werden. Mit der Wahrnehmung der Stelle ist außer dem Staatsgehälte von jährlich 800 Mark ein jährlicher Zuschuß von 800 Mark aus Kreisfonds verbunden. Die Einnahmen aus den Körungen und der Beaufsichtigung der Viehmärkte können auf etwa 100 Mark jährlich veranschlagt werden.

Zur Bemessung des aus der Privatpraxis zu erwartenden Einkommens wird bemerkt, daß im Kreise Montjoie bei der letzten Aufnahme des Viehstandes 634 Pferde, 9634 Stück Rindvieh, 1758 Schafe und 1453 Schweine gezählt worden sind.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Qualifikations-Zeugnisse und sonstiger Atteste, sowie eines kurzen Lebenslaufes bis zum 25. Juni 1890 an den Landrath Herrn Cassé zu Montjoie einreichen.

Nachn, den 13. Mai 1890.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung

von Bremer.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 265** Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „Sozialdemokratisches Liederbuch. Sammlung revolutionärer Gesänge. Zwölfte Auflage. London. German Printeng and Publishing Co. 1889“, nach §. 11. des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landes-Polizeibehörden verboten worden ist.

Berlin, den 25. April 1890.

Der Königliche Polizeipräsident.

Freiherr von Richthofen.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die

gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Arbeiter, Kameraden!“, den Eingangsworten: „Ihr Ausgestoßenen von dem für Alle gedachten Tisch der Natur“ und der Unterschrift: „Die auf der Wacht“, ohne Angabe des Druckers und Verlegers, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landes-Polizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 29. April 1890.

Der Königliche Polizei-Präsident.  
Freiherr von Richthofen.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „An unsere Brüder, die Proletarier“, den Eingangsworten: „Vier Jahre sind vergangen seit der Zeit“ und der Unterschrift: „Herausgegeben von den vereinigten Anarchisten Londons“, ohne Angabe des Druckers, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landes-Polizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 29. April 1890.

Der Königliche Polizei-Präsident.  
Freiherr von Richthofen.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß das im Verlage von Ottomar Reubner in Magdeburg erschienene, bei R. Richter dafelbst gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift: „Zum ersten Mal 1890!“ durch den Unterzeichneten auf Grund des §§. 11 des gedachten Gesetzes verboten worden ist.

Magdeburg, den 29. April 1890.

Der Königliche Regierungs-Präsident.  
Graf Sandtfin.

Nr. 266 In Gemäßheit des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen vom 12. April 1888 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß in der Gemeinde Lorbach die Anlegung des Grundbuchs begonnen ist. Die Diensträume für die Erledigung der Grundbucharbeiten befinden sich in der evangelischen Schule.

Gemünd, den 8. Mai 1890.

Königliches Amtsgericht, Abth. IIIb.

Nr. 267 Die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk Apphoben ist begonnen. Die Grundbucharbeiten für diesen Bezirk werden

bis auf Weiteres in den Diensträumen des hiesigen Königlichen Amtsgerichts erledigt.

Heinsberg, den 9. Mai 1890.

Königliches Amtsgericht, Abth. IV.

Nr. 268 In Gemäßheit des §. 43 Abf. II des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die im Amtsgerichtsbezirk Aachen belegenen Bergwerke und für die nachfolgenden, in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken belegenen, durch Beschluß des Königlichen Oberlandesgerichts zu Köln dem Amtsgericht Aachen zuwiesenen Bergwerke, nämlich:

Name des Bergwerks:	Ort der Belegenheit:	Gemeinde:
1. Reckstein	Reckstein, Nimbura, Uebach.	
2. Anna	Alsdorf, Zopp, Koppenberg, Buschleiden, Soeswetter, Oidweiler, Bettendorf, Schaufenberg, Soesweiler, Alsdorf, Reckstein, Herjogenrath, Bardenberg, Siemdorf.	
3. Koppenberg		
4. Gemeinschaft	Herjogenrath, Alsdorf, Bardenberg, Reckstein, Broich.	
5. Aiden	Herjogenrath, Alsdorf, Bardenberg, Reckstein, Broich.	
6. Königsgrube	Barden, Broich, Eschweiler, Bürselen.	
7. Aisch	Eilendorf, Eschweiler, Büsbach, Stolberg.	
8. Henriette	Forst, Brand, Büsbach, Cornelmünster, Balheim, Aachen.	
9. Alexander	Büsbach, Aachen, Bürscheid, Forst, Brand, Balheim.	
10. Cornelia	Balheim, Brand, Cornelmünster, Büsbach.	
11. Minerva	Brand, Büsbach.	
12. Carl Josef	Brand, Büsbach, Cornelmünster.	
13. Julius	Cornelmünster, Büsbach.	
14. Stodumerberg	Cornelmünster, Büsbach.	
15. Breunigerberg	Cornelmünster, Büsbach.	
16. Lucienberg	Balheim, Jweissal, Rott.	
17. Schwarzewage	Balheim, Ködgen.	

begonnen hat. Die Bureau für Grundbuchsachen der genannten Bergwerke (Königliches Amtsgericht, Abth. VII), befinden sich im Justizgebäude, Friedensstraße, II. Stock, Zimmer Nr. 48 und 49.

Aachen, den 1. Mai 1890.

Königliches Amtsgericht, Abth. VII.



**Ausweisung**  
von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Zustände Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Theresia Heinrich, ledige Dienstmagd,	geboren am 28. November 1863 zu Weißbach, Bezirk Freiwaldbau, Oesterrei- chisch-Schlesien, ortsan- gehörig ebendasselbst,	schwerer Diebstahl im wiederhol- ten Rückfall (2 Jahre Zuch- haus laut Er- kenntnis vom 22. Februar 1888),	Königlich preu- ßischer Regie- rungspräsident zu Magdeburg,	14. Februar d. J.
2.	Heinrich Leunissen, Schuhmacher,	geboren am 10. Februar 1867 zu Klumern, Nieder- lande, ortsangehörig eben- dasselbst,	schwerer Dieb- stahl (1 Jahr 6 Monate Zuch- haus laut Er- kenntnis vom 15. August 1888),	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsident zu Düsseldorf,	12. Februar d. J.
Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
3.	Karl Javos, Müller,	geboren am 10. November 1850 zu Bellowice, Bezirk Olmütz, Mähren, ortsan- gehörig ebendasselbst,	Landstreichern und Betteln.	Königlich preu- ßischer Regie- rungspräsident zu Breslau,	14. Februar d. J.
4.	Anschel Rosenstock, Arbeiter,	geboren am 23. März 1840 zu Raj, Bezirk Hochuta, Galizien, ortsangehörig zu Krafaun, ebendasselbst,	desgleichen,	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsident zu Oppeln,	16. Januar d. J.
5.	Franz Gerweula, Reggergeselle,	geboren im Jahre 1852 zu Kottenbach, Bezirk Nied- böhmen, ortsangehörig zu Moldauthein, ebenda- selbst.	Landstreichern,	Königlich bayeri- sches Bezirksamt Mühlthorf,	6. Februar d. J.
6.	Benzel Fiedler, Schuhmacher,	geboren im Jahre 1856 zu Deutschbrod, Böhmen, ortsangehörig ebenda- selbst,	Landstreichern, Betteln und Führung ge- fälschter Legi- timationspa- piere,	Königlich bayeri- sches Bezirks- amt Wasserburg,	5. Februar d. J.
7.	Matthias Bolbrich, Eisenbahnarbeiter,	geboren im Jahre 1847 zu Stachau, Bezirk Schütten- hofen Böhmen, ortsan- gehörig ebendasselbst,	Landstreichern und Betteln	daselbe,	6. Februar d. J.
8.	Karl Laikwit, Schneider,	24 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Budapest, Ungarn,	Betteln im wie- derholten Rück- fall,	Großherzoglich oldenburgisches Staatsminister- ium, Departement des Innern zu Oldenburg,	4. Februar d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
9.	Jmro Pozdis, Tagner,	26 Jahre alt, geboren zu Oskof, Bezirk Charoß, Ungarn,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	5. Februar d. J.
10.	Roses Barchmant, Handelsmann,	50 Jahre alt, ortsangehörig zu Nowgorod (Nowygrad), Russisch-Polen,	Landstreichen, Betteln und grober Unfug,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Reg.	11. Februar d. J.
Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:					
11.	Katharina Sagner, ledig	geboren am 8. September 1864 zu Groß-Auerheim, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	einfacher Diebstahl im Rückfall (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 9. August 1888),	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	5. März d. J.
12.	Raspar Bondzi, früherer Wirthschaftsschreiber,	geboren am 3. Dezember 1842 zu Klein-Grasch bei Slupce, Russisch-Polen,	Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 9. Februar 1868),	Königlich preussische Regierung zu Bromberg,	22. Mai v. J.
Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
13a.	Anne Reitsma, Arbeiter,	geboren am 5. Februar 1847 zu Ueuwarden, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	8. März d. J.
b.	dessen Ehefrau Gertruda, geb. Hof,	geboren am 4. Januar 1846 zu Smilde, Niederlande,			
14.	Heinrich Zwidardt (Zwedardt, auch Swtedarck), Tagelöhner,	geboren am 13. März 1852 zu Roermond, Niederlande, ortsangehörig ebendasselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	7. März d. J.
15.	Johann Weicht, Kürschner,	geboren am 2. März 1844 zu Aigen, Oesterreich, ortsangehörig ebendasselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
16.	Wenzel Horak, Schreimergehilfe,	geboren am 25. April 1844 zu Pils, Bezirk Neuhaus, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Garmisch,	6. Februar d. J.
17.	Franz Kaslah, Kunstreiter u. Tagelöhner,	geboren am 12. Januar 1859 zu Szegedin, Ungarn, ortsangehörig ebendasselbst,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	8. März d. J.
18.	Michael Heer, Schriftsetzer,	geboren am 7. Mai 1839 zu Klingnan, Bezirk Jürgach, Kanton Aargau, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Wiesbaden,	desgleichen,
19.	Johann Baptist Baumgartner, Schlosser und Spengler,	geboren am 27. Juli 1864 zu Rothenburg, Schweiz, ortsangehörig zu Rain, Kanton Luzern, ebendasselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	3. März d. J.

Anzahl der Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum der Ausweisungsbefehlusses.	
	der Ausgewiesenen.					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	
20.	Karl Schwitzgebel, Maler,	geboren am 22. Dezember 1861 zu Biersfelden, Schweiz, ortsangehörig zu Saanen, Kanton Bern, ebendasselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	beuglichen,	
21.	Johann Birrer, Dachbeder,	geboren am 24. Oktober 1865 zu Lutbern, Kanton Luzern, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichen,	derselbe,	beuglichen,	
22.	Friedrich Keschlimann, Lagner,	geboren am 11. Januar 1858 zu Langnau, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	beuglichen,	derselbe,	9. März d. J.	
23.	Lina Ziffikon, geb. Bloch, Ehefrau,	Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs: geboren am 15. August 1850 zu Konstantinopel, wohnhaft zuletzt in Wülhausen, Elßaß,		gewerbsmäßige Kuppeler,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	12. März d. J.
24.	Benzel Wittschla, Tischler,	27 Jahre alt, aus Jamniz, Böhren,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	5. März d. J.	
25.	Wilhelm Kauser, Schmied,	geboren am 12. August 1848 zu Sifflös, Ungarn,	Landstreichen,	Königlich preussische Regierung zu Bromberg,	8. Januar d. J.	
26.	Franz Friedrich Ritolans Niese, Handelsmann,	geboren am 6. Dezember 1833 zu Baibach, Oesterreich, ortsangehörig ebendasselbst,	unterlassene Beschaffung eines Unterkommens,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Erfurt,	15. März d. J.	
27.	Rasmus Theodor Wadsen, Matrose,	geboren am 4. April 1867 zu Sinerup, Bezirk Randers, Dänemark, ortsangehörig ebendasselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Schleswig,	14. März d. J.	
28.	Ednard Meier, Arbeiter,	geboren im April 1835 zu Enschede, Niederlande,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Minden,	12. März d. J.	
29.	Josef Runtbert Schmied, Maurer- geselle,	geboren am 29. Juli 1859 zu Wittem, Provinz Limburg, Niederlande, ortsangehörig ebendasselbst,	Betteln unter Drohungen, grober Unfug, und Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Düsseldorf.	10. März d. J.	
30.	Martin Blahnit, Maurer,	geboren am 28. September 1849 zu Weibut, Bezirk Taus, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Friedberg,	8. März d. J.	

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
31.	Franz Josef Rudroch, Schmied,	geboren am 14. Dezember 1858 zu Leitschen, Böhmen, ortsangehörig zu Prag, ebendasselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Stadthamborf,	21. Februar d. J.
32.	Matthias Marschoun (Marschann), Kellner,	geboren am 28. Dezember 1852 zu Pradec, Bezirk Ledetisch, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	desgleichen,	dasselbe,	10. Februar d. J.
33.	Johann Gruber, Tagelöhner,	geboren am 19. Februar 1871 zu Stubenbach, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig zu Neuprennet, Bezirk Laub, ebendasselbst,	desgleichen,	dasselbe,	desgleichen.
34.	Gottfried Widel, Zimmermann,	geboren am 16. Mai 1864 zu St. Gallen, Schweiz, ortsangehörig zu Raggal, Bezirk Stubeuz, Oesterreich,	Betrug und Landstreichen,	Stadtmagistrat Augsburg, Bayern,	11. Februar d. J.
35.	Franz Grohmann, Spenglergefelle,	geboren am 3. April 1844 zu Neuhrenberg, Bezirk Schludenan, Böhmen, ortsangehörig zu Altenhrenberg, ebendasselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kaufbeuren,	28. Februar d. J.
36.	Josef Stemberg, Schneidergefelle,	geboren am 1. August 1862 zu Kostalow, Bezirk Gitschin, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreis- hauptmannschaft Leipzig,	19. Februar d. J.
37.	Johann Beitenhansl, Handarbeiter,	geboren am 16. Mai 1851 zu Nagau, Bezirk Tachau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	desgleichen,	dieselbe,	22. Februar d. J.
38.	Karl Adalbert Eisen- mann, Schlosser und Handarbeiter,	geboren am 18. Januar 1867 zu Frankenhämer, Bezirk Eger, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wohnhaft zuletzt zu Marktneukirchen, Königreich Sachsen,	Landstreichen,	Königlich sächsische Kreis- hauptmannschaft Zwickau,	20. Februar d. J.
39.	Hermann Schier, Fabrikweber,	geboren am 17. Juli 1850 zu Warasdorf, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortsangehörig zu Prichowitz, Bezirk Gablonz, ebendasselbst.	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreis- hauptmannschaft Bautzen.	3. Februar d. J.

Die durch Beschluß des kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Reg. vom 19. Dezember d. J. verfügte Ausweisung des Marmorhauers Jakob Hirsch (Central-Blatt für 1890 S. 93. 27) ist zurückgenommen worden, nachdem sich herausgestellt hat, daß der Ausgewiesene richtig Matthias Otto heißt, Schneider ist, am 2. Juni 1829 zu Dargarten, Kreis Merseburg, geboren ist und die preussische Staatsangehörigkeit noch besitzt.

Dazu der öfterliche Anzeiger Nr. 20.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 22.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 22. Mai

1890.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 270 Das 15. Stück enthält unter Nr. 1898: Verordnung behufs Uebertragung der Befugnisse des ehemaligen Landeshauptmanns auf den Kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet der Neu-Guinea Kompagnie. Vom 6. Mai 1890; unter Nr. 1899: Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. Vom 9. Mai 1890.

### Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 271 Das 18. Stück enthält unter Nr. 9383: Gesetz, betreffend den weiteren Erwerb von Privat-eisenbahnen für den Staat. Vom 9. Mai 1890; unter Nr. 9384: Verfügung der Justizminister, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Bonn, Cleve, Akenau, Ahrweiler, Wermelskirchen, Grumbach, Saarbrücken, Sulzbach und Trier. Vom 6. Mai 1890.

Das 19. Stück enthält unter Nr. 9385: Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 11 des Gesetzes über die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 6. Juli 1885. Vom 26. April 1890; unter Nr. 9386: Gesetz, betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes. Vom 10. Mai 1890.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nr. 272 Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorchrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird mit Zustimmung des Bundesraths die Postordnung vom 8. März 1879 bezüglich des Tarifs für Nachnahmesendungen wie folgt abgeändert:

Zu §. 18 erhält der Absatz I folgende Fassung: Postnachnahmen sind im Betrage bis zu vierhundert Mark einschließlich bei Briefen und Packeten zulässig.

Ebenda sind im Absatz V die Worte „ohne Abzug übermitteln“ zu streichen und an deren Stelle nachzutragen:

nach Abzug der Geldübermittlungsgebühr zugesandt.

Die folgenden Absätze VII und VIII sind zu streichen. Dafür ist zu setzen:

VII. Für Nachnahmesendungen kommen an Porto und Gebühren zur Erhebung:

1. Das Porto für Briefe und Packete ohne Nachnahme.

Falls eine Werthangabe oder Einschreibung statgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgeldgebühr bezw. Einschreibgebühr hinzu.

2. Eine Vorzeigegebühr von 10 Pfg.

3. Die Gebühren für Uebermittlung des eingezogenen Betrages an den Absender, und zwar:

bis 5 Mark . . . . .	10 Pf.
über 5 " 100 " . . . . .	20 "
" 100 " 200 " . . . . .	30 "
" 200 " 400 " . . . . .	40 "

VIII. Die Vorzeigegebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben und ist auch dann zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöst wird.

Vorstehende Abänderungen treten mit dem 1. Juni 1890 in Kraft.

Berlin W., 30. April 1890.

Der Reichsanzler.  
von Capriol.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 273 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. October 1887 wird zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß der bisher zur Zusammenfassung des allgemeinen Brautwein-Denaturierungsmittels ermächtigte Fabrikbesitzer Dr. Schuchardt in Goerlitz vom 1. März d. Js. ab die Herstellung des fraglichen Denaturierungsmittels eingestellt hat.

Cöln, den 14. Mai 1890.

Der Provinzial-Steuer-Director.  
Dr. F e h r e.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 274 Die vakante Kreisveterärstelle des Kreises Montjoie soll einem qualifizirten Thierarzt zunächst kommissarisch übertragen werden. Mit der Wahrnehmung der Stelle ist außer dem Staatsgehalte von jährlich 600 Mark ein jährlicher Zuschuß von 600 Mark aus Kreisfonds verbunden. Die Einnahmen aus den Körungen und der Beaufsichtigung der Viehmärkte können auf etwa 100 Mark jährlich veranschlagt werden.

Zur Bemessung des aus der Privatpraxis zu erwartenden Einkommens wird bemerkt, daß im Kreise Montjoie bei der letzten Aufnahme des Viehstandes

634 Pferde, 9634 Stück Rindvieh, 1758 Schafe und 1453 Schweine gezählt worden sind.

Verweber wollen ihre Gefolge unter Befügung ihrer Qualifikations-Zeugnisse und sonstiger Rechte, sowie eines kurzen Lebenslaufes bis zum 25. Juni 1890 an den Landrath Herrn Sasse zu Montjoie einreichen.

Kaßen, den 13. Mai 1890.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung  
von Bremer.

**Nr. 275** Der Herr Oberpräsident hat durch Erlass vom 6. d. Mts. den kommissarischen Bürgermeister Wilhelm Hommelstein in Dürnich auf Wiberuf zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Dürnich umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Kaßen, den 14. Mai 1890.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:  
von Bremer.

**Nr. 276** Der Herr Minister des Innern hat unterm 14. d. Mts. der Leitung der zur Zeit in Köln stattfindenden landwirthschaftlichen Ausstellung die Erlaubniß erteilt, im Laufe des Jahres 1890 eine öffentliche Ausstellung zu veranstalten, zu derselben 150,000 Loosje zum Preise von je einer Mark auszugeben und die Loosje in den Provinzen Rheinland, Westfalen und Hessen-Kassau zu vertreiben.

Kaßen, den 20. Mai 1890.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:  
von Bremer.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 277** Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im Verlage von Wilhelm Friede zu Obernstedt erschienene, bei H. Horst Nachfolger G. Wille in Magdeburg gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift: „Achtstunden-Marzellaise“ und (auf der Rückseite) „Unsere Lösung“, und das zur Hälfte gleichlautende, im Verlage von W. Stenbel, Blumenthalstraße 1, erschienene, bei H. Horst Nachfolger G. Wille in Magdeburg gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift: „Achtstunden-Marzellaise“ durch den Unterzeichneten auf Grund des §. 11 des gedachten Gesetzes verboten worden sind.

Magdeburg, den 6. Mai 1890.

Der königliche Regierungs-Präsident.

Graf Sandtfin.

Das bei Paul Rosenthal zu Erfurt gedruckte Flugblatt, zwei Lieder mit den Ueberschriften: „Achtstun-

den-Marzellaise“ und „Zum 1. Mai 1890“ enthaltend, wird hierdurch auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von Landes-Polizeiwegen verboten.

Erfurt, den 2. Mai 1890.

Der Regierungs-Präsident.  
von Brauchitsch.

**Nr. 278** Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster, den 17. Mai 1890.

In dem heutigen Termin wurden in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 diejenigen ausgelosten Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, welche nach dem von der königlichen Direction der Rentenbank aufgestellten Verzeichnisse vom 10. d. Mts. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

1.	78 Stück Litt. A	à 3000 M.	= 234000 M.
2.	29 „ „	B à 1500 „	= 43500 „
3.	180 „ „	C à 300 „	= 54000 „
4.	167 „ „	D à 75 „	= 12525 „

Summa 454 Stück zusammen . . . 344025 M.

durchstäblich Vierhundert Bierundfünfzig Stück Rentenbriefe über Dreihundert Bierundvierzig Tausend und Fünfundzwanzig Mark nebst den dazu gehörigen Fünfhundert und Bierzig Stück Zinscoupons und Bierhundert Fünfundfünfzig Stück Talons, nachdem sämtliche Papiere nachgesehen und für richtig befunden worden, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gej. Ficker. Schaffer-Boichorst.  
gej. Reyerhoff. Reyn. Drauschfeld.  
gej. Diffe, Notar.

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 17. Mai 1890.

Königliche Direction der Rentenbank  
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Kassau.

**Nr. 279** Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. April bis 30. September 1890 sind folgende Apoinats gezogen worden:

1. Litt. A à 3000 M.

Nr. 113, 193, 276, 298, 356, 365, 584, 624, 784, 837, 981, 1300, 1302, 1330, 1580, 1635, 1648, 1699, 1734, 1898, 1955, 2130, 2137, 2234, 2324, 2349, 2435, 2443, 2481, 2490, 2582, 2622, 2708, 2949, 2950, 2958, 3270, 3327, 3342, 3414, 3477, 3493, 3651, 3894, 3918, 4000, 4048, 4061, 4319, 4368, 4504, 4723, 4759, 4760, 4803, 4836, 4910, 4926, 5037, 5220, 5272, 5370, 5371, 5438,

5528, 5681, 5695, 5739, 5911, 6011, 6012, 6099, 6177, 7308, 7420.

2. Litt. B. à 1500 M.

Nr. 39, 103, 216, 305, 587, 654, 868, 880, 1014, 1075, 1355, 1420, 1660, 1819, 1825, 1854, 1904, 2069, 2085, 2119, 2199, 2200, 2209, 2289, 2369, 2398, 2439, 2478, 2838, 2840, 2844.

3. Litt. C. à 300 M.

Nr. 51, 98, 137, 334, 591, 649, 1034, 1099, 1101, 1300, 1362, 1411, 1424, 1435, 1440, 1478, 1496, 1652, 1659, 1693, 1771, 1788, 1825, 1866, 1889, 2220, 2270, 2581, 2887, 3137, 3388, 3682, 3776, 3821, 3931, 3932, 4038, 4469, 4557, 4600, 4912, 4957, 5109, 5401, 5405, 5515, 5586, 5736, 5746, 5778, 5904, 5957, 6013, 6014, 6055, 6272, 6302, 6431, 6444, 6482, 6533, 6594, 6653, 6683, 6860, 6895, 6909, 6989, 7395, 7363, 7401, 7456, 7589, 7753, 7773, 7806, 7944, 7951, 8074, 8138, 8139, 8205, 8227, 8285, 8304, 8390, 8391, 8639, 8774, 8811, 8840, 8846, 8853, 8868, 8968, 8990, 9161, 9177, 9307, 9430, 9446, 9567, 9805, 9863, 9864, 9993, 10 148, 10 207, 10 309, 10 538, 10 571, 10 652, 10 686, 11 109, 11 220, 11 279, 11 333, 11 367, 11 386, 11 595, 11 629, 11 776, 11 921, 11 928, 12 006, 12 087, 12 241, 12 417, 12 441, 12 591, 12 845, 12 864, 12 905, 13 051, 13 110, 13 405, 13 662, 13 833, 14 309, 14 404, 14 409, 14 503, 14 658, 14 790, 15 084, 15 203, 15 272, 15 363, 15 531, 15 644, 15 774, 16 053, 16 168, 16 327, 16 370, 16 477, 16 483, 16 540, 16 640, 16 891, 17 056, 17 078, 17 129, 17 143, 17 150, 17 458, 17 491, 17 594, 17 634, 17 702, 17 742, 17 790, 17 969, 17 970, 17 974.

4. Litt. D. à 75 Mark.

Nr. 11, 291, 647, 695, 847, 876, 935, 977, 1005, 1069, 1071, 1135, 1273, 1669, 1788, 2070, 2101, 2141, 2187, 2194, 2284, 2309, 2449, 2587, 2629, 2675, 2716, 2721, 2726, 2969, 2972, 2994, 3044, 3057, 3061, 3182, 3240, 3289, 3454, 3485, 3569, 3610, 3614, 3715, 3760, 3822, 4159, 4286, 4296, 4534, 4664, 4685, 4815, 4831, 4845, 4874, 4878, 4897, 5141, 5180, 5313, 5453, 5554, 5683, 6123, 6198, 6281, 6292, 6350, 6446, 6662, 6844, 6880, 6927, 7299, 7390, 7432, 7530, 7752, 7760, 7767, 7950, 7993, 8106, 8202, 8250, 8325, 8357, 8401, 8483, 8586, 8792, 8938, 8952, 9169, 9215, 9237, 9369, 9377, 9490, 9591, 9605, 9734, 9993, 10 018, 10 295, 10 571, 10 612, 10 667, 10 711, 10 790, 10 791, 10 849, 10 851, 10 903, 10 920, 10 934, 11 135, 11 461, 11 503, 11 509, 11 558, 11 575, 11 587, 11 606, 11 638, 11 716, 11 828, 12 272, 12 672, 12 794, 12 832, 13 820, 13 930, 14 000, 14 058, 14 118, 14 139, 14 214, 14 222, 14 224,

14 250, 14 288, 14 338, 14 471, 14 746, 14 952, 14 953, 15 094, 15 411, 15 516, 15 538, 15 663, 15 782, 15 871, 16 079, 16 325, 16 398, 16 511, 16 700.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. October 1890 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Talons, zur neuen Coupons-Serie VI vom 1. October 1890 ab bei der Rentenbankkassa hiersebst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„..... Mark buchstäblich ..... Mark Valuta für d. . . . . zum 1<sup>ten</sup> ..... 18 . . . . . gekündigten Rheinisch-Westfälischen Rentenbrief . . . Litt. . . . . Nr. . . . . habe ich aus der Königl. Rentenbankkassa in Münster erhalten, worüber diese Quittung (Ort, Datum und Unterschrift)“

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzufenden und die Ueberendung des Geldebetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgelooften und bereits seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen

- a 1. April 1883. Litt. B Nr. 1123, Litt. C Nr. 4849, 11 051. Litt. D Nr. 1645 und 8086.
- b 1. October 1883. Litt. C Nr. 317, 2261, 2497, 6423, 6526, 12 558, Litt. D Nr. 5347, 7489, 7764.
- c 1. April 1884. Litt. A Nr. 5052. Litt. C Nr. 861, 1932, 8142, 10 732. Litt. D Nr. 746, 1931, 4120, 7314, 9222, 10 586.
- d 1. October 1884. Litt. A Nr. 5128. Litt. B Nr. 60. Litt. C Nr. 303, 2413, 4678, 7163, 8708, 9137, 9244, 13 309, 14 653. Litt. D Nr. 1025, 5701, 6443, 6832, 8850, 11 855.
- e 1. April 1885. Litt. A Nr. 1602, 6377. Litt. C Nr. 7045, 7262, 10 235. Litt. D Nr. 435, 6719, 7607, 9253, 9552.
- f 1. October 1885. Litt. A Nr. 2401. Litt. B Nr. 241. Litt. C Nr. 3509, 5486, 8204, 8631, 8973, 11 085, 15 732. Litt. D Nr. 2450, 2997, 4553, 4724, 4956, 7979, 9023.
- g 1. April 1886. Litt. A Nr. 704. Litt. C Nr. 1264, 4211, 4294, 5060, 9148, 9288, 12 518. Litt. D Nr. 575, 1510, 1655, 1671, 2295, 2633, 3071, 3602, 6797, 7315, 8439, 8755, 9974, 12 614.

- h 1. October 1886. Litt. A Nr. 5592. Litt. B Nr. 2445. Litt. C Nr. 472, 1243, 1438, 2480, 3657, 3660, 4208, 7229, 7407, 11 127, 12 999. Litt. D Nr. 402, 451, 714, 892, 3535, 4669, 5225, 7132, 9168, 10 846, 13 334, 14 287.
- i 1. April 1887. Litt. B Nr. 118, 785, 2002. Litt. C Nr. 433, 487, 2823, 3109, 4170, 5062, 6070, 7820, 9164, 11 107, 11 888, 12 240, 12 937. Litt. D Nr. 1676, 2654, 2883, 3064, 3752, 4262, 6121, 7815, 8182, 8228, 8320, 8382, 9246, 10 388, 10 458, 10 988, 11 025.
- k 1. October 1887. Litt. A Nr. 2232, 3364, 4431, Litt. B Nr. 1441, 1836. Litt. C Nr. 962, 1542, 2280, 3033, 3790, 4244, 4290, 4760, 5446, 5564, 6541, 6711, 8473, 9395, 10 256, 10 543, 11 036, 11 280. Litt. D Nr. 109, 1150, 2760, 3347, 4193, 5655, 5692, 7447, 7473, 8253, 8921, 8986, 9175, 11 516.
- l 1. April 1888. Litt. A Nr. 687, 3185, 6049. Litt. B Nr. 254, 1591. Litt. C Nr. 88, 522, 568, 2307, 4139, 5061, 6682, 6946, 8217, 8891, 9077, 9499, 10 269, 10 506, 10 838, 10 923, 10 998, 11 137, 12 825. Litt. D Nr. 890, 1593, 1915, 2425, 2604, 2992, 3122, 4637, 4650, 4983, 5705, 5820, 6054, 6387,
- 6894/7374, 7422, 9112, 9372, 10 059, 10 765, 10 800, 10 845.
- hierdurch aufgefordert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Baluta zu präsentiren, wobei bemerkt wird, daß folgende nicht eingelöste Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen
1. pro 1. April 1879  
Litt. C Nr. 11 016 über 300 M. und Litt. D Nr. 5664 über 75 M.
2. pro 1. October 1879  
Litt. D Nr. 4955 über 75 M.
- mit dem 31. Dezember 1889 verjährt sind.
- Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann. Münster, den 17. Mai 1890.
- Königliche Direction der Rentenkasse für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

## Nr. 280

**Ausweisung**  
 von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand		Alter und Heimath		Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.						
1.	2.		3.		4.	5.	6.

## Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

1.	Anton Sobocynski, Arbeiter,	geboren am 10. November 1847 zu Sablowo, Rußland, ortsangehörig ebendasselbst,	gemeinschaftlicher Diebstahl und Landstreichen (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 11. Juli 1888),	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	19. März d. J.
----	--------------------------------	--	---	---	----------------

## Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

2.	Poly Kurin, Goldarbeiter,	geboren am 3. Juli 1871 zu Orel, Rußland, ortsangehörig zu Odesa, ebendasselbst,	Landstreichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Potsdam,	20. März d. J.
3.	Marie Weirych, Wittwe,	geboren am 2. Juli 1837 zu Politz, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Breslau,	18. März d. J.



1. Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum der Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
2.	3.	4.	5.	6.	
4.	Theodor Wöhringer, Klempnergehilfe,	geboren im Jahre 1851 zu Landestron, Oesterreich, ortsangehörig ebenda- selbst,	Betteln im wie- derholten Rück- fall,	derselbe,	desgleichen,
5.	Josif Handerka, Tagelöhner,	geboren im Jahre 1869 zu Kainje, Bezirk Biala, Galizien, ortsangehörig ebenda selbst,	Diebstahl, Sand- streichen und Betteln,	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsident zu Oppeln,	18. Februar d. J.
6.	Franz Typowski, Stellmacher,	geboren am 3. Dezember 1830 zu Jabna, Bezirk Mlisc, Mähren, ortsan- gehörig zu Wittowitz, ebenda selbst	Sandstreichen und Betteln,	derselbe,	11. März d. J.
7.	Waldemar Kaschnitz, Arbeiter,	geboren am 2. Dezember 1867 zu Horsens, Däne- mark, ortsangehörig eben- da selbst,	Betteln imwieder- holten Rückfall,	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsident zu Schleswig,	17. März d. J.
8.	Suhmann Szaydi, (Josif Hammerstein), Tapezierergehilfe,	geboren am 20. März 1858 zu Budapest, Ungarn, wohnhaft zuletzt in Kiel, Preußen,	Sandstreichen und Betteln,	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsident zu Aachen,	22. Februar d. J.
9.	Georg Böhmer, Korbmacher,	geboren am 9. Dezember 1863 zu Wasserbillig, Lu- zemburg, ortsangehörig ebenda selbst,	Betteln imwieder- holten Rückfall,	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsident zu Düsseldorf,	21. März d. J.
10.	Karl Schimel, Gärtner,	geboren am 3. Mai 1864 zu Kolinec, Bezirk Klattau, Böhmen, ortsangehörig zu Gachrau, Bezirk Klattau,	Betteln im wie- derholten Rück- fall,	Königlich bayeri- sches Bezirks- amt Erding,	20. Februar d. J.
11.	Leonhard Wilhelm Rät- ter, Säger,	36 Jahre alt, geboren zu Fieberbrunn, Bezirk Rip- bühl, Tirol, ortsangehörig zu St. Johann, ebenda- selbst,	desgleichen,	Königlich bayeri- sches Bezirksamt Traunstein,	26. Februar d. J.
12.	Vincenz Rozberka, Webergehülfe,	geboren am 28. November 1872 zu Reschitz, Böhmen, wohnhaft zuletzt in Ham- burg,	desgleichen,	Chef der Polizei in Hamburg,	24. März d. J.
13.	Anton Labenski (auch Labinski), Sprachlehrer,	geboren am 27. Juli 1831 zu Latowiska, Rußland, französischer Staatsange- höriger,	Sandstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bez- irkspräsident zu Colmar,	14. März d. J.
14.	Johann Eising, Schirmslicker,	geboren am 11. August 1849 zu Hengelo, Niederlande, ortsangehörig ebenda selbst,	Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs: Raub und 3 schwere Dieb- stähle (7 Jahre Zuchthaus laut Erkenntnis vom 5. April 1883),	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsident zu Düsseldorf,	29. März d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
15.	Ludwig Steiner, Dienstknecht,	geboren am 3. Februar 1867 zu Goldbach, Gemeinde Paulsbrunn, Bezirk Tachau, Böhmen, ortsan- gehörig ebendasselbst,	Diebstahl (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 22. September 1888),	Königlich bayeri- sches Bezirks- amt Ausbach,	20. Februar b. J.
Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
16.	Eva Sebiacek, geb. Baczyk, Wittwe,	geboren am 12. Dezember 1846 zu Sternowly, Be- zirk Wischan, Mähren, ortsan- gehörig zu Ratschitz, Bezirk Wischan,	Sandstreichen, Betteln und Nichtinnehal- ten der vorge- schriebenen Reiseroute,	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsident zu Breslau,	27. März b. J.
17.	Gottfried Steyskal, Schuhmachergeselle,	29 Jahre alt, geboren und ortsan- gehörig zu Bindisch- gra, Steiermark,	Betteln im wieder- holten Rückfall,	Königlich preußi- scher Reale- rungspräsident zu Cassel,	15. Februar b. J.
18.	Josef Franek, Kauf- mann,	57 Jahre alt, geboren und ortsan- gehörig zu Wollin, Bezirk Strakonitz, Böhmen,	Sandstreichen,	Königlich bayeri- sches Bezirks- amt Traun- stein,	10. März b. J.
19.	Klois Stefan, Schuhmacher,	27 Jahre alt, geboren und ortsan- gehörig zu Juden- burg, Steiermark,	Betteln, im wie- derholten Rück- fall, begleitet,	Königlich bayeri- sches Bezirks- amt Ludwig- hafen a. Rh.	18. März b. J.
20.	Wenzel Höfler, Weber und Handarbeiter,	geboren im Jahre 1847 zu Niederlichtenwald, Bezirk Gabel, Böhmen, ortsan- gehörig ebendasselbst,	Sandstreichen,	Königlich sächsi- sche Kreis- hauptmann- schaft Dresden,	24. Februar b. J.
21.	Thomas Kapian, Rusiker,	geboren am 21. Dezember 1843 zu Frauenberg, Böh- men, ortsan- gehörig eben- dasselbst,	Sandstreichen,	Großherzoglich sächsisches Kreis- amt Mainz,	27. März b. J.
22.	Johann Ernst Blum, Müllergeselle,	geboren am 5. Januar 1859 zu Wien, Oesterreich, wohn- haft zuletzt in Hamburg,	Betteln, im wie- derholten Rück- fall,	Chef der Polizei in Hamburg,	8. März b. J.
23.	Antjepppe Christini, Metzger,	geboren am 15. November 1867 zu Rivole, Bezirk Verona, Italien,	Sandstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Be- zirkspräsident zu Colmar,	28. März b. J.

### 281 Personal-Chronik.

Definitiv angeheilt ist der bei der katholischen Volksschule zu Bsch, Kreis Jütich, seither provisorisch fun- gierende Lehrer Kiemens Frohheim.

Gestorben: der Postverwalter Heffels in Randes- rath.

Der Kaplan Sahautz zu Alteneffen ist zum Pfarrer in Uebelhoven und der Kaplan Wippersfeld zu Burt-

scheid zum Pfarrer in Dahn am 21. April b. J. be- fähigt ernannt worden.

Der Handelsrichter Lamberts aus Burttscheid ist gestorben.

Dem Notar Glacken in Erkelenz ist der Charakter als Justizrath verliehen worden.

Vom 1. Mai c. ab ist der Gerichtsdieners Rühl-

in Eschweiler an das Amtsgericht in Barmen versetzt und vom 1. Juni c. ab der Hülfgerichtsdiener Brückow hier selbst zum Gerichtsdiener bei dem Landgerichte in Elberfeld ernannt worden.

Versetzt wurden:

Die Stationsvorsteher II. Klasse: Karl Ferdinand

Podjurski von Lindern nach Ralmedy, Arnold Walter von Höngen nach Lindern, Hermann Großmann von Hochneulirch nach Welzmes, Nic. Heinrich Euler von Dpenrath nach Höngen und Joh. Nicolaus Buch von Montjote nach Dpenrath.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 21.



# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 23.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 29. Mai

1890.

### Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 282 Das 20. Stück enthält unter Nr. 9387: Gesetz betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1890/91. Vom 14. Mai 1890.

Das 21. Stück enthält unter Nr. 9388: Gesetz über die Aufhebung des Königlich Bayerischen Gesetzes vom 26. Juli 1850, die Einrichtung des die Runkelröhren im Königreich Bayern befahrenden Fahrwerks betreffend (Bayer. Gesetzb. S. 321), nebst der zuzufügen Bestimmung vom 1. Juli 1856 (Bayer. Gesetzb. S. 136) für den Bereich der vormals Bayerischen Gebietstheile des Regierungsbezirks Cassel. Vom 21. April 1890; unter Nr. 9389: Allerhöchster Erlaß vom 14. Mai 1890, betreffend Bestimmung der Behörden für die Verwaltung der auf Grund des Gesetzes vom 9. Mai 1890 in das Eigentum des Staats übergehenden Privat-Eisenbahnen.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

#### Bekanntmachung

über die Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889. Vom 28. April 1890.

Nr. 283 Zur Ausführung der §§. 48 und 138 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzb. S. 97) wird im Einvernehmen mit den Herren Ministern der öffentlichen Arbeiten und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. März 1890 Folgendes bestimmt:

Für diejenigen Versicherten, welche einer der in §. 48 Abs. 2 a. a. O. aufgeführten Klassen und Vereinigungen nicht angehören, wird die Beteiligung an der Wahl der Ausschußmitglieder den Vertretungen der weiteren Communalverbände, also gemäß A 2 der Bekanntmachung vom 17. März b. J. den Kreis- (Stadt-) Ausschüssen, in den Hohenzollernschen Landen den Amtsausschüssen, übertragen.

Der Minister des Innern. Der Minister für  
Herrfurth. Handel und Gewerbe.  
Frhr. v. Berlepsch.

Nr. 284 Von jetzt ab können Postpakete ohne Wertangabe im Gewicht bis 5 kg nach den marokkanischen Hafenplätzen Casablanca, Rajagan, Mogador, Rabat, Saffi und Tanger versandt werden.

Die Beförderung erfolgt auf dem Wege über Hamburg mittels der Dampfer der Atlaslinie.

Die vom Absender im Voraus zu entrichtende Taxe für ein Postpaket aus Deutschland beträgt 1 M. 60 Pf., Sperrgut 2 M. 40 Pf.

Ueber die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., 18. Mai 1890.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.  
S a c h e.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 285 Unter Hinweis auf die im diesseitigen Amtsblatt von 1887 Seite 316 Nr. 543 und von 1889 Seite 36 Nr. 86 abgedruckten Bekanntmachungen wird höherem Auftrage zufolge in der Anlage der Anhang II zu den neuen Statuten des „Janus“ wechselseitige Lebensversicherung-Anstalt in Wien nebst Genehmigungsurkunde zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Aachen, den 24. Mai 1890.

Der Regirungs-Präsident.

J. B.:

v. Bremer.

Nr. 286 Durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten vom 2. d. Mts. ist dem Vorstände der lothringischen Rettungs-Anstalt „Johannesstift“ die Genehmigung ertheilt worden, zum Besten der genannten Anstalt eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz während des Jahres 1890 abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Regierungsbezirk sind die Sammler Eduard Kreisel aus Sonnenbroich und Heinrich Bornholz aus Bielefeld beauftragt worden.

Aachen, den 27. Mai 1890.

Der Regirungs-Präsident.

J. B.:

v. Bremer.

Nr. 287 Durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten vom 27. Juli b. J. ist dem Vorstände der

Rettungsanstalt zu Hofrechtenbach im Kreise Weplar die Erlaubniß erteilt worden, zum Besten der genannten Anstalt eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz während des Jahres 1890 abhalten zu lassen.

Im diesseitigen Regierungsbezirk wird die fragliche Kollekte durch den Pfarrer Gaul zu Volpertshausen und Michael Einsalt zu Rayen abgehalten werden.

Kaaden, den 27. Mai 1890.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

v. Bremer.

**Nr. 288** Die vakante Kreisveterinärstelle des Kreises Montjoie soll einem qualifizierten Thierarzt zunächst kommissarisch übertragen werden. Mit der Wahrnehmung der Stelle ist außer dem Staatsgehalte von jährlich 600 Mark ein jährlicher Zuschuß von 600 Mark aus Kreisfonds verbunden. Die Einnahmen aus den Abzügen und der Beaufsichtigung der Viehmärkte können auf etwa 100 Mark jährlich veranschlagt werden.

Zur Bemessung des aus der Privatpraxis zu erwartenden Einkommens wird bemerkt, daß im Kreise Montjoie bei der letzten Aufnahme des Viehstandes 634 Pferde, 9634 Stück Rindvieh, 1758 Schafe und 1453 Schweine gezählt worden sind.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Qualifikations-Zeugnisse und sonstiger Atteste, sowie eines kurzen Lebenslaufes bis zum 25. Juni 1890 an den Landrath Herrn Sasse zu Montjoie einreichen.

Kaaden, den 13. Mai 1890.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung

von Bremer.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 289** Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Druckschrift: „Phrasen und Schlagworte der sogenannten Ordnungsparteien. Ein Rath und Hülfsbüchlein für den beschränkten Unterthanenverstand.“ Von einem sogenannten Umfänger.“ ohne Angabe des Druckers, Verlegers oder Herausgebers erschienen, auf Grund §. 11 des oben bezeichneten Gesetzes von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 17. Mai 1890.

Die Polizei-Behörde.

Senator Dr. K. Lappenberg.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nichtperiodische Druckschrift: „Sozialdemokratische Bibliothek. XXX. London, German Cooperative Publishing Co. 1890.“ nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landes-Polizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 21. Mai 1890.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Freiherr von Richtigson.

**Nr. 290** In Sachen betreffend Anlegung des Grundbuches für die zum Bezirk des Königl. Amtsgerichts Düren gehörigen Gemeinden Selhausen und Huchem-Stammeln (u. i. durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 6. März 1890 — veröffentlicht in der Gesetz-Sammlung Seite 27 — der 1. April 1890 als derjenige Tag bestimmt worden, an welchem für diese Gemeinden die im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsversteigerung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten beginnt.

In Gemäßheit des §. 54 angeführten Gesetzes wird daher der Wortlaut nachfolgender Bestimmungen dieses Gesetzes bekannt gemacht mit dem Hinweis, daß diese Ausschlussfrist mit dem 1. October 1890 abläuft:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigentum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstücke ein die Veräußerung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlussfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigentum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigentümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlussfrist (§§. 48, 50.) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigentümer angezeigten oder

vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegenden Anmeldungen unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im rechtlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnach eingetragen sind, verliert. Ist die Widerruflichkeit eines Eigentumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Abjages nach Maßgabe der Bestimmung des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigentumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuche eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigentumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Abjages entsprechende Anwendung.

Düren, den 27. März 1890.

Königliches Amtsgericht,  
II. Abtheilung für Grundbuchsachen.  
Berber.

**Nr. 291 Nachener Verein  
zur Beförderung der Arbeitsamkeit.  
Prämien-Kassen und Sparkassen.**

Die von den betreffenden Kreis-Commissionen ausgegebenen nachbezeichneten Prämien-Büchlein, nämlich Nr. 240, 20076, 22857, 23396, 26344, 30817, 34155, 44247, 46658, 48608, 52309, 56517, 61716, 61743, 66715 der Prämien-Kasse zu Aachen, 1803, 5678, 6255 der Prämien-Kasse zu Heinsberg, 4814, 6972 der Prämien-Kasse zu Jülich, 19746, 22871, 23168 der Prämien-Kasse zu Düren, 509 der Prämien-Kasse zu Malmedy, 1323 der Prämien-Kasse zu St. Vith, das von der Vereins-Deputation zu Roetgen ausgegebene Prämien-Büchlein Nr. 268 der Prämien-Kasse zu Roetgen, ferner die von der Commission zur Führung der Aachener Sparkasse ausgegebenen Einlage-Bücher Nr. 25084, 26965, 45466, 46746 der Sparkasse zu Aachen, sowie die von den betreffenden Kreis-Commissionen ausgegebenen Einlage-Bücher Nr. 3432, 6329, 7112 der Sparkasse zu Düren,

1946 der Sparkasse zu Malmedy, sind den Eigentümern angeblich abhanden gekommen.

In Gemäßheit des Art. 28 der allgemeinen Bedingungen der Prämien-Kasse resp. des Art. 22 der allgemeinen Bedingungen der Sparkasse fordern wir daher die etwaigen Besitzer derselben hiermit auf, ihre Ansprüche bei derjenigen Vereins-Behörde geltend zu machen, die das betreffende Prämien-Büchlein oder Einlage-Buch ausgegeben hat.

Nachdem auf unsere früheren Aufforderungen auf die den Eigentümern ebenfalls angeblich abhanden gekommenen, von den betreffenden Kreis-Commissionen ausgegebenen nachbezeichneten Prämien-Büchlein, nämlich Nr. 65114 der Prämien-Kasse zu Aachen, 3779 der Prämien-Kasse zu Jülich, 3416 der Prämien-Kasse zu Vönnich, sowie auf das von der Commission zur Führung der Aachener Sparkasse ausgegebene Einlage-Buch Nr. 30838 der Sparkasse zu Aachen und das von der Kreis-Commission zu Seilkirchen ausgegebene Einlage-Buch Nr. 3464 der Sparkasse zu Seilkirchen keine Ansprüche sind erhoben worden, so erklären wir dieselben zugleich auf Grund der vorhergehenden Artikel der allgemeinen Bedingungen der Prämien-Kasse und der Sparkasse für ungültig und wertlos.

Aachen, den 20. Mai 1890.

Der Vorstand des Vereins,  
Emil Wagner. F. W. von Hüls.

**Nr. 292 Bekanntmachung.**

Hierdurch wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Handelsminister durch Erlass vom 3. d. Mts. dem königlichen Richtungsamte zu Köln, sowie den Gemeinde-Richtungsämtern zu Trier, Ebernfeld und Neuwied die Befugniß zur Beglaubigung nicht aichfähiger Fischverfandgefäße auf den Raumgehalt beilegt hat.

Köln, den 10. Mai 1890.

Der königliche Richtungs-Inspektor für die Rheinprovinz.  
Frank.

**Nr. 293 Personal-Chronik.**

1. Der königliche Förster Nicolai zu Dickelt wird mit dem 1. Juli d. J. auf die durch Pensionirung des Hagemeyers Schneiber erledigte Försterstelle Gürzenich, Oberförsterei Eshenbüttel, versetzt.
2. Dem bisherigen Fortkauffser Groß zu Eupen ist unter Ernennung zum königlichen Förster die durch die Versetzung des Försters Nicolai nach Gürzenich, Oberförsterei Eshenbüttel, erledigte Försterstelle Dickelt, Oberförsterei Höben, vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.
3. Der Kataster-Kontrolleur Dilling in Seilkirchen ist

in gleicher Amtseigenschaft nach Kurich versetzt und der Kataster-Assistent Wulff hier selbst zum Kataster-Kontrolleur für das Katasteramt Gellentirchen bestellt worden.

Definitiv angestellt ist:  
Die bei der katholischen Elementarschule zu Eupen, Kreis Eupen, seither provisorisch fungierende Lehrerin  
Wilhelmine Hansen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 22.

---



# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 24.

Ausgegeben zu Aachen, Freitag den 6. Juni

1890.

### Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 294 Das 22. Stück enthält unter Nr. 9390: Allerhöchster Erlaß vom 14. Mai 1890, betreffend den Bau und Betrieb der in dem Gesetz vom 10. Mai 1890 vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 295 Das 16. Stück enthält unter Nr. 1900: Bekanntmachung, betreffend die Uebergangsabgabe für geschrotetes Malz und die Steuerrückvergütung für ausgeführtes Bier in Bayern. Vom 29. Mai 1890.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

#### Nr. 296 Statut

für  
die Drainage-Genossenschaft

„Schell“ zu Paukenbach im Kreise Montjoie.

§. 1. Die Eigentümer der dem Reklorationsgebiete angehöriger Grundstücke in der Ortschaft Paukenbach, Gemeindebezirk Simmerath werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Reklorationsplans des Wiesenbau-meisters Hens vom 28. Oktober 1889 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Reklorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Reklorationsplanes bildenden Karte des Wiesenbau-meisters Hens vom 28. Oktober 1889 dargestellt und besteht aus dem daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichneten Ländereien mit Ausnahme der Parzelle Flur 5 Nr. 266. Die beteiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder sind in dem zugehörigen Register speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Änderungen des Reklorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschloffen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen Drainagegenossenschaft Schell und hat ihren Sitz in Paukenbach.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung

der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Rekloration behufs ihrer ausbringenden Verwendungs für die einzelnen beteiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. den betreffenden Eigentümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Rekloration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-, Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Reklorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schon zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Reklorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Accord gegeben werden.

§. 6. Das Verhältnis, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftskosten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheil.

Dieser Vortheil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalte der der Genossenschaft angehörigen Grundstücke. Es werden daher die Genossenschaftskosten nach Maßgabe des Flächeninhalts der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

§. 7. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen. Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vortheile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zu Gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrags dem wirklichen Vortheile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem

Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Letztere entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer beziehungsweise eines Kommissarius Leitung durch Sachverständige, welche sie ernannt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Unterzucht eintreten lassen. Sind beide Theile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die Kosten. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§. 8. Im Falle einer Pargellirung sind die Genossenschaftskassen nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmassstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismässig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei verfallener Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Anschluss des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftskassen, und zwar in der Weise, daß für je 25 Ae beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Anslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszuliegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:  
a. einem Vorsteher,  
b. zwei Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitverräumnis kann jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung erhalten.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der General-Versammlung auf 5 Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Befähigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntnis verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindevahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugnis der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbeschlüsse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

- die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- über die Unterhaltung der Anlagen sowie über die Grabenträumung mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführvorschriften zu erlassen;
- die vom Vorstande festgesetzten Beiträge anzuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;

d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;

e. die Unterhaltung der Anlagen zu kontrolliren;

f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

g. die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angebrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgesetzt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 16. Der gemeinsamen Beschlussfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;

2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;

3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;

4. die Abänderung des Statuts.

§. 17. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche General-Versammlung beruht die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundbüchregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren General-Versammlungen sind in den gleichmäßig vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzutreten.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die General-Versammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr er-

nannte Kommissar den Vorsitz.

§. 18. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speciellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgeblich Verletzung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der General-Versammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeinbedürftigen wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung „Drahtgenossenschaft Eschell zu Postenbach“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt zu Montjoie aufgenommen.

§. 20. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rächtigen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluss erfolgen.

Vergl. auch zu der am 18. Januar 1890 zu Postenbach aufgenommenen Verhandlung.

Der Kommissar.

ge. S. 11 c.

Vorstehendes Statut wird, nachdem sämmtliche Beteiligte demselben zugestimmt haben, auf Grund

der §§. 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 hiermit genehmigt.

Berlin, den 17. Mai 1890.

(L. S.)

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.  
In Vertretung  
v. Marcard.

**Nr. 297** Zusatzbestimmungen für den Geltungsbereich des rheinischen Rechts zu dem Gebührentarif vom 31. März 1877 zur Bezahlung der nach den Vorschriften in den §§. 35 bis 42 der Geschäftsanweisung für die Katasterkontroleure von demselben Tage auszufertigenden Katasterauszüge, Abschriften und Handzeichnungen.

Die Bestimmungen des Gebührentarifs vom 31. März 1877 zur Bezahlung der nach den Vorschriften in den §§. 35 bis 42 der Geschäftsanweisung für die Katasterkontroleure von demselben Tage auszufertigenden Katasterauszüge, Abschriften und Handzeichnungen werden für den Geltungsbereich des rheinischen Rechts abgeändert wie folgt:

#### Artikel 1.

Die Gebührendbeträge für jeden einzelnen Kataster-Auszug und für jede einzelne Abschrift, Handzeichnung u. s. w. sind auf Beträge abzurunden, welche aufwärts um je fünfzig Pfennige ansteigen, dergestalt, daß bei unmittelbarer Anwendung der Gebührendbestimmungen sich ergebenden, die nächst niedrigere Stufe übersteigenden Teilbeträge, wenn sie fünfundsiebzig Pfennige oder weniger betragen, außer Anlaß gelassen, wenn sie mehr als fünfundsiebzig Pfennige betragen, für volle fünfzig Pfennige gerechnet werden.

#### Artikel 2.

Für Auszüge aus den Mutterrollen, welche die Grundeigentümer gemäß §. 44 Nr. 4 des Gesetzes über das Grundbuchwesen u. s. w. im Geltungsbereich des rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetzsammlung Seite 52) auf Erfordern der Amtsgerichte zur Anlegung des Grundbuchs beizubringen haben oder welche etwa zu dem bezeichneten Zwecke von den Gerichten erfordert werden, sind nur acht Reihtheile der tarismäßigen Gebühren zu berechnen. Die darnach sich ergebenden Geldbeträge sind nach der Bestimmung im Artikel 1 (vorstehend) auf die um je fünfzig Pfennige aufsteigenden Stufenbeträge abzurunden, mit der Maßgabe, daß, wenn jene Beträge sich auf fünfundsiebzig Pfennige oder weniger berechnen, nur vierzig Pfennige in Anlaß zu bringen sind.

#### Artikel 3.

Für die Anfertigung von Handzeichnungen ganzer Blätter der Bemerkungskarte oder ganzer Bemerkungen oder größerer Theile von Kartenblättern bezw. Bemerkungen ist neben den im Tarif vorgezeichneten sonstigen Ansätzen ein Drittel der Gebühren

im Artikel 2 des Gebührentarifs I vom 28. März 1888 zu berechnen.

Berlin, den 15. März 1890.

Der Finanzminister.

J. A.:

ges.: Burgbart.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**Nr. 298** Der Herr Oberpräsident hat Namens des Provinzialraths genehmigt, daß der bisher in der Gemeinde Eynatten, Kreis Eupen, am Dienstag nach dem letzten Sonntage im Monat September jeden Jahres abgehaltene Kram- und Viehmarkt auf den ersten Mittwoch im Monat September jeden Jahres verlegt

Aachen, den 28. Mai 1890.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

v. Bremer.

**Nr. 299** Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten, der Herr Finanzminister und der Herr Minister des Innern haben durch gemeinschaftlichen Erlass vom 11. dts. Mts. sich damit einverstanden erklärt, daß in denjenigen Fällen, in welchen die Abnahmen und Revisionen von Privat-Eisenbahn-Anschlußgeleisen durch Verschulden der Besitzer ganz oder theilweise vereitelt werden oder in denen auf Antrag der letzteren Theilrevisionen stattfinden, die betreffenden Terminkosten den Besitzern auferlegt werden. Vorstehendes bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Interessenten.

Aachen, den 28. Mai 1890.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

v. Bremer.

**Nr. 300** Für die Lehrer der Kreise Aachen Stadt, Aachen Land, Eupen, Montjoie, Malmedy, Schleiden und Düren wird die diesjährige Conferenz am Seminar zu Cornelimünster Dienstag, den 17. Juni dts. Js. stattfinden und nach Schluß des Hofamtes um 10 Uhr in der Aula des Seminars beginnen. Wir sprechen die Erwartung aus, daß sich die Lehrer der genannten Kreise an der Conferenz theilnehmen werden.

Aachen, den 29. Mai 1890.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

v. Bremer.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 301** Auf Grund des §. 3 des Regulatorivs für die Pensionskasse der Landbürgermeistereien und

Landgemeinden in der Rheinproving bringe ich hiermit folgendes zur allgemeinen Kenntniß:

1. die für das Etatsjahr 1889/90 gezahlten und zur Vertheilung gelangenden Pensionen betragen incl. der Verwaltungskosten 72 978 M.
2. der Gesamtbetrag der Dienstentlohnungen der Landbürgermeister und Gemeindeforstenbeamten incl. der für im Ehrenamte verwaltete Bürgermeistereien sechshehnten fingirten Dienstentlohnungen beträgt pro 1889/90 1510364 M.

Hiernach beträgt der für das genannte Etatsjahr zur Pensionskasse zu leistende Betrag pro Markt des Dienstentlohnens 4,000 Pf.

Düsseldorf, den 24. Mai 1890.

Der Landesdirektor der Rheinproving.

Rhein.

**Nr. 302** Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Saarbrücken vom 28. März 1890 ist der Christian Adolf Haack, zuletzt Verwalter auf Hofgut Großwalb, Gemeinde Eiwelzer, für abwesend erklärt worden.

Elm, den 24. Mai 1890.

Der Oberstaatsanwalt.

**Nr. 303** In Gemäßheit des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Sammlung S. 52) sowie des §. 12 der Allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 21. November 1888 (Just. Min. Bl. S. 303) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk Broich, Landkreis Aachen, begonnen ist.

Für die Erledigung der Grundbuchangelegenheiten ist Zimmer Nr. 5 hiesigen Amtsgerichts bestimmt.

Echweiler, den 31. Mai 1890.

Königliches Amtsgericht,

Abtheilung II für Grundbuchsachen.

**Nr. 304** In Gemäßheit des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Zweifall, Kreis Montjoie, Amtsgerichtsbezirk Stolberg, begonnen ist.

Zur Erledigung der Grundbuch-Angelegenheiten sind die im ersten Stadtwert gelegenen Dienststräume des Amtsgerichtsgebäudes zu Stolberg bestimmt.

Stolberg, den 29. Mai 1890.

Königliches Amtsgericht,

Abtheilung I für Grundbuchsachen.

### **Nr. 305** Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinproving für das Halbjahr vom 1. April bis 30. September 1890 sind folgende Apoints gezogen worden:

#### 1. Litt. A à 3000 M.

Nr. 113, 193, 276, 298, 356, 365, 584, 624, 784, 837, 981, 1300, 1302, 1330, 1580, 1685, 1648, 1699, 1734, 1898, 1955, 2130, 2137, 2234, 2324, 2349, 2435, 2448, 2481, 2490, 2582, 2622, 2708, 2949, 2950, 2958, 3270, 3327, 3342, 3414, 3477, 3493, 3651, 3894, 3918, 4000, 4048, 4061, 4319, 4368, 4504, 4723, 4759, 4760, 4808, 4836, 4910, 4926, 5037, 5220, 5272, 5370, 5371, 5438, 5528, 5681, 5695, 5739, 5911, 6011, 6012, 6099, 6177, 7308, 7420.

#### 2. Litt. B. à 1500 M.

Nr. 39, 103, 216, 305, 587, 654, 868, 880, 1014, 1075, 1355, 1420, 1660, 1819, 1825, 1854, 1904, 2069, 2085, 2119, 2199, 2200, 2209, 2289, 2369, 2398, 2439, 2478, 2838, 2840, 2844.

#### 3. Litt. C. à 900 M.

Nr. 51, 98, 137, 334, 591, 649, 1034, 1099, 1101, 1300, 1362, 1411, 1424, 1435, 1440, 1478, 1496, 1652, 1659, 1693, 1771, 1788, 1825, 1866, 1889, 2220, 2270, 2581, 2887, 3137, 3388, 3682, 3776, 3821, 3931, 3932, 4038, 4469, 4557, 4600, 4912, 4957, 5109, 5401, 5405, 5515, 5586, 5736, 5746, 5778, 5904, 5957, 6013, 6014, 6055, 6272, 6302, 6431, 6444, 6462, 6533, 6594, 6653, 6683, 6860, 6895, 6909, 6989, 7335, 7363, 7401, 7456, 7589, 7753, 7773, 7806, 7944, 7951, 8074, 8198, 8139, 8205, 8227, 8285, 8304, 8390, 8391, 8639, 8774, 8811, 8840, 8846, 8853, 8868, 8968, 8990, 9161, 9177, 9307, 9430, 9446, 9567, 9805, 9863, 9864, 9993, 10 148, 10 207, 10 309, 10 538, 10 571, 10 652, 10 686, 11 109, 11 220, 11 279, 11 333, 11 367, 11 386, 11 595, 11 629, 11 776, 11 921, 11 928, 12 006, 12 087, 12 241, 12 417, 12 441, 12 591, 12 845, 12 864, 12 905, 13 051, 13 110, 13 405, 13 662, 13 833, 14 309, 14 404, 14 409, 14 503, 14 658, 14 790, 15 084, 15 203, 15 272, 15 363, 15 531, 15 644, 15 774, 16 053, 16 168, 16 327, 16 370, 16 477, 16 483, 16 540, 16 640, 16 891, 17 056, 17 078, 17 129, 17 143, 17 150, 17 458, 17 491, 17 594, 17 634, 17 702, 17 742, 17 790, 17 969, 17 970, 17 974.

#### 4. Litt. D. à 75 Mart.

Nr. 11, 291, 647, 695, 847, 876, 935, 977, 1005, 1069, 1071, 1135, 1273, 1669, 1788, 2070, 2101, 2141, 2187, 2194, 2284, 2309, 2449, 2587, 2629, 2675, 2716, 2721, 2726, 2969, 2972, 2994, 3044, 3057, 3061, 3182, 3240, 3289, 3454, 3485, 3569, 3610, 3614, 3715, 3760, 3822, 4159, 4286, 4296, 4534, 4664, 4685, 4815, 4831, 4845, 4874, 4878, 4897, 5141, 5180, 5313, 5313, 5554, 5683, 6123, 6198, 6281, 6292, 6350, 6446, 6662, 6844, 6880, 6927, 7299, 7390, 7432, 7530, 7752, 7760, 7767.

7950, 7993, 8106, 8202, 8250, 8325, 8357, 8401, 8483, 8586, 8792, 8938, 8952, 9169, 9215, 9237, 9369, 9377, 9490, 9591, 9605, 9734, 9993, 10 018, 10 295, 10 571, 10 612, 10 667, 10 711, 10 790, 10 791, 10 849, 10 851, 10 903, 10 920, 10 934, 11 135, 11 461, 11 503, 11 509, 11 558, 11 575, 11 587, 11 606, 11 638, 11 716, 11 828, 12 272, 12 672, 12 794, 12 832, 13 820, 13 930, 14 000, 14 058, 14 118, 14 139, 14 214, 14 222, 14 224, 14 250, 14 288, 14 338, 14 471, 14 746, 14 952, 14 953, 15 094, 15 411, 15 516, 15 538, 15 663, 15 782, 15 871, 16 079, 16 325, 16 398, 16 511, 16 700.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. October 1890 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gefündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Talons, zur neuen Coupons-Serie VI vom 1. October 1890 ab bei der Rentenbankkasse hieselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gefündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

..... Markt buchstäblich ..... Markt  
Valuta für b . . . zum 1<sup>ten</sup> . . . . . 18 . . .  
gefündigten Rheinisch-Westfälischen Rentenbrief . . . Litt. . .  
Nr. . . . habe ich aus der königlichen Rentenbankkasse  
in Münster erhalten, worüber diese Quittung (Ort,  
Datum und Unterschrift)“

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Gelbtrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgelosten und bereits seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen

- a 1. April 1883. Litt. B Nr. 1123, Litt. C Nr. 4849, 11 051. Litt. D Nr. 1645 und 8086.  
b 1. October 1883. Litt. C Nr. 317, 2261, 2497, 6423, 6526, 12 558, Litt. D Nr. 5347, 7489, 7764.  
c 1. April 1884. Litt. A Nr. 5052. Litt. C Nr. 861, 1932, 8142, 10 732. Litt. D Nr. 746, 1331, 4120, 7314, 9222, 10 586.  
d 1. October 1884. Litt. A Nr. 5128. Litt. B Nr. 60. Litt. C Nr. 303, 2413, 4678, 7163, 8708, 9137, 9244, 13 309, 14 653. Litt. D Nr. 1025, 5701, 6443, 6832, 8850, 11 855.  
e 1. April 1885. Litt. A Nr. 1602, 6377. Litt. C Nr. 7045, 7262, 10 235. Litt. D Nr. 435, 6719, 7607, 9253, 9552.

f 1. October 1885. Litt. A Nr. 2401. Litt. B Nr. 241. Litt. C Nr. 3509, 5486, 8204, 8631, 8973, 11 085, 15 732. Litt. D Nr. 2450, 2997, 4553, 4724, 4956, 7979, 9023.

g 1. April 1886. Litt. A Nr. 704. Litt. C Nr. 1264, 4211, 4294, 5060, 9148, 9288, 12 518. Litt. D Nr. 575, 1510, 1655, 1671, 2259, 2633, 3071, 3602, 6797, 7315, 8439, 8755, 9974, 12 614.

h 1. October 1886. Litt. A Nr. 5592. Litt. B Nr. 2445. Litt. C Nr. 472, 1243, 1438, 2480, 3657, 3660, 4208, 7229, 7407, 11 127, 12 990. Litt. D Nr. 402, 451, 714, 892, 3535, 4669, 5225, 7132, 9168, 10 846, 13 334, 14 281.

i 1. April 1887. Litt. B Nr. 118, 785, 2002. Litt. C Nr. 433, 487, 2823, 3109, 4170, 5062, 6070, 7820, 9164, 11 107, 11 888, 12 240, 12 937. Litt. D Nr. 1676, 2654, 2883, 3064, 3752, 4262, 6121, 7815, 8182, 8228, 8320, 8382, 9246, 10 388, 10 458, 10 988, 11 025.

k 1. October 1887. Litt. A Nr. 2232, 3364, 4431, Litt. B Nr. 1441, 1836. Litt. C Nr. 962, 1542, 2280, 3033, 3790, 4244, 4290, 4760, 5446, 5564, 6541, 6711, 8473, 9395, 10 256, 10 543, 11 036, 11 280. Litt. D Nr. 109, 1150, 2760, 3347, 4193, 5655, 5692, 7447, 7473, 8253, 8921, 8986, 9175, 11 516.

l 1. April 1888. Litt. A Nr. 687, 3185, 6049. Litt. B Nr. 254, 1591. Litt. C Nr. 88, 522, 568, 2307, 4139, 5061, 6682, 6946, 8217, 8891, 9077, 9499, 10 269, 10 506, 10 888, 10 923, 10 998, 11 137, 12 825. Litt. D Nr. 890, 1593, 1915, 2425, 2604, 2992, 3122, 4637, 4650, 4983, 5705, 5820, 6054, 6387, 6894, 7374, 7422, 9112, 9372, 10 059, 10 765 10 800, 10 845.

hierdurch aufgefordert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Valuta zu präsentieren, wobei bemerkt wird, daß folgende nicht eingelöste Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen

1. pro 1. April 1879  
Litt. C Nr. 11 016 über 300 M. und Litt. D Nr. 5664 über 75 M.

2. pro 1. October 1879  
Litt. D Nr. 4955 über 75 M.

mit dem 31. December 1889 verjährt sind.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gefündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seiten der Redaction des Deutschen Reichs- und königlich Preussischen Staats-Anzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redac-

tion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.  
Münster, den 17. Mai 1890.

Königliche Direction der Rentenbank  
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die  
Provinz Hessen-Nassau.

### Nr. 306 Personal-Chronik.

1. Der Präsident des Königl. Gewerbegerichts  
für Aachen und Birtscheid, Herr Emil Schmitz hie-  
selbst hat das Amt als Mitglied des genannten  
Gerichts niedergelegt.

2. Der Maschinenfabrikant Herr Karl Striebeck  
hier selbst ist zum Präsidenten und der Tuchfabrikant

Herr Josef Müllenmeister hier selbst zum Vice-Präsi-  
denten des Königl. Gewerbegerichts für Aachen  
und Birtscheid für den Rest des Jahres 1890 gewählt  
worden.

Der Strafanstalts-Oberinspektor Büttner hier selbst  
ist unter Ernennung zum Strafanstalts-Direktor vom  
1. d. Mts. ab an die Strafanstalt zu Bingen verlegt  
und die Vorsteherstelle bei der hiesigen Königl. Straf-  
und Arrestanstalt von dem vorherbezeichneten  
Tage ab dem Strafanstalts-Inspektor Meerwein zu  
Rendsburg unter Ernennung desselben zum Oberin-  
spektor verliehen worden.

### Nr. 307

### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

1. Laufende Nr.	2. Name und Stand	3. Alter und Heimath	4. Grund der Bestrafung.	5. Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	6. Datum des Ausweisungs- beschlusses.
-----------------	-------------------	----------------------	-----------------------------	--	---

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

- |    |  |   |  |   |                |
|----|--|---|--|---|----------------|
| 1. | Anna Braun, unver-<br>ehelichte Arbeiterin,                          | geboren am 4. Juli 1846<br>zu Belzdorf, Bezirk<br>Hohenelbe, Böhmen, orts-<br>angehörig zu Oberhohen-<br>elbe, ebenda selbst,   | schwerer Dieb-<br>stahl (5 Jahre<br>Zuchthaus laut<br>Erkenntnis<br>vom 2. April<br>1885), | Königlich preußi-<br>scher Regie-<br>rungspräsident<br>zu Frankfurt a. O. | 21. März d. J. |
| 2. | Theresia Marfenger,<br>geb. Galle, verwit-<br>wete-Fabrikarbeiterin, | geboren im Dezember 1842<br>zu Kronstadt, Bezirk<br>Senftenberg, Böhmen,<br>ortsangehörig zu Schwarz-<br>wasser, ebenda selbst, | schwere Ruppelrei-<br>(1 Jahr<br>Zuchthaus laut<br>Erkenntnis vom<br>8. Juli 1889)         | Königlich preußi-<br>scher Regie-<br>rungspräsident<br>zu Bregenz,        | 1. April d. J. |

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

- |    |                                    |   |   |   |                      |
|----|------------------------------------|---|---|---|----------------------|
| 3. | Franz Jarosch,<br>Arbeiter,        | 28 Jahre alt, geboren und<br>ortsangehörig zu Rad-<br>schawa, Bezirk Kratau,<br>Galizien,                           | Landstreichen und<br>Fälschung von<br>Legitimations-<br>papieren, | Königlich preußi-<br>scher Regie-<br>rungspräsident<br>zu Oppeln,   | 17. März d. J.       |
| 4. | Jakob Bogler,<br>Arbeiter,         | geboren im Jahre 1852 zu<br>Kratau, Galizien, ortsan-<br>gehörig ebenda selbst,                                     | Betteln imwider-<br>holten Rückfall,                              | Königlich preußi-<br>scher Regie-<br>rungspräsident<br>zu Bromberg, | 3. April d. J.       |
| 5. | Sybrén Andela,<br>Bildhauer,       | geboren am 8. März 1851<br>zu Volkward, Niederlande,<br>ortsangehörig zu Bronbeek<br>bei Arnhem, ebenda selbst,     | Landstreichen<br>und Betteln,                                     | Königlich preußi-<br>scher Regie-<br>rungspräsident<br>zu Minden,   | 18. Februar<br>d. J. |
| 6. | Johann Wittmann,<br>Brauergehilfe, | geboren am 15. Juni 1838<br>zu Altkirchtenwarth, Bezirk<br>Mistelbach, Oesterreich,<br>ortsangehörig ebenda selbst, | desgleichen,  | Stadtmagistrat<br>Straubing,<br>Bayern,                             | 14. März d. J.       |





# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 27.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 26. Juni

1890.

### Inhalt der Gesetz-Sammlung.

**Nr. 337** Das 25. Stück enthält unter Nr. 9394: Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und den Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind. Vom 28. Mai 1890.

Das 26. Stück enthält unter Nr. 9395: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1890/91. Vom 17. Juni 1890; unter Nr. 9396: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1890/91. Vom 17. Juni 1890.

Das 27. Stück enthält unter Nr. 9397: Gesetz, betreffend die Gründung neuer Ansiedelungen in der Provinz Hessen-Rhassau. Vom 11. Juni 1890.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

**Nr. 338** Das 18. Stück enthält unter Nr. 1902: Gesetz, betreffend die Ergänzung des §. 14 der Bühnensordnung für Reugen und Sachverständige. Vom 11. Juni 1890.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**Nr. 339** Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes, vom 6. März 1885 (Amtsblatt S. 69) und unter Hinweis auf die §§. 3 und 4 der damit publicirten Prüfungs-Ordnung für Hufschmiede bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung im III. Quartal 1890 am

Donnerstag, den 25. September 1890,

Vormittags 9 Uhr,

stattfinden wird.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission für Hufschmiede, Herrn Departements-Thierarzt Dr. Schmidt in Aachen, zu richten.

Aachen, den 18. Juni 1890.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung.

Goebede.

**Nr. 340** Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Stuttgarter Glasversiche-

rungs-Aktiengesellschaft zu Stuttgart durch Beschluß der Generalversammlung vom 14. v. Mts. aufgelöst und der seitherige Vorstand mit der Liquidation beauftragt worden ist.

Die der genannten Gesellschaft am 25. Juli 1882 seitens des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe ertheilte und am 30. August dess. J. in Stück 36 des Amtsblattes der hiesigen königlichen Regierung veröffentlichte Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen ist damit erloschen.

Aachen, den 21. Juni 1890.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung.

Goebede.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 341** Durch Urtheil der II. Civilkammer des königlichen Landgerichtes zu Bonn vom 28. Mai 1890 ist der Schneider Johann Rürsch, geboren am 19. Februar 1823, zuletzt zu Biliich-Rheindorf wohnend, für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 19. Juni 1890.

Der Oberstaatsanwalt.

**Nr. 342** Am 1. Juli wird bei der Postagentur in Arnoldsweiler und bei der Posthäufstelle in Boich eine Telegraphenbetriebsstelle eröffnet.

Aachen, 23. Juni 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

In Vertretung.

Pfehler.

**Nr. 343** Nachdem der Gerichtsvollzieher Wingen, zuletzt in Düren angestellt, aus dem Dienste entlassen worden ist, soll die von demselben bestellte Amtskantion zurückgegeben werden.

Alle diejenigen, welche Ansprüche aus dem Dienstverhältnisse des Gerichtsvollziehers Wingen hieran zu haben glauben, werden hierdurch aufgefordert, solche bei der hiesigen Stelle entweder schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers innerhalb 6 Wochen vom 20. Juni c. ab gerechnet anzumelden.

Düren, den 13. Juni 1890.

Königliches Amtsgericht.

In Sachen Oeffentliche Ladung.

In Sachen betreffend Anlegung des Grundbuches

für die Gemeinde Düren soll der Schlosser Hermann Joseph Uerlich aus Düren, zur Zeit mit unbekanntem Aufenthaltsorte, über die Eigentumsverhältnisse und dingliche Belastungen der unter Artikel 1426 der Grundsteuer-Wutterrolle der Gemeinde Düren eingetragenen Immobilien vernommen werden.

Termin hierzu ist

auf den 20. September 1890,

Vormittags 9 Uhr,

im hiesigen Amtsgerichtsgebäude, Jesuitengasse 9, I. Haupteingang von der Oberstraße aus, Zimmer Nr. 13, anberaumt. In diesem Termine wird p. Uerlich hiermit öffentlich geladen. Gr. A. Düren 959. Düren, den 13. Juni 1890.

Gerichtsschreiberi des Königl. Amtsgerichts.

Abtheilung Ia für Grundbuchsachen.

Nr. 345 In Sachen betreffend Anlegung des Grundbuchs für die zum Bezirk des Königl. Amtsgerichts Düren gehörigen Gemeinden Seckhausen und Huchem-Stammeln ist durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 6. März 1890 — veröffentlicht in der Gesetz-Sammlung Seite 27 — der 1. April 1890 als derjenige Tag bestimmt worden, an welchem für diese Gemeinden die im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten beginnt.

In Gemäßheit des §. 54 angeführten Gesetzes wird daher der Wortlaut nachfolgender Bestimmungen dieses Gesetzes bekannt gemacht mit dem Hinweis, daß diese Ausschlussfrist mit dem 1. October 1890 abläuft:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche verneinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigentum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche verneinen, daß ihnen an dem Grundstücke ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlussfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem In-

trittreten der eingeführten Besetzung das Eigentum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Besetzung anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigentümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlussfrist (§§. 48, 50.) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigentümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichen Ränge mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegenden Anmeldungen unterläßt, erleidet den Rechtsnachteil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im rechtlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorkaufsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnach eingetragen sind, verliert. Ist die Widerrücklichkeit eines Eigentumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Abjages nach Maßgabe der Bestimmung des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigentumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerrücklichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuche eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederanhebung eines Eigentumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Abjages entsprechende Anwendung.

Düren, den 27. März 1890.

Königliches Amtsgericht,  
II. Abtheilung für Grundbuchsachen.  
G e r b e r.

**Ausweisung**  
von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

1. Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
	2.	3.	4.	5.	6.
Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Mois Beranet, Schreiner,	geboren am 16. Dezember 1848 zu Pilsen, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	schwerer Diebstahl (2 Jahre 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntnis vom 3. Oktober 1887),	Königlich württembergische Regierung für den Donaufkreis zu Ulm,	27. März d. J.
2.	Josef Crosta, Musiker,	20 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Picinisco, Provinz Caserta, Italien,	Kupperei und Fälscheri (8 Monate Gefängnis laut Erkenntnis vom 23. August 1889),	Großherzoglich badischer Landeskommisär zu Mannheim,	18. April d. J.
Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
3. a.	Die Bigeuner, Eheleute Anton Popuz,	48 Jahre alt, geboren zu Altendorf, Bezirk Ostau, Mähren,	Landstreichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Oppeln,	31. März d. J.
b.	Barbara Popuz,	50 Jahre alt, geboren zu Altendorf, ohne Wohnsitz,			
4.	Josef Machauf, Handelsmann,	geboren im Jahre 1811 zu Krakrau, Galizien, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	3. April d. J.
5.	Israel Leib Krieger, Handelsmann,	geboren im Jahre 1853 zu Krakrau, ortsangehörig ebendasselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
6.	Johann Lendel, Schlächter,	geboren am 25. September 1862 zu Gaudensdorf bei Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Klein-Wilfersdorf, Bezirk Komornburg, ebendasselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Schleswig,	11. April d. J.
7.	Johann Friedrich Wechler, Schmiedegessele,	geboren am 13. März 1854 zu Kirchzell, Bayern, ortsangehörig zu Harberwyl, Niederlande,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	14. April d. J.
8.	Rudolf Johann Schär, Tagelöhner,	geboren am 6. Mai 1870 zu Rapperschwyl, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	15. April d. J.
9.	Mois Bertmann, Arbeiter,	geboren im Oktober 1855 zu Sarntthal, Bezirk Bozen, Tirol, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Pfarrkirchen,	3. April d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
10.	Anton Bauhof, Kaminlehrer,	geboren am 13. März 1858 zu Stockerau, Bezirk Kor- neuburg, Oesterreich, orts- angehörig zu Neubaus, Böhmen,	Bettein im wie- derholten Rück- fall,	Königlich bayeri- sches Bezirks- amt Ebersberg,	5. April d. J.
11.	Adalbert Formanek, Maurer und Schie- ferdecker,	geboren am 23. April 1858 zu Budweis, Böhmen, ortsangehörig ebendafelbst,	desgleichen,	Königlich bayeri- sches Bezirks- amt Erding,	8. April d. J.
12.	Anna Heint, vermitt- wete Näherin,	geboren im November 1838 zu Budau, Böhmen, orts- angehörig zu Uješt, Be- zirk Tachau, ebendafelbst,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch einer gefälschten Le- gitimation,	daselbe,	14. April d. J.
13.	Jakob Hosp, Bierbrauer,	geboren am 10. August 1845 zu Reutte, Tirol, ortsan- gehörig ebendafelbst,	desgleichen,	Königlich würt- tembergische Regierung für den Donaureis zu Ulm,	15. März d. J.

Die durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Regh vom 5. Dezember v. J. verfügte Ausweisung des Erdarbeiters Emil Beringer (Central-Blatt für 1889 S. 598 Z. 9) ist zurückgenommen, nachdem ermittelt worden, daß Beringer die bairische Staatsangehörigkeit besitzt.

### Nr. 317 Personal-Chronik.

Dem Thierarzte Peter Knoerden zu Schleben, Kreis Jülich, ist unter Anweisung seines Amtesitzes in St. Vith die interimistische Verwaltung der Kreissthierarztsstelle des Kreises Malmedy übertragen worden.

Der kommissarische Bürgermeister Josef Vott ist vom 16. d. Mts. ab definitiv zum Bürgermeister der Land-

bürgermeisterei Forst im Landkreis Aachen ernannt worden.

Ernannt: Der Stations-Vorsteher II. Klasse Johann Mathias Plum zu Rothe Erde zum Stations-Vorsteher I. Klasse, sowie die Stations-Assistenten Arnold Schiffers zu Rothe Erde und Heinrich Bettig zu Jülich zu Güter-Expedienten.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 26.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 28.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 3. Juli

1890.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nr. 348** Vom 1. Juli ab ist bei Postpaketen im Verkehr mit der Deutschen Postagentur in Kamerun Werthangabe bis 8000 M. (= 10 000 Franken) zugelassen.

Für Postpakete mit Werthangabe nach Kamerun kommt, neben dem Porto von 1 R. 60 Pfg. für das Paket, eine Versicherungsgebühr von 16 Pfennig für je 160 M. zur Erhebung.

Berlin W., 21. Juni 1890.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.

S a c h s e.

**Nr. 349** Vom 1. Juli ab sind Briefe mit Werthangabe bis zum Reichsbetrage von 8000 M. im Verkehr mit der Deutschen Postagentur in Kamerun zugelassen.

Die Taxe setzt sich zusammen aus dem Porto und der festen Gebühr für einen Einschreibebrief von gleichem Gewicht, sowie aus einer Versicherungsgebühr von 16 Pfg. für je 160 M.

Berlin W., 20. Juni 1890.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.

S a c h s e.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 350** Behufs Erwerbung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militärdienste werden im September d. J. Prüfungstermine abgehalten werden, deren Bekanntmachung demnächst erfolgen wird.

Zugelassen werden Angehörige des Deutschen Reichs, welche in der Zeit vom 1. Januar 1871 bis 1. August 1873 geboren und nach den §§. 25 und 26 der Wehrordnung vom 22. November 1888 im Regierungsbezirk Aachen gesetzlich pflichtig sind. Die Zulassung von später Geborenen darf nur ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz erfolgen, wenn es sich um einen kurzen Zeitraum handelt.

Die Meldungen sind bis zum 1. August ds. J. s. bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und sind denselben im Original beizufügen:

1. ein Geburtszeugniß,
2. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während

einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, anzukrüften, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.

Die Unterschrift unter dieser Erklärung ist obrigkeitlich zu beglaubigen und ist dabei gleichzeitig die Fähigkeit des Unterschriebenen zur Leistung der übernommenen Verpflichtung obrigkeitlich zu bescheinigen.

3. Ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Böglinge von höheren Schulen, (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Behranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Ist die Ertheilung eines Unbescholtenheitszeugnisses wegen erfolgter Bestrafung verweigert und ist aus der Art des Vergehens und der dabei in Betracht kommenden Nebenumstände unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Betreffenden Anlaß zu einer milderen Beurtheilung gegeben, auch die sonstige Führung des Bestraften eine gute gewesen, so kann derselbe durch die Ersatzbehörde dritter Instanz von Verdringung des Unbescholtenheitszeugnisses befreit werden.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen Sprache) der sich Meldende geprüft sein will.

Auch hat der sich Meldende einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen.

Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung dürfen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz entbunden werden:

- a. junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen;
- b. Kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten;
- c. zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landbesitzlicher Böhnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihre Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen und gleichzeitig mit der Meldung

auch die Kunstverwandigen oder mechanischen Arbeiten, durch welche der Beweis für ihre hervorragende Leistungsfähigkeit erbracht werden soll, einzureichen.

Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen unterworfen, nach deren Ausfall die Erfassbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungschein zu erteilen ist oder nicht.

**Die in hiesiger Stadt wohnenden jungen Leute haben bei der Anmeldung genau Straße und Hausnummer ihrer Wohnung anzugeben.**

Machen, den 28. Juni 1890.

Königliche Prüfungs-Kommission  
für Einjährig-Freiwillige.

Der Vorsitzende. v. B e g u l i h e n,  
Regierungs-Rath.

**Nr. 351** Die Diensträume des Königlichen Amtsgerichts zur Erledigung der Grundbucharbeiten für die Gemeinden Heinsberg, Apyhoven und Kirchhoven sind vom 1. Juli 1890 ab in das Haus des Herrn Gottfried Classen, Hochstraße Nr. 161 — gegenüber dem Amtsgerichtsgebäude —, verlegt.

Die Anlegungsarbeiten für die Gemeinden Heinsberg und Kirchhoven werden in den mit Nr. 1 und 3 bezeichneten Zimmern, die Anlegungsarbeiten für die Gemeinde Apyhoven in den mit 1 und 4 bezeichneten Zimmern daselbst erledigt. Zimmer Nr. 2 dient als Wartezimmer für die Geladenen.

Sämmtliche Räumlichkeiten befinden sich in genanntem Hause eine Treppe hoch.

Die Anlegungsarbeiten für die Gemeinde Waldfeucht werden wie bisher in den Zimmern Nr. 5 und 8 des Amtsgerichtsgebäudes erledigt.

Heinsberg, den 26. Juni 1890.

Königliches Amtsgericht, Abthl. II, III, IV.

**Nr. 352** In Gemäßheit des §. 43 Absatz 2 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Hergenrath, Kreis Eupen, begonnen ist.

Die Geschäftsräume der Abtheilung für Grundbuchachen befinden sich im Dienstgebäude des Königlichen Amtsgerichts.

Eupen, den 23. Juni 1890.

Königliches Amtsgericht, Abthl. II.

**Nr. 353**

### Ausweisung

von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

1. Laufende Nr.	Name und Stand		Alter und Heimath		Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum der Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgemiesenen.						
2.			3.		4.	5.	6.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

1.	Andreas Zwidi, Hausdiener.	geboren am 2. Februar 1864 zu Wandlemo, Kreis Lipno, Russisch-Polen, ortsdange- hörig ebendaselbst,	einfacher und schwerer Dieb- stahl (5 Jahre 3 Monate Anstalt laut Erkenntniß vom 24. Februar 1885),	Königlich preu- sischer Regie- rungspräsident zu Marienwer- der,	16. April d. J.
----	-------------------------------	--	--	--	-----------------

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

2.	Wilhelm Thurau, Arbeiter,	geboren am 23. April 1861 zu Georgenburg, Rußland, ortsdangehörig ebendaselbst,	Betteln und Nicht- beschaffung eines Unter- kommens,	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsident zu Königsberg,	21. März d. J.
----	------------------------------	---	---	---	----------------

Saufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
3.	Georg Richler, Gärtner,	geboren am 12. April 1837 zu Bieselburg, Ungarn, ortsangehörig ebenda selbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preu- sischer Regie- rungspräsident zu Breslau, derselbe,	19. April d. J.
4.	Franz Leichter, Arbeiter,	geboren am 1. November 1849 zu Refers, Bezirk Senttenberg, Böhmen, ortsangehörig ebenda selbst.	Betteln im wie- derholten Rück- fall,	derselbe,	23. April d. J.
5.	Alexander Schnee, Handelsmann,	geboren am 26. Juni 1866 zu Solangen, Rußland,	Landstreichen,	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsident zu Aachen,	11. April d. J.
6.	Julius Rosenzweig, ohne Stand,	Alter unbekannt, geboren zu Riga, Rußland,	Landstreichen, und Betteln,	Großherzoglich heßischer Kreis- amt Friedberg,	26. Februar d. J.
7.	Heinrich Rauffmann, Eisenstecher,	geboren am 3. Mai 1868 zu Schlieren, Kanton, Zürich, Schweiz, ortsangehörig ebenda selbst,	Gebrauch eines gefälschten Führungszeug- nisses und Land- streichen,	Kaiserlicher Be- zirkspräsident zu Straßburg,	26. April d. J.
8.	Maria Anna Poos, ohne Stand,	geboren am 5. März 1871 zu Burglinster, Luxemburg, ortsangehörig ebenda selbst,	wiederholte Sit- tenpolizei- Übertretung,	Kaiserlicher Be- zirkspräsident zu Metz,	24. April d. J.
Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:					
9.	Hermann Sammel Edstein, Bildhauer,	geboren am 23. August 1849 zu Lutomiersk, Kreis Lask, Rußland, russischer Staats- angehöriger,	schwerer Diebstahl (10 Jahre Zuchthaus laut Erkenntnisse vom 11. No- vember 1879 und 24. April 1880),	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsident zu Köln,	1. Mai d. J.
Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
10.	Josef Franz Schwarz- bach, Tuchmacherge- selle,	geboren am 10. Oktober 1850 zu Marischowitz, Mähren,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsident zu Frankfurt a. D.	21. März d. J.
11.	Ferdinand Kucera, Gärtnergehilfe,	geboren am 20. September 1858 zu Vidice, Bezirk Kestemet, Ungarn, orts- angehörig ebenda selbst,	Landstreichen,	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsident zu Lüneburg,	3. Mai d. J.
12.	Joaquim Begelesky, Schlosser,	geboren am 17. August 1856 zu Krakau, Galizien, öster- reichischer Staatsangehö- riger,	Betteln im wieder- holten Rückfall,	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsident zu Wiesbaden,	25. April d. J.

I. Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbefchlusses.
	der Ausgewiesenen.				
	2.	3.	4.	5.	6.
13.	Josef Witzky, Fabrikarbeiter,	geboren im Jahre 1870 zu Unterhalb, Bezirk Freistadt, Oesterreich, ortsan- gehörig zu Bösch, Bezirk Brünn, Mähren.	Sandstreichen und Betteln,	Königlich bayeri- sches Bezirks- amt Oberdorf,	10. April d. J.
14.	Karl Rehmann, Kellner,	17 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Wien, Oesterreich,	Betteln im wieder- holten Rückfall,	Großherzoglich badischer San- deskommissär zu Mannheim,	3. Mai d. J.
15.	Josef Blum, Barbier,	geboren am 8. April 1850 zu Colmar, Elsaß-Lo- thringen, durch Option französischer Staatsange- hörig,	Sandstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Be- zirkspräsident zu Colmar,	29. April d. J.

Sterzu der öffentliche Anzeiger Nr. 27.



# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 29.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 10. Juli

1890.

### Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 354 Das 28. Stück enthält unter Nr. 9398: Gesetz über die Termine bei Verträgen über Wohnungsmiethe in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Kassel. Vom 4. Juni 1890; unter Nr. 9399: Statuten über die Stiftung eines „Allgemeinen Ehrenzeichens in Gold“. Vom 17. Juni 1890.

Das 29. Stück enthält unter Nr. 9400: Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und den Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind. Vom 28. Mai 1890.

Das 30. Stück enthält unter Nr. 9401: Gesetz, betreffend die Kirchengemeinbeordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bornheim, Oberrod, Niederrad, Bonames, Niederursel und Hausen. Vom 2. Juni 1890.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

#### Nr. 355. Bekanntmachung

über die Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- u. Altersversicherung, vom 22. Juni 1889. Vom 26. Juni 1890.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichsgesetzbl. S. 97) wird im Anschluß an die Anweisung vom 20. Februar 1890 und an die Bekanntmachung vom 17. März 1890 vorbehaltlich weiterer Anordnungen Folgendes bestimmt:

#### A. Untere Verwaltungsbehörden.

1. Als „untere Verwaltungsbehörden“ im Sinne des Gesetzes vom 22. Juni 1889 sind, unbeschadet der für die Fälle des §. 161 a. a. D. durch die Anweisung vom 20. Februar 1890 getroffenen abweichenden Vorschrift, folgende Behörden anzusehen:

a) in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern, sowie in denjenigen Städten der Provinz Hannover, für welche die residirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 gilt, mit Ausnahme der im §. 27 Absatz 2 der Kreisordnung vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte, — die Gemeindevorstände;

b) im Uebrigen die Landräthe, in den Hohenzollernschen Landen die Oberamtmänner.

B. Höhere Verwaltungsbehörden.

2. Als „höhere Verwaltungsbehörden“ im Sinne des angezogenen Gesetzes sind auch in den Fällen des §. 122 a. a. D. die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident anzusehen.

C. Stellen für die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten, sowie für die Entwerthung von Marken.

3. Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§. 103 a. a. D.), die Ersetzung verlorener, unbrauchbar gewordener oder zerstörter Quittungskarten durch neue Quittungskarten (§. 105 a. a. D.), sowie die Entwerthung von Marken, soweit diese durch das Gesetz oder die vom Bundesrath erlassenen Vorschriften vorgeschrieben ist,\*) erfolgt durch die Ortspolizeibehörden. In solchen Ortspolizeibezirken, welche mehrere Gemeinden oder selbständige Gutsbezirke umfassen, sind die Ortspolizeibehörden befugt, die Wahrnehmung der bezeichneten Obliegenheiten für einzelne Gemeinden (Gutsbezirke) den Vorständen der letzteren zu übertragen. Die Uebertragung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident).

Sofern für die Verwaltung der Ortspolizei besondere örtliche Bezirke (Polizeireviere u. s. w.) eingerichtet worden sind, sind zu den bezeichneten Handlungen auch die Vorstände dieser Bezirke insoweit verpflichtet, als ihre örtliche Zuständigkeit reicht.

Bildet der Gemeindevorstand ein Kollegium, so hat er, wenn ihm die Wahrnehmung der bezeichneten Obliegenheiten übertragen ist, für dieselbe aus seiner Mitte einen Kommissar zu bestellen. Auf Gemeinden, für deren Verwaltung besondere örtliche Bezirke (Distrikte u. s. w.) errichtet sind, findet bei Uebertragung jener Obliegenheiten die Bestimmung des vorstehenden Absatzes entsprechende Anwendung.

\*) Einstweilen ist eine Entwerthung von Marken nur bei Selbstversicherung oder freiwilliger Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses vorgeschrieben (§§. 117, 120 a. a. D.).

4. Unbeschadet der Bestimmungen der §§. 112 ff. a. a. O.\*\*\*) sind die Gemeinden (Gutsherren) sowie die Kreisverbände (Oberamtsbezirke) beauftragt, für ihre Bezirke auf ihre Kosten, an Stelle der in Riffer 3 bezeichneten Behörden oder neben denselben, für die Wahrnehmung der daselbst bezeichneten Obliegenheiten besondere Beamte zu bestellen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident); dieselbe bestimmt in solchem Falle die Zahl der zu ernennenden Beamten. Die Bestellung der letzteren bedarf der Bestätigung durch diejenige Behörde, welche zur Bestätigung anderer Beamten des betreffenden Kommunalverbandes zuständig ist.
5. In jeder Gemeinde ist durch dauernden Anhang im Gemeindehaushalt und auf andere ordnungsgemäße Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, welche Stellen für die betreffende Gemeinde zur Ausstellung, zum Umtausch und zur Erneuerung der Quittungskarten sowie zur Entwerthung von Marken berufen sind, wo die Diensträume dieser Stellen sich befinden und welche Dienststunden etwa festgesetzt worden sind. Veränderungen sind in gleicher Weise bekannt zu machen. Die mit diesen Obliegenheiten betrauten Stellen sind durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde dem Vorstande der Versicherungsanstalt mitzutheilen.
6. Ueber das bei der Ausstellung, dem Umtausch

\*) Nach §§ 112 ff. a. a. O. darf durch die Landeszentralbehörde, das Statut der Versicherungsanstalt, oder durch statutarische Bestimmung von Gemeinden oder weiteren Kommunalverbänden bestimmt werden, daß die Verbringung der Marken nicht dem Arbeitgeber obliegen soll, sondern

- soweit es sich um Mitglieder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Jungungs-Krankenkasse einer Knappschaftskasse oder der Gemeindefrankensversicherung handelt, den Organen dieser Krankenkassen bzw. Gemeindefrankensversicherung für ihre Mitglieder,
- für andere Personen dagegen der Gemeindebehörde oder besonderen auf Kosten der Versicherungsanstalt errichteten örtlichen Hebestellen.

Diese Organe der Krankenkassen, Gemeindebehörden oder Hebestellen sind dann verpflichtet, den Betrag der zu verwendenden Marken von den Arbeitgebern einzuziehen und die Marken, soweit dies vorgeschrieben ist, zu entwerthen (§§. 112, 135 a. a. O.).

Für den Fall, daß eine solche (behördliche) Einziehung der Beträge angeordnet wird, darf in gleicher Weise ferner bestimmt werden, daß bei der Einziehung der Beträge betrauten Stellen auch die Ausstellung, der Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten obliegen soll (§. 113 a. a. O.).

Das Gleiche kann für Mitglieder einer Krankenkasse auch durch das Statut, und für diejenigen Versicherten welche einer für Reichs- oder Staatsbetriebe errichteten Krankenkasse angehören, auch durch die den Verwaltungen dieser Betriebe vorgelegte Dienstbehörde angeordnet werden (§ 114 a. a. O.).

und der Erneuerung der Quittungskarten sowie bei der Entwerthung von Marken zu beachtende Verfahren bleiben besondere Anweisungen vorbehalten.

D. Errichtung und Sitz der Schiedsgerichte.

7. Für die Versicherungsanstalten der Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Westfalen ist, sofern nicht für einzelne Kreise noch besondere anderweitige Bestimmungen getroffen werden, für jeden Kreis ein Schiedsgericht zu errichten.

Der Sitz des Schiedsgerichts ist, sofern nicht für einzelne Fälle noch besondere Anordnungen getroffen werden, die Kreisstadt.

Begen der Schiedsgerichte für die übrigen Versicherungsanstalten bleiben weitere Bestimmungen vorbehalten.

Der Minister für die öffentlichen Arbeiten. Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

v. Mäybach. Frh. Eugen v. Balkhausen

Der Minister für Handel und Gewerbe. Herrfurth. Frh. v. Berlepsch.

Nr. 356 Vom 1. Juli 1890 ab können im Verkehr mit den deutschen Schutzgebieten von Kanaren und Logo Zahlungen bis zum Betrage von 400 M. im Wege der Postanweisung durch die Deutschen Postanstalten vermittelt werden.

Auf den Postanweisungen, zu deren Ausstellung Formulare der für den internationalen Postanweisungverkehr vorgeschriebenen Art zu verwenden sind, ist der dem Empfänger zu zahlende Betrag vom Absender in Mark und Pfennig anzugeben. Die Postanweisungsbetrag beträgt 10 Pf. für je 20 M. über einen Theil von 20 M., mindestens jedoch 40 Pf. Der Abschnitt der Postanweisung kann zu schriftlichen Mitteln jeder Art benutzt werden.

Berlin W., 26. Juni 1890.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts von Stephan.

Nr. 357 A b ä n d e r u n g e n der Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorchrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 in folgenden Punkten abgeändert:

- Im §. 11 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände“ erhält der Absatz III folgende anderweitige Fassung:

III. Zur Verwendung für Hand-Schußwaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen

sowie Patronen aus starker Pappe mit einem zum Schutze der Pulverladung dienenden Blechmantel müssen in Kisten oder Fässer fest von außen und innen verpackt und als solche, sowohl auf der Begleitadresse, als auch auf der Sendung selbst, bezeichnet sein. Die Patronen müssen für Centralfener bestimmt und außerdem derart beschaffen sein, daß weder ein Ablösen der Kugel oder ein Herausfallen der Schrote, noch ein Ausstreuen des Pulvers stattfinden kann. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstandenen Schaden haftbar.

2) Im §. 13 „Druckfächer“ tritt zwischen dem zweiten und dritten Satz im Absatz IV folgender neue Satz hinzu:

Offene Karten, aus deren Inhalt die Absicht der Verleibigung oder einer sonst strafbaren Handlung sich ergibt, sind von der Postbeförderung ausgeschlossen.

3) Im §. 38, „Nachsendung der Postsendungen“ betreffend, erhalten die Absätze II und III folgende Fassung:

II. Bei Paketen und bei Briefen mit Werthangabe erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für das Porto, auch des Empfängers.

III. Für Pakete und bei Briefen mit Werthangabe wird im Falle der Nachsendung das Porto und die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Nachsendung nicht erhoben. Für andere Sendungen findet ein neuer Ansaß nicht statt. Einschreib-, Postanweisung-, und Postauftrags-Gebühren, sowie die Vorgelegegebühr für Nachnahmesendungen werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angelegt.

4) Im §. 39, „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsort“ betreffend, erhält der Absatz VII folgende Fassung:

VII. Für zurückzusendende Pakete und für Briefe mit Werthangabe ist das Porto und die Versicherungsgebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Rücksendung nicht erhoben. Für andere Gegenstände steht ein neuer Ansaß nicht statt. Einschreib-, Postanweisung- und Postauftrags-Gebühren, sowie die Vorgelegegebühr für Nachnahmesendungen werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angelegt.

5) Im §. 49, „Grundsätze bei Personengeld-Erhebung“ betreffend, ist im zweiten Satze des Absatzes III hinter den Worten „Zwei Kinder“ einzuschalten: bis zu diesem Alter.

6) Im §. 53, „Reisegepäck“ betreffend, erhält der Satz II folgende anderweitige Fassung:

II. Kleine Gegenstände, welche ohne Belästigung der deren Reisenden im Personenraume untergebracht

werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Juli 1890 in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1890.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:  
von Stephan.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 358 Die nachstehende Uebersicht von den Fonds der Elementarlehrer-, Wittwen- und Waisenfasse des diesseitigen Bezirks für 1889/90 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

E i n n a h m e.

	R.	Pf.
I. Bestand aus 1888/89.....	6188	02
II. Einnahmen:		
1. Beiträge		
a. der Kassamitglieder.....	1040	--
b. der Gemeinden.....	12116	07
2. Antrittsgelder.....	72	--
3. Gehaltsverbesserungsgelder.....	531	45
4. Gehaltsgelder.....	—	—
5. Kapitalablagen pp.....	4491	--
6. Kapitalzinsen.....	19681	41
7. Staatszuschuß.....	3963	--
Summe der Einnahmen.....	48052	95

A u s g a b e.

I. Pensionen:		
a. der Lehrerr Wittwen.....	36359	63
b. der Waisenfamilien.....	1062	50
II. Kapitalanlage.....	10615	90
III. Sonstige Ausgaben.....	14	30
Summe der Ausgaben.....	48052	33

A b s c h l u ß.

Einnahme.....	48052	R. 95 Pf.
Ausgabe.....	48052	" 33 "

Rüthn Bestand ... " 62 "

In Rest verblieben:		
bei der Einnahme.....	245	50
bei der Ausgabe.....	122	98

Außer dem vorbezeichneten Haardestande von ..... — 62

besitzt die Kasse an		
1. hypothetischen Darlehen.....	225600	--
2. Immobilien-Kaufpreistreken.....	36000	--
3. Darlehen an Gemeinden.....	14500	--
4. Preussischer Staatsbuchschuld zu 4%.....	160000	--
5. Preussischen Konfols zu 3 1/2 %.....	24000	--
6. Sparcassen-Eintage.....	1709	--

Summe des Vermögens... 461809 62

Die Zahl der sämtlichen im Regierungsbezirk im Rechnungsjahre 1889/90 vorhandenen Lehrerr Witt-

wen, welche Pension bezogen haben, beträgt 153, die der Waisenfamilien 5.

Von den Wittwen sind im Laufe des Rechnungsjahres 1889/90 gestorben 8.  
Nachen, den 1. Juli 1890.

Königliche Regierung Abth. II.  
S o e d e e.

Nr. 360 Nachweisung der Durchschnitts-Markts- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

Namen der Stadt.	I. Markt-																	
	Weizen						Roggen				Gerste							
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.
Nachen	22	—	21	25	20	50	18	63	17	88	17	25	22	25	19	25	15	25
Düren	20	03	19	25	—	—	16	50	15	50	—	—	—	—	—	—	—	—
Erfelenz	20	85	19	85	—	—	16	90	15	90	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler	21	—	20	—	—	—	18	50	17	50	—	—	—	15	—	—	—	—
Eupen	23	—	—	—	—	—	19	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—
Zülich	20	88	19	88	18	88	16	83	15	83	14	83	15	25	14	25	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith	19	50	—	—	—	—	19	—	17	50	—	—	14	25	—	—	—	—
Durchschn.	21	04	—	—	—	—	17	91	—	—	—	—	16	69	—	—	—	—

Es kosten je 100 Kilogramm

L. Markt-Preise:

B. Uebrigere Markt-Artikel.

Stroh		Fleisch														Eier	Stein-	Brenn-							
a.	b.	Heu	Rind-		Schweine	Kalb-	Schammel-	Speck (geräuchert)	Esbutter	Es kosten je 100 Kilogr.	Es kosten je 100 Kilogr.	Es kosten je 100 Kilogr.													
Nicht-	Stumm-		von der Keule	vom Bauch									Es kostet je 1 Kilogramm	Es kostet je 1 Kilogramm	Es kostet je 1 Kilogramm	Es kostet je 1 Kilogramm	Es kosten je 60 Stück	Es kosten je 100 Kilogr.	Es kosten je 100 Kilogr.						
Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.								
5	—	4	25	5	50	1	70	1	40	1	80	1	35	1	70	1	80	2	50	4	10	1	90	7	68
6	78	—	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	25	3	45	5	75	1	40	1	30	1	60	1	10	1	30	1	60	1	87	4	21	1	80	6	—
4	73	—	—	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	56	—	—	4	80	1	40	1	40	1	80	1	30	1	60	1	90	2	50	5	—	1	85	8	—
4	79	—	—	4	04	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	40	1	30	1	70	1	40	—	—	1	80	2	—	4	—	1	70	6	—
7	—	5	—	8	—	1	40	1	30	1	80	1	60	1	80	1	80	2	20	4	50	3	—	6	50
7	35	—	—	8	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	75	3	35	4	60	1	60	1	45	1	60	1	20	1	40	1	90	2	10	4	08	1	70	8	50
4	19	—	—	4	83	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	60	1	40	1	80	1	30	1	60	1	80	2	50	4	50	2	20	—	—
4	50	—	—	5	—	1	30	1	10	1	30	1	20	1	60	1	80	1	80	2	75	2	10	6	—
5	01	—	—	5	61	1	48	1	33	1	68	1	31	1	57	1	80	2	18	4	14	2	03	6	95

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erfelenz diejenigen des Marktes Neuh im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fournage erfolgt gemäß Art. II §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der täglichen Tagespreise des Monats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnitts-

Gefüge beigefügte Wahlordnung maßgebend ist. Indem ich diese Vorschriften hierdurch in Erinnerung bringe, mache ich zugleich darauf aufmerksam, daß die Vorsitzenden der Kirchenvorstände für die rechtzeitige Vornahme der bezeichneten Neuwahlen nach der bezogenen

Vorschrift des Art. 7 der Geschäftsanweisung verantwortlich sind.

Nachen, den 4. Juli 1890.

Der Regierungs-Präsident,  
J. B.: Goebcke.

Bedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Juni 1890.

Getreide.										B. Uebrige Markt-Artikel.									
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten				Buchweizen	Häsenfrüchte					Geh-Stoffen			
gut	mittel		gering			Weizen	Roggen	Gerste	Hafer		Erbsen (gelbe)	Bohnen (gelbe)	Bohnen (weiß)	Linsen					
Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.		
18	13	17	63	17	25	—	—	—	—	22	—	27	—	34	—	52	—	10	75
19	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	50	17	—	—	—	—	—	—	—	16	—	27	—	27	50	52	50	7	44
18	88	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	88	—	—	—	—	—	—	—	—	16	50	28	—	32	—	52	—	6	80
18	88	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	50	16	50	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	31	—	53	—	7	—
19	75	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	30	—	30	—	54	—	6	—
20	98	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	48	16	48	—	—	—	—	—	—	15	—	28	—	32	—	56	—	7	25
18	85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	28	—	32	—	—	—	8	80
18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	28	—	—	—	4	—
18	03	—	—	—	—	—	—	—	—	17	92	28	—	30	81	53	25	7	26

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Weizen		Roggen		Gerste		Buchweizen-Grübe	Hirse	Reis (Zaba)	Kaffee		Speisefah.	Schweine-Schmalz	Schmalz-Brud.										
I.	II.	I.	II.	I.	II.				Zaba (mittel)	Zaba gelb (im gebrannten Bohnen)													
—	36	—	32	—	50	—	54	—	50	—	70	—	60	3	30	4	—	20	1	80	—	19	
—	32	—	30	—	46	—	52	—	48	—	56	—	50	3	20	3	90	—	20	1	60	—	19
—	34	—	32	—	50	—	48	—	44	—	70	—	60	2	90	3	60	—	20	1	80	—	20
—	34	—	32	—	50	—	54	—	—	—	64	—	52	2	90	3	70	—	20	1	60	—	19
—	40	—	34	—	50	—	60	—	50	—	60	—	50	2	60	3	40	—	20	1	30	—	19
—	36	—	32	—	38	—	38	—	—	—	50	—	50	2	70	3	30	—	20	1	90	—	19
—	35	—	32	—	50	—	51	—	40	—	—	—	60	2	90	3	65	—	22	1	80	—	19
—	32	—	26	—	50	—	—	—	30	—	—	—	50	2	80	3	40	—	20	1	20	—	24
—	35	—	31	—	48	—	51	—	44	—	62	—	54	2	91	3	62	—	20	1	69	—	20

Die Preise des Hauptmarktes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die beteiligte Gemeinde gehört. Die als höchste Tagespreise des Monats Juni d. J. für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmärkten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Birse ersichtlich gemacht.

Nachen, den 7. Juli 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. B. Goebcke.

**Nr. 361** Die gemäß §. 137 der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835 jährlich abzuhaltende Hauskollekte zur Unterstützung dürftiger evangelischer Gemeinden der Rheinprovinz wird hierdurch mit dem Bemerkten in Erinnerung gebracht, daß dieselbe durch die zu diesem Zwecke von den Presbyterien aus ihrer Mitte zu wählenden Mit-

glieder im Laufe des Monats August d. Jz. zu bewerkstelligen ist.

Die aufkommenden Erträge sind an die königlichen Steuerklassen behufs Ablieferung an die Regierungshauptkasse abzuführen.

Aachen, den 1. Juli 1890.

Der Regierungspräsident,

J. D.:

Goebede.

### Verordnungen und Bekannt

**Nr. 363** Nachstehendes Verzeichniß der im ersten Halbjahr 1890 bei dem königlichen Landgericht in worden ist, wird bekannt gemacht.

I. Laufende Nr.	II. Der Verurtheilten	
	Familien- und Vornamen, Tag und Ort der Geburt.	Wohnort.
1.	Nohl August Hermann, Schuster aus Trier, geborene am 8. Februar 1867 zu Trier,	ohne festen Wohnst,
2.	Meurer Jacob, geboren am 19. April 1866 zu Deßen,	"
3.	Bourget Joseph, geboren am 13. Dezember 1853 zu Aachen,	Aachen,
4.	Reuth Mathias, geboren am 15. September 1852 zu Straß,	Langendroich,
5.	Helligenäcker Joh. Heinrich, geboren am 20. Januar 1851 zu Aachen,	Aachen,
6.	Renter Peter, geboren am 9. October 1850 zu Büdingenbach,	"
7.	Kiebel's Martin, geboren am 23. April 1859 zu Lafel,	"Amel,
8.	Raß Bernard, geboren am 29. Juli 1858 zu Dicht,	Büsbach,
9.	Senden Joseph, geboren am 12. September 1868 zu Aachen,	Aachen,
10.	Graf Joseph, geboren am 18. Dezember 1850 zu Aachen,	"
11.	Thouet Joseph, geboren am 21. Juli 1869 zu Aachen.	"
12.	Hockel Nikolaus, geboren am 8. April 1862 zu Aachen,	"
13.	Schumacher Johanna, Ehefrau Hockel, geboren am 19. November 1866 zu Aachen,	"
14.	Hirsch Heinrich, geboren am 9. März 1872 zu W.-Glabbach,	W.-Glabbach,
15.	Kremer's Friedrich, geboren am 17. August 1869 zu Rheydt,	"
16.	Steffens Franz, geboren am 28. August 1870 zu Neuf,	"
17.	Mongeamb Arnold, geboren am 17. März 1870 zu Drachelen,	"
18.	Boß Ferdinand, geboren am 1. Januar 1850 zu Forst,	Aachen,

**Nr. 364** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Moriz, Thomasmühle I, Thomasmühle II, Heinrich, Thomasmühle III, Hüdelshoven I und Hüdelshoven II bei Hüdelshoven mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß der zu denselben gehörige Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem königlichen Bergrevierbeamten, Herrn Berggrath Baur zu Aachen zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 27. Juni 1890.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Rührung vom 4. März 1890 wird dem Bergwerksdirektor Fritz Honigmann zu Aachen

unter dem Namen Moriz das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Gerderath, Kleinglabach, Hüdelshoven, Schwanenberg und Rathheim, im Kreise, Ertelenz, Regierungsbzirk Aachen, und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2188 1/2 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben a. b. z. y. u. a. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinlohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. Juni 1890.

L. S. Königliches Oberbergamt.

**Nr. 362** Bei der am 7. v. Mts. stattgehabten Wahl der Kassensuratoren der Elementarlehrer Wittwen- und Waisenklasse des Regierungsbezirks Aachen sind die Lehrer Peter Sahweiler, Karl Hamm und Aloys Forke, sämmtlich zu Aachen, als Kassensuratoren der genannten Kasse für die Periode 1890/95 gewählt worden, was wir hierdurch in Gemäßheit des §. 29 des

**machungen anderer Behörden.**

Aachen ergangenen rechtskräftigen Strafurtheile, in welchen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt  
Aachen, den 1. Juli 1890.

revidirten Statuts vom 13. Januar 1872 zur Kenntniss bringen.

Aachen, den 5. Juli 1890.

Königliche Regierung,  
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.  
Goedecke.

**Königliche Staatsanwaltschaft.**

Stand oder Gewerbe.	III. Tag des Urtheils.	IV. Dauer der erkannten Freiheitsstrafen	V. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	
			bauert	enbitt am
Schultergefelle,	30. Dezember 1889,	10 Jahre Zuchthaus,	10 Jahre,	30. Dezember 1909.
Schraiergefelle,	"	8 Jahre Zuchthaus,	10 Jahre,	30. Dezember 1907.
Tagelöhner,	"	1 Jahr 9 Monate Zuchthaus,	10 Jahre,	30. September 1902.
Tagelöhner,	19. Dezember 1889,	6 Monate Gefängniß,	2 Jahre,	20. Juni 1892.
Schlosser,	3. Februar 1890,	3 Jahre Zuchthaus,	5 Jahre,	3. März 1898.
Schuhmacher,	24. März 1890,	2 Jahre Zuchthaus,	5 Jahre,	24. März 1897.
Lehrer,	23. April 1890,	5 Jahre Zuchthaus,	5 Jahre,	23. April 1900.
Tagelöhner,	28. April 1890,	2 Jahre Zuchthaus,	5 Jahre,	28. April 1895.
Fuhrrecht,	16. April 1890,	3 Jahre Gefängniß,	3 Jahre,	16. April 1896.
Tagelöhner,	14. April 1890,	3 Jahre Gefängniß,	5 Jahre,	14. April 1898.
Luchweber,	17. April 1890,	6 Jahre Zuchthaus,	10 Jahre,	24. April 1906.
Tagelöhner,	"	5 Jahre 6 Monate Zuchthaus,	10 Jahre,	24. Oktober 1905.
Wäscherin,	"	5 Jahre Zuchthaus,	10 Jahre,	21. April 1905.
Tagelöhner,	14. Mai 1890,	18 Monate Zuchthaus,	5 Jahre,	22. November 1896.
"	"	1 Jahr Zuchthaus,	5 Jahre,	22. Mai 1896.
"	"	18 Monate Zuchthaus,	5 Jahre,	22. November 1896.
"	"	1 Jahr Zuchthaus,	5 Jahre,	22. Mai 1896.
Gärtner,	31. März 1890,	1 Jahr 8 Monate Zuchthaus,	5 Jahre,	5. Januar 1897.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mauthung vom 19. März 1890 wird dem Bergwerksdirektor Fritz Honigmann zu Aachen unter dem Namen Thomasmühle I das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Kleinglabach und Hüchelshoven, im Kreise Eifelens, Regierungsbezirk Aachen, und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2187507 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsdrisse mit den Buchstaben b. c. d. e. f. g. h. i. j. k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. u. v. w. x. y. z. b. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verkfien.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. Juni 1890.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mauthung vom 10. März 1890 wird dem Bergwerksdirektor Fritz Honigmann zu Aachen unter dem Namen Thomasmühle II das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Kleinglabach, Hüchelshoven und Natherath, im Kreise Eifelens, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2188125 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsdrisse mit den Buchstaben c. d. e. f. g. h. i. j. k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. u. v. w. x. y. z. b. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verkfien.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. Juni 1890.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Rührung vom 6. März 1890 wird dem Bergwerksdirektor Fritz Honigmann zu Aachen unter dem Namen Heinrich das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Kleingladbach, Hüdelhoven, Döberer und Heberath, im Kreise Ertelenz, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2187 119 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben d. o. bi. a. cr. d. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. Juni 1890.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Rührung vom 25. März 1890 wird dem Bergwerksdirektor Fritz Honigmann zu Aachen unter dem Namen Thomasmühle III das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Hüdelhoven, Döberer und Heberath, im Kreise Ertelenz, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2188910 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben e. f. w. x. a. bi. e. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. Juni 1890.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Rührung vom 4. April 1890 wird dem Bergwerksdirektor Fritz Honigmann zu Aachen unter dem Namen Hüdelhoven I das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Hüdelhoven, Döberer und Heberath, im Kreise Ertelenz, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2188 022 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben f. g. h. v. a. x. w. l. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. Juni 1890.

L. S. Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Rührung vom 25. April 1890 wird dem Bergwerksdirektor Fritz Honigmann zu

Aachen unter dem Namen Hüdelhoven II das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Hüdelhoven, Döberer und Ratstein, im Kreise Ertelenz, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2184 284 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben h. i. k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. u. v. h. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. Juni 1890.

L. S. Königliches Oberbergamt.

**Nr. 365 Bekanntmachung**

auf Grund des Reichsgesetzes vom 18. Oktober 1878.

Auf Grund der §§. 1 und 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist der Unterstiftungsverein der Buchbinder zu Düsseldorf von mir unter heutigen Tage von Landes-Polizeiwegen verboten worden.

Düsseldorf, den 25. Juni 1890.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

Steilberg.

**Nr. 366** Die Landbriefträger führen auf ihren Bestellgängen ein Annahmebuch mit sich, welches zur Eintragung der von ihnen angenommenen Sendungen mit Wertangaben, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Pakete und Nachnahmeseudungen, sowie der vorausbezahlten Beträge für bestellte Zeitungen dient.

Will ein Auslieferer die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger denselben das Annahmebuch vorzulegen. Bei Eintragung des Gegenstandes durch den Landbriefträger muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Buches die Ueberzeugung von der stattgehabten Eintragung gewährt werden.

Aachen, den 5. Juli 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector,

zur Linde.

**Nr. 367** Durch Urtheil der II. Civilkammer des königlichen Landgerichtes zu Coblenz vom 16. Juni 1890 ist der Ackerer Anton Boos, geboren im Jahre 1830 zu Wülheim bei Coblenz und zuletzt dort wohnhaft gewesen, für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 30. Juni 1890.

Der Oberstaatsanwalt.

**Nr. 368** Die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk der Gemeinde Ethenich im Kreise Ertelenz ist begonnen.

Die Diensträume der unterzeichneten, mit der Anlegung des gedachten Grundbuchs beauftragten Verwal-



abtheilung befinden sich im Hause des Gastwirths  
Franz von Berg, Bahnhofstraße, eine Treppe hoch.

Erfelden, den 2. Juli 1890.  
Königliches Amtsgericht, Abtheilung III.

Nr. 369

**Ausweisung**

von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
1 a.	Bertha Balsam, geb. Hirschlowitz, Korbmacher- wittwe,	29 Jahre alt geboren und ortsangehörig zu Legan- der, Kreis Lody, Gouver- nement Pleskow, Russisch- Polen,	Landstreichern und Betteln,	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsident zu Bromberg,	2. April d. J.
b.	Sarah Balsam, Korbmacherstochter,	14 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Legander,			
c.	Rachel Hirschlowitz geb. Ruben, Drehorgel- spielerswittwe,	72 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Legander,			
d.	Zeite Hlobnicki, geb. Kothmann, Glasers- wittwe,	40 Jahre alt, geboren zu Kaisipol, Kreis Lody, ortsangehörig zu Legander,			
2.	Johann Möller, Luchscheerer,	geboren am 1. November 1851 zu Neupaulsdorf, Bezirk Reichenberg, Böh- men, ortsangehörig eben- dasselbst,	Landstreichern, und Betteln,	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsident zu Erfurt.	10. Mai d. J.
3.	Mathias Jawobil, Rehger,	geboren am 14. Februar 1847 zu Detsna, Bezirk Bistram, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	desgleichen,	Königlich bayeri- sches Bezirks- amt Erding,	21. April d.
4.	Josef Pesta, Ziegel- arbeiter,	geboren im Jahre 1842 zu Ta- bor-Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	desgleichen,	Königlich bayeri- sches Bezirks- amt Kelheim,	1. Mai d. J.
5.	Ludwig Hurka, Handlungskommiss,	geboren am 18. Novemb. r 1859 zu Agram, ortsan- gehörig zu Sebastiansberg, Bezirk Komotau, Böhmen,	Betteln imwieder- holten Rückfall,	Königlich sächsi- sches Kreishaupt- mannschaft Zwickau,	8. April d. J.
6.	Josef Franz Blahout, ohne Stand,	geboren am 19. März 1875 zu Nová Ves, Bezirk Starzenbach, Böhmen, ortsangehörig zu Hoch- stätt in Böhmen,	Landstreichern und Betteln,	Königlich sächsi- sches Kreisaupt- mannschaft Bautzen,	21. April d.
7.	Koriz Katsopf, Kaufmann,	geboren am 15. Mai 1860 zu Gjenstochan, Russisch- Polen, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichern,	Großherzoglich bavischer Lan- deskommissär zu Freiburg,	10. Mai d. J.
8.	Peter Barbier Tapezierer und Lagner,	geboren am 11. November 1844 zu Karlsruhe, Frank- reich, ortsangehörig eben- dasselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Be- zirkspräsident zu Straßburg,	desgleichen.

**Nr. 370 Personal-Chronik.**

Definitiv angestellt sind: 1. Der bei der katholischen Volksschule zu Haaren, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Joseph Bleyebens.

2. Der bei der katholischen Volksschule zu Stolberg, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Wilhelm Ruckbaum.

3. Der bei der katholischen Volksschule zu Warden, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Hermann Janzing.

4. Der bei der katholischen Volksschule zu Scherpensee, Kreis Weilenkirchen, seither provisorisch fungirende Lehrer Peter Lenzen.

5. Der bei der katholischen Volksschule zu Birgden, Kreis Weilenkirchen, seither provisorisch fungirende

Lehrer Heinrich Kremer.

Der Kandidat des höheren Schulamts Dr. Julius Winger ist zum ordentlichen Lehrer an dem Progymnasium zu Eupen ernannt worden.

Vom 1. August cr. ab ist der Gerichtsschreiber Stödtgen hier selbst an das Amtsgericht in Eöln, der Gerichtsschreiber Kessels zu Stolberg an das Amtsgericht in Düsseldorf und der Gerichtsschreiber Hansen in Saarlouis an das hiesige Amtsgericht versetzt, der Gerichtsschreibergehülfe Bleines in Eschweiler zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte in Neunkirchen und der Gerichtsschreibergehülfe Dffergeld in Erefeld zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte in Stolberg ernannt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 28.

# Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Aachen.

Stück 31.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 24. Juli

1890.

## Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

**Nr. 388** Das 20. Stück enthält unter Nr. 1905: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1890/91. Vom 5. Juli 1890; unter Nr. 1906: Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1890/91. Vom 5. Juli 1890; unter Nr. 1907: Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1890/91. Vom 5. Juli 1890; unter Nr. 1908: Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsberges und der Post und Telegraphen. Vom 5. Juli 1890.

Das 22. Stück enthält unter Nr. 1910: Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Zollermäßigungen in den Tarifen A zu dem deutsch-italienischen und dem deutsch-spanischen Handels- und Schifffahrtsverträge. Vom 9. Juli 1890.

## Inhalt der Gesetz-Zammlung.

**Nr. 389** Das 33. Stück enthält unter Nr. 9406: Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden in den Landkreisen der Rheinprovinz zur Bullenhaltung. Vom 27. Juni 1890; unter Nr. 9407: Gesetz, betreffend das zulässige Ladungsgewicht der Fuhrwerke im Verkehr auf den Haupt- und Nebenlandstraßen, sowie auf den wichtigeren Nebenwegen der Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausnahme des Kreises Herzogthum Lauenburg. Vom 27. Juni 1890; unter Nr. 9408: Gesetz, betreffend die Entschädigung für an Mißbrand gefallene Thiere. Vom 29. Juni 1890; unter Nr. 9409: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Gemünd, Aachen, Stolberg, Bonn, Baldbroel, Eanten, Cochem, Stromberg, Simmern, St. Goar, Söln, Wülheim am Rhein, Bensberg, Reuß, Düsselhof, Uerdingen, Gerresheim, Erefeld, Lennep, Grumbach, Saarlouis, Merzig, Trier, Wittlich, Prüm, Saarburg und Hermeskeil. Vom 11. Juli 1890.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

**Nr. 390** Bei der heute in Gegenwart eines otars öffentlich bewerkten 11. Verlosung von Kurmärkischen Schuldverschreibungen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Die

selben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelosten Nummern verzeichneten Kapitalbeträge vom 1. November 1890 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. November d. Js. fällig werdenden Zinscheine Reihe XIII Nr. 7 und 8 nebst Zinscheinanweisungen bei der Staatschulden-Tilgungskasse, Loudenstraße Nr. 29, hieselbst zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungen-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zweck können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. October d. Js. ab eingereicht werden, welche sie der Staatschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. November 1890 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinscheine wird vom Kapitale zurückgehalten.

Mit dem 1. November 1890 hört die Verzinsung der verloosten Kurmärkischen Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Kurmärkischen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den Ründigungssterminen aufgehört hat.

Die Staatschulden Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu dem Quittungen werden von sämtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt. Berlin, den 2. Juli 1890.

Hauptverwaltung der Staatschulden.  
Merkeler.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**Nr. 391** Seitens des Evangelischen Oberkirchenraths ist durch Erlaß vom 4. Januar d. J. die Abhaltung einer einmaligen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für den Ban eines evangelischen Pfarrhauses zu Bärweiler, Synode Weisenheim, Regierungsbezirk Coblenz, genehmigt worden, und es hat das Königl. Konfiskorium der Rheinprovinz den Termin für die Einsammlung der

Beiträge auf Sonntag, den 3. August d. J. festgesetzt.

Aachen, den 19. Juli 1890.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung.

Goedecke.

Nr. 392 Der Herr Oberpräsident hat Namens des Provinzialraths der Gemeinde Call im Kreise Schielen, vorbehaltlich des Widerrufs und vorläufig versuchsweise auf drei Jahre, die Abhaltung eines dritten Vieh- und Krammarktes am 3. Dienstag im Monat November jeden Jahres gestattet.

Aachen, den 21. Juli 1890.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung.

Goedecke.

Nr. 393 Der Herr Oberpräsident hat Namens des Provinzialraths der Gemeinde Lougen im Kreise Eupen, vorbehaltlich des Widerrufs und vorläufig versuchsweise auf drei Jahre, die Abhaltung eines zweiten Viehmarktes in der zu der genannten Gemeinde gehörigen Ortschaft Busch am dritten Mittwoch im Monat October jeden Jahres gestattet.

Aachen, den 21. Juli 1890.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung.

Goedecke.

Nr. 394 Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. Januar v. J. (Amtsbl. S. 16) bringe ich hierdurch zur Kenntniss, daß mit Abhaltung der Hanskollekte zum Besten katholischer Arbeiterkolonien bei den kath. Bewohnern des diesseitigen Bezirks für 1890 die nachbenannten Personen beauftragt sind:

1. Joseph Bergrath aus Düren, 2. Joseph Adler aus Eupen, 3. Severin Goerz aus Corschenbroich, 4. Konrad Kronenberg aus Bingsdorf, 5. Hubert Zinnenlauf aus Düsseldorf und 6. Clemens Gieselmann aus Werben.

Aachen, den 19. Juli 1890.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung.

Goedecke.

Nr. 395 Der Berner Debracon von hier hat den für ihn am 14. Dezember v. J. unter Nr. 127 zu 48 M. für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Kaffee und Zucker berechtigenden Gewerbe-schein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbe-scheins erteilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 17. Juli 1890.

Königliche Regierung,  
Abtheilung für direkte Steuern,  
Domänen und Forsten.

Goedecke.

Nr. 396 Der Peter Vogel zu Schoppf hat den für ihn am 23. November 1889 unter Nr. 4095 zu 6. M. für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Sammeln von Lumpen und Knochen zc. berechtigenden Gewerbe-schein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbe-scheins erteilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 17. Juli 1890.

Königliche Regierung,  
Abtheilung für direkte Steuern,  
Domänen und Forsten.

Goedecke.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 397 Als unanbringlich ist an die Ober-Postdirection in Aachen zurückkommen: ein gewöhnlicher Brief mit Geldinhalt an Rüblam in Schwabach eingeleistet in Aachen 1 am 7. Mai 1890, 11-12 Borm.

Außerdem sind von den Bezirks-Postanstalten verschiedene, theils in Postdiensträumen gefundene, theils Postsendungen entfallene herrenlose Gegenstände einsandt worden, darunter Gelbstüde, Freimarken, Wagenschirme, Raschinentheile, Garn, Nadel, Stiefelkarten, 6 Stück Gummi, Schlüssel, 2 Uhrgehäuseketten u. s. w.

Die unbekanntten Abender bzw. Eigenthümer oder die sonst zur Empfangnahme berechtigten Personen werden angefordert, sich bezüglich der unanbringlichen Sendungen innerhalb 4 Wochen, hinsichtlich der Fundsachen innerhalb 3 Jahren vom Tage des Erscheinens der vorliegenden Nummer des Amtsblatts angedröhrt, hier zu melden, widrigenfalls die Geldbeträge der Postarmen- bzw. Postunterstützungs-kasse übermiesen und die Fundsachen zum Besten dieser Kasse öffentlich werden versteigert werden.

Aachen, 17. Juli 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirec-  
zur Linde.

Nr. 398 In Sachen betreffend Anlegung des Grundbuches für die zum Bezirk des Königlichen Amtsgerichts Düren gehörigen Gemeinden Selbach, Sen und Huchem-Stammeln ist durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 6. März 1890 veröffentlicht in der Gesetz-Sammlung Seite 27 unter der 1. April 1890 als derjenige Tag bestimmt worden, an welchem für diese Gemeinden die im §. 2 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsversteigerung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. März 1888 vorgeschriebene Anschließfrist von 12 Monaten beginnt.

In Gemäßheit des §. 54 angeführten Gesetzes wird daher der Wortlaut nachfolgender Bestimmungen

dieses Gesetzes bekannt gemacht mit dem Hinweis, daß diese Ausschlußfrist mit dem 1. October 1890 abläuft:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermelden, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigentum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermelden, daß ihnen an dem Grundstücke ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter tatsachmäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigentum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigentümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48. 50.) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigentümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem

Ränge mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mitteilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegenden Anmeldungen unerläßt, erleidet den Rechtsnachteil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im reiblichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber demjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnach eingetragener sind, verliert. Ist die Widerruflichkeit eines Eigentumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmung des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigentumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuche eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigentumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Düren, den 27. März 1890.

Königliches Amtsgericht,  
II. Abtheilung für Grundbuchsachen.  
Gerber.

Nr. 399

**Ausweisung**

von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Rang und Stand	Alter und Heimath	Grund der Befreiung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

1.	Andreas Barkert, Tagelöhner,	geboren am 5. September 1828 zu Parfchendorf, Bezirk Reutinsheim, Währen, orts-angehörig ebendasselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Breslau,	17. Mai d. J.
2.	Andreas Jamich, Arbeiter.	geboren im Jahre 1862 zu Dombrowo, Kreis Riesjawa, Rußland,	Landstreichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Bromberg	18. März d. J.
3.	Die Eheleute: a) Leon Petras, Arbeiter, b) Agneska Petras, geb. Nowak,	geboren am 4. April 1842 zu Sor bei Boleslawicz, Kreis Belmasloe, Rußland, 32 Jahre alt, geboren zu Boleslawicz,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Frankfurt a./D.	28. Februar d. J.

Nr. Laufende	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbefchlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
4.	Josef Anselm Bärcher, Schreiner,	geboren am 8. November 1849 zu Krenzingen, Schweiz,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Wiesbaden,	16. Mai d. J.
5.	Benzel Hrg (Hürch), Kutscher,	24 Jahre alt, geboren zu Prag, Böhmen, ortsangehörig zu Belhartig, Bezirk Schützenhofen, ebendasselbst,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	8. April d. J.
6.	Johann Rudner, Tagelöhner,	58 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Bernath, Bezirk Tachau, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	23. April d. J.
7.	Marta Weniger, ledige Tagelöhnerin,	48 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Bernath,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
8.	Eduard Sandner, Bäcker,	geboren am 13. Februar 1873 zu Lauterbach, Gemeinde Kirchberg, Bezirk Graßlitz, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Viechtach,	5. Mai d. J.
9.	Josef Riecht, Diensthote,	geboren am 19. März 1873 zu Lnsdorf, Bezirk Friedland, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich sächsische Kreis-hauptmannschaft Bautzen,	10. Mai d. J.

#### Nr. 400 Personal-Chronik.

Der Stadtdechant und Pfarrer zu St. Peter hier selbst Planter ist am 26. Juni d. J. definitiv zum Pfarrer zu St. Jozan hier selbst ernannt worden.

Der bisherige Ehrenbürgermeister der Landbürgermeisterei Ribeggen, Joseph Reissen, ist zum befohlenden Bürgermeister derselben Bürgermeisterei ernannt worden.

Der Regierungs Assessor de la Fontaine ist von Bromberg an die königliche Regierung zu Aachen versetzt.

Ernannt ist:

Der Postassistent Diedmann beim Bahnpostamt Nr. 13 in Aachen zum Ober-Postassistenten.

Berufen sind:

Die Postassistenten Riggelschmidt von Düren (Rheinland) nach Hannover und Bergerhausen von Hannover nach Düren (Rheinland), sowie der Telegraphenmechaniker Knoche von Aachen nach Berlin.

Definitiv angestellt sind:

1. Der bei der katholischen Volksschule zu Oberkrüchten, Kreis Ertelen, seither provisorisch fungierende Lehrer Wilhelm Lewes.

2. Der bei der katholischen Volksschule zu Waldsecht, Kreis Heinsberg, seither provisorisch fungierende Lehrer Karl Jansen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 30.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 32.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 31. Juli

1890.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

**Nr. 401** Das 23. Stück enthält unter Nr. 1911: Gesetz, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Samoa und die Uebernahme einer Bürgerschaft seitens des Reichs für die durch Einrichtung einer anderweitigen Rechtspflege dorthin erstwachsenden theilnehmigen Kosten. Vom 6. Juli 1890; unter Nr. 1912: Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. Vom 15. Juli 1890.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nr. 402** Von jetzt ab können Postpakete ohne Wertangabe im Gewicht bis zu 3 kg nach den Fidschijeln versandt werden. Die Pakete müssen frankirt werden.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, W. den 18. Juli 1890.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.  
von Stephan.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

#### Nr. 403 Bekanntmachung.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 3. d. M. die in der Beilage abgedruckten Vorschriften, betreffend die Aenderung und Ergänzung des Regulativs für Gewerbanstalten, in denen unter steuerlicher Controle stehender Branntwein gereinigt werden darf — Anlage T der vorläufigen Bestimmungen zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887 — mit der Maßgabe genehmigt,

daß nach näherer Bestimmung der Directivbehörde für die seit der Geltung des Regulativs in den Reiningungsanstalten stattgehabten Bestandsaufnahmen nachträglich eine Umrechnung des Schwundes nach Prozenten der verarbeiteten Menge reinen Alkohols erfolgen und der glaubhaft nachgewiesene Schwundverlust bis zur Höhe von zwei ein halb Prozent außer Steueranspruch gelassen, in denjenigen Fällen aber, in welchen eine Umrechnung des Schwundes nach Prozenten der verarbeiteten Menge reinen Alkohols nicht mehr thunlich ist,

eine entsprechende Schwundvergütung bis zur Höhe von zwei ein halb Prozent der jeweilig neu angeschriebenen Branntweinnengen durch die oberste Landesfinanzbehörde bewilligt werden darf.

Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers wird dieser Bundesrathbeschluss zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Edln, den 19. Juli 1890.

Der Provinzial Steuer-Director.  
Dr. Fehre.

#### Nr. 404 Polizeiverordnung.

betreffend die Regelung des Betriebes der Pferde- weggerei und des Verkehrs mit Pferdefleisch.

Auf Grund der §§. 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1888 (G.-S. S. 195) und der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) erlasse ich unter Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Rheinprovinz nachstehende Polizei-Verordnung.

§. 1. Kein Pferd, Maulthier oder Esel, dessen Fleisch zur menschlichen Nahrung dienen soll, darf geschlachtet werden, bevor es von einem Beamten oder approbirten Thierarzt (§. 4 Abs. 1), oder unter den Voraussetzungen des §. 4 Abs. 2 von einem angestellten Sachverständigen untersucht und von demselben eine Bescheinigung des Inhaltes ausgestellt worden ist, daß das zu schlachtende Thier nicht an einer Krankheit oder deren Folgen leidet, welche dessen Fleisch als zur menschlichen Nahrung ungeeignet machen. Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht im Laufe des auf die Ausstellung derselben folgenden Werktages die Schlachtung stattgefunden hat.

§. 2. Pferde, Maulthiere oder Esel, deren Beförderung nach einer Schlachttätte wegen schmerzhafter Verletzungen unthunlich ist, können innerhalb zwölf Stunden nach geschehener Verletzung ohne vorhergehende Untersuchung seitens eines beamteten oder approbirten Thierarztes oder des Sachverständigen (§. 4) geschlachtet werden, wenn die Ortspolizeibehörde oder der Gemeindevorsteher die Erlaubniß hierzu erteilt, doch muß die im §. 3 vorgeschriebene Untersuchung alsdann schleunigst erfolgen.

§. 3. Nach Schlachtung der Thiere (§§. 1 und 2)

und nach geschener Oeffnung des Körpers muß zunächst eine Untersuchung des Fleisches und der inneren Theile des Thierkörpers, namentlich auch sämtlicher Eingeweide, sowie des Brust- und Bauchfelles durch einen beamteten oder approbirten Thierarzt oder unter den Voraussetzungen des §. 4 Abs. 2 durch einen angestellten Sachverständigen, und zwar im Falle des §. 1 durch denjenigen Thierarzt oder Sachverständigen, welcher die erste Untersuchung vorgenommen hat, bewirkt werden. Bis dahin dürfen Haut und Schweiß des Schlachtthieres von dem Körper nicht abgetrennt werden. Die Zerlegung und der Verkauf des Fleisches x. sind erst dann gestattet, wenn die Zulässigkeit der Verwendung des Fleisches als menschliche Nahrung von dem Thierarzte oder dem Sachverständigen schriftlich bescheinigt und das Fleisch x. von demselben abgestempelt worden ist.

Alle von dem Thierarzte oder dem Sachverständigen als zur menschlichen Nahrung nicht geeignet bezeichnete Theile des geschlachteten Thieres sind nach Anweisung des Thierarztes oder der Sachverständigen unter Aufsicht der Polizeibehörde durch den Besitzer unschädlich zu beseitigen oder unter Aufsicht der Polizeibehörde zu einer zulässigen anderweitigen gewerblichen Ausnutzung zu verwerten.

§. 4. Zur Ausstellung der in den §§. 1 und 3 vorgeschriebenen Bescheinigungen und zur Abstempelung des Fleisches sind grundsätzlich nur beamtete Thierärzte und diejenigen approbirten Thierärzte berechtigt, welche auf Grund des §. 36 der Reichsgewerbeordnung beeidigt und angestellt worden sind.

Ausnahmsweise darf jedoch in solchen Orten, in welchen die Zuziehung eines beamteten oder approbirten Thierarztes wegen großer Entfernung seines Wohnortes oder schlechter Verbindung desselben mit dem Schlachtorte mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre, zum Zweck der in den §§. 1 und 3 vorgeschriebenen Untersuchung von der Ortspolizeibehörde mit Genehmigung des Landraths ein nach Maßgabe der unten folgenden Ausführungsanweisung geprüfter Sachverständiger auf Widerruf angestellt und beeidigt werden. Derselbe ist zur Ausstellung der oben bezeichneten Bescheinigungen und zur Abstempelung des Fleisches jedoch nur dann befugt, wenn er das Pferd, bezw. das Fleisch und die Eingeweide gesund findet. Sobald er an dem Pferde vor oder nach der Schlachtung Spuren einer Krankheit, wozu jedoch frische Verletzungen (§. 2) nicht gezählt werden, wahrnimmt, hat er die Beurtheilung des Thieres, bzw. Abstempelung des Fleisches, einem von dem Besitzer zuzuziehenden beamteten oder einem auf Grund des §. 36 der Reichsgewerbeordnung angestellten und beeidigten approbirten Thierarzte zu überlassen.

Für den Fall der Behinderung des angestellten ap-

probirten Thierarztes oder Sachverständigen sind dessen Obliegenheiten von einem beamteten Thierarzte oder einem von der Ortspolizeibehörde bezeichneten approbirten Thierarzte wahrzunehmen, sofern nicht ein nach Maßgabe der vorbeschriebenen Ausführungsanweisung geprüfter Sachverständiger von der Ortspolizeibehörde mit Genehmigung des Landraths als Stellvertreter des in vorigen Absätze dieses Paragraphen erwähnten Sachverständigen oder des angestellten approbirten Thierarztes angestellt und beeidigt worden ist.

§. 5. Gegen den von dem untersuchenden Thierarzt oder Sachverständigen festgestellten Befund ist die Herbeiführung eines Obergutachtens nach Maßgabe der Ausführungsanweisung Nr. 7 zulässig.

§. 6. Mit Ausnahme des im §. 2 bezeichneten Falles darf das Schlachten der im §. 1 benannten Thiere zum Verkauf des Fleisches als menschliche Nahrung nur an den nach Vorschrift der Gewerbeordnung genehmigten Schlachtstätten stattfinden.

Das Schlachten anderer Thiere als Pferde, Maultiere oder Esel an den Stätten, wo diese Thiere geschlachtet werden, ist verboten.

Innerhalb der Gebäude und Hofräume einer Kosschlächtereier oder Verkaufsstelle von Kossfleisch sind keinerlei in den Bezirk des Abdeckereigewerbes fallende Arbeiten, namentlich nicht die Herstellung von Fleisch zur Keimfabrikation statthalt.

Der Verkauf des Fleisches gefallener oder in Abdeckereien getödteter Pferde, Maultiere oder Esel an Kossflächtereier und Kossfleischverkäufer ist verboten. Letztere dürfen derartiges Fleisch weder in ihrem Gewerbebetriebe verwenden, noch in ihren Geschäftsräumen aufbewahren.

§. 7. Jeder Kossflächtereier hat ein von der Ortspolizeibehörde abzustempelndes, nach dem untenstehenden Muster eingerichtetes Schlachtbuch zu führen.

Die ersten 4 Spalten desselben müssen sofort und binnen längstens 24 Stunden nach dem Erwerbe eines der im §. 1 genannten Thiere von dem Kossflächtereier ausgefüllt werden, ohne Unterschied, ob das in seinen Besitz gebrachte Thier zum Schlachten bestimmt ist oder nicht.

Die Spalten 5 und 6 werden von dem Thierarzte oder dem Sachverständigen (§. 4) ausgefüllt.

Die siebente Spalte ist von dem Kossflächtereier spätestens binnen 24 Stunden nach dem Schlachten oder dem anderweitigen Verkaufe auszufüllen.

§. 8. Das Schlachtbuch hat der Kossflächtereier zu beschaffen und jederzeit in seinem Verkaufsraum oder, wenn dieser von der Schlachtstätte entfernt liegt, in der letzteren aufzubewahren und auf Ersordern dem revidirenden Polizeibeamten und dem beamteten oder angestellten approbirten Thierarzte oder dem angestellten Sachverständigen (§. 4) unverzüglich vorzulegen.



§. 9. Abbecker dürfen das Fleisch, Fett und die Eingeweide der gefallenen und der von ihnen geschlachteten Pferde, Maulthiere und Esel nicht zur menschlichen Nahrung, sondern nur zu einer anderweitigen zulässigen gewerblichen Ausnutzung veräußern.

§. 10. Wer Fleisch u. s. w. der im §. 1 bezeichneten Thiere zur menschlichen Nahrung feilhält, verkauft oder gewerbsmäßig verarbeitet, ist verpflichtet, auf Erfordern nachzuweisen, daß dasselbe gemäß §§. 1—3 untersucht und für den menschlichen Genuß verwendbar gefunden worden ist.

Dieser Nachweis ist durch den dem Fleische aufgedrückten Stempel des Thierarztes oder des Sachverständigen (§. 4) zu führen.

Pferde- u. s. w. Fleisch darf aus einem Bezirke, in welchem eine gleichartige Verordnung wie die vorliegende nicht besteht, in die Rheinprovinz nur eingeführt werden, wenn 1. demselben eine Bescheinigung der Polizei- und Gemeindebehörde des Schlachttortes beigefügt ist, daß das Fleisch von einem approbirten Thierarzte untersucht und zur menschlichen Nahrung geeignet befunden worden ist, und wenn 2. eine Abstempelung des Fleisches durch die genannte Polizei- oder Gemeindebehörde stattgefunden hat.

§. 11. Fleischtheile u. s. w. der im §. 1 bezeichneten Thiere, welche nicht mit dem Stempel eines approbirten Thierarztes oder des Sachverständigen (§. 4) versehen sind, bezw. welche den Anforderungen des §. 10 Abs. 3 nicht entsprechen, sowie aus Pferde- u. s. w. Fleisch ganz oder theilweise hergestellte Fleischwaaren (Wurst, Sülzen u. s. w.) dürfen ohne die ausdrückliche Bezeichnung als Rosh- (Pferde- etc.) Fleisch, Roshfleischwurst u. s. w. nicht befördert oder außerhalb der im §. 12 bezeichneten Verkaufsstellen feilgeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

§. 12. Die Verkaufsstellen für Pferde- u. s. w. Fleisch (§. 1) müssen mit einer für das Publikum deutlich erkennbaren Aufschrift als Roshfleischverkauf, bezw. Roshschlächterei, bezeichnet sein.

Pferde- pp. Fleisch (§. 1) darf nicht als Fleisch von anderen Thierarten verkauft werden. Auch darf Pferde- u. s. w. Fleisch nicht in solchen Verkaufsräumen, wo anderes Fleisch zum Verkaufe ausgelegt ist, feilgeboten werden.

Neue Verkaufsstellen sind, bevor sie in Benutzung genommen werden, bei der Ortspolizeibehörde schriftlich anzumelden.

§. 13. Die für den Bezirk einer Gemeinde, in welcher nach

Maßgabe des Gesetzes vom 18. März 1868  
9. März 1881 ein öffent-

liches Schlachthaus errichtet und im Betriebe ist, ergangenen Bestimmungen der für die einzelnen öffentlichen Schlachthäuser gemäß §. 2 Abs. 2 des obigen Gesetzes erlassenen Regulative, sowie der den Betrieb der öffentlichen Schlachthäuser regelnden Polizeiverordnungen, werden, so weit sie weitergehende Beschränkungen in Betreff der Regelung des Pferdemeßgeräthetriebes und des Verkehrs mit Pferdefleisch (§. 1) enthalten, durch die Vorschriften dieser Polizeiverordnung nicht berührt.

§. 14. Wer dieser Verordnung entgegenhandelt oder den ihm darin auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, wird mit einer Geldstrafe von 5—60 M. bestraft, sofern nicht nach dem Reichsgesetze, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln vom 14. Mai 1879 (R.-G.-Bl. Seite 145) und der zu dessen Ausführung ergangenen oder noch ergehenden Verordnungen oder nach §§. 43, 65 und 66 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153) oder nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§. 15. Alle diesen Gegenstand betreffenden Bestimmungen älterer in der Rheinprovinz erlassener Polizeiverordnungen, mit Ausnahme der im §. 13 dieser Polizeiverordnung gedachten, werden mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Polizeiverordnung aufgehoben.

§. 16. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Januar 1891 in Kraft.

## Rufster

des im §. 7 vorgeschriebenen Schlagschusses.

1.	2.			3.	4.	5.	6.	7.	8.
Laufende Nr.	National.			Tag des Erwerbs.	Namen des Veräußerers und Vermerk über dessen Legitimation.	Bescheinigung des Thierarztes, bezw. Sachverständigen (§. 4 der Polizeiverordnung) über den Befund bei der ersten   zweiten Untersuchung.	Tag des Schlachtens oder des an- bertweitigen Verkaufs.	Bemerkungen.	
	Ge- schlecht und Farbe.	Alter.	Befon- dere Kenn- zeichen.						

Coblenz, den 28. Juni 1890.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

**Ausführungsanweisung**

zur  
Polizeiverordnung für die Rheinprovinz  
vom 28. Juni 1890,  
betreffend

Regelung des Betriebes der Pferdemezgerei und des  
Verkehrs mit Pferdefleisch.

1. Wer, ohne als Thierarzt approbirt zu sein, als Sachverständiger im Sinne des §. 4 der vorstehenden Polizeiverordnung angestellt werden will, muß sich durch ein polizeiliches Führungsattest über seine Zuverlässigkeit und ein stempelpflichtiges Zeugniß des Departementsthierarztes (oder nach Befinden des Regierungspräsidenten durch ein Zeugniß des zuständigen Kreissthierarztes) über den Besitz folgender Kenntnisse ausweisen:

1. Kenntniß der einschlagenden Gesetze, Verordnungen und Anweisungen;
2. Kenntniß der einzelnen Körpertheile des Pferdes (Maulthieres, Esels) und ihrer Benennung;
3. Kenntniß der Gesundheitszeichen des Pferdes (Maulthieres, Esels) im lebenden und geschlachteten Zustande;
4. Kenntniß der hauptsächlichsten Merkmale kranker Pferde u. s. w. im lebenden und todtten Zustande;

5. Kenntniß der Zeichen der wichtigeren ansteckenden Krankheiten des Pferdes u. s. w. insbesondere von Ross, Milzbrand, Räube u. s. w.
6. Kenntniß der unschädlichen Beseitigung und hauptsächlichsten gewerblichen Ausnutzungsmethoden von Thierababern.

Für die Prüfung, einschließlich der Ausstellung des Zeugnisses, sind dem Examinator 6 M. Gebühren vorher einzusenden.

2. Der zur Vornahme der Untersuchungen verpflichtete Thierarzt oder Sachverständige hat auf die ihm von dem Pferde- u. s. w. Besitzer zugehende Schlagschüsse die betreffenden Untersuchungen binnen 6 Stunden auszuführen, wobei die Nachtstunden von Abends 8 Uhr bis Morgens 6 Uhr außer Betracht bleiben.

Er hat jede ihm gemachte Schlagschüsse unter Angabe von Tag und Stunde in seinem Tagebuche (Nr. 8 der Anweisung) zu vermerken.

3. Als Stempel (§. 3, 8.10. der Verordnung) ist ein Farbenstempel zu verwenden, welcher als Inschrift die Worte:

„Rossfleisch, amtlich untersucht“, ferner den Namen des Kreises und der Ortschaft enthalten muß, wo der Thierarzt (Sachverständige) wohnt, welcher die Untersuchung vorgenommen hat.

Für die beamteten Thierärzte genügt die Hinzufügung der Worte: „Departements-“ oder „Kreissthierarzt zu N.“

4. Wenn bei der gemäß §. 1 der Polizeiverordnung vorgenommenen Untersuchung festgestellt ist, daß das zu schlachtende Pferd u. s. w. an einer Krankheit oder deren Folgen leidet, welche dessen Fleisch zur menschlichen Nahrung ungeeignet machen, so darf die Tödtung des Pferdes u. s. w. nur zum Zwecke einer unschädlichen Beseitigung desselben oder einer anderweitigen zulässigen gewerblichen Ausnutzung des Tierkörpers, und zwar nach Anweisung des Thierarztes, unter Aufsicht der Ortspolizeibehörde, erfolgen. Der Thierarzt oder Sachverständige hat dem Besitzer des Pferdes u. s. w. sofort die erforderlichen Eröffnungen zu machen und der Ortspolizeibehörde Anzeige hiervon zu erstatten.

5. Wenn bei der gemäß §. 3 der Polizeiverordnung vorgenommenen Untersuchung festgestellt ist, daß das Fleisch zur menschlichen Nahrung nicht geeignet ist, so ist gemäß Absatz 2 des §. 3 der Polizeiverordnung zu verfahren.

6. Der untersuchende Thierarzt oder Sachverständige hat bei den Untersuchungen zugleich darüber zu wachen, daß die polizeilichen Vorschriften über Einrichtung und

Reinlichkeit in den Schlachthäusern befolgt und Mißstände beseitigt werden; nöthigenfalls hat er die Vekteren der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Ebenso hat er entdeckte Seuchenkrankheiten der Pferde der Ortspolizeibehörde sofort anzuzeigen.

7. Wenn der Pferde- u. s. w. Besitzer den Befund des untersuchenden Thierarztes oder Sachverständigen für unrichtig hält, ist er berechtigt, für seine Rechnung das endgültige Obergutachten des Kreis- oder Kreis- und bezw., sofern der Letztere selbst die erste Untersuchung vorgenommen hat, das endgültige Gutachten des Departementsthierarztes anzurufen.

Beauftragt die Ortspolizeibehörde oder in öffentlichen Schlachthäusern der Schlachthausverwalter das Obergutachten, so sind die Kosten des Letzteren von der betreffenden Gemeinde, bezw. der Schlachthausklasse, zu tragen.

8. Der untersuchende Thierarzt oder Sachverständige hat über die von ihm vorgenommenen Untersuchungen ein Tagebuch nach dem untenfolgenden Muster zu führen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Pfde. Nr.	Name des Pferde- u. s. w. Besizers.	Farbe (etwaige be- sondere Kenn- zeichen und Geschlecht des Schlachtpfer- des (Maul- thieres, Fells).	Alter.	Größe.	Tag der Unter- suchung vor dem Schlach- ten.	Befund vor dem Schlachten.	Tag der Unter- suchung nach dem Schlach- ten.	Befund nach dem Schlachten.	Bemer- kungen.

Dieses Tagebuch ist der Ortspolizeibehörde, sowie dem Kreis- und Departementsthierarzte auf Erfordern jederzeit vorzulegen.

9. Der zur Vornahme der Untersuchungen verpflichtete Thierarzt oder Sachverständige hat von seiner etwaigen Behinderung in der Wahrnehmung seiner Obliegenheiten unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eingehende Anmeldungen zur Vornahme der Unter-

suchungen seinem Stellvertreter (§. 4 letzter Absatz der Polizeiverordnung) mitzutheilen.

10. Für die Untersuchungen (§§. 1 und 3 der Polizeiverordnung) erhält der angestellte Sachverständige eine Gebühr nach Maßgabe der von der Ortspolizeibehörde auf Grund des §. 78 der Reichsgewerbeordnung festzusetzenden Tare.

Die Bezahlung des untersuchenden Thierarztes bleibt

gemäß §. 80 Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung der Vereinbarung überlassen. In Ermangelung einer Vereinbarung ist die gesetzliche Tare der Verordnung vom 21. Juni 1815 (Ges. S. 109 ff.) maßgebend.

Die Höhe der Kosten des Obergutachtens (Nr. 7) ist nach dem Gesetze vom 9. März 1872, betreffend die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsarztlicher, medicinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewähren, den Vergütungen (Ges. S. 265), nach der Verordnung vom 17. September 1876, sowie dem Ergänzungsgesetze vom 2. Februar 1881 (Ges. S. 13) zu berechnen.

Coblenz, den 28. Juni 1890.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

Vorstehende Polizei-Verordnung nebst Ausführungsanweisung wird hiermit auf Grund des §. 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 23. Juli 1890.

Der Regierungs-Präsident,  
In Vertretung:  
Goedeck.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**Nr. 405** Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der königliche Rentmeister Greug in Aachenoven seinem Gehälften Johann Bepvers mit unserer Genehmigung Ballmann erklärt hat, ihn in seinen sämtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und gültige Quittung darüber zu erteilen.

Aachen, den 21. Juli 1890.

Königliche Regierung,  
Abtheilung für direkte Steuern, Damänen und Forsten.  
Goedeck.

**Nr. 406** Der Herr Oberpräsident hat durch Erlass vom 23. d. Mts. den kommissarischen Bürgermeister Arthur Kraß in Frauwüllesheim zum Standsbeamten und den Landwirth Karl Kraß ebenfalls zum Stellvertreter des Standsbeamten des die Landbürgermeisterei Binsfeld umfassenden Standsamtsbezirks ernannt.

Aachen, den 28. Juli 1890.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung:  
von Bremer.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 407** Bei den Postagenturen in Wärm, Aachen und Aachenbach wird am 1. August und bei der Postagentur in Goslar am 11. August eine Telegraphenbetriebsstelle eröffnet

Aachen, den 25. Juli 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.  
Zur Kunde.

### Nr. 408 Bekanntmachung betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Haaren.

Nachdem der Herr Justizminister durch Verfügung vom 11. Juli 1890 angeordnet hat, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen befristete Eintragung in das Grundbuch vorgezeichnete Ausschlussfrist von 6 Monaten für die zum Bezirk des Amtsgerichts Aachen gehörige Gemeinde **Haaren** am 1. August 1890 beginnen soll, werden gemäß §. 54 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 die §§. 48, 50 bis 53 und 7 des genannten Gesetzes mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß die Ausschlussfrist für die Gemeinde Haaren am **31. Januar 1891** abläuft.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigentum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlussfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigentum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erwerben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigentümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlussfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden **auf Verlangen** eine Bescheinigung zu erteilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigentümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mitteilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachteil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher ihm rechtlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Bürgerrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnach eingetragener sind, verliert.

ist die Widerruflichkeit eines Eigentumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigentumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigentumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Nagcn, den 22. Juli 1890.

Königliches Amtsgericht, Abthg. VIII.

#### 409 Oeffentliche Ladung.

In Sachen, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Strempt**, Kreis **Schleiden**, sollen

1. der Tagelöhner **Michael Maller**,
  2. dessen Bruder **Killmann Maller**,
- beide zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, über die Eigentumsverhältnisse und dinglichen Belastungen der unter Artikel Nr. 128 der Grundsteuermutterrolle der Gemeinde **Strempt** auf den Namen der Erben von **Nicolaus Maller** zu **Strempt** eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke:

1. Flur 21, Nr. 53, „Schmighenden“, Wiese, 1 Ar 74 qm; 0,14 Thaler Reinertrag;
2. Flur 21, Nr. 1563/151, „Kleine Venden“, Wiese, 6 Ar 82 qm; 0,13 Thaler Reinertrag;
3. Flur 21, Nr. 612, „Großer Garten“, Garten, 74 qm; 0,09 Thaler Reinertrag;
4. Flur 21, Nr. 615, „dieselbst“, Garten, 1 Ar 40 qm; 0,17 Thaler Reinertrag;
5. Flur 21, Nr. 1445 695, „Fußgarten“, Hofraum, 89 qm;
6. Flur 22, Nr. 977/467, „Unterste Sommergewann“, Acker, 3 Ar 70 qm; 0,44 Thaler Reinertrag;

ernommen werden.

Der Tagelöhner **Michael Maller** und dessen Bruder **Killmann Maller** werden zu dem diesbezüglichen

den 18. September 1890,

Vormittags 9 Uhr,

der evangelischen Schule hier vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Termine hiermit öffentlich unter der Verwarnung geladen, daß im Falle der Nichtanmeldung von Eigentumsansprüchen an die vorbezeichneten Grundstücke deren Eintragung als **leineigentum** der Tagelöhnerin **Anna Maria**

**Maller** zu **Strempt**, Tochter des **Nicolaus Maller**, im Grundbuche erfolgen wird.

Gemünd, den 23. Juli 1890.

Königliches Amtsgericht, Abth. IIIa.

#### 410 Oeffentliche Ladung.

In Sachen, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Strempt**, Kreis **Schleiden**, soll der **Johann Joseph Esser** aus **Strempt**, zur Zeit ohne bekannten Aufenthaltsort, über die Eigentumsverhältnisse und dinglichen Belastungen der unter Artikel Nr. 24 der Grundsteuermutterrolle der Gemeinde **Strempt** auf seinen Namen eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke:

1. Flur 21, Nr. 1602/540, „im Bsch“, Wiese, 3 Ar 63 qm; 0,57 Thaler Reinertrag;
2. Flur 21, Nr. 1301/729, „Rüdengarten“, Garten, 1 Ar 46 qm; 0,23 Thaler Reinertrag;
3. Flur 21, Nr. 1196, „an den Drieschen“, Acker, 5 Ar 28 qm; 0,21 Thaler Reinertrag;
4. Flur 22, Nr. 102, „am Gärtchen“, Acker, 3 Ar 82 qm; 0,15 Thaler Reinertrag;
5. Flur 22, Nr. 179, „unterm Brühlchen“, Acker, 1 Ar 80 qm; 0,05 Thaler Reinertrag;

vernommen werden.

Der **Johann Joseph Esser** wird zu dem diesbezüglichen

den 19. September 1890,

Vormittags 9 Uhr,

in der evangelischen Schule hier vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Termine hiermit öffentlich unter der Verwarnung geladen, daß im Falle der Nichtanmeldung von Eigentumsansprüchen an die vorbezeichneten Grundstücke deren Eintragung in Gemäßheit des §. 14 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Januar 1839 auf den Namen der Gemeinde **Strempt** im Grundbuche erfolgen wird.

Gemünd, den 21. Juli 1890.

Königliches Amtsgericht, Abth. IIIa.

#### Nr. 411 Oeffentliche Ladung.

In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die zum Bezirke des Königlichen Amtsgerichts **Stolberg**, Landgerichtsbezirks **Nagcn**, gehörige **Gemeinde Stolberg** ist durch Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 11. Juli, 1890 — veröffentlicht in der Gesetz-Sammlung pro 1890, Seite 228 — bestimmt worden, daß für diese Gemeinde die in §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 vorgeschriebene **Ausschlußfrist** von 6 Monaten am 1. August 1890 beginnt.

In Gemäßheit des §. 54 des genannten Gesetzes wird der **Wortlaut** der nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes bekannt gemacht mit dem Hinweis, daß die **Ausschlußfrist** mit dem 1. Februar 1891 abläuft.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von 6 Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmten katastermäßigen Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch eintragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigentümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48 50) dem Amtsgericht angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigentümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mitteilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorkaufsrecht gegenüber demjenigen, deren Rechte früher als das seine angemeldet und demnachst eingetragen sind, verliert. Die Widerspruchlichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Stolberg, den 25. Juli 1890.

Königliches Amtsgericht,  
Abtheilung I für Grundbuchsachen.

Nr. 412 Vorlesung  
an der königlichen thierärztlichen Hochschule  
zu Hannover. Wintersemester 1890/91.

Beginn 6. October 1890.

Director, Gehelmer Reglerungs-Rath Dr. Dammann:  
Encyclopädie und Methodologie der Thierheilkunde; Specielle Chirurgie; Gerichtliche Thierheilkunde; Uebungen im Anfertigen von schriftlichen Gutachten und Berichten.

Professor Dr. Lustig: Specielle Pathologie und Therapie; Propädeutische Klinik; Spitalklinik für große Hausthiere.

Professor Dr. Rabe: Specielle pathologische Anatomie; Pathologisch histologischer Curfus; Pathologisch-anatomische Uebungen und Obductionen; Spitalklinik für kleine Hausthiere.

Professor Dr. Kaiser: Exterieur des Pferdes und der übrigen Arbeitsthiere; Thierjuristische und Gerichtslande; Operationsübungen; Ambulatorische Klinik.

Professor Tereg: Physiologie, II. Theil.

Professor Dr. Arnold: Anorganische Chemie; Pharmacognosie; Pharmaceutische Uebungen.

Lehrer Boether: Anatomie der Hausthiere; Anatomische Uebungen; Zoologie.

Oberlehrer Ehrendolp: Physik.

Beschlaglehrer Reiß: Theorie des Fußbeschlages.

Repetitor Arens: Anatomisch-physiologische Repetitorien.

Repetitor Wedemeyer: Physiologisch-Chemische Repetitorien.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums oder einer durch die zuständigen Central-Behörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, sofern sie die Zulassung zu den thierärztlichen Prüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft theilt auf Anfrage

Die Direction der thierärztlichen Hochschule.

Nr. 413 Königliche Lehranstalt  
für Obst- und Weinbau in Geisenheim a. Rh.

Wir bringen hiermit zur Kenntniß, daß an der königlichen Lehranstalt für Obst und Weinbau in Geisenheim

1 ein Obstverwerthungskursus für Frauen vom 19. bis incl. 22. August und

2. ein Obstverwerthungskursus für Männer vom 3. bis incl. 6. September

abgehalten werden. Die Kurse beginnen jedesmal an den zuerst genannten Tagen Vormittags 9 Uhr. Es wird theoretischer und praktischer Unterricht erteilt in: Ernte, Aufbewahrung und Versandt des frischen Obstes, Dörren des Kernobstes, des Steinobstes und des Gemüses, Pastenbereitung, Bereitung von Gelees und Kraut, Herstellung von Conserven, Obsterweinbereitung und Behandlung desselben im Keller und Bereitung von Essig, Branntwein (Viqueur) und Beerenwein.

Das Honorar beträgt 4 M., für Richtpreußen 6 M. Unterkunft für Frauen besorgt die Direction, an welche auch die Anmeldungen zu den Kursen zu richten sind.

Geisenheim, den 10. Juli 1890.

Der Director:

Goethe,  
Kgl. Deconomierath.

**Nr. 414** Nachdem der Gemeinderath von Weismes den Verkauf der Begeabstüpfparzellen der Gemeinde Weismes beschloffen hat, bringe ich nachstehend ein Verzeichniß der betr. Parzellen mit der Anforderung zur öffentlichen Kenntniß, Ansprüche gegen das Vorhaben binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschusses bei der unterzeichneten Begepolizeibehörde geltend zu machen.

## Bezeichnung der Parzellen.

Fbde. Nr.	Name der Gemarkung.	Nr. der		Bezeichnung der Lage.	Kulturart.	Flächen- inhalt			Bemerkungen.			
		Flur.	Parzelle.			ha	ar	□ m				
1	Bruyères	8	508/0,40	de la Moussire	Ackerland	3	30					
2			510/0,49				7	48				
3			Champagne	9	517/0,5	Sees Prés	Wiese	17	82			
4					518/0,3				22	29		
5					521/0,89	Champagne	Hofraum	61				
6					522/0,86				3	28		
7					523/0,84			Ackerland	3	71		
8					524/0,110			"	13	38		
9					525/0,185			"	6	27		
10	526/0,166					"	1	91				
11	Guezaine	10	522/0,287	Guezaine	Hofraum	30						
12			530/0,287				3	04				
13			535/0,286			Ackerland	1	08				
14			538/0,265			Wiese	1	32				
15			537/0,284			"	1	50				
16			538/0,288			"	1	30				
17			539/0,281			Ackerland	3	35				
18			541/0,247			Wiese	5	25				
19			Weismes	12	138/0,37	Le thier Debrus	Ackerland	1	97			
20					134/0,35				3	75		
21	135/0,61					Wiese	3	02				
22	137/0,35						13	05				
23	661/30,3					Wiese	2	02				
24	664/30,3					"	10	97				
25	828/0,8	13				Ackerland	11	23				
26	827/0,200				Weismes	"	2	14				
27	838/0,21		Rue		4	52						
28	839/0,20			Wiese	1	57						
29	840/70				9	53						
30	842/0,47			Ackerland	63							
31	843/0,48			"	3	35						
32	859/18			"	11	68						
33	860/13			"	7	55						
34	Steinbach	14	802/368	Près Bastin	Wiese	4	62					
35			818/0,95	Steinbach		1	95					
36			814/0,94			Hofraum	2	12				
37			815/0,1	Weismes	Wiese	1	61					
38	Cudenbal	15	1163/0,526	Cudenbal	Hofraum	34						
39			1175/0,184				94					
40			1178/0,321	Bachlai	Wiese	7	30					
41	Chirumont	16	751/0,807	Chirumont	"	1	61					
42			754/0,399	Stiez	"	7	67					

## Bezeichnung der Parzellen.

Pfl. Nr.	Name der Gemarkung.	Nr. der		Bezeichnung der Lage.	Kulturart.	Flächen-Inhalt			Bemerkungen.		
		Flur.	Parzelle.			ha	ar	□ m			
43	Weißmeß	19	755/0,388	Chibremont	Wiese			4	95		
44			756/0,387					"	8		97
45			380/30,8					"	10		75
46			381/30,8					"	4		76
47			382/0,118					Binonheid	"		2
48	21	381/0,72	Pré Warchenne	Wiese			6	17			
49	13	325/0,181	Weißmeß	Hofraum			1	27			

Weißmeß, den 24. Juli 1890.

Die Bezirkspolizeibehörde.

Nr. 415

## Ausweisung

von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Leopold Luda, Handlungsbdiener,	geboren am 21. April 1851 zu Prag Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlicher Polizeipräsident zu Berlin,	6. Mai d. J.
2.	Stephan Szabó, Tagelöhner,	27 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Berbenya, Ungarn,	Landstreichern,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Potsdam,	19. Mai d. J.
3.	Stanislaus Bielewsky, Kutscher,	22 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Bumpelsky, Gouvernement Plock, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Breslau,	19. Dezember v. J.
4.	Die Sigeuner:				
a.	Joseph Schittel, Schmied,	38 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Bielitz, Oesterreich,	desgleichen,		
b.	dessen Ehefrau Pauline,	31 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Bielitz,			
c.	Karoline Ferro, unverheirathet,	60 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Bielitz.			
d.	Johanna Kukla, unverheirathet,	20 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Stotischow, Galizien,	Landstreichern und Betteln,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Oppeln,	2. Mai d. J.
e.	Mathilde Kukla, unverheirathet,	18 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Stotischow,			



Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschloffen hat.	Datum der Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
5.	Aloys Stiegler, Tagelöhner,	geboren am 11. Februar 1873 zu Bethartig, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsgemeinhödig ebenda selbst,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Rürnberg, Bayern,	27. April d. J.
6.	Adalbert Choulit, Zimmermann,	27 Jahre alt, geboren und ortsgemeinhödig zu Josef, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Bettelein im wiederholten Rückfall,	Königlich bayerisches Bezirksamt Traunstein,	5. Mai d. J.
7.	Maria Moser, Dienstmagd,	geboren am 4. November 1870 zu Steg, Bezirk Reutte, Tirol, ortsgemeinhödig ebenda selbst,	Landstreichen, gewerbsmäßige Unruhmacht und Nichtbeschaffung eines Untertommens,	Stadtmagistrat Kempen, Bayern,	desgleichen.
8.	Anton Friedrich, (auch Bandraschel ge- nannt), Konditor,	geboren am 9. Mai 1861 zu Taufkirchen, ortsgemeinhödig zu Soutica, Bezirk Benešchau, Böhmen,	Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	17. Mai d. J.
9.	Amion Guschl, Schneider,	geboren am 31. März 1859 zu Kofotitz, Kreis Saaz, Böhmen,	Bettelein im wiederholten Rückfall,	Fürstlich Neuplantsches Landrathsdami zu Greiz,	28. März d. J.
10.	Franzisko Franchi, (Franz), Harmoni- spieler,	geboren am 7. Oktober 1862 zu Barde, Italien, ortsgemeinhödig ebenda selbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	23. Mai d. J.
11.	Josef Matke, Schreiner,	geboren am 13. Februar 1870 zu Enns, ortsgemeinhödig ebenda selbst,	desgleichen,	derselbe,	24. Mai d. J.
Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:					
12.	Johann Gabon, Tagearbeiter,	geboren am 11. Dezember 1851 zu Jaitzemb, Kreis Bendzin, Russisch-Polen, ortsgemeinhödig ebenda selbst,	Raub und einfacher Diebstahl (6 Jahre 3 Wochen Zuchthaus laut Erkenntniß vom 25. April 1884.)	Königlich preussische Regierung zu Oppeln,	22. Februar d. J.
13.	Alexander Kunz, Schriftsetzer,	geboren zu Kornolunze, Oesterreich, heimathsberechtigt in Wien (Klein Bukowin),	Bettelein, Landstreichen und einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 15. März 1888),	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Bromberg.	25. Januar d. J.

Die durch Beschluß des Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Erfurt vom 15. März d. J. verfügte Ausweisung des Handelsmanns Franz Friedrich Nikolaus Rietz, (Central-Blatt f. 1890 S. 79 3.) ist zurückgenommen worden, weil die Angaben über seine persönlichen Verhältnisse sich als unrichtig erwiesen haben.

**Nr. 416 Personal-Chronik.**

Definitiv angestellt sind:

1. Der bei der katholischen Volksschule zu Blankenheimerdorf Kreis Schleiden seither provisorisch fungirende Lehrer Josef Treinen;

2. der bei der katholischen Volksschule zu Rommelsheim Kreis Düren seither provisorisch fungirende Lehrer Heinrich Schapmann;

3. der bei der katholischen Volksschule zu Uedingen Kreis Düren seither provisorisch fungirende Lehrer Hubert Küpper;

4. der bei der katholischen Elementarschule zu Langerwehe Kreis Düren seither provisorisch fungirende Lehrer Jakob Pinger.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 31.

# Amtsblatt

## der Königl. Regierung zu Aachen.

Stück 33.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 7. August

1890

### Inhalt der Gesetz-Sammlung.

**Nr. 417** Das 34. Stück enthält unter Nr. 9410: Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Wegegesetze im Regierungsbezirk Wiesbaden. Vom 27. Juni 1890; unter Nr. 9411: Gesetz, betreffend die Erleichterung unentgeltlicher Abtretungen einzelner Grundstücke oder Zuschüsse zu öffentlichen Zwecken. Vom 15. Juli 1890.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nr. 418** Nachdem durch den Staatshaushalts-Etat für 1890/91 und den Nachtragetat zu demselben eine anderweitige Regelung der staatlichen Dienstalterszulagen für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen vorbereitet ist, lasse ich nachstehend die Bestimmungen folgen, welche vom **1. April 1890** ab an Stelle der bezüglichen Vorschriften des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1873 U. 22574 und seiner Ergänzungen treten.

1. Lehrer und Lehrerinnen, welche in Orten mit 10 000 oder weniger Einwohnern an öffentlichen Volksschulen dauernd angestellt sind, erhalten, sofern sie nicht ein reichliches Stelleneinkommen beziehen, nach Vollendung von zehn Dienstjahren, eine staatliche Dienstalterszulage.

2. Die Dienstalterszulage für Lehrer beträgt nach vollendetem zehnten Dienstjahre jährlich einhundert Mark und steigt von fünf zu fünf Jahren um je einhundert Mark jährlich bis zum Höchstbetrage von jährlich fünfshundert Mark.

Die Dienstalterszulage für Lehrerinnen beträgt nach vollendetem zehnten Dienstjahre jährlich siebzig Mark und steigt von fünf zu fünf Jahren um je siebzig Mark jährlich bis zum Höchstbetrage von jährlich dreihundertfünfzig Mark.

3. Bei Berechnung des Dienstalters kommt die gesamte Zeit in Anschlag, während welcher ein Lehrer (Lehrerin) im öffentlichen Schuldienst in Preußen sich befunden hat.

Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten eidl. Verpflichtung für den öffentlichen Schuldienst an gerechnet.

Rann ein Lehrer nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach seinem Eintritt in den öffentlichen Schuldienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von letzterem Zeitpunkt ab gerechnet.

Als Dienstzeit kommt auch diejenige Zeit in Anrechnung, während welcher ein Lehrer

a. mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde eine erledigte Schulstelle kommissarisch verwaltet oder einen Lehrer vertreten hat,

b. nach der Anstellung im öffentlichen Schuldienst im aktiven Militärdienst eines deutschen Bundesstaates gestanden hat.

4. Der Bezug von Dienstalterszulagen beginnt mit dem Ablauf desjenigen Vierteljahres, in welchem die erforderliche Dienstzeit vollendet wird und endet mit dem Ablauf des Monats, in welchem der Bediente aus dem öffentlichen Volksschuldienst ausscheidet oder in eine Schulstelle eintritt, deren Inhaber staatliche Dienstalterszulage nicht erhält.

5. Die Zahlung der Dienstalterszulagen erfolgt monatlich im Voraus.

6. Die Bestimmung der Fälle, in welchen wegen reichlicher Bemessung des Stelleneinkommens staatliche Dienstalterszulage nicht zu gewähren ist, bleibt im Allgemeinen dem pflichtmäßigen Ermessen der königlichen Regierungen unter Würdigung der örtlichen Verhältnisse und der besonderen Amtstellung des Lehrers überlassen.

Jedenfalls ist aber ein Stellengehalt als reichliches, den Bezug staatlicher Dienstalterszulagen ausschließendes dann anzusehen, wenn es ohne Rücksicht auf etwaige Alterszulagen die doppelte Höhe desjenigen Betrages erreicht, welcher nach dem örtlichen und den etwaigen besonderen Verhältnissen der Stelle als Mindesteinkommen für dieselbe anzusehen ist.

7. Was die örtliche Begrenzung der staatlichen Dienstalterszulagen betrifft, so ist für die Feststellung der Einwohnerzahl die bei der letzten amtlichen allgemeinen Volkszählung ermittelte Seelenzahl der Civilbevölkerung maßgebend.

Führt eine spätere Volkszählung zu dem Ergebnis, daß in einem Orte von seither 10 000 oder weniger Einwohnern die Einwohnerzahl über 10 000 hinausgestiegen ist, so ist die staatliche Dienstalterszulage nur denjenigen Lehrern (Lehrerinnen) neu oder fort zu bewilligen, welche bis dahin an dem Orte im öffentlichen Volksschuldienste bereits angestellt waren.

8. Ein rechtlicher Anspruch auf Gewährung staatlicher Dienstalterszulagen scheidet weder den Gemeinden noch den Lehrern und Lehrerinnen zu. Indessen bedarf

es meiner besonderen Genehmigung, wenn bei dem Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen für den Bezug der Dienstalterszulage dieselbe ausnahmsweise versagt werden soll.

9. Ein Lehrer (Lehrerin), welcher gemäß §§. 48—50 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstübergehen der nicht richterlichen Beamten pp. (S.-S. E. 465 ff.) vom Amt suspendirt wird, behält während der Suspension die Hälfte der staatlichen Dienstalterszulage.

Wird der Lehrer (Lehrerin) freigesprochen, so wird ihm die einbehaltene Hälfte nachbezahlt.

10. Diejenigen Lehrer (Lehrerinnen) in Orten mit mehr als 10 000 Einwohnern, welche sich am 1. April 1890 bereits im Genuss staatlicher Dienstalterszulagen befanden, behalten dieselben für die Dauer ihres Verbleibens im öffentlichen Volksschuldienst des betreffenden Schulverbandes in der bisherigen Höhe.

Eine Gewährung neuer Dienstalterszulagen an dieselben findet nicht statt. Berlin, den 28. Juni 1890.

### Verordnungen und Bekanntmachungen

#### Nr. 420

#### Nachweisung der Durchschnitts-Mark- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

Namen der Stadt.	I. Markt.																	
	Weizen									Roggen			Gerste					
	gut			mittel			gering			gut	mittel		gering					
	Mr.	Pf.		Mr.	Pf.		Mr.	Pf.		Mr.	Pf.		Mr.	Pf.				
Nachen	22	78	22	28	21	92	18	75	18	13	17	50	22	25	19	25	16	25
Düren	20	63	19	50	—	—	16	50	15	50	—	—	—	—	—	—	—	—
Erfteleng	21	25	20	25	—	—	16	99	15	99	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler Eupen	21	—	20	—	—	—	18	50	17	50	—	—	15	50	—	—	—	—
Jülich	21	16	20	16	19	16	17	08	16	08	15	08	15	50	14	50	—	—
Montjoie St. Vith	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Durchschn.	21	26	—	—	—	—	18	05	—	—	—	—	17	06	—	—	—	—

#### I. Markt-Preise:

#### B. Uebrigere Markt-Artikel.

Stroh		Fleisch											Eier	Stein- toblen	Brenn- holz (roh zu- gerichtet)												
a.	b.	Rind-		Schweine	Kalb-	Schammel-	Speck (geräuchert)	Schuttet	von der Keule		vom Bauch																
Richt-	Stumm-	Heu	Mr.						Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.										
Es kosten je 100 Kilogr.		Es kostet je 1 Kilogramm											Es kosten je 60 Stück		Es kosten je 100 Kilogr.		Es kosten je 1 Kubmtr.										
Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.								
4	50	3	50	5	50	1	70	1	40	1	80	1	95	1	70	1	80	2	50	4	20	1	90	7	68		
5	35	—	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
4	88	3	63	5	25	1	40	1	30	1	60	1	10	1	30	1	60	2	05	4	29	1	80	6	—		
5	35	—	—	5	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
4	56	—	—	4	80	1	40	1	40	1	80	1	30	1	60	1	60	1	90	2	60	5	—	1	85	8	—
4	79	—	—	5	04	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	1	40	1	30	1	70	1	40	—	—	1	80	2	10	5	—	—	1	70	6	—	
7	—	5	—	7	—	1	40	1	30	1	80	1	60	1	80	1	80	2	20	4	80	3	—	6	50		
7	35	—	—	7	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
3	80	2	36	4	68	1	60	1	45	1	60	1	20	1	40	1	90	2	30	4	08	1	70	8	50		
3	19	—	—	4	91	1	60	1	40	1	80	1	30	1	60	1	80	2	30	4	20	2	20	—	—		
—	—	—	—	—	—	1	60	1	40	1	80	1	30	1	60	1	80	2	30	4	20	2	20	—	—		
4	50	—	—	5	50	1	30	1	10	1	30	1	10	1	60	1	80	1	80	3	—	—	2	30	6	—	
4	87	—	—	5	46	1	48	1	33	1	68	1	29	1	57	1	80	2	23	4	32	2	06	6	95		

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erfteleng diejenigen des Marktes Reuh im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fournage erfolgt gemäß Art. II §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Kalendernonats, welcher der Fournage vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-  
Angelegenheiten. Im Auftrage gez. Kägler.  
**Verordnungen und Bekanntmachungen  
der Provinzial-Behörden.**

**Nr. 419** Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 8. d. M. beschlossen, verschiedene Aenderungen und Ergänzungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Zolltarif, des statistischen Waaren-Verzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter, auf welche die Bestimmung in §. 11 Abs. 2 Ziffer 3 des **Gesetzes** der Regierung.

dürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Juli 1890.

festes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs, Anwendung findet, mit der Aufgabe zu genehmigen, daß die neuen Bestimmungen vom 1. September d. J. ab in Kraft zu treten haben.

Auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß jene Aenderungen bei den Amtsstellen der Zoll- und Steuerverwaltung eingesehen werden können.

Gln, den 25. Juli 1890.

Der Provinzial Steuer-Director Dr. Fehre.

**Preise:**

**Getreide.**

Hafer						B. Uebrige Markt-Artikel.													
gut		mittel		gering		Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten				Buchweizen		Külsenfrüchte.				Eis- Kartoffeln			
						Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe)		Bohnen (weiße)			Kartoffeln		
Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Mr.	Pf.	Es kosten je 100 Kilogramm							
Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.		
18	50	18	—	17	75	—	—	—	—	22	—	27	—	34	—	52	—	10	75
19	48	—	—	—	—	—	—	—	—	16	12	27	—	27	50	52	—	10	03
18	38	—	—	—	—	—	—	—	—	16	50	28	—	32	—	52	—	6	80
17	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	31	—	53	—	8	24
18	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	30	—	54	—	6	—
18	50	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	28	—	30	—	54	—	6	—
19	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	31	—	53	—	8	24
18	—	17	—	—	—	—	—	—	—	15	—	28	—	32	—	56	—	9	—
18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	32	—	—	—	8	80
18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	28	—	28	—	—	—	6	—
18	06	—	—	—	—	—	—	—	—	17	77	28	—	30	81	53	17	8	20

**II. Tabak-Preise in den letzten Tagen des Monats:**

Weizen		Roggen		Gerste		Buchweizen- gerste	Hirse	Reis (Jaba)	Kaffee		Speise- salz.	Schweine- schmalz.	Schwartz- brod.										
I.	I.	Struppen	Größe	Struppen	Größe				Jaba (mittel)	Jaba reiß (in ge- brannten Bohnen)													
Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.								
—	36	—	32	—	50	—	54	—	50	—	70	—	60	3	30	4	—	20	1	80	—	19	
—	32	—	30	—	46	—	52	—	48	—	56	—	50	3	20	3	90	—	20	1	60	—	19
—	34	—	32	—	50	—	48	—	44	—	70	—	60	2	90	3	60	—	20	1	80	—	20
—	34	—	32	—	50	—	52	—	—	—	60	—	52	2	90	3	70	—	20	1	60	—	19
—	40	—	34	—	50	—	60	—	50	—	60	—	50	2	60	3	40	—	20	1	80	—	20
—	36	—	32	—	38	—	38	—	—	—	50	—	50	2	70	3	30	—	20	1	90	—	19
—	35	—	32	—	50	—	51	—	40	—	—	—	60	2	90	3	65	—	22	1	80	—	19
—	32	—	26	—	50	—	—	—	50	—	—	—	50	2	80	3	40	—	20	1	20	—	20
—	35	—	31	—	48	—	51	—	47	—	61	—	54	2	91	3	62	—	20	1	69	—	19

Die Preise des Hauptmarktes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die beihilfige Gemeinde gehört. Die als höchste Tagespreise des Monats Juli d. J. für Hafer, Hen und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarkorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter-  
line ersichtlich gemacht.

**Nr. 421** Mit der interimistischen Verwaltung der Kreisbierarzstelle des Kreises Montjoie ist an Stelle des beurlaubten Departementsbierarztes Dr. Schmidt hiersebst der commissarische Kreisbierarzt Niehoff zu Eupen vom 9. d. Mts. an bis auf Weiteres beauftragt worden.

Nachen, den 4. August 1890.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

von Bremer.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 422** In Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung und auf das Einkommen gelegten directen Kommunalabgaben (Gesetz-Sammlung S. 327), wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im laufenden Steuerjahre Kommunalabgabepflichtige Reineinkommen aus dem Betriebsjahre 1889

bezüglich der Preussischen Strecke der Aachen-Masstrichter Eisenbahn auf 98 371 M. festgestellt worden ist.

Berlin, den 28. Juli 1890.

Königliches Eisenbahn-Commissariat.

Benzen.

### Nr. 423 Königlich landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf

in Verbindung mit

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Winter-Semester 1890/91 beginnt am 15. October d. J. mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Geheimere Regierungs-Rath, Director Prof. Dr. Dünkelsberg. Allgemeine Viehzucht: Derselbe. Landwirthschaftliche Buchführung: Derselbe. Culturtechnik: Derselbe. Culturtechnisches Conteratorium und Seminar: Derselbe. Specielle Pflanzenbau: Dr. Ramm. Rindviehzucht: Derselbe. Schweinezucht: Derselbe. Allgemeiner Pflanzenbau: Dr. Dreiß. Demonstrationen im Laboratorium des Versuchsfeldes: Derselbe. Fortbildungszucht: Forstmeister Sprengel. Forsteinrichtung: Derselbe. Obstbau: Garten-Inspektor Weigner. Kuppelholzpflanzen: Derselbe. Anorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freitag. Landwirthschaftliche Technologie: Derselbe. Chemisches Praktikum: Derselbe. Agrikultur-Chemie: Prof. Dr. Kreuzler. Pflanzen-Anatomie und Physiologie: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Vertkau. Allgemeine Gesetze des thierischen Stoffwechsels: Prof. Dr. Zinkler. Thierphysio-

logisches Praktikum: Derselbe. Mineralogie: Prof. Dr. Vospeyres. Mineralogische Uebungen: Derselbe. Experimental-Physik: Prof. Dr. Wieseler. Physikalisches Praktikum: Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinenkunde: Derselbe. Elemente der Mechanik und Hydraulik mit Uebungen: Derselbe. Landwirthschaftliche Baukunde: Regierungs-Baumeister Hüpper. Wege- und Wasserbau: Derselbe. Baumaterialienkunde und Bauconstruktionslehre: Derselbe. Uebungen im Entwerfen von kulturtechnischen Anlagen: Derselbe. Praktische Geometrie: Dozent Koll. Landesvermessung: Derselbe. Geodätische Zeichnen-, Rechnen- und Messungen: Derselbe. Geodätische Uebungen: Derselbe. Theorie der Beobachtungsfehler und Ausgleichung derselben nach der Methode der kleinsten Quadrate: Derselbe. Analytische Geometrie und Analysis: Dr. Beltmann. Elementar-Mathematik: Derselbe. Mathematisches Zeichnen und Rechnen: Derselbe. Geodätisches Seminar: Dr. Reinherz. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Götting. Landwirthschaftsrecht: Gerichtsassessor Dr. Schumacher. Fischzucht: Geheimere Regiminal-Rath Professor Dr. Freyherr von La Valette St. George. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Pferbezucht, Geburtskäfte und Hufbeschlag: Derselbe.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für Gemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Praktika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchstation und dem thierphysiologischen Laboratorium eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benützung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Der seit 1876 versuchsweise eingerichtete culturtechnische und der seit 1880 bestehende geodätische Course sind definitiv an der Akademie eingerichtet und deren Besuch für die zukünftigen preussischen Landmesser obligatorisch geworden. Ebenso haben die hier studirenden Landmesser und die Culturtechniker ihre Examen mit amtlicher Geltung an der hiesigen Akademie abzulegen. Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu erteilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1890.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie:

Geh. Reg.-Rath, Professor Dr. Dünkelsberg.

**Nr. 424** Die Rentnerin Amalia Kopp zu Düren hat gemäß §. 161 des Allgemeinen Berggesetzes

vom 24. Juni 1865 ihren freiwilligen Verzicht auf das ihr zustehende Eisenerzbergwerk Goltzenshoffnung bei Großhau im Kreise Düren erklärt, was hierdurch unter Verweisung auf die §§. 158 und 159 des Berg-

gesetzes zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.  
Dunn, den 29. Juli 1890.

Königliches Oberbergamt.

Nr. 425

### Ausweisung

von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Primath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4	5.	6.
Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Otto Bondy, Sattlergehilfe.	19 Jahre alt, geboren zu Rumbert, Bezirk Labor, Böhmen, ortsangehört ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	21. Mai d. J.
2.	Johanna Eyron alias Kojol, ledige Zigeunerin,	23 Jahre alt, geboren zu Rábrzeg, Bezirk Bielitz, Oesterreich, ortsangehört ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Oppeln,	14. Mai d. J.
3.	Krust Geipel, Strumpfwirler,	geboren am 4. August 1873 zu Kisch, Böhmen, ortsangehört in Gottmannsgrün, Bezirk Kisch,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	24. Mai d. J.
4.	Rudolph Grögler, Zimmermaler,	geboren am 7. Mai 1872 zu Seelowitz, Mähren, ortsangehört zu Bergkadt, Bezirk Kömersdorf, Mähren,	Landstreichen,	Stadtmagistrat zu Rürnberg,	20. Mai d. J.
5.	Anton Gurm, Schuhmacher,	geboren am 23. März 1840 zu Kernen, Bezirk Klattau, Böhmen, ortsangehört ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich bayerisches Bezirksamt Sondhofen,	17. Mai d. J.
6.	Nathias Kasik, Schneider,	geboren am 3. März 1821 zu Drossau, Bezirk Klattau, Böhmen, ortsangehört ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	16. Mai d. J.
7.	Joseph Lufsch, Kaufmann,	geboren im Jahre 1840 zu Ruppertsdorf, Bezirk Starlenbach, Böhmen, ortsangehört ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	3. Mai d. J.
8.	Anna Wignuth, ledige Zigeunerin,	21 Jahre alt, geboren zu Altdorf, Galizien, ortsangehört ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Oppeln,	16. Mai d. J.
9.	Marianna Wignuth, ledige Zigeunerin,	15 Jahre alt, geboren zu Altdorf Galizien, ortsangehört ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
10.	Franz Witbe, Maler,	geboren am 9. Dezember 1852 zu Duz, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Chef der Polizei in Hamburg,	23. April d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
11.	Maria Moser, Dienstmagd,	geboren am 4. November 1870 in Steg, Bezirk Neutte, Tirol, ortsbahgehörig ebendaselbst,	Landstreichern, gewerbsmäßige Unzucht und Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Stadtmagistrat Mempen,	5. Mai d. J.
12.	Vinzenz Remeč, Drechsler,	geboren am 8. Februar 1863 zu Wien, ortsbahgehörig zu Groß-Hyčie, Böhmen,	Landstreichern,	Königlich bayerisches Bezirksamt Stadthof,	12. Mai d. J.
13.	Josef Noua, Eisenbreher,	geboren am 23. Dezember 1846 zu Charleroi, Belgien, ortsbahgehörig ebendaselbst,	Landstreichern und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	27. Mai d. J.
14.	Kasper Kozewicz, Arbeiter,	27 Jahre alt, aus Sławie Kreis Konin, Russisch-Polen,	Betteln und Landstreichern,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Bromberg,	1. April d. J.
15.	Anna Kozewicz, dessen Ehefrau,	30 Jahre alt, aus Sławie, Kreis Konin, Russisch-Polen,	Landstreichern,	derselbe,	desgleichen.
16.	Franz Schobert, Webergeselle,	geboren am 31. Januar 1831 zu Ransberg, Böhmen, ortsbahgehörig ebendaselbst.	Landstreichern und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Vilshofen,	22. Mai d. J.
17.	Ferdinand Johann Friedrich Uxa, Formergeselle,	geboren am 5. April 1856 zu Radeš, Oesterreich,	Betteln im wiederholten Rückfall.	Chef der Polizei in Hamburg,	9. Mai d. J.
19.	Josef Palewsky, Kaufmann,	geboren im Februar 1831 zu Wilna, Russisch-Polen, ortsbahgehörig ebendaselbst.	Landstreichern,	Königlich bayerische Polizeidirektion zu München,	17. Mai d. J.
20.	Franz Balke, Maschinenpuher,	geboren am 17. Juni 1859 zu Jägerndorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ohne Wohnsitz,	Landstreichern und Betteln,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Oppeln,	12. Mai d. J.
21.	Franz Berger, Schlossergeselle,	geboren am 3. Dezember 1856 zu Ritzdorf, Bezirk Schludena in Böhmen, ortsbahgehörig zu Warnsdorf, Bezirk Rumburg in Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	13. Mai d. J.
22.	Wilhelm Effenberger, Fleischergeselle,	geboren am 18. Februar 1845 zu Welzbach, Bezirk Friedland in Böhmen, ortsbahgehörig ebendaselbst,	Landstreichern und Betteln,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	7. Juni d. J.

Der durch Verfügung des Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Wiesbaden vom 12. März 1889 ausgewiesene Schneider Moriz Bernstein aus Wilna (Central-Blatt für 1889 S. 248 Ziffer 8) ist in Wirklichkeit der im Jahre 1840 zu Suwalki in Russisch-Polen geborene, daselbst zuständige Schneider Isak Kramniński, Sohn der Schneiders-Gelente Samuil und Sara Kramniński.



1. Laufende Nr.	2.	3.	4.	5.	6.
	Name und Stand	Alter und Heimath			
	der Ausgewiesenen.				
23.	Anna Theresje Endler, Dienstmagd,	geboren am 29. Juni (Juli) 1864 zu Warnsdorf, Bezirk Rumburg in Böhmen, ortsangehörig zu Wolfsebern, Bezirk Rumburg in Böhmen,	Gewerbmäßige Unzucht,	Königlich sächsische Kreis-hauptmannschaft zu Bautzen,	22. Mai d. J.
24.	Ferdinand Gottwald, Arbeiter,	geboren am 16. Dezember 1844 in Niesersberg, Gemeinde Gursdorf in Oesterreich, ohne Wohnsitz,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzoglich oldenburgisches Staatsministerium,	16. Mai d. J.
25.	Johanna Lapatš, Ziegennerin,	etwa 26 Jahre alt, geboren zu Klagsdorf, Bezirk Freyberg in Mähren, ortsangehörig zu Altdorf in Oesterreich,	Betteln, und Landstreichen	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Oppeln,	20. Mai d. J.
26.	Pietro Menegos, Bauernknecht und Siegelarbeiter,	geboren am 3. Oktober 1864 zu Aviano, Distrikt Forzone, Provinz Udine, Italien, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizeidirektion zu München,	27. Mai d. J.
27.	Josef Kurzin, Bergmann und Arbeiter,	geboren am 19. März 1831 zu Dombrowa, Bezirk Gorjanow in Galizien, ortsangehörig zu Wisniow, Bezirk Dopyce in Galizien,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Oppeln,	19. Mai d. J.
28.	Eugen Peltre, Tagner,	35 Jahre alt, geboren zu Varenne, Frankreich, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichen,	Katolischer Bezirkspräsident zu Colmar,	4. Juni d. J.
29.	Johann August Richter, Weber,	geboren am 31. Dezember 1850 zu Georgswalde, Bezirk Schludenan in Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichen, und Betteln,	Königlich sächsische Kreis-hauptmannschaft zu Bautzen,	21. Mai d. J.
30.	Johann Lott, Tagelöhner,	geboren am 12. August 1841 zu Sobitz, Bezirk Römerstadt in Mähren, ohne Wohnsitz,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Oppeln,	12. Mai d. J.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

#### Nr. 426 Personal-Chronik.

Der seitherige Kandidat des höheren Schulamtes Joseph Teich ist zum ordentlichen Lehrer an dem Progymnasium zu Ralmedy ernannt worden.

Der seither provisorische Elementarlehrer Servatius Frings ist zum Elementar- und technischen Lehrer an dem Progymnasium zu Jülich definitiv ernannt worden.

Dem Königl. Förster Robert II zu Germeier in der Oberförsterei Bütgen ist in Anerkennung seiner langjährigen, guten Dienstleistungen das goldene Ehren-Vorteepe von dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten verliehen worden.

Definitiv angestellt sind die seither provisorisch fungirenden Lehrer:

- |  |   |
|--|---|
| 1. Peter Leonhard Hensgens bei der katholischen<br>Volkschule zu Sträßen, Kreis Heinsberg; | 4. Wilhelm Mangels bei der katholischen Volks-<br>schule zu Bilsbach, Landkreis Aachen;   |
| 2. Heinrich Beuth bei der katholischen Volkschule<br>zu Bodet, Kreis Heinsberg;            | 5. Anton Jakob Jannes bei der katholischen Volks-<br>schule zu Bärnewille, Kreis Malmedy; |
| 3. Theodor Klein bei der katholischen Volkschule<br>zu Scherberg, Landkreis Aachen;        | 6. Hubert Renner bei der katholischen Volkschule<br>zu Berg, Kreis Malmedy;               |

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 32.

# Amtsblatt

## der Königl. Regierung zu Aachen.

Stück 34.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 14. August

1890

### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 427 Das 24. Stück enthält unter Nr. 1913: Gesetz, betreffend die Gewerbegerichte. Vom 29. Juli 1890.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 428 Auf der Insel Helgoland ist für den Post- und Telegraphenverkehr mit dem heutigen Tage ein Kaiserlich Deutsches Postamt in Wirksamkeit getreten.

Von demselben Zeitpunkt ab finden auf den Post- und Telegraphenverkehr Helgolands die in Deutschland gültigen Tarife Anwendung; insbesondere unterliegenden Postsendungen und Telegramme zwischen Helgoland und Deutschland den innern Deutschen Tarifen.

Die Frankirung der auf der Insel Helgoland zur Auslieferung kommenden Postsendungen erfolgt durch Briefzeichen der Deutschen Reichspostverwaltung.

Berlin, W. den 10. August 1890.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.  
v o n S t e p h a n.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 429 Der Schulamts-Candidatin Paula Lüttken ist nach Maßgabe der Instruction des Königl. Staatsministeriums vom 31. Dezember 1889 die Erlaubniß zur Uebernahme und Verwaltung einer Hauslehrerin-Stelle zu Wassenberg im Kreise Pringsberg erteilt worden.

Aachen, den 29. Juli 1890.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

v o n B r e m e r.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 430 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. Juni d. J. (Amtsblatt S. 199) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung der Aspiranten zum einjährig-freiwilligen

gen Militärdienst am Montag den 29. September d. J., Vormittags 8 Uhr, im hiesigen Königl. Regierungsgebäude beginnen wird.

Aachen, den 11. August 1890.

Königliche

Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

Der Vorsitzende:

v. B e g u i l h e n,  
Regierungsrath.

### Nr. 431 Verordnung.

betreffend die Eröffnung der Jagd.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 über die Schonzeiten des Wildes (G. S. S. 120) in Verbindung mit §. 107 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G. S. S. 237) wird für den Umfang der Regierungsbezirks Aachen für das Jahr 1890 die Eröffnung der Jagd

a) auf Hasen auf den 15. September,

b) auf Rebhühner und Wachteln auf den 25. August

hiermit festgesetzt.

Aachen, den 11. August 1890.

Der Bezirksauschuß zu Aachen.

F r o w e i n.

### Nr. 432 Bekanntmachung.

die Beschädigung der Telegraphenanlagen betreffend.

Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen namentlich dadurch ausgesetzt, daß einzeln Drahtstücke über die Leitungen geworfen und die Isolatoren mittelst Steinwürfe zertrümmert werden. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphenanstalten verhindert oder gehindert wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich fest gesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Erfasse und

zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 15 Mark in jedem einzelnen Falle aus der Postkasse werden gezahlt werden.

Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatz herangezogen werden können, bezugleich wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich lauten:

§. 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder föhren, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder föhren, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Kachen, den 4. August 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

zur Kunde.

Nr. 433 Während der diesjährigen Herbstübungen der 15. Division werden

in Call vom 1. bis 4. September

„ Ribbergen „ 1. „ 5. „

„ Eschweiler „ 1. „ 12. „

„ Pinnich „ 4. „ 12. „

Wandervermagazine errichtet werden. Die daselbst eintrags Tage vor der Eröffnung eintreffenden Magazine-Verwalter werden den notwendigen Bedarf an Hafer, Hen, Stroh, Holz, Kartoffeln, Speck und Schlackvieh an Ort und Stelle freihändig ankaufen. Verkäufer, vorzugsweise Produzenten, werden hierauf aufmerksam gemacht.

Köln, den 7. August 1890.

Instantur 15. Division.

Nr. 434 Durch Urtheil der IV. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Köln vom 14. Juli 1890 ist über die Abwesenheit des Theodor Klaud aus Köln ein Zeugenerhör verordnet worden.

Köln, den 4. August 1890.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 435 In Gemäßheit des §. 43, Abs. II. des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die im Amtsgerichtsbezirk Kachen gelegene Gemeinde **Bar den berg** mit dem 15. August dieses Jahres beginnt.

Die Bureaus für Grundbuchsachen der Gemeinde **Bar den berg** (Königliches Amtsgericht, Abtheilung VIII) befinden sich im Justizgebäude, Friedensstraße, 2. Stock, Zimmer Nr. 46 und 51.

Kachen, den 12. August 1890.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung VIII.

Nr. 436 **B e k a n n m a c h u n g**

auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die unter dem Titel: „Sozialdemokratisches Liederbuch Sammlung revolutionärer Gesänge, Zwölfte Auflage, London, German Printing and Publishing Co. 1889.“ erschienene Schrift verboten.

Banzen, den 30. Juli 1890.

Die Königliche Kreisauptmannschaft.  
von **Salza und Lichte nau**.

Nr. 437 Durch rechtskräftigen, auf Grund des §. 64 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 erlassenen Bescheid vom 4. Juli d. J. ist auf Zurücknahme des der unten beschriebenen Wandergewerbetreibenden Ehefrau Lambert Müller, Anna Maria geb. Brison aus Sees im Kreise Daun für das Jahr 1890 diesseits erteilten Wandergewerbescheines Nr. 410 zum Lumpensammeln gegen Austausch der zum kleinen Rumpeltram der Lumpensammlung gehörigen Waaren, sowie zum Handel mit groben Korb- und Drahtwaaren, erkannt worden.

Da die Rückgabe des Wandergewerbescheines bis jetzt nicht erfolgt ist, die Ehefrau Müller den Gewerbebetrieb ausübend umherzieht, so werden sämtliche Ortspolizeibehörden ersucht, im Beirathungsfalle von der Ehefrau Müller den Wandergewerbeschein nach Maßgabe des §. 132 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 einzuziehen, nöthigenfalls durch Anwendung unmittelbaren Zwanges in Gemäßheit des §. 132 Nr. 3 desselben Gesetzes und uns den Schein alsdann einzureichen.

Personalbeschreibung der Ehefrau Müller: Größe: 1,67 m; Augen: braun; Haare: blond; Alter: 30 Jahre.

Trier, den 3. August 1890.

Kamens des Bezirksausschusses:  
Der Vorsitzende.

438 **D e s s e n t l i c h e S a d u n g.**

In Sachen, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Strempt**, Kreis Schleiden, sollen

1. der Tagelöhner Michael Müller,

2. dessen Bruder Tillmann Müller, beide zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, über die Eigentumsverhältnisse und dinglichen Belastungen der unter Artikel Nr. 128 der Grundsteuermutterrolle der Gemeinde Strempt auf den Namen der Erben von Nicolans Müller zu

Strempt eingetragenem, nachstehend bezeichneten Grundstücke:

1. Flur 21, Nr. 53, „Schmiedenden“, Wiese, 1 Ar 74 qm; 0,14 Thaler Reinertrag;
2. Flur 21, Nr. 1563/151, „Kleine Wenden“, Wiese, 6 Ar 82 qm; 0,13 Thaler Reinertrag;
3. Flur 21, Nr. 612, „Großer Garten“, Garten, 74 qm; 0,09 Thaler Reinertrag;
4. Flur 21, Nr. 615, „daselbst“, Garten, 1 Ar 40 qm; 0,17 Thaler Reinertrag;
5. Flur 21, Nr. 1445/695, „Vuhgarten“, Hofraum, 89 qm;
6. Flur 22, Nr. 977/467, „Unterste Sommergewann“, Acker, 3 Ar 70 qm; 0,44 Thaler Reinertrag;

vernommen werden.

Der Tagelöhner Michael Müller und dessen Bruder Tillmann Müller werden zu dem hiererhalb auf

den 18. September 1890,  
Vormittags 9 Uhr,

in der evangelischen Schule hier vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Termine hiermit öffentlich unter der Verwarnung geladen, daß im Falle der Nichtanmeldung von Eigenthumsansprüchen an die vorbezeichneten Grundstücke deren Eintragung als Kleineigenthum der Tagelöhnerin Anna Maria Müller zu Strempt, Tochter des Nicolaus Müller, in Grundbuche erfolgen wird.  
Gemünd, den 23. Juli 1890.

Königliches Amtsgericht, Abth. IIIa.

#### 439 Oeffentliche Ladung.

In Sachen, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindegast Strempt, Kreis Schleien, soll der Johann Joseph Esser aus Strempt, zur Zeit ohne bekannten Aufenthaltsort, über die eigenthumsverhältnisse und binglichen Belastungen unter Artikel Nr. 24 der Grundsteuerrollenrolle r Gemeinde Strempt auf seinen Namen eingetragen, nachstehend bezeichneten Grundstücke:

1. Flur 21, Nr. 1602/540, „im Pech“, Wiese, 3 Ar 63 qm; 0,57 Thaler Reinertrag;
2. Flur 21, Nr. 1301/729, „Rückengarten“, Garten, 1 Ar 46 qm; 0,23 Thaler Reinertrag;
3. Flur 21, Nr. 1196, „an den Driefchen“, Acker, 5 Ar 28 qm; 0,21 Thaler Reinertrag;
4. Flur 22, Nr. 102, „am Gärten“, Acker, 3 Ar 82 qm; 0,15 Thaler Reinertrag;
5. Flur 22, Nr. 179, „unterm Brühlchen“, Acker, 1 Ar 80 qm; 0,05 Thaler Reinertrag;

nommen werden.

Der Johann Joseph Esser wird zu dem hiererhalb

den 19. September 1890,  
Vormittags 9 Uhr,

in der evangelischen Schule hier vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Termine hiermit öffentlich unter der Verwarnung geladen, daß im Falle der

Nichtanmeldung von Eigenthumsansprüchen an die vorbezeichneten Grundstücke deren Eintragung in Gemäßheit des §. 14 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Januar 1839 auf den Namen der Gemeinde Strempt im Grundbuche erfolgen wird.  
Gemünd, den 21. Juli 1890.

Königliches Amtsgericht, Abth. IIIa.

Nr. 440 In Sachen betreffend Anlegung des Grundbuchs für die zum Bezirk des Königlichen Amtsgerichts Wegberg gehörige Gemeinde Schwandenberg ist durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 7. Juni 1890 — veröffentlicht in der Gesesammlung Seite 134 — bestimmt worden, daß für diese Gemeinde die im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten am 1. Juli 1890 beginnt. In Gemäßheit des §. 54 angeführten Gesetzes wird daher der Wortlaut der nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes bekannt gemacht mit dem Hinweis, daß diese Ausschlussfrist mit dem 1. Januar 1891 abläuft.

§ 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstücke ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder ein anderes, der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlussfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§ 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§ 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlussfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§ 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht beim Anmelnden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§ 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben

an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerrücklichkeit eines Eigentumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmung des §. 7 Anwendung.

Wegberg, den 27. Juni 1890.

Königliches Amtsgericht.

#### Nr. 440 Bekanntmachung.

betreffend die Anlage des Grundbuchs für die Gemeinde Strempf.

Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 11. Juli 1890 ist bestimmt, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetzsammlung S. 52) vorgeschriebene Ausschlußfrist von 6 Monaten für die zum Bezirke des Amtsgerichts Gemünd gehörige Gemeinde Strempf am

1. August 1890

beginnen soll. Es werden deshalb die §§. 48, 50—53 des gedachten Gesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß alle in denselben näher bezeichneten Ansprüche innerhalb der mit dem dem 1. August 1890 beginnenden und mit dem 1. Februar 1891 ablaufenden Frist bei dem unterzeichneten Gericht schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers anzumelden sind.

Die angeführten §§. des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigentum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstücke ein die Verfügung über dasselbe beschränktes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftiges Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von 6 Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigentum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigentümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmelgenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem früher angemeldeten Rechte oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist dem betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mitteilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachteil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im rechtlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerrücklichkeit eines Eigentumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Diese Bestimmung lautet:

„Das Recht, einen Eigentumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerrücklichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war. In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigentumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.“

Gemünd, den 24. Juli 1890.

Königliches Amtsgericht, Abthlg. III a.

Nr. 441 Vorlesungen

für das Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle.

Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober.

Von den für das Wintersemester 1890/91 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirtschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf sachwissenschaftliche Bildung.

Einleitung in das Studium der Landwirtschaft: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn — Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. — Allgemeine Thierzuchtlehre: Derselbe. — Specielle Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag. — Landwirtschaftliche Buchführung und Ab-

Schüngelschule: Derselbe. — Vollerweisen: Dr. Albert. — Rindviehhaltung: Derselbe. — Landwirtschaftliches Repetitorium: Dr. Heyer. — Obstbaulehre: Derselbe. — Die Kultur der erdigen Ruzpflanzen: Derselbe. — Forstwissenschaft (Raubhölzer und Forsteinrichtung): Prof. Dr. Erwald. — Landwirtschaftliche Handelswissenschaft: Oeconomierath von Wendel-Steinfels. — Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Hausgäthiere: Prof. Dr. Püg. — Ueber die wichtigsten Krankheiten unserer Hausthiere mit besonderer Berücksichtigung der Seuchen und Heerdekrankheiten, sowie der auf den Menschen übertragbaren Thierkrankheiten: Derselbe. — Elemente der Mechanik und Maschinenlehre: Prof. Dr. Cornelius. — Landwirtschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Prof. Dr. Wüst. — Drainage- und Wiesenbau: Derselbe. — Landwirtschaftliche Baukunde: Regierungs-Baumeister Knoch. — Experimental-Chemie: Prof. Dr. Volhard. — Grundzüge der organischen Chemie: Prof. Dr. Döbner. — Analytische Chemie: Dr. Erdmann. — Agriculturn-Chemie, 1. Theil (die Naturgesetze der Ernährung der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen): Prof. Dr. Märker. — Technologie der Kohlenhydrate (Landwirtschaftliche Nebengewerbe): Derselbe. — Gesteinslehre als Grundlage der Bodenkunde: Prof. Dr. von Fritsch. — Elemente der Geologie: Prof. Dr. Braun. — Technische Geologie: Derselbe. — Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Prof. Dr. Kraus. — Pflanzensammlen: Derselbe. — Bakteriologie: Prof. Dr. Jopp. — Elemente der Zoologie: Prof. Dr. Grenacher. — Ausgewählte Kapitel aus der thierischen Morphologie: Derselbe. — Naturgeschichte der Säugethiere: Prof. Dr. D. Tafelberg. — Ueber thierische Parasiten: Derselbe. — Physiologie der vegetativen Prozesse: Prof. Dr. Bernstein. — Ausgewählte Kapitel der Hygiene für Landwirthe: Prof. Dr. Rent. — Ueber die deutschen Colonien: Dr. Schent. — Nationalökonomie, 1. theoretischer Theil: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Conrad. — Geschichte der Nationalökonomie: Derselbe. — Geschichte und Theorie der Statistik und deren 1. Theil: Bevölkerungsstatistik: Derselbe. — Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Friedberg. — Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart. — Nationalökonomisches Repetitorium: Prof. Dr. Friedberg. — Handelsrecht und Wechselrecht: Prof. Dr. Laßig. — Landwirtschaftsrecht: Prof. Dr. Rämelin.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studierende höherer Semester.

Vorlesungen aus dem Gebiete der Staatswissenschaften, der Philosophie, Geschichte, Literatur und ähnlichen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Dr. Löning, Huber, Erdmann, Hayn, Droyen, Linbner, Kwab, Batzinger, Hufferl, Upphus, Diehl u. c.

### Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Geh.-R.-R. Prof. Dr. Conrad. — Statistische Uebungen: Derselbe. — Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Volhard und Prof. Dr. Döbner. — Mineralogische und geologische Uebungen: Prof. Dr. v. Fritsch und Prof. Dr. Ludeke. — Mikroskopisches und physiologisches Praktikum und Pflanzendemonstrationen: Prof. Dr. Kraus. — Untersuchungen im kryptogamischen Laboratorium: Prof. Dr. Jopp. — Zoologische Uebungen: Prof. Dr. Grenacher. — Klinische Demonstrationen in der Thierlinde und mikroskopische Uebungen: Prof. Dr. Püg. — Uebungen im landwirtschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Uebungen im Unterjuchen und Beurtheilen der Wolle: Prof. Dr. Freitag. — Uebungen im Bestimmen der Obstsorten: Prof. Dr. Heyer. — Technische Excursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Wüst. — Technologische Excursionen: Prof. Dr. Märker. — Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schent.

Nähere Auskunft ertheilt die durch jede Buchhandlung zu beziehende Schrift: Das Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle, Cottbus, E. Kühn's Verlagsbuchhandlung 1888. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle (Saale), im Juli 1890.

Dr. Julius Kühn,  
Geh. Reg.-Rath,

ordentl. öffentl. Professor und Director  
des landwirtschaftlichen Instituts an der Universität.

### Nr. 112 Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und Königin haben Allerhöchstdigst geruht, mittels Allerhöchster Urkunde vom 31. Mai d. J. den Stiftsherrn bei dem hiesigen Kollegiatkist Dr. Buschmann zum Stiftspropst daselbst zu ernennen.

Der Amtsgerichtsrath Hauck in Gemünd ist gestorben.

Der Rechtsanwält Weiskewer in Köln ist vom 15. Juli cr. ab zum Notar in Wassenberg ernannt worden.

Der Gerichtsvollzieher Kaufmann in Roggendorf ist vom 1. August d. J. ab an das Amtsgericht in Bremen verlegt worden.

Vom 1. August cr. ab ist der didarische Gerichtsschreibergehilfe Wecker hiersebst zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen bei dem Amtsgerichte in Penzberg, der Aktuar Wispigel in Reunfingen zum Gerichtsschreibergehilfen bei dem Amtsgerichte in Eschweiler, der Gerichtsvollzieheramtsanwärter Seh hiersebst zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgerichte in Gemünd, mit dem Wohnsitz in Roggendorf und vom 1. September cr. ab der Gerichtsvollzieheramtsanwärter Didißen zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgerichte in Wegberg ernannt worden.

Definitiv angestellt sind:

1. Der bei der katholischen Volksschule in Mausbach, Landkreis Nachen, seither provisorisch fungierende Lehrer Hubert Theodor Linnary,

2. die bei der katholischen Elementarschule zu Apbosen, Kreis Heinsberg, seither provisorisch fungierende Lehrerin Anna Wandel,

3. die bei der katholischen Elementarschule zu Düren, Kreis Düren, seither provisorisch fungierende Lehrerin Maria Kraft,

4. die bei der katholischen Elementarschule zu

Gärzenich, Kreis Düren, seither provisorisch fungierende Lehrerin Regina Gödy,

5. die bei der katholischen Elementarschule zu Düren, Kreis Düren, seither provisorisch fungierende Lehrerin Antonie Oppey,

6. die bei der katholischen Elementarschule zu Düren, Kreis Düren, seither provisorisch fungierende Lehrerin Magdalena Weiffeler,

7. die bei der katholischen Elementarschule in Breinig, Landkreis Nachen, seither provisorisch fungierende Lehrerin Katharine Klobjer.

Nr. 143

### Ausweisung

von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Johann Rasorz, Arbeiter,	geboren im Jahre 1833 zu Bochnia, ortsangehörig zu Rohojmice, Bezirk Bochnia, Galizien,	schwerer Dieb- stahl (2 Jahre Zuchthaus, Verlust der Ehrenrechte laut Erkenntnis vom 24. Juli 1888),	Königlich preu- ßischer Regie- rungspräsident zu Breslau,	10. Juni d. J.
Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
2.	Anton Dittrich, Schuhmacher,	geboren am 29. März 1850 zu Kammergrün, ortsan- gehörig zu Joachimsthal, Bezirk Joachimsthal in Böhmen,	Betteln im wieder- holten Rückfall,	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsident zu Cassel,	3. Juni d. J.
3.	Anna Maria Eicher, geb. Kuser,	geboren am 20. Dezember 1844 zu Sarnen, Schweiz, ortsangehörig zu Gomis- wald, Schweiz,	Betteln und Landstreichen,	Kaiserlicher Be- zirkspräsident zu Colmar,	7. Juni d. J.
4.	Johann Garquier, Maurer,	geboren am 19. Mai 1866 zu Nizja, ortsangehörig ebendaselbst.	Betteln, und Landstreichen	derselbe,	7. Juni d. J.
5.	Franz Boblesal, Müller,	geboren im Dezember 1838 zu Krasnovice, Bezirk Strakonitz, Böhmen, ortsan- gehörig ebendaselbst,	Betteln im wie- derholten Rück- fall,	Königlich bayeri- sches Bezirks- amt Bils- hofen,	22. Mai d. J.
6.	Josef Bokorny, Kaufmann,	geboren am 1. Januar 1866 zu Warschau, ortsan- gehörig zu Grodno, Sou- vernement Grodno,	Landstreichen,	Großherzoglich hessisches Kreis- amt zu Worms,	13. Juni d. J.
7.	Heinrich Rens (Rens), Schmied,	29 Jahre alt, geboren zu Windsch-Grätz, Böhmen, ortsangehörig zu Bürgles, Bezirk Falkenau, Böhmen,	Betteln und Landstreichen,	Stadtmagistrat zu Deggendorf, Bayern,	14. Mai d. J.



1.	Name und Stand		Alter und Heimath		Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.						
2.	3.	4.	5.	6.			
8.	Ferdinand Seitz, Schneidbergelle,	70 Jahre alt, geboren zu Schüttenhofen, ortsan- gehörig zu Welhartth, Bezirk Schüttenhofen, Oesterreich,	Betteln und Landstreichen,	derselbe,	30. Mai d. J.		
9.	Bartholomäus Walter, Schweizer,	geboren am 18. August 1843 zu Wessendorf, Bezirk Rißbichel, Oesterreich, ortssangehörig ebendasselbst,	Betteln im wie- berholten Rück- fall,	Königlich bayeri- sches Bezirks- amt zu Sont- hofen,	30. Mai d. J.		
10.	Johann Wendl, Schuhmachergeselle,	geboren am 30. Mai 1850 zu Drobobudic, Bezirk Kollin, Böhmen, ortsan- gehörig ebendasselbst,	beuglichen,	Königlich bayeri- sches Bezirks- amt Bilschhofen,	22. Mai d. J.		
11.	Johann Wiesner, Weißgerber,	geboren am 24. Juni 1857 in Niederhaupenthal, Be- zirk Stoderau in Mähren, ortssangehörig in Rebes, Bezirk Hohenstadt in Mähren,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich mecklenburg- schwerinsches Ministerium des Innern,	22. Mai d. J.		
12.	Johann Wurzer (alias Wanko), Steindrucker,	geboren am 12. August 1855 in Wien, ortssangehörig zu Suggau, Bezirk Ger- magor, Kärnthen,	Betteln und Landstreichen,	Königlich bayeri- sches Bezirks- amt zu Garmisch,	29. Mai d. J.		
13.	Aloisia Zmolek,	geboren am 20. Dezember 1865 zu Wien, Bezirk Wien, ortssangehörig zu Boretic, Bezirk Paßau, Böhmen,	Gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preu- ßischer Polizei- präsident zu Berlin,	14. Mai d. J.		

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 33.



# Amtsblatt

## der Königl. Regierung zu Aachen.

Stück 35.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 21. August

1890

### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 444 Das 25. Stück enthält unter Nr. 1914, Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampffesseln. Vom 5. August 1890.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nr. 445 Nachdem Griechenland dem Ueberkommen des Weltpostvereins in Betreff des Austauschens von Postpaketen beigetreten ist, können fortan durch Vermittelung der Griechischen Postverwaltung Postpakete ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 3 kg nach Aeghlon (Postiza), Argostoli, Arta, Athen, Salamata, Chalcis, Corfu, Korinth, Lamia, Larissa, Missolonghi, Nauplia, Patras, Piräus, Pyrgos, Sparta, Syra, Tricala, Tripolizza, Volo und Zante befördert werden. Für solche Postpakete hat der Absender an Porto zu entrichten:

- a) bei der Leitung über Triest . . . 1 Mk. 80 Pf.,  
b) bei der Leitung über Italien (Brindisi) 2 Mk. — Pf.  
Berlin, W. 16. August 1890.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

F. B.:

Fischer.

Nr. 446 Der am 25. Juni von Hamburg und am 2. Juli von Lissabon abgegangene Dampfer „Buenos Aires“ der Hamburg-Südamerikanischen Dampfschiffahrts-Gesellschaft ist auf der Reise nach Brasilien am 24. Juli bei Nazarara auf Raza Islands bei der Einfahrt in die Bucht von Rio de Janeiro gestrandet. Die zur Zeit des Unfalls an Bord gewesene Post hat nicht gerettet werden können und ist als verloren zu betrachten.

Berlin, W. 11. August 1890.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.

F. B.  
Fritsch.

Nr. 447

Zirkular

an die Königl. Regierungspräsidenten, bezw. Königl. Regierungen vom 28. April 1887, betreffend die Begutachtung krankhafter Gemüthszustände im Entmündigungsverfahren.

Die Ministerial Verfügung vom 14. November 1884, betreffend die Begutachtung krankhafter Gemüthszustände, hat die Vorschriften der Allgemeinen

Gerichtsordnung Theil I. Titel 38 §§. 1—8 zur Grundlage. Nachdem an die Stelle dieser gesetzlichen Bestimmungen die Vorschriften der Zivil-Prozess-Ordnung §§. 593 bis 627 getreten und dadurch die Aufstellung gleichmäßiger Grundsätze für das ganze Gebiet des Preussischen Staates in der bezeichneten Angelegenheit ermöglicht ist, habe ich mich, zugleich veranlaßt durch wiederholte Vorlegung mangelhafter und unvollständiger Gutachten, mit dem Herrn Justizminister in Verbindung gesetzt, welcher im Einverständnisse mit mir eine allgemeine Verfügung, betreffend das Entmündigungsverfahren, zu erlassen beabsichtigt. Im Anschluß an dieselbe treffe ich hiermit die folgenden an Stelle der Eingangs erwähnten Verfügung vom 14. November 1884 tretenden Festsetzungen:

1. Die Sachverständigen haben von dem Gemüthszustande derjenigen Verlenen, gegen welche ein gerichtliches Verfahren auf Entmündigung wegen Geisteskrankheit eingeleitet ist, vor dem zu ihrer Vernehmung anberaumten Termine durch Besuche des zu Entmündigenden, sowie durch Rücksprache mit den Angehörigen und dem Arzte desselben sich die zur Abgabe eines Gutachtens erforderliche Kenntniß zu verschaffen.

Von den als Sachverständigen zugezogenen Ärzten wird erwartet, daß sie zu dem bezeichneten Besuche nur die zu diesem Zwecke unerläßlichen Besuche machen und sich insbesondere bei unermöglichten Verlenen thunlichst auf einen Besuch beschränken werden. Zugleich wird in dieser Hinsicht auf die Vorschriften in den §§. 6. und 7. des Gesetzes vom 9. März 1872, betreffend die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsarztlicher, medizinischer oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen (Ges.-Samml. S. 265) und insbesondere auf die Bestimmung verwiesen, nach welcher für mehr als drei Besuche eine Gebühr nur insoweit zugewilligt wird, als die Vorbesuche auf ausdrückliches Verlangen der ersuchenden Behörde gemacht sind.

2. In den Gutachten, sei es, daß dieselben im Termine zum Protokoll genommen werden, oder, was sich in schwierigen Fällen empfiehlt, nach Anordnung des Richters als besondere Gutachten schriftlich einzureichen sind, ist das Ergebniß der vorgängigen und sonstigen Ermittlungen, der Befund des körperlichen Zustandes, der Haltung, des Benehmens,

der Verlauf der mit den Imploraten gepflogenen Unterredungen u. s. w. darzulegen, der Gemüthszustand des Rähers anzugeben und das schließliche Gutachten, unbeschadet der Befugniß, den Krankheitszustand im Sinne der Wissenschaft zu bezeichnen, entsprechend der gestellten beziehungsweise aus den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts sich ergebenden Beweisfrage eingehend zu begründen.

Diese Verfügung ist durch das Amtsblatt und auf sonst geeignetem Wege zur Kenntniß der Redigialbeamten und der Aerzte zu bringen.

Berlin, den 28. April 1887.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Redigial-Angelegenheiten.

In Vertretung:  
Lucanus.

### Nr. 448 Prüfungs-Ordnung für Turnlehrer.

§. 1. Zur Abhaltung von Prüfungen für Turnlehrer ist in Berlin eine Kommission gebildet.

Dieselbe besteht:

1. aus dem Direktor der königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt als Vorsitzendem,
2. dem Unterrichts-Diregenten,
3. dem ordentlichen Lehrer sowie
4. dem Lehrer der Anatomie dieser Anstalt, und
5. einem anderen, von dem Minister der geistlichen u. Angelegenheiten zu ernennenden, Mitgliede.

§. 2. Zu der Prüfung werden zugelassen:

- a. Bewerber, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschrittmäßig erworben haben;
- b. Studierende, jedoch nicht vor vollendetem fünften Semester;
- c. ausnahmsweise auch andere Bewerber, wenn sie eine gute Schulbildung nachweisen und das 20. Lebensjahr überschritten haben.

Solche, welche dem preussischen Staatsverbande nicht angehören, können nur ausnahmsweise zugelassen werden; ihre Anmeldung muß durch Vermittelung ihrer Landesbehörden, bezw. deren diesseitigen Vertreter erfolgen.

§. 3. Die Prüfung findet in der Regel im Monat Februar und zwar in den Räumen der königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt hier selbst, Friedrichstraße 229, statt. Der Termin wird durch den Staatsanzeiger und durch die Amtsblätter, sowie durch das „Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen“ und durch die „Monatsschrift für das Turnwesen“ bekannt gemacht.

§. 4. Die Anmeldungen sind an den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten zu richten und von dem im Lehramt stehenden Bewerbern bis zum 1. Januar jedes Jahres bei der vorgelegten Dienstbehörde, von

den anderen Bewerbern bis zum 15. Januar unmittelbar bei dem Minister der geistlichen u. Angelegenheiten einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein auf besonderen Bogen zu schreibender kurzer Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der Vor- und Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, die derzeitige Stellung und der Wohnort des Bewerbers anzugeben ist;
2. ein ärztliches Gesundheitsattest;
3. ein Zeugniß über die erlangte turnerische Ausbildung. Außerdem:
4. von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrer bestanden haben:
  - a. das Zeugniß über diese Prüfung;
  - b. ein Zeugniß über die seitherige Wirksamkeit als Lehrer, in Ermangelung eines solchen ein amtliches Fährungszeugniß;
5. von den übrigen in §. 2 unter b. und c. bezeichneten Bewerbern:
  - a. ein Geburtsschein;
  - b. ein Fährungszeugniß, ausgestellt von der Universitäts- bezw. von der Ortsbehörde;
  - c. von den Nichtstudirenden ein Nachweis über die erlangte Schulbildung.

§. 5. Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§. 6. Die schriftliche Prüfung besteht in Anfertigung einer Klausurarbeit aus dem Bereiche des Schulturnens und je nach dem Ermessen der Kommission auch in Beantwortung einzelner Fragen aus dem Gesammtgebiete der Prüfungsgegenstände.

§. 7. Die mündliche Prüfung erstreckt sich

1. auf die Kenntniß der wichtigsten Erscheinungen aus der Geschichte des Turnwesens, namentlich der neueren Zeit, auf die Aufgabe und Methode des Turnunterrichtes, auf die Beschreibung und Entwicklung von Turnübungen, auf Bestimmung und Begrenzung des Übungsstoffes für die verschiedenen Altersstufen bezw. Schulklassen, auf die Kenntniß der Turnliteratur und der Turnsprache;
2. auf die Beschreibung der für das Schulturn geeigneten Übungsgedärthe und die Art ihrer Verwendung, auf die Anlage und Einrichtung der Turnräume;
3. auf die Kenntniß des menschlichen Körpers nach seinem Bau und nach seinen Lebensäußerungen (s. Anlage a.), auf die bei dem Turnen zu beobachtenden Gesundheitsregeln sowie auf die ersten nothwendigen Hülfsleistungen bei vorkommenden Unfällen;
4. bei denjenigen Bewerbern, welche keine Lehrerprüfung abgelegt haben, event. auf die Kenntniß

der wichtigsten Erziehungs- und Unterrichtsgrundsätze.

§. 8. Die praktische Prüfung erstreckt sich

1. auf die Darlegung der körperlichen Fertigkeit in den Uebungen des Schulturnens,
2. auf die Ablegung von Probelectionen zum Nachweis des erforderlichen Lehrgeschickes.

§. 9. Diejenigen Bewerber, welche zugleich Facht- oder Schwimmunterricht (s. Anlage b.) erteilen wollen, werden in diesen Fächern besonders geprüft.

§. 10. Jeder Bewerber hat bei dem Eintritt in die Prüfung eine Gebühr von 10 Mark zu entrichten.

§. 11. Die Bewerber, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungs-Zeugniß. Die Stempelgebühr für das Zeugniß beträgt 1 Mark 50 Pfg. Berlin, den 22. Mai 1890.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Kügler.

#### Anlage a.

##### Kenntniß des menschlichen Körpers.

Uebersicht über die Organe des menschlichen Körpers, über ihre Lage und ihre Funktionen (Thätigkeiten).

Das Knochengestütz als Grundlage des Bewegungsapparates: die Schädelknochen nur im allgemeinen, die Wirbelsäule nach Form und Zusammenfügung, der Brustkorb, der Schulter- und Beckengürtel, die Gliedmaßen. — Von einer in's Spezielle gehenden Beschreibung der einzelnen Knochen wird abgesehen. — Die Verbindungsweisen der Knochen, namentlich die Gelenkverbindungen.

Die Muskeln des Knochengestützes: Bau und Thätigkeit der Muskeln im allgemeinen, die wichtigeren oberflächlichen Muskeln bezw. Muskelgruppen, ihre Lage und die Bewegungen, welche sie zustande bringen.

Die äußere Haut, ihr Bau und ihre Funktionen. Das Herz und der Blutkreislauf, die verschiedenen Arten der Blutgefäße, der Verlauf der größeren Gefäße und Kenntniß der Stellen, wo größere Pulsabern äußerlich zu fühlen sind. Das Blut als Ernährungsstoffigkeit. Die Lymphgefäße (Saugadern) und die Lymphe.

Die Lunge und die Athmungsmuskeln, der Athmungsorganismus, die Bedeutung des Athmens für die Blutbildung.

Das Nervensystem im allgemeinen; Gehirn, Rückenmark, Nervenknoten (Ganglien). Bewegungs- und Empfindungsnerven. Verlauf der größeren Nervenstränge.

Die Verdauungsorgane: die einzelnen Theile derselben nach Form, Lage und Thätigkeit.

#### Anlage b.

Die Schwimmlehrer-Prüfung erstreckt sich

1. auf die praktische Prüfung, umfassend das Schulschwimmen als Dauerschwimmen, die Wasser- und Kopspringe (Fuß- und Kopspringe), einige Schwimmkünste, besonders solche, welche bei Rettungsversuchen ihre Anwendung finden, wie Tauchen und Wasserretten, — sowie eine Probelection;
2. auf die theoretische Prüfung: Beschreibung und Zergliederung der Schwimmbewegungen, Methode des Schwimmunterrichtes, Einrichtung, Ausstattung und Leitung von Schwimmhallen. Behandlung der im Wasser Verunglückten bis zur Ankunft des Arztes.

#### Ar. 419 Prüfungs-Ordnung

für Turnlehrerinnen.

§. 1. Zur Abhaltung von Prüfungen für Turnlehrerinnen ist in Berlin eine Kommission gebildet. Dieselbe besteht:

1. aus dem Director der königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt als Vorsitzenden,
2. dem Unterrichts-Dirigenten, sowie
3. dem ordentlichen Lehrer dieser Anstalt,
4. einem anderen, von dem Minister der geistlichen u. Angelegenheiten zu ernennenden Turnlehrer und
5. einer mit dem Turnunterricht vertrauten Lehrerin bezw. Schuldorchesterin.

§. 2. Zur Prüfung werden zugelassen:

1. Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschritt-mäßig nachgewiesen haben,
2. sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine gute Schulbildung nachweisen und das 18. Lebensjahr überschritten haben.

Solche, welche dem preussischen Staatsverbande nicht angehören, können nur ausnahmsweise zugelassen werden; ihre Anmeldung muß durch Vermittlung ihrer Landesbehörde bezw. deren diesseitigen Vertreter erfolgen.

§. 3. Die Prüfungen finden jährlich zweimal und zwar in der Regel im Mai und im November statt. Dieselben werden in den Räumen der königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt hierseits, Friedrichstraße 229, abgehalten.

Die Termine werden durch den Staatsanzeiger und durch die Amtsblätter, sowie durch das „Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen“ und die „Monatsschrift für das Turnwesen“ bekannt gemacht.

§. 4. Die Anmeldungen sind an den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten zu richten und von den im Lehramt stehenden Bewerberinnen für die Mai-

Prüfungen bis zum 1. Oktober bei der vorgeordneten Dienstbehörde, von anderen Bewerberinnen bis zum 15. April bezw. 15. Oktober unmittelbar bei dem Minister der geistlichen u. Angelegenheiten einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein auf besonderen Bogen zu schreibender kurzer Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der Vor- und Zuname, das Alter, die Confession, der Wohnort und event. die dienstliche Stellung der Bewerberin anzugeben ist;
2. ein ärztliches Gesundheitsattest;
3. ein Zeugniß über die erlangte turnerische Ausbildung; außerdem:
4. von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerin bestanden haben:
  - a. das Zeugniß über diese Prüfung,
  - b. ein Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin, in Ermangelung eines solchen ein Führungszeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde;
5. von den übrigen im §. 2 unter 2 bezeichneten Bewerberinnen:
  - a. ein Nachweis über die erlangte Schulbildung,
  - b. ein Geburtschein und
  - c. ein amtliches Führungszeugniß.

§. 5. Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§. 6. Die schriftliche Prüfung besteht in der Anefertigung einer Klausurarbeit über ein Thema aus dem Bereiche des Schulturnens.

§. 7. Die mündliche Prüfung erstreckt sich:

1. auf die Kenntniß der wichtigsten Erscheinungen aus der Geschichte des Turnwesens, namentlich der neueren Zeit, auf die Aufgabe und die Methode des Mädcheturnens, auf die Beschreibung und Erklärung von Turnübungen, die Entwicklung derselben von den einfachen Formen zu den zusammengesetzten, auf Bestimmung und Begrenzung des Übungsstoffes für die verschiedenen Altersstufen bezw. Schullassen und auf die Kenntniß einiger einschlagenden Fachschriften;
2. auf die Beschreibung der für das Mädcheturnen geeigneten Übungsgeräte und die Art ihrer Anwendung;
3. auf die Kenntniß des menschlichen Körpers nach seinem Bau und nach seinen Lebensäußerungen (s. Anlage), auf die beim Turnbetriebe zu beobachtenden Gesundheitsregeln, sowie der ersten notwendigen Hülfleistungen bei etwa vorkommenden Unfällen.

§. 8. Die praktische Prüfung erstreckt sich:

1. auf die Darlegung der körperlichen Fertigkeit der Examinandin in den Übungen des Mädcheturnens,
2. auf die Ablegung von Probelectionen zum Nachweis des erforderlichen Lehrgeschickes.

§. 9. Jede Bewerberin hat bei dem Eintritte in die Prüfung eine Gebühr von sechs Mark zu entrichten.

§. 10. Diejenigen Bewerberinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungszeugniß. Die Stempelgebühr für das Zeugniß beträgt 1 Mark 50 Pfennig.

Berlin, den 22. Mai 1890.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Kügler.

#### Anlage.

Kenntniß des menschlichen Körpers.

Uebersicht über die Organe des menschlichen Körpers, über ihre Lage und ihre Funktionen (Thätigkeiten).

Das Knochengestalt als Grundlage des Bewegungsapparates: die Schädelknochen nur im allgemeinen, die Wirbelsäule nach Form und Zusammensetzung, der Brustkorb, die Schulter- und Beckengürtel, die Gliedmaßen. — Von einer ins Spezielle gehenden Beschreibung der einzelnen Knochen wird abgesehen. —

Die Verbindungsweisen der Knochen, namentlich die Gelenkverbindungen.

Die Muskeln des Knochengestältes: Bau und Thätigkeit der Muskeln bezw. Muskelgruppen, ihre Lage und Bewegungen, welche sie zu Stande bringen. Die äußere Haut, ihr Bau und ihre Funktionen.

Das Herz und der Blutkreislauf, die verschiedenen Arten der Blutgefäße, der Verlauf der größeren Gefäße und Kenntniß der Stellen, wo größere Pulsabern äußerlich zu fühlen sind. Das Blut als Ernährungsmittel. Die Lymphgefäße (Saugadern) und die Lymphe.

Die Lunge und die Athmungsmuskeln, der Athmungsorgan, die Bedeutung des Athmens für die Blutbildung.

Das Nervensystem im allgemeinen; Gehirn Rückenmark, Nervennoten (Ganglien). Bewegungs- und Empfindungsnerven. Verlauf der größeren Nervenstränge.

Die Verdauungsorgane: die einzelnen Theile derselben nach Form, Lage und Thätigkeit.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 450 Höherem Auftrage zufolge bringe ich die Seitens des Herrn Finanz-Ministers und des Herrn Ministers des Innern festgestellte Nachweisung der auf die einzelnen Kreise des Regierungsbezirks entfallenden Beträge aus den landwirthschaftlichen Zöllen des Etatsjahres 1889/90 hiermit nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Nachen, den 16. August 1890.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: von Bremer.

### Nachweisung

der den Kommunalverbänden aus den landwirthschaftlichen Zöllen des Etatsjahres 1889/90 zu überweisenden Beträge.

Kreis	Bevöl- kerungszahl nach der Volkzäh- lung vom Dezember 1885.	Sollauskommen des Etatsjahres 1885/86 einschließlich der Ungirt veranlagten			Es werden überwiesen aus der Hauptsumme		
		Grund- steuer	Gebäude- steuer	Grund- und Gebäude- steuer. (Sp. 3 u. 4)	<sup>1/3</sup> nach der Bevölke- rung.	<sup>2/3</sup> nach dem Steuerfoll	im Ganzen (Spalte 6 und 7)
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1. Erfteleng . . .	37 768	109 289	20 961	130 250	21 260	57 451	78 711
2. Heinsberg . . .	35 803	58 050	13 955	72 015	20 154	31 765	51 919
3. Heinenkirchen . . .	25 994	75 153	13 209	88 362	14 633	38 975	53 608
4. Jülich . . .	40 556	175 535	26 706	202 241	22 890	89 205	112 035
5. Düren . . .	75 948	178 739	61 751	240 490	42 753	106 076	148 829
6. Nachen Stadt. . .	94 547	12 956	298 841	311 827	53 223	37 541	190 764
7. Nachen Land . . .	111 130	120 875	91 747	212 622	62 553	93 784	156 342
8. Eupen . . .	26 340	41 247	28 011	69 258	14 827	30 648	45 375
9. Montjoie . . .	18 596	17 810	8 339	26 149	10 468	11 534	22 002
10. Schleiden . . .	44 891	51 700	21 822	73 522	25 270	32 429	57 699
11. Malmedy . . .	30 439	31 799	16 479	48 278	17 185	21 294	38 429
Zusammen . . .	542 010	873 183	601 831	1 475 014	305 111	650 802	955 713

Festgestellt Berlin, den 22. Juli 1890.

Der Minister des Innern.

J. B.: Braunbehrs.

Der Finanz-Minister.

Dr. Riquet.

Nr. 451 Mit Beugnahme auf meine Bekanntmachung vom 27. Mai d. Js. (Amtsblatt Seite 171) bringe ich hiermit zur Kenntniß, daß mit Abhaltung der Hauskollekte zum Besten der Vothringischen Rettungsanstalt Johannesstift nunmehr die Sammler Karl Schneider aus Wesel und Ludwig Wollenshlaeger aus Diefelseld beauftragt worden sind.

Nachen, den 18. August 1890.

Der Regierungs-Präsident,

J. B.:

von Bremer.

Nr. 452 Durch Erlass vom 28. Januar d. J. hat der Evangelische Ober-Kirchenrath die Abhaltung einer einmaligen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz zu Gunsten der Rettungsanstalt zu Hof-Nehtensbach im Kreise Weylar genehmigt. Den Termin für die Einsammlung der Kollekte hat das

Königliche Konsistorium der Rheinprovinz auf Sonntag, den 14. September ds. J. festgesetzt.

Eine Darstellung der Verhältnisse, welche die Bewilligung der Kollekte begründet haben, wird durch das Amtsblatt letztgenannter Behörde veröffentlicht werden.

Nachen, den 12. August 1890.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

von Bremer.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 453 In Gemäßheit des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Glimbach begonnen ist.

Die Diensträume der unterzeichneten Gerichtsabtheilung befinden sich in Erkelenz im Hause des Herrn Franz von Berg Bahnhofstraße.

Erkelenz, den 12. August 1890.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung II.

Nr. 454 In Sachen betreffend Anlegung des Grundbuches für die zum Bezirk des Königlichen Amtsgerichts Düren gehörigen Gemeinden Selhausen und Huchem-Stammeln ist durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 6. März 1890 — veröffentlicht in der Gesetz-Sammlung Seite 27 — der 1. April 1890 als derjenige Tag bestimmt worden, an welchem für diese Gemeinden die im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten beginnt.

In Gemäßheit des §. 54 angeführten Gesetzes wird daher der Wortlaut nachfolgender Bestimmungen dieses Gesetzes bekannt gemacht mit dem Hinweis, daß diese Ausschlussfrist mit dem 1. October 1890 abläuft:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigentum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstücke ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlussfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigentum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigentümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlussfrist (§§. 48, 50.) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmelgenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigentümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mitteilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegenden Anmeldungen unterläßt, erleidet den Rechtsnachteil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im rechtlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnach eingetragen sind, verliert. Ist die Widerrücklichkeit eines Eigentumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmung des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigentumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerrücklichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuche eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigentumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Düren, den 27. März 1890.

Königliches Amtsgericht,

II. Abtheilung für Grundbuchsachen.

Gerber.

### Nr. 455 Personal-Chronik.

Ernannt ist: Der Postsecretair Trebeßkölling beim Bahnpostamte Nr. 13 in Aachen zum Ober-Postsecretair.

Angestellt sind: Der Postassistent Heinen in Losheim (B. Aachen) als Postverwalter daselbst und der Postassistent Werner als solcher beim Postamte 1 in Aachen.

Der bei der katholischen Elementarschule zu Effeld, Kreis Heinsberg, seither provisorisch fungierende Lehrer Franz Klinkhammer ist definitiv angestellt worden.

Die einstweilige Verwaltung der Landbürgermeisterei Niedertrüchten im Kreise Erkelenz ist dem Beigeordneten Paul Claeszen zu Erkelenz übertragen worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 34.



# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 36.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 28. August

1890

### Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 456 Das 35. Stück enthält unter Nr. 9412: Gesetz, enthaltend Bestimmungen über das Notariat und über die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung von Unterschriften oder Handzügen. Vom 15. Juli 1890; unter Nr. 9413: Staatsvertrag zwischen Preußen und Lippe wegen Herstellung von Eisenbahnen von Detmold nach Sandebeck und von Lage nach Hameln. Vom 22. September 1889; unter Nr. 9414: Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Reitz nach Gamburg. Vom 24. Oktober 1889; unter Nr. 9415: Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Coburg-Gotha wegen Herstellung mehrerer, Volkshafes Gebiet berührender Eisenbahnen. Vom 16. Januar 1890.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 457 Das 26. Stück enthält unter Nr. 1915; Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete. Vom 10. August 1890.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 458 Des Königs Majestät haben zu befehlen geruht, daß der Rheinische Provinziallandtag zum 30. November d. J. nach Düsseldorf zusammenberufen werde.

Coblenz, den 20. August 1890.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz,  
Landtags-Kommissarius R a f f e.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 459 Auf Grund sachverständigen Gutachtens und in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels II §. 4 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 247) und des Abschnitts I zu §. 9 der Ausführungs-Instruktion vom 30. August 1887 (R.-G.-Bl. S. 443) habe ich die durch Bundesraths-Beschluß vom 23. Dezember 1879 festgestellten Vergütungssätze für Vorkrieger während der diesjährigen Herbstübungen im Kreise Schleiden für das einspannige Fuhrwerk von 8 Mark auf 9 Mark 60 Pf. und für das zweispännige Fuhrwerk von 12 Mark

50 Pf. auf 15 Mark erhöht, was ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringe.

Aachen, den 26. August 1890.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung:  
von Bremer.

Nr. 460 Die Instruktion vom 8. Mai 1883 für die bei den größten Truppenübungen fungirenden Gendarmerte-Patrouillen (vergl. die diesseitige Bekanntmachung vom 8. v. Mts., Amtsblatt S. 220/221) ist durch den Anhang zur Feldgendarmerie-Ordnung (Minist.-Bl. f. d. i. B. von 1890 S. 102 ff.) ersetzt worden, welcher mit der letzteren von Seiner Majestät dem Kaiser und König durch Allerhöchste Ordre vom 10. Juni d. J. genehmigt worden ist. Der von der Stellung und dem Befugnissen der Gendarmerte-Patrouillen handelnde §. 4 des Anhangs, welcher an die Stelle des §. 9 der vorgenannten Instruktion getreten, wird höherem Auftrage zufolge nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 4. Stellung und Befugnisse.

#### Landgendarmerie.

1. In den Befugnissen der zu den Manövern herangezogenen Landgendarmen tritt durch das Kommando eine Aenderung nicht ein.
2. Den von den Truppen kommandirten Begleitmannschaften wird die Befugniß beigelegt, in Ausübung ihres Dienstes, wie die Wachen, Zivilpersonen vorläufig festzunehmen, welche
  - a. den Anordnungen der Mitglieder der Gendarmerte-Patrouille thätlich sich widersetzen oder sonst keine Folge leisten,
  - b. sich der Beleidigung gegen die Mitglieder der Gendarmerte-Patrouille schuldig machen, falls die Persönlichkeit des Beleidigten nicht sofort festgestellt werden kann.
3. Militärpersonen gegenüber haben die Begleitmannschaften in Ausübung des Dienstes die Befugnisse eines Wachthabenden.
4. Aachen marschirende Truppenbagagen das Einschreiten der Gendarmerte-Patrouille zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich, so ist dies dem Führer der Bagage bezw. dessen Stellvertreter anzuzeigen.

Stellt derselbe die ihm kundgegebenen Unregelmäßigkeiten nicht ab, so darf die Patrouille

doch ihre Dienstgewalt gegen die ersterem unterstellten Personen nicht geltend machen, und übernimmt dann der Führer die Verantwortung. Die Patrouille macht alsdann dem etwa vorhandenen Gendarmerie-Offizier oder Oberwachmeister, andernfalls unmittelbar dem Leitenden des Wanders über den Vorfall Meldung.

Kachen, den 26. August 1890.

Der Regierungspräsident.

J. B.:

von Bremer.

Nr. 461 Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Abhilfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche in den alten Landestheilen am 5. Oktober ds. Jrs. wiederum eine Kirchenkollekte und in der auf diesen Tag folgenden Zeit auch eine Hauskollekte in den evangelischen Haushaltungen durch kirchliche Organe abgehalten werde. Ich bringe diese beiden Kollekten dem theilhaftigen Publikum hiermit empfehlend zur Kenntniß und bemerke, daß die mit der Einsammlung der Hauskollekte betrauten Personen mit einer von dem Barrer ausgestellten Bescheinigung versehen sein werden.

Kachen, den 22. August 1890.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

von Bremer.

Nr. 462 Der Joseph Randerath in Karlen hat den für ihn am 16. November 1889 unter Nr. 2982 zu 12 Nr. für das laufende Jahr ausgesetzigten, zum Handel mit Eiern, Butter, Geflügel und Obst berechtigenden Gewerbechein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbecheines erteilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Kachen, den 26. August 1890.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

G o e d e t.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 463 Bei der Postagentur in Palenberg wird am 26. August eine Telegraphen-Betriebsstelle eröffnet.

Kachen, den 19. August 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

In Vertretung:

P j ä h l e r.

Nr. 464 In Gemäßheit des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen v. vom 12. April 1888 und des §. 12 der allgemeinen Verfügung des Justizministers vom 21. November 1888 wird mit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die

Auflegung des Grundbuchs für die Gemeinde Roiegen begonnen ist.

Die Diensträume für die Erledigung der Grundbucharbeiten befinden sich in Montjoie, Königliches Hypotheken Amt, I. Etage.

Montjoie, den 22. August 1890.

Königliches Amtsgericht II.

### Nr. 465 Bekanntmachung.

In Sachen betreffend die Auflegung des Grundbuchs für die zum Bezirke des Königlichen Amtsgerichts Stolberg, Landbarichtsbezirks Kachen, gehörige **Gemeinde Stolberg** ist durch Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 11. Juli, 1890 — veröffentlicht in der Gesetz-Sammlung pro 1890, Seite 223 — bestimmt worden, daß für diese Gemeinde die in §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 vorgeschriebene Ausschlußfrist von 6 Monaten am 1. August 1890 beginnt.

In Gemäßheit des §. 54 des genannten Gesetzes wird der Wortlaut der nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes bekannt gemacht mit dem Hinweis, daß die Ausschlußfrist mit dem 1. Februar 1891 abläuft.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche verneinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigentum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche verneinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von 6 Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmten katastermäßigen Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigentum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigentümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48 50) dem Amtsgericht angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigentümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mitteilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unter-

läßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im rechtlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber demjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnach eingetragenen sind, verliert.

Ist die Widerspruchlichkeit eines Eigentumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Stolberg, den 25. Juli 1890.

Königliches Amtsgericht,  
Abteilung I für Grundbuchsachen.

Nr. 466 Bekanntmachung,  
betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die  
Gemeinde Haaren.

Nachdem der Herr Justizminister durch Verfügung vom 11. Juli 1890 angeordnet hat, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlussfrist von 6 Monaten für die zum Bezirk des Amtsgerichts Aachen gehörige Gemeinde Haaren am 1. August 1890 beginnen soll, werden gemäß §. 54 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 die §§. 48, 50 bis 53 und 7 des genannten Gesetzes mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß die Ausschlussfrist für die Gemeinde Haaren am 31. Januar 1891 abläuft.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigentum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstücke ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftiges Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlussfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zum Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigentum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigentümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlussfrist (§§. 48, 50.) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der An-

meldung vor einem vom Eigentümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mitteilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im rechtlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber demjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnach eingetragenen sind, verliert. Ist die Widerspruchlichkeit eines Eigentumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigentumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerspruchlichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuche eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigentumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Aachen, den 22. August 1890.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Nr. 467 Verzeichniß der Vorlesungen  
an der Königlichen Landwirtschaftslichen Hochschule zu  
Berlin, Invalidenstr. Nr. 42,  
im Winter-Semester 1890/91.

1. Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau.  
Professor Dr. Orth: Allgemeine Acker- und Pflanzenbaulehre (Bodenkunde, Entwässerung und Bewässerung incl. Wiesenzucht, Düngerlehre). Repetitorium der Ackerbaulehre. Practicum im agronomisch-physiologischen Laboratorium, in Verbindung mit Dr. Verju. — Professor Dr. Werner: Landwirtschaftsliche Betriebslehre. Landwirtschaftsliche Buchführung. Geschichtlicher Umriss der deutschen Landwirtschaft. Abriss der landwirtschaftslichen Produktionslehre, Theil I: Acker- und Pflanzenbau. Landwirtschaftsliche Taxationslehre. — Prof. Dr. Lehmann: Allgemeine Thierzuchtlehre. Schaafzucht und Wollkunde. Landwirtschaftsliche Fütterungslehre. — Ingenieur Schotte: Landwirtschaftsliche Maschinenkunde. Prinzipien der Mechanik und Maschinenlehre. — Zeichenübungen. — Forstmeister Krieger: Waldbau. Forstbenutzung, und zwar Gewinnung und Zugutmachung der Forstbenutzungen. — Garteninspector Lindemuth: Obstbau.

2. Naturwissenschaften.

a) Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr.

**Ang:** Anatomie und Entwicklungsgeschichte der Pflanzen, in Verbindung mit mikroskopischen Demonstrationen. Einführung in den Gebrauch des Mikroskops. Arbeiten für Fortgeschrittene im botanischen Institut. — Professor Dr. Franke: Ernährung der Pflanzen. Krankheiten der Kulturpflanzen. Pflanzenpathologisches Practicum. Arbeiten für Fortgeschrittene im pflanzenphysiologischen Institut. — Professor Dr. Wittmack: Samenkunde. Verfälschung der Nahrungs- und Futtermittel. Anleitung zu eigenen Arbeiten in der botanischen Abtheilung des Museums.

**b)** Chemie und Technologie. Geheimer Regierungsrath, Prof. Dr. Landolt: Anorganische Experimentalchemie. Großes chemisches Practicum. Kleines chemisches Practicum. Professor Dr. Delbrück: Spiritus-, Presshefe- und Stärkefabrikation nebst Übungen. — Privatdocent Dr. Haybuc: Gährungschemie. — Privatdocent Dr. Markwalb: Chemische Untersuchung landwirthschaftlicher Producte.

**c)** Mineralogie, Geologie und Geognosie. Prof. Dr. Gruner: Geognosie und Geologie. Bodenkunde und Bonitirung. Übungen zur Bodenkunde.

**d)** Physik. Professor Dr. Börnstein: Experimental-Physik, I. Theil. Ausgewählte Kapitel der mathematischen Physik. Physikalische Übungen. Weiterkunde.

**e)** Zoologie und Thierphysiologie. Professor Dr. Mehring: Zoologie und vergleichende Anatomie, mit besonderer Berücksichtigung der Wirbelthiere. Die jagdbaren Säugethiere und Vögel Deutschlands. Zoologisches Colloquium. — Dr. Karsch: Ueber die der Landwirtschaft nützlichen und schädlichen Insecten, mit besonderer Berücksichtigung der Bienezucht und des Seidenbaues. — Professor Dr. Jung: Physiologie des thierischen Stoffwechsels. Gesundheitspflege der Hausthiere. Arbeiten im thierphysiologischen Laboratorium.

### 3. Veterinärkunde.

Professor Dr. Dieckerhoff: Seuchen und parasitische Krankheiten der Hausthiere. — Professor Müller: Anatomie der Hausthiere (Eingeweide), verbunden mit Demonstrationen. — Oberproparz Rittner: Hufschlagslehre.

### 4. Rechts- und Staatswissenschaft.

Professor Dr. Sering: Agrarwesen, Agrarpolitik und Landesculturgehgebung in Deutschland. Nationalökonomische Übungen im staatswissenschaftlichen Seminar. Reichs- und preussisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth, Landmesser und Culturatechniker wichtigen Rechtsverhältnisse; I. Theil: Staats- und Verwaltungsrecht.

### 5. Culturtechnik und Baukunde.

Meliorations-Bauinspector Gerhardt: Culturtechnik. Entwerfen culturtechnischer Anlagen. Culturtechnisches Seminar. — Prof. Schlichting: Wasserbau. Brücken- und Begebau. Entwerfen wasserbaulicher Anlagen.

### 6. Geodäsie und Mathematik.

Professor Dr. Vogler: Ausgleichungsrechnung. Landesvermessung. Praktische Geometrie. Messübungen. Geodätisches Seminar. Zeichenübungen. Übungen zur Landesvermessung — mit dem Assistenten Heymann. Geodätische Rechenübungen — mit dem Assistenten Friebe. — Professor Dr. Börnstein: Darstellende Geometrie. Übungen zur Algebra und darstellenden Geometrie — mit den Assistenten Friebe und Seifert. — Professor Dr. Reichel: Analytische Geometrie und Analysis. Mathematische Übungen.

Das Winter-Semester beginnt am 15. October 1890. — Programme sind durch das Secretariat zu erhalten.

Berlin, den 12. Juli 1890.

Der Rector der Kgl. Landwirthschaftlichen Hochschule.  
Wittma d.

№r. 468

## Ausweisung

von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Johann Veran, Schuhmachergeselle,	geboren am 17. Juni 1859 zu Kruslov, Bezirk Strakonitz, Böhmen, ortsbahrig ebendasselbst,	Betteln und Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wils-hoven,	11. Juni d. J.
---	---	----------------------------	--	----------------

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
2.	Robert Brunner, Schlosser,	geboren am 10. Januar 1861 zu Rejamsiitz, ortsange- hörig zu Wehharitz, Bezirk Schützenhofen, Böhmen,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Lan- destommissär zu Freiburg,	17. Juni d. J.
3.	Carlo Gobi, Koch,	geboren am 3. Februar 1863 zu Turin, Italien, orts- angehörig ebendasselbst,	Sandstreichen,	Kaiserlicher Be- zirkspräsident zu Straßburg i. E.	18. Juni d. J.
4.	Benzel Hauba, Bräuknecht,	39 Jahre alt, geboren zu Wrbitschan, Bezirk Leis- meritz, Böhmen, ortsange- hörig ebendasselbst,	Betteln im wieder- holten Rückfall,	Königlich bayeri- sches Bezirks- amt Eggenfel- den,	29. Mai d. J.
5.	Josef Jakob Hosedec, Goldrahmenarbeiter,	66 Jahre alt, geboren zu Neuhaus, Bezirk Budweis, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	Betteln und Sandstreichen	Großherzoglich bairischer Lan- destommissär zu Mannheim,	16. Juni d. J.
6.	Rathias Karitschek, Kaminkehrergehülfe,	geboren am 25. November 1870 zu Wolfsegg, Bezirk Böcklabruck, Oesterreich, ortsangehörig zu Oief, Be- zirk Bilsen, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayeri- sches Bezirks- amt Landau a. Sfar,	9. Juni d. J.
7.	Anton Karpf, Fabrikarbeiter,	geboren am 26. November 1872 zu Wittislungen, Bezirk Dillingen, Bayern, ortsangehörig zu Goffau, Kanton Zürich, Schweiz,	Betteln im wie- derholten Rück- fall,	Stadtmagistrat zu Augsburg,	7. Juni d. J.
8.	Johanna Kapatsch, verwitwete Robert Winter, Eigenerin,	etwa 50 Jahre alt, geboren zu Kłodzsdorf, Bezirk Neu- titchein, Mähren,	Sandstreichen und Betteln,	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsident zu Oppeln,	4. Juni d. J.
9.	Domitil Roser, Erdarbeiter,	geboren im April 1869 in Faida, Provinz Trient, Italien, ortsangehörig ebendasselbst,	Sandstreichen,	Kaiserlicher Be- zirkspräsident zu Colmar,	19. Juni d. J.
10.	Eugen Scarton, Erdarbeiter,	geboren am 9. Januar 1864 zu Beluno, Italien, orts- angehörig ebendasselbst,	Sandstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
11.	Johann Sterkela, Erdarbeiter,	geboren am 11. Mai 1857 zu Gachotto, Provinz Trient, Italien, ortsange- hörig ebendasselbst,	Sandstreichen,	derselbe,	desgleichen.
12.	Valere Verbet (auch Verbert), Kommis,	geboren am 4. April 1870 zu Paris, Frankreich, orts- angehörig ebendasselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Be- zirkspräsident zu Straßburg i. E.,	17. Juni d. J.
13.	Johann Weinrich, Regenschirmmacher und Musiker,	41 Jahre alt, geboren zu Barthof, Niederösterreich, ortsangehörig zu Neu- Dietmans, Bezirk Wald- hofen a. d. Thaya, Nieder- österreich,	Sandstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat zu Deggendorf,	24. Mai d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
14.	Anna Weintrich, Ehefrau des Vorigen,	42 Jahre alt, geboren zu Dreihaden bei Eger, ort- sangehörig zu Neu- Dietmans (s. Nr. 13),	Sandstreiben,	derselbe,	desgleichen.
15.	Maria Weintrich, Tochter der Vorigen,	16 Jahre alt, geboren zu Rühberg, Oesterreich, ort- sangehörig zu Neu-Diet- mans (s. Nr. 13),	Betteln und Laubstreiben,	derselbe,	desgleichen.
16.	Karl Woldrich, Tagelöhner,	geboren am 29. April 1865 zu Stachau, Bezirk Schüt- tenhofen, Böhmen, ort- sangehörig ebendasselbst,	Sandstreiben und Betteln,	Großherzoglich bairischer Lan- deskommissär zu Freiburg,	17. Juni d. J.

#### Nr. 169 Personal-Chronik.

Der Kataster-Sekretär Maassen zu Aachen ist zum  
Kataster-Kontroleur für das Katasteramt St. Goar  
bestellt und der Kataster-Kontroleur Scheller zu  
Kolmar i. P. mit der Verwaltung der Ladurc er-

ledigten Kataster-Sekretärstelle hier selbst betraut  
worden.

Definitiv angestellt ist:

Der bei der katholischen Volksschule zu Bettweil,  
Kreis Düren, seither provisorisch fungierende Lehrer  
Joseph Valentin.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 35.

# Amtsblatt

der Königlich Preussischen Regierung zu Aachen.

Stück 37.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 4. September

1890.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

### Nr. 470 Resolut.

In Gemäßheit der Vorchrift im §. 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten directen Kommunalabgaben (Ges.-S. S. 327), mache ich hierdurch öffentlich bekannt, daß der bei der Veranlagung der Gemeindeabgaben von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das laufende Steuerjahr der Gemeinden zum Grunde zu legende, aus diesen Grundstücken erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgabenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten nach den Etats für 1. April 1890/91

13. in der Rheinprovinz 66,3 Prozent des Grundsteuer-Reinertrages beträgt.

Berlin, den 15. August 1890.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:

gez. Reichel.

Nr. 471 Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1890 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag, den 17. November ds. Jz. und folgende Tage anberaumt.

Reibungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. October ds. Jz., Reibungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens bis zum 15. October ds. Jz. anzubringen.

Die nach §. 4 der Prüfungs-Ordnung vom 22. Mai 1890 betragenden Zeugnisse über Gesundheit, Führung und Betriehigkeit können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie in neuerer Zeit aufgestellt sind.

Berlin, den 19. August 1890.

Der Minister für geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage.

Rügler.

Nr. 472 Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscheine zu den Schulderschreibungen der Reichsanleihe vom Jahre 1882 und 1886.

Die Zinscheine Reihe III Nr. 1 bis 8 zu den

Schulderschreibungen der deutschen 4prozentigen Reichsanleihe von 1882 und Reihe II Nr. 1 bis 8 zu den Schulderschreibungen der deutschen 3½prozentigen Reichsanleihe von 1888 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. October 1890 bis 30. September 1894 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden von der Königlich Preussischen Kontrolle der Staatspapiere hierfelbst, Oranienstraße 92/94 unten links, vom 15. September d. J. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbankhauptstellen, die Reichsbankstellen und die Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine der vorgedachten Bankanstalten nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinscheinanweisungen für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichnis zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinscheinanweisungen eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinscheine durch eine der obengenannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen für jede Anleihe mit einem doppelten Verzeichnis einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Auszahlung der Zinscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schulverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Zinscheinanweisungen abhand gekommen sind; in diesem Falle sind die Schulverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die nächsten Zinscheintreibungen zu den Schulverschreibungen der deutschen Reichsanleihen von 1882 und 1886 die Zinscheine für die zehn Jahre vom 1. Oktober 1894 bis 30. September 1904 umfassen werden und daß die mit den Zinscheintreibungen III. bezw. II. ausgegebenen Anweisungen eine dementsprechende Fassung erhalten haben.

Berlin, den 27. August 1890.

Reichsschuldenverwaltung.

S y d o w.

Nr. 473 Auf Grund des §. 26 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägercorps, vom 1. Februar 1887, werden bei den königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt a. O., Stettin, Coeslin, Stralund, Bosen, Breslau, Magdeburg, Merseburg, Schleswig, Lüneburg, Wiesbaden und Köln sowie im Bereiche der Hofkammer der königlichen Familiengüter neue Notierungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur Notierungen solcher Jäger angenommen werden dürfen, welche zur Zeit der Ausstellung des Forstversorgungscheins mindestens 2 Jahre im königlichen Forstdienste des Bezirkes beschäftigt sind. Die Zahl der Anwärter ist gegenwärtig verhältnismäßig am geringsten in den Regierungen: Hildesheim, Stade, Osnabrück (incl. Aurich), Minden, Cassel, Danzig und Bromberg.

Berlin, den 18. August 1890.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A. :

geb. Donner.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 474 Höherem Auftrage zufolge werden in der Beilage die Konzession zum Geschäftsbetriebe in der königlich Preussischen Staaten für die „Premer Lebensversicherungsbank“ in Bremen, sowie die Statuten dieser Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magden, den 3. September 1890.

Der Regierungspräsident.

J. B. :

v. Br e m e r.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 475 Die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, zu denen der letzte der ausgegebenen Coupons am 1. October d. J. fällig wird, werden hierdurch aufgefordert, vom 1. October d. J. ab die Abhebung der neuen Zinscoupons Serie VI, Nr. 1 bis 16 nebst Talon auf Grund der mit den Zinscoupons Serie V ausgegebenen Talons zu bewirken und dabei Folgendes zu beachten:

1. Zu den bis einschließlic zum 1. October 1890 ausgelassenen Rentenbriefen sind neue Coupons nicht zu verabreichen, vielmehr die bezüglichen Talons bei der Realisirung der ausgelassenen Rentenbriefe, nach Rückgabe unserer Bekanntmachung vom 17. Mai d. J. an die Rentenbankkasse mit abzuliefern.

2. Die Einlieferung der Talons Behufs Empfangnahme neuer Coupons und Talons ist zu bewirken:

- a. in Münster selbst im Lokale der Rentenbankkasse an den Wochentagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr,
- b. von Auswärts mit der Post franko unter der Adresse der unterzeichneten Rentenbank-Direction.

3. Den Talons ist bei der Einreichung eine spezielle Nachweisung genau nach dem untenstehenden Schema — in nur Einem Exemplare — beizufügen. In derselben sind die Talons nach Klassen — die höhere der niederen vorangehend — sowie innerhalb jeder Klasse nach der laufenden Nummerfolge zu ordnen, und es muß am Schlusse der Nachweisung, gleich viel, ob die Einreichung in Münster selbst oder von Auswärts mit der Post erfolgt, die vom Einlieferenden ausgefertigte und vollzogene Quittung über den Empfang der neuen Coupons und Talons gleich mit enthalten sein. Die sorgfältige und richtige Aufstellung der begleitenden Nachweisung wird zur Vermeidung von Weiterungen, event. bei wesentlichen Mängeln der Rückgabe der Talons ohne neue Coupons, dringend empfohlen. Formulare zu den Nachweisungen werden von der Rentenbankkasse in Münster, sowie von sämtlichen Steuerklassen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz auf Ersuchen unentgeltlich verabreicht.

4. Werden die Talons im Lokale der Rentenbankkasse abgegeben, (ad 2a) so erhält der Einliefernde entweder sofort die neuen Coupons und Talons oder eine Gegenbescheinigung, worin ein bestimmter Tag angegeben wird, an welchem die Empfangnahme der neuen Coupons und Talons gegen Rückgabe der Gegenbescheinigung zu bewirken ist.

5. Werden die Talons mit der Post eingereicht, (ad 2b) so erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der Absendung entweder die Zusendung der neuen Coupons



und Talons oder eine Benachrichtigung an den Einsender über die obwaltenden Hindernisse. Sollte weder das Eine noch das Andere geschehen, so ist der unterzeichneten Rentenbank-Direction davon gleich nach Ablauf der 14 Tage mittelst eingeschriebenen Briefes Anzeige zu erstatten.

6. Sind Talons abhanden gekommen, so müssen Behufs Verabreichung der neuen Coupons und Talons die betreffenden Rentenbriefe der unterzeichneten Rentenbank-Direction mittelst besonderer Eingabe eingereicht werden, und es ist in solchem Falle den Inhabern der fraglichen Rentenbriefe anzurathen, diese Einreichung bis zum 1. October 1890 zu bewirken, damit nicht etwa vorher die Ausreichung der neuen Coupons und Talons an einen Anderen auf Grund der in seinen Händen befindlich gewesenen und von ihm präsentirten Talons erfolgt.

Münster, den 25. August 1890.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

### S c h e m a .

#### R a t h w e i s u n g

über 7 Stück Talons Serie V zu 8475 Mark Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz Behufs Abhebung neuer Zinscoupons Serie VI Nr. 1 bis 16 nebst Talons.

Eingereicht von: (Name und Stand).

Wohnort: (in Städten mit Angabe der Hausnummer).  
Nächste Poststation: (auf dem Lande).

Laufende Nr.	Talons zu Rentenbriefen			
	Nummer	Litt.	Betrag	Summe für jede Klasse.
1	10	A	3000	6000
2	6416	A	3000	
3	415	B	1500	1500
4	1491	C	300	900
5	1492	C	300	
6	1493	C	300	
7	910	D	75	75
Summa . . .				8475

Gegen Ablieferung der vorstehend verzeichneten 7 Stück Talons zu 8475 Mark Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz habe ich die Zinscoupons Serie VI Nr. 1 bis 16 und Talons richtig erhalten, was hierdurch bescheinigt wird.

Des obgenannten Einliefernden. { Wohnort . . . . . 18  
den . . . . .  
Name . . . . .  
Stand . . . . .

Nr. 476

### Ausweisung

von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbefehles.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

1.	Emil Heuberger, Dienstknecht,	geboren am 8. Februar 1864 zu Freiburg, Baden, orts- angehörig zu Borjen, Kanton Argau, Schweiz,	schwerer Dieb- stahl (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntnis vom 5. Juli 1888.	Kaiserlicher Be- zirkspräsident zu Coimar,	20. Juni d. J.
----	----------------------------------	---	--	--	----------------

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbefchlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
2.	Franz Alois Amon, Weber,	geboren am 3. Dezember 1857 zu Jägerndorf, Oester- reichisch-Schlesien, ortsan- gehörig zu Groß-Ebersdorf, Bezirk Korneuburg, Nie- der-Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preuss- ischer Regie- rungspräsident zu Liegnitz,	24. Juni d. J.
3.	Wenzel Baier, Schuhmachergeselle,	geboren am 31. Dezember 1863 zu Arnsdorf, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, ortsan- gehörig ebendasselbst,	desgleichen,	Königlich preus- sischer Regie- rungspräsident zu Merseburg,	26. Juni d. J.
4.	Ludwig Barbieri, Erbarbeiter,	40 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Salucie, Italien,	Landstreichen,	Kaiserlicher Be- zirkspräsident zu Regh,	24. Juni d. J.
5.	Karl Guillemaux, Lagner,	geboren am 9. Mai 1859 zu Pont à Mousson, De- partement Meurthe et Mo- selle, Frankreich, ortsan- gehörig ebendasselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	26. Juni d. J.
6.	Johann Henke, Bäckergeselle,	geboren am 4. April 1859 zu Schönborn, Bezirk Krum- burg, Böhmen, ortsan- gehörig ebendasselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich sächsi- sche Kreishaupt- mannschaft zu Bauhen,	3. Juni d. J.
7.	Leibsig Lewel Izraelst, Lehrer a. D.,	geboren im Jahre 1813 zu Pezdec-Bloclawet, Sou- vernement Warschau, Rus- sisch-Polen, ortsangehörig zu Kadsjeima, Gouverne- ment Warschau,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preu- sischer Regie- rungspräsident zu Liegnitz,	23. Juni d. J.
8.	Ignaz Kaltenbruner, Schuhmacher,	geboren im Jahre 1855 zu Kolinec, Bezirk Klattau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich sächsi- sche Kreishaupt- mannschaft zu Bauhen,	3. Juni d. J.
9.	Erzhine Marie Bille- graven, Kassirerin,	geboren am 2. Februar 1865 zu Wang, Amt Bergen, Norwegen,	gewerbsmäßige Unzucht,	Chef der Polizei zu Hamburg,	23. Juni d. J.

#### Nr. 477 Personal-Chronik.

Dem Dirigenten der Lehrerinnen-Bildungsanstalt  
hier selbst Dr. Wolffgarten ist mittels Erlaßes des

Herrn Mintlers der geistlichen, Unterrichts und Me-  
dizinal-Angelegenheiten vom 23. August d. Js. der  
Titel „Direktor“ verliehen worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 36.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 38.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 11. September

1890.

### Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 478 Das 36. Stück enthält unter Nr. 9416: Gesetz, betreffend die in Ansehung der ehemaligen Wallgrundstücke in der Stadt Frankfurt a. M. unter dem Namen „Wallverdit“ bestehenden Bau- und Benutzungsbefchränkungen. Vom 15. Juli 1890.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nr. 479 Die am 1. October 1890 fälligen Zinsscheine der Preussischen Staatsschulden werden bei der Staatsschuldentilgungskasse — W. Laubenstraße 29 hier selbst —, bei der Reichsbankhauptkassse sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Königlichen Kassen und Reichsbankanstalten vom 24. ds. Mts. ab eingelöst. Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angibt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. October fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch einzutragenden Forderungen bemerken wir, daß die Zufendung dieser Zinsen mittelst der Post sowie ihre Aufsicht auf den Reichsbank-Großkonten der Empfangsberechtigten

zwischen dem 17. September und 8. October erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. September, bei den Regierungshauptkassen am 24. September und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 1. October beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr, mit Ausschluß des vorletzten Tages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preussischer 4prozentiger und 3½prozentiger Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Ämlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch“ aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Colin) in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franco zu beziehen sind.

Berlin, den 4. September 1890.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

S y d o w.

Nr. 480. Von jetzt ab sind nach Britisch-Betschuanaland Postanweisungen bis zum Betrage von 10 Pfund Sterling zulässig.

Ueber die näheren Bedingungen ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Berlin, W. den 29. August 1890.

Der Staatssecretair des Reichspostamts.

v o n S t e p h a n.

## Verordnungen und Bekannt-

Nr. 481

Nachweisung der Durchschnitts-Markts- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

Namen der Stadt.	I. Markt-																	
	Weizen						Roggen			Gerste								
	gut		mittel		gering		gut	mittel		gering	gut		mittel		gering			
	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.		
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
Kaasen	22	63	21	09	20	16	18	—	16	61	15	81	22	25	19	25	15	75
Dären	18	63	17	63	—	—	15	13	14	13	—	—	—	—	—	—	—	—
Erfeleng	21	04	20	04	—	—	15	44	14	44	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler Eupen	21	50	—	—	—	—	17	—	—	—	—	—	15	50	—	—	—	—
Jülich	21	20	20	20	19	20	15	95	14	95	14	08	15	25	14	25	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith	20	—	—	—	—	—	18	50	—	—	—	—	14	50	—	—	—	—
Durchschn.	21	14	—	—	—	—	17	—	—	—	—	—	16	87	—	—	—	—

## I. Markt-Preise:

## B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh		Heu	Heilich					Speck (geräuchert)	Schbutter	Eier	Stein- lohlen	Brenn- holz (roh zu- gerichtet)															
a.	b.		Rind-		Schweine	Kalb-	Lamm-																				
Nicht-	Krumm-		von der Keule	vom Bauch																							
Es kosten je 100 Kilogr.		Es kosten je 100 Kilogr.		Es kostet je 1 Kilogramm					Es kosten je 60 Stück		Es kosten je 100 Kilogr.	Es kostet je 1 Stcktr.															
Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.												
5	50	4	50	5	50	1	70	1	45	1	80	1	35	1	70	1	80	2	50	4	67	1	90	7	68		
6	30	6	30	6	30	1	80	1	30	1	70	1	60	1	30	1	60	2	20	4	50	1	80	6	50		
4	20	3	20	5	10	1	40	1	30	1	60	1	30	1	30	1	60	1	90	2	50	5	20	1	85	8	—
4	68	—	—	5	46	1	40	1	40	1	80	1	30	1	60	1	90	2	50	5	20	1	85	8	—	—	
4	56	—	—	4	80	1	40	1	40	1	80	1	30	—	—	1	70	2	20	4	80	1	70	6	—	—	
4	79	—	—	3	04	1	40	1	30	1	60	1	30	—	—	1	70	2	20	4	80	1	70	6	—	—	
6	50	5	—	8	—	1	40	1	30	1	80	1	60	1	80	1	80	2	20	5	—	3	—	6	50	—	—
6	81	—	—	8	40	1	40	1	30	1	80	1	20	1	40	1	90	2	40	4	80	1	70	8	50	—	—
3	60	2	20	4	80	1	60	1	45	1	60	1	20	1	40	1	90	2	40	4	80	1	70	8	50	—	—
3	79	—	—	5	04	1	60	1	40	1	80	1	30	1	60	1	80	2	—	4	20	2	20	—	—	—	—
4	—	—	—	5	—	1	30	1	10	1	30	1	10	1	60	1	80	1	80	3	—	2	20	6	—	—	—
4	73	—	—	5	53	1	48	1	34	1	66	1	31	1	57	1	79	2	23	4	52	2	04	7	02	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erfeleng diejenigen des Markortes Neuh im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fournage erfolgt gemäß Art. II §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (N.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden

### Machtungen der Regierung.

Märkte in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat August 1890.

#### Preise:

Getreide.						B. Uebrigc Markt-Artikel.											
Hafer			Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten				Buchweizen	Hälftenfrüchte.						Schwarzbrot			
gut	mittel	gering	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer		Erbsen (gelbe aun Kofzen)		Bohnen (weiße)		Linsen					
Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm												Es loften je 100 Kilogramm					
Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.		
18	50	18	—	17	75	—	—	22	—	28	—	34	—	52	—	9	44
19	48	—	—	—	—	—	—	16	—	27	—	28	50	54	—	8	23
17	50	17	—	—	—	—	—	16	50	28	—	32	—	52	—	6	—
18	90	—	—	—	—	—	—	—	—	27	—	31	—	53	—	6	93
17	50	—	—	—	—	—	—	21	—	28	—	30	—	54	—	6	—
18	50	—	—	—	—	—	—	15	—	28	—	32	—	56	—	7	50
18	—	17	—	—	—	—	—	—	—	28	—	32	—	—	—	7	50
18	—	—	—	—	—	—	—	16	—	28	—	28	—	—	—	7	—
17	99	—	—	—	—	—	—	17	75	27	50	30	88	53	50	7	33

#### II. Haben-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Weizen		Roggen		Gerste		Buchweizen- grübe	Sirtc	Reis (Naba)	Kaffee		Speise- fals.	Schweine- schmalz	Schwarz- brot.										
I.	I.	Gruppen	Grübe	Java (mittel)	Java gelb (in ge- brannten Bohnen)																		
Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.								
—	36	—	32	—	50	—	54	—	50	—	70	—	60	3	20	4	—	20	1	80	—	19	
—	32	—	30	—	44	—	52	—	48	—	60	—	50	3	20	3	90	—	20	1	60	—	19
—	34	—	32	—	50	—	48	—	44	—	70	—	60	2	90	3	60	—	20	1	80	—	20
—	34	—	30	—	50	—	52	—	—	—	60	—	52	2	90	3	60	—	20	1	60	—	19
—	40	—	34	—	50	—	60	—	50	—	60	—	50	2	60	3	40	—	20	1	80	—	20
—	36	—	32	—	38	—	38	—	—	—	50	—	50	2	70	3	30	—	20	1	90	—	19
—	35	—	32	—	50	—	51	—	40	—	—	—	60	2	90	3	65	—	22	1	80	—	19
—	32	—	26	—	50	—	—	—	30	—	—	—	50	2	80	3	40	—	20	1	20	—	20
—	35	—	31	—	48	—	51	—	44	—	62	—	54	2	90	3	61	—	20	1	69	—	19

Die Preise des Hauptmarktes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört. Die als höchste Tagespreise des Monats August d. J. für Hafer, Sen und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarkorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

Aachen, den 6. September 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. S. v. Br em er.

derjenigen bei unserer Hauptkasse hinterlegten Raffen, bei welchen im Laufe des nächsten Kalender-Vierteljahres (1. Oktober bis Ende Dezember 1890) die Einstellung der Verzinsung bevorsteht.

Laufende Nr.	Ramen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers.	Betrag des hinterlegten Geldes. M. Pf.	Ramen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Person, an welche der hinterlegte Betrag ausgezahlt werden soll.	Veranlassung der Hinterlegung.	Tag der bevorstehenden Einstellung der Verzinsung.	Bemerkungen.
1	Kaiserliche Ober-Postkasse in Aachen.	84	Wittwe Posthalter Lürk in Heinsberg.	Die Rückgabe des zur Kaution des verstorbenen Posthalters Lürk in Heinsberg gehörigen Betrages kann nicht erfolgen, weil der jetzige Inhaber des Kautions- = Empfangscheins die Herausgabe dieses Scheins verweigert.	1. Oktober 1890.	

Vorstehendes Verzeichniß wird hiermit unter Bezugnahme auf die §§. 53 bis 55 und 57 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (S.-S. 249) öffentlich bekannt gemacht.

Aachen, den 1. September 1890.

Königliche Regierung.

III. 8996

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten. Soede.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 483 In Sachen betreffend Anlegung des Grundbuchs für die zum Bezirk des Königlichen Amtsgerichts Wegberg gehörige Gemeinde **Schwandenberg** ist durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 7. Juni 1890 — veröffentlicht in der Gesetzsammlung Seite 134 — bestimmt worden, daß für diese Gemeinde die im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten am 1. Juli 1890 beginnt. In Gemäßheit des §. 54 angeführten Gesetzes wird daher der Wortlaut der nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes bekannt gemacht mit dem Hinweis, daß diese Ausschlussfrist mit dem 1. Januar 1891 abläuft.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigentum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstücke ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder ein anderes, der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlussfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter klarermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigentum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigentümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlussfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigentümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte, oder zu gleichem Ränge mit einem solchen Rechte einzutragen ist so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im rechtlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das

seinige angemeldet und demnachst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmung des §. 7 Anwendung.

Wegberg, den 27. Juni 1890.

Rönlisches Amtsgericht.

#### Nr. 484 Bekanntmachung.

betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Strempf.

Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 11. Juli 1890 ist bestimmt, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetzsammlung S. 52) vorgeschriebene Ausschlußfrist von 6 Monaten für die zum Bezirke des Amtsgerichts Gemünd gehörige Gemeinde Strempf am

1. August 1890

beginnen soll. Es werden deshalb die §§. 48, 50—53 des gedachten Gesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerkten, daß falls in denselben näher bezeichneten Ansprüche innerhalb der mit dem dem 1. August 1890 beginnenden und mit dem 1. Februar 1891 ablaufenden Frist bei dem unterzeichneten Gericht schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers anzumelden sind.

Die angeführten §§. des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränktes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftiges Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf seiner Ausschlußfrist von 6 Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmelgenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnachst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Diese Bestimmung lautet:

„Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war. In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.“

Gemünd, den 24. Juli 1890.

Rönlisches Amtsgericht, Abthlg. III a.

Nr. 485 In Sachen betreffend Anlegung des Grundbuchs für die zum Bezirk des Rönlichen Amtsgerichts Düren gehörigen Gemeinden Selhausen und Hochem. Sammeln ist durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 6. März 1890 — veröffentlicht in der Gesetz-Sammlung Seite 27 — der 1. April 1890 als derjenige Tag bestimmt worden, an welchem für diese Gemeinden die im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten beginnt.

In Gemäßheit des §. 54 angeführten Gesetzes wird daher der Wortlaut nachfolgender Bestimmungen dieses Gesetzes bekannt gemacht mit dem Hinweis, daß diese Ausschlußfrist mit dem 1. October 1890 abläuft:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte

vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstücke ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlussfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 60. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 61. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigentümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlussfrist (§§. 48, 50), dem Amtsgerichte angemeldet hat. §. 62. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigentümer angezeigten oder von einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegenden Anmeldungen unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und das er sein Vorrangsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind verliert. Ist die Wiedereruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmung des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Wiedereruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuche eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Düren, den 27. März 1890.

Königliches Amtsgericht,  
II. Abtheilung für Grundbuchsachen.  
Gerber.

Nr. 486

### Ausweisung

von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand		Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbefehles.
	der Ausgewiesenen.					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	
b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:						
1.	Josef Rißt, Arbeiter,	geboren am 19. März 1878 zu Prag, Böhmen, orts angehörig zu Ausdorf, Bezirk Reichenberg, ebendaselbst,	Sandstreichern und Betteln,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Regentz,	24. Juni d. J.	
2.	Wilhelm Bignard, Weber.	geboren am 29. Dezember 1856 zu Bouilly les Feurs Departement Loire, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Sandstreichern,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Reg,	desgleichen.	
3.	Franz Prochazka, Bäckergehilfe,	geboren am 25. Dezember 1871 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Sandstreichern und Betteln,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	28. Juni d. J.	



Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
4.	Heinrich Seibel, Schuhmachergeselle,	geboren am 19. Januar 1851 zu Alt-Seblowitz, Bezirk Tranienau, Böhmen, ortsan- gehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall.	Königlich preu- sischer Regie- rungspräsident zu Liegnitz.	27. Juni d. J.
5.	Rotig Bonnaud, Mechaniker,	geboren am 2. März 1871 zu Billefagnan, Departement Charente, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Sandstreichen,	Kaiserlicher Be- zirkspräsident zu Metz.	10. Juli d. J.
6.	Jakob Bruneder, Müller,	33 Jahre alt, geboren zu Suben, Bezirk Schärding, Ober-Oesterreich, ortsan- gehörig zu Ort, Bezirk Nied, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayeri- sches Bezirks- amt Friedberg.	30. Juni d. J.
7.	Anton Hoffmann, Tagelöhner,	18 Jahre alt, geboren zu Rudweis, Böhmen, ortsan- gehörig zu Písek, eben- daselbst,	desgleichen,	Stadtmagistrat Bassau, Bayern,	21. Juni d. J.
8.	Johann Falger, Länder,	33 Jahre alt, geboren zu Innsbruck, Tirol, ortsan- gehörig zu Rieming, Be- zirk Imst, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayeri- sches Bezirks- amt Landsberg,	3. Juli d. J.
9.	Abalbert Mayer, Geschirrhändler,	geboren 1870 zu Salzburg, Oesterreich, ortsangehörig zu Raubers, Bezirk Land- eck, Tirol,	desgleichen,	daselbe,	desgleichen,
10.	Georg Bellin, Geschirrhändler,	geboren im April 1870 zu Fischen, Bezirk Sonthofen, Bayern, ortsangehörig zu Zelfs, Bezirk Innsbruck, Tirol,	desgleichen,	daselbe,	desgleichen,
11.	Rathäus Polauf, Bückergele,	29 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Schätten- hofen, Böhmen,	Sandstreichen.	Stadtmagistrat Bassau, Bayern,	28. Juni d. J.
12.	Thomas Seisik, Wehger und Bräuer,	geboren am 26. Dezember 1859 zu Repic, Bezirk Strakonice, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Stadtmagistrat Stranburg, Bayern,	30. Juni d. J.
13.	Anton Blach, Eisengießer,	geboren am 15. Mai 1852 zu Chaloupek, Bezirk Ho- rowitz, Böhmen, ortsan- gehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
14.	Abalbert Bobrazka, Kommis,	geboren am 17. Mai (März?) 1841 zu Reudtting, Bezirk Pilgram, Böhmen,	Betteln im wie- derholten Rück- fall.	Stadtmagistrat Rempten, Bayern,	20. Juni d. J.
15.	Anton Sineder, Eisziergele,	geboren am 20. August 1873 zu Marienthal, Bezirk Zwidau, Königreich Sach- sen, ortsangehörig zu Kr- nau, Kreis Jicin, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preu- sicher Regie- rungspräsident zu Erfurt,	28. Juni d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
16.	Josef Wäner, Steinmetzgehülfe,	geboren am 18. März 1866 zu Preßburg, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich baye- risches Bezirks- amt Snajen- hausen,	1. Juli d. J.
17.	Josef Daingl, Schlosserlehrling,	geboren am 3. Juni 1872 zu Boglau, Bezirk Passau, Bayern, ortsangehörig zu Bernhardsschlag, Bezirk Freistadt, Ober-Osterr.ich,	desgleichen,	Königlich bayer- isches Bezirks- amt Passau,	11. Juli d. J.
18.	Josef Heyl, Schuh- macher,	geboren am 15. Oktober 1842 zu Bystra, Bezirk Politische, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wie- derholten Rück- fall,	Königlich preuß- ischer Regie- rungspräsident zu Regentz,	15. Juli d. J.
19.	Leo Louis Leblanc, Weber,	geboren am 26. Januar 1865 zu Lournau, Departement Seine et Marne, Frank- reich, ortsangehörig eben- daselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bez- irkspräsident zu Regz.	10. Juli d. J.
20.	Ludwig Rusp, Lagerer,	geboren am 9. Oktober 1849 zu Challe à Montagne, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	18. Juli d. J.
21.	Margaretha Pfeiffer, unverehelicht,	geboren am 1. Oktober 1863 zu Schengen, Zugensburg, ortsangehörig ebendaselbst,	Uebertretung sit- tenpolizeilicher Vorschriften,	derselbe,	17. Juli d. J.
22.	Anton Pietsch, Kommis,	40 Jahre alt, geboren zu Komotan und ortsangehö- rig zu Märzdorf, Bezirk Komotan, Böhmen,	Landstreichen,	Stadtmagistral Deggendorf, Bayern,	19. Juni d. J.
23.	Andreas Rojecti, ohne Stand,	14 Jahre alt, geboren zu Horn-Babicson, Komitat Krenczin, Ungarn,	Landstreichen,	Königlich preuß- ischer Regie- rungspräsident zu Frankfurt a. O.,	11. Juni d. J.
24.	Josef Scheithauer, ohne Stand,	geboren im Jahre 1876 zu Gurzdorf, Bezirk Weiden- au, Oesterreichisch-Schlesien ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preuß- ischer Regie- rungspräsident zu Oppeln,	24. Juni d. J.
25.	Johann Stephan, Arbeiter,	geboren am 5. Januar 1870 zu Tschlewitz, Bezirk Let- schen, Böhmen, ortsange- hörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preuß- ischer Regie- rungspräsident zu Saneburg,	16. Juli d. J.
26.	Josef Weber, Bräuer,	21 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Thayern, Bezirk St. Pölten, Oester- reich, ortsangehörig eben- daselbst,	desgleichen,	Königlich bayer- isches Bezirks- amt Wilsbi- burg,	9. Juli d. J.

Nr. Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
	2.	3.	4.	5.	6.
a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs :					
27.	Josef Wisniewski, Arbeiter,	etwa 44 Jahre alt, geboren zu Modre, Kreis Cen- tochan, Gouvernement Pe- trikau, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsident zu Marien- werber,	desgleichen.
28.	Friedrich Zimmer, Arbeiter,	geboren am 20. Januar 1842 zu Rieberbartan, Bezirk Lilau, Rußland, ortsange- hörig ebendasselbst,	Landstreichen und Bettelein,	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsident zu Lüneburg,	16. Juli d. J.
29.	Carlo Baratti, Erdarbeiter,	geboren am 14. April 1864 zu Cerana, Provinz Ro- vara, Italien, ortsange- hörig ebendasselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Be- zirkspräsident zu Colmar,	22. Juli d. J.
30.	Anton Sackse, Tischergeselle,	geboren im Jahre 1858 zu Blien, Oesterreich, orts- angehörig zu Prag, Böh- men,	Bettelein im wie- derholten Rück- fall,	Königlich sächsi- sche Kreishaupt- mannschaft Zwickau,	30. Juni d. J.
31.	Josef Simec, Kammlerergehülfe,	geboren am 13. März 1864 zu St. Agathon, Frank- reich, ortsangehörig zu Austatez, Bezirk Klattau, Böhmen,	Landstreichen und Bettelein,	Königlich baye- risches Bezirksamt Eggenfelden,	18. Juli d. J.
32.	Anton Thume, Kaufmann,	geboren am 9. September 1840 zu Georgswalde, Kreis Leitmeritz, Böhmen,	Bettelein im wie- derholten Rück- fall,	Königlich preu- ßischer Regie- rungspräsident zu Magdeburg,	26. Juni d. J.
33.	Johann Ullmann, Handarbeiter,	geboren am 5. Juni 1861 zu Hirschenstaud, Bezirk Gros- sch, Böhmen, ortsangehö- rig ebendasselbst,	desgleichen,	Königlich säch- sische Kreis- hauptmann- schaft Zwickau,	30. Juni d. J.
34.	Michael Raminiski, Arbeiter,	geboren am 17. Mai 1855 (oder 1856) zu Granat, Kreis Rypin, Russisch- Polen, ortsangehörigen- dasselbst,	Straßenraub (9 Jahre Zucht- haus laut Er- kenntniß vom 11. Juni 1881.	Königlich preu- ßischer Regie- rungspräsident zu Marien- werber,	28. Juni d. J.

### Nr. 487 Personal-Chronik.

Der Vikar Wohlien zu Dormagen und der Kaplan Lamm zu Aachen sind zu Pfarrern zu Dettel be-  
weggen am 18. August d. J. definitiv ernannt  
worden.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht,  
daß an Stelle des in den Ruhestand versetzten König-  
lichen Bergverwalters von Postrow dem Königl. Berg-  
verwalter Edward Böppinghaus, bisher zu Clausthal,  
die Verwaltung des Bergreviers Commern-Gemünd  
mit dem Wohnsitz in Ensdörchen vom 1. September

d. J. ab übertragen worden ist.

Vom 1. October cr. ab ist der Amtsrichter Closset  
in Montjoie als Landrichter an das Landgericht in  
Trier versetzt und vom 1. November cr. ab der Land-  
gerichtsath Hammers hier selbst zum Oberlandes-  
gerichtsath bei dem Oberlandesgerichte zu Köln er-  
nannt worden.

Bei der Kammer für Handelsachen sind der bis-  
herige Handelsrichter, Kaufmann Karl Mehler in  
Aachen, und der bisherige Stellvertretende Handels-  
richter, Kaufmann August Erlens in Burtcheid, zu  
Handelsrichtern für die Zeit vom 1. October 1890

bis 30. August 1893, sowie der Kaufmann Emil  
Bastor in Kachen zum stellvertretenden Handelsrichter  
für die Zeit vom 1. November 1890 bis 31. October  
1893 ernannt bzw. wiederernannt worden.  
Der Kalkulationswärter Fontaine wurde vom 1.

September cr. ab zum Gerichtsdienner bei dem Amts-  
gerichte in Eschweiler ernannt.

Der seitherige Schulamts-Kandidat Karl Engels  
ist zum ordentlichen Lehrer an dem Realschulhaus  
in Kachen ernannt worden.

---

Stellen der öffentlichen Angestellten Nr. 37.

# Amtsblatt

## der Königl. Regierung zu Aachen.

Stück 39.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 18. September

1890

### Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 488 Das 87. Stück enthält unter Nr. 9417: Gesetz, betreffend den Territorialesatz für die Abtretung der Braunschweigischen Hoheitsrechte über die Goslarische Stadtforsk und den Rechtszustand der Stadtforsk. Vom 3. Mai 1890; unter Nr. 9418: Bekanntmachung des Ministers des Innern und des Finanzministers, betreffend das Gesetz vom 3. Mai 1890 wegen des Territorialesatzes für die Abtretung der Braunschweigischen Hoheitsrechte über die Goslarische Stadtforsk und den Rechtszustand der Stadtforsk. Vom 21. August 1890; unter Nr. 9419: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Goslar. Vom 6. September 1890.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 489 Von jetzt ab können Postpakete ohne Werthangabe im Gewicht bis zu 3 kg nach Stam (vorerst jedoch nur nach Bangkok) versandt werden. Die Pakete müssen frankirt werden.

Ueber die Taxen und Verwendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft. Berlin, W. 10. September 1890.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.  
S a f f e.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 490 Gemäß §. 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S. S. 262) mache ich im Anschluß an meine Bekanntmachungen vom 4. Mai und 28. November 1888, sowie vom 10. Dezember 1889, die Namen derjenigen Ab-

geordneten bekannt, welche bei den Erbschaftswahlen für die im Laufe der Wahlperiode 1888/94 ausgeschiedenen gewählt worden sind.

Es sind gewählt worden:

im Regierungsbezirk Aachen:  
Nr. 3, Landkreis Aachen, Ferdinand Fischer, Bürgermeister zu Eschweiler;  
im Regierungsbezirk Köln:  
Nr. 41, Landkreis Bonn, Theodor Bingen, Gutsbesitzer zu Döbshof;  
im Regierungsbezirk Düsseldorf:  
Nr. 82, Kreis Geldern, Alois Frigen, Landesrath a. D. zu Düsseldorf,  
Nr. 92, Kreis Kempen, Johann Dingelstad, Landwirth zu Aßf,  
Nr. 105, Kreis Mörz, Dr. Daniel Landrath zu Mörz.  
Coblenz, den 10. September 1890.

J. S.  
v. E r o r f f.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 491 Die Ehefrau Johann Wilhelm Hansen geb. Blum aus Hilfarth, jetzt in Niederpleiß, hat den für sie am 13. Januar d. J. unter Nr. 2909 zu 12 R. für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Körben, Bürsten und Matten berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 13. September 1890.  
Königliche Regierung,  
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.  
G o e b e d e.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 492

Ausweisung  
von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

1. Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
	2.	3.	4	5.	6.
Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs :					
1.	Josef Veranel, Arbeiter,	geboren am 28. Januar 1859 zu Mladotic, Bezirk Czaslau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	Sandfreichen und Betteln,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	28. Juni d. J.
2.	Karl Haberer, Sammetweber,	geboren am 28. Januar 1869 zu Wien, Oesterreich, orts- angehörig ebendasselbst,	Betteln im wie- derholten Rückfall,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Stade,	14. Mai d. J.
3.	Cyprian Biset, Kelter,  Schmiebeselle,	geboren am 15. Juli 1849 zu Fontaine-Fourches, De- partement Seine et Marne, Frankreich, ortsangehörig ebendasselbst, zu Böhmischnothwasser, Bezirk Sandstron, Böh- men, ortsangehörig eben- dasselbst,	Sandfreichen,  ebendasselbst im wie- derholten Rück- fall,	Kaiserlicher Be- zirkspräsident zu Metz,  Königlich sächsi- sche Kreishaupt- mannschaft zu Daugen,	4. Juli d. J.  14. Juni d. J.
5.	Nikolaus Junik, (Sunitzsch), Handels- mann,	geboren am 6. Dezember 1833 zu Bunice, Bezirk Tschermembel, Krein, Oesterreich, ortsangehörig zu Weinitz, ebendasselbst,	Nichtbeschaffung eines Unter- kommens,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Erfurt,	4. Juli d. J.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 38.

# Amtsblatt

## der Königl. Regierung zu Aachen.

Stück 40.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 25. September

1890.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

**Nr. 493** Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 36. Verloosung der Staatsprämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 58 Serien Nr. 23, 58, 64, 76, 133, 236, 251, 285, 292, 356, 372, 384, 385, 386, 397, 407, 451, 501, 512, 568, 598, 635, 655, 691, 779, 785, 786, 802, 827, 839, 844, 866, 893, 902, 920, 923, 941, 980, 997, 1072, 1092, 1145, 1146, 1164, 1169, 1186, 1224, 1241, 1247, 1262, 1268, 1304, 1350, 1391, 1394, 1400, 1458, 1466 gezogen werden.

Die zu diesen 58 Serien gehörigen 5800 Stück Schuldschreibungen werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Prämienbetrag von 366 M. für jede Schuldschreibung vom 1. April 1891 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldschreibungen und der dazu gehörigen Zinsscheine Reihe V Nr. 4 bis 7 über die Zinsen vom 1. April 1890 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier selbst Taubenstraße Nr. 29, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Auslösung geschieht auch bei den Regierungshauptkassen und zu Frankfurt a. M. bei der Kreis-kasse. Zu diesem Zwecke können die Schuldschreibungen nebst Zinsscheinen einer dieser Kassen schon vom 2. März 1891 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1891 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem zu zahlenden Prämienbetrage zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldschreibungen nicht einlassen.

Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien und zwar:

aus der 10. Verloosung (1865) von Serie 870,  
aus der 11. Verloosung (1866) von Serie 1114,  
aus der 17. Verloosung (1872) von Serie 1433,  
aus der 18. Verloosung (1873) von Serie 330,  
aus der 19. Verloosung (1874) von Serie 232,  
aus der 22. Verloosung (1877) von Serie 34, 615,  
aus der 24. Verloosung (1879) von Serie 1443,  
aus der 25. Verloosung (1880) von Serie 596,  
aus der 27. Verloosung (1882) von Serie 897,  
aus der 28. Verloosung (1883) von Serie 933, 876,  
1144, 1256, 1384,  
aus der 30. Verloosung (1885) von Serie 365, 682,  
1034, 1349,  
aus der 31. Verloosung (1886) von Serie 26, 193,  
1359, 1427,  
aus der 32. Verloosung (1887) von Serie 289, 845,  
984, 1017, 1358,  
aus der 33. Verloosung (1888) von Serie 85, 163,  
176, 330, 335, 358, 519, 526, 548, 574,  
605, 626, 628, 731, 758, 874, 963, 1022,  
1052, 1123, 1154, 1190, 1232, 1252, 1316,  
1373, 1390, 1447,  
aus der 34. Verloosung (1889) von Serie 14, 33,  
80, 130, 141, 147, 192, 285, 238, 244, 247,  
262, 273, 367, 405, 456, 464, 537, 552,  
611, 616, 651, 667, 670, 678, 705, 712,  
717, 753, 755, 757, 821, 836, 879, 900,  
906, 953, 1015, 1041, 1105, 1119, 1230,  
1235, 1255, 1318, 1332, 1354, 1365, 1396,  
1401, 1428, 1440, 1442, 1493,  
aus der 35. Verloosung (1890) von Serie 7, 32,  
65, 83, 116, 118, 121, 161, 173, 210, 243,  
255, 272, 310, 323, 412, 480, 533, 539,  
541, 619, 723, 754, 772, 856, 905, 955, 1027,  
1058, 1061, 1079, 1167, 1185, 1212, 1233,  
1253, 1265, 1278, 1312, 1319, 1340, 1363,  
1389, 1398,

sind diese Schuldschreibungen bis jetzt nicht realisiert; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiterer Zinsverluste an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Berlin, den 15. September 1890.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

S p b o w.

**Nr. 494** Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 10. Verloosung von 3 Prozents, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheine sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern zum 1. Januar 1891 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1891 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine und der dazu gehörigen Anweisungen zur Abhebung der Zinsrentenreihe XXI bei der Staatsschulden Tilgungskasse, Landenstraße Nr. 529, hiersebst zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Kündigung geschieht auch bei den Regierungen, Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. In diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember 1890 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. Januar 1891 ab bewirkt.

Mit dem 1. Januar 1891 hört die Verzinsung der verloosten Staatsschuldscheine auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Staatsschuldscheine wiederholt und mit dem Bemerkten angerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einem Schriftwechsel mit den Inhabern der Staatsschuldscheine über die Zahlungsleistung nicht einlassen. Formulare zu den Quittungen werden von sämtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.  
Berlin, den 8. September 1890.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

S y d o w.

**Nr. 495** Zwischen Bangbar einerseits und Bagamoyo bz. Dar-es-Salaam an der Ostküste von Afrika andererseits ist eine telegraphische Kabelverbindung herzustellen und in Bagamoyo am 18. September eine Kaiserlich Deutsche Telegraphenanstalt eingerichtet worden; in Dar-es-Salaam wird die Errichtung einer gleichen Verkehrsanstalt in den nächsten Tagen erfolgen.

Die Wortgebühr für Telegramme aus Deutschland nach Bagamoyo bz. Dar-es-Salaam beträgt 7 M. 85 Pfg. Für den innern Telegraphenverkehr zwischen Bagamoyo und Dar-es-Salaam gelten die Bestimmungen der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich und der deutsche Tarif: 6 Pfg. für das Wort, Mindestgebühr 60 Pfg.

Berlin W., 19. September 1890.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.  
v. Stephan.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**Nr. 496** Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betreffend den Betrieb des Fußbeschlagwerkes, vom 6. März 1885 (Amtsblatt S. 69) und unter Hinweis auf die §§. 3 und 4 der damit publizierten Prüfungs-Ordnung für Fußschmiede bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die Prüfung im IV. Quartal 1890 am

Freitag, den 12. Dezember 1890,  
Vormittags 9 Uhr,

statfinden wird.

Die Besuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden der Prüfungskommission für Fußschmiede, Herrn Departements-Thierarzt Dr. Schmidt in Kaden, zu richten.

Kaden, den 18. September 1890.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung:  
von Bremer.

**Nr. 497** Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 4. November 1880 (Amtsblatt S. 309) bringe ich hierdurch im Interesse aller derjenigen Bauhandwerker, welche ihre fachwissenschaftliche Ausbildung auf den bestehenden Bauergewerkschulen suchen, zur öffentlichen Kenntnis, daß zu den vom Staate unterhaltenen bzw. unterstützten Bauergewerkschulen in Rienburg, Berlin, Breslau, Deutsch-Krone, Ederförde, Högter und Idstein am 1. April d. Js. eine gleichartige Anstalt in Burgtheide getreten ist.

In den genannten Schulen wird von Oberaufsichtswegen darauf geachtet, daß der Unterricht nach sachgemäß geordneten und abgerundeten, das Einzelstreng im Auge behaltenden Lehrplan erfolgt und die Schülerzahl in den einzelnen Klassen so bemessen ist, daß der Entwicklung jedes einzelnen Schülers die volle Aufmerksamkeit seitens des Lehrers zugewendet werden kann.

Da diese Schulen unverkennbar eine nicht zu unterschätzende Gewähr für die beglebene Ausbildung derjenigen ihrer Jüglinge bieten, welche den vollen Unterricht in ihnen genossen haben, so kann ich insbesondere denjenigen, welche etwa auf eine spätere Beschäftigung als Bauaufseher, Baukreidler oder Zeichner bei Staatsbauten reflektiren, den Besuch vorgedachter Schulen besonders empfehlen.

Kaden, den 18. September 1890.

Der Regierungspräsident.

J. S.:

von Bremer.

**Nr. 498** Der Evangelische Oberkirchenrat hat durch Erlaß vom 4. Juli d. J. die Konvikorien der älteren Preussischen Provinzen auch für das laufende Jahr zur Ausreibung einer einmaligen, innerhalb ihres Amtsbezirks einzusammelnden fakultativen Kirchen-Kollekte zu Gunsten der Fürsorge für die Wanderbevölkerung durch die Verbrennung der Heimath\* ermächtigt. Diese Kollekte wird am 28.



September d. J. in den sämtlichen evangelischen Kirchen der Rheinprovinz abgehalten werden.

Kaſen, den 16. September 1890.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.

Goedeke.

Nr. 499 Die Pſykſtatsſtelle des Kreiſes Weilenkirchen, mit welcher ein Gehalt von 900 Mark

Nr. 500 In Ausführung des §. 22 Abſ. 2 Nr. 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersverſicherung vom 22. Juni 1889, wird (unter Berücksichtigung des §. 3 daſelbſt) der durchſchnittliche Jahrsarbeitsverdienst der in der Land- und Forſtwirtheſchaft beſchäftigten, über 16 Jahre alten Perſonen (auſchließlich der Betriebsbeamten) für die einzelnen Kreiſe des hieſigen Verwaltungsbezirks auf folgende Beträge von mir hierdurch feſtgeſetzt:

jährlich verbunden iſt, iſt erledigt. Qualifizierte Bewerber, welche auf dieſe Stelle reflektiren, wollen ſich unter Vorlegung ihrer Qualifikationspapiere binnen 6 Wochen bei mir melden.

Kaſen, den 20. September 1890.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.:

von Bremer.

Ranſenbe Nr.	Kreiſ	Für männliche land- und forſtwirtheſchaftliche Arbeiter.	Für weibliche land- und forſtwirtheſchaftliche Arbeiter.
		Mark.	Mark.
1	Stadtkreiſ Kaſen.	750	500
2	Landkreiſ Kaſen.	600	420
3	Düren.		
	a. Bürgermeiſtereien Düren, Birkesdorf, Werten, Pier, Lammersdorf, Rothberg.	560	370
	b. Die übrigen Bürgermeiſtereien des Kreiſes.	480	360
4	Erfelenz.	420	300
5	Eupen.		
	a. Stadt Eupen.	720	480
	b. Landgemeinden des Kreiſes.	600	450
6	Weilenkirchen.		
	a. Bürgermeiſtereien Weilenkirchen u. Baesweiler.	450	360
	b. Die übrigen Bürgermeiſtereien des Kreiſes.	420	300
7	Heinsberg.	420	300
8	Jülich.	450	350
9	Malmehy.	420	300
10	Ronſjole.	480	320
11	Schleiden.	540	350

Kaſen, den 17. September 1890.

Der Regierungs-Präsident,  
von Hoffmann.

Nr. 501 In Verſolg der im Stück 29, Seite 203 des dieſejährigen Amtsblattes veröffentlichten miniſteriellen Bekanntmachung vom 26. Juni d. J. über die Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersverſicherung vom 22. Juni pr., beſtimme ich hierdurch das Nachſtehende:

I. Die Ausſtellung und der Umtauſch der Quittungskarten (§. 103 l. c.), die Erſetzung verlorener, unbrauchbar gewordenen oder zerſtörter Quittungskarten durch neue Quittungskarten (§. 105 daſ.),

sowie die Entwerthung von Marken, ſoweit ſolche vorgeſchrieben, hat nach Abgabe der Nr. 3 Abſ. 1 beſagter Bekanntmachung bis auf etwaige ſpättere anderweitige Anordnung — abgesehen vom Stadtkreiſe Kaſen — im ganzen hieſigen Regierungsbezirk auſchließlich durch die Ortſpolizeibehörden (d. h. die Stadt- und Landbürgermeiſter als Träger der Ortſpolizei) zu erfolgen.

Im Stadtkreiſe Kaſen, wo für die Verwaltung der Ortſpolizei beſondere örtliche Bezirke (Polizei-

sektionen) bestehen, sind nach Maßgabe der Nr. 3 Abs. 2 besagter Bekanntmachung zu den bezeichneten Handlungen außer der Centralstelle (der Königlichen Polizeidirection) auch die Vorstände dieser Bezirke (Polizeicommissare) insoweit verpflichtet, als ihre örtliche Zuständigkeit reicht.

II. Die Einrichtung der Versicherungsbeiträge für die auf Grund des §. 1 des angezogenen Gesetzes versicherungspflichtigen Personen hat nach Maßgabe des §. 109 L. c. bis auf etwaige spätere anderweitige Anordnung im ganzen hiesigen Bezirke ausschließlich in der Weise zu erfolgen, daß die Arbeitgeber bei der Lohnzahlung die entsprechenden Beitragsmarken in die Quittungsarten der von ihnen beschäftigten Personen in fortlaufender Reihe einzulegen haben.

Kachen, den 18. September 1890.

Der Regierungs-Präsident.  
v. Hoffmann.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 502 Nach Vorchrift der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Mai 1887 betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Landesvertretung finden im Monat November d. J. die Wahlen zur Aergtekammer statt. Der Herr Oberpräsident hat auf Grund der vom Vorstande für richtig anerkannten Wahlliste die Zahl der für den Regierungsbezirk Kachen zu wählenden Mitglieder auf 3 festgestellt. Die Wahl findet in der Zeit vom 6. bis einschließlich 20. November d. J. statt und erfolgt schriftlich durch Einsendung der Stimmzettel an den Vorstand der Aergtekammer, in Händen des Geschäftsführers, stellvertretenden Vorsitzenden, Geheimen Sanitätsrath Dr. Bent in Adlu. Jeder Stimmzettel muß Namen, Stand und Wohnort des Wählenden, der von ihm gewählten Mitglieder und der von ihm gewählten Stellvertreter enthalten. Im Uebrigen verweisen wir auf §. 7 der Allerhöchsten Verordnung.

Elberfeld, den 15. September 1890.

Der Vorstand  
der Aergtekammer der Rheinprovinz und der Hohen-  
sollern'schen Lande.  
Dr. Graf.

Nr. 503 Die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, zu denen der letzte der ausgegebenen Coupons am 1. October d. J. fällig wird, werden hierdurch aufgefordert, vom 1. October d. J. ab die Abhebung der neuen Zinscoupons Serie VI, Nr. 1 bis 16 nebst Talon auf Grund der mit den Zinscoupons Serie V ausgegebenen Talons zu bewirken und dabei Folgendes zu beachten:

1. Zu den bis einschließlich zum 1. October 1890 ausgelassenen Rentenbriefen sind neue Coupons nicht zu verabreichen, vielmehr die bezüglichen Talons bei

der Realisirung der ausgelassenen Rentenbriefe, nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 17. Mai d. J. an die Rentenkassette mit abzuliefern.

2. Die Einlieferung der Talons Behufs Empfangnahme neuer Coupons und Talons ist zu bewirken:

a. in Münster selbst im Lokale der Rentenkassette an den Wochentagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr,  
b. von Auswärts mit der Post franco unter der Adresse der unterzeichneten Rentenkassen-Direction.

3. Den Talons ist bei der Einreichung eine specielle Nachweisung genau nach dem untenstehenden Schema — in nur Einem Exemplare — beizufügen. In denselben sind die Talons nach Klassen — die höhere der niederen vorangehend — sowie innerhalb jeder Klasse nach der laufenden Nummerfolge zu ordnen, und es muß am Schlusse der Nachweisung, gleich viel, ob die Einreichung in Münster selbst oder von Auswärts mit der Post erfolgt, die vom Einlieferenden ausgefertigte und vollzogene Quittung über den Empfang der neuen Coupons und Talons gleich mit enthalten sein. Die sorgfältige und richtige Aufstellung der begleitenden Nachweisung wird zur Vermeidung von Weiterungen, event. bei wesentlichen Mängeln der Rückgabe der Talons ohne neue Coupons, dringend empfohlen. Formulare zu den Nachweisungen werden von der Rentenkassette in Münster, sowie von sämtlichen Steuerämtern der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz auf Ersuchen unentgeltlich verabreicht.

4. Werden die Talons im Lokale der Rentenkassette abgegeben, (ad 2a) so erhält der Einliefernde entweder sofort die neuen Coupons und Talons oder eine Gegenbescheinigung, worin ein bestimmter Tag angegeben wird, an welchem die Empfangnahme der neuen Coupons und Talons gegen Rückgabe der Gegenbescheinigung zu bewirken ist.

5. Werden die Talons mit der Post eingereicht, (ad 2b) so erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der Absendung entweder die Zusendung der neuen Coupons und Talons oder eine Benachrichtigung an den Einsender über die obwaltenden Hindernisse. Sollte weder das Eine noch das Andere geschehen, so ist der unterzeichneten Rentenkassen-Direction davon gleich nach Ablauf der 14 Tage mittelst eingeschriebenen Briefes Anzeige zu erstatten.

6. Sind Talons abhanden gekommen, so müssen Behufs Verabreichung der neuen Coupons und Talons die betreffenden Rentenbriefe der unterzeichneten Rentenkassen-Direction mittelst besonderer Eingabe eingereicht werden, und es ist in solchem Falle den Inhabern der fraglichen Rentenbriefe anzurathen, diese Einreichung bis zum 1. October 1890 zu bewirken, damit nicht etwa vorher die Ausreichung der neuen Coupons und Talons an einen Anderen auf Grund der in seinen

Händen befindlich gewesen und von ihm präsentirten Talons erfolgt.

Münster, den 25. August 1890.  
 Königliche Direction der Rentenbank für die  
 Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die  
 Provinz Hessen-Rassau.

Scheine.

Nachweisung

Über 7 Stück Talons Serie V zu 8475 Mark Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz Verfuß Abhebung neuer Zinscoupons Serie VI Nr. 1 bis 16 nebst Talons.

Eingereicht von: (Name und Stand).  
 Wohnort: (in Städten mit Angabe der Hausnummer).  
 Nächste Poststation: (auf dem Lande).

Zu- sen- de Nr.	Talons zu Rentenbriefen			Summe für jede Klasse.
	Nummer	Litt.	Betrag	
1	10	A	3000	6000
2	6416	A	3000	
3	415	B	1500	1500
4	1491	C	300	900
5	1492	C	300	
6	1493	C	300	
7	910	D	75	75
Summa . . .			8475	

Gegen Ablieferung der vorstehend verzeichneten 7 Stück Talons zu 8475 Mark Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz habe ich die Zinscoupons Serie VI Nr. 1 bis 16 und Talons richtig erhalten, was hierdurch bescheinigt wird.

Des obengenannten  
 Einlieferenden. { Wohnort . . . . . 18  
 Name . . . . .  
 Stand . . . . .

**Nr. 504 Bekanntmachung.**

In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die zum Bezirke des königlichen Amtsgerichts **Stolberg**, Landgerichtsbezirks **Rachen**, gehörige **Gemeinde Stolberg** ist durch Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 11. Juli, 1890 — veröffentlicht in der Gesetz-Sammlung pro 1890, Seite 223 — bestimmt worden, daß für diese Gemeinde die in §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 vorgeschriebene

Ausschlußfrist von 6 Monaten am 1 August 1890 beginnt.

In Gemäßheit des §. 54 des genannten Gesetzes wird der Wortlaut der nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes bekannt gemacht mit dem Hinweis, daß die Ausschlußfrist mit dem 1. Februar 1891 abläuft.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigentum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von 6 Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmten katastermäßigen Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Reihe das Eigentum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Reihe anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigentümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48 50) dem Amtsgericht angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigentümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte eingetragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mitteilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachteil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im rechtlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorkaufsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnach eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerspruchsfähigkeit eines Eigentumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Ablasses nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Stolberg, den 25. Juli 1890.  
 Königliches Amtsgericht,  
 Abtheilung I für Grundbuchsachen.

**Nr. 505 Bekanntmachung,**  
 betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die  
 Gemeinde **Haarce**.

Nachdem der Herr Justizminister durch Verfügung vom 11. Juli 1890 angeordnet hat, daß die zur An-

meldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlussfrist von 6 Monaten für die zum Bezirk des Amtsgerichts Aachen gehörige Gemeinde **Daaren** am 1. **August 1890** beginnen soll, werden gemäß §. 54 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 die §§. 48, 50 bis 53 und 7 des genannten Gesetzes mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß die Ausschlussfrist für die Gemeinde **Daaren** am 31. **Januar 1891** abläuft.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigentum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstücke ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlussfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigentum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigentümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlussfrist (§§. 48, 50.) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigentümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mitteilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachteil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im rechtlichen Glau-

ben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorkaufsrecht gegenüber demjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnach eingetragene sind, verliert. Ist die Widerspruchlichkeit eines Eigentumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Abfages nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigentumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerspruchlichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuche eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstücke gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigentumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Abfages entsprechende Anwendung.

Aachen, den 17. September 1890.

Königliches Amtsgericht, **Abth. VIII.**  
Staß.  
Gerichts-Ärzt.

#### Nr. 506 Personal-Chronik.

Der Pfarrer **Hadenberg** zu **Stiefeld** ist am 26. August d. Js. definitiv zum Pfarrer in **Costar** ernannt worden.

Verstelt sind:

der Ober-Postsecretair **Schaum** von **Aachen** nach **Frankfurt (Main)**, der Postsecretair **Kütz** von **Coln (Rhein)** nach **Aachen** und der Postsecretair **Lüdecke** von **Breslau** nach **Aachen**.

Ernannt ist:

Der Postsecretair **Jagenmey** in **Aachen** zum Ober-Postdirectionssecretair.

Definitiv angestellt sind:

1. Der bei der katholischen Volksschule zu **Woltersheim**, Kreis **Düren**, seither provisorisch fungirende Lehrer **Johann Josef Jansen**.

2. Der bei der katholischen Volksschule zu **Mariaweiler**, Kreis **Düren**, seither provisorisch fungirende Lehrer **Mathias Josef Bod**.

3. Die bei der katholischen Volksschule zu **Wettweil**, Kreis **Düren**, seither provisorisch fungirende Lehrerin **Katharina Esser**.

Sterzu der öffentlichen Anzeiger Nr. 39.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 41.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 2. Oktober

1890.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nr. 507 Von jetzt ab können Postpakete ohne Wertangabe im Gewicht bis 3 kg nach Schome (Zululand), nach den Stationen Soga, Kudat, Nempahol, Sandakan und Silam der Britisch-Nord-Borneo-Gesellschaft, sowie nach Sarawat (Borneo) verandt werden.

Die Pakete müssen frankirt werden.

Ueber die Lagen und Verdingungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., 18. September 1890.

Reichspostamt, I. Abtheilung.  
Sachse.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 508 Die diesjährige Fenzklörung findet im hiesigen Regierungsbezirke an nachbezeichneten Terminen Statt:

1. in Sinnich am 11. November d. Js., Vormittags 10½ Uhr,
2. in Düren am 12. November d. Js., Vormittags 10 Uhr,
3. in Aachen am 12. November d. Js., Nachmittags 3 Uhr,
4. in Wütgenbach am 13. November d. Js., Vormittags 10¼ Uhr.

Aachen, den 20. September 1890.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung:  
von Bremer.

Nr. 509 Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 30. Oktober v. Js. (Amtsblatt Seite 259) bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß der Herr Oberpräsident die Frist zur Abhaltung der durch den Erlaß vom 14. August v. Js. behufs Anbringung der Mittel zum Neubau eines Pfarrhauses und eines Kirchturmes in der evangelischen Gemeinde Broich-Speldorf bewilligten Hauskollekte bis zum 31. März 1891 verlängert hat.

Aachen, den 29. September 1890.

Der Regierungspräsident.

J. B.:

von Bremer.

### Nr. 510 Bekanntmachung,

betreffend die Bormahme einer allgemeinen Volkszählung im Deutschen Reiche am 1. Dezember 1890.

Am 1. Dezember 1890 findet im Deutschen Reiche eine Volkszählung statt, deren Leitung für den Umfang des preussischen Staates dem königlichen statistischen Bureau zu Berlin übertragen worden ist.

Die Volkszählung bezweckt, die Zahl und einige charakteristische Eigenschaften der Ortsanwesenden Bevölkerung zu ermitteln und hierbei die Grundlagen zur Feststellung der Wohnbevölkerung und der Wohnstätten mit zu erheben. Die Ortsanwesende Bevölkerung besteht aus der Gesamtzahl der zur Zählungszeit innerhalb jeder einzelnen Stadt- oder Landgemeinde ständig oder vorübergehend anwesenden Personen. In den einzelnen Gemeindebezirken werden als Ortsanwesende diejenigen Personen betrachtet, welche sich in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember d. J. in den betreffenden Gemeinden aufhalten. Während der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember d. J. auf Reisen- oder sonstwie unterwegs befindliche Personen werden dort als anwesend gezählt, wo sie am Vormittage des 1. Dezember anlangen. Soweit als zutreffend ist zu ermitteln und zu verzeichnen:

a) von jeder anwesenden Person: der Vor- und Familienname, die Verwandtschaft oder sonstige Stellung zum Haushaltungs-Vorstande, das Geschlecht, das Alter, der Familienstand, der Beruf, Stand, Erwerb bezw. das Gewerbe, Geschäft oder der Nahrungszweig mit Angabe der Stellung im Berufe, die Geburtsgemeinde, das Religionsverhältnis (für männliche Personen), die Muttersprache und der Wohnort (für in der Haushaltung vorübergehend Anwesende);

b) von jeder vorübergehend aus der Haushaltung abwesenden Person: der Vor- und Familienname die Verwandtschaft oder sonstige Stellung zum Haushaltungsvorstande, das Geschlecht, das Alter, der Familienstand, der Beruf, Stand, Erwerb bezw. das Gewerbe, Geschäft oder der Nahrungszweig mit Angabe der Stellung im Berufe, der Aufenthaltsort, das Religionsverhältnis und das Religionsbekenntniß. Mit der Volkszählung ist, wie erwähnt, eine Aufnahme über die bewohnten und unbewohnten Wohnhäuser, sowie die sonstigen bewohnten Baulichkeiten

verbunden. Als Wohnstätten werden die bewohnten und unbewohnten, zu Wohnzwecken bestimmten, im Ganzen vollendeten Gebäude (Wohnhäuser), andere bewohnte, aber gewöhnlich nicht zu Wohnzwecken dienende Gebäude, sowie sonstige, den Charakter von Gebäuden nicht an sich tragende, feste stehende oder bewegliche Baulichkeiten aufgenommen, welche zur Zeit der Zählung bewohnt sind.

Näheres hierüber ist den Zähl-Formularen zu entnehmen, welche den Gemeindebehörden zugegangen sind und überdies in der Nr. 195 des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeigers ihrem Wortlaute nach zum Abdruck gebracht sind.

Die Wichtigkeit der Zählung für die Staats- und Gemeindeverwaltung, sowie für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke wird Jedem einleuchten, der jemals durch Amt, Beruf oder Neigung in die Lage gekommen ist, an einer Untersuchung der großen Fragen des Volkslebens in Recht, Wirtschaft, Verwaltung pp. herantreten zu müssen. Die Ergebnisse der Volkszählungen sind die Grundlage für die Bemessung der Militärarbeitsträge, für die Ertrag-Aushebung, für die Bildung der Reichstagswahlkreise, für die Entwicklung der kommunalen Verfassungsformen der Gemeinden, für die Dotirung der Kommunalverbände, — die Ergebnisse der Volkszählungen sind am Besten geeignet, den Auf- und Niedergang von Ortschaften und Gegenden in der Zu- und Abnahme der Bevölkerung wiederzuspiegeln und Verwaltung und Wissenschaft auf die Ursachen, auf wirtschaftliche, soziale, gesundheitliche Uebelstände etc. hinzuweisen. Ausdrücklich aber wird bemerkt, daß die Volkszählung zu irgend welchen steuerlichen Zwecken nicht erfolgt.

Es ist daher eine Ehrenpflicht eines jeden zur Mitwirkung bei der Zählung Berufenen, nach Kräften das Bestreben zu haben. Das wichtigste Amt bei der Zählung ist das des Zählers; es ist ein Ehrenamt, das der zu demselben ansernenen Person in dem Vertrauen übertragen wird, daß sie mit Umsicht und Eifer die Zwecke der Volkszählung zu fördern bereit sei.

Hierbei und bei den sonstigen auf die Anstheilung, Ausfüllung und Wiedereinsammlung der Zählpapiere bezüglichen Geschäfte wird auf die Mitwirkung der selbstständigen Ortsbewohner hervorragend gerechnet werden.

Aachen, den 26. September 1890.

Der Reglerungspräsident.

In Vertretung:

von Bremer.

Nr. 511 Die Physikatsstelle des Kreises Gerolstein, mit welcher ein Gehalt von 900 Mark jährlich verbunden ist, ist erledigt. Qualifizierte Bewerber, welche auf diese Stelle reflektiren, wollen sich

unter Befügung ihrer Qualifikationspapiere binnen 6 Wochen bei mir melden.

Aachen, den 20. September 1890.

Der Reglerungs-Präsident.

J. B.:

von Bremer.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 512

I.

Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem

15. October c.

seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschrittsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach den gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeldung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von dem Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quastur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 24. September 1890.

Rector und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

II.

Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 15. October c. an bis zum 5. November c. incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Vergebung ihrer Anmeldung nach Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschrittsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige

austretende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Naturalitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 3 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 24. September 1890.

#### Die Immatriculations-Commission.

Nr. 513 Das Wintersemester 1890/91 beginnt am Mittwoch, den 15. Oktober cr., an welchem Tage die erste Immatriculation und die Anmeldung der aus den Ferien zurückkehrenden Studierenden stattfinden wird.

Nr. 5 15

#### Ausweisung

von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Das Verzeichniß der Vorlesungen ist vom ersten Bedellen der Akademie zu beziehen.

Münster, den 20. September 1890.

Der s. Rector der königlichen Akademie.

J. B.

Riehues.

Nr. 514 Auf Anordnung der unterzeichneten Behörde liegen die „Allgemeinen Vertrags-Bedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten“ und die Bestimmungen für die Bewerbung um Leistungen für die Garnisonbauten“ während des Monats Oktober ds. Js. in den Geschäftszimmern der Garnison-Verwaltungen zu Coblenz, Bonn, Köln, Jülich, Kachen, Trier, Saarlouis und Saarbrücken an den Werktagen während der Dienststunden von 10—12 Uhr des Vormittags zur Einsicht offen, um den Unternehmern, welche sich bei der Verbindung von bezüglichen Arbeiten und Lieferungen betheiligen wollen, Gelegenheit zu bieten, sich eingehend zu unterrichten. Auf Wunsch werden Abschriften gegen Kosten-Erstattung von den Garnison-Verwaltungen verabfolgt.

Intendantur 8. Armee-Korps.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Josef Käppeli, Dienstknecht,	geboren am 8. Januar 1860 zu Mählau, Kanton Aargau, Schweiz, ortsangehörig daselbst,	wiederholter schwerer Diebstahl (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 25. Februar 1 89),	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	30. Juli d. J.
b) Auf Grund des §. 363 des Strafgesetzbuchs:					
2.	Louis Festini, Erdbarbeiter,	26 Jahre alt, ortsangehörig zu Comelio, Provinz Belluno, Italien,	Sandstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	24. Juli d. J.
3.	Mots Franz, Schreiber,	geboren am 2. Mai 1860 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	desgleichen,	königlich preussischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	9. April d. J.
4.	Josef Haslinger, Müllerknecht,	38 Jahre alt, ortsangehörig zu Langnau, Schweiz,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	24. Juli d. J.
5.	Christian von Herzog, Schauspieler,	26 Jahre alt, aus Rotterdam, Niederland, ohne Wohnsitz	Sandstreichen und Betteln,	derselbe,	26. Juli d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Befrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
6.	Karl Simon Kolasch, Bahnarbeiter,	geboren am 2. Februar 1845 zu Wolboden, Bezirk Budweis, Böhmen, öster- reichischer Staatsangehö- riger,	Betteln im wie- derholten Rück- fall,	Königlich preu- ßischer Regie- rungspräsident zu Rerfenburg.	desgleichen.
7.	Alfonso Renta, Tagelöhner,	geboren am 14. September 1871 zu Belluno, Italien, ortsangehörig ebendasselbst,	Sandstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Lan- deskommissär zu Freiburg, Stadtmagistrat Deggen Dorf, Bayern.	29. Juli d. J.
8.	Heinrich Müller, Kellner,	38 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Starke- bach, Böhmen,	Sandstreichen,	Stadtmagistrat Deggen Dorf, Bayern.	17. Juli d. J.
9.	Józ Okuniewski (Józ Okunowski) Handelsmann,	geboren am 28. Februar (oder 26. März) 1828 zu Nowo- grad, Gouvernement Lom- za, Russisch-Polen, orts- angehörig ebendasselbst,	Sandstreichen und Betteln,	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsident zu Danabrad,	30. Juli d. J.
10.	Peter Polad, Bäckergehilfe,	24 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Schütten- hofen, Böhmen,	Sandstreichen,	Stadtmagistrat Deggen Dorf, Bayern.	17. Juli d. J.
11.	Adolf Schön, Handelsmann,	36 Jahre alt, ortsangehörig zu Budapest, Ungarn,	Sandstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Lan- deskommissär zu Karlsruhe,	31. Juli d. J.
12.	Florian Schrei, Schuhmacher,	geboren am 1. Februar 1868 zu Jahring, Steiermark, ortsangehörig in Wallen- dorf, Bezirk St. Gotthard, Ungarn,	Sandstreichen,	Königlich preu- ßischer Regie- rungspräsident zu Potsdam,	2. August d. J.
13.	Nichel Simon, Arbeiter,	geboren am 26. Juni 1850 zu Willerupt, Departement Moselle, wohnhaft zuletzt in Bellebaux, Departement Haute-Savoie, Frankreich,	Sandstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Be- zirkspräsident zu Metz,	29. Juli d. J.
14.	Die Eigener Johann Szczyrbol und dessen Ehefrau Anna Szczyrbol,	42 Jahre alt, geboren zu Grabin, Oesterreichisch- Schlesien, 48 Jahre alt, geboren zu Grabin,	Sandstreichen,	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsident zu Döppeln,	16. Juli d. J.
15.	Franz Josef Lih, Schneidergeselle,	geboren am 7. Mai 1871 zu Braunsdorf, Oester- reich,	Betteln im wie- derholten Rück- fall,	Chef der Polizei in Hamburg,	desgleichen.

Nr. 516 **Personnal-Chronik.**  
Der seitherige kommissarische Lehrer Franz Oppen- hoff ist zum ordentlichen Lehrer bei dem Kaiser  
Karl-Gymnasium zu Rachen ernannt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 40.



# Amtsblatt

## der Königl. Regierung zu Aachen.

Stück 42.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 9. October

1890.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 517 Das 27. Stück enthält unter Nr. 1916: Bekanntmachung, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnbauwesen. Vom 15. September 1890.

Das 28. Stück enthält unter Nr. 1917: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Festsetzung des Zinsfußes für die zufolge der Allerhöchsten Erlasse vom 17. Dezember 1888, 7. September 1889 und 17. März 1890 noch zu begebenden Anleihebeträge. Vom 17. September 1890.

### Inhalt der Gesetz-Sammlung

Nr. 518 Das 38. Stück enthält unter Nr. 9420: Staatsvertrag zwischen der Königlich Preussischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung wegen der Aufhebung der parochialen Verbindung dreier Höfe in der Braunschweigischen Ortschaft Kästorf mit der Preussischen Kirchengemeinde Wolfsburg. Vom 16/31. Januar 1890; unter Nr. 9421: Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 16. Juni 1890, betreffend den Staatsvertrag zwischen der Königlich Preussischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung wegen der Aufhebung der parochialen Verbindung dreier Höfe in der Braunschweigischen Ortschaft Kästorf mit der Preussischen Kirchengemeinde Wolfsburg. Vom 31. August 1890; unter Nr. 9422: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aachen, Blankenheim, Düren, Eobersheim, Meisenheim, Simmern, Castellana, Abnau, Boppard, St. Goar, Singitz, Stromberg, Köln, Mülheim am Rhein, Ratingen, Wermetkirchen, Upladen, Leunep, Wipperfähr, Darnen, Mettmann, Grumbach, St. Wendel, Baumholder und Trier. Vom 18. September 1890.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nr. 519 Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 (R.-G.-Bl. S. 141) wird auf Grund des §. 83 desselben bestimmt:

I. Unter der Bezeichnung „weiterer Communalverband“ sind die Provinzial-Verbände und auch die communalständischen Verbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, sowie die Kreisverbände in

den Hozenzollernschen Landen der Landescommunalverband und die Oberamtsbezirksverbände zu verstehen.

II. Die Beschlußfassung über die Statuten der zu errichtenden Gewerbegerichte steht zu:

- a) in den Stadtgemeinden:  
dem Gemeindevorstande und der Stadtverordnetenversammlung (Bürgerchaftscollegium u. s. w.) gemeinsam,
- b) in den Landgemeinden:  
der Gemeindeversammlung bezw. den die Befugnisse einer solchen wahrnehmenden anderen Gemeindevertretungskörpern,
- c) in den Kreisen:  
dem Kreistage,
- d) in den Oberamtsbezirken:  
der Amtsversammlung,
- e) in den Provinzen:  
dem Provinziallandtage,
- f) in den communalständischen Verbänden der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden und in dem Hozenzollernschen Landescommunalverbände:  
dem Communallandtage.

III. Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“ sind zu verstehen:

a) die Bezirksausschüsse in Bezug auf die Genehmigung der Ortsstatuten von Gemeinden (§. 1. Abs. 2 und 3), die Entscheidung über Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen zu Gewerbegerichten, welche von einer oder mehreren Gemeinden oder einem Kreis- bezw. Oberamtsbezirksverbände errichtet sind (§. 15 Abs. 1), und die Enthebung von Mitgliedern solcher Gewerbegerichte (§. 19 Abs. 1);

b) die Provinzialräthe in Bezug auf die Entscheidung über Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit von Wahlen zu Gewerbegerichten (§. 15 Abs. 1) und die Enthebung von Mitgliedern derselben (§. 19 Abs. 1) — sofern die in Frage kommenden Gewerbegerichte von einem Provinzialverbande oder von den communalständischen Verbänden der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden errichtet sind —;

c) die Regierungs-Präsidenten in Bezug auf die Bestätigung der Wahl der Vorstehenden und deren Stellvertreter (§. 15 Abs. 2), die Anordnung zur Vor-

nahme von Wahlen nach Maßgabe des §. 16 Abs. a, die Ernennung von Mitgliedern der Gewerbegerichte im Falle des §. 16 Abs. b, die Zuständigkeit zu dem Antrage auf Erhebung der Klage auf Amtsentsetzung von Mitgliedern der Gewerbegerichte (§. 19 Abs. 2), die Bestellung desjenigen Beamten, welcher den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter vor ihrem Amtsantritte eiblich zu verpflichten hat (§. 20) — sofern die in Betracht kommenden Gewerbegerichte von Gemeinden oder Kreis- bezw. Oberamtsbezirksverbänden errichtet sind —, und endlich die Ertheilung der Genehmigung zur Uebertragung der dem Gemeindevorsteher nach §. 71—73 obliegenden Geschäfte auf einen Stellvertreter;

d. die Ober-Präsidenten in Bezug auf die Bestätigung der Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter (§. 15 Abs. 2), die Anordnung zur Vornahme der Wahlen nach Maßgabe des §. 16 Abs. a, die Ernennung der Mitglieder von Gewerbegerichten im Falle des §. 16 Abs. b, die Zuständigkeit zu dem Antrage auf Erhebung der Klage auf Amtsentsetzung von Mitgliedern der Gewerbegerichte (§. 19 Abs. 2), die Bestellung desjenigen Beamten, welcher den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter vor ihrem Amtsantritte eiblich zu verpflichten hat (§. 20) — sofern die in Frage kommenden Gewerbegerichte von einem Provinzialverbande oder von einem der Communalverbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden errichtet sind.

Für die Hohenzollernschen Lande tritt an die Stelle des Ober-Präsidenten und des Provinzialrathes der Minister des Innern.

Für den Stadtkreis Berlin werden alle durch das Gesetz der höheren Verwaltungsbehörde übertragenen Befugnisse von dem Ober-Präsidenten wahrgenommen.

IV. Die Wahl der Vorsitzenden und deren Stellvertreter erfolgt

für Gewerbegerichte, welche von Kreisen bezw. Oberamtsbezirken errichtet sind, durch die Kreis- bezw. Amtsausschüsse, für Gewerbegerichte, welche von Provinzen oder von einem der communalständischen Verbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden oder dem Hohenzollernschen Landescommunalverbände errichtet sind, durch die Provinzialausschüsse, bezw. die Landesausschüsse, falls nicht durch das Statut die Mitwirkung der Kreisstage, der Amtsversammlungen, der Provinziallandtage oder in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden, sowie in den Hohenzollernschen Landen die Mitwirkung des Communal- landtages vorgesehen ist.

Berlin, den 23. September 1890.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung:  
Fehr. v. Berlepsch. Der Minister des Innern. In Vertretung:  
Braunbehrens.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden

**Nr. 520** Da gegen die durch die Regierungs-Amtsblätter unterm 27. Juli 1872 bekannt gemachten Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe, noch vielfach verstoßen wird, so wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht, daß benaturirtes Salz bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe nicht zu anderen, als den im §. 20 des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 12. Oktober 1867 — Bundes-Gesetzblatt für 1867 Seite 41 — näher bezeichneten landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken verwendet werden darf.

Cöln, den 30. September 1890.

Der Provinzial-Steuer-Direktor:  
Dr. Fehre.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**Nr. 521** Ich bringe hierdurch die alljährlich abzuhaltende Herbstkollekte für bürftige Studirende in Bonn in Erinnerung. Die Herren Pfarrer wollen dieselbe gefälligst am Sonntag, den 19. Oktober d. J. in den Kirchen abhalten; von den israelitischen Gemeinden ist für diesen Zweck eine Hauskollekte bei ihren Mitgliedern zu veranstalten. Die einkommenden Gaben sind von den katholischen Herren Pfarrern gemäß der Bekanntmachung vom 20. März 1877 (Amtsblatt Seite 70) durch Vermittelung der Herren Landbedienten an die betreffenden königlichen Steuerstellen abzuführen.

Der Anzeiger der Herren Landräthe, bezw. des königlichen Polizeipräsidenten hieselbst über den Ertrag der Kollekte sehe ich bis zum 25. November d. J. entgegen. Wegen der weiteren Bekanntmachung der gegenwärtigen Verfügung mache ich dieselben auf die Verfügungen vom 21. November 1878 (L. 23983) und 7. Dezember des J. (L. 25406) hierdurch noch besonders aufmerksam.

Kaßen, den 3. Oktober 1890.

Der Regierungspräsident.  
In Vertretung:  
von Bremer.

**Nr. 522** Mit Bezug auf die unterm 10. Oktober 1888 erfolgte Verkömlichung der Organe der Berufsgenossenschaften (Amtsblatt Seite 293) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Vorstand der Section VI (Kaßen) der Rheinisch-Westfälischen Textil-Berufsgenossenschaft in der Sitzung am 8. September d. J. an Stelle des aus der Genossenschaft ausgeschiedenen Vertrauensmannes des VII. Bezirkes, Herrn Gustav Biesing zu Kaßen, den bisherigen Stellvertre-

tenden Vertrauensmann dieses Bezirkes, Herrn Carl Löbner zu Burscheid, zum Vertrauensmann und an Stelle des letzteren den Herrn Gustav Biesing junior zu Burscheid zum stellvertretenden Vertrauensmann gewählt hat.

Aachen, den 3. Oktober 1890.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung:  
von Bremer.

**Nr. 523** In Abänderung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1881 (Amtsblatt S. 169) wird hierdurch bestimmt, daß zur Abgabe des thierärztlichen Obergutachtens im Falle der §§. 14 und 16 des Reichsviehseuchengesetzes (R.-G.-Bl. S. 157), wenn der hiesige Departements-Thierarzt das erste Gutachten

in seiner Eigenschaft als Kreis-Thierarzt abgegeben hat und aus diesem Grunde die Inanspruchnahme eines Vertreters nothwendig wird, sowie in sonstigen vorübergehenden Behinderungsfällen des hiesigen Departements-Thierarztes, soweit nicht die Bestimmung im vorletzten Absatze des §. 21 des Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 Anwendung findet, für die Kreise Aachen Stadt und Land, Düren, Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg und Jülich an Stelle des von Düsseldorf verletzten Departements-Thierarztes Dr. Knacker der kommissarische Departements-Thierarzt Renner zu Düsseldorf als Vertreter zuzuziehen ist.

Aachen, den 30. September 1890.

Der Regierungs-Präsident:  
v. Hoffmann.

Namen der Stadt.	I. Markt.																	
	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
Nachen	22	50	20	50	19	50	18	—	17	—	16	—	22	25	19	25	16	75
Düren	18	38	17	38	—	—	15	31	14	31	—	—	15	31	14	19	—	—
Erkelenz	18	76	17	76	—	—	14	90	13	90	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwefel	21	50	—	—	—	—	17	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	23	—	—	—	—	—	19	—	—	—	—	—	15	75	—	—	—	—
Jülich	18	85	17	85	—	—	16	—	15	—	—	—	14	13	13	13	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith	19	50	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	14	50	—	—	—	—
Durchschn.	20	36	—	—	—	—	16	92	—	—	—	—	16	39	—	—	—	—

## I. Markt-Preise:

## B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh		Heu	Fleisch					Speck (geruchert)	Eggbutter	Eier	Stein- kohlen	Brenn- holz (roh au- gerichtet)															
a.	b.		Rind-		Schweine	Kalb-	Lamm-																				
Nicht- Krumm-	Krumm-		von der Keule	vom Bauch																							
Es kosten je 100 Kilogr.																											
Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Es kosten 60 Stück	Es kosten 100 Kilogr.	Es kosten je 1 Kubtr.													
4	50	3	50	5	50	1	70	1	45	1	80	1	35	1	70	1	80	2	50	4	80	1	90	7	68		
5	25	—	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
4	65	3	58	5	30	1	40	1	30	1	60	1	30	1	40	1	60	1	60	2	22	4	93	1	80	6	50
3	04	—	—	5	85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	56	5	—	4	80	1	40	1	40	1	80	1	30	1	60	1	90	2	50	5	20	1	85	8	—		
4	70	—	—	5	04	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	1	40	1	30	1	60	1	30	1	45	1	70	2	20	5	15	1	70	6	—		
6	—	5	—	8	—	1	50	1	30	1	80	1	60	1	80	1	80	2	30	6	—	3	—	6	50		
8	80	—	—	8	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
3	60	2	20	4	80	1	60	1	45	1	60	1	20	1	40	1	90	2	40	5	04	1	70	8	50		
3	76	—	—	5	04	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	1	60	1	40	1	80	1	30	1	60	1	80	2	—	4	50	2	20	—	—		
3	50	—	—	4	—	1	40	1	20	1	40	1	30	1	70	1	80	2	—	3	50	2	20	6	—		
4	47	3	57	5	40	1	50	1	35	1	68	1	33	1	58	1	79	2	27	4	89	2	04	7	03		

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktes Neus im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fournage erfolgt gemäß Art. II §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 525 In Gemäßheit des §. 43 Abs. 2.

des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangs-  
vollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Gel-  
tungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April

Marktpreise in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat September 1890.

Preise:

Getreide.										B. Uebrige Markt-Artikel.									
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten				Buchweizen		Säulenfrüchte.						Eß-Kartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Grün (gelb)	zum Kochen	Bohnen (weiße)	Linsen				
Mrk.	Sfl.	Mrk.	Sfl.	Mrk.	Sfl.	Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Mrk.	Sfl.	Es kosten je 100 Kilogramm							
Mrk.	Sfl.	Mrk.	Sfl.	Mrk.	Sfl.	Mrk.	Sfl.	Mrk.	Sfl.	Mrk.	Sfl.	Mrk.	Sfl.	Mrk.	Sfl.	Mrk.	Sfl.		
17	36	15	83	14	94	—	—	—	—	22	—	26	—	34	—	52	—	8	50
18	90	—	—	—	—	—	—	—	—	16	87	27	—	28	50	54	—	6	59
17	50	—	—	—	—	—	—	—	—	16	50	32	—	34	—	52	—	6	40
18	38	13	92	—	—	—	—	—	—	—	—	27	—	31	—	53	—	6	80
17	90	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	30	—	30	—	54	—	6	—
18	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	48	14	18	—	—	—	—	—	—	15	—	28	—	32	—	56	—	7	—
15	94	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	32	—	—	—	7	50
14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	28	—	—	—	7	—
16	85	—	—	—	—	—	—	—	—	18	27	28	25	31	19	54	—	6	91

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Weiß		Gerste		Buchweizen- grüße	Hirse	Reis (Jaba)	Kaffee		Speise- salz	Schmeine- schmalz	Schwartz- brot												
I.	L.	Gruppen	Grüße				Jaba (mittel)	Jaba gelb (in ge- brannten Bohnen)															
Mrk.	Sfl.	Mrk.	Sfl.	Mrk.	Sfl.	Mrk.	Sfl.	Mrk.	Sfl.	Mrk.	Sfl.	Mrk.	Sfl.										
—	36	—	32	—	50	—	54	—	50	—	70	—	60	3	30	4	—	20	1	80	—	19	
—	32	—	30	—	44	—	52	—	48	—	60	—	50	3	20	4	—	20	1	60	—	19	
—	34	—	32	—	50	—	48	—	44	—	70	—	60	2	90	3	60	—	20	1	80	—	20
—	34	—	32	—	50	—	52	—	—	—	62	—	54	2	90	3	60	—	20	1	60	—	19
—	40	—	34	—	50	—	60	—	50	—	60	—	50	2	60	3	40	—	20	1	80	—	20
—	36	—	32	—	38	—	38	—	—	—	50	—	50	2	70	3	30	—	20	1	90	—	19
—	35	—	32	—	50	—	51	—	40	—	—	—	60	2	90	3	65	—	22	1	80	—	19
—	32	—	26	—	50	—	—	—	30	—	—	—	50	2	80	3	40	—	20	1	20	—	20
—	35	—	31	—	48	—	51	—	44	—	62	—	54	2	91	3	62	—	20	1	69	—	19

die Preise des Hauptmarktes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört. Die als höchste Tagespreise des Monats Sept. d. Ja. für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmärkten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

Aachen, den 6. Oktober 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. B. v. Bremer.

1888 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Balhorn Kreis Eupen begonnen ist.

Die Geschäftsräume der Abtheilung für Grundbuch-

sachen befinden sich im Dienstgebäude des königlichen Amtsgerichts.

Eupen, den 30. September 1890.

Königliches Amtsgericht II.

**Nr. 526** In Gemäßheit des §. 66 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 der Allgemeinen Verfügung vom 11. Mai 1889 betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die bereits bestehenden Bergwerke im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts sowie Beschlußes des Ferien senats des Königlichen Oberlandesgerichts zu Köln vom 10. September 1890 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Bergwerke des Amtsgerichtsbezirks Eupen sowie für die in die Amtsgerichtsbezirke Nachen bezw. Montjoie übergreifenden Bergwerke Kochinorr und Hausel bezw. Weserberg begonnen ist. Die Geschäftsräume der Abtheilung für Grundbuchsachen befinden sich im Dienstgebäude des Königlichen Amtsgerichts.

Eupen, den 30. September 1890.

Königliches Amtsgericht Abth. II.

**Nr. 527** In Ausführung des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangs Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Ges.-Samm. S. 52) sowie des §. 12 der Allgemeinen Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 21. November 1888 (Justiz-Min.-Bl. Seite 308) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk der Gemeinde Lendersdorf-Krauthausen begonnen ist.

Zur Erledigung der Grundbuch-Angelegenheiten sind die Diensträume des hiesigen Königlichen Amtsgerichts in der Jesuitengasse I. Haupteingang von der Oberstraße aus bestimmt.

Düren, den 26. September 1890.

Königliches Amtsgericht,  
Abtheilung III für Grundbuchsachen.

**Nr. 528** Durch Verfügung des Königlichen Regierungs-Präsidenten vom 20. September cr. ist für den die Kreise Erkelenz, Seilenkirchen, Heinsberg und Jülich umfassenden Rörbezirk der diesjährige Termin zur Zuschlagsstörung auf

Dienstag den 11. November cr., Vormittags 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr festgesetzt worden.

Ich bringe dies mit dem Bemerkten zur Kenntniß der Festschlichter, daß das Rörgeschäft in Sinnich auf dem Marktplatz stattfinden wird.

Jülich, den 8. October 1890.

Der Landrath:  
v. Trott.

**Nr. 529** Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Herzogenrath-Ripfelsfeld bei Dierstraß mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggrath Baur zu Nachen zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 2. October 1890.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Rührung vom 24. Mai 1890 wird dem Berggrath Louis Honigmann zu Nachen unter dem Namen Herzogenrath-Ripfelsfeld das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Werfstein und Herzogenrath im Landkreise Nachen, Regierungsbezirk Nachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2 187 016 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage bestaubbigten Situationsriß mit den Buchstaben A B C D E F G A. bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Braunkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen. Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 2. October 1890.

L. S. Königliches Oberbergamt.

### **Nr. 530 Personal-Chronik.**

1. Der Oberlandesgerichtsrath Saurland in Colmar l./E. ist in gleicher Amtseigenschaft an das Oberlandesgericht in Köln versetzt.

2. Der Landgerichtsrath Hammers in Nachen ist zum Oberlandesgerichtsrath ernannt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 41.

# Amtsblatt

## der Königl. Regierung zu Aachen.

Stück 43.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 16. October

1890.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**Nr. 631** Bekanntmachung,  
betreffend die für die Invaliditäts- und Alters-  
versicherung zu verwendenden Beitrags- und  
Zusatzmarken.

Vom 9. September 1890.

Auf Grund der §§. 98 und 121 des Gesetzes, be-  
treffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom  
22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzblatt Seite 97) werden  
über die Unterscheidungsmerkmale und die Gültigkeits-  
dauer der zum Zweck der Erhebung der Beiträge zu  
verwendenden Beitrags- und Zusatzmarken nachfolgende  
Bestimmungen erlassen:

#### I. Beitragsmarken.

1) Die von den Versicherungsanstalten auszugeben-  
den Beitragsmarken sind in Form eines Rectangs auf  
weißem Papier, und zwar die Marken

im Werthbetrage von 14 Pfennig

(Lohnklasse I, das ist bei einem Jahresarbeits-  
verdienst bis zu 350 Mark einschließlic)

in rothem Druck,

im Werthbetrage von 20 Pfennig

(Lohnklasse II, das ist bei einem Jahresarbeits-  
verdienst von mehr als 350 bis 550 Mark)

in blauem Druck,

im Werthbetrage von 24 Pfennig

(Lohnklasse III, das ist bei einem Jahresarbeits-  
verdienst von mehr als 550 bis 850 Mark)

in grünem Druck,

im Werthbetrage von 30 Pfennig

(Lohnklasse IV, das ist bei einem Jahresarbeits-  
verdienst von mehr als 850 Mark)

in rotbraunem Druck

herzustellen.

2) Auf den Beitragsmarken ist die betreffende Lohn-  
klasse durch dunkle römische Zahlen auf hellem Grunde,  
die Werthangabe durch helle arabische Zahlen und helle  
Buchstaben (Pf.) auf dunklem Grunde zu bezeichnen.

3) Die Beitragsmarken tragen den Reichsadler und  
enthalten auf einem weißen Streifen, welcher die Marken  
der Lohnklasse I in der Mitte,  
der Lohnklasse II unten,

der Lohnklasse III von links oben nach rechts unten,  
der Lohnklasse IV von links unten nach rechts oben  
durchzieht, die Bezeichnung der ausgebenden Versiche-  
rungsanstalt mit lateinischen Buchstaben in schwarzem  
Druck.

4) Für die nach der Bekanntmachung des Reichs-  
kassiers vom 15. März 1890 (Deutscher Reichs-An-  
zeiger Nr. 71 vom 20. März 1890) errichteten 31  
Versicherungsanstalten werden zum Zwecke des Auf-  
drucks auf die Beitrags- und Zusatzmarken (vergleiche  
unten II) folgende Bezeichnungen festgesetzt: Ostpreußen,  
Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien,  
Westfalen, Berlin, Schleswig-Holstein, Rheinprovinz,  
Sachsen-Anhalt, Hannover, Hessen-Kassau, Oberbayern,  
Niederbayern, Vorpommern, Oberfranken, Mittel-  
franken, Unterfranken, Schwaben, Kgr. Sachsen, Würt-  
temberg, Baden, Gr. Hessen, Mecklenburg, Thüringen,  
Oldenburg, Braunschweig, Hansestädte, Elsaß-Lo-  
thringen.

#### II. Zusatzmarken (Doppelmarken).

6) Nachdem der Bundesrath sich damit einverstanden  
erklärt hat, daß von der besonderen Herstellung der  
Zusatzmarken des Reichs abgesehen, und statt dessen  
für jede Versicherungsanstalt eine Doppelmarke herge-  
stellt wird, welche die Zusatzmarke mit einer Beitrags-  
marke der Lohnklasse II verbindet, wird hinsichtlich  
dieser Doppelmarke Folgendes bestimmt:

Die Doppelmarke besteht aus zwei Abtheilungen.  
Sie zeigt auf dem linksseitigen, in blauem Druck her-  
gestellten Theile die Beitragsmarke der Lohnklasse II.  
Die Lohnklasse ist durch eine dunkle römische Zahl (II)  
auf hellem Grunde, der Geldwerth von 20 Pfennig  
durch helle arabische Zahlen und helle Buchstaben (Pf.)  
auf dunklem Grunde bezeichnet. Auf dem die Beitrags-  
marke von links unten nach rechts oben durchziehenden  
weißen Streifen befindet sich der Name der ausgeben-  
den Versicherungsanstalt mit lateinischen Buchstaben in  
schwarzem Druck. Der rechtsseitige Theil stellt in orange-  
farbigem Druck die einen Reichsadler enthaltende Zu-  
satzmarke zum Geldwerthe von 8 Pfennig dar. Auf  
dem hellen Grunde der Zusatzmarke befinden sich ober-  
halb des Reichsadlers auf der einen Seite der Buch-  
stabe Z., auf der anderen Seite der Buchstabe M. (als  
Abkürzung für Zusatzmarke), unterhalb des Reichs-

ablers auf der einen Seite die arabische Zahl 8, auf der anderen die Buchstaben Pf. . . . .

### III. Gemeinsame Bestimmungen.

7) Die Beitrags- und Doppelmarken müssen gleichmäßig je 23,5 mm breit und 14 mm hoch sein.

8) Das Markenpapier muß reines Lumpenpapier und aus sogenanntem feinen Briefstoff angefertigt sein; es muß sehr fein gemahlen und in der Durchsicht vollkommen gleichmäßig sein. Die mittlere Reißlänge desselben muß 3300 m, die mittlere Dehnung 1,9 Prozent der Länge und der Aschengehalt 12 Prozent betragen.

9) Das Markenpapier ist mit einem unsichtbaren Aufdruck zu versehen, welcher die Möglichkeit gewährt, die Echtheit der Marken jederzeit zu prüfen. Die Ver-

wendung eines Wasserzeichens an Stelle des Aufdrucks bedarf der besonderen Genehmigung des Reichs-Ver sicherungsamts.

10) Die Beitrags- und Doppelmarken sind in Bogen zu je 100 Stück herzustellen. Auf dem Bogen müssen sich über- und nebeneinander je 10 Marken befinden; die Ränder der Marken sind mit Bohrlöchern zu versehen, so daß die Lostrennung der Marken ohne Zuhilfenahme eines Schneidewerkzeuges durch bloßes Abreißen bewirkt werden kann. Die genaue Größe der bedruckten Fläche eines Markenbogens zu 100 Stück muß in den Durchschlößlinien gemessen 235 x 140 mm betragen. Auf der Rückseite sind die Markenbogen mit bestem Klebstoff zu versehen.

## Verordnungen und Bekanntmachungen

Nr. 532 Uebersicht über die Verwaltung und Verwendung der in der Rheinprovinz vorhan-

Nr.	Bezeichnung des Fonds.	Kapital- Vermögen am Schlusse des Etats- jahres.	Gegenstand der Einnahme.											
			a. Bestand, b. Reste u. c. Defekte aus dem Etatjahre.		Zinsen von Kapitalien.		Strafge- ber.	Erlös aus zurück- gezahlten Amor- tisations- beträgen.	Extraorbi- naria.	Summa der Kolon- nen 4—8.				
			M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.	M.	Pf.
1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.		8.		9.	
1.	Vollzeitstrafge- berfonds des Regie- rungsbezirks Aachen.	88 000	a. 557 b. — c. —	41 — —	2 640		18 551 02		—		—		21 748 43	

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 533 Die von dem königlichen Rentmeister Kuhn hieselbst s. Z. seinem Gehälfen Karl Mertens erteilte Vollmacht, ihn in seinen sämtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und gäl- tige Quittung darüber zu erteilen, ist in Folge Aus-

tritts des p. Mertens aus dem Dienstverhältnis erlo- schen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Aachen, den 9. Oktober 1890.  
Königliche Regierung,  
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.  
G o e b e c k e.



11) Die Herstellung der Doppelmarken hat wegen der Theiligung des Reichs an deren Erlös und Herstellungskosten ausschließlich durch die Reichsdruckerei zu erfolgen. Sofern Beitragsmarken nicht durch die Reichsdruckerei hergestellt sind, müssen Proben derselben, bevor sie zur Ausgabe gelangen, dem Reichs-Versicherungsamt zur Prüfung vorgelegt werden.

12) Die in Gemäßheit dieser Bekanntmachung hergestellten Beitrags- und Doppelmarken behalten bis auf Weiteres ihre Gültigkeit.

Berlin, den 9. September 1890.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Dr. Böbker.

„Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit

höherer Anordnung gemäß mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß, daß die Publikation derselben in Nr. 219 des diesjährigen Deutschen Reichs- und Königlich preussischen Staats-Anzeigers erfolgt ist und daß daselbst an den oben durch Punkte angedeuteten Stellen die Muster der betreffenden Marken abgebildet sind.

Zugleich mache ich darauf aufmerksam, daß die für den hiesigen Bezirk zu verwendenden Marken demnachst von allen Postanstalten des Bezirks werden feilgehalten werden.

Kachen, den 11. October 1890.

Der Regierungspräsident:

v. Hoffmann.

## der Provinzial-Behörden

denen Polizeistrafgelderfonds für das Etatsjahr vom 1. April 1889 bis ultimo März 1890.

Gegenstand der Ausgabe.										Nach Abzug		Bemerkungen.
a. Verwaltungskosten,	b. Druckkosten,	c. zur Rechnungsregulierung.	Anlage von Kapitalien resp. Wiederanlage von Amortisationsbeträgen.	Pflegekosten für verlassene und verwaisste Kinder.	Extraordinaria, u. A. Beihilfen an Erziehungsvereine.	Summa der Kolonnen 10—13.	10—13.	Ausgaben von den Einnahmen verbleibt ein Bestand von	14.	15.	16.	
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	
10.			11.	12.	13.	14.	15.	16.				
a. 635	13											
b. 248	82											
c. —				20102	90	20	21006	85	741	68		
Den Städten Kachen, Düren, Erkelenz und Eupen werden die von ihren Inhabern aufkommenden Strafgelber direkt von den zuständigen Gebestellen überwiesen.												
Die Pflegekosten-Zuschüsse sind mit 3 M. pro Kind und Monat gewährt worden.												
Die Gemeinden haben bezahlt 68636,93 M.												
Gewilligt wurden 19132,90 M.												
Demnach blieben ungedeckt . . . 49504,03 M.												
An den Landarmenverband wurden bezahlt 970,00 M.												

Düsseldorf, den 13. September 1890.

Der Landes-Direktor der Rheinprovinz, J. B. gej. Adams.

Nr. 534 Die von dem Königl. Rentmeister und Gemeindevorstandten Regel in Bülbingen s. B. mit unserer Genehmigung seinem Gehülfen Joseph Werner erteilte Vollmacht, ihn in seinen sämtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und gültige Quittung darüber zu erteilen, ist in Folge Austritts des p. Werner aus dem Dienstverhältnis er-

löschen, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Kachen, den 13. Oktober 1890.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.  
Goebcke.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 535** Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Notariatsurkunden, welche sich in dem Besitze des früheren königlichen Notars Klein in Jätsch befinden haben, in die definitive Verwahrung des königlichen Notars Großheim in Jätsch übergegangen sind. **Nachen, den 9. Oktober 1890.**

#### Königliche Staatsanwaltschaft.

**Nr. 536** Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Notariatsurkunden des Notariats Wassenberg, welche sich bis zum 1. Februar d. J. im Besitze des königlichen Notars Quastzig — früher zu Wassenberg, von genanntem Tage ab in Calcar angestellt — befinden haben, in die definitive Verwahrung des königlichen Notars Weisweiler in Wassenberg übergegangen sind. **Nachen, den 13. Oktober 1890.**

#### Königliche Staatsanwaltschaft.

**Nr. 537** In Gemäßheit des § 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 und der allgemeinen Verfügung vom 11. Mai 1889 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die im Bezirk des königlichen Amtsgerichts Erleley gelegenen Bergwerke begonnen ist. **Erleley, den 7. Oktober 1890.**

#### Königliches Amtsgericht, Abtheilung II.

**Nr. 538** Nachdem bei Gelegenheit der Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Birtscheid als Miteigentümer des unter Art. 380 der Grund-Steuer-Mutter Rolle auf den Namen des verstorbenen Alexander Georg Böttcher aus Birtscheid eingetragenen Grundstücks Kurbrunnenstraße Nr. 34, Flur 2, Nr. 1260/6 folgende Erben und Rechtsnachfolger des genannten Böttcher:

1. Julie Caroline geb. Werner, Wittve Alexander Georg Böttcher, ohne Geschäft zu Birtscheid,
2. Carl Böttcher, Kaufmann zu Görlich,
3. Hermann Rudolf Böttcher, Kaufmann zu Drel in Ederöfand,
4. Maria Charlotte Werner, Wittve Friesbach, ohne Geschäft Rodul im Staate Iowa, Nordamerika,
5. Clementine Werner, Wittve des Restaurateurs Mar von Kietz, ohne Geschäft zu Essen,
6. Hermann Otto, Commis in Dären,
7. Carl Otto, minderjährig, Student in Berlin,
8. Johanna Emilie Eleonore Werner, Gesellschafterin zu Lindenau,
9. Arthur Friedrich Berg, Russischer Premierlieutenant zu Konst i. Agr. Polen,
10. Oskar Hermann Berg, Gerichtsschreiber zu Warchau,
11. Alfred Ludwig Berg, Russischer Lieutenant zu Lublin,
12. Ottilie Luise Berg, Gouvernante in Lublin,

13. Woldemar Alexander Berg, Schüler in Blochauer, b. Warchau,

14. Ludwig Willing, Einjährig-Freiwilliger zu Düsseldorf,

15. Wilhelmine geb. Schlemmen, Ehefrau des Direktors Robert Schütze zu Kößgen bei Schöfetter, vernommen worden sind, werden die etwaigen, weiteren unbekanntem Erben und Rechtsnachfolger des genannten Böttcher gemäß §. 58 des Gesetzes vom 12. April 1889 zu einem auf

Donnerstag, den 29. Januar 1891,

Vormittags 11 Uhr,

im hiesigen Justizgebäude, Friedensstraße Zimmer Nr. 49 von dem unterzeichneten Gericht anberaumten Termin behufs Vernehmung und Geltendmachung von Eigenthumsansprüchen an obengenanntes Grundstück hierdurch öffentlich geladen. Werben in diesem Termine weitere Eigenthumsansprüche an das Grundstück nicht angemeldet, so wird die Eintragung desselben in's Grundbuch ohne Einwilligung der Geladenen nur auf die Namen der obengenannten Personen erfolgen. **Nachen, den 1. Oktober 1890.**

#### Königliches Amtsgericht, Abtheilung VII.

**Nr. 539** In Sachen betreffend Anlegung des Grundbuchs für die zum Bezirk des königlichen Amtsgerichts Dären gehörige Gemeinde Birtscheid ist durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 13. September 1890 — veröffentlicht in der Gesetz-Sammlung für die königl. Preussischen Staaten Nr. 38 S. 268 und f. — der 15. Oktober 1890, als derjenige Tag bestimmt worden, an welchem für diese Gemeinde die im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 vorgeschriebene Ausschlussfrist von 6 Monaten beginnt.

In Gemäßheit des §. 54 angeführten Gesetzes wird daher der Wortlaut nachfolgender Bestimmungen dieses Gesetzes bekannt gemacht mit dem Hinweis, daß diese Ausschlussfrist mit dem 15. April 1891 abläuft: §. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche verneinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche verneinen, daß ihnen an dem Grundstücke ein die Veräußerung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlussfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben; müssen dasselbe, falls die

Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigentümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50.) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigentümer angezeigten oder von einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mitteilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegenden Anmeldungen unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber demjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnach eingetragene sind, verliert. Ist die Wiedereinstellung eines Eigentumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmung des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigentumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Wiedereinstellung des Ueberganges nicht im Grundbuche eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigentumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Därß, den 13. October 1890.

Königliches Amtsgericht,  
II. Abtheilung für Grundbuchsachen.  
G e r b e r, Gerichtsassessor.

Nr. 540 Bekanntmachung, betreffend  
Aufhebung des Grundbuchs für die Gemeinde  
Blankenheim.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Justizminister durch Verfügung vom 13. September 1890 (Gesetz-Sammlung Seite 108) bestimmt hat, daß die im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Sammlung Seite 52) zur Anmeldung von Ansprüchen schuß Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten für die zum Bezirke des Amtsgerichts Blankenheim gehörige Gemeinde **Blankenheim** am 15. October 1890 beenden soll.

In Gemäßheit des §. 54 dieses Gesetzes werden die nachfolgenden Bestimmungen desselben mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die dort näher bezeichneten Ansprüche innerhalb der mit dem 15. October 1890 beginnenden und mit dem 15. April 1891 ablaufenden Frist schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden sind.

§. 45. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigentum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgerichte unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginne der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigentum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigentümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigentümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist dem betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mitteilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher in dem redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber demjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnach eingetragene sind, verliert.

Ist die Wiedereinstellung eines Eigentumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Diese Bestimmung lautet: Das Recht einen Eigentumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Wiedereinstellung des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes

der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

Blankenheim, den 9. October 1890.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Nr. 541 In Gemäßheit des §. 43 Absatz II des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des rheinischen Rechts vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die zum Bezirk des Amtsgerichts Aachen gehörige Gemeinde Forst mit dem heutigen Tage begonnen hat.

Die Bureau für Grundbuchsachen der genannten Gemeinde (Königliches Amtsgericht Abth. VII.) befinden sich im Justizgebäude, Friedensstraße, 2. Stock, Zimmer 48 und 49.

Aachen, den 27. September 1890.

Königliches Amtsgericht, Abth. VII.

Nr. 542 In Sachen betreffend Anlegung des Grundbuchs für die zum Bezirk des Königlichen Amtsgerichts Wegberg gehörige Gemeinde Schwandenberg ist durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 7. Juni 1890 — veröffentlicht in der Gesetzesammlung Seite 134 — bestimmt worden, daß für diese Gemeinde die im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 vorgeschriebene Anschließfrist von sechs Monaten am 1. Juli 1890 beginnt. In Gemäßheit des §. 54 angeführten Gesetzes wird daher der Wortlaut der nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes bekannt gemacht mit dem Hinweis, daß diese Anschließfrist mit dem 1. Januar 1891 abläuft.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermehren, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigentum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermehren, daß ihnen an dem Grundstücke ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder ein anderes, der Eintragung in das Grundbuch bedürftiges Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Anschließfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigentum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigentümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Anschließfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung

zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigentümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mitteilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im rechtlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorkaufsrecht gegenüber demjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnach eingetragen sind, verliert.

Ist die Widderrücklichkeit eines Eigentumsüberganges nicht anameldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmung des §. 7 Anwendung.

Wegberg, den 27. Juni 1890.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 543 Folgende bei uns anhängigen Auseinandersetzungen:

Spezialkommissar, Oekonomiekommissionärath, Heiliger in Kemagen.

1. Wirtschaftliche Zusammenlegung des zwischen der Heerstraße, der Vereinsstraße, der Chaufee nach Binsfeld und den Bemerkungen Merzenich und Binsfeld gelegenen Theiles des Gemeindegirtes Düren, enthaltend die Fluren 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13 und den größten Theil der Fluren 12, 14 und 17, Bürgermeisterei Düren (Stabi), Kreis Düren, Altenzeichen: lit. D. a. Nr. 6.

2. Wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindegirtes Holzheim mit Ausschluß des sogenannten „Kellerbusches“, Bürgermeisterei Merzenich, Kreis Düren, — Altenzeichen: lit. G. a. Nr. 6. — werden mit Bezug auf die §§. 12 und 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts öffentlich bekannt gemacht und alle noch nicht zugezogenen, mittelbar oder unmittelbar Beteiligten hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche bei uns oder dem genannten Spezialkommissar innerhalb 6 Wochen, spätestens aber in dem am:

Mittwoch, den 17. Dezember 1890,

Vormittags 11 Uhr,

vor dem Regierungs- und Landes-Oekonomie-Rath von Baumbach an unserer Geschäftsstelle hiersehb. Thalstraße Nr. 51, Zimmer Nr. 11, anstehender Termine anzumelden und zu begründen.

Düsseldorf, den 7. October 1890.

Königliche Generalcommission

für die Rheinprovinz und die Hohenzollern'schen Lande.  
G r e i n.

Nr. 544 Die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, zu denen der letzte der ausgegebenen Coupons am 1. October d. J. fällig wird, werden hierdurch aufgefordert, vom 1. October d. J. ab die Abhebung der neuen Zinscoupons Serie VI, Nr. 1 bis 16 nebst Talon auf Grund der mit den Zinscoupons Serie V ausgegebenen Talons zu bewirken und dabei folgendes zu beachten:

1. Zu den bis einschließlich zum 1. October 1890 ausgelassenen Rentenbriefen sind neue Coupons nicht zu verabreichen, vielmehr die bezüglichen Talons bei der Realisirung der ausgelassenen Rentenbriefe, nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 17. Mai d. J. an die Rentenbankkasse mit abzuliefern.

2. Die Einlieferung der Talons behufs Empfangnahme neuer Coupons und Talons ist zu bewirken:

a. in Münster selbst im Lokale der Rentenbankkasse an den Wochentagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr,

b. von Auswärts mit der Post franko unter der Adresse der unterzeichneten Rentenbank-Direction.

3. Den Talons ist bei der Einreichung eine specielle Nachweisung genau nach dem untenstehenden Schema — in nur Einem Exemplare — beizufügen. In derselben sind die Talons nach Klassen — die höhere der niederen vorangehend — sowie innerhalb jeder Klasse nach der laufenden Nummerfolge zu ordnen, und es muß am Schlusse der Nachweisung, gleichviel, ob die Einreichung in Münster selbst oder von Auswärts mit der Post erfolgt, die von Einlieferenden ausgefertigte und vollzogene Quittung über den Empfang der neuen Coupons und Talons gleich mit enthalten sein. Die sorgfältige und richtige Aufstellung der begleitenden Nachweisung wird zur Vermeidung von Weiterungen, event. bei wesentlichen Mängeln der Rückgabe der Talons ohne neue Coupons, dringend empfohlen. Formulare zu den Nachweisungen werden von der Rentenbankkasse in Münster, sowie von sämtlichen Steuerklassen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz auf Ersuchen unentgeltlich verabreicht.

4. Werden die Talons im Lokale der Rentenbankkasse abgegeben, (ad 2a) so erhält der Einliefernde entweder sofort die neuen Coupons und Talons oder eine Gegenbescheinigung, worin ein bestimmter Tag angegeben wird, an welchem die Empfangnahme der neuen Coupons und Talons gegen Rückgabe der Gegenbescheinigung zu bewirken ist.

5. Werden die Talons mit der Post eingereicht, (ad 2b) so erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der Abhebung entweder die Zusendung der neuen Coupons und Talons oder eine Benachrichtigung an den Einliefernden über die obwaltenden Hindernisse. Sollte weder das Eine noch das Andere geschehen, so ist der unter-

zeichneten Rentenbank-Direction davon gleich nach Ablauf der 14 Tage mittelst eingeschriebenen Briefes Anzeige zu erstatten.

78. Sind Talons abhanden gekommen, so müssen behufs Verabreichung der neuen Coupons und Talons die betreffenden Rentenbriefe der unterzeichneten Rentenbank-Direction mittelst besonderer Eingabe eingereicht werden, und es ist in solchem Falle den Inhabern der fraglichen Rentenbriefe anzurathen, diese Einreichung bis zum 1. October 1890 zu bewirken, damit nicht etwa vorher die Ausreichung der neuen Coupons und Talons an einen Anderen auf Grund der in seinen Händen befindlich gewesen und von ihm präsentirten Talons erfolgt.

Münster, den 25. August 1890.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

S c h e m a.

### N a c h w e i s u n g

über 7 Stück Talons Serie V zu 8475 Mark Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz behufs Abhebung neuer Zinscoupons Serie VI Nr. 1 bis 16 nebst Talons.

Eingereicht von: (Name und Stand).

Wohnort: (in Städten mit Angabe der Hausnummer).

Nächste Poststation: (auf dem Lande).

Lau- fende Nr.	Talons zu Rentenbriefen			
	Nummer	Litt.	Betrag	Summe für jede Klasse.
1	10	A	3000	
2	6416	A	3000	6000
3	415	B	1500	1500
4	1491	C	300	
5	1492	C	300	
6	1493	C	300	900
7	910	D	75	75

Summa . . . 8475

Gegen Ablieferung der vorstehend verzeichneten 7 Stück Talons zu 8475 Mark Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz habe ich die Zinscoupons Serie VI Nr. 1 bis 16 und Talons richtig erhalten, was hierdurch bescheinigt wird.

Des obengenannten Einliefernden.	Wohnort . . . . .	
	den . . . . .	18
	Name . . . . .	
	Stand . . . . .	

### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Befragung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Nicolaus Bednory, Arbeiter,	geboren im Jahre 1840 zu Lontawice, Oesterreich,	Sandstreichern,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Oppeln,	5. August d. J.
2.	Marie Hardy, Tagnerin,	geboren am 8. Mai 1864 zu le Havre, Departement Seine inférieure, Frank- reich, ortszugehörig eben- dasselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Re- gierungspräsident zu Strassburg,	18. Juli d. J.
3.	Nikolaus Fiorimond Huart, Küfer,	geboren am 13. September 1865 zu Comont, Depar- tement Ardennes, Frank- reich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen,
4.	Israel Moldauer, Chorsänger,	geboren am 20. Dezember 1853 zu Warschau, Rus- sisch-Polen, ortszugehörig ebendasselbst,	Sandstreichern und Betteln,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Oppeln,	9. August d. J.
5.	Johann Strnadel (Strnadel), Kesselschmied,	geboren am 1. März 1869 zu Usti, Bezirk Wsetin, Mähren,	desgleichen,	derselbe,	18. Juli d. J.
6.	Anton Botruba, Hafner,	41 Jahre alt, geboren und ortszugehörig zu Laus, Böhmen,	Sandstreichern,	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	desgleichen,

#### Nr. 546 Personal-Chronik.

Der Kaplan Schein zu Köln und der geistliche Lehrer Busch zu Opladen sind am 20. September d. J. zu Pfarrern an der St. Peter-Kirche hierselbst bezw. an der Pfarrkirche zu Hastenrath definitiv ernannt worden.

Der Tierarzt Lucas zu Heinsberg ist zum 30. November d. J. von der Verwaltung der Kreisviehärztsstelle des Kreises Heinsberg entbunden und die kommissarische Verwaltung dieser Stelle von diesem Zeitpunkt ab dem Tierarzt Jakob Bekers zu Busch,

unser Anweisung des Wohnsitzes in Heinsberg, übertragen worden.

Bei dem königlichen Oberbergamte ist der Oberbergamtssekretär Eich auf seinen Antrag aus dem Staatsdienste entlassen. Dem Bergrevierbeamten des Kreises Lammern-Gemünd, Bergamts von Jastram zu Euskirchen, ist bei seinem Uebertritt in das Pensionsverhältnis der Rathe Adler-Orden vierter Klasse Allerhöchst verliehen. Die Verwaltung des genannten Bergreviers ist dem seitberigen Berginspektor der königlichen Berginspektion zu Glauenthal Bergamtsessor E. Pöppinghaus übertragen worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 42.

# Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Aachen.

Stück 44.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 23. Oktober

1890.

## Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 547 Das 29. Stück enthält unter Nr. 1918: Allerhöchster Erlass, betreffend die Errichtung eines Kolonialraths. Vom 10. Oktober 1890.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 548 Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 21. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 12. November d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 11. November d. J. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 12. November d. J. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 22. Oktober 1890.

Der Minister des Innern.  
Herrfurth.

Nr. 549 In Janibor, Bagamono und Dar-es-Salaam sind Kaiserlich Deutsche Postagenturen eingerichtet worden. Dieselben vermitteln den Austausch von Briefsendungen jeder Art unter den Bedingungen des Weltpostvereins. In Deutschland werden erhoben:

für frankirte Briefe	20 Pf.	für je 15 g.
„ unfrankirte Briefe	40 „	„
„ Postkarten	10 „	„
„ „ mit Antwort	20 „	„
„ Druckfachen, Waarenproben und Geschäftsbriefe	5 „	für je 50 g.
mindestens jedoch 10 Pf. für Waarenproben und 20 Pf. für Geschäftsbriefe,		
an Einschreibgebühr	20 Pf.	

Berlin W., 10. Oktober 1890.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.  
von Stephan.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 550 Der zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reichs approbirte Peter Raifin aus Schwiez hat auf Grund der ihm erteilten Concession vom heutigen Datum die Heinenann'sche Apotheke zu Eupen übernommen.

Aachen, den 15. Oktober 1890.

Der Regierungs-Präsident.

J. B. von Bremer.

Nr. 551 Der Schulamiskandidatin Theresе Casper hieselbst ist nach Maßgabe der Instruction des königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1889 die Erlaubniß erteilt worden, als Hauslehrerin hieselbst zu fungiren.

Aachen, den 9. Oktober 1890.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Arzney- und Schulwesen.  
von Bremer.

Nr. 552 Höherem Auftrage zufolge werden nachstehend die Lecturen Nr. 1 bis 17 (September 1890) zu dem im Amtsblatt Stück 51 Seite 247 für 1889 publizirten Pferde-Aushebungs-Reglement für Preußen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 18. Oktober 1890.

Der Regierungs-Präsident  
J. B. von Bremer.

September 1890.

## Textur Nr. 1 bis 17 zum Pferde-Aushebungs-Reglement für Preußen.

1) zu S. 9	—	2) zu S. 12	—	3) zu S. 14	—	4) zu S. 18	—
5) zu S. 19	—	6) zu S. 20	—	7) u. 8) zu S. 20	—	9) zu S. 24	—
10) zu S. 27	u. 31	—	11) u. 12) zu S. 33	—	13) zu S. 34	—	14) zu S. 37
15) zu S. 37	—	16) zu S. 40	—	17) zu S. 42	—	18) zu S. 42	—
		19) zu S. 46	u. 47.				

Seite 9. Im §. 6 ist in Zeile 5 von oben statt: „und Vorderperde“ zu setzen:

„Vorderperde und besonders schwere Zugperde (zu Belagerungstrains u. s. w. — siehe auch Anlage B. —)

Seite 12. Im §. 16, erster Absatz, 3. bis 9. Zeile sind die Worte: „über die entsprechenden . . . u. s. w. bis . . . gewährt.“ zu streichen und dafür zu setzen: „gewährt, welche über die entsprechenden Kompetenzen bei

ber Abschätzung von Flurschäden durch die unterm 30. August 1887 Allerhöchst genehmigte Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1876 und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1887 unter „Abschnitt III zu §. 14“ getroffen sind.

Seite 14. Im §. 21 vierter Absatz ist in der Klammer der 4. Zeile hinter den Worten: und „Vorderpferde“ einzuschalten:  
sowie besonders schwere Zugpferde [zu Belagerungstrains u. s. w. — siehe auch Anlage B --]

Seite 18. §. 29. In der fünften Zeile ist hinter dem Worte „zwei“ einzuschalten:  
mindestens 2 Meter langen

Seite 19. §. 33. Im ersten Absatz, 3. Zeile von unten sind die Worte: „oder der Ersatzpferde I. Klasse“ zu streichen.

Seite 20. Dasselbst, dritter Absatz. In der 1. und 2. Zeile ist für: „Marsch- und Fahrtableaus“ zu setzen:  
Marschübersichten und Fahrlisten

Seite 20. Dasselbst, fünfter Absatz:  
a) In der 3. Zeile ist anstatt: „Eisenbahn-Requisitionsscheine“ zu setzen:  
Militär-Fahrscheine,

b) an Stelle der drei letzten Zeilen von: „letztere nach dem . . .“ ab ist zu setzen:  
erhalten, letztere nach dem Lageßatz von 12 000 g Hafer, 3000 g Heu und 3000 g Stroh für besonders schwere Zugpferde (zu Belagerungstrains u. s. w. — siehe auch Anlage B --) und von 6000 g Hafer, 1500 g Heu und 1500 g Stroh für alle übrigen Pferde.

Seite 24. Im §. 39, zweiter Absatz, 2. Zeile ist für: „Requisitionsscheinen“ zu setzen: Militär-Fahrscheinen

Seite 27. Anlagen A 1 und 2. In der Kolonne Seite 31. 6. ist hinter der Rubrik: „Vorder-“ (Pferde) als neue Spalte einzufügen:

	besonders schwere Zugpferde.

Seite 33. Anlage B. Im ersten Absatz, 3. Zeile von oben ist für: „1 m 65 cm“ zu setzen:

und als Anmerkung zum ersten Absatz:

\*) Robilmachungspferde werden mit dem Bandmaße gemessen.

hinzuzufügen.

Seite 33. Dasselbst. Im zweiten Absatz, 4. bis 6. Zeile ist der Satz: „Außerstenfalls kann . . .“ u. s. w. bis „genügend angesehen werden“ zu streichen und dafür zu setzen:

Außerstenfalls können unter den Reitpferden der Fußtruppen und des Trains auch solche von einer Größe von 1 m 53 cm genommen werden, wenn sie sonst den Anforderungen entsprechen.

Seite 34. Dasselbst. Auf Seite 34 ist als letzter Absatz hinzuzufügen:

Alle besonders schwere Zugpferde (zu Belagerungstrains u. s. w.) sind Pferde aller Schläge anzusehen, welche durch ihr schweres Gebäude zu Trab- und Galoppbewegungen ungeeignet, jedoch gewöhnt sind, große Lasten gleichmäßig zu ziehen.

Seite 37. Anlage C. In Kolonne 8 ist hinter der Spalte: „Vorder-“ (Pferde) als neue Spalte einzufügen:

	besonders schwere Zugpferde.

Notig: Die neue Spalte kann in den vorhandenen Formulare auch an einer anderen Stelle der Gesamtpalte 8 eingefügt werden, wenn der vorhandene Raum solches zweckmäßig erscheinen läßt und die Deutlichkeit darunter nicht leidet.

Seite 40. Anlage E, Biffer 4. Die 7. Zeile: „1 Striegel“ ist zu streichen.

Am Schlusse der „Bemerkung“ ist hinzuzufügen:  
Belangen für Stuppen-Fuhrpart-Kolonnen besonders schwere Zugpferde zur Ausbebung, so dürfen auch Fahrgänge angekauft werden, welche bei größerer Tragfähigkeit entsprechend schwerer als 15 Ctr. sind.

Seite 42. Anlage F. Die Kolonne 14: „Striegel“ ist zu streichen.

Seite 46 und 47. Anlage H. In den Kolonnen 5 bis 11 ist hinter der Rubrik: „Vorder-“ (Pferde) eine neue Spalte — ebent. unter Abtheilung der Rubrik: „Vorder-“ — einzuschließen:

besonders schwere Zugpferde.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 553 Es wird hiermit zur öffentlichen



Kenntniß gebracht, daß durch Beschluß des Provinzialraths der Rheinprovinz der Viehmarkt zu Aachen am 1. und 2. December d. J. aus Anlaß der an diesen Tagen stattfindenden allgemeinen Volkszählung aufgehoben worden ist, da derselbe der regelrechten Ausföhrung des Zählungsgeschäfts hinderlich sein würde. Aachen, den 12. October 1890.

Der Königl.iche Polizei-Präsident.

F r e i h e r r v o n F u n d .

**Nr. 554** Durch Urtheil der II. Civillammer des Königl.ichen Landgerichtes zu Coblenz vom 30. September 1890 ist über die Abwesenheit des am 28. März 1850 zu Poppard geborenen und angebl.ich von dort im Jahre 1868 ausgewanderten Seifenfieders Friedrich August Rath ein Zeugenverhör angeordnet worden.

Eöln, den 17. October 1890.

Der Ober-Staatsanwalt.

**Nr. 555** Durch Urtheil der II. Civillammer des Königl.ichen Landgerichtes zu Düsseldorf vom 1. October 1890 ist über die Abwesenheit des Cigarrenarbeiters August Korff, geboren zu Düsseldorf am 12. Januar 1846 und zuletzt dort wohnhaft, ein Zeugenverhör angeordnet worden.

Eöln, den 13. October 1890.

Der Ober-Staatsanwalt.

**Nr. 556** In Gemäßheit §§. 66 und 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen vom 12. April 1888 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit der Anlegung des Grundbuchs für das dem unterzeichneten Amtsgerichte durch Beschluß des Königl.ichen Oberlandesgerichtes IV Civil-Senats vom 1. October 1890 zugewiesene Bergwerk:

Call, gelegen in den Gemeinden Bergstein, Nieddogen, Brüt-Hehlingen, Abenden, Schmitz, Heimbad, Bergreidier Düren

begonnen ist.

Die Diensträume für die Erledigung der Grundbucharbeiten befinden sich im Gerichtsgebäude hiersebst. Gemünd, den 11. October 1890.

Königl.iches Amtsgericht, Abth. IV.

**Nr. 557** Folgende bei uns anhängigen Auseinanderlegungen:

Spezialkommissar, Oekonomiekommissionsrath, Heiliger in Remagen.

1. Wirtschaftliche Zusammenlegung des zwischen der Heerstraße, der Vereinsstraße, der Haussee nach Binsfeld und den Gemarkungen Werzenich und Binsfeld gelegenen Theiles des Gemeindebezirkes Düren, enthaltend die Fluren 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13 und den größten Theil der Fluren 12, 14 und 17, Bürgermeisterei Düren (Stadt), Kreis Düren, Altenzeichen: lit. D. a. Nr. 6.

2. Wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke

des Gemeindebezirkes Solzheim mit Ausschluß des sogenannten „Kerzerbuchses“, Bürgermeisterei Werzenich, Kreis Düren, — Altenzeichen: lit. G. a. Nr. 6. — werden mit Bezug auf die §§. 12 und 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts öffentlich bekannt gemacht und alle noch nicht zugezogenen, mittelbar oder unmittelbar Beteiligten hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche bei uns oder dem genannten Spezialkommissar innerhalb 6 Wochen, spätestens aber in dem am:

**Mittwoch, den 17. Dezember 1890,**

**Vormittags 11 Uhr,**

vor dem Regierungs- und Landes Oekonomie-Rath von Baumbach an unserer Geschäftsstelle hiersebst, Thalstraße Nr. 51, Zimmer Nr. 11, anstehenden Termine anzumelden und zu begründen.

Düsseldorf, den 7. October 1890.

Königl.iche General-Kommission

für die Rheinprovinz und die Hohenzollern'schen Lande. Grein.

**Nr. 558** Bekanntmachung, betreffend Anlegung des Grundbuchs für **Dürtscheid**.

Nachdem der Herr Justizminister durch Verfügung vom 13. September 1890 bestimmt hat, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen bezügl. Eintragung in das Grundbuch in §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 vorgeschriebene Ausschlußfrist von 6 Monaten für die zum Amtsgerichtsbezirk Aachen gehörige

**Gemeinde Dürtscheid**

am 15. October 1890 beginnen soll, werden die §§. 48, 50 bis 53 und 7 des genannten Gesetzes mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Ausschlußfrist mit dem **14. April 1891 abläuft**.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche verneinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigentum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche verneinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Intrastrittren der eingeföhrten Gesetze das Eigentum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung

nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§ 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigentümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigentümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist dem betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im rechtlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das Seinige angemeldet und demnachst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerrücklichkeit eines Eigentumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigentumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerrücklichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigentumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Aachen, den 13. October 1890.

Königliches Amtsgericht, Abthlg. VII.

### Nr. 559 Bekanntmachung,

betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Haaren.

Nachdem der Herr Justizminister durch Verfügung vom 11. Juli 1890 angeordnet hat, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von 6 Monaten für die zum Bezirk des Amtsgerichts Aachen gehörige Gemeinde **Haaren** am 1. August 1890 beginnen soll, werden gemäß §. 54 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsversteigerung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 die §§. 48, 50 bis 53 und 7 des genannten Gesetzes mit dem

Bemerkten bekannt gemacht, daß die Ausschlußfrist für die Gemeinde **Haaren** am 31. Januar 1891 abläuft.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeordneten Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigentum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstücke ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftiges Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter tatsachenmäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigentum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigentümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50.) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigentümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist dem betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im rechtlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnachst eingetragen sind, verliert. Ist die Widerrücklichkeit eines Eigentumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigentumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerrücklichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigentumsüberganges finden

die Bestimmungen des ersten Abfages entsprechende Anwendung.

Nachen, den 15. October 1890.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Staß.

Gerichts Assessor.

### Nr. 500 Bekanntmachung.

In Sachen betreffend die Aufhebung des Grundruchs für die zum Bezirke des Königlich Amtsgerichts **Stolberg**, Landgerichtsbezirks Nachen, gehöbige **Gemeine Stolberg** ist durch Verfügung des Herrn Justiz-Rathes vom 11. Juli, 1890 — veröffentlicht in der Gesetz-Sammlung pro 1890, Seite 228 — bestimmt worden, daß für diese Gemeinde die in §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbezirke des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 vorgeschriebene Ausschlußfrist von 6 Monaten am 1. August 1890 beginnt.

In Gemäßheit des §. 54 des genannten Gesetzes wird der Wortlaut der nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes bekannt gemacht mit dem Hinweis, daß die Ausschlußfrist mit dem 1. Februar 1891 abläuft.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche verneinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigentum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche verneinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von 6 Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmten katastermäßigen Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingefügten Gesetze das Eigentum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingefügten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigentümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48 50) dem Amtsgericht angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem dem Eigentümer anzeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unter-

läßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seine angemeldet und demnach eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerspruchlichkeit eines Eigentumsüber-ganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Abfages nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Stolberg, den 26. Juli 1890.

Königliches Amtsgericht,

Abtheilung I für Grundbuchsachen

Nr. 561 Als unabringlich sind an die Ober-Postdirection in Nachen zurückgekommen:

ein Einschreibebrief an Comtesse H. Löse Krastinska v. Klava, poste Bezun, à Dlutowo, Russisch Polen, eingeleistet in Nachen I am 20. Mai 1890 4—5 Nachmittags;

eine Postanweisung über 2 R. 70 Bfg. an Hahn in Berlin, eingeleistet in Rothe-Erde am 6. April 1890; ein Einschreibebrief an Jakob Scheidweiler in Köln, Hadelenstraße 14, eingeleistet in Durtscheid (d. Nachen) am 16. Juli 1890 9—10 Vormittags; ein Paket an Fräulein Elsie Dritz in Köln-Ehrenfeld, eingeleistet in Düren (Rheinl.) am 12. August 1890 7—8 Nachm.

Außerdem sind von den Bezirkspostanstalten versandene, theils in Posthöfenräumen vorgeladene, theils Postsendungen entlassene Gegenstände eingeliefert worden, darunter ein Gebetsbuch, Gardinenringe, ein Kissen mit Cigarren, ein Seidenschäkel mit 2 R. 36 Bfg. und 2 Knöpfen, Tuchmuster, ein Regenschirm, ein Thaler, ein Jubiläumstück, eine Preismedaille.

Die unbekannt Abfender d. Eigentümer oder die sonst zur Empfangnahme berechtigten Personen werden aufgefordert, sich täglich der unabringlichen Sendungen innerhalb 4 Wochen, hinsichtlich der Fundbuchen innerhalb 3 Jahre, vom Tage des Erscheinens der vorliegenden Nummer des Amtsblatts an gerechnet, hier zu melden, worigenfalls die Geldbeträge der Postarmen- u. Postunterstützungs-kasse überwiesen und die Fundbuchen zum Besten dieser Kasse öffentlich werden versteigert werden.

Nachen, den 16. October 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector,  
zur Linde.

### Nr. 562 Personal-Chronik.

Die einstweilige Verwaltung der Landbürgermeisterei Beck im Kreise Erkelenz ist dem Finanz-Sekretair Heinrich Behren zu M. Glabbach übertragen worden. Angestellt ist der Postassistent Brümmer als solcher bei dem Postamt in Düren (Rheinl.).

In den Ruhestand versetzt ist der Postsecretair Leutheuer in Nachen.

Entlassen ist der Postassistent Römer in Malmedy.

## Ausweisung

von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Emil Marti, Bürstenmacher und Kellerarbeiter,	geboren am 15. Februar 1860 zu Gappelen bei Arberg, Steiermark, ortsgenährtig zu Rüggenberg, Kanton Bern, Schweiz,	schwerer Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntnis vom 1. August 1888),	Königlich sächsische Kreis- hauptmannschaft Leipzig,	18. Juli d. J.
2.	Abraham (Abel) Eiberberg, Rärschner,	geboren im Jahre 1831 zu Rutno, Gouvernement Warschau, Russisch-Polen, ortsgenährtig zu Dors- kow, Gouvernement Kalisch, ebenfallselbst,	Münzverbrechen (6 Jahre Zuchthaus laut Erkenntnis vom 12. October 1883),	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Posen,	14. August d. J.
b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
3.	Julianus Henricus Buisson, Kellner,	geboren am 23. April 1865 zu Gemert, Provinz Nord- brabant, Niederland, ortsgenährtig ebenfallselbst,	Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Konstanz,	3. August d. J.
4.	Julius Tambiani, Schriftsetzer,	geboren am 18. Dezember 1866 zu Mailand, Italien,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Reg.	16. August d. J.
5.	Janaž Fabian, Schneibergehilfe,	43 Jahre alt, geboren und ortsgenährtig zu Kolbantein, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Stadthof,	28. Juli d. J.
6.	Seopold Ferry, Arbeiter,	geboren am 14. November 1849 zu Raiwetter, Elßaß Lothringen, französischer Staatsgenährtiger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Reg.	14. August d. J.
7.	Josef Kojisch, Schmiedegefelle,	geboren am 11. Januar 1837 zu Syprawitz, Bezirk Pilgram, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Pfarrkirchen,	2. August d. J.
8.	Franz Putnar, Schneider,	geboren am 17. November 1846 zu Strenitz, Bezirk Lettomischl, Böhmen, ortsgenährtig ebenfallselbst,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Breslau,	8. August d. J.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 43.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 45.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 30. October

1890.

### Inhalt der Gesetz-Sammlung.

**Nr. 564** Das 39. Stück enthält unter Nr. 9423: Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages. Vom 21. October 1890; unter Nr. 9424: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Stolberg bei Aachen, Bonn, Kanten, Clebe, Zell, Trarbach, Kreuznach, Wiehl, Eßln, Düsseldorf, Grumbach, Saardrüden und Saarlouis. Vom 8. October 1890.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nr. 565** Gemäß §. 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachungen vom 4. Mai und 28. November 1888, 10. Dezember 1889, sowie vom 10. September ds. Jb. zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des ausgeschiedenen königlichen Landraths a. D. von Fräßfuß der königliche Landrath Ballraß zu Malmedy zum Provinziallandtagsabgeordneten für den Kreis Malmedy gewählt worden ist.

Coblenz, den 28. October 1890.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
Raffe.

**Nr. 566** An der Taubstumm-Anstalt zu Neuwied soll am 3. und 4. Juli 1891 gemäß der Prüfungs-Ordnung für Lehrer an Taubstumm-Anstalten vom 27. Juni 1878 die Prüfung für die Befähigung zur Anstellung an Taubstumm-Anstalten abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen: Geistliche, Kandidaten der Theologie oder Philologie, sowie solche Schullehrer, welche die 2. Prüfung bestanden, sich mindestens 2 Jahre mit Taubstumm-Unterricht beschäftigt haben und sich über ihre bisherige ordnungsmäßige Führung auszuweisen vermögen.

Den Meldungen zu dieser Prüfung, welche von uns bis zum 20. Dezember 1890 angenommen werden, sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist,

2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen,
3. ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstumm-Unterricht,
4. ein amtliches Führungszeugniß,
5. ein von einem zur Führung eines Dienstfiegers berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Der Bewerber erhält nach seiner Meldung von uns ein Thema aus dem Gebiete des Taubstumm-Bildungswesens, dessen Bearbeitung er binnen längstens sechs Monaten mit der Versicherung einzureichen hat, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Hülfsmittel benutzt habe.

Ueber den Gang der mündlichen und praktischen Prüfung giebt die Prüfungs-Ordnung nähere Anstunft. Coblenz, den 19. October 1890.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.  
gez. v. Puttkamer.

**Nr. 567** In Gemäßheit der unterm 22. October 1885 erlassenen Prüfungsordnung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten, welche sich im Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Jahrgang 1885, Seite 737 u. f. abgedruckt finden, werden im Jahre 1891 die Prüfungen der Handarbeitslehrerinnen hier und zwar:

1. zum Oftertermin am 14. und 15. Mai,
2. zum Herbsttermin am 1. und 2. October stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen:

1. Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Eröffnung von Schulunterricht vordriftingsmäßig nachgewiesen haben;
2. sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen und wenn sie am Tage der Prüfung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Anmeldung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem Provinzial-Schul-Collegium.

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a. von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerinnen bestanden haben:

1. das Zeugniß über diese Prüfung;

2. ein amtliches Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin;

b. von den übrigen Bewerberinnen:

1. ein selbstgefertigter, in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere oder höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen) anzugeben ist;
2. ein Tauf- bezw. ein Geburtschein;
3. ein Gesundheits-Attest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstregels berechtigt ist;
4. ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w.
5. ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin;
6. ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde.

Bei dem Eintritte in die Prüfung haben die Bewerberinnen wohlgeordnet und im Verschlusse die folgenden Arbeiten vorzulegen:

- a. einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich; dazu ein angefangenes Strickzeug;
- b. ein Häkeltuch mit 70 bis 80 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist;
- c. ein gewöhnliches Mannshemd (Herren-Nachthemd);
- d. ein Frauenhemd;
- e. einen alten Strumpf, in welchem ein Hals neu eingestrickt und eine Gitterstopfe sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist;
- f. vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten:

einen aufgesetzten und einen eingesetzten Flicken;

eine weiße und eine bunt karrierte Gitterstopfe; eine Köperstopfe;

zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich, zwei ebensolche in Rosenstich;

drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rothem Garn, drei ebensolche gotische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberinnen.

Die unter f aufgezählten Arbeiten müssen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden.

Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anwoelung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgeföhrt werden kann.

Die geforderten Arbeiten müssen genügen, und es ist nicht zulässig, daß weitere Arbeiten der Examinandinnen angenommen werden, gleichviel, ob sie Vnderleistungen in den vorgeschriebenen Leistungen überbringen oder eine über die Anforderungen hinausgehende Befähigung nachweisen wollen.

Vor dem Eintritte in die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von 6 Mark zu entrichten.

Görlitz, den 14. October 1890.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.  
von Puttkamer.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 568 Der Hausfrr Leo Hubert Heinrich Zimmermann hier, Großkölustrasse Nr. 1 wohnhaft, hat den für ihn am 27. Dezember 1889 unter Nr. 230 zu 24 M. für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Glas Fayence- und Steingutwaaren pp. berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins erteilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Nachen, den 22. October 1890.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten,  
Soedecke.

Nr. 569 Die im Königlichen Ministerium der öffentlichen Arbeiten bearbeitete Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Königlich Preussischen Eisenbahn-Direktionen und der denselben unterstellten Königlichen Eisenbahn-Betriebsämter — 9 Blatt im Maßstabe 1: 600 000 — ist in fünfter Auflage erschienen.

Ich bringe solches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß diese Karte durch die Simon-Schropp'sche Hofbuchhandlung in Berlin direct sowie im Wege des Buchhandels zum Preise von 6 Mark für das Exemplar bezogen werden kann.

Nachen, den 11. October 1890.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung. von Bremer.

**Nr. 570** Unter Bezugnahme auf die im Amtsblatt Stüd 40 Seite 284 für 1890 publicirte Bekanntmachung vom 18. September d. Jz. bringe ich hierdurch im Interesse aller derjenigen Bauhandwerker, welche ihre fachwissenschaftliche Ausbildung auf den bestehenden Baugewerkschulen suchen, zur öffentlichen Kenntniß, daß den vom Staate unterhaltenen bzw. unterstützten Baugewerkschulen in Nienburg, Berlin, Breslau, Deutsch-Krone, Ederndörbe, Hörter, Ißstein und Buztshude am 1. November d. Jz. eine neue Baugewerkschule in Magdeburg zunächst mit 4 aufsteigenden Klassen hinzutreten wird.

Nachn, den 21. Oktober 1890.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

von Bremer.

**Nr. 571** Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Ordre vom 11. ds. Mts. dem Fuhrmann Nikolaus Niemans hiersebst das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Nachn, den 23. Oktober 1890.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

von Bremer.

**Nr. 572** Unter Hinweis auf die Bekanntmachung in dem Regierungs-Amtsblatt vom 1889 S. 48 Nr. 108 werden höherem Auftrage zufolge in der Beilage die beschlossenen Statutenänderungen der Lebensversicherung- und Ersparniß-Bank in Stuttgart nebst Genehmigungsurkunde zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nachn, den 27. Oktober 1890.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

von Bremer.

**Nr. 573** Die Fußgenbarmerie-Station Nischterich im Landkreis Nachn ist vom 1. November d. Jz. ab nach Kollscheid in demselben Kreise verlegt worden.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

von Bremer.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 574** Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Beschluß des Provinzialraths der Rheinprovinz der Viehmarkt zu Nachn am 1. und 2. December d. J. aus Anlaß der an diesen Tagen stattfindenden allgemeinen Volkszählung aufgehoben worden ist, da derselbe der regelrechten Ausföhrung des Zählungsgeschäfts hinderlich sein würde.

Nachn, den 12. October 1890.

Der Königl.iche Polizei-Präsident.

Freiherr von Fund.

**Nr. 575** Folgende bei uns anhängigen Auseinanderlegungen:

Spezialkommissar, Oekonomiekommissionsrath, Heiliger in Remagen.

1. Wirtschaftliche Zusammenlegung des zwischen der Heerstraße, der Vereinstraße, der Chaussee nach Binsfeld und den Gemarkungen Mergenich und Binsfeld gelegenen Theiles des Gemeindebezirks Düren, enthaltend die Fluren 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13 und den größten Theil der Fluren 12, 14 und 17, Bürgermeisterei Düren (Stadt), Kreis Düren, Aktenzeichen: lit. D. a. Nr. 6.

2. Wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Goldheim mit Ausschluß des sogenannten „Kellerbusches“, Bürgermeisterei Mergenich, Kreis Düren, — Aktenzeichen: lit. G. a. Nr. 6. — werden mit Bezug auf die §§. 12 und 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts öffentlich bekannt gemacht und alle noch nicht zugezogenen, mittelbar oder unmittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche bei uns oder dem genannten Spezialkommissar innerhalb 6 Wochen, spätestens aber in dem am:

Mittwoch, den 17. Dezember 1890,

Vormittags 11 Uhr,

vor dem Regierungs- und Landes-Oekonomie-Rath von Baumbach an unserer Geschäftsstelle hiersebst, Thalstraße Nr. 51, Zimmer Nr. 11, anstehenden Termine anzumelden und zu begründen.

Düsseldorf, den 7. Oktober 1890.

Königliche Generalkommission

für die Rheinprovinz und die Hohenzollern'schen Lande.  
Grein.

**Nr. 576** Der Notar Müller zu Lebach wird zum definitiven Verwahrer der in Verwahrung des bisher in Lebach beamteten Notars Pöhl, jetzt in Niederbreilich, befindlich gewesenen Urkunden ernannt.

Saarbrücken, den 23. October 1890.

Der Erste Staatsanwalt.

**Nr. 577** Die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Laffeld**, Bürgermeisterei Apsoden ist begonnen.

Die Grundbucharbeiten für diesen Bezirk werden im Hause des Gottfried Clasen, Heinsberg, Hochstraße 161, eine Treppe hoch, Zimmer Nr. 4 erledigt.

Heinsberg, den 23. October 1890.

Königliches Amtsgericht, Abthl. IV.

**Nr. 578** Bekanntmachung,

betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Strempt**.

Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 11. Juli 1890 ist bestimmt, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch

im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetzsammlung S. 52) vorgeschriebene Ausschlußfrist von 6 Monaten für die zum Bezirke des Amtsgerichts Gemünd gehörige Gemeinde Stremp am

1. August 1890

beginnen soll. Es werden deshalb die §§. 48, 50—53 des gedachten Gesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerkten, daß alle in denselben näher bezeichneten Ansprüche innerhalb der mit dem 1. August 1890 beginnenden und mit dem 1. Februar 1891 ablaufenden Frist bei dem unterzeichneten Gericht schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers anzumelden sind.

Die angeführten §§. des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigentum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von 6 Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigentum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigentümer

im Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigentümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mitteilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachteil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im rechtlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnach eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerrücklichkeit eines Eigentumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Diese Bestimmung lautet:

„Das Recht, einen Eigentumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerrücklichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war. In Aufhebung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigentumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.“

Gemünd, den 24. Juli 1890.

Adm.liches Amtsgericht, Abt. III a.

Nr. 579

### Ausweisung

von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Saufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

1.	David Rosenfeld, Begehobtschreiber,	geboren am 24. April 1824 zu Rabtin, Rußland, orts- angehörig ebendasselbst,	Sandreißen und Kaiserlicher Be- wetteln.	16. August d. J. strikpräsident zu Colmar,
----	--	--	---	--



1. Laufende Nr.	Name und Stand		Alter und Heimath		Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeflusses.
	der Ausgewiesenen.						
2.			3.		4.	5.	6.
2.	Salomon Schatz, Knecht,	geboren am 1. Mai 1850 zu Frauenburg, Rußland, ortsangehörig ebendortselbst,	Landstreichen,		derselbe,	desgleichen,	
3.	Benzel Weinhold, Arbeiter und Maurer,	geboren im Jahre 1832 zu Wefow bei Josephstadt, Böhmen, ortsangehörig zu Wolkow, Bezirk Königshof, ebendortselbst,	desgleichen,		Königlich preussischer Regierungspräsident zu Hannover,	14. August d. J.	
4.	Franz Bebrakofski, Knecht,	geboren am 6. Januar 1867 zu Stragitz, Bezirk Bielez, Böhmen, ortsangehörig zu Wpshin, ebendortselbst,	Landstreichen und Petteln,		Königlich preussischer Regierungspräsident zu Oppeln,	1. August d. J.	
5.	Gustav Zimmermann, Arbeiter,	geboren am 2. Juli 1868 zu Genf, Schweiz,	Landstreichen,		Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Regensburg,	18. August d. J.	
6.	Georg Zimmermann, Dreher,	geboren am 22. April 1870 zu Genf, Schweiz,	desgleichen,		derselbe,	desgleichen.	

Nr. 590 In Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 29. Oktober 1875 über Gewährung von Entschädigung für polizeilich angeordnete Tödtung rohrkranker Pferde und lungentranken Rindviehs in der Rheinprovinz bringe ich nachstehend die Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei den resp. Versicherungsfonds für das Etatsjahr vom 1. April 1889 bis 31. März 1890 zur öffentlichen Kenntniß.

		Versicherungsfonds für			
		Pferde		Rindvieh	
		M	Flg.	M	Flg.
<b>A. Einnahme.</b>					
1.	Bestand aus 1888/89 .....	—	—	—	—
2.	Zinsen der als Reservefonds rentbar angelegten Bestände .....	2690	28	16884	24
3.	Abgaben der Viehbesitzer (für Pferde 30 Flg., für Rindvieh 5 Flg.):.....	44146	70	48528	87
		46836	98	65413	11
<b>B. Ausgabe.</b>					
1.	10% Veranlagungskosten und Gebühre von der Einnahme ad pos. 3.	4414	77	4853	52
2.	5% Verwaltungskosten für die Zentral-Verwaltung von den Zinsen des Reservefonds und von den nach Abzug der Veranlagungs- pp. Kosten verbleibenden Abgaben für Pferde pp. und Rindvieh .....	2121	16	3027	99
3.	Druckkosten .....	91	45	91	45
4.	Entschädigung an Viehbesitzer .....	28191	76	—	—
5.	Zur rentbaren Anlegung der Bestände .....	12017	84	57440	15
		46836	98	65413	11
		46836	98	65413	11
		46836	98	65413	11
		An Effekten sind vorhanden			
		103374	72	638635	10

Die getödteten Thiere und die hierfür gezahlten Entschädigungen vertheilen sich auf die einzelnen Regierungsbezirke wie folgt:

	Zahl der getödteten Pferde.	Betrag der gezahlten Entschädigungen.		Zahl der getödteten Rinder.	Betrag der gezahlten Entschädigungen.	
		℞.	ℳfg.		℞.	ℳfg.
1. Regierungsbezirk Aachen .....	26	13443	75	—	—	—
2. "            Coblenz .....	5	1458	75	—	—	—
3. "            Rhein .....	2	600	00	—	—	—
4. "            Düsseldorf .....	34	11530	76	—	—	—
5. "            Trier .....	4	1158	50	—	—	—
Summa . . . . .	71	28191	76	—	—	—

Düsseldorf, den 16. Oktober 1890.

Der Landes-Direktor der Rheinprovinz. Riein.

Steuern der öffentliche Anzeiger Nr. 44.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 46.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 6. November

1890.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 581 Die Prüfungen von

1. Bewerberinnen des Lehrerinnen-Amtes,
2. Bewerberinnen des Schulvorsteherinnen-Amtes und

3. Sprachlehrerinnen  
werden in unserem Verwaltungsbezirk im Jahre  
1891 nach Maßgabe der

(zu 1 u. 2) unterm 24. April 1874 bezw.

(zu 3) " 30. October 1877

erlassenen Prüfungs-Ordnung wie nachstehend ange-  
geben, abgehalten werden:

Nr.	Ort der Prüfung.	Tag des Beginnes der Prüfung für			Art der Lehrerinnen Prüfung.
		Lehrerinnen.	Sprach- lehrerinnen.	Schul- vorsteherinnen.	
	1.	2.	3.	4.	5.
1.	Aachen.	16.—18. März.	—	—	Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt.
2.	Düsseldorf.	15.—16. Juli.	—	17. Juli.	Abgangsprüfung an der Volkshochschule, zugleich für Auswärtige.
3.	Elberfeld.	12.—13. Mai.	—	—	Abgangsprüfung an der städtischen evang. Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt.
4.	Coblenz.	13.—14. April.	15. April.	16. April.	Abgangsprüfung an der evangelischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt und für Auswärtige.
5.	dito.	20.—27. Mai.	—	29. Mai.	Kommissions-Prüfung für katholische Bewerberinnen.
6.	dito.	22.—26. September.	28.—29. Sept.	28. Sept.	desgleichen.
7.	Wien.	19.—21. März.	—	—	Abgangsprüfung an der städtischen höheren Mädchenschule und Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt.
8.	dito.	16.—18. März.	—	—	Abgangsprüfung an dem Kursus zur Bildung katholischer Volksschullehrerinnen.
9.	Raiferswert.	10.—12. Februar.	—	—	Abgangsprüfung an der Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt der Diakonissen.
10.	Münstereifel.	5.—7. März.	—	—	Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt.
11.	Neuwied.	4. Juni.	—	—	desgleichen.
12.	Saarburg.	12.—14. März.	—	—	Abgangsprüfung am königlichen Lehrerinnen-Seminar und für Auswärtige.
13.	Trier.	16.—17. März.	—	—	Abgangsprüfung am königlichen Lehrerinnen-Seminar.
14.	Tonten.	6.—8. April.	—	—	desgleichen.

Schulamt-Bewerberinnen, wie auch Sprachlehrerinnen, welche bis zu einem der angelegten Termine das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden zu der betreffenden Prüfung zugelassen, sofern sie ihre Gesuche spätestens 4 Wochen vor dem bezüglichen Termine bei uns unter der Angabe, ob sie die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen beim. als Sprachlehrerinnen abzulegen beabsichtigen, einreichen.

Dem Gesuche sind seitens der Betreffenden beizufügen:

- ein selbst verfaßter und geschriebener Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, das Alter, die Confession und der Wohnort der Gesuchstellerin, sowie der zugehörige Kreis angegeben ist;
- ein Geburtschein;
- ein Zeugniß über die Art, den Umfang und die Dauer der Vorbereitung, welchem Sprachlehrerinnen Zeugnisse über etwa schon bestandene Prüfungen anzuschließen haben;
- ein amtliches Führungszeugniß;
- ein von einem zur Führung eines Dienstregels berechtigten Arzte angestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand.

Diesem Bewerberinnen, welche bei Ablegung der Lehrerinnen-Prüfung zugleich die Befähigung zum Handarbeitsunterricht zu erlangen wünschen, haben die in der Prüfungs-Ordnung für Handarbeitslehrerinnen vom 22. October 1885 vorgeschriebenen Arbeiten bei der Prüfung wohlgeordnet und im Verschluß vorzulegen und zwar:

- einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstick; dazu ein ungesangenes Strickzeug;
- ein Häkelstück mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist;
- ein gewöhnliches Mannshemd (Herren-Nachthemd);
- ein Frauenhemd;
- einen alten Strumpf, in welchem ein Haken neu eingekrickt und eine Gitterstopfe sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist;
- vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten:

einen aufgesetzten und einen eingesehten Kliden; eine weiße und eine bunt farbige Gitterstopfe, eine Körperstopfe; zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstick, zwei ebensolche in Rosenstick;

drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Biffen in rothem Garn, drei ebensolche gothische Buchstaben und zwei Biffen in

weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus dem Namensbuchstaben der Bewerberinnen.

Die unter f. aufgezählten Arbeiten müssen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden.

Die Arbeiten werden durch die Einnennung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Demden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungskommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann.

Die geforderten Arbeiten müssen genügen, und es ist nicht zutreffend, daß weitere Arbeiten der Examinandinnen angenommen werden, gleichviel, ob sie Kinderleistungen in den vorgeschriebenen Leistungen überlegen oder eine über die Anforderungen hinausgehende Befähigung nachweisen wollen.

Lehrerinnen, welche die Prüfung als Schulvorsteherinnen ablegen wollen, haben ihre Zulassung mindestens 3 Monate vor dem bezüglichen Termine bei uns nachzusuchen und ihrem Gesuche außer den von den Bewerberinnen für das Lehrerinnen-Amt beizubringenden Zeugnissen auch solche über ihre bisherige Lehrthätigkeit beizulegen und den Ort, an welchem sie die Prüfung abzulegen wünschen, zu bezeichnen.

Wegen ihrer Zulassung zur Prüfung werden die Gesuchstellerinnen demnachst beschieden werden.

Coblenz, den 22. October 1890.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.  
v. Buttamer.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 582 In der Anlage bringe ich die von den Herren Ressortministern unterm 17. v. Mis. erlassene Anweisung über das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Erlegung) von Nahrungsgarten (§§ 101 fg. des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni v. J.) zur öffentlichen Kenntniss. Nachen, den 4. November 1890.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

von Bremer.

Nr. 583 Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die Vorchrift im Absatz 2 des § 8 des unterm 19. Juni 1876 erlassenen Regulative für die Prüfung der Thierärzte, welche in Preußen das Fähigkeitszeugniß für die Anstellung als beamteter Thierarzt zu erwerben beabsichtigen (siehe Amtsbl. v. 1876, Stück 31, Seite 171) aufgehoben

und an Stelle derselben folgende Bestimmung getroffen hat:

Bei dem Prädikate „Sehr gut“ und „Gut“ in der Approbation erfolgt die Zulassung frühestens 2 Jahre, in allen anderen Fällen 3 Jahre nach erfolgter Approbation. Der Regierungs-Präsident.

J. B.:  
von Bremer.

**Ar. 584** Bekanntmachung, betreffend die weitere Vertheilung des im Ahrbache eingerichteten Laichschonreviers.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4. Mai 1885 (Amtsbl. von 1885, Stüd 20, Seite 145) wird auf Grund des § 29 des Fischerei-Gesetzes vom 30. Mai 1874, sowie zufolge Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 11. September 1890, nach Anhörung der berechtigten Fischereiberechtigten, die Strecke des Ahrbaches von der Brücke im Dorfe Ahrdorf aufwärts bis zu dem Punkte, wo die Gemarkung von Uebelshoben das Ahrufer berührt, hiermit auf weitere sechs Jahre für die Monate Januar bis einschließlich Juli, sowie November und Dezember jeden Jahres, zum Laichschonreviere erklärt.

Innerhalb der bezeichneten Gewässerstrecke des Ahrbaches ist in den gedachten Monaten jede Art des Fischfanges untersagt, welche nicht für Zwecke der Schonung oder andere gemeinnützige oder wirtschaftliche Zwecke von der Aufsichtsbehörde angeordnet oder gestattet wird. Wer diesem Verbot zuwider die Fischerei ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft (§§ 30 und 50 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874).

Machen, den 3. November 1890.

Der Regierungs-Präsident.  
J. B.: von Bremer.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Ar. 585** Durch Beschluß des Königl. Landgerichts Saarbrücken vom 25. Okt. 1890 ist der Notar Müller zu Lebach zum einstweiligen Verwalter der Urkunden des vom 1. November 1890 ab nach Opladen verlegten Notars Schäfer zu Holey ernannt worden. Saarbrücken, den 31. Oktober 1890.

Königliche Staatsanwaltschaft.

**Ar. 586** In Sachen betreffend Anlegung des Grundbuchs für die zum Bezirk des Königl. Landgerichts Wegberg gehörige Gemeinde **Schwandenberg** ist durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 7. Juni 1890 — veröffentlicht in der Gesammmlung Seite 134 — bestimmt worden, daß für diese Gemeinde die im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche

des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 vorge-schriebene Anschließfrist von sechs Monaten am 1. Juli 1890 beginnt. In Gemäßheit des §. 54 ange-führten Gesetzes wird daher der Wortlaut der nach-folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes bekannt gemacht mit dem Hinweis, daß diese Anschließfrist mit dem 1. Januar 1891 abläuft.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vor-geladenen Personen, welche vermehren, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigentum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermehren, daß ihnen an dem Grundstücke ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder ein anderes, der Eintragung in das Grundbuch bedür-fendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Anschließfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkraft-treten der eingeführten Gesetze das Eigentum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmel-dung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem In-krafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigentümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der An-schließfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemel-det hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigentümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der An-meldung Mitteilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unter-läßt, erleidet den Rechtsnachteil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber demjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnach eingetragen sind, verliert.

Ist die Wiedereinrichtung eines Eigentumsüber-ganges nicht angemeldet worden, so finden die Vor-schriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Be-stimmung des §. 7 Anwendung. Wegberg, den 27. Juni 1890.

Königliches Amtsgericht

**Ar. 587** Nachdem bei Gelegenheit der Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Burtscheid als Mit-eigentümer des unter Art. 380 der Grund-Steuer-

Wutter-Rolle auf den Namen des verstorbenen Alexander Georg Böttcher aus Burscheid eingetragen Grundstück Kurbrunnenstraße Nr. 34, Flur 2, Nr. 1260/6 folgende Erben und Rechtsnachfolger des genannten Böttcher:

1. Julie Caroline geb. Werner, Wittve Alexander Georg Böttcher, ohne Geschäft zu Burscheid,
2. Carl Böttcher, Kaufmann zu Gbrlich,
3. Hermann Rudolf Böttcher, Kaufmann zu Orel in Sibirienland,
4. Maria Charlotte Werner, Wittve Friesbach, ohne Geschäft Keotul im Staate Iowa, Nordamerika,
5. Clementine Werner, Wittve des Restaurateurs Max von Rieth, ohne Geschäft zu Essen,
6. Hermann Otto, Commis in Dären,
7. Carl Otto, minderjährig, Student in Berlin,
8. Johanna Emilie Leonore Werner, Gesellschafterin zu Lindenuau,
9. Arthur Friedrich Berg, Russischer Premierlieutenant zu Konsl. i. Agr. Polen,
10. Oskar Hermann Berg, Gerichtsssekretär zu Warschau,
11. AlфонсLudwig Berg, Russischer Lieutenant zu Lublin,
12. Ottilie Luise Berg, Gouvernante in Lublin,
13. Wolbemar Alexander Berg, Schüler in Wloda-mew, b. Warschau,
14. Ludwig Willing, Einjährig-Freiwilliger zu Düsseldorf,
15. Wilhelmine geb. Schlemmen, Ehefrau des Direktors Robert Schulze zu Rötthgen bei Eschweiler, vernommen worden sind, werden die etwaigen, weiteren unbekanntem Erben und Rechtsnachfolger des genannten Böttcher gemäß §. 58 des Gesetzes vom 12. April 1889 zu einem auf

Donnerstag, den 29. Januar 1891,

Borntags 11 Uhr,

im hiesigen Justizgebäude, Friedensstraße Zimmer Nr. 49 von dem unterzeichneten Gericht anderaumten Termin deßußs Vernehmung und Geltendmachung von Eigenthumsansprüchen an obengenanntes Grundstück hierdurch öffentlich geladen. Werden in diesem Termine weitere Eigenthumsansprüche an das Grundstück nicht angemeldet, so wird die Eintragung desselben in's Grundbuch ohne Einwilligung der Geladenen nur auf die Namen der obengenannten Personen erfolgen.

Kachen, den 1. Oktober 1890.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung VII.

Nr. 588 Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Beschluß des Provinzialraths der Rheinprovinz der Viehmarkt zu Kachen am 1. und 2. December d. J. aus Anlaß der an diesen Tagen stattfindenden allgemeinen Volkszählung aufgehoben worden ist, da derselbe der regelrechten Ausführung des Zählungsgeschäfts hinderlich sein würde.

Kachen, den 12. October 1890.

Der Königliche Polizei-Präsident.

Freiherr von Fund.

#### Nr. 589 Personal-Chronik.

Am 14. Oktober d. J. sind die Geistlichen, Pfarrer Sawage zu Hüdningen zum Pfarrer in Kels, Rektor Jebeld zu Wülfrath zum Pfarrer in Ripsdorf und der Vikar Janßen zu Laurensberg zum Pfarrer daselbst definitiv ernannt worden.

Definitiv angestellt sind: 1. bei der katholischen Volksschule zu Holzheim Kreis Dären die Lehrerin Johanna Holzweiler, 2. bei der katholischen Volksschule Corneliusmünster Landkreis Kachen die Lehrerin Katharina Reisen.

Dienstag der öffentliche Anzeiger Nr. 45.

# Amtsblatt

## der Königl. Regierung zu Aachen.

Stück 47.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 13. November

1890.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

**Nr. 590** Das 30. und 31. Stück enthält unter Nr. 1919: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abänderung der Instruktion vom 30. August 1887 zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1887. Vom 15. Oktober 1890; unter Nr. 1920: Verordnung, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Samoa. Vom 29. Oktober 1890.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Verhöden.

#### Nr. 591 Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinsheine Reihe XXI zu den Preussischen  $3\frac{1}{2}\%$ igen Staatsschuldheinen von 1842 und der Zinsheine Reihe II zu den Schulderschreibungen und der Preussischen konsolidirten  $4\%$ igen Staatsanleihe von 1881.

Die Zinsheine Reihe XXI Nr. 1 bis 8 zu den Preussischen  $3\frac{1}{2}\%$ igen Staatsschuldheinen von 1842 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1891 bis 31. Dezember 1894, sowie die Zinsheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schulderschreibungen der Preussischen konsolidirten  $4\%$ igen Staatsanleihe von 1881 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1891 bis 31. Dezember 1900 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungen-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreisämter bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsheinanweisungen mit einem für jede der beiden genannten Schuldgattungen getrennt aufzustellenden Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenfalls und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbcheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bcheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Fall erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbcheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbcheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Ausgäbigung der Zinsheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schulderschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsheine nur dann, wenn die Zinsheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schulderschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 28. Oktober 1890.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

S y d o w.

**Nr. 592** In Gemäßheit des §. 5. des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (§. 5. S. 327), wird hierdurch das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahre 1890/91 in Betracht kommende Reineinkommen der gesammten Preussischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen auf den Betrag von 170 329 503 Mark festgesetzt.

Von diesem Gesamteinkommen unterliegen nach dem Verhältnisse der erwachsenen Ausgaben an Löhnen und Gehältern der Besteuerung:

A. durch die Preussischen Gemeinden 150 168 262 W.  
 B. durch die Preussischen Kreise . 155 415 822 W.  
 Berlin, den 4. November 1890.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.  
 W a h b a c h.

**Nr. 593 Ansprache an die Bevölkerung**  
 über das Wesen und die Bedeutung der  
 Volkszählung am 1. Dezember 1890.

In den letzten Tagen dieses Monats werden Hunderttausende ehrenamtlicher Zähler in den Wohnungen ihrer Mitbürger vorkommen, um denselben einen Zählbrief zu übergeben, welcher eine Anzahl von Zählkarten einschließt. Diese Zählbriefe und Zählkarten nebst den von den Zählern selbst aufzustellenden Kontrolllisten dienen als Handwerkszeug der Volkszählung, welche auf Beschluß des Bundesrats am 1. Dezember d. J. im ganzen Deutschen Reiche stattfinden wird.

In Preußen empfängt jeder Haushaltungsvorstand und jede einzeln lebende Person, welche eine besondere Wohnung inne hat und eigene Hauswirtschaft führt, einen solchen Zählbrief und wird darin ermahnt, für jede in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember d. J. in der Haushaltung, wenn auch nur vorübergehend — anwesende Person in eine gelbliche Zählkarte A. den Namen, die Stellung zum Haushaltungsvorstande, das Geschlecht, das Alter, den Familienstand, den Beruf, bezw. Nahrungszweig, die Geburtsgemeinde, das Religionsbekenntnis, die Staatsangehörigkeit und die Muttersprache, für bundesangehörige aktive Militär- und Marinepersonen ferner die Charge und den Truppenteil, für nur vorübergehend in der Haushaltung Anwesende endlich noch deren Wohnort einzuschreiben. Ebenso hat der Haushaltungsvorstand für jeden am Zähltag aus vorübergehendem Anlasse abwesenden Haushaltangehörigen, welcher dort noch seine Wohnung bezw. Schlafstelle besitzt, in eine rötliche Zählkarte a. den Namen, die Stellung zum Haushaltungsvorstande, das Geschlecht, das Alter, den Familienstand, den Beruf bezw. Nahrungszweig, den vermutlichen Aufenthaltsort und für bundesangehörige aktive Militär- und Marinepersonen die Charge und den Truppenteil einzutragen. Ingleichen hat derselbe ein Haushaltungsverzeichnis B. aufzustellen, welches Namen, Verwandtschaft bezw. Stellung zum Haushaltungsvorstande, Religionsbekenntnis, An- oder Abwesenheit der Haushaltungsmitglieder bezw. die lediglich vorübergehende Anwesenheit anderer, in der Haushaltung gezählter Personen nachweist. Der Zählbrief enthält auf seiner Innenseite eine Anleitung nebst Mustern zur richtigen Ausfüllung der doreinwählbaren Zählkarten und ist mit den ausgefüllten Zählpapieren vom 1. Dezember mittags ab zur Abholung durch den Zähler bereit zu halten. Sollte am Nachmittage des 1. Dezember Niemand in der Wohnung verbleiben, so

ist in geeigneter Weise Fürsorge zu treffen, daß der Zählbrief mit den ausgefüllten Zählkarten und den etwa übrig gebliebenen Formularen durch Nachbarn u. s. w. dem zur Einsammlung erscheinenden Zähler übergeben und diesem sich freiwillig und unentgeltlich dem öffentlichen Dienste widmenden Beamten die Erfüllung seines Amtes möglichst erleichtert wird. Die Mühsal, welche dem einzelnen Haushaltungsvorstande aus der Ausfüllung der Zählkarten und des Haushaltungsverzeichnisses persönlich erwächst, ist sehr gering und beansprucht selbst in größeren Haushaltungen kaum eine nennenswerthe Zeit. Der Staat darf von seinen Bürgern wohl erwarten, daß sie sich in jedem fünften Jahre einmal dieser auf andere Weise nicht wohl zu ersehenden Arbeitsteilung bereitwillig unterziehen.

Die Volkszählung ist bei uns nicht allein unentbehrlich für vielerlei Aufgaben der Reichs-, Staats- und Gemeindeverwaltung; sie dient auch der Wissenschaft und ist das beste Mittel, das Volk in seiner Wesenheit thönlischst kennen zu lernen. Schon die bloße Volkszahl giebt ein Bild von der Macht der Staaten. Wie sehr Preußens Städte im Laufe dieses Jahrhunderts zugenommen hat, ergiebt sich aus Folgendem. Die Bevölkerung Preußens stellte sich zu Ende des Jahres 1810 auf 4 498 000, 1820 auf 11 272 000, 1830 auf 13 002 000, 1840 auf 14 929 000, 1850 auf 16 608 000, 1860 auf 18 279 000, 1870 auf 24 597 000 und 1880 auf 27 296 000; sie betrug Ende 1885 28 836 000 und wird zu Ende dieses Jahres wohl mindestens 29 1/2 Millionen erreichen. Aus der Vergleichung der Volkszahl mit der Größe des Staatsgebietes ergiebt sich die Dichtigkeit des Besamnenwohnens, eine dichte Bevölkerung aber bedingt zu ihrer Erhaltung starke gewerbliche Thätigkeit und giebt den Antrieb zur wirtschaftlichen Anbahnung der vorhandenen Kräfte. Die starke Volkszunahme des Deutschen Reiches wie der preussischen Staaten ist die wichtigste Ursache von deren hoher Machtstellung und wirtschaftlichen Größe gewesen. Aber die Ermittlung der bloßen Volkszahl ist nicht die alleinige Aufgabe der Volkszählung; sie soll vielmehr in den durch die Zählpapiere erforderten Nachrichten die Unterlagen für alle Untersuchungen über die Volkskraft und das Volksleben liefern. Besäße man nicht die Ergebnisse der Volkszählung, so müßte auf derartige Untersuchungen überhaupt verzichtet werden, da die bezüglichen Nachrichten auf anderem Wege nicht beschafft werden können. Jede im Haushaltungsverzeichnis und in den Zählkarten verlangte Auskunft ist unentbehrlich. Deshalb ist es die Pflicht jedes Empfängers eines Zählbriefes, die Antworten auf die gestellten Fragen nach bestem Wissen richtig, auch so vollständig wie möglich zu geben und damit seinerseits nach Kräften zum Gelingen dieser Aufnahme beizutragen.



Niemand hat von der wahrheitsgemäßen Beantwortung der in den Zählpapieren gestellten Fragen für sich selbst oder seine Haushaltungsgenossen den geringsten Nachtheil zu befürchten; denn seitens des königlichen statistischen Bureau's werden durch die Volkszählung gewonnene Nachrichten über einzelne Personen niemals veröffentlicht oder irgend wohin, auch nicht an Behörden, mitgetheilt. Ebenso wenig werden diese Nachrichten seitens der Steuerverwaltung oder sonst zu statistischen Zwecken verwendet. Man kann sich versichert halten, daß die in den Zählkarten eingetragenen Nachrichten über das Alter, den Familienstand, die Stellung im Berufe u. s. w. gelegentlich der Bearbeitung des Zählungsergebnisses lediglich in die statistischen Tabellen übergeben, in denen der einzelne Mensch nicht mehr erkennbar ist. Nach beendigter Auszählung werden die hier verbliebenen Zählkarten eingestampft.

Nächst den Haushaltungsvorständen und einzeln lebenden Personen mit besonderer Wohnung und eigener Hauswirtschaft sind es namentlich die Zähler, welche durch zweckmäßige Vertheilung der Zählpapiere, durch sachgemäße Prüfung und Ergänzung beim Wiedereinsammeln sowie durch richtige Aufnahme der Wohnstätten sehr viel zum Gelingen der Volkszählung beitragen vermögen. Diese Männer wahlen eines Ehrenamtes und haben in Ausübung desselben die Eigenschaft öffentlicher Beamten. Dabei haben sie eine sehr viel größere Menge Zeit und persönlicher Mühe aufzuwenden als die Empfänger der Zählbriefe; sie sind allzeit bereit, auf Erfordern fehlende Formulare an die Haushaltungsvorstände ihres Zählbezirkes abzugeben und dieselben über etwa bei der Ausfüllung der Zählpapiere entstehende Zweifel aufzuklären. Möchten recht viele gemeinnützig gekannte und befähigte Männer dieses für Staat und Gemeinde gleich wichtige Amt übernehmen!

Bei innigem Zusammenwirken der Behörden, der Zählcommissionen, der Zähler und der Bewohner selbst wird auch die bevorstehende Volkszählung wie die vorhergegangenen dem preussischen Staate verlässliche Auskünfte über die Zahl und den gegenwärtigen Zustand seiner Bevölkerung geben. Das königliche statistische Bureau aber wird keine Mühe scheuen, um zunächst die Hauptzahlen der Aufnahme, welche begrifflicher Weise allgemein mit Spannung erwartet werden, so schnell wie möglich festzustellen und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, diesen dann aber das ausführliche Ergebniß der Zählung baldigst folgen zu lassen.

Berlin, im November 1890.

Königliches statistisches Bureau.

Blend.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**Nr. 594** Der Herr Minister des Innern hat der Evangelischen Missionsgesellschaft für Deutsch-Ostafrika unter Zurücknahme der in der diesseitigen Bekanntmachung vom 11. Dezember v. J. (Amtsblatt Seite 314) erwäunter Genehmigung zur Veranstaltung einer Lotterie unterm 28. v. Mts. die Erlaubniß erteilt, Behufs Gewinnung der Mittel zur Erbauung eines deutschen Krankenhauses in den Deutsch-Ostafrikanischen Besitzungen im Laufe des Jahres 1891 eine öffentliche Verlosung von Kunstwerken pp. in Berlin zu veranstalten und die auszugebenden 300,000 Loose zu je 1 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertheilen.

Kaaden, den 6. November 1890.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

von Bremer.

**Nr. 595** Der Schulamts-Kandidatin Agnes Welm ist nach Maßgabe der Instruction des königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerinstelle zu Röttenich im Kreise Düren erteilt worden.

Kaaden, den 10. November 1890.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

von Bremer.

**Nr. 596** Durch Erlass des Herrn Oberpräsidenten vom 30. August v. J. in dem Kirchenvorstande der katholischen Pfarngemeinde Ränderoth im Kreise Gummersbach die Erlaubniß erteilt worden, Behufs Aufbringung der Mittel zu einem Erweiterungsban der katholischen Kirche dortselbst eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern des diesseitigen Regierungsbezirks in dem Zeitraume vom 1. Januar 1891 bis 31. Dezember 1891 abhalten zu lassen.

Als Abhaltung der Kollekte sind die nachbenannten Personen beauftragt worden: 1. Lambert D. Hamacher, 2. Johann Dohmen aus Waldfeucht, 3. Gottfried Peulen, 4. Johann Schürfens aus Bruggelchen, 5. D. Breez, Pfarrer zu Ränderoth, 6. Anton Korn, 7. Franz Kähr, 8. Anton Halbe, aus Weimick, Regierungs-Bezirk Köln und 9. Franz Supperz aus Rhode, Regierungs-Bezirk Arnberg.

Kaaden, den 4. November 1890.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung.

von Bremer.

Nr. 597

Nachweisung der Durchschnitts-Markts- und Ladenpreise für Naturalien und andre Lebens-

Namen der Stadt.	I. Markt.																	
	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
Nachen	22	25	20	75	19	25	18	50	17	50	16	75	22	25	19	25	15	75
Düren	18	31	17	50	—	—	16	06	15	06	—	—	15	88	14	75	—	—
Erftelng	18	85	17	85	—	—	15	56	14	56	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler Eupen	20	50	—	—	—	—	17	25	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—
Jülich	19	—	18	—	—	—	16	82	15	82	—	—	14	25	13	25	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith	20	—	—	—	—	—	18	50	—	—	—	—	14	50	—	—	—	—
Durchschn.	20	24	—	—	—	—	17	53	—	—	—	—	16	58	—	—	—	—

## I. Markt-Preise:

## B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh		Heu	Fleisch					Speck (geräuchert)	Eßbutter	Eier	Stein- lothen	Brenn- holz (roh zu- gerichtet)													
a.	b.		Rind-		Schweine	Kalb-	Lamm-																		
Richt.	Stumm-		von der Keule	vom Bauch																					
Es kosten je 100 Kilogr.																									
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.														
4	50	3	50	6	—	1	70	1	45	1	80	1	62	1	74	1	80	2	50	5	61	1	90	7	68
5	35	—	—	6	83	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	10	3	40	5	20	1	40	1	30	1	60	1	30	1	40	1	60	2	23	5	98	1	80	6	25
4	41	—	—	5	88	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	56	—	—	4	80	1	40	1	40	1	80	1	30	1	60	1	90	2	50	5	50	1	85	8	—
4	79	—	—	5	04	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	—	—	—	—	—	1	50	1	30	1	60	1	40	1	50	1	70	2	30	5	50	1	80	6	—
6	—	4	—	7	—	1	50	1	30	1	80	1	60	1	80	1	80	2	50	6	—	2	50	7	—
3	80	—	—	7	85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	64	2	20	4	80	1	60	1	45	1	60	1	20	1	40	1	90	2	40	6	—	1	70	9	—
3	82	—	—	5	04	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	8	—	—	—	—	1	60	1	40	1	80	1	30	1	60	1	60	2	10	5	40	2	10	—	—
3	20	—	—	4	—	1	40	1	20	1	40	1	30	1	70	1	70	2	—	3	50	2	20	6	—
4	86	—	—	5	30	1	51	1	35	1	68	1	38	1	59	1	75	2	32	5	44	1	98	7	13

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erftelng diejenigen des Marktes Neuh im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fournage erfolgt gemäß Art. II §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 598

## Verordnung.

## betreffend den Schluß der Gühnerjagd.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 über die Schonzeiten des Wildes (G.-S. S.

120) in Verbindung mit §. 107 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237) wird hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirks Nachen der Schluß der Rebhühnerjagd auf den 16. November ds. Jrs. festgesetzt in der Weise, daß der

Marktpreise in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Oktober 1890.

Breite:										B. Uebrige Markt-Artikel.											
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrauchten Quantitäten				Buchweizen		Külfenfrüchte.					Kartoffeln				
gut		mittel		gering		Weizen		Roggen				Gerste Hafer		Größen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weisse)			Linsen		
Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.		
17	50	16	38	14	88	—	—	—	—	—	—	22	—	29	—	35	—	53	—	9	50
18	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	27	50	28	50	52	50	6	06
17	50	13	44	—	—	—	—	—	—	—	—	17	—	34	—	34	—	52	—	6	60
13	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	—	34	—	34	—	52	—	6	60
14	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	—	31	—	53	—	7	—
14	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	—	31	—	53	—	7	—
18	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	33	—	36	—	54	—	7	—
19	89	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33	—	36	—	54	—	7	—
14	80	13	80	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	28	—	32	—	56	—	3	50
15	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	32	—	—	—	—	—
13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	28	—	—	—	7	—
15	68	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	29	31	32	06	53	42	6	67

II. Aaben-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Wehl		Gerste		Buch- weizen- grübe	Stirle	Reis (Jaba)	Kaffee		Speise- salz.	Schweine- schmalz.	Schmalz- brot.												
I.	I.	Strawpen	Grübe				Jaba (mittel)	Jaba gelb (in ge- brannten Bohnen)															
Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.				
—	36	—	32	—	50	—	54	—	50	—	70	—	60	3	30	4	—	20	1	90	—	19	
—	32	—	30	—	44	—	52	—	48	—	60	—	50	3	20	4	—	20	1	60	—	18	
—	34	—	32	—	50	—	48	—	44	—	70	—	60	2	90	3	60	—	20	1	80	—	20
—	34	—	32	—	50	—	52	—	—	—	62	—	54	2	90	3	60	—	20	1	60	—	19
—	40	—	34	—	50	—	60	—	50	—	60	—	50	2	80	3	40	—	20	1	90	—	20
—	36	—	32	—	38	—	38	—	—	—	50	—	50	2	70	3	30	—	20	1	90	—	19
—	35	—	32	—	50	—	51	—	40	—	—	—	60	2	90	3	65	—	22	1	80	—	19
—	32	—	26	—	50	—	30	—	—	—	—	—	50	2	80	3	40	—	20	1	20	—	19
—	35	—	31	—	48	—	51	—	44	—	62	—	54	2	94	3	62	—	20	1	70	—	19

Die Preise des Hauptmarkttortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die beteiligte Gemeinde gehört. Die als höchste Tagespreise des Monats Okt. d. J. für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarkttorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Spalte ersichtlich gemacht.

Aachen, den 5. November 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. B. v. Bremser.

17. November d. J. der erste Tag der Schöngzeit für  
Rebhühner ist.

Aachen, den 6. November 1890.

Der Bezirks-Ausschuss zu Aachen.  
von Hoffmann.

Mr. 500 Auf Grund des §. 43 des Gesetzes  
über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung  
in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des  
Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (G. S. S.  
52) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht,  
daß die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk der

Katastergemeinde Brück—Hegingen im Amtsgerichtsbezirk Düren begonnen ist.

Düren, den 3. November 1890.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung IV,  
für Grundbuchsachen.

**Nr. 600** In Gemäßheit des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Sammlung Seite 82) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk Hüngersdorf begonnen ist.

Blankenheim, den 4. November 1890.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung III.

**Nr. 601** In Gemäßheit des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Sammlung Seite 82) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk Alendorf begonnen ist.

Die Diensträume der Abtheilungen für Grundbuchsachen befinden sich im hiesigen Gerichtsgebäude (1 Treppe).

Blankenheim, den 10. November 1890.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

**Nr. 602** Bekanntmachung, betreffend  
Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde  
**Blankenheim**.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Justizminister durch Verfügung vom 13. September 1890 (Gesetz-Sammlung Seite 268) bestimmt hat, daß die im §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Sammlung Seite 82) zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten für die zum Bezirke des Amtsgerichts Blankenheim gehörige Gemeinde **Blankenheim** am 15. Oktober 1890 beginnen soll.

In Gemäßheit des §. 54 dieses Gesetzes werden die nachfolgenden Bestimmungen desselben mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß die dort näher bezeichneten Ansprüche innerhalber mit dem 15. Oktober 1890 beginnenden und mit dem 15. April 1891 ablaufenden Frist schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden sind.

§. 43. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche verneinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigentum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche verneinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche

vor Ablauf einer Ausschlussfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgerichte unter bestimmter Katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginne der im §. 43 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigentum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigentümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlussfrist (§§. 43, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Jeder Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigentümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist dem betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mitteilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachteil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher in dem rechtlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorkaufsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnach eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigentumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Diese Bestimmung lautet: Das Recht einen Eigentumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Uberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

Blankenheim, den 9. Oktober 1890.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

**Nr. 603** In Sachen betreffend Anlegung des Grundbuchs für die zum Bezirke des Königlichen Amtsgerichts Düren gehörige Gemeinde **Stirkendorf** ist durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 13. September 1890 — veröffentlicht in der Gesetz-Sammlung für die Königl. Preussischen Staaten Nr. 38 S. 268 und f. — der 15. Oktober 1890, als derjenige Tag bestimmt worden, an welchem für diese Gemeinde die im §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rhein-

nischen Rechts vom 12. April 1888 vorgeschriebene Ausschlussfrist von 6 Monaten beginnt.

In Gemäßheit des §. 54 angeführten Gesetzes wird daher der Wortlaut nachfolgender Bestimmungen dieses Gesetzes bekannt gemacht mit dem Hinweis, daß diese Ausschlussfrist mit dem 15. April 1891 abläuft: §. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigentum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstücke ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlussfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katasträmäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigentum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigentümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlussfrist (§§. 48, 50.) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht den Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigentümer angezeigten oder von einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mitteilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegenden Anmeldungen unterläßt, erleidet den Nachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorkaufsrecht gegenüber demjenigen, dessen Rechte früher als das seinige angemeldet und demnach eingetragene sind, verliert. In die Wiedereinlösung eines Eigentumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Bestimmungen des ersten Abzuges nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigentumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Wiedereinlösung des Überganges nicht im Grundbuche eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden

Wiederanhebung eines Eigentumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Abzuges entsprechende Anwendung.

Düren, den 13. October 1890.

Königliches Amtsgericht,  
II. Abteilung für Grundbuchsachen.  
G e r e c h t, Gerichtsassessor.

Nr. 604 Bekanntmachung,  
betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Strempf.

Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 11. Juli 1890 ist bestimmt, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetzsammlung S. 52) vorgeschriebene Ausschlussfrist von 6 Monaten für die zum Bezirke des Amtsgerichts Gemünd gehörige Gemeinde Strempf am

1. August 1890

beginnen soll. Es werden deshalb die §§. 48, 50—53 des gedachten Gesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerkten, daß alle in denselben näher bezeichneten Ansprüche innerhalb der mit dem 1. August 1890 beginnenden und mit dem 1. Februar 1891 ablaufenden Frist bei dem unterzeichneten Gericht schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers anzumelden sind.

Die angeführten §§. des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigentum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlussfrist von 6 Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katasträmäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigentum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigentümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlussfrist (§§. 48, 50.) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht

dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im rechtlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnach eingetragener sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Diese Bestimmung lautet:

„Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war. In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wieder- aufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.“

Gemünd, den 24. Juli 1890.

Königliches Amtsgericht, Abthlg. III a.

### Nr. 605 Bekanntmachung.

In Sachen betreffend die Anlegung des Grundruchs für die zum Bezirke des königlichen Amtsgerichts Stolberg, Landgerichtsbezirks Aachen, gehörige Gemeinde **Gressenich**, bestehend aus den Orten **Wicht, Rausbach, Gressenich, Werth** und **Schwenhütte**, ist durch Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 8. October 1890 (W. S. S. 272) bestimmt worden, daß für diese Gemeinde die im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 vorgeschriebene Ausschlussfrist von 6 Monaten am **15. November 1890** beginnt.

In Gemäßheit des §. 54 des genannten Gesetzes wird der Wortlaut der nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes bekannt gemacht mit dem Hinweis, daß die Ausschlussfrist mit dem 15. Mai 1891 abläuft.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht

vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstücke ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlussfrist von 6 Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastralmäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlussfrist (§§. 48 50) dem Amtsgericht angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte eingetragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im rechtlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnach eingetragener sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Stolberg, den 1. November 1890.

Königliches Amtsgericht,  
Abtheilung II für Grundbuchsachen.

### Nr. 606 Personal-Chronik.

Vom 1. November cr. ab wurde der Amtsrichter Höbner aus Daun als Landrichter an das Landgericht hier selbst versetzt, der Gerichtsassessor Wittweg zu Glentz zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte in Montjoie, der Gerichtsassessor Splinter in Bergheim zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte in Gemünd und der Gerichtsvolkshieramtsanwärter Alka zum Gerichtsvolkshier bei dem Amtsgerichte in Düren ernannt.

Der Notar Weisweiler in Wassenberg ist zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte in Heinsberg zugelassen und der Rechtsanwalt Frohheim zu Zülch vom

1. October cr. ab für die Dauer seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte daselbst zum Notar für den Bezirk des königlichen Oberlandesgerichts zu Eöln mit Anweisung seines Wohnsitzes in Jülich ernannt worden.

1. Der Oberlandesgerichtsrath, Geheime Ober-Justizrath Schmitz ist auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

2. Der Oberlandesgerichts-Secretair und Justiz-

№r. 607

### Ausweisung

von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Hauptkassenbuchhalter Dietenberger ist als Gerichtsschreiber an das Amtsgericht in Selbden versetzt worden.

3. Ernannt sind: der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe Vingenbrink zum Gerichtsschreiber mit der Funktion als Justiz-Hauptkassenbuchhalter, der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Reinartz zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen des Oberlandesgerichts.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum der Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Emil Demonte, Händler,	geboren im Jahre 1853 zu Chambery, Frankreich angehörig ebendasselbst,	schwerer Diebstahl (4 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 21. Januar und 27. Juli 1887),	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	18. August d. J.
2.	Nathan Weiß, Handelsmann,	geboren am 3. Juni 1859 zu Neu Sandez, Galizien ortz. angehörig ebendasselbst,	schwerer Diebstahl (7 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 4. März 1884),	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Posen,	16. August d. J.
b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
3.	Karl Augustin, Bäder,	27 Jahre alt, geboren und ortzangehörig zu Krünn, Mähren,	Bedellen im widerholten Rückfall,	Großherzoglich oldenburgisches Staatsministerium zu Oldenburg,	11. August d. J.
4.	Lorenz Dostocki, Lohgerbereifelle,	geboren am 8. Februar 1851 zu Beraun, Bezirk Prag, Böhmen, ortzangehörig ebendasselbst,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Merseburg,	19. August d. J.
5.	Johann Jos. Grandry, Tuchweber,	geboren am 10. Januar 1849 zu Werblers, Belgien, ortzangehörig ebendasselbst,	Landstreichern,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	21. August d. J.
6.	Michael Herzberg, Handelsmann,	geboren am 25. März 1835 zu Ludum, Curland, Rußland, wohnhaft zuletzt in Berlin,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Frankfurt a./O.,	22. Juli d. J.
7.	Martin Rabler, Tagelöhner,	32 Jahre alt, geboren zu Graz, Steiermark, ortzangehörig zu Preheischen, Bezirk Mies, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	19. August d. J.
8.	Karoline Nilsson, Näherin,	geboren am 25. Januar 1870 zu Bledinge-Diae, Schweden,	Sewerdmäßige Unzucht,	Chef der Polizei in Hamburg,	23. August d. J.

Aufgabe Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
9.	Luigi Piani, Bäcker und Tagelöhner,	geboren am 22. Februar 1841 zu Rocca-Pietore, Provinz Vercelli, Italien,	Betteln im wie- derholten Rück- fall,	Großherzoglich sächsischer Lan- deskommissär zu Konstantz, Regenzburg, Bayern,	14. August d. J.
10.	Georg Bachal, Fabrikarbeiter,	22 Jahre alt, geboren zu Domazlice, Bezirk Laus, Böhmen, ortsangehörig zu Laus,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Regensburg, Bayern,	desgleichen,
11.	Josef Banitschel, Gelbgießergeresse,	geboren am 26. Januar 1851 zu Chlumetz, Bezirk Wit- schin, Böhmen, ortsange- hörig ebendasselbst,	Betteln im wie- derholten Rück- fall,	Königlich säch- sische Kreis- hauptmann- schaft Leipzig	5. August d. J.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 46.



# Amtsblatt

## der Königl. Regierung zu Aachen.

Stüd 48.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 20. November

1890.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

**Nr. 608** Das 40. Stüd enthält unter Nr. 9425: Verordnung, betreffend die Kauttionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 16. October 1890.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nr. 609** Nachstehendes Regulativ, betreffend die Anordnung einer Transport-Controle für Getreide in einem Theile des Bezirks des Haupt-Zoll-Amtes Aachen wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Transport-Controle für Getreide in dem nachstehend näher bezeichneten Bezirke vom 1. December 1890 in Kraft tritt.

Auf Grund der §§. 119 bis 124 des Vereins-Zoll-Gesetzes vom 1. Juli 1869 werden zufolge Ermächtigung des Herrn Finanz-Ministers vom 6. November 1890 für denselben Theil des Ober-Controle-Bezirks Aachen, welcher einerseits durch die Landesgrenze, andererseits durch die Eisenbahnlinien Richterich-Aachen, Aachen-Hergenrath und dem Gößlbach begrenzt wird, zur Beaufsichtigung des Verkehrs mit Getreide nachstehende Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

#### I. Umfang der Aufsichtsmaßregeln.

##### §. 1.

Die Aufsichtsmaßregeln erstrecken sich auf den Verkehr mit folgenden Getreidearten:

- a. Roggen.
- b. Hafer.
- c. Weizen.

#### II. Vorschriften, betreffend die Transportkontrolle.

##### §. 2.

Jeder, welcher dergleichen Getreide in dem vorstehend bezeichneten Bezirke transportirt, hat sich durch eine amtliche Bescheinigung (Legitimationschein, Versendungschein, Zolldeklaration, Zollquittung.) darüber auszuweisen, daß er zum Transport der gehörig bezeichneten Getreidemengen in einer gewissen Frist und auf den vorgeschriebenen Wegen befugt sei.

##### §. 3.

Von der Verpflichtung zur Legitimation sind befreit:

- a. Transporte innerhalb der geschlossenen Gehöfte und auf den zugehörigen sich unmittelbar anschließenden Grundstücken (Gutsbezirk);
- b. Transporte auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen aus dem Binnenlande in den Aufsichtsbezirk;
- c. Transporte bei welchen Getreidemengen innerhalb einer Stadt, eines Dorfes oder einer geschlossenen Ortschaft von Haus zu Haus gefendet werden, vorbehaltlich des auch bezüglich dieser Transporte auf Verlangen der Zollbeamten zu liefernden Nachweises der Verzollung oder zollfreien Abstammung des Getreides.

##### §. 4.

Der Transport des Getreides ist nur innerhalb der im §. 21 des Vereinszollgesetzes bezeichneten Tageszeit gestattet. Ausnahmen hiervon können von dem zuständigen Haupt- und Neben-Zoll-Amt vor Beginn des Transports nachgelassen werden. Als Tageszeit wird angesehen in den Monaten Januar und December die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, in den Monaten Februar, October und November die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, in den Monaten März, April, August und September die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, in den Monaten Mai, Juni und Juli die Zeit von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Auf den Verkehr auf den Eisenbahnen finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

##### §. 5.

Die Ausfertigung der Transportausweise erfolgt unentgeltlich durch die im Grenzbezirk bzw. in der Nähe desselben an der Binnenlinie belegenen Zoll- und Steuerämter und die zur Ausfertigung von Legitimationscheinen oder Versendungscheinen besonders zu erichtenden Expeditionsstellen. Der jeder Stelle zugewiesene Bezirk wird durch die Kreisblätter öffentlich bekannt gemacht werden.

##### §. 6.

Die Ausfertigung des Transportausweises ist vor Beginn des Transports zu beantragen und zu diesem Behufe die Art der Verpackung, das Nettogewicht des Getreides sowie der Bestimmungsort anzugeben. Vor der Ausfertigung ist der Expeditionsstelle auf Erfordern

der Nachweis der Verzollung oder der inländischen Herkunft des zu versendenden Getreides zu liefern. Zu diesem Zwecke kann die Vorlage von Proben verlangt werden. Auch ist der Versender verpflichtet, dem Legimationsförmelnehmer oder einem Zollbeamten die vorherige Besichtigung und Vermessung des Getreides zu gestatten. Wird die Verzollung verlangt, so hat der Versender eine geachtete Waage von genügender Tragfähigkeit nebst Gewicht zu stellen und die nöthigen Handdienste dazu zu leisten.

### III. Strafbestimmungen.

§. 7.

Zuüberhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulatives werden, sofern nicht die Defraudation eintritt, nach §. 152 des Vereins-Zoll-Gesetzes vom 1. Juli 1869 mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark geahndet.

Edln, den 12. November 1890.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.  
Dr. Jöhre.

### Nr. 610 Bekanntmachung.

Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unterm 15. October 1872 erlassenen Vorschriften wird die Aufnahme-Prüfung für das katholische Lehrereulen-Seminar zu Xanten im Jahre 1891 in den Tagen vom 18. bis 20. März stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen katholische Schulamts-Präparandinnen, welche bis zum 1. April 1891 das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung an den Seminar-Director Spint in Xanten zu richten und denselben beizufügen:

1. der Geburtschein,
2. ein Impfschein und Revaccinationschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstfiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest,
3. ein von der Polizeibehörde des Orts ausgestelltes Führungsattest bezw. ein Abgangszeugniß von der bis dahin besuchten Lehranstalt,
4. ein Zeugniß desjenigen Kreis-Schulinspektors, in dessen Bezirk sie wohnen oder ihre Ausbildung erhalten,
5. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte der Aspirantin während der Dauer des Seminar-Curses aemähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Aspirantinnen, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginn derselben persönlich bei dem Seminar-Director Spint zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Ausnahme bestimmten Aspirantinnen haben unter Mitverantwortung

ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers anzustellen, insofern dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung im Seminar jede von der Königlichen Regierung, deren Bezirk sie zugewiesen werden, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens drei Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand notwendig gewordenen freiwilligen Entferrnung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

- a. alle von dieser erhaltenen Unterstüßungen zu rückzahlen und
- b. für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30. Mark zu zahlen haben.

Coblenz, den 11. November 1890.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

J. A.

Sinnig.

Nr. 611 Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unterm 15. October 1872 erlassenen Vorschriften wird die Ausnahme-Prüfung für das katholische Lehrerinnen-Seminar zu Saarburg im Jahre 1891 in den Tagen vom 17. bis 19. März stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen katholische Schulamts-Präparandinnen, welche bis zum 1. April 1891 das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung an den Seminar-Director Wüsch in Saarburg zu richten und denselben beizufügen:

1. der Geburtschein,
2. ein Impfschein und Revaccinationschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstfiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest,
3. ein von der Polizeibehörde des Orts ausgestelltes Führungsattest bezw. ein Abgangszeugniß von der bis dahin besuchten Lehranstalt,
4. ein Zeugniß desjenigen Kreis-Schulinspektors, in dessen Bezirk sie wohnen oder ihre Ausbildung erhalten,
5. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte der Aspirantin während der Dauer des Seminar-Curses gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Aspirantinnen, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginn derselben persönlich bei dem Seminar-Director Wüsch zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Aspirantinnen haben unter Mitverantwortung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers anzustellen,

stellen, in falls dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung im Seminar jede von der königlichen Regierung, deren Bezirk sie zugewiesen werden, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens drei Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

- a) alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und
- b) für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 Mark zu zahlen haben.

Coblenz, den 11. November 1890.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

J. A.

Linnig.

**Nr. 612** Nach Maßgabe der durch das Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 15. October 1872 erlassenen Prüfungs-Ordnung sollen die Seminar-Entlassungs-Prüfungen für den Regierungsbezirk Aachen beziehungsweise in Verbindung mit denselben die Prüfungen der nicht seminaristisch gebildeten Candidaten für 1891 in folgender Ordnung stattfinden.

I. Für die Candidaten evangelischer Confession:

Bei dem Seminar zu Rheydt:

- die schriftliche Prüfung vom 29. bis 31. Juli,  
" mündliche " 3. 5. August.

II. Für die Candidaten katholischer Confession:

a) bei dem Seminar zu Cornelimünster:

- die schriftliche Prüfung vom 20. bis 22. Juli,  
" mündliche Prüfung " 27. " 29. "

b) bei dem Seminar zu Linnig:

- die schriftliche Prüfung vom 7. bis 10. April,  
" mündliche " 13. 15. "

Candidaten des Lehramts, welche sich diesen Prüfungen unterziehen wollen, haben mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine:

1. ihr Taufzeugniß resp. ihren Geburtschein,
2. das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstfeldes berechtigten Arztes über ihren normalen Gesundheitszustand,
3. ein amtliches Zeugniß über ihr sitzliches Verhalten und
4. einen selbstgefertigten Lebenslauf

bei uns einzureichen und, sofern sie nicht vorher einen abweisenden Bescheid erhalten, sich am Tage vor dem Beginne der Prüfung unter Beibringung einer selbstgefertigten deutschen und lateinischen Probeschrift bei dem betreffenden Seminar-Director zur Empfangnahme

näherer Mittheilungen über den Gang der Prüfung persönlich zu melden.

Coblenz, den 16. November 1890.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

J. A.

Linnig.

**Nr. 613** Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unterm 15. October 1872 erlassenen Vorschriften werden die Aufnahme-Prüfungen für die Lehrer-Seminare des Regierungsbezirks Aachen für 1891 in folgender Ordnung stattfinden:

I. Für die Aspiranten evangelischer Confession: Bei dem Seminar zu Rheydt: am 5. und 6. August.

II. Für die Aspiranten katholischer Confession:

a) Bei dem Seminar zu Cornelimünster: vom 11. bis 13. August;

b) bei dem Seminar zu Linnig: vom 12. bis 14. März.

Zu diesen Prüfungen werden zugelassen Schulamts-Präparanden, welche bis zum 1. October 1891 das 17. Lebensjahr vollendet und das 24. noch nicht überschritten haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfungen an den betreffenden Seminar-Director zu richten und denselben beizufügen:

1. der Geburtschein,
2. ein Impfschein und Redaccinationschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstfeldes berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest,
3. ein von der Polizeibehörde des Orts ausgestelltes Führungsattest bezw. ein Abgangszeugniß von der bis dahin besuchten Lehranstalt,
4. ein Zeugniß desjenigen Kreis-Schulinspectors, in dessen Bezirk sie wohnen, oder ihre Ausbildung erhalten,
5. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminar-Curses gewähren werde, mit der Befcheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Aspiranten, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginne derselben persönlich bei dem betreffenden Seminar-Director zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Aspiranten haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Neben auszustellen, in falls dessen sie sich verpflichten, alle von der Anstalt in barem Gelde oder in Naturalien empfangenen Unterstützungen zu erstatten und außerdem als Entgelt für den genossenen Unterricht je dreißig Mark für jedes in der An-

stalt zugebrachte Halbjahr zu zahlen,

1. wenn sie vor Beendigung ihrer Ausbildung das Seminar, ohne dazu durch Krankheit genöthigt zu sein, freiwillig verlassen oder aus demselben wegen mangelhafter Führung unfreiwillig entsezt werden sollten,
2. wenn sie sich während der ersten drei Jahre nach Ablegung der ersten Lehrprüfung weigern sollten, die von der zuständigen Provinzial- oder Centralbehörde ihnen zugewiesene Stelle im öffentlichen Schuldienste zu übernehmen.

Coblenz, den 11. November 1890.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

J. A.  
Linnig.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**Nr. 614** Im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 14. Juni d. J. (Amtsbl. S. 189) bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß mit Abhaltung der Hauskollekte behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau einer katholischen Pfarrkirche zu Endenich noch die nachbenannten Personen beauftragt worden sind: 1. August Hömmerich, 2. Johann Klaes, 3. Mathias Bünhoff, zu Endenich, 4. Theodor Delhaes, zu Duisdorf und 5. Peter Rid, zu Oppenheim in der Kreise St. Goar. Nachen, den 15. November 1890.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:  
von Bremer.

**Nr. 615** Seitens des Evangelischen Oberkirchenraths ist die Abhaltung einer einmaligen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für die Errichtung kirchlicher Gebäude des Pfarrvicariats Gerolstein (Regierungsbezirk Trier) genehmigt worden und es hat das königliche Konsistorium der Rheinprovinz den Termin für die Einsammlung der Beiträge auf Sonntag, den 23. d. Mts. festgesetzt.

Eine Darstellung der Verhältnisse, welche die Bewilligung der Kollekte begründet haben, wird durch das Amtsblatt legenannter Behörde veröffentlicht werden. Nachen, den 15. November 1890.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:  
von Bremer.

**Nr. 616** Die von dem Apotheker Peter Bongartz in Herzogenrath auf Grund der ihm erteilten Konzession in Kollscheid, Eisenbahnstraße Nr. 175, neu errichtete Filial-Apothek ist am 10. d. Mts. eröffnet worden.

Nachen, den 16. November 1890.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:  
von Bremer.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 617** Durch Urtheil der II. Civilkammer des königlichen Landgerichtes zu Nachen vom 23. October 1890 ist über die Abwesenheit des Franz Wilhelm Profius aus Dittweiler ein Zeugenverhör verordnet worden.

Cöln, den 13. November 1890.

Der Oberstaatsanwalt.

**Nr. 618** Bekanntmachung,  
betreffend die Anlegung des Grundbuchs  
für die Gemeinden

#### Haaren und Burtscheid.

Nachdem der Herr Justizminister durch Verfügung vom 11. Juli bez. 13. September 1890 angeordnet hat, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von 6 Monaten für die zum Bezirk des Amtsgerichtes Nachen gehörige Gemeinde **Haaren** am 1. August 1890 und für die zu demselben Amtsgerichtsbezirk gehörige Gemeinde **Burtscheid** am 15. **Oktober 1890** beginnen soll, werden gemäß §. 54 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 die §§. 48, 50 bis 53 und 7 des genannten Gesetzes mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß die Ausschlußfrist für die Gemeinde **Haaren** am **31. Januar** und für die Gemeinde **Burtscheid** am **14. April 1891** abläuft.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigentümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mitteilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im rechtlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnachst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung. Aachen, den 15. November 1890.

Königliches Amtsgericht, Abthlg. VII und VIII.

**Art. 619** Auf Grund des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk der Katastergemeinde Brück-Heßingen im Amtsgerichtsbezirk Düren begonnen ist.

Düren, den 3. November 1890.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung IV, 7 für Grundbuchsachen.

### Art. 620 Bekanntmachung.

In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die zum Bezirke des Königlichen Amtsgerichts Stolberg, Landgerichtsbezirks Aachen, gehörige **Gemeinde Stolberg** ist durch Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 11. Juli 1890 — veröffentlicht in der Gesetz-Sammlung pro 1890, Seite 223 — bestimmt worden, daß für diese Gemeinde die im §. 43 des Gesetzes über das Grund-

buchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 vorgeschriebene Anschließfrist von 6 Monaten am 1. August 1890 beginnt.

In Gemäßheit des §. 54 des genannten Gesetzes wird der Wortlaut der nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes bekannt gemacht mit dem Hinweis, daß die Anschließfrist mit dem 1. Februar 1891 abläuft.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Anschließfrist von 6 Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze ein Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Anschließfrist (§§. 48 50) dem Amtsgericht angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mitteilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im rechtlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnachst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung. Stolberg, den 25. Juli 1890.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung I für Grundbuchsachen.

## Ausweisung

von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Verurtheilung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
a) Auf Grund des §. 89 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Johas Lebas (alias Mathes Sipons), Arbeiter,	35 Jahre alt, geboren zu Grangon, Kreis Mariam- pol, Gouvernement Su- walki, Russisch-Polen, rus- sischer Unterthan,	schwerer und 2 einfache Dieb- stähle (2 Jahre 9 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 17. Dezember 1887),	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsident zu Königsberg,	30. September b. J.
b) Auf Grund des §. 302 des Strafgesetzbuchs:					
2.	Eberwein Dessel, Arbeiter,	geboren am 25. April 1844 zu Niederelungen, Kreis Wolfsbagen, Preußen, ort- sangehörig zu Illinois, Amerika,	Betteln,	Königlich preu- sischer Regie- rungspräsident zu Hannover,	13. Oktober b. J.
3.	Sidonie (Sime) Grab, verheirathet und deren Kinder:	geboren im September 1848 zu Reszow, Galizien, ort- sangehörig ebendaselbst,	Sandstreichen,	Königlich preu- sischer Regie- rungspräsident zu Cassel,	7. Oktober b. J.
a.	Roset Aron,	geboren am 10. August 1885,			
b.	Abraham,	geboren am 25. Oktober 1887,			
4.	Samuel Kanteman, Rechner,	geboren am 20. September 1871 zu Enschede, Nieder- lande, ortssangehörig eben- daselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Be- zirkspräsident zu Straßburg,	10. Oktober b. J.
5.	Frau, Xaver Rahner, Sattler,	geboren am 20. April 1851 zu Seil, Kreis Weissenburg, Elsaß-Lothringen, ortsan- gehörig zu Belfort, Frank- reich,	desgleichen,	derselbe,	7. Oktober b. J.
6.	Ferdinand Schent, Tischlergeselle,	geboren am 15. Oktober 1837 zu Kallich, Bezirk Komotau, Böhmen, ortssangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich säch- sische Kreis- hauptmann- schaft Jwitzkau,	12. September b. J.
7.	Jacob Wolfensberger, Conditor,	geboren am 22. Februar 1848 zu Dipperschwend, Schweiz, ortssangehörig ebendaselbst,	Sandstreichen,	Kaiserlicher Be- zirkspräsident zu Straßburg,	10. Oktober b. J.
8.	Wilhelm Fuhrmann, Klempner,	geboren am 16. Oktober 1858 zu Lody, Gouvernement Warschan, Russisch-Polen,	Sandstreichen und Betteln.	Königlich preu- sischer Regie- rungspräsident zu Potsdam,	15. Oktober b. J.
9.	Izel Lubelski, Händler,	geboren am 4. April 1849 zu Koino, Gouvernement Lomza, Russisch-Polen, ortssangehörig ebendaselbst,	Sandstreichen,	Kaiserlicher Be- zirkspräsident zu Straßburg,	17. Oktober b. J.

Zulende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum der Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
10.	Charles Richard, Kellner,	geboren am 18. August 1856 zu Luxemburg,	Vetteln,	Herzoglich braunschweigische Kreisdirektion zu Wolfenbüttel,	13. Oktober d. J.
11.	Franz Better, Selter,	geboren am 3. Dezember 1842 zu Neufeld, Komitat Oedenburg, Ungarn, ortsangehörig zu Petschin, ebendasselbst,	Sandstreichlen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Berchtesgaden,	10. Oktober d. J.
12.	Georg Better, Gymnastiker,	geboren im Jahre 1837 zu Neufeld, ortsangehörig zu Petschin,	desgleichen,	daselbst,	desgleichen,
13.	Albert Vogl, Metzgergeselle,	geboren am 13. Dezember 1861 zu Schönbuch, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	4. Oktober d. J.

Die durch Beschluß des Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Breslau vom 30. September d. J. verfügte Ausweisung des Tischlers Franz Dufonnel (Central-Blatt f. 1890 S. 338 Z. 5) ist zurückgenommen.

#### Nr. 622 Personal-Chronik.

Der Pfarrer Künstler zu Drove ist am 25. Oktober d. J. zum Pfarrer in Gladbach definitiv ernannt worden.

Definitiv angestellt sind: 1. Die bei der katholischen Volksschule zu Haaren, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Louise Caroll.

2. Die bei der katholischen Volksschule zu Haaren, Land-Kreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Pauline Philipp.

3. Die bei der katholischen Volksschule zu Voich Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrerin, Josephine Ganfer.

Storzu der öffentliche Anzeiger Nr. 47.





# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 49.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 27. November

1890.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**Nr. 623** In Gemäßheit des §. 5 der Rdrordnung für die Privatbesitzer der Rheinprovinz vom 15. August 1880 werden die für das Jahr 1891 angetörten Hengste des diesseitigen Bezirks, die Orte der Aufstellung und die Höhe der Sprunggelder nachstehend bekannt gemacht:

Kaufende Nr.	Eigentümer der Hengste,		Signalement der Hengste				Ort der Aufstellung der Hengste	Sprunggeld in M.	
	Namen	Wohnort	Farbe	Abzeichen	Alter Jahre	Größe Meter			Race
<b>I. Rdrbezirk Aachen.</b>									
1.	Wirb, Michael,	Aachen,	bunkelbraun,	—	4	1,74	Belgier	Aachen,	10
2.	Offermanns, Jr.,	Rüppershof,	braun,	großer Stern,	3	1,68	do.	Rüppershof, Landtr. Aachen,	12
<b>II. Rdrbezirk Düren.</b>									
3.	Barg,	Zamersdorf,	Rothschimmel,	—	10	1,74	Belgier	Zamersdorf, Kreis Düren.	10,50
4.	Derfelbe,	do.	hellbraun	l. h. f. weißer Stiefel-Floke	3	1,71	do.	do.	12,50
5.	Key, Louis,	Kelz,	bunkelbraun	Stern, Schnippe, l. h. Fuß, r. h. Fessel weiß,	3 1/2	1,73	do.	Kelz, Kreis Düren.	12
<b>III. Rdrbezirk Linnich.</b>									
6.	Pils,	Leiffarthshof,	Rappe,	Stern,	5	—	Belgier	Leiffarthshof, Kr. Seifenkirch.	10
7.	Elaßen,	Beed,	braun,	do.	9	—	do.	Beed, Kr. do.	10
8.	Derfelbe,	do.	do.	do.	4	—	do.	do. do.	10
9.	Bruns,	Ertesen,	do.	do.	15	—	do.	Ertesen.	9
<b>IV. Rdrbezirk Büttgenbach.</b>									
10.	v. Roßgen, Karl,	Haus Welleren,	braun,	l. h. Fessel weiß,	4 1/2	1,72	Belgier	Haus Welleren, Kr. Schleiden,	9
11.	Gierden,	Born,	bunkelbraun,	Stern,	8	1,62	Ardenner	Born, Kreis Malmedy,	10

Bei dieser Gelegenheit wird auf §. 9, ersten Satz der Rdrordnung vom 15. August 1880 (Amtsblatt S. 239) aufmerksam gemacht, welcher lautet:

§. 9. „Wer einen nicht angehörten Hengst zur Deckung fremder Stuten, sei es unentgeltlich oder gegen Bezahlung, hergiebt, verfällt für jeden Kontraventionsfall in eine Strafe von 30 Mark und der Eigentümer der Stute in eine solche von 15 Mark“ pp.

Aachen, den 20. November 1890.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.  
von Bremer.

**Nr. 624** Die Durchschnitts-Marktpreise auf den Hauptmärkten des Regierungsbezirks Aachen am Martinitage dieses Jahres waren für

Weizen pro Centner oder 50 Kilogr.	9 M.	61 Pfg.
Roggen	"	50 "
"	"	8 "
"	"	50 "
Gerste	"	8 "
"	"	24 "
Safer	"	50 "
"	"	7 "
"	"	40 "
Hen	"	50 "
"	"	2 "
"	"	63 "
Stroh	"	600 "
"	"	23 "
"	"	32 "

Mit Rücksicht auf die Bekanntmachung vom 27. März 1820 (Amtsblatt Seite 205) sind die vorstehend angegebenen Preise für das Jahr 1891 in Anwendung zu bringen.

Aachen, den 19. November 1890.

Der Regierungs-Präsident.

J. V. von Bremer.

**Nr. 625** Durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten vom 12. d. Mts. ist der Lehrer Joseph Dinrath in Aräbed zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Wyhl umfassenden Standesamtsbezirks ernannt worden.

Aachen, den 18. November 1890.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

von Bremer.

**Nr. 626** Durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten vom 12. d. Mts. ist der Apotheker Joseph Barrensfein zu Nörvenich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Nörvenich umfassenden Standesamtsbezirks ernannt worden.

Aachen, den 18. November 1890.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

von Bremer.

**Nr. 627** Hierdurch mache ich auf meine in der Beilage enthaltene Bekanntmachung vom heutigen Tage, betreffend die von dem Reichs-Versicherungs-Amt unterm 31. v. Mts. erlassene Anweisung über den Kreis der nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz versicherten Personen, besonders aufmerksam.

Aus der Reichsdruckerei zu Berlin sind Exemplare der Anweisung zum Preise von 4 M. für 100 Stück zu beziehen.

Aachen, den 22. November 1890.

Der Regierungs-Präsident.

v. Hoffmann.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 628** Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königl. Landgerichts zu Coblenz vom 28. October 1890 ist über die Abwesenheit der Gertrude Dezel und des Georg Dezel, beide aus Weiler bei Burgbrohl, ein Zeugenvorhör beordnet worden.

Cöln, den 15. November 1890. Der Oberstaatsanwalt.

### Nr. 629 Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. October 1890 bis 31. März 1891 sind folgende Apoints gezogen worden:

1. Litt. A à 3000 M.

Nr. 143,	176,	235,	539,	555,	596,	992,	1008,
1275,	1383,	1450,	1455,	1496,	1626,	1638,	1689,
1698,	1849,	2054,	2140,	2293,	2311,	2460,	2477,
2527,	2566,	2591,	2697,	2701,	2883,	2981,	2992,
3082,	3153,	3156,	3432,	3483,	3558,	3729,	3778,
3800,	3823,	3880,	3932,	4065,	4166,	4331,	4376,
4450,	4612,	4708,	4896,	4987,	5039,	5056,	5071,
5098,	5148,	5389,	5409,	5536,	5557,	5668,	5679,
5686,	5810,	5920,	5993,	6127,	6140,	6173,	6240,
6242,	6260,	6445,	6532,	6813,	6906,	7104,	7114,
7160,	7183,						

2. Litt. B. à 1500 M.

Nr. 54,	199,	282,	343,	445,	463,	621,	679,
731,	890,	905,	929,	969,	979,	1090,	1093,
1111,	1112,	1365,	1386,	1425,	1449,	1502,	1538,
1543,	1571,	1669,	1866,	1873,	2170,	2332,	2400,
2417,	3117,						

3. Litt. C. à 300 M.

Nr. 39,	139,	148,	193,	218,	485,	559,	609,
740,	1240,	1309,	1324,	1388,	1483,	1645,	1802,
1885,	2139,	2252,	2308,	2405,	2446,	2521,	2525,
2564,	2605,	2614,	2690,	2839,	3019,	3052,	3119,
3138,	3452,	3473,	3639,	3792,	3779,	3796,	3946,
4015,	4025,	4064,	4068,	4112,	4138,	4174,	4303,
4478,	4588,	4644,	4658,	4676,	4732,	4783,	4798,
4876,	4903,	4947,	4958,	4980,	5105,	5221,	5272,
5344,	5451,	5481,	5650,	5660,	5720,	5731,	5789,
5991,	6025,	6296,	6448,	6522,	6582,	6650,	6661,
6799,	6814,	6848,	6849,	6973,	7057,	7066,	7181,
7252,	7551,	7566,	7605,	7625,	7696,	7799,	7982,
7975,	8161,	8165,	8202,	8288,	8346,	8379,	8577,
8680,	9020,	9037,	9082,	9203,	9314,	9397,	9425,
9516,	9524,	9665,	9675,	9715,	9731,	9841,	10085,
10185,	10239,	10279,	10314,	10346,	10370,	10400,	
10409,	10467,	10497,	10516,	10677,	10684,	10724,	
10758,	10918,	10928,	10970,	11020,	11020,	11142,	11235,
11254,	11258,	11270,	11410,	11417,	11424,	11460,	
11474,	11548,	11598,	11632,	11730,	11936,	12203,	
12420,	12422,	12580,	12655,	12710,	12721,	12787,	
12816,	12901,	13042,	13170,	13185,	13212,	13406,	
13523,	13623,	13842,	14043,	14307,	14436,	14551,	
14694,	14783,	15001,	15028,	15278,	15334,	15500,	
15636,	15666,	15667,	15922,	15955,	16133,	16152,	
16470,	17496,	17587,	17725,	17886,	17897,	17926,	
17934,							

Beil.

## 4. Litt. D. à 75 Mark.

Nr. 37, 42, 74, 177, 278, 369, 425, 443, 569, 599, 648, 809, 861, 911, 1364, 1389, 1473, 1528, 1666, 1765, 1778, 1962, 2099, 2116, 2121, 2199, 2231, 2290, 2349, 2431, 2471, 2481, 2495, 2517, 2635, 2695, 2778, 2901, 3039, 3098, 3127, 3290, 3300, 3481, 3516, 3549, 3678, 3803, 3940, 4062, 4164, 4173, 4212, 4252, 4260, 4269, 4325, 4331, 4366, 4449, 4463, 4543, 4557, 4611, 4832, 4833, 4857, 4884, 4972, 4973, 4974, 4975, 4978, 5032, 5108, 5112, 5192, 5281, 5905, 5403, 5416, 5430, 5448, 5470, 5545, 5597, 5619, 5654, 5665, 5671, 5793, 5914, 6099, 6109, 6164, 6167, 6170, 6333, 6394, 6688, 6716, 6892, 6899, 6921, 6992, 7076, 7140, 7305, 7328, 7521, 7657, 7683, 7709, 7727, 7822, 8048, 8062, 8121, 8162, 8163, 8218, 8277, 8355, 8356, 8376, 8388, 8515, 8517, 8721, 8780, 8797, 8800, 8879, 8883, 9248, 9400, 9665, 9736, 9775, 9851, 9855, 10332, 10346, 10513, 10778, 10902, 11032, 11063, 11074, 11087, 11120, 11167, 11337, 11343, 11491, 11662, 11678, 12111, 12123, 12366, 12377, 12437, 12560, 12584, 12605, 13318, 13461, 13483, 13858, 13879, 13918, 13953, 13973, 14056, 14886, 14986, 14987, 15522, 15533, 15571, 15779, 15815, 15835, 15970, 16083, 16125, 16167, 16249, 16289, 16692, 16767.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1891 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie VI Nr. 2 bis 16 nebst Talons, vom 1. April 1891 ab bei der Rentenanstalt-Kasse hier selbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen. Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

..... Mark buchstäblich ..... Mark  
Valuta für ..... zum 1<sup>ten</sup> ..... 18 .....  
gekündigten Rheinisch-Westfälischen Rentenbrief. . Litt. .  
Nr. . . . habe ich aus der Königlichen Rentenanstalt-Kasse  
in Münster erhalten, worüber diese Quittung (Ort,  
Datum und Unterschrift)“  
ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta  
der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung

des Selbstbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster, den 19. November 1890.

Königliche Direction der Rentenanstalt für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Kassau.

## Nr. 630 Nächste Verhandlung:

Veranstalt Münster, den 19. November 1890.

In dem heutigen Termine wurden in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenanstalt-Gesetzes vom 2. März 1850 diejenigen ausgelosten Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, welche nach dem von der Königlichen Direction der Rentenanstalt aufgestellten Verzeichnisse vom 11. d. M. gegen Barzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

1.	91 Stück Litt. A	à 3000 M.	= 273 000 M.
2.	46 "	B à 1500 "	= 69 000 "
3.	238 "	C à 300 "	= 71 400 "
4.	219 "	D à 75 "	= 16 425 "

Summa 594 Stück über zusammen 429 825 M.  
buchstäblich: Fünfhundert Vierundneunzig Stück Rentenbriefe über Vierhundert Neunundzwanzig Tausend Acht-hundert Fünfundzwanzig Mark nebst den dazu gehörigen Einhundert Fünfunddreißig Stück Zinscoupons und Fünfhundert Vierundneunzig Stück Talons, nachdem sämmtliche Papiere nachgesehen und für richtig befunden worden, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. Schaffer-Boichorst, gez. Fider, gez. Meyerhoff,  
gez. Meyn, gez. Dransfeld, gez. Diffe Notar.

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenanstalt-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 19. November 1890.

Königliche Direction der Rentenanstalt für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Kassau.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:				
1.	Anton Biebl, Glasarbeiter,	46 Jahre alt, geboren zu Ra- gelberg, Bezirk Waidhofen, Niederösterreich, ortsan- gehörig zu Brand-Ragelberg, ebendaselbst,	Betteln im wie- berholten Rück- fall,	Stadtmagistrat Regensburg, Bayern,	21. August d. J.
2.	Josef Deibl, Maurergeselle,	geboren am 25. Februar 1840 zu Schwau, Bezirk Ries, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich säch- sische Kreis- hauptmann- schaft Zwicau,	2. August d. J.
3.	Heinrich Wneb, Fleischergeselle,	geboren am 10. Januar 1869 zu Komotau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preu- sischer Regie- rungspräsident zu Erfurt,	15. September d. J.
4.	Therese Resniczel, Tagelöhnerin,	38 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Hesel- bach, Bezirk Laus, Böhmen,	desgleichen,	Königlich baya- risches Bezirks- amt Traun- reiu,	29. August d. J.
5.	Moses Schers, genannt Stowirisch, Kärtnergeselle,	29 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Warschau, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich preu- sischer Regie- rungspräsident zu Lüneburg,	15. September d. J.
6.	Karl Scholl, Erdbarbeiter,	31 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Bille neuve, Arrondissement St. Quentin, Departement St. Saroune, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Be- truchspräsident zu Colmar,	8. September d. J.
7.	Hzig Schröfl, Schneider,	geboren im Jahre 1872 zu Ralawi, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preu- sischer Regie- rungspräsident zu Potsdam,	12. September d. J.
8.	Franz Stibor, Maurer,	geboren am 2. April 1851 zu Wien, Wyden, Bezirk Groß-Reseritsch, Mähren, ortsangehörig zu Smillau, Bezirk Botlitz, Böhmen,	Betteln im wie- berholten Rück- fall,	Königlich säch- sische Kreis- hauptmann- schaft Zwicau,	2. August, d. J.
9.	Karl Emil Trago, Handarbeiter,	geboren am 12. Dezember 1848 zu Raimö, Schweden,	Landstreichen,	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsident zu Danabück,	6. September d. J.

Die durch Beschluß des Chefs der Polizei in Hamburg vom 23. Juni d. J. verhängte Ausweisung der Vertheime Marie Rillegraben aus dem Reichsgebiet (Central-Blatt S. 248 Ziffer 9) ist zurückgenommen worden, weil die genannte Person durch Verheirathung die preussische Staatsangehörigkeit erworben hat.

#### Nr. 632 Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht dem Kreis-Physikus Dr. Nößlich zu Heinsberg den

Charakter als Sanitätsrath zu verleihen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 48.

# Amtsblatt

## der Königl. Regierung zu Aachen.

Stück 30.

Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 4. Dezember

1890.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

**Nr. 633** Das 32. Stück enthält unter Nr. 1921: Verordnung über die Inkräftsetzung des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889. Vom 25. November 1890.

### Inhalt der Gesetz-Sammlung.

**Nr. 634** Das 40. und 41. Stück enthält unter Nr. 9425: Verordnung, betreffend die Kauttionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 16. October 1890; unter Nr. 9426: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlage des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Esweiler, Aidenhoven, Stolberg bei Aachen, Aachen, Düren, Seiltenkirchen, Erkelenz, Eupen, Siegburg, Mörb., Poppard, Coblenz, Cochem, Kirchberg, Reischenheim, Akenau, Ahweiler, Weyen, Daun, Edin, Bensberg, Urdingen, Werresheim, Düsseldorf, Venney-Sankt-Wendel, Saarbrücken, Trien und Mergig. Vom 7. November 1890.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

**Nr. 635** Für die im Jahre 1891 in Berlin abzuhaltende Turnlehrer-Prüfung ist Termin auf Dienstag den 24. Februar l. J. und folgende Tage anberaumt worden.

Weldungen der in einem Bekramte stehenden Bewerber sind bei der vorgelegten Dienstbehörde bis zum 1. Januar l. J., Meldungen anderer Bewerber un mittelbar bei mir spätestens bis zum 15. Januar l. J. unter Anschluß der im §. 4 der Prüfungsordnung vom 22. Mai 1890 (Centr.-Bl. 1890, S. 603) bezeichne ten Schriftstücke anzubringen.

Berlin, den 18. November 1890.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Kögler.

**Nr. 636** Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1891 ein etwa dreimonatlicher Kursus in der Königl. Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgehalten werden. Termin zur Eröffnung desselben ist auf Montag den 6. April l. J. anberaumt worden.

Weldungen der in einem Bekramte stehenden Bewerber-

innen sind bei der vorgelegten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. Januar l. J., Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens bis zum 1. Februar l. J. unter Einreichung der in Nr. 4 der Aufnahme-Bestimmungen vom 24. November 1884 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Berlin, den 24. November 1890.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Kögler.

**Nr. 637** Vom 1. Dezember 1890 ab werden die Verkehrsanstalten nur noch Postwertzeichen neuerer Art verkaufen.

Die alsdann noch in den Händen des Publikums befindlichen Postwertzeichen älterer Art (Freimarken, sowie gestempelte Briefumschläge, Postkarten, Streifbänder und Postanweisungs-Formulare) können noch bis zum **31. Januar 1891** zur Frankierung von Postsendungen verwendet werden.

Vom 1. Februar 1891 ab verlieren die älteren Postwertzeichen ihre Gültigkeit. Dem Publikum soll indeß gestattet sein, die bis dahin nicht verwendeten Postwertzeichen älterer Art bis spätestens zum 31. März 1891 gegen neuere Wertzeichen gleicher Gattung und von entsprechendem Werthe umzutauschen. Gestempelte Briefumschläge und gestempelte Streifbänder werden gegen Freimarken zu 10 und 3 Pfennig umgetauscht, die Herstellungskosten werden mit 1 Pfennig für jeden gestempelten Briefumschlag und  $\frac{1}{2}$  Pfennig für jedes gestempelte Streifband bar erstattet. Der Umtausch der älteren Postwertzeichen gegen neue wird an den Poststationen bewirkt.

Postsendungen, welche nach dem 31. Januar 1891 noch mit Wertzeichen älterer Art zur Auflieferung gelangen, werden dem Absender zurückergeben, oder wenn dies nicht thunlich sein sollte, als unfrankirt behandelt werden.

Vom 1. April 1891 ab sind die Verkehrsanstalten zum Umtausch älterer Postwertzeichen nicht mehr be fugt.

Berlin W., 27. November 1890.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

von Stephan.

**Nr. 638** Vom 10. Dezember 1890 ab werden gestempelte Briefumschläge und gestempelte Streifbänder

seitens der Verkaufsstellen nicht mehr verkauft. Von demselben Zeitpunkte ab wird die Reichs-Postverwaltung derartige Postwertzeichen überhaupt nicht mehr herstellen lassen und zum Verkauf bringen; dem Publikum bleibt überlassen, ungestempelte Briefumschläge und Streifbänder zu verwenden und mit den erforderlichen Freimarcken zu versehen.

Die am 10. Dezember 1890 noch in den Händen des Publikums befindlichen gestempelten Briefumschläge und gestempelten Streifbänder neuerer Art können weiter verwendet werden. Dagegen behalten die Briefumschläge und Streifbänder mit Wertzeichen älterer Art nur noch bis zum 31. Januar 1891 ihre Gültigkeit.

Berlin W., 27. November 1890.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.  
von Stephan.

**Nr. 639** Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsersendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammenbrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappplatten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten u. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Pakete muss deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weissen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgelegt werden muss. Am zweckmässigsten sind gedruckte Aufschriften auf weissem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muss stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muss sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Paket auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Befreiung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete frankirt aufgeliest werden. Das Porto für Pakete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pfg. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pfg. auf weitere Entfernungen.

Berlin W., 27. November 1890.

Reichs-Postamt, Abtheilung I.  
S a c h s e.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nr. 640** Auf Grund und nach Vorschrift der Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 werden die Prüfungen für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementar-Schulamt für die provisorisch angestellten Lehrer des Regierungsbezirks Aachen pro 1891 in folgender Ordnung abgehalten werden:

I. Für die evangelischen Lehrer bei dem Seminar zu Aheydt:

vom 30. October bis 4. November.

II. Für die katholischen Lehrer

a) bei dem Seminar zu Cornelimünster:

vom 10. bis 13. October;

b) bei dem Seminar zu Linnich:

vom 15. bis 18. April.

Zu diesen Prüfungen können solche noch nicht definitiv anstellungsfähige Volksschullehrer des Regierungsbezirks Aachen zugelassen werden, welche die Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementar-Schulamt mindestens seit zwei Jahren durch die vorgeschriebene Prüfung nachgewiesen haben.

Die Lehrer, bei welchen diese Voraussetzung zutrifft und welche der gedachten Prüfung sich unterziehen wollen, haben spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine ihre Meldung durch den zuständigen Kreis-Schul-Inspector an uns einzureichen und derselben

1. ein Zeugniß des Local-Schulinspectors über ihre Amtsführung und ihre Verhalten,
2. eine von ihnen selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihnen selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß sie keine anderen als die von ihnen angegebenen Quellen dazu benutzt haben,
3. eine Probefchrift mit der Versicherung, daß sie ohne fremde Hülfe von ihnen angefertigt sei und
4. das Original-Zeugniß über ihre Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementar-Schulamt beizufügen.

Meldungen, die nicht volle 4 Wochen vor dem angeetzten Termine bei uns eingegangen sind, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Sofern auf die rechtzeitig eingereichte Meldung nicht ein abweisender Bescheid von uns erfolgt, haben die Angemeldeten sich als zur Prüfung zugelassen anzusehen und sich zur Empfangnahme der näheren Mittheilungen über den Gang derselben am Tage vor der Prüfung persönlich bei dem betreffenden Seminar-Director unter Ueberreichung einer von ihnen selbstfertigten Zeichnung zu melden.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Prüfung für die definitive Anstellungsfähigkeit

im Elementarschulamte spätestens fünf Jahre nach  
berjenigen für die provisorische Anstellungsfähigkeit ab-  
gelegt werden muß und daß mit dieser Frist der An-  
spruch auf Zulassung zu jener Prüfung verloren geht.

Coblenz, den 11. November 1890.  
Königliches Provinzial-Schul-Collegium.  
J. K.  
Linnig.

Nr. 641

## U e b e r s i c h t

über die Prüfungen an den Lehrer-Seminaren der Rheinprovinz für 1891.

Lauf- Nr.	Ort.	Aufnahme.	Entlassung.		Zweite Prüfung.	
			Schriftlich.	Mündlich.	Schriftlich.	Mündlich.
<b>I. Regierungs-Bezirk Aachen.</b>						
1.	Corneliansker.	11.—13. August.	20.—22. Juli.	27.—29. Juli.	10. Oktober.	12.—13. Okt.
2.	Linnich.	12.—14. März.	7.—10. April.	13.—15. April.	15. April.	16.—18. April.
<b>II. Regierungs-Bezirk Coblenz.</b>						
3.	Boppard.	11.—13. August.	23.—25. Juli.	30. Juli.—1. Aug.	30. September.	1.—2. Oktober.
4.	Ränstermaifeld.	12.—14. März.	5.—7. Februar.	12.—14. Febr.	6. Mai.	8.—9. Mai.
5.	Neuwied.	24.—25. Juli.	16.—18. Juli.	22.—24. Juli.	5. Oktober.	7.—9. Oktober.
<b>III. Regierungs-Bezirk Köln.</b>						
6.	Brühl.	6.—8. August.	10.—12. Aug.	13.—15. Aug.	3. Oktober.	5.—7. Oktober.
7.	Siegburg.	4.—6. März.	12.—14. März.	17.—18. März.	13. Juni.	15.—16. Juni.
<b>IV. Regierungs-Bezirk Düsseldorf.</b>						
8.	Eiten.	10.—12. März.	19.—21. Febr.	23.—25. Febr.	9. Mai.	11.—12. Mai.
9.	Kempen.	13.—15. August.	5.—8. August.	10.—12. Aug.	6. October.	8.—10. Okt.
10.	Reitmann.	19.—20. Februar.	12.—14. Febr.	17.—19. Febr.	16. Juni.	18.—20. Juni.
11.	Wdr.	31. Juli.—1. Aug.	23.—25. Juli.	29.—31. Juli.	3. November.	5.—7. Novbr.
12.	Odenkirchen.	5.—7. März.	19.—21. Febr.	26.—28. Febr.	12. Mai.	14.—16. Mai.
13.	Rheydt.	5.—6. August.	29.—31. Juli.	3.—5. August.	30. October.	2.—4. Novemb.
<b>V. Regierungs-Bezirk Trier.</b>						
14.	Ottweiler.	12.—13. März.	5.—7. März.	10.—12. März.	23. Juni.	25.—27. Juni.
15.	Prüm.	9.—11. April.	30. Ap.—2. Mai.	4.—6. Mai.	—	—
16.	Wittlich.	10.—13. August.	29.—31. Juli.	3.—5. August.	17. October.	19.—21. Okt.
<b>VI. Präparanden-Anstalten.</b>						
17.	Simmern.	20.—21. März.	17. März.	18.—19. März.	—	—

Nr. 642 Die Prüfung der Zöglinge, welche  
in die königliche Präparanden-Anstalt zu Simmern  
im Jahre 1891 einzutreten wünschen, wird am 20.  
und 21. März 1891 stattfinden.

Die Präparanden-Anstalt ist als Externat einge-  
richtet. Geeignete Pensionen in Bürgerfamilien der  
Stadt sind in ausreichender Zahl vorhanden.

Jeder Zögling hat ein Unterrichtsgehl. von 36 M.  
jährlich zu entrichten.

Dagegen sind für bedürftige und würdige Zöglinge  
Unterstützungsfonds im durchschnittlichen Betrage von  
126 M. für Kopf und Jahr verfügbar. Der Lehr-  
curfus der Anstalt dauert zwei Jahre.

Zur Aufnahme in dieselbe ist neben der notwen-  
digen Vorbildung ein Lebensalter von mindestens 14 1/2  
Jahren erforderlich. Bewerber, welche die Aufnahme in  
die genannte Anstalt wünschen, haben sich bis zum  
25. Februar 1891 bei dem Vorsteher derselben, Herrn

Weyrauch, zu melden und zugleich folgende Schriftstücke einzureichen:

1. das Taufzeugniß (Geburtschein),
2. einen Wiederimpfchein,
3. ein Gesundheitsattest, letzteres ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfiegl's berechtigten Arzte,
4. ein Zeugniß ihres seitherigen Lehrers über den empfangenen Unterricht und den Erfolg desselben,
5. ein Führungszeugniß von der Polizeibehörde und dem Schulinspector ihres Wohnortes,
6. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächsterpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Bewerbers während der Dauer des Kursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß derselbe über die dazu nöthigen Mittel verfügt.

Ueber die Zulassung zur Aufnahme-Prüfung wird den Bewerbern demnächst eine Mittheilung von dem Herrn Anstaltsvorsteher Weyrauch zugehen.

Coblenz, den 12. November 1890.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Im Auftrage:

Linnig.

**Nr. 648** An der Königlichen Präparanden-Anstalt zu Simmern findet die nächste Entlassungs-Prüfung, auf Grund deren die Zöglinge, welche in derselben bestanden haben, ein Zeugniß über ihre Befähigung zum Eintritt in ein Lehrerseminar<sup>1)</sup> erhalten, in den Tagen vom 17. bis 19. März 1891 — schriftliche Prüfung am 17., mündliche am 18. und 19. — statt.

Zu dieser Prüfung, für welche die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung an den Königlichen Schullehrer-Seminaren vom 15. October 1872 maßgebend sind, können auch Zöglinge aus privater Vorbildung auf ihr Gesuch zugelassen werden. Dieselben haben sich bis spätestens 25. Februar 1891 bei dem unterzeichneten Königlichen Provinzial-Schul-Collegium schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgeschriebener Lebenslauf,
2. das Taufzeugniß,
3. der Wiederimpfchein,
4. ein Gesundheitszeugniß, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfiegl's berechtigten Arzte,
5. für diejenigen, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, ein Führungszeugniß von dem Vorsteher derselben, für die anderen ein amtliches Zeugniß über ihre Unbescholtenheit,
6. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächsterpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Gemeldeten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der

Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfügt.

Der Gemeldete muß das 17. Lebensjahr vollendet und darf das 24. noch nicht überschritten haben.

Coblenz, den 18. November 1890.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

R a s s e.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**Nr. 644** Nach §. 19 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) sind die Beiträge für jede „Kalenderwoche“ zu entrichten, in welcher der Versicherte in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden hat (Beitragswoche). Nach §. 100 Absatz 2 a. a. O. soll in denjenigen Fällen, in welchen die Beschäftigung nicht während der ganzen „Kalenderwoche“ bei demselben Arbeitgeber statifindet, der volle Wochenbeitrag von demjenigen Arbeitgeber entrichtet werden, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt. Hierbei entfällt die Frage, mit welchem Wochentage die Kalenderwoche im Sinne des bezeichneten Gesetzes beginnt, ob mit dem Sonntag oder mit dem Montag. Läßt man den Sonntag als ersten Wochentag gelten, so würde derjenige Arbeitgeber, welcher einen an Wochentagen etwa in ständiger Arbeit bei einem anderen Arbeitgeber beschäftigten Versicherungspflichtigen an Sonntage beschäftigt, genöthigt sein, für denselben den vollen Wochenbeitrag zu entrichten; hierdurch würde gleichzeitig der während der Wochentage zur Lohnzahlung verpflichtete Arbeitgeber von Entrichtung irgend eines Beitrages für den Versicherten überhaupt befreit bleiben.

Dieses Ergebnis scheint den Absichten des Gesetzes nicht zu entsprechen. Der Gesetzgeber hat vielmehr, als er die Entrichtung der Beiträge statt, wie ursprünglich beabsichtigt war, für Tage oder halbe Wochen, für ganze Kalenderwochen anordnete, offenbar mit einem Zeitraum von sieben aufeinander folgenden Tagen im Auge gehabt, ohne über den Beginn dieses Zeitraums bindende Anordnungen treffen zu wollen. Andererseits weist das Gesetz daraufhin, daß in erster Reihe ständige Arbeitsverhältnisse haben berücksichtigt werden sollen, und daß es nicht die Absicht gewesen ist, die Arbeitgeber von der Beitragsentrichtung für ihre ständigen Arbeiter zu Ungunsten gelegentlicher Nebenbeschäftigung an sonst arbeitsfreien Tagen zu belasten.

Man wird deshalb zu der Annahme berechtigt sein, daß unter der „Kalenderwoche“ im Sinne des Gesetzes vom 22. Juni 1889 die mit dem ersten Arbeitstage der Woche, d. h. in der Regel dem Montag, beginnende „Arbeitswoche“ zu verstehen ist.



Da nach der Allerhöchsten Verordnung vom 25. v. Mts. jenes Gesetz mit dem 1. Januar l. Jahres seinem vollen Umfange nach in Kraft tritt, der 1. Januar l. Jahres aber auf einen Donnerstag fällt, so ist als erste Kalenderwoche, für welche Beiträge zu entrichten sind, demnach die Zeit von Donnerstag, den 1. Januar bis einschließlich Sonntag, den 4. Januar l. Js. anzusehen.

Nachen, den 2. Dezember 1890.

Der Regierungs-Präsident.  
v. Hoffmann.

**Nr. 645** Der Herr Minister des Innern hat unterm 13. d. Mts. dem Vereine für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen zu Königsberg i. Pr. die Erlaubniß erteilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr nächsten Jahres baselbst abzuhaltenden Pferdeausstellung eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden pp. zu veranstalten und die zu derselben auszugebenden 120 000 Loose zu je 1 M. im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Nachen, den 26. November 1890.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung.  
von Bremer.

**Nr. 646** Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 1. Februar d. J. (Amtsblatt Seite 43) bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß der Herr Oberpräsident die Frist zur Abhaltung der Hauskollekte behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau einer evangelischen Kirche in Eldersberg, Kreis Ottweiler, bis zum 1. Mai 1891 verlängert hat.

Nachen, den 27. November 1890.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung:  
von Bremer.

**Nr. 647** Der zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reichs approbirt Eugen Kreiß hat die Ballender'sche Apotheke in Blumenthal käuflich erworben und wird dieselbe am 1. Januar l. Js. übernehmen.

Nachen, den 24. November 1890.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung:  
von Bremer.

#### **Nr. 648** Bezirks-Polizei-Verordnung betreffend

„Das Verbot der Einleitung von Schmutzwässern in die Gräben und Seitengerinne der Chaußeeren und der übrigen kunstmäßig ausgebauten öffentlichen Wege.“

Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) verordne ich mit Zustimmung des

Bezirksauschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Nachen, was folgt:

§. 1. In die Gräben und Seitengerinne der Chaußeeren und der übrigen kunstmäßig ausgebauten öffentlichen Wege dürfen flüssige Abgänge aus Häusern, Höfen, gewerblichen Etablissements, Viehställen und Dungstätten nicht eingeführt oder abgelassen werden.

§. 2. Wer auf Aufforderung der Wegepolizeibehörde es unterläßt, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, welche zur Verhütung der in §. 1 gedachten Verunreinigung der Gräben und Seitengerinne erforderlich sind, wird mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, eventuell mit verhältnismäßiger Haft bestraft und hat außerdem die Begrämnung der flüssigen Abgänge im Wege des polizeilichen Zwangsverfahrens auf seine Kosten zu gewärtigen.

§. 3. Gegenwärtige Verordnung findet bis auf Weiteres auf diejenigen in §. 1 gedachten Gräben und Seitengerinne, welche als Wasserleitung dienen, und wo nach dem Ermessen der Wegepolizeibehörde eine anderweitige Regelung des Abflusses nicht thunlich erscheint, keine Anwendung.

Sofern in diesem Falle Provinzialstrafen in Betracht kommen, ist die bezügliche Entscheidung Seitens der Wegepolizeibehörde erst nach vorheriger Anhörung des zuständigen Provinzialbaubeamten zu erlassen.

Nachen, den 25. November 1890.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung.  
von Bremer.

#### **Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.**

**Nr. 649** Nachdem der Herr Justizminister durch Verfügung vom 7. November 1890 (Gesetzsammlung Seite 275) bestimmt hat, daß die im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlussfrist von 6 Monaten für die zum Bezirke des Amtsgerichts Eupen gehörige

**Gemeinde Ganset am 15. Dezember 1890** beginnen soll, werden die nachfolgenden §§. 48, 50 bis 53 des angeführten Gesetzes mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß die in denselben näher bezeichneten Ansprüche innerhalb der mit dem **15. Dezember 1890** beginnenden und mit dem **15. Juni 1891** ablaufenden Ausschlussfrist schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Berichte anzumelden sind.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigentum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschrän-

tenbes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfenbes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlussfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgerichte unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlussfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnachst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerrücklichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Cuxen, den 1. Dezember 1890.

#### Königliches Amtsgericht II.

Nr. 650 In Sachen betreffend Anlegung des Grundbuchs für die zum Bezirk des Königlich-königlichen Amtsgerichts Wegberg gehörige Gemeinde Schwandenberg ist durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 7. Juni 1890 — veröffentlicht in der Gesesammlung Seite 134 — bestimmt worden, daß für diese Gemeinde die im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten am 1. Juli 1890 beginnt. In Gemäßheit des §. 54 eingeführten Gesetzes wird daher der Wortlaut der nach-

folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes bekannt gemacht mit dem Hinweis, daß diese Ausschlussfrist mit dem 1. Januar 1891 abläuft.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Verlenen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstück das Eigenthum zustehe, sowie dieselben Verlenen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Veräußerung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder ein anderes, der Eintragung in das Grundbuch bedürfenbes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlussfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgerichte unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlussfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnachst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerrücklichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmung des §. 7 Anwendung.

Wegberg, den 27. Juni 1890.

#### Königliches Amtsgericht.

#### Nr. 651 Bekanntmachung.

betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Strempf.

Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 11. Juli 1890 ist bestimmt, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen bezugs Eintragung in das Grundbuch

im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetzsammlung S. 52) vorgeschriebene Ausschlußfrist von 6 Monaten für die zum Bezirke des Amtsgerichts Gemünd gehörige Gemeinde Strempf am

1. August 1890

beginnen soll. Es werden deshalb die §§. 48, 50—53 des gedachten Gesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerkten, daß alle in denselben näher bezeichneten Ansprüche innerhalb der mit dem 1. August 1890 beginnenden und mit dem 1. Februar 1891 ablaufenden Frist bei dem unterzeichneten Gericht schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers anzumelden sind.

Die angeführten §§. des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigentum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränktes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von 6 Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigentum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigentümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigentümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorkaufsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnachst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerriichtigkeit eines Eigentumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Diese Bestimmung lautet:

„Das Recht, einen Eigentumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerriichtigkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war. In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigentumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.“

Gemünd, den 24. Juli 1890.

Königliches Amtsgericht, Abthlg. III a.

Nr. 652 Durch Urtheil der IV. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Eln vom 8. November 1890 ist über die Abwesenheit des Feldwebels Carl August Krankenhagen aus Deuß ein Zeugendenhörd verordnet worden.

Eln, den 22. November 1890.

Der Oberstaatsanwalt.

### Nr. 653 Personal-Chronik.

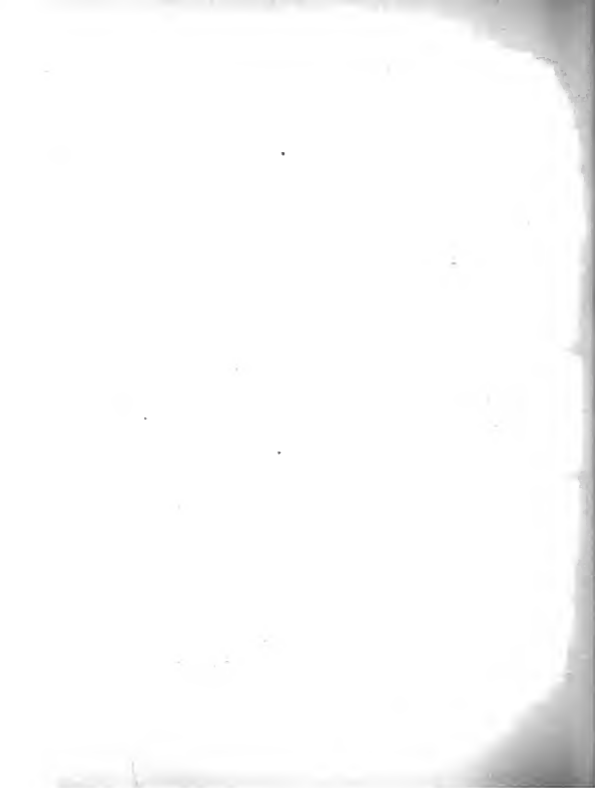
Der bisherige kommissarische Religionslehrer Kaplan Werner Thüner am Schullehrer-Seminar zu Linnich ist zum ordentlichen Lehrer an dieser Anstalt ernannt worden.

Definitiv angestellt sind: 1. Die bei der katholischen Volksschule zu Verlautenheide, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungierende Lehrerin Margaretha Grahn.

2. Die bei der katholischen Volksschule zu Brand, Land-Kreis Aachen, seither provisorisch fungierende Lehrerin Luise Bergens.

3. Die bei der katholischen Volksschule zu Würfelen, Land-Kreis Aachen, seither provisorisch fungierende Lehrerin Anna Bertrand.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 49.



# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 31.

Ausgegeben zu Aachen Samstag, den 6. Dezember

1890.

### Bekanntmachung.

Nr. 654 Da die Lungenseuche unter dem Rindvieh in der belgischen Provinz Lüttich in erheblichem Maße herrscht, ordne ich in Abänderung meiner Verordnung vom 16. Oktober 1883 (Amtsblatt Stück 45) und meiner Bekanntmachung vom 20. Juli 1885 (Amtsblatt Stück 33) auf Grund des §. 7 des Reichs-Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 und des §. 3 des Preussischen Gesetzes vom 12. März 1881 zufolge Ermächtigung des Herrn Ministers

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hiermit Folgendes an:

„Die Einfuhr von Rindvieh einschließlich der Kälber aus dem Königreiche Belgien wird bis auf Weiteres **ganz** verboten.“

Demgemäß werde ich auch die Erlaubniß zur Einfuhr von Rindvieh zu Zuchtzwecken aus Belgien bis auf Weiteres nicht ertheilen.

Aachen, den 6. Dezember 1890.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:  
von Bremer.

Hierzu kein öffentlicher Anzeiger.



# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 32.

Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 11. Dezember

1890.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

**Nr. 655** Das 33. Stück enthält unter Nr. 1922; Verordnung, betreffend das Verfahren vor den auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungs-gesetzes errichteten Schiedsgerichten. Vom 1. Dezem-ber 1890.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

**Nr. 656** Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr aufstapeln, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkästen etc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Pakete muss deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weissen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgelegt werden muss. Am zweckmässigsten sind gedruckte Aufschriften auf weissem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Paketadressen für Paketaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muss stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Paket-aufschrift muss sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendfalls also den Frankovermerk, den Rechnungsbetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Filialbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Paket auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehän-digt werden kann. Auf Paketen nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Bescheinigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete **frankirt** ausgeliefert werden. Das Porto für Pakete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebietes beträgt bis zum Gewicht von 5 Ki-

logramm: 25 Pfg. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pfg. auf weitere Entfernungen.

Berlin W., 27. November 1890.

### Reichs-Postamt, Abtheilung I. Seite.

**Nr. 657** Allgemeine Verfügung, betreffend die Einführung des Arzneibuches für das Deutsche Reich. Dritte Ausgabe. (Pharmacopoea Germanica, editio III.)

Da nach der Bekanntmachung des Herrn Reichs-kanzlers vom 17. Juni 1890 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 282) das im Verlage der R. von Decker'schen Verlagsbuchhandlung (S. Schenl) zu Berlin unter dem Titel „Arzneibuch für das Deutsche Reich. Dritte Ausgabe. (Pharmacopoea Germanica, editio III)“ erschienene Arzneibuch mit dem 1. Januar 1891 an die Stelle der seit dem 1. Januar 1883 in Geltung befindlichen Pharmacopoea Germanica-Editio altera tritt, so wird unter Hinweis auf §. 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und unter Auf-hebung aller entgegenstehenden Bestimmungen hierdurch verordnet:

1. Nach Maßgabe des in der A. Hirschwald'schen Verlagsbuchhandlung hieselbst erschienenen, amtlich auf-gestellten Arzneiverzeichnisses, welches bei den Apotheken-Visitationen zur Notirung der betreffenden Revisions-bemerkungen zu verwenden ist, sind die mit einem Stern (\*) bezeichneten Arzneimittel in sämtlichen Apotheken jeberjeit vorräthig zu halten.

2. Die Apotheker sind für die Güte und Reinheit sämtlicher in ihren Vorräthen befindlichen Arznei-mittel und Präparate, sowohl der selbstbereiteten, als auch der aus anderen Apotheken oder sonstigen Bezugs-quellen entnommenen verantwortlich.

3. Die zur Prüfung der Arzneimittel erforderlichen auf Seite 343—350 des Arzneibuches benannten Re-agentien und volumetrischen Lösungen sind stets in einem tabelfreien Zustande zu erhalten und, soweit erstere nicht bereits unter den übrigen Arzneimitteln aufbewahrt werden, besonders zusammenzustellen.

4. Wenn von den in der Tabelle A des Arznei-buches auf Seite 354 bis 357 aufgeführten Arznei-mitteln zum innerlichen Gebrauche vom Arzte eine größere

Gabe verordnet wird, als baselbst angegeben ist, so darf der Apotheker die Verordnung nicht ausführen, es sei denn, daß der Arzt der verordneten Gabe ein Ausrufungszeichen beigefügt habe. Entstehen dem Apotheker auch dann noch Zweifel wegen der Angemessenheit der verordneten Gabe, oder fehlt das Ausrufungszeichen des Arztes, so hat er vor Verabreichung der Arznei mit diesem Rücksprache zu nehmen.

5. Die in der Tabelle B des Arzneibuches zusammengestellten, gewöhnlich Gifte genannten Arzneimittel gehören, mit Ausnahme des im Keller vorschrittsmäßig zu verwahrenden Phosphors, in den Giftschrank. Derselbe ist in einem von den übrigen Waaren und Arzneimitteln getrennten nur für ihn bestimmten verschließbaren Raum bezw. hinter einem eigenen mit Verschluss versehenen sicheren Verschlage innerhalb eines der übrigen Vorrathsräume aufzustellen und in seinem Innern so einzurichten, daß darin jede der drei in der Tabelle B aufgeführten Gruppen bezw. die Arsenicalia, Mercurialia und die Alkaloids ihr besonders verschließbares Behältniß (Fack) erhält. Außerdem ist die Thüre jeder dieser Abtheilungen für sich, sowie die gemeinschaftliche Thüre des ganzen Giftschrankes außen mit der erforderlichen Signatur zu versehen.

Für die bei der täglichen Rezeptur unentbehrlichen kleineren Mengen der beiden zuletzt genannten Kategorien der Arzneistoffe der Tabelle B für einen kleinen Vorrath arsenikhaltigen Fliegenpapiers, sowie des Liquor Kalii arsenicosi und anderer von den Ärzten verordneter arsenikhaltiger Präparate ist in der Offizin ein kleines nach denselben Grundsätzen eingerichtetes Giftschränkchen gestattet.

6. Die in der Tabelle C aufgeführten, von den übrigen getrennt und vorsichtig aufzubewahrenden Arzneimittel sind zwar innerhalb der gewöhnlichen Vorrathsräume, aber auf besonderen Repositorien, getrennt von den übrigen Arzneimitteln, zusammenzustellen.

7. Bei Neueinrichtungen von Apotheken und bei Erneuerungen oder Ergänzungen von Signaturen oder Aufbewahrungsgestellen in den bereits im Betriebe befindlichen Apotheken ist ausschließlich die Nomenclatur des zur Zeit gültigen Arzneibuches anzuwenden.

8. Zur Verhütung von Verwechslungen beim Geschäftsbetriebe in den Apotheken sind bei Neueinrichtungen in allen Geschäftsräumen in gleichmäßiger Weise die Gefäße und Behältnisse für die indifferenten Arzneimittel mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde, für die Arzneimittel der Tabelle B mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde, für die Arzneimittel der Tabelle C mit rother Schrift auf weißem Grunde zu versehen; für die bereits im Betriebe befindlichen Apotheken können bis auf Weiteres die bisherigen anders beschaffenen Signaturen belassen werden, falls sie für jede der drei genannten Kategorien eine besondere, die-

selben unter einander auffallend unterscheidende, in allen Geschäftsräumen gleichmäßig durchgeführte Farbe haben.

9. In jeder Apotheke ist mindestens ein Exemplar des Arzneibuches für das Deutsche Reich. Dritte Ausgabe. (Pharmacopoea Germanica, editio III) vorrätig zu halten.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1891 in Kraft.

Berlin, den 21. November 1890.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.  
gez. von Soxler.

Vorstehende Verfügung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kaaden, den 3. December 1890.

Der Regierungs-Präsident.  
J. B.:  
von Bremer.

Nr. 658 Höherem Auftrage zufolge wird unter Hinweis auf die im StAd 56 unter den Nummern 553 und 554 des Regierungs-Amtsblattes von 1887 veröffentlichten Prämientarife für die Versicherungsanstalten der Tiefbau-Berufsgenossenschaft und der Rheinisch-Westfälischen Bauwerks-Berufsgenossenschaft die hierunter folgende Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes, betreffend die Prämien-Tarife der Versicherungsanstalten der ausschließlich vom Reichsversicherungsamt ressortirenden Bauwerks-Berufsgenossenschaften und der Tiefbauberufsgenossenschaft, vom 24. November d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kaaden, den 5. Dezember 1890.

Der Regierungs-Präsident,  
v. Hoffmann.

Bekanntmachung,  
betreffend die Prämientarife für die Versicherungsanstalten der Tiefbau-Berufsgenossenschaft und der ausschließlich vom Reichsversicherungsamt ressortirenden Bauwerks-Berufsgenossenschaften (§. 24 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887). Vom 24. November 1890.

Auf Grund des §. 24 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) wird nach Anhörung der beteiligten Genossenschaftsvorstände Folgendes bestimmt:

A. Die durch die Bekanntmachung vom 10. Dezember 1887 (Reichs-Anzeiger Nr. 293 vom 14. Dezember 1887 2. Beilage, Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1888 Seite 21 ff.) festgesetzten Prämientarife für die Versicherungsanstalten

1. der Nordöstlichen Bauwerks-Berufsgenossenschaft,
2. der Schlesisch-Polischen



3. der Nagelburgischen Baugewerks-Berufsgenossen-
4. der Sächsischen " " (Schaf,
5. der Thüringischen " " "
6. der Hessen-Nassauischen " " "
7. der Rheinisch-Westfälischen " " "
8. der Südwestlichen " " "

sowie die durch die Bekanntmachung vom 11. September 1889 (Reichs-Anzeiger Nr. 219 vom 14. September 1889, Amtliche Nachrichten des R. V. N. 1889 Seite 376) beziehungsweise vom 18. April 1889 (Reichs-Anzeiger Nr. 96 vom 20. April 1889, Central-Blatt für das Deutsche Reich 1889 Seite 275, Amtliche Nachrichten des R. V. N. 1889 Seite 309) festgesetzten revidirten Prämientarife für die Versicherungsanstalten

9. der Hamburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft und

10. der Liebbau-Berufsgenossenschaft  
bleiben vom 1. Januar 1891 ab für die nächsten drei Jahre vorbehaltlich anderweiter Festsetzung noch vor Ablauf dieser Zeit mit folgenden Maßgaben in Geltung:

I. Bei den vorstehend unter 3, 4 und 7 aufgeführten Berufsgenossenschaften werden die nachbezeichneten Bauarbeiten wie folgt verfest:

a., bei der Nagelburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft die Arbeiten der Baualtärer, Bauanstreicher, Baumaler, Lächer, Verputzer und Weißbinder aus der Gefahrenklasse IV in die Gefahrenklasse III,

b., bei der Sächsischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft die Arbeiten der Bauglaser aus der Gefahrenklasse VIII in die Gefahrenklasse VI und

c., bei der Rheinisch-Westfälischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft die Arbeiten der Anstreicher, Bohrer und Bauglaser aus der Gefahrenklasse III in die Gefahrenklasse II.

II. Bei der Liebbau-Berufsgenossenschaft wird für diejenigen Arbeiten, welche in die Gefahrenklasse C gehören (sämtliche Sprengarbeiten, Stollen- und Schachtbau), der Lohnprozentsatz von 8 auf 5 Prozent und somit der auf jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes entfallende Prämienbetrag von 4 auf 2 $\frac{1}{2}$  Pfennig ermäßigt.

B. Der Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Hannoverschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft

wird für die oben angegebene Zeit und unter dem gleichen Vorbehalt, wie folgt, festgesetzt:

Revidirter Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Hannoverschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.  
Gültig vom 1. Januar 1891 an.

Kaufende Nr.	Betriebsarten.	Gefahren-Klasse.	Lohn-Prozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Beitrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie
1.	Kunstmaler, Kunstbildhauer, Ofenseher, Tapeten- ankleber, Andringung und Abnahme von Be- terrouleaus (Marquisen, Jalousien), Glaser, Studenmaler, Staffierer, Anstreicher, Lächer (Weißbinder), Stubenbohrer, Studateure, As- phaltierer und Steinseher, Baualtärer, Bau- schreiner (Lächer), Baualtärer . . . . .	I	1,4	0,70
2.	Maurer, Steinmeyer, Steinhauer, Bau-Einseher, Schlosser, Anschläger, Einrichter von Gas- und Wasseranlagen, Schiffbau in Holz, Rauch- abfänger, Bauaufsicht, Baumächter . . . . .	II III IV	2,4 3,4 3,4	1,4 1,5 1,75
3.	Hühnerbauarbeit . . . . .			
4.	Zimmerer . . . . .			
5.	Dachdecker (Ziegel-, Schiefer-, Schindel-, Stro-), Wassermühlendauer in Holz, Holzjurichtung und Konservierung, Brückenbau, Schacht- und Ufer- befestigungsarbeiten . . . . .	V	4,4	2,0
6.	Brunnenmacher, Windmühlendauer in Holz, Elek- triker-Anbringung und Reparatur, Stein- druckarbeiten, Fuhrwesen . . . . .	VI VII VIII	4,4 4,4 5,4	2,10 2,30 2,50
7.	Fabrikhornsteinmurer . . . . .			
8.	Abdruckunternehmung, Rammarbeiten . . . . .			

Sonstige Bestimmungen.  
Hinsichtlich der in dem vorstehenden Prämientarif nicht besonders aufgeführten Kategorien von Arbeiten (Nebenarbeiten) ist zunächst festzustellen, ob die betref-

fende Kategorie in dem berufsgenossenschaftlichen Gehrentarif klassifiziert worden ist. Trifft dies zu, so ist für die bezügliche Arbeit die der betreffenden Gehrentklasse entsprechende Prämie zu entrichten; für

**Verordnungen und Bekanntmachungen**

**Nr. 659 Nachweisung der Durchschnitts-Mark- und Ladenpreise für Naturrasen und andere Lebens-**

Namen der Stadt.	I. Markt.																	
	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.
Nachen	22	25	20	75	19	25	18	50	17	50	16	75	22	25	19	25	15	75
Ehren	18	44	17	69	—	—	16	44	15	44	—	—	16	50	15	50	—	—
Erlekenz	18	85	17	85	—	—	16	14	15	14	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler Eupen	20	50	—	—	—	—	17	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jülich	19	—	18	—	—	—	17	55	16	45	—	—	14	25	13	25	—	—
Montjoie St. Vith	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Durchschn.	20	40	—	—	—	—	17	77	—	—	—	—	16	80	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh		Heu	Fleisch					Speck (geräuchert)	Eggbutter	Eier	Stein- lohlen	Brenn- holz (roh zu- gerichtet)													
a.	b.		Rind-		Schweine	Kalb-	Schammel-																		
Richt-	Strumm-		von der Keule	vom Bauch																					
Es kosten je 100 Kilogr.																									
Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.												
Es kostet je 1 Kilogramm																									
Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.												
4	50	3	50	6	—	1	70	1	58	1	69	1	80	2	60	6	37	2	—	7	68				
5	35	—	—	6	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
4	20	3	30	5	20	1	40	1	30	1	40	1	60	2	01	6	79	1	80	6	25				
4	02	—	—	5	86	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
4	12	—	—	4	80	1	40	1	40	1	80	1	90	2	50	5	50	1	85	8	—				
4	38	—	—	5	04	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
6	50	5	—	7	—	1	50	1	30	1	60	1	40	1	80	2	30	6	—	1	80	6			
6	81	—	—	7	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
3	85	2	20	4	80	1	60	1	45	1	60	1	20	1	40	1	90	2	40	6	—	1	70	9	
4	04	—	—	5	04	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
4	—	—	—	—	—	1	60	1	40	1	80	1	30	1	60	1	60	2	20	5	40	2	10	—	
4	—	—	—	5	—	1	40	1	20	1	50	1	30	1	70	1	70	2	10	4	50	2	20	6	
4	53	—	—	5	47	1	51	1	34	1	68	1	37	1	60	1	76	2	10	6	05	1	99	7	13

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erlekenz diejenigen des Markortes Neuh in Reg.-Bez. Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (N.-S.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden

alle übrigen im Gefahren- und Prämientarif nicht klassifizierte Bauarbeiten ist der Prämienfuß der vorstehenden Klasse III mit 1,5 Pfennig für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes maßgebend.

Berlin, den 24. November 1890.

Das Reichs-Versicherungsam.  
Dr. Bödtker.

### der Regierung.

bürnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat November 1890.

### Preise:

A. Hafer										B. Uebrige Markt-Artikel.													
gut				mittel				gering				Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten				Buchweizen		Hülsenfrüchte.				Getreidestoffen	
																		Erbsen (gelbe)		Bohnen (weisse)			
Mrt.		Pf.		Mrt.		Pf.		Mrt.		Pf.		Mrt.		Pf.		Mrt.		Pf.		Mrt.		Pf.	
17	50	16	38	14	88	—	—	—	—	—	—	22	—	31	—	34	—	53	—	9	50		
18	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	28	50	30	—	52	50	6	88		
13	69	12	69	—	—	—	—	—	—	—	—	17	—	34	—	34	—	52	—	6	60		
14	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
13	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
14	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
14	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
18	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
19	66	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
15	20	14	20	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	32	—	30	—	56	—	7	—		
15	96	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
13	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
15	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	40	30	44	31	81	53	42	7	31		

### II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Weizen		Roggen		Gerste		Buchweizen-grübe	Hirse	Reis (Jaba)	Kaffee		Speise-salz.	Schweine-fett.	Schmalz.	Schwarz-brud.									
I.	L.	Gruppen	Grübe	Gruppen	Grübe				Jaba (mittel)	Jaba gelb (in geschälten Bohnen)													
Mrt.	Pf.	Mrt.	Pf.	Mrt.	Pf.	Mrt.	Pf.	Mrt.	Pf.	Mrt.	Pf.	Mrt.	Pf.	Mrt.	Pf.								
—	36	—	34	—	48	—	60	—	50	—	70	—	60	3	20	4	—	20	1	90	—	19	
—	32	—	30	—	44	—	52	—	48	—	60	—	50	3	20	4	—	20	1	60	—	19	
—	34	—	32	—	50	—	48	—	44	—	70	—	60	3	—	3	60	—	20	1	80	—	20
—	34	—	32	—	50	—	52	—	62	—	54	2	90	3	60	—	20	1	80	—	19		
—	40	—	34	—	50	—	60	—	60	—	50	2	80	3	40	—	20	1	80	—	20		
—	36	—	32	—	38	—	38	—	50	—	50	2	70	3	30	—	20	1	90	—	19		
—	35	—	32	—	50	—	51	—	40	—	—	—	60	3	—	3	80	—	22	1	80	—	19
—	32	—	26	—	50	—	50	—	30	—	—	—	50	2	80	3	20	—	20	1	20	—	19
—	35	—	32	—	48	—	51	—	44	—	62	—	54	2	94	3	61	—	20	1	73	—	19

Die Preise des Hauptmarktes bedingen die Versicherungsbeträge zu Grunde gelegt, zu welchem die beteiligte Gemeinde gehört. Die als höchste Tagespreise des Monats Nov. d. Js. für Hafer, Weizen und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarkten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

Berichtigung: Der Preis für 100 kg. Getreidestoffen beträgt in Jülich für den Monat Oktober d. Js. nicht 3,50 Mark — wie in der Nachweisung für Oktober d. Js. (Amtsbl. S. 327) angegeben — sondern 7 Mark.

Aachen, den 6. Dezember 1890.

Der Regierungs-Präsident. J. B. v. Brem er.

**Nr. 600** Auf Grund des §. 18 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889, wonach solchen Personen, welchen wegen gewohnheitsmäßiger Trunksucht nach Anordnung der zuständigen Behörde geistige Getränke in öffentlichen Schankstätten nicht verabfolgt werden

Name des Kreises	Hülfsfrüchte			Eiweißstoffe	Fleisch					Speck (geräuchert)	Eiweiß
	Erbsen (gelbe zum Kochen)	Bohnen (weiße)	Linsen		von der Krute	vom Rind	Schweine-	Kalb-	Lamm-		
Es kosten je 100 k					Mark						
Kachen Stadt	28,67	34,33	52,67	9,17	1,70	1,42	1,77	1,52	1,71	1,80	2,53
Kachen Land	27,67	29,—	53,—	6,51	1,40	1,30	1,60	1,30	1,40	1,60	2,15
Düren	33,33	34,—	52,—	6,53	1,40	1,40	1,80	1,30	1,60	1,90	2,50
Erftelng	32,33	33,33	54,—	6,67	1,50	1,30	1,80	1,60	1,80	1,80	2,43
Geilenkirchen	29,33	31,33	56,—	7,—	1,60	1,45	1,60	1,20	1,40	1,90	2,40
Heinsberg	28,—	28,33	—	6,67	1,40	1,20	1,43	1,30	1,70	1,73	2,03
Cuxen	28,—	32,—	—	7,83	1,60	1,40	1,80	1,30	1,60	1,66	2,10
Jülich											
Malmedy											
Rantjole											
Schleiden											

**Nr. 601** In Gemäßheit des §. 5 der Verordnung für die Privatbesitzer der Rheinprovinz vom 18. August 1890 wird ein für das Jahr 1891 gelegentlich einer Nachprüfung angefordertes Hengst, sowie der Ort der Aufstellung desselben und die Höhe des Sprunggeldes nachstehend bekannt gemacht:

Eigentümer des Hengstes, Name und Wohnort	Signalement des Hengstes					Ort der Aufstellung des Hengstes	Höhe des Sprunggeldes Mark
	Farbe	Abzeichen	Alter Jahre	Größe Meter	Race		
Jongen zu Eiersdorf.	braun.	Etern.	4	1,72	Belgier.	Eiersdorf, Kreis Jülich.	10

Kachen, den 4. Dezember 1890.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.  
von Bremer.

**Nr. 602** Der Herr Oberpräsident hat Namens des Provinzialraths durch Erlaß vom 1. d. Mis. die von dem Gemeinderathe beantragte Aufhebung des in der Ortschaft Hellenthal am ersten Dienstage im Monat Oktober jeden Jahres stattfindenden Kram- und Viehwarkes genehmigt.

Kachen, den 5. Dezember 1890.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung:  
von Bremer.

**Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.**

**Nr. 603** Durch Urtheil der II. Civilkammer des königlichen Landgerichtes zu Düsseldorf vom 19. November 1890 ist über die Abwesenheit des Gewerbelehrers Wilhelm Metzkes aus Wiclathberg ein Zeugenerhöf verordnet worden.

Edln, den 2. Dezember 1890.

Der Oberstaatsanwalt.

hierfür, die Rente in derjenigen Gemeinde, für deren Bezirk eine solche Anordnung getroffen worden ist, ihrem vollen Betrage nach in Naturalleistungen gewährt werden muß, jezt ich die Durchschnittspreise der in Betracht kommenden Naturalleistungen bis auf Weiteres hierdurch wie folgt fest:

Ger	Erlös losten	Brennholz (roh zugerichtet) Es kostet je 1 cbm.	Wehl		Gerste		Buchweizenmehl	Hirse	Reis (Java)	Kaffe		Speisefahlg	Schweinefahlg	Schwarzbrod
			I Weizen	I Roggen	Erbsen	Gerste				Java (mittel)	Java gelb (in gebr. Pohn.)			
60 Stale	100 k		Es kostet je 1 k											
Markt	Markt	Markt	Markt						Markt					
5,59	1,93	7,68	-36	-33	-49	-56	-50	-70	-60	3,28	4,-	-20	1,86	-19
5,90	1,80	6,33	-32	-30	-44	-52	-48	-60	-50	3,20	4,-	-20	1,60	-19
5,40	1,85	8,-	-34	-32	-50	-48	-44	-70	-60	2,93	3,60	-20	1,80	-20
6,60	2,67	6,83	-40	-34	-50	-60	-50	-60	-50	2,73	3,40	-20	1,80	-20
5,88	1,70	8,83	-36	-32	-38	-38	-	-50	-50	2,70	3,30	-20	1,90	-19
3,85	2,20	6,-	-32	-26	-50	-50	-30	-	-50	2,80	3,38	-20	1,20	-19
5,10	2,13	-,-	-35	-32	-50	-51	-40	-	-60	2,93	3,70	-22	1,80	-19

Kaasen, den 6. Dezember 1890.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung: von Bremer.

**Nr. 664** Der Notar Schull zu Tholey ist durch Verfügung vom heutigen Tage zum definitiven Verwahrer der Urkunden des vom 1. November 1890 ab nach Opladen versetzten Notars Schäfer, früher zu Tholey, ernannt worden.

Saarbrücken, den 6. Dezember 1890.

Königliche Staatsanwaltschaft.

**Nr. 665** Die Eintragungen in das Handels- und Genossenschaftsregister des hiesigen königlichen Amtsgerichts werden im Laufe des Geschäftsjahres 1891 durch folgende Blätter veröffentlicht:

- durch den Deutschen Reichs- und königlich Preussischen Staatsanzeiger;
- durch das Erbkensyer Kreisblatt;
- durch die Kölnische Volkszeitung.

Wegberg, den 6. Dezember 1890.

Königliches Amtsgericht.

**Nr. 666** Die im Artikel 13 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Bekanntmachungen werden für das hiesige Amtsgericht im Geschäftsjahr 1891 durch folgende Blätter veröffentlicht werden:

- durch die Kölnische Zeitung zu Köln,
- durch die Kölnische Volkszeitung zu Köln,
- durch das Kreis Jülicher Correspondenz- und Wochenblatt zu Jülich,

4. durch den Deutschen Reichsanzeiger zu Berlin. Die Eintragungen in's Genossenschaftsregister werden durch den Deutschen Reichsanzeiger und das Kreis-Jülicher Correspondenz- und Wochenblatt bekannt gemacht werden.

Aldenhoven, den 1. Dezember 1890.

Königliches Amtsgericht.

**Nr. 667** Die Bekanntmachungen, betreffend Eintragungen in die Handels- und Genossenschaftsregister des hiesigen Amtsgerichts werden im Laufe des Geschäftsjahres 1891 durch folgende Blätter veröffentlicht werden:

- durch den Deutschen Reichs- und Staatsanzeiger, Berlin,
  - durch die Kölnische Zeitung, Köln,
  - durch die Heinsberger Volkszeitung, Heinsberg.
- Auch alle sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen werden durch diese Zeitungen, je nach ob oder durch die beiden letzteren veröffentlicht werden.

Heinsberg, den 2. Dezember 1890.

Königliches Amtsgericht.

Beschluß.

**Nr. 668** Es wird beschloffen, für den diesseitigen Bezirk als öffentliche Blätter, in welchen im Laufe des nächstfolgenden Jahres die in Artikel 13 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Bekanntmachun-

gen erfolgen sollen, die Könlische Volks- und die  
Seitenkirchener Zeitung zu bestimmen.

Seitenkirchen, den 4. Dezember 1890.

Königliches Amtsgericht.

**B e s c h l u ß.**

**Nr. 669** In Ausführung des §. 147 des  
Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossen-  
schaften vom 1. Mai 1889 wird beschloffen,  
für den diesseitigen Bezirk als öffentliches Blatt, in  
welchem außer dem Deutschen Reichsanzeiger im  
nächstfolgenden Jahre die vorgeschriebenen Befaan-  
machungen erfolgen sollen, die Seitenkirchener Zei-  
tung zu bestimmen.

Seitenkirchen, den 4. Dezember 1890.

Königliches Amtsgericht.

**Nr. 670** Befaanmachung, betreffend  
Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde  
**Blankenheim.**

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß ge-  
bracht, daß der Herr Justizminister durch Verfügung  
vom 13. September 1890 (Gesetz-Sammlung Seite  
268) bestimmt hat, daß die im §. 48 des Gesetzes  
über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung  
in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche  
des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-  
Sammlung Seite 52) zur Anmeldung von Ansprüchen  
behuft Eintragung in das Grundbuch vorgeschrie-  
bene Ausschlußfrist von sechs Monaten für die zum  
Bezirk des Amtsgerichts Blankenheim gehörige Geme-  
inde **Blankenheim** am 15. Oktober 1890 be-  
ginnen soll.

In Gemäßheit des §. 54 dieses Gesetzes werden  
die nachfolgenden Bestimmungen deselben mit dem  
Bemerkten bekannt gemacht, daß die dort näher be-  
zeichneten Ansprüche innerhalb der mit dem 15. Ok-  
tober 1890 beginnenden und mit dem 15. April 1891  
ablaufenden Frist schriftlich oder mündlich bei dem  
unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden sind.

§. 45. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte  
vorgeordneten Personen, welche verneinen, daß ihnen  
an einem Grundstücke das Eigentum zustehe, sowie  
diejenigen Personen, welche verneinen, daß ihnen  
an dem Grundstück ein die Belastung über dasselbe  
beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend  
ein anderes der Eintragung in das Grundbuch be-  
dürftendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche  
vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten  
bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger  
Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginne  
der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkraft-  
treten der eingeführten Gesetze das Eigentum oder  
ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht  
erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmel-  
dung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem In-  
krafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung  
sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigen-

thümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf  
der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte an-  
gemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht  
dem Anmeldebden auf Verlangen eine Bescheinigung  
zu erteilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der An-  
meldung vor einem früher angemeldeten Rechte oder  
zu gleichem Range mit einem solchen Rechte ein-  
zutragen ist, so ist dem betreffenden Berechtigten von  
der Anmeldung Mitteilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unter-  
läßt, erleidet den Rechtsnachteil, daß er sein Recht  
gegen einen Dritten, welcher in dem redlichen Glan-  
den an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grund-  
stück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht  
geltend machen kann und daß er sein Vorkaufsrecht  
gegenüber demjenigen, deren Rechte früher als das  
seinige angemeldet und demnach eingetragen sind,  
verliert.

Ist die Widerrücktheit eines Eigentumsüberganges  
nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften  
des ersten Abzages nach Maßgabe der Bestimmungen  
des §. 7 Anwendung.

Diese Bestimmung lautet: Das Recht einen Eigen-  
tumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern  
die Widerrücktheit des Ueberganges nicht im Grund-  
buch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher  
ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erwor-  
ben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes  
der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten  
und dieses dem Dritten bekannt war.

Blankenheim, den 9. Oktober 1890.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

**Nr. 671** Bekanntmachung.

In Sachen betreffend die Anlegung des Grund-  
buchs für die zum Bezirke des Königlichen Amtsgerichts  
**Stolberg, Landgerichtsbezirks Rachen**, gehörige  
Gemeinde **Gressenich**, bestehend aus den Ort-  
schaften **Bicht, Rausbach, Gressenich, Werth** und  
**Schwenhütte**, ist durch Verfügung des Herrn Justiz-  
ministers vom 8. Oktober 1890 (W. S. S. 272)  
bestimmt worden, daß für diese Gemeinde die im  
§. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die  
Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen  
im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12.  
April 1888 vorgeschriebene Ausschlußfrist von 6 Mo-  
naten am **15. November 1890** beginnt.

In Gemäßheit des §. 54 des genannten Gesetzes  
wird der Vorkauf der nachfolgenden Bestimmungen  
dieses Gesetzes bekannt gemacht mit dem Hinweis,  
daß die Ausschlußfrist mit dem 1. Februar 1891  
abläuft.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte  
vorgeordneten Personen, welche verneinen, daß ihnen  
an einem Grundstücke das Eigentum zustehe, sowie

diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränktes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Anschließfrist von 6 Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Anschließfrist (§§. 48 50) dem Amtsgericht angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorkaufsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnach eingetragene sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Stolberg, den 1. November 1890.

#### Königliches Amtsgericht,

Abtheilung II für Grundbuchsachen.

Nr. 672 In Sachen betreffend Einlegung des Grundbuchs im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts ist durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 13. September 1890 — veröffentlicht in der Gesetz Sammlung Nr. 38 S. 268 und f. — für die Gemeinde

#### Birkfeldorf

der 15. October 1890 und durch Verfügung vom 8. October 1890 — veröffentlicht in cit. Gesetz-Sammlung Nr. 39 S. 272 — für die Gemeinde

#### Birgel

der 15. November 1890 als derjenige Tag bestimmt worden, an welchem für diese Gemeinden die im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 vorgeschriebene Anschließfrist von 6 Monaten beginnt.

In Gemäßheit des §. 54 angeführten Gesetzes wird daher der Wortlaut nachfolgender Bestimmungen dieses Gesetzes bekannt gemacht mit dem Hinweis, daß diese Anschließfrist für die Gemeinde Birkfeldorf mit dem 15. April 1891 und für die Gemeinde Birgel mit dem 15. Mai 1891 abläuft und mit dem Bemerkten, daß die geltend zu machenden Ansprüche bezüglich der Gemeinde Birkfeldorf bei der Abtheilung II und für Gemeinde Birgel bei Abtheilung III für Grundbuchsachen anzumelden sind.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstücke ein die Verfügung über dasselbe beschränktes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Anschließfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Anschließfrist (§§. 48. 50.) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorkaufsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnach eingetragene sind, verliert. Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit

des Ueberganges nicht im Grundbuche eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigentumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Abzages entsprechende Anwendung.

Düren, den 28. November 1890.

Königliches Amtsgericht,

Abtheilung II für Grundbuchfachen.      Abtheilung III für Grundbuchfachen.  
 Gerber.      Dr. Haase.

Nr. 673 Nachdem Seitens des Herrn Justizministers der Beginn der Ausschlußfrist von sechs Monaten für die Gemeinde Erteleu auf den 15. Dezember 1890

angebunden ist, werden die nachfolgenden Bestimmungen des Gesetzes über das Grundbuchwesen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 bekannt gemacht mit dem Hinweis, daß die Ausschlußfrist mit

dem 15. Juni 1891

abläuft:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigentum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstücke ein die Veräußerung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigentum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigentümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50.) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigentümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder vor gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im rechtslichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber demjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnachst eingetragen sind, verliert. Ist die Widersprüchlichkeit eines Eigentumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Abzages nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigentumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widersprüchlichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuche eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigentumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Abzages entsprechende Anwendung.

Erteleu, den 3. Dezember 1890.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

#### § Nr. 674 Auslösung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslösung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. October 1890 bis 31. März 1891 sind folgende Apoints gezogen worden:

1. Litt. A à 3000 M.

Nr. 143, 176, 235, 539, 555, 596, 992, 1008, 1275, 1383, 1450, 1455, 1496, 1626, 1638, 1689, 1698, 1849, 2054, 2140, 2293, 2311, 2460, 2477, 2527, 2556, 2591, 2697, 2701, 2883, 2981, 2992, 3082, 3153, 3156, 3432, 3483, 3558, 3729, 3778, 3800, 3823, 3880, 3992, 4065, 4166, 4331, 4376, 4450, 4612, 4708, 4896, 4987, 5039, 5056, 5071, 5098, 5148, 5389, 5409, 5536, 5557, 5668, 5679, 5686, 5810, 5920, 5993, 6127, 6140, 6173, 6240, 6242, 6260, 6445, 6532, 6813, 6906, 7104, 7114, 7160, 7183.

2. Litt. B. à 1500 JM.

Nr. 54, 199, 282, 343, 445, 463, 621, 679, 731, 890, 905, 929, 969, 979, 1090, 1093, 1111, 1112, 1365, 1386, 1425, 1449, 1502, 1538, 1543, 1571, 1669, 1866, 1873, 2170, 2332, 2400, 2417, 3117.

3. Litt. C. à 300 M.

Nr. 39, 139, 148, 193, 218, 485, 559, 609, 740, 1240, 1309, 1324, 1388, 1483, 1645, 1802, 1885, 2139, 2252, 2308, 2405, 2446, 2521, 2523,



2564, 2605, 2614, 2690, 2839, 3019, 3052, 3119,  
3198, 3452, 3473, 3639, 3732, 3779, 3796, 3946,  
4015, 4025, 4064, 4068, 4112, 4138, 4174, 4303,  
4478, 4588, 4644, 4658, 4676, 4732, 4783, 4798,  
4876, 4903, 4947, 4958, 4980, 5105, 5221, 5272,  
5344, 5451, 5481, 5650, 5660, 5720, 5731, 5789,  
5991, 6025, 6296, 6448, 6522, 6582, 6650, 6661,  
6799, 6814, 6848, 6849, 6973, 7057, 7066, 7181,  
7252, 7551, 7566, 7605, 7625, 7696, 7799, 7932,  
7975, 8161, 8165, 8202, 8288, 8346, 8379, 8577,  
8680, 9020, 9037, 9082, 9203, 9314, 9397, 9425,  
9516, 9524, 9665, 9675, 9715, 9731, 9841, 10035,  
10185, 10239, 10279, 10314, 10346, 10370, 10400,  
10409, 10467, 10497, 10516, 10677, 10684, 10724,  
10758, 10918, 10928, 10970, 11020, 11142, 11235,  
11254, 11258, 11270, 11410, 11417, 11424, 11460,  
11474, 11548, 11598, 11632, 11730, 11936, 12203,  
12420, 12422, 12580, 12655, 12710, 12721, 12787,  
12816, 12901, 13042, 13170, 13185, 13217, 13406,  
13523, 13623, 13842, 14043, 14307, 14436, 14551,  
14694, 14783, 15001, 15028, 15278, 15334, 15500,  
15636, 15666, 15667, 15922, 15955, 16133, 16152,  
16470, 17496, 17587, 17725, 17886, 17897, 17926,  
17934.

— 4. Litt. D. a 75 Wart.

Rr. 37, 42, 74, 177, 278, 369, 425, 443, 569,  
599, 648, 809, 861, 911, 1364, 1389, 1473, 1528,  
1666, 1765, 1778, 1962, 2099, 2116, 2121, 2199,  
2231, 2290, 2349, 2431, 2471, 2481, 2495, 2517,  
2635, 2695, 2778, 2901, 3039, 3098, 3127, 3290,  
3300, 3481, 3516, 3549, 3678, 3803, 3940, 4062,  
4164, 4173, 4212, 4252, 4260, 4269, 4325, 4331,  
4366, 4449, 4463, 4543, 4557, 4611, 4832, 4833,  
4857, 4884, 4972, 4973, 4974, 4975, 4978, 5032,  
5108, 5112, 5192, 5281, 5305, 5403, 5416, 5430,  
5448, 5470, 5545, 5597, 5619, 5654, 5665, 5671,  
5793, 5914, 6099, 6109, 6164, 6167, 6170, 6338,  
6394, 6688, 6716, 6892, 6899, 6921, 6992, 7076,  
7140, 7305, 7328, 7521, 7657, 7683, 7709, 7727,  
7822, 8048, 8062, 8121, 8162, 8163, 8218, 8277,  
8355, 8356, 8376, 8388, 8515, 8517, 8721, 8780,  
8797, 8800, 8879, 8883, 9248, 9400, 9665, 9736,  
9775, 9851, 9855, 10332, 10346, 10513, 10778,  
10902, 11032, 11063, 11074, 11087, 11120, 11167,  
11397, 11343, 11491, 11662, 11678, 12111, 12123,  
12366, 12377, 12437, 12560, 12584, 12605, 13318,  
13461, 13483, 13858, 13879, 13918, 13953, 13973,  
14056, 14886, 14986, 14987, 15522, 15533, 15571,

15779, 15815, 15835, 15970, 16083, 16125, 16167,  
16249, 16289, 16692, 16767.

Die ausgelooften Rententriebe, deren Verzinsung vom 1. April 1891 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rententriebe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie VI Nr. 2 bis 16 nebst Talons, vom 1. April 1891 ab bei der Rentenbank-Kasse hieselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen. Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rententriebe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„ . . . . . Wart buchstäblich . . . . . Wart  
Baluta für d . . . zum 1<sup>ten</sup> . . . . . 18 . . .  
gekündigten Rheinisch-Westfälischen Rententrieb. Litt. VI  
Nr. . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse  
in Münster erhalten, worüber diese Quittung (Ort,  
Datum und Unterschrift)“  
ausgestellten Quittung über den Empfang der Baluta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rententriebe durch die Seitens der Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloofungstabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster, den 19. November 1890. ]

Königliche Direction der Rentenbank  
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die  
Provinz Hessen-Kassau.

**Nr. 675 Personal-Chronik.**

Der Oberlandesgerichtsrath, Geheime Justizrath  
Correns ist gestorben.

Der Kaufmann Abolf Kirdorf in Burtzcheid ist zum  
stellvertretenden Handelsrichter bei der Kammer für  
Handelsfachen hieselbst für die Zeit vom 1. November  
1890 bis dahin 1893 ernannt worden.

Die bei der katholischen Mädchenschule von St. Kreuz  
hieselbst seither provisorisch fungirende Lehrerin Anna  
Näher ist definitiv angestellt worden.

Saufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Verurtheilung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbefchlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:			
1.	Josef Janetschel, Dienstknecht,	geboren am 9. Juli 1863, ortsangehörig zu Kalabei, Bezirk Roldauten, Böhmen,	Diebstahl (1 Jahr 3 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 18. Mai 1889),	Königlich bayerisches Bezirksamt Ausbach,	18. Juli d. J.
		b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:			
2.	Reinhold Blach, Rufiler,	geboren im Jahre 1865 zu Schwaz, Tirol, ortsangehörig zu Buchkirchen, Oberösterreich,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Garmisch,	1. Juli d. J.
3.	Ursula Blach, ledig.	geboren im Jahre 1867 zu Glinz, Kärnten, ortsangehörig zu Buchkirchen,	desgleichen,	daselbe,	desgleichen,
4.	Joseph Englbrecht, Tagelöhner,	geboren am 2. oder 4. April 1849 zu Eger, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im weitverhölten Rückfall,	Königlich bayerisches Bezirksamt Neustadt a./B. N.,	26. August d. J.
5.	Courad Gamp, Schuhmacher,	geboren am 8. Dezember 1859 zu Irmsdorf, Bezirk Römmerstadt, Währen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Cypeln,	18. August d. J.
6.	Peter Konečný, Zimmermaler,	geboren am 28. Januar 1864 zu Koumplich, Bezirk Schönberg, Währen, ortsangehörig zu Wlamba, Bezirk Schönberg,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	8. August d. J.
7.	Karl Pfeifer, Regger,	geboren am 10. Juni 1864 zu Schaplar, Bezirk Trautentau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Brud,	22. August d. J.
8.	Anton Kostagni, Sänger,	geboren am 17. März 1872 zu Ric, Departement Finisère, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	29. August d. J.

Stierz der öffentlichen Anzeiger Nr. 50.

# Amtsblatt

## der königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 53.

Ausgegeben zu Aachen Donnerstag, den 18. Dezember

1890.

Nr. 677 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestellung bei der Postanbahn, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 10. Januar des neubeginnenden Jahres erfolgen muß, da, sobald die um die Mitte dieses Monats schließende Auflage für das Jahr vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts wie auch der Gescksammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso wie für die Frei-Exemplare, welche zum dienftlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanbahn nicht, beziehungsweise ist bei den zahlungspflichtigen Exemplaren, damit nicht deren zwei geliefert werden, die Bestellung zu unterlassen.

Aachen, den 15. Dezember 1890.

Der Regierungs-Präsident. In Vertr. von Bremer.

### Inhalt des Reichs-Gesckblattes.

Nr. 676 Das 34. Stück enthält unter Nr. 1923; Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten dänischen, schwedischen oder norwegischen Ursprungs. Vom 5. Dezember 1890; das 35. Stück enthält unter Nr. 1924. Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Noten der Magdeburger Privatbank in Magdeburg. Vom 9. Dezember 1890; unter Nr. 1925; Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundert-, Zweihundert- und Fünfhundertmarknoten der Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen in Posen. Vom 9. Dezember 1890.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

Nr. 679 **Bekanntmachung**  
wegen Anreicherung der Zinscheine Reihe XXI zu den Preussischen 3/4-%igen Staatsschuldscheinen von 1842 und der Zinscheine Reihe II zu den Schuldschreibungen der Preussischen konsolidirten 4-%igen Staatsanleihe von 1881.

Die Zinscheine Reihe XXI Nr. 1 bis 8 zu den Preussischen 3/4-%igen Staatsschuldscheinen von 1842 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1891

bis 31. Dezember 1894, sowie die Zinscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldschreibungen der Preussischen konsolidirten 4-%igen Staatsanleihe von 1881 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1891 bis 31. Dezember 1900 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Drantienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreisstelle bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Bevollmächtigten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinscheinanweisungen mit einem für jede der beiden genannten Schuldgattungen getrennt aufzustellenden Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Gedrückt dem Einreicher eine numerirte Karte als Empfangsbekundigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bekundigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Fall erhalten die

Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbefcheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbefcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbefcheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushängung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreicher der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 28. Oktober 1890.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

S y d o w.

Nr. 690 Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 20. Verlosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen, Staatsanleihe von 1868 A. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern zum 1. Juli 1891 mit der Aufforderung gefündigt, die in den ausgelassenen Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1891 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Juli 1891 zahlbar werdenden Zinsscheine Reihe VI. Nr. 8 nebst Anweisungen zur Reihe VII. bei der Staatsschulden-Eiligungskasse, hierselbst, Landenkraze Nr. 29, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Abschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Registerhauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Reichskasse. In diesem Zweck können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Juni 1891 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Eiligungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Festsetzung die Auszahlung vom 1. Juli 1891 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1891 hört die Verzinsung

der verlosenen Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelassen und gefündigt, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1868 A., 1850, 1852, 1853 und 1862 wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Rückzahlung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Eiligungskasse kann sich in einem Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe, welche gemäß §. 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (Ges.-S. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, die in der Anlage unter IV. aufgeführten Nummern auch bis jetzt noch nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden deshalb wiederholt aufgefordert, den beregten Umtausch zur Vermeidung von weiteren Zinsverlusten alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die zu den neuen 4prozentigen Verschreibungen von 1885 gehörigen Zinsscheine Reihe I. Nr. 3 bis 20, von welchen die Scheine 3 bis 12 bereits fällig geworden sind, bestimmungsmäßig vier Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatskasse verfahren. Die Zinsscheine Nr. 3 und 4, am 1. April bezw. 1. Oktober 1888 fällig geworden, sind demnach schon verfahren.

Berlin, den 2. Dezember 1890.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

S y d o w.

Nr. 691 Die am 1. Januar 1891 fälligen Zinsscheine der Preussischen Staatsschulden werden bei der Staatsschuldentilgungskasse — W. Landenkraze 29 hierselbst —, bei der Reichsbankhauptkasse sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Königlichen Kassen und Reichsbankanstalten vom 24. d. Mts. ab eingelöst. Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Januar fälligen Zinsen für die in das Staatsalldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zuführung dieser Zinsen mittelst der Post sowie ihre Quittschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 18. Dezember und 8. Januar erfolgt;

die **Haarzahlung** aber bei der Staatsschulden-Einziehungskasse am 18. Dezember, bei den Regierungshauptkassen am 24. Dezember und bei den mit der Annahme direkter Staatsteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 2. Januar beginnt.

Die Staatsschulden-Einziehungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr, mit Ausschluß des vorletzten Tages in jedem Monat, am letzten Monatsstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preussischer 4prozentiger und 3½prozentiger Konsols machen wir wir-dersollt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preussische Staats-Schuldbuch“ aufmerksam welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttenberg (D. Collin) in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franco zu beziehen sind.

Berlin, den 2. Dezember 1890.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

S. b. o. w.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**Nr. 682** Durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten vom 6. d. Mts. ist der Ackerer und Gemeindevorordnete Joseph Eckstein in Wollersheim zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Wollersheim umfassenden Standesamtsbezirks ernannt worden.

Kaaden, den 12. Dezember 1890.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung.

von Bremer.

**Nr. 683** Der Herr Minister des Innern hat unterem 2. d. Mts. dem landwirtschaftlichen Vereine zu Frankfurt a. M. die Erlaubnis erteilt, bei Gelegenheit der im April und September nächsten Jahres daselbst abzuhaltenen beiden Pferdewerke je eine öffentliche Verlosung von Equipagen, Pferden, Pferdegeschirren pp. zu veranstalten und die für jede der beiden Lotterien in Aussicht genommenen 40 000 Loose zu je drei Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertheilen.

Kaaden, den 12. Dezember 1890.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

von Bremer.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 684** Für das Jahr 1891 werden die Eintragungen in das Handels- und Genossenschafts-Register des hiesigen Kgl. Amtsgerichts durch den Deutschen Reichs- und Kgl. Preussischen Staatsanzeiger sowie durch das hier erscheinende Politische Tageblatt, die Eintragungen in das Baarenzeichens- und Muster-Re-

gister nur durch den Deutschen Reichs- und Kgl. Preussischen Staatsanzeiger veröffentlicht werden.

Die auf die Führung jener Register sich beziehenden Geschäfte werden im Jahre 1891 vor dem Amtsrichter Klein unter Mitwirkung des Sekretärs Berger bearbeitet.

Kaaden, den 15. Dezember 1890.

Königliches Amtsgericht.

**Nr. 685** Die Eintragungen in das Handelsregister des hiesigen Königlichen Amtsgerichts werden im Laufe des Geschäftsjahres 1891 durch folgende Blätter veröffentlicht werden:

- im Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger,
- in der Kölnischen Zeitung,
- in der Kölnischen Volkszeitung,
- im Eschweiler Anzeiger;

die Eintragungen in das Genossenschaftsregister:

- im Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger,
- im Eschweiler Anzeiger.

Eschweiler, den 9. Dezember 1890.

Königliches Amtsgericht.

**Nr. 686** Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels- und Genossenschaftsregister bei dem hiesigen Amtsgerichte erfolgt für das Geschäftsjahr 1891 durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger, die Kölnische Volkszeitung, die zu Dären erscheinende Roer-Zeitung und den ebendasselbst erscheinenden Därener Anzeiger, bezüglich der kleineren Genossenschaften jedoch außer durch den Deutschen Reichsanzeiger nur durch den Därener Anzeiger.

Dären, den 8. Dezember 1890.

Königliches Amtsgericht IV.

### Nr. 687 Bekanntmachung.

betreffend Anlegung des Grundbuchs.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Justizminister durch Verfügung vom 7. November 1890 (G.-S. S. 275) bestimmt hat, daß die in §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) zur Anmeldung von Ansprüchen befüß Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlussfrist von 6 Monaten für die zum Bezirke des Amtsgerichts Eschweiler gehörige Gemeinde **Ringweiler, Landkreis Kaaden**,

sowie für die in denselben Amtsgerichtsbezirke belegenen Bergwerke: **Wolferter Hoffnung, Christine und Mariathal** des in den Bezirken der Amtsgerichte Eschweiler, Alsenhoben, Stolberg bei Kaaden und Kaaden belegene Bergwerk **Verenigte Centrum und Ichenberg, Aue und Probstfel** für das in den Bezirken der Amtsgerichte Eschweiler

und Stolberg bei Aachen belegene Bergwerk **Virkengang**  
für die in den Bezirken der Amtsgerichte Eschweiler  
und Aachen belegene Bergwerke **Glücksberg** und  
**Steinbruch**  
für die in den Bezirken der Amtsgerichte Eschweiler  
und Düren belegenen Bergwerken **Jeremiasgrube**  
und **Wilhelm**  
für das in den Bezirken der Amtsgerichte Eschweiler,  
Gellenskirchen und Aachen belegene Bergwerk **Maria**  
für die in den Bezirken der Amtsgerichte Eschweiler  
und Aachen belegenen Bergwerke **Glück auf III**,  
**Glück auf**, **Glück auf IV**, **Glück auf V** und  
**Jude V**

am **15. Dezember 1890** beginnen soll.

In Gemäßheit des §. 54 dieses Gesetzes werden die nachfolgenden Bestimmungen desselben mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß die hiebei näher bezeichneten Ansprüche innerhals der mit dem **15. Dezember 1890** beginnenden und mit dem **15. Juni 1891** ablaufenden Frist schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Amtsgerichte anzumelden sind:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigentum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigentum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigentümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem dem Eigentümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mitteilung zu machen.

§. 53. Der die ihm obliegende Anmeldung unter-

läßt, erleidet den Rechtsnachteil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnach eingetragene sind, verliert.

Ist die Widerrückigkeit eines Eigentumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Eschweiler den 4. Dezember 1890.

Königliches Amtsgericht,  
Abt. II für Grundbuchsachen.

#### Nr. 688 Bekanntmachung.

In Sachen betreffend die Aufhebung des Grundbuchs für die zum Bezirke des Königlichen Amtsgerichts **Stolberg**, Landgerichtsbezirks **Aachen**, gehörige **Gemeinde Stolberg** ist durch Verfügung des Herrn Justiz-Räters vom 11. Juli 1890 — veröffentlicht in der Gesetz-Sammlung pro 1890, Seite 223 — bestimmt worden, daß für diese Gemeinde die im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das nachelegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 vorgeschriebene Ausschlußfrist von 6 Monaten am 1. August 1890 beginnt.

In Gemäßheit des §. 54 des genannten Gesetzes wird der Wortlaut der nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes bekannt gemacht mit dem Hinweis, daß die Ausschlußfrist mit dem 1. Februar 1891 abläuft.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigentum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von 6 Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigentum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigentümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsge-

richt dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mitteilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im rechtlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnachst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Stolberg, den 25. Juli 1890.

Königliches Amtsgericht,

Abtheilung I für Grundbuchsachen.

Nr. 689 Bekanntmachung.

betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinden

**Gaaren und Bursfheid.**

Nachdem der Herr Justizminister durch Verfügung vom 11. Juli bez. 13. September 1890 angeordnet hat, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlussfrist von 6 Monaten für die zum Bezirk des Amtsgerichts Aachen gehörige Gemeinde **Gaaren** am 1. August 1890 und für die zu demselben Amtsgerichtsbezirk gehörige Gemeinde **Bursfheid** am 15.

**Oktober 1890** beginnen soll, werden gemäß §. 54 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 die §§. 48, 50 bis 53 und 7 des genannten Gesetzes mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Ausschlussfrist für die Gemeinde **Gaaren** am **31. Januar** und für die Gemeinde **Bursfheid** am **14. April 1891** abläuft.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht dorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstücke ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes

Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlussfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zum Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlussfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mitteilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im rechtlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnachst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Uberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer Kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Aachen, den 15. November 1890.

Königliches Amtsgericht, Abthlg. VII und VIII.

Nr. 600

### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand		Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	
Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:						
1.	Eufanna (Bantine) Burlanoff, ledige Eigenerin,	geboren im Jahre 1867 oder 1868 zu Jablocie bei Strumien, Oesterreich, orts- angehörig zu Nieder-Kurz- wald, Bezirk Bielitz, Mähren,		schwerer Dieb- stahl (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 6. Septem- ber 1888),	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsident zu Liegnitz,	3. September b. J.
2.	Karl Klier, Fabrikarbeiter,	geboren am 10. April 1869 zu Binz, Oesterreich, orts- angehörig zu Hartmanns- grün, Bezirk Luditz, Böh- men,		Diebstahl im wie- derholten Rück- fall (1 Jahr 6 Monate Zuch- thaus, laut Er- kenntniß vom 20. Februar 1889),	Königlich säch- sische Kreis- hauptmann- schaft Leipzig,	18. Juli b. J.

#### Nr. 601 Personal-Chronik.

Der Vikar Holzberg zu Bergheim ist zum Pfarrer in Hergarten und der Vikar Krumbach zu Pastrath zum Pfarrer in Bergheim am 10. November d. Js. definitiv ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Dombois aus Montabaur ist zur Beschäftigung an die Regierung zu Kachen überwiesen.

Definitiv angestellt sind die seither provisorisch fun-  
girenden Lehrerinnen:

1. Agnes Kamps bei der katholischen Volksschule zu Herzogenrath, Landkreis Kachen;
2. Anna Gossens bei der katholischen Volksschule zu Koblshelm, Landkreis Kachen;
3. Helene Schumann bei der katholischen Volksschule zu Vorfshelm, Landkreis Kachen;
4. Ophey bei der katholischen Volksschule zu Eupen, Kreis Eupen.

Dazu der öffentliche Anzeiger Nr. 51.



# Amtsblatt

## der Königl. Regierung zu Aachen.

Stück 34.

Ausgegeben zu Aachen Mittwoch, den 24. Dezember

1890.

Nr. 692 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestellung bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 10. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen muß, da, sobald die um die Mitte dieses Monats festzustellende Auflage für das Jahr vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts wie auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso wie für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, beziehungsweise ist bei den zahlungspflichtigen Exemplaren, damit nicht deren zwei geliefert werden, die Bestellung zu unterlassen.

Aachen, den 15. Dezember 1890.

Der Regierungs-Präsident. In Vertr. von Bremer.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 693 Das 36. Stück enthält unter Nr.

1926; Gesetz, betreffend die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reich. Vom 15. Dezember 1890.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 694 Bei der in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Landesvertretung vom 25. Mai 1887 (S.-S. S. 16.) im Monat November d. J. erfolgten Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Ärztekammer für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande sind folgende Personen gewählt worden:

als Mitglieder:

als Stellvertreter:

#### a. Regierungsbezirk Aachen.

1. Dr. Capellmann—Aachen,
2. Dr. Kölen—Düren,
3. Dr. Wilhelms—Eschweiler,

Kreiswundarzt, Sanitätsrath Dr. Baum—Aachen,  
Geheimer Sanitätsrath Dr. Mayer—Aachen,  
Dr. Vossen—Aachen.

#### b. Regierungsbezirk Coblenz.

4. Dr. Köppe—Jell,
5. Medizinalrath Dr. Kirchgässer—Coblenz,
6. Sanitätsrath Dr. Rötel—Abernach,
7. Dr. Schmidt—Horchheim,
8. Dr. Visk—Coblenz,

Dr. Rügenberg—Kärlich,  
Dr. Hösternann—Abernach,  
Sanitätsrath Dr. Adams—Coblenz,  
Kreisphysikus, Medizinal-Assessor, Sanitätsrath Dr.  
Schulz—Coblenz,  
Regierungs- und Geheimer Medizinalrath Dr. Freiherr  
von Raffensbach—Coblenz.

## c. Regierungsbezirk Cöln.

9. Geheimer Sanitätsrath Dr. Lent—Cöln,  
 10. Regierungs- und Geheimer Medizinalrath Dr. Schwarz—Cöln,  
 11. Sanitätsrath Dr. Ellebrecht—Lechenich,  
 12. Sanitätsrath Dr. Rheinstädter—Cöln,  
 13. Professor, Geheimer Medizinalrath Dr. Felman—Bonn,  
 14. Dr. Brodthaus—Gobesberg,  
 15. Sanitätsrath Dr. Cebese—Bonn,  
 16. Sanitätsrath Dr. Lohmer—Cöln,  
 17. Dr. Keller—Cöln,

Sanitätsrath Dr. Laubahn—Cöln,  
 Dr. Kellner—Honnef,  
 Sanitätsrath Dr. Herz—Bonn,  
 Geheimer Ober-Medizinalrath Prof. Dr. Weit—Bonn.  
 Kreiswundarzt Dr. Moers—Rültheim a. Rh.  
 Kreisphysikus Dr. Thomas—Rheinbach,  
 Kreisphysikus Dr. Schlegel—Gustfingen,  
 Professor Dr. Trendelenburg—Bonn,  
 Dr. Bardeheuer—Bonn.

## d. Regierungsbezirk Düsseldorf.

18. Dr. Busch—Grefeld,  
 19. Dr. Davids—Duisburg,  
 20. Dr. Eichelberg—Wesel,  
 21. Kreisphysikus, Geheimer Sanitätsrath Dr. Forstbeck—Süchteln,  
 22. Geheimer Sanitätsrath Dr. Graf—Eberfeld,  
 23. Dr. Hölling—Düsseldorf,  
 24. Sanitätsrath Dr. Rehren—M. Gladbach,  
 25. Sanitätsrath Dr. Rünne—Eberfeld,  
 26. Sanitätsrath Dr. Schmitz—Reydt,  
 27. Dr. Stratmann—Bald,  
 28. Dr. Meisenberg—Barmen,  
 29. Sanitätsrath Dr. Wittweg—Essen,

Kreisphysikus Dr. Schlegelndal—Lennepe,  
 Kreisphysikus, Geheimer Sanitätsrath Dr. Zimmermann—Düsseldorf,  
 Dr. Klues—Ronsdorf,  
 Dr. Rheins jun.—Neuß,  
 Dr. Hoogen—Dülten,  
 Dr. Schrey—M. Gladbach,  
 Dr. Hölling—Hochfeld,  
 Dr. Schnitmann—Ruprort,  
 Dr. Arnoldi—Remscheid,  
 Dr. Joh. Heder—Düsseldorf,  
 Kreiswundarzt Dr. v. Blauf—Opladen,  
 Dr. Morian—Essen.

## e. Regierungsbezirk Trier.

30. Dr. Kunsbert—Fraulautern,  
 31. Regierungs- und Geheimer Medizinalrath Dr. Schwarz—Trier,  
 32. Sanitätsrath Dr. Thunisch—Trier,

Kreisphysikus Dr. Rees—Bisburg,  
 Dr. Züller—Neunkirchen,  
 Dr. Schönemann—St. Johann.

Auf Grund bezüglicher Bestimmung in §. 7 a. a. zur öffentlichen Kenntniß, daß für den Regierungsbezirk Coblenz, den 13. Dezember 1890.

Dr. bringe ich das Wahlergebniß mit dem Bemerken Sigmaringen Stimmzettel nicht abgegeben worden sind.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

In Vertretung:

v. Etorff.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 695 Im Anschluß an die diesseitigen Bekanntmachungen im hiesigen Amtsblatte (Stück 29, S. 203 und Stück 49, S. 342) vom 5. Juli und 22. November d. Js. mache ich hierdurch auf die in der Beilage enthaltenen Bekanntmachungen vom 27. v. und 10. d. Mts. betreffend Bestimmungen:

a. über die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Verpflichtung zur Invaliditäts- und Altersversicherung,

b. über die Entwerthung und Vernichtung von Beitragsmarken zur Invaliditäts- und Altersversicherung

besonders aufmerksam.

Wachen, den 18. Dezember 1890.

Der Regierungs-Präsident.

v. Hoffmann.

Nr. 696 Der bisherige königliche Regierungs- Baumeister Raitry ist zum königlichen Kreisbauinspektor ernannt und es ist ihm die bisher auftragsweise vermalte Kreisbauinspektorstelle II hier selbst nunmehr endgültig verliehen worden.

Wachen, den 16. Dezember 1890.

Der Regierungs-Präsident.

von Hoffmann.

Nr. 697 In der zweiten Hälfte des Monats Februar l. Js. wird die genaue Ermittlung des Ernteertrages für das Jahr 1890 stattfinden.

Bezüglich des Zwecks und der großen Wichtigkeit dieser Ermittlungen verweise ich auf die Ausführungen in der Bekanntmachung der königlichen Regierung vom 31. Mai 1878 (N. Bl. S. 128).

Wie bei den früheren Ermittlungen ist auch jetzt die freiwillige Mitwirkung der Mitglieder der landwirth-

haftlichen Vereine, angelegener Landwirthe und an-  
diger Ortsbewohner in den Schädungskommissionen  
in Aussicht genommen, deren bereitwillige Hülfeleistung  
für eine pünktliche und zuverlässige Erledigung des  
Beschlusses vielfach sehr wesentlich und nothwendig ist.  
Ich glaube erwarten zu dürfen, daß die landwirth-  
schaftliche Bevölkerung des Regierungsbezirks Aachen,  
wie bei anderen ähnlichen statistischen Erhebungen, so  
auch jetzt die Ortsbehörden bereitwillig unterstützen und

denselben durch ihr Entgegenkommen und ihre Mit-  
wirkung bei den im Interesse der Landwirthschaft an-  
geordneten Ermittlungen das Erhebungsgeſchäft er-  
leichtern und fördern wird.

Aachen den 16. Dezember 1890.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

von Bremer.

**Nr. 698** Durch den Erlaß der Herren Minister für Handel- und Gewerbe, des Innern und der  
Justiz vom 5. d. Mts. sind die nachstehend aufgeführten Beamten zu Vorſitzenden, bezw. Stellvertretenden Vor-  
sitzenden der für die unten angegebenen Kreise zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung er-  
richteten Schiedsgerichte ernannt worden.

Bezirk	Sitz	Name, Stand und Wohnort		Bemer- kungen
		Vorsitzenden	stellvertretenden Vorsitzenden	
des Schiedsgerichts		4.	5.	
2.	3.			
Stadtkreis Aachen	Aachen	Reipoldt, Königlicher Regierungs-Assessor in Aachen	von Lavergne-Beguillen, Königlicher Regierungs-Rath in Aachen	
Landkreis Aachen	Aachen	Reipoldt, Königlicher Regierungs-Assessor in Aachen	von Lavergne-Beguillen, Königlicher Regierungs-Rath in Aachen	
Kreis Düren	Düren	Wolff, Königlicher Amtsgerichts-Rath in Düren	Matthäi, Königlicher Amtsrichter in Düren	
Kreis Erkelenz	Erkelenz	Schmiß, Königlicher Amtsgerichts-Rath in Erkelenz	Walther, Königlicher Regierungs-Assessor in Aachen	
Kreis Eupen	Eupen	Droisch, Königlicher Amtsgerichts-Rath in Eupen	Wolff, Beigeordneter Bürgermeister in Eupen	
Kreis Geilenkirchen	Geilenkirchen	von Jatzewski, Königlicher Regierungs-Rath in Aachen	Eiskner von Gronow, Königlicher Regierungs-Rath in Aachen	
Kreis Heinsberg	Heinsberg	Schadt, Königlicher Amtsgerichts-Rath in Heinsberg	Urbach, Königlicher Amtsrichter in Heinsberg	
Kreis Jülich	Jülich	Freiherr von Eynatten, Königlicher Amtsrichter in Jülich	Eiskner von Gronow, Königlicher Regierungs-Rath in Aachen	
Kreis Malmedy	Malmedy	Decker, Königlicher Amtsrichter in Malmedy	Reuter, Königlicher Amtsrichter in St. Vith	
Kreis Montjoie	Montjoie	von Lavergne-Beguillen, Königlicher Regierungs-Rath in Aachen	Walther, Königlicher Regierungs-Assessor in Aachen	
Kreis Schleiden	Schleiden	Ruckes, Königlicher Amtsrichter in Gemünd	Kochs, Königlicher Amtsrichter in Blantzenheim	

Aachen, den 17. Dezember 1890.

Der Regierungs-Präsident.

von Hoffmann.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

### Nr. 699 Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 43, Absatz 2 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Ortungsbezirke des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuches für die Bürgermeisterei **Büsbach** begonnen ist.

Stolberg, den 17. Dezember 1890.

Königliches Amtsgericht.

Abtheilung II für Grundbuchsachen.

**Nr. 700** In Gemäßheit des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen vom 12. April 1888 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Gemeinde **Holzheim** die Anlegung des Grundbuches begonnen ist.

Die Diensträume für die Erledigung der Grundbucharbeiten befinden sich im Amtsgerichtsgebäude eine Treppe hoch, links.

Gemünd den 17. Dezember 1890.

Königliches Amtsgericht Abth.: IV.

### Nr. 701 Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. October 1890 bis 31. März 1891 sind folgende Apoints gezogen worden:

#### 1. Litt. A à 3000 M.

Nr. 143, 176, 235, 539, 555, 596, 992, 1008, 1275, 1383, 1450, 1455, 1496, 1626, 1638, 1689, 1698, 1849, 2054, 2140, 2293, 2311, 2460, 2477, 2527, 2556, 2591, 2697, 2701, 2883, 2981, 2992, 3082, 3153, 3156, 3432, 3483, 3558, 3729, 3778, 3800, 3823, 3880, 3932, 4065, 4166, 4331, 4376, 4450, 4612, 4708, 4896, 4987, 5039, 5056, 5071, 5098, 5148, 5389, 5409, 5536, 5557, 5668, 5679, 5686, 5810, 5920, 5993, 6127, 6140, 6173, 6240, 6242, 6260, 6445, 6532, 6813, 6906, 7104, 7114, 7160, 7183.

#### 2. Litt. B. à 1500 M.

Nr. 54, 199, 282, 343, 445, 463, 621, 679, 731, 890, 905, 929, 969, 979, 1090, 1093, 1111, 1112, 1365, 1386, 1425, 1449, 1502, 1538, 1543, 1571, 1669, 1866, 1873, 2170, 2332, 2400, 2417, 3117.

#### 3. Litt. C. à 300 M.

Nr. 39, 139, 148, 193, 218, 485, 559, 609, 740, 1240, 1309, 1324, 1388, 1483, 1645, 1802, 1885, 2139, 2252, 2308, 2405, 2446, 2521, 2523, 2564, 2605, 2614, 2690, 2839, 3019, 3052, 3119,

3138, 3452, 3473, 3639, 3732, 3779, 3796, 3946, 4015, 4025, 4064, 4068, 4112, 4138, 4174, 4303, 4478, 4588, 4644, 4658, 4676, 4732, 4783, 4798, 4876, 4903, 4947, 4958, 4980, 5105, 5221, 5272, 5344, 5451, 5481, 5650, 5660, 5720, 5731, 5789, 5991, 6025, 6296, 6448, 6522, 6582, 6650, 6661, 6799, 6814, 6848, 6849, 6973, 7057, 7066, 7181, 7252, 7551, 7566, 7605, 7625, 7696, 7799, 7932, 7975, 8161, 8165, 8202, 8288, 8346, 8379, 8577, 8650, 9020, 9037, 9082, 9203, 9314, 9397, 9425, 9516, 9524, 9665, 9675, 9715, 9731, 9841, 10035, 10185, 10239, 10279, 10314, 10346, 10370, 10400, 10409, 10467, 10497, 10516, 10677, 10684, 10724, 10758, 10918, 10928, 10970, 11020, 11142, 11235, 11254, 11258, 11270, 11410, 11417, 11424, 11460, 11474, 11548, 11598, 11632, 11730, 11936, 12203, 12420, 12422, 12580, 12655, 12710, 12721, 12787, 12816, 12901, 13042, 13170, 13185, 13217, 13406, 13523, 13623, 13842, 14043, 14307, 14436, 14551, 14694, 14783, 15001, 15028, 15278, 15334, 15500, 15636, 15666, 15667, 15922, 15955, 16139, 16152, 16470, 17496, 17587, 17725, 17886, 17897, 17926, 17934.

#### 4. Litt. D. à 75 Marf.

Nr. 37, 42, 74, 177, 278, 369, 425, 443, 569, 599, 648, 809, 861, 911, 1364, 1389, 1473, 1528, 1666, 1765, 1778, 1962, 2099, 2116, 2121, 2199, 2231, 2290, 2349, 2431, 2471, 2481, 2495, 2517, 2635, 2695, 2778, 2901, 3039, 3098, 3127, 3290, 3300, 3481, 3516, 3549, 3678, 3803, 3940, 4062, 4164, 4173, 4212, 4252, 4260, 4269, 4325, 4331, 4366, 4449, 4463, 4543, 4557, 4611, 4832, 4839, 4857, 4884, 4972, 4973, 4974, 4975, 4978, 5032, 5108, 5112, 5192, 5281, 5305, 5403, 5416, 5430, 5448, 5470, 5545, 5597, 5619, 5654, 5665, 5671, 5793, 5914, 6099, 6109, 6164, 6167, 6170, 6338, 6394, 6688, 6716, 6892, 6899, 6921, 6992, 7076, 7140, 7305, 7328, 7521, 7657, 7683, 7709, 7727, 7822, 8048, 8082, 8121, 8162, 8163, 8218, 8277, 8355, 8356, 8376, 8398, 8515, 8517, 8721, 8780, 8797, 8800, 8879, 8883, 9248, 9400, 9665, 9736, 9775, 9851, 9855, 10332, 10346, 10513, 10778, 10902, 11032, 11063, 11074, 11087, 11120, 11167, 11337, 11343, 11491, 11662, 11678, 12111, 12123, 12366, 12377, 12437, 12560, 12684, 12605, 13318, 13461, 13483, 13858, 13879, 13918, 13953, 13973, 14056, 14886, 14986, 14987, 15522, 15533, 15571, 15779, 15815, 15835, 15970, 16083, 16125, 16167, 16249, 16289, 16692, 16767.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1891 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Ren-

tenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie VI Nr. 2 bis 16 nebst Talons, vom 1. April 1891 ab bei der Rentebank-Kasse hier selbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen. Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„ . . . . . Mark buchstäblich . . . . . Mark  
Valuta für d. . . . . zum 1<sup>ten</sup> . . . . . 18 . . .  
gekündigten Rheinisch-Westfälischen Rentenbrief. Litt. .  
Nr. . . . . habe ich aus der Königlichen Rentebank-Kasse  
in Rünfter erhalten, worüber diese Quittung (Ort,  
Datum und Unterschrift)“  
ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta  
der gedachten Kasse einzuwenden und die Ueberendung  
des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Ge-  
fahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die  
Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen  
Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deut-  
schen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzei-  
gers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle so-

wohl im Monat Mai, als auch im Monat November  
jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das be-  
treffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redac-  
tion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.  
Münster, den 19. November 1890.

Königliche Direction der Rentebank  
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die  
Provinz Hessen-Kassau.

### Nr. 702 Personal-Chronik.

Der Kataster-Kontrollleur Rechnungsrath Stern in  
Düren tritt am 1. Januar l. Js. in den Ruhestand;  
von demselben Zeitpunkte ab übernimmt der Kataster-  
Kontrollleur Proll aus Fraulautern die Verwaltung des  
Katasteramts Düren.

Angestellt sind: der Postassistent Dierich als Post-  
sekretair bei dem Bahnpostamt Nr. 13 in Aachen, die  
Postassistenten Strücker und Busch als Postverwalter  
in Randerath bezw. Herzogenrath.

In den Ruhestand versetzt ist der Postverwalter  
Schöden in Jaden.

Der Vikar Wimmer zu Biersen ist zum Pfarrer in  
Olef am 17. November d. J. definitiv ernannt  
worden.

### Nr. 703

### Ausweisung

von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

#### Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

1.	Conrad Baumgarten, Friseur,	geboren am 16. März 1857 zu Jägerndorf, Oesterreich- Schlesien,	Betteln im wien- berholten Rück- fall,	Königlich preu- sischer Regie- rungspräsident zu Oppeln,	12. August d. J.
2.	Jacob Berg, Deutel- macher,	13 Jahre alt, geboren und ortangehörig zu Warschau, Russisch-Polen,	Sandstreichen,	Königlich preu- sischer Regie- rungspräsident zu Potsdam,	3. September d. J.
3.	Johann Giraud, Blumengärtner,	geboren am 3. März 1860 zu Rouline, Departement Allier, Frankreich, ortsan- gehörig ebendasselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Be- zirkspräsident zu Colmar,	31. August d. J.
4.	Periz Glädmann, Cigarrenmacher,	aus Bloch, Russisch-Polen, russischer Untertban,	desgleichen,	Königlich preu- sischer Regie- rungspräsident zu Bromberg,	19. Juni d. J.
5.	Saja Goldmann, Samaschenarbeiter,	15 Jahre alt, geboren und ortangehörig zu Warschau, Russisch-Polen,	desgleichen,	Königlich preuß- ischer Regie- rungspräsident zu Potsdam,	3. September d. J.

Zählweise	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
6.	Jovet Havlicek, Schneidergeselle,	geboren am 9. März 1867 zu Lüby, Böhmen, ortsan- gehörig ebenda selbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Be- zirkspräsident zu Colmar,	5. September d. J.
7.	Bernhard Horowich, Weber,	aus Lody, Russisch-Polen, russischer Unterthan,	Landstreichen,	Königlich preu- ßischer Regie- rungspräsident zu Bromberg,	19. Juni d. J.
8.	Josepha (Maria) Kainy, geb. Kretschy, verw. Tagelöhnerin,	50 Jahre alt, geboren zu Grasslau, Bezirk Strako- nitz, Böhmen, ortsangehö- rig zu Butovnik, Bezirk Schüttenhofen, eben- selbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayeri- sches Bezirks- amt Mühldorf,	29. August d. J.
9. a. b. c. d. e.	Die Zigeunerinnen: Peppi Kolewrot, Witwe, Eblekine Kolewrot, Birba Kolewrot, Ludwina Kolewrot, Valeska Kolewrot,	48 Jahre alt,  34 Jahre alt, 28 Jahre alt, 16 Jahre alt, 16 Jahre alt, sämtlich ge- boren und ortsangehörig zu Rohobenz, Bezirk Le- schen, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußi- scher Regie- rungspräsident zu Oppeln,	20. August, d. J.
0.	Adalbert Phorien, Goldarbeiter,	geboren am 28. Oktober 1871 zu Reufschätel, Schweiz, ortsangehörig ebenda selbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Be- zirkspräsident zu Colmar,	31. August d. J.
1.	Franz Pospischi, Tagelöhner,	geboren im Dezember 1858 zu Landskron, Böhmen, ortsangehörig ebenda selbst,	desgleichen,	Königlich preu- ßischer Regie- rungspräsident zu Breslau,	1. September d. J.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 52.

# Alphabetisches Register

des

## Amtsblatts der Regierung in Aachen. Jahrgang 1890.

(Die hinter jedem Worte folgende Ziffer bedeutet die Seite.)

A

Abgeordnetenhaus (s. auch Landtag). Ersatzwahl für dasselbe 68. Zusammenberufung nach Berlin 307.

Abonnement auf das Amtsblatt (s. letzteres).

Abwesenheits-Erklärungen: a) vorbereitende durch Zeugenernennungen: 80, 43, 79, 144, 248, 309, 336, 342, 351; b) wirkliche: 2, 12, 43, 69, 153, 179, 190, 210, 360.

Ärztliche Kammer für die Rheinprovinz: Wahlen für dieselbe 186, 286, 378.

Aktionenämter: Befugnis derselben zur Beglaubigung nicht achtjähriger Fischereifanggefäße 173.

Akademien, landwirtschaftliche und pomologische Institute, Universitäten: Kurse an der Königl. Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Gelsenheim 12, 20, 221, 234; an der Landwirtschaftlichen Schule in Cleve 30; Vorlesungen an der Königl. thierärztlichen Hochschule in Hannover 92, 234; an der landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin 44, 263; in Halle 79, 250; Beginn des Semesters an der landwirtschaftlichen Akademie in Poppelstorf 69, 242; in Münster 124, 291; in Bonn 123, 290;

Aktiengesellschaften: (s. Versicherungswesen).

Altersversicherung: (s. Invaliditätsversicherung).

Amortisation von Staatspapieren: (s. Staatsanleihen).

Amtsblatt, rechtzeitiges Abonnement: 1, 367, 373.

Amtskautionen: Loßgabe derjenigen des Gerichtsvollziehers Wingen in Düren 190, 195.

Anleihen: (des Staates) s. Staatsanleihen, der Rheinprovinz s. Landesbank der Rheinprovinz).

Apotheken: Uebernahme der Verwaltung der Goebel'schen in Wegberg 118; der Feinemann'schen zu Eupen 307; der Ballender'schen in Blumenthal 349; Eröffnung einer Filialapothek in Rofhscheid 336.

Arbeiten und Lieferungen: Bedingungen für die Bewerbungen um solche 97.

Arzneibuch für das deutsche Reich: Allgemeine Verfügung, betreffend die Einführung eines solchen 355.

Arbeitszeit, Königlich Preussische für 1890: Erscheinen und Bezug derselben 9.

Auseinandererkundungssachen: (s. Zusammenlegungs-Verfahren).

Aushebungsgeschäft: (s. Militärwesen).

Auswanderung nach Profilen: Allerhöchster Erlaß, betreffend Einigetreten gegen das gemeingefährliche Treiben der Auswanderungsagenten 95.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete: (s. Polizeiwesen).

Auszeichnungen: Dem Förster Rabert II zu Germeter ist das goldene Ehrenportree verliehen worden 245.

B

Bäder-Zimmern: (s. Innungen).

Baugewerks-Berufsgenossenschaft: (s. Berufsgenossenschaft).

Bauwesen: Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen bei Hochbauten 97. Zu den vom Staate unterhaltenen Baugewerkschulen in Rienenburg v. ist eine gleichartige Anstalt in Puztshude hinzugesetzt 284; desgl. in Ragdeburg 315.

Beamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden; Bezeichnung der Vermittlungsbehörden des I. XVI. und XVII. Armeekorps 103.

Bergwesen: Personalmeldungen 13, 29, 126, 222, 279, 306; Verleihungsurkunden für die Bergwerke Maria, Thomasmühle u. K. bei Hütelhoven 208; für das Bergwerk Herzogenrath-Nierfeld 298; Verzichtleistung der Amalie Rupp zu Düren auf das Gifenitzbergwerk Goltschhoffnung 242.

Verichtigungen: 42, 46.

**Berufsgenossenschaften:** Veränderungen der Organe der Berufsgenossenschaften 19, 131, 294. Die Genossenschaftsmitglieder sind verpflichtet, Betriebsveränderungen anzuzeigen 39; Ministerial-Erlaß, betreffend Bezeichnung der Behörden, welche für Genossenschaften als Staats- bezw. als höhere Verwaltungsbehörden gelten 43. Unfallverhütungsvorschriften der Tiefbauberufsgenossenschaft 132; Wahl eines Vertrauensmannes für den 6. Bezirk der Rheinisch-Westfälischen Textilberufsgenossenschaft 221; Bekanntmachung, betreffend die Prämientarife für die Versicherungsanstalten der Tiefbauberufsgenossenschaft und der ausschließlich vom Reichs-Versicherungsamte ressortirenden Baugewerks- Berufsgenossenschaften. Vom 24. November 1890 356.

**Bezirksausschuß** für den Regierungsbezirk **Kachen:** Ferien desselben 221. Personalnachrichten 89, 189.

**Bezirkskommission** für die klassifizierte Einkommensteuer: In derselben ist der Vorsitz dem Ober-Regierungs-Rath Goebcke definitiv übertragen worden 96.

**Braunwein-Steuer:** (s. Steuerwesen).

**Bürgerliche Ehrenrechte, Verlust derselben:** (s. Strafurtheile).

**Bürgermeisterstellen, Uebertragung bezw. Besetzung von solchen:** in **Laurenberg** 3, 153; in **Scherpenfeld** 62; in **Kalterherberg** 76; in **Hoefen** 76; in **Dürwiß** 94; in **Hergenrath** 137; in **Hinsfeld** 193; in **Forst** 198; in **Walhorn** 222; in **Nibeggen** 226; in **Niederkräufen** 260; in **Verd** 311.

C

**Charakter-, resp. Titel-Befehlung:** Steuerinspektor **Jadie** zu **Kantenheim** und Regierungsekretär **Schaffrath** in **Kachen** als Rechnungsrath 22; Regierung- und Baurath **Krute** als **Scheimer Baurath** 124; Kreiswundarzt **Dr. Baum** in **Kachen** als Sanitätsrath 137; **Notar Claßen** in **Erleley** als Justizrath 168; Dirigent der Lehrerinnen-Bildungsanstalt **Dr. Wolfgarten** in **Kachen** als Direktor 270; Kreisphysikus **Dr. Rößlich** in **Heinsberg** als Sanitätsrath 344.

**Gewerkschaften:** (s. Standsamtschaften).

**Golletten:** (s. Kolletten).

**Konferenzen:** (s. Konferenzen).

D

**Direktoren:** (s. die betreffenden Anstalten).

**Drainagegenossenschaften:** (s. Genossenschaften).

**Druckschriften, verbotene:** (s. Sozialdemokratie).

E

**Ehrenrechte, bürgerliche:** Verlust derselben (s. Strafurtheile).

**Einhäufig-Freiwillige, deren Prüfung:** (s. Militärwesen).

**Eisenbahn-Angelegenheiten:** (Prioritätsobligationen von königlichen Eisenbahnen f. Staatsanleihen). (Polizeiliche Anordnungen f. Polizeiberordnungen.) Personalnachrichten: 152, 169. Eisenbahnarte des Deutschen Reichs: 35, 108. Uebersichtkarte der Verwaltungsbezirke der königlich Preussischen Eisenbahn-Direktionen 314. Aenderung der Verwaltungsbezirke einzelner Eisenbahndirektionen 114. Aenderterliche Abgrenzung der Geschäftsbezirke einzelner Eisenbahnbetriebsämter 116. Erlaubniß zur Vornahme der Vorarbeiten für den Bau einer Eisenbahn von **Sittard** nach der **Rombegrenze** in der Richtung auf **Hergogenrath** 78. Terminlisten bei Abnahmen und Revisionen von **Bridal-Eisenbahn-Anschlußgleisen** 178.

**Elementarlehrer:** Personalnachrichten (s. Schulwesen).

**Elementarlehrer Wittwen- und Waisenklasse:** Uebersicht von den Fonds derselben für 1889/90 205. Wahl der Klassenratoren für den Regs.-Bezirk **Kachen** 209.

**Entmündigungsverfahren:** Circularverfügung, betreffend die Begutachtung krankhafter Gemüthszustände in solchen Verfahren 255.

**Ent- und Bewässerungs-Genossenschaften:** (s. Genossenschaften).

**Ermittlertrag:** Ermittlung desselben für 1889, 18; für 1890 374.

**Erwerbsgenossenschaften:** (s. Berufsgenossenschaften).

**Erziehungs- und Besserungsanstalt zu Steinfeld:** Personalnachrichten 76.

F

**Feuerversicherungsgesellschaften:** (s. Versicherungswoesen, auch Provinzial-Feuersocietät).

**Förher:** Personalnachrichten 173, 245.

**Fortswesen:** Notirung forstverorgungsberechtigter Jäger der Klasse A 208.

G

**Garnisonbauten:** Allgemeine Vertragsbedingungen für solche 79, 291.

**Geldliche Angelegenheiten:** Personalnachrichten: 13, 48, 104, 126, 168, 186, 222, 228, 251, 279, 288, 322, 339, 372, 377.

**Gemeindeabgaben:** Von fiskalischen Domänen und Forstgrundstücken für 1890/91. 267. Kommunalabgabebefichtigtes Reineinkommen der **Kachen-Waldrichter-Eisenbahn** 242; der gesamten Preussischen Staats-Eisenbahnen 823.

**Gendarmeriestation:** Diejenige zu **Nichterich** ist nach **Koblich** verlegt 315.

**Genossenschaften:** (s. auch Berufsgenossenschaften). Statuten derselben und zwar der Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft des **Durthals II** 5; **Walberthal** 111. Der **Blefengenschen-**



Schaft zu Ahrdorf-Liebelhofen 63. Der Drainagegenossenschaft Schell 175. Reubenden und Dell 218. Fergersberg-Kluthen 216.

Genossenschaftsregister: (s. Handelsregister).

Gesetzsammlung für die Königl. Preussischen Staaten, deren Inhalt: 5, 17, 63, 71, 95, 125, 129, 139, 142, 149, 155, 163, 171, 175, 183, 187, 195, 203, 213, 223, 239, 261, 271, 281, 293, 313, 345.

Gewerbegericht, Königl. für Aachen und Birtscheld: Ergänzungswahl für dasselbe 48, 181. Bestimmung darüber, welche Verbände pp. unter der Bezeichnung „weiterer Kommunalverband“ zu verstehen sind sowie wenn die Befehlssammlung über die Statuten der zu errichtenden Gewerbegerichte zusteht 293.

Gewerbeordnung: Abänderung des Absatz 2 der Nr. 51 der Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 10. Juli 1884 88.

Gewerbezeine, verloren: 149, 190, 224, 262, 281, 314. Zurücknahme eines solchen 248.

Grundbuchangelegenheiten: (s. auch Zusammenlegungsverfahren): Die Anlage des Grundbuchs ist begonnen für den Bezirk der Gemeinde Birgel 21; Beek 123; Kirchhoven 144; Berzdorf-Kuffertath 145; Beiben 152; Steiternich 152; Hambach 152; Mott 152; Hergenrath 152; Lorbach 158; Aghoven 158; Braich, Landkreis Aachen 179; Zweifall 179; Hausel 200; Genenich 210; Vardenberg 248; Glimbach 250; Nögen 262; Balhorn 296; Vendersdorf-Krauthausen 298; Forst 304; Laßelt 315; Brück-Engingen 323, 337; Hüngersdorf 328; Alendorf 328; Holzheim 376; Büsbach 376; für die Bergwerke von dem Bergrevier Prühl-Linfel, soweit dieselben im Amtsgerichtsbezirke Düren liegen 90; ferner für die Bergwerke: im Amtsgerichtsbezirke Gemünd 140; Aachen und in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken 158; Rodinorr und Hausel bezw. Weferberg 298; im Amtsgerichtsbezirke Erleley 302; im Amtsgerichtsbezirke Gemünd 309. Die Anschließfrist von 6 Monaten beginnt für die Gemeinden: Schloffen und Huchem-Stammeln 123, 144, 172, 196, 224, 260, 275; Stolberg 233, 262, 287, 311, 397, 370; Strempt 250, 274, 315, 329, 350; Birkesdorf 302, 325, 363; Blantenheim 303, 328, 362; Birtscheld 309; Grefsenich 330, 362; Hausel 349; Birgel 363; Ringweiler und im Amtsgerichtsbezirke Schweiler belegenen Bergwerke; Bollerter Hoffnung u. A. 369. Die Anschließfrist läuft ab für die Gemeinden: Naaren 232, 263, 287, 310; Schwandenberg 221, 249, 274, 304, 321, 350; Naaren und Birtscheld 336, 371; Erleley 364; Oeffentliche Ladung einzelner Personen in Sachen, betreffend Grundbuch-Angelegenheiten 190, 195, 233, 248, 249, 302, 321. Verlegung der Diensträume des Rgl. Amtsgerichts zu Heinsberg zur Erledigung der Grundbucharbeiten 200.

Grund- und Gebäudesteuerhebverollen für 1890/91: Aufertigung derselben an die Königl.ichen Rentmeister 119.

Hanbarbeitslehrerinnen: (s. Schullehen).

Hanbelrichter: Personalchronik 94, 168, 279, 366.

Hanbels- und Genossenschaftsregister: Bezeichnung derjenigen Blätter, durch welche die Eintragungen für 1891 veröffentlicht werden und zwar: des Amtsgerichts in Wegberg 361; in Alkenhoven 361; in Heinsberg 361; in Seilenkirchen 361, 362; in Aachen 369; in Schweiler 369; in Düren 369.

Hengstföhrungen: deren Resultate für 1891 341; Termine für dieselben 289, 298; ein für 1890 nachträglich angeforderter Hengst 9, 78, 360.

Herrnhaus: Zusammenberufung desselben 8, 307.

Herrnlos aufgefundenen Postsendungen: (s. Postwesen).

Hinterlegungsachen: Verzeichnis derjenigen bei der Regierungshauptkasse Aachen hinterlegten Raffen, bei welchen die Einstellung der Verpfändung bevorsteht 183, 274.

Hochbauten: Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von solchen 97.

Kusschmiede-Prüfungstermin 8, 131, 196, 284.

Jagdwesen: Eröffnung der Jagd 247; Schluß der Hasenjagd 10; bezgl. der Fühnerjagd 326.

Jahrmärkte: (s. Märkte).

Junungen: Annahme von Lehrlingen Seitens der Wäckermeister des Stadtbezirks Schweiler 72.

Invaliditäts- und Altersversicherung: Ministerial-Anweisung vom 20. 2. 1890 zur Ausführung des Gesetzes, betreffend dieselbe, Formular-Entwürfe und Darstellung der für die Beteiligten wichtigsten Bestimmungen 132 und Beilage. Bekanntmachung über die Ausführung des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1890. Vom 17. März 1890 155; bezgl. vom 28. April 1890 171; bezgl. vom 26. Juni 1890 203. Bekanntmachung, betreffend die für die Invaliditäts- und Altersversicherung zu verwendenden Beiträge- und Insignienmarken 299. Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten, über 16 Jahre alten Personen 285. Bestimmung über die Ausstellung, den Umtausch pp. der Leistungskarten, Entwerthung von Karten pp 285. Anweisung über das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch sowie bei der Erneuerung von Leistungskarten, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung 320 und Beilage. Die vom Reichsversicherungsamt erlassene Anweisung über den Kreis der nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz versicherten Personen 342 und Beilage. Der Landesrath

Kaufener ist mit der Ausführung der Funktionen des Vorsitzenden des Vorstandes betraut worden 220. Bestimmung über die Frage, mit welchem Wochentage die Kalenderwoche im Sinne des Gesetzes beginnt 348. Festsetzung der Durchschnittspreise für Naturalleistungen (§. 13 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung) 300. Bekanntmachungen vom 27. und 10. Dezember 1890, betreffend a, Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Verpflichtung zur Invaliditäts- pp. Versicherung, b, Entwerfung und Vermichtung von Beitragsmarken 374 und Beilage. Verzeichnis der Beamten, welche zu Vorsitzenden bezw. Stellvertretern derselben zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Schiedsgerichte ernannt worden sind 375.

Zustimmungen: Abwesenheitsbefragungen (s. diese). Personalchronik 13, 22, 62, 94, 127, 108, 198, 212, 251, 279, 298, 330, 365. Vermichtung von zur Kassation geeigneten gerichtlichen Akten 153.

## R

Rassengesetze: Aufforderung zur rechtzeitigen Erhebung und Zahlung von Geldern bezw. rechtzeitiger Bewirkung des Finalabschlusses 71, 89. Die Steuerklasse Aachen I ist mit Auszahlung der Pensionen für die allgemeine Wittwen-Berufungsanstalt und die Steuerklasse III mit der Auszahlung der gesetzlichen Wittwen- und Waisengelder beauftragt 109.

Rasterkontrollen: Personalchronik 173, 266, 377. Abänderung des Gehälrentarifs 178.

Kirchenvorstände: Kennzeichen der Kirchenvorsteher und Gemeindevorsteher 206.

Kirchliche Angelegenheiten: (s. geistliche Angelegenheiten).

Körgebühren: (s. Hengstfrüngen).

Kolletten, bewilligte: a, für Kirchen- und Pfarrhausbauten sowie für kirchliche Anstalten: für den Erweiterungsbau der katholischen Kirche zu Fischbach 18; bezgl. zu Händeroth 325; zur Dedung eines Theiles der Kosten einer neuen katholischen Pfarrkirche zu Belmiche 30; zum Neubau einer katholischen Pfarrkirche in Hellenthal 139; in Weidenich 189; in Erbenich 189, 336; zum Neubau einer evangelischen Kirche in Ebersberg 43, 72, 349; in Buer (Reg.-Bezirk Münster L. W.) 77; in Gons 139; für den Pfarrhaus- und Kirchturmbau zu Droich-Speddorf 131, 289; für den Bau eines evangelischen Pfarrhauses in Bälweiler 223; für die Errichtung kirchlicher Gebäude des Pfarrvikariats Gerolstein 236; für den Bau des Domes in Köln 156; zu Gunsten des Vereins für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen in Kaiserwerth 8; zu Gunsten der evangelischen Patronat-Kasse-Gesellschaft für Rheinland und Westfalen 43, 108; zur Bewältigung der dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche 262; für Rettungen, Kranken- und Waisen- pp. Anstalten und zwar zu Gunsten der Rheinisch-Westfälischen Anstalt für Epileptische „Bethel“ zu Bielefeld

77; des evangelischen Diaspora-Waisenhauses Godesheim zu Godesberg 118; für die deutsche evangelische Diaspora des Auslandes 125; für die Rettungsanstalt auf dem Schmiedel 131; für die Rheinische evangelische Arbeiterkolonie Löhrlheim 149; für die Rettungsanstalt Johannesstift 171, 259; bezgl. zu Hofredtenbach 171, 259; zum Bauen katholischer Arbeiterkolonien 224; zu Gunsten der Fürsorge für die Wanderbevölkerung durch die „Herbergen zur Heimath“ 284; zur Unterstützung bäueriger evangelischer Gemeinden, in der Rheinprovinz 208; für dürftige Studierende in Bonn 68, 294; Tabelle der für das Jahr 1890 festgesetzten Erhebungsstermine der evangelischen ständigen Kirchenkollekten für 1890.

Kommunalabgaben: (s. Gemeindeabgaben).

Konferenzen: Am Seminar zu Rhend 156; zu Cornelimünster 178.

Krammärkte: (s. Märkte).

Kreisphysikalischen Stellen: Diejenige des Kreises Seitenkirchen ist erichtet 285, 290.

Kreisärztstellen: Besetzung bezw. Verwaltung von solchen in den Kreisen Eupen 94; Schleiden 106; Palmbach 198; Rontjoie 242; Heinsberg 306; Balante bezw. erichtigte Stellen in den Kreisen Palmbach 98, 108, 122; Rontjoie 157, 163, 172.

Kunststraßen: Nachtrag zu dem Verzeichnisse der im Regierungs-Bezirk Aachen vorhandenen Kunststraßen 78.

## S

Sandbank der Rheinprovinz: Regualin, betreffend die fernere Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Rheinprovinz durch Vermittelung der Landesbank der Rheinprovinz 83.

Sandträge: Regierungsdirektor Cassé ist zum Landrathe ernannt 22.

Sandtrag der Monarchie: Zusammenberufung der beiden Häuser desselben 8.

Sandwirtschaft und Sandkultur: Sandwirtschaftliche Vorträge an Akademien und Universitäten (s. erstere).

Sandwirtschaftliche Zölle: Nachweisung der den Kommunalverbänden aus denselben für 1899/90 zu überweisenden Beträge 250.

Sandversicherungen: (s. Versicherungswezen).

Sandlehrer und Sandlehrerinnen: (s. Sandwezen).

Sandlehrerkonferenzen: (s. Konferenzen).

Sandweizen: Verechtigung der Direktoren der Universitätskliniken zur Ausstellung der Bescheinigung über die Todesursache 89.

Sandlieferung: Des Bedarfs an Papieren pp. für die Königlich-Regierung 131, 144.

Sandlieferungsbedingungen: (s. Arbeiten und Lieferungen).

Sandlotterien: Geldlotterie für die Niederlegung der Schlossfreiheit zu Berlin 18; Auspielung von Gegenständen Seitens der ständigen Ausstellung für Kunst pp. zu Weimar 39; der

**Diaconissenanstalt zu Kaiserwerth 77;** des Vaterländischen Frauen-Hilfsvereins vom rothen Kreuz zu Hamburg 97; des Krankenhausbau-Sammelvereins zu Bicktrath 143; der landwirthschaftlichen Anstalt in Glin 164; Verlosung von Pferden, Equipagen &c. zum Besten des Pferdemarktes in Stettin 60, 77; in Jnowraslaw 125; in Marienburg 149; in Luedinburg 149; in Königsberg 349; in Frankfurt a. M. 369; Verlosung von Kunstwerken zu Gunsten eines deutschen Krankenhauses in den Deutsch-Ostafrikanischen Besitzungen 325.

### III

**Märkte, Abhaltung von solchen:** in Dären 77; in Goll 224; in Lontzen 224; Verlegung von solchen: in Linnich 60; in Espanten 178. **Aufhebung bezw. Wegfall von solchen:** in Gemünd 19; in Nachen 308, 315, 323; in Heskenthal 360.

**Marktpreise, Durchschnitts:** für December 1899 10; Januar 1890 58; Februar 90; März 126; April 150; Mai 184; Juni 206; Juli 240; August 272; September 296; October 326; November 358; am Martinitage 342.

**Medicinalwesen:** Apotheken, vakante und besetzte Kreiswund- arzt- und Kreisstierarztsstellen (s. diese). Bestimmungen bezüglich der amtlichen Atteste und Gutachten der Medicinal- beamten 72; Ergänzungs-Verzeichnis der in den diesseitigen Grenzgemeinden zur Ausübung der Praxis berechtigten bes- sigen Medicinalpersonen 157; besgl. der niederländischen 156.

**Millitärwesen:** Prüfungstermin behufs Erwerbung der Be- rechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste 11, 73, 199, 247; Feststellung der Vergütungssätze für die Land- lieferungen an Brodmaterial &c. für 1. April 1890 bis 31. März 1891 96. **Reiseplan für das Aushebungsgeschäft im Bezirke der 28. Infanterie-Brigade für 1890 145.** **Marsch- verpflegungsvorgütung für 1890 23.** Den Militärflichtigen werden die Bestimmungen der Wehrordnung über die Militärflicht, die Weidungs- und Gefellungspllicht in Erinnerung gebracht 1. **Auszug aus der Instruktion für die bei grös- seren Truppenübungen zur Verhütung von Furdenschädigungen durch das Publikum pp. fungirenden Gendarmierpatrouillen 220, 261.** **Errichtung von Wandermagazinen 244.** **Vergütungsätze für Vorspann während der diesjährigen Herbst- übungen 261.** **Textur R. 1—17 zum Pferdeaushebungs- Regiment 307.**

### IV

**Naturalleistungen für das Decr:** (s. Militärlwesen).

**Notare:** Personalschronik 91, 127, 186, 251, 330.

**Notariatsurkunden:** Diejenigen des Notars Dieb in Jütlich sind

in die definitive Verwahrung des Notars Klein in Jütlich übergegangen 140; diejenigen des Notars Klein in Jütlich sind in die definitive Verwahrung des Notars Froisheim übergegangen 302; diejenigen des Notars Luabsteg in Wassenberg sind in die definitive Verwahrung des Notars Weisweiler übergegangen 302. Der Notar Müller in Lebach ist zum definitiven Verwahrer der in Verwahrung des Notars Pohl befindlichen getrockneten Urkunden ernannt 315. Derselbe ist auch zum einstweiligen Verwahrer der Urkunden des Notars Schäfer zu Tholey ernannt 321. Der Notar Schull zu Tholey ist zum definitiven Verwahrer der Urkunden des Notars Schäfer ernannt worden 361.

### V

**Obligationen:** (s. Staatsanleihen).

### VI

**Pensionkasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden in der Rheinprovinz:** Die pro 1899/90 zu leistenden Bei- träge 178.

**Personalschronik:** (s. die einzelnen Verwaltungen).

**Parrer, Personalsnachrichten:** (s. geistliche Angelegenheiten).

**Pferdeaushebungs-Reglement:** Textur Nr. 1—17 dazu 307. **Polizeidirektion in der Stadt Nachen:** Personalsnachrichten 48, 109.

**Polizeistrafgelderfonds:** Uebersicht über die Verwaltung und Verwendung desselben in der Rheinprovinz für 1899 300.

**Polizeiverordnungen und zwar betreffend:** Aufstreichen des Viehes von und zur Weide im Kreise Schleiden 60. **Regelung des Betriebes der Pferdewedgerei und des Betriebes mit Pferde- fleisch 227.** **Das Verbot der Einleitung von Schmutzwässern in die Gräben und Seitengerinne der Chausseen und der übrigen kunstmäßig ausgebauten öffentlichen Wege 349.** **Die Einfuhr von Rindvieh einschliesslich der Kühe aus dem Königreiche Belgien 353.** **Eisenbahnstrecke von Lindern nach Heinsberg 190.** **Beibehaltung des im Herdache eingerichteten Leichschonreviers 321.** **Rästerzeugungsmaschinen 78.** **Veröffentlichung der Verordnung der Kaiserlich Russischen Re- gierung, betreffend Einfuhr lebender Pflanzen aus Finnland 2.** **Festlegung pp. von Hundst in den innerhalb des 4-kilometrischen Umkreises von [Boherholt] gelegenen Theil der Bürgermeisterei Karfen 73.**

**Polizeiwesen:** **Ausweisung von Ausländern aus dem Reichs- gebiete 21, 31, 39, 45, 61, 75, 93, 103, 140, 147, 169, 166, 181, 197, 200, 211, 225, 236, 243, 252, 264, 269, 376, 283, 291, 306, 312, 316, 331, 338, 344, 366, 372, 377.** **Zurücknahme von Ausweisungen: 31, 162, 198.** **Namens- Berichtigung: 42, 46, 237, 244, 344.**

**Posto: (f. Postwesen).**

**Postwesen: (f. auch Telegraphenwesen).** Personalchronik 142, 168, 193, 226, 269, 288, 311, 377. Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879, 163, 187, 204. Post- und Eisenbahnlinie des Deutschen Reichs 35, 108. Führung eines Annahmehuches Seitens der Landbriefträger 18, 210. Verlorene Post: Die auf dem Dampfer Buenos-Aires befindlich gewesene ist als verlorren zu betrachten 255. Unanbringliche Postsendungen 30, 150, 311. Verkauf von solchen 11, 224. Bekanntmachung, betreffend die Weihnachtsendungen 346, 355. Verkauf von Postwertzeichen neuerer Art 345. Gekempelte Briefsammler und gekempelte Streifenblätter werden nicht mehr verkauft 345. Versendung bezw. Beförderung von Postpaketen: nach der Republik Columbien 23; nach Rom 77; nach Gabun und Rongo 108; nach dem Orange-Freistaat 108; nach den Bermuda-Inseln 149; nach den marokkanischen Hafenplätzen Casablanca u. A. 171; nach Kamerun 199; nach Boringal 219; nach den Fidji-Inseln 227; nach Neghion, Argostoli, Arta u. A. 255; nach Siam 281; nach Schowo (Zululand) u. A. 280. Geldsendungen im Verkehr mit Adrianopel, Beirut, Constantinopel, Salomich und Smyrna 95; Constantinopel 155; Kamerun und Logo 204; Britisch-Westafrika 271. Briefsendungen mit Wertangabe im Verkehr mit Schanghai 108; mit Kamerun 199. Einrichtung bezw. Eröffnung von Postagenturen: in Lome (Deutsches Togo-Schutzgebiet) 77; zu Stephansort im Deutschen Neu-Guinea-Schutzgebiet 129; in Montanau 139; in Walsheim 139; in Palenberg 140; in Goslar 144; in Hudem-Stammeln 144; in Scheibeln, Kreis Jülich 152; in Röde 152; in Merzenich und Venbersdorf 184; in Kamerun 199; in Zambar, Bagamoyo und Dar-es-Salaam 307. Auf der Insel Helgoland ist für den Post- und Telegraphenverkehr ein deutsches Postamt in Wirksamkeit getreten 247.

**Prämienanleihe des Preussischen Staates: (f. Staatsanleihen).**  
**Prämienanleihen und Spartaanleihen:** abhandlungskommt 178.  
**Prioritätsobligationen von Staatsseisenbahnen: (f. Staatsanleihen).**

**Provinzialabgaben: Definitive Verteilung der für 1889/90 aufzubringenden 108 und Beilage.**

**Provinziallandtag, Rheinischer zu Düsseldorf; dessen Zusammenberufung 261; Erlaßwahlen für denselben 281, 313.**

**Provinzial-Schulkollegium, Königlich in Coblenz: Personalnachrichten 188.**

**Prüfungstermine: (f. die betreffenden Körperchaften).**

**32**

**Rechtsanwälte: Personalnachrichten 127.**

**Rechtsangelegenheiten: Ernennung eines Aufsichtskommissars für den Regierungsbezirk Kachen 219.**

**Regierung, Königlich in Kachen: Personalnachrichten 76, 124, 226, 372.**

**Reichsanleihen: (f. Staatsanleihen).**

**Reichsgesetzblatt, Inhalt desselben 1, 5, 17, 35, 43, 49, 83, 71, 83, 111, 129, 155, 163, 175, 183, 195, 213, 223, 227, 247, 255, 261, 293, 307, 323, 333, 345, 355, 367, 373.**

**Reichstag: Neuwahlen für denselben 15, 30.**

**Rentenbriefe: Vernichtung von solchen 164, 343. Auslösung von solchen 164, 179, 191, 342, 364, 376. Abhebung der neuen Zinscheine 268, 286, 306.**

**Sachregister, alphabetisches zum Amtsblatt: dessen Bezug 42.**  
**Schlachtsteuer in den Städten Kachen und Durscheid: Nachtrag zu dem Regulativ für die Erhebung und Beaufsichtigung derselben 66.**

**Schonzeit des Wildes: (f. Jagdwesen).**

**Schriften, verbotene: (f. Sozialdemokratie).**

**Schuldberechtigungen: (f. Staatsanleihen).**

**Schulwesen: Personalchronik bezüglich der Elementarlehrer und Lehrerinnen 3, 22, 34, 69, 76, 82, 105, 124, 128, 168, 174, 212, 222, 228, 238, 246, 252, 260, 266, 288, 322, 339, 351, 365, 372. Der Gymnasial- und sonstigen höhern Lehrer 69, 76, 153, 212, 245, 280, 292, 351. Prüfungen für Rectoren und Mittelschullehrer pro 1890 38. Prüfungen für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementarschulamt 346. Uebersicht über die Seminarprüfungen in der Rheinprovinz 347. Seminarerlaßungsprüfungen für den Regierungsbezirk Kachen 335. Aufnahmeprüfungen für die Lehrerseminare des Regierungsbezirks Kachen 335. Aufnahmeprüfung für das katholische Lehrerinnenseminar zu Xanten 334; bezgl. für das Lehrerinnenseminar zu Saarburg 334. Prüfungstermin für Handarbeitslehrerinnen 33. 313. Prüfungen von Bewerberinnen des Lehrerinnenamtes des Borchterinnenamtes, und von Sprachlehrerinnen 38. 319. Prüfung der Jüglinge, welche in die Königl. Prevarandenanstalt zu Simmern einzutreten wünschen 347. Erlaßungsprüfung an denselben 348. Aufnahme von Jüglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Dronffig 87. Zusammenstellung der für die Jüglinge in den einzelnen Seminaren sowie der Königl. Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare aufzunehmenden Kosten 87. Erlaubniserteilung: zur Verwaltung einer Hauslehrerinstelle auf dem Langgute Schneidhausen 9; zu Wegberg 109; zu Wassenberg 247; zu Kachen 307; zu Köthenich 325; zur Errichtung einer Familienschule in Schweller 190; Vorschriften, betreffend die Regelung der staatlichen Dienstatenverlägen für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen 239.**

**Schampanfischmaschinen: deren Prüfungen 118.**

**Sozialdemokratie: Verbot von Druckschriften und Vereinen 3, 30, 44, 60, 73, 74, 80, 81, 91, 92, 100, 152, 157, 164.**

172, 186, 248: Aufhebung des Verbots von Druckchriften und Vereinen 33, 74, 140.

**Staatsanleihen:** Ausbreitung der Zinslosein bei den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten 4<sup>o</sup>/igen Anleihe von 1880 17; zu der Reichsanleihe von 1878 und 1885 49; zu der Reichsanleihe von 1882 und 1886 267; zu den Preussischen 3<sup>o</sup>/<sub>10</sub>igen Staatsanleihen von 1842 und der Preussischen konsolidirten 4<sup>o</sup>/igen Staatsanleihe von 1881 321, 368. Verlosung von Kurmärkischen Schuldverschreibungen 23, 223; der Staatsprämienanleihe von 1856 86, 293; der 3<sup>o</sup>/<sub>10</sub>igen Staatsanleihe von 1842 107, 283. Der Schuldverschreibung der 4<sup>o</sup>/igen Staatsanleihen von 1840, 1852, 1863 und 1862 107; der 4<sup>o</sup>/igen Staatsanleihe von 1867 A. 187 und Beilage; 368 und Beilage. Der vormalig Hannoverischen 4<sup>o</sup>/igen Staatsanleiheverschreibungen Lit. S. 180. Rühmigung der Stammacten und Prioritäts-Obligationen der Rünster-Hammer und bezw. Lannus-Griendahn 71. Miste der im Laufe des Staatsjahres 1889/90 der Kontrolle der Staatspapiere als angründlich und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staats- und Reichsschuldurkunden 142. Einlösung der fälligen Zinslosein der Preussischen Staatsanleihen 92, 188, 271, 368. Staatsanleihebuch: Mittheilungen über dasselbe 129.

**Standesämtern:** Ernennung von Standesbeamten bezw. Stellvertretern derselben und zwar bei den Standesämtern zu Kammerdorf 9; zu Bardenberg 18; zu Bärleben 34; zu Eiersdorf 48, 108; zu Ratzeburg 60; zu Kaden 125; zu Arnoldsweiler 131; zu Gieritzsch 139; zu Kanderath 156; zu Dörflitz 164; zu Froisheim 189; zu Hirschfeld 232; zu Hülß 342; zu Körbenitz 342; zu Wollersheim 369. Ministerialerlass vom 29. November 1889, betreffend Beibringung von Attesten russischer Staatsangehöriger zur Einziehung einer Ehe in Preußen 17.

**Statuten:** (f. Genossenschaften, Versicherungsweisen).

**Steuerlassen:** Ertheilung der Vollmacht zur Vertretung des Rentmeisters bei der Steuerklasse zu Albenhöfen 232. Ertheilung dieser Vollmacht: bei der Steuerklasse zu Kaden II. 300; Hüllingen 301.

**Steuerwesen:** Steuervergütung bezw. Abgabefreiheit für Branntwein, welcher Befehs Ausfuhr oder der steuerfreien Verwendung zu gewerblichen pp. Zwecken zur Abfertigung gestellt wird 220. Neubemessung der Jahresmenge Branntwein, welche die einzelnen Brennereien während der nächsten Konzeptionsperiode zu dem niedrigeren Satze der Verbrauchsabgabe herstellen dürfen 230. Schwundvergütung für Branntwein 227. Minderungen und Ergänzungen zum Zolltarif 241. Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe 294. Der zur Zusammenlegung des allgemeinen Branntwein-Denaturierungsmittels ermächtigte Fabrikbesitzer Dr. Schuchardt in Görlitz hat die Herstellung des zu Denaturierungsmittels eingestellt 163.

**Stiftungen:** Aufforderung zur Bewerbung um ein Stipendium

zum Besuche der Königl. technischen Hochschule in Berlin 189.

**Strafanstalt, Königliche zu Kaden:** Personalchronik 181. Strafurtheile, in welchen auf Verluft der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist: Verzeichniß derselben 13, 208.

## T

**Taubstummenanstalten:** Prüfung der Vorleser an solchen 95. Prüfung für die Befähigung zur Anstellung an solchen 313.

**Telegraphenwesen:** Personalchronik (f. Postwesen). Telegraphenbetriebsstellen sind errichtet bezw. eröffnet in Giebelsrath 184; in Arnoldsweiler und Broich 195; in Bärn, Anhoven, Rausbach und Coslar 232; in Batenberg 262; Gehülz für Telegramme nach Bagamoyen und Dar-es-Salaam 284. Bekanntmachung, betreffend die Beschädigung der Telegraphenanlagen 247.

**Terminpreise:** Notirung von solchen an der Börse zu Mannheim 71; zu Leipzig 188.

**Textilberufsgenossenschaften:** (f. Berufsgenossenschaften).

**Theaterstände:** Der Aufführung des Theaterstückes „Der Generalfeldoberst“ steht kein Hinderniß entgegen 39.

**Thierärzte:** (f. Kreis-Thierärzte). Prüfung derselben 320.

**Thierärztliche Obergutachten:** Befugniß zur Abgabe eines solchen 296.

**Tiefbau-Berufsgenossenschaft:** (f. Berufsgenossenschaften).

**Transport-Kontrolle für Getreide:** Regulativ, betreffend Anordnung einer solchen in einem Theile des Grenzbezirks des Hauptzollamtes zu Kaden 333.

**Turnlehrer und Turnlehrerinnen:** Prüfungstermin für Turnlehrer 219, 345; für Turnlehrerinnen 71, 219, 267; Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern 144; von Turnlehrerinnen 345. Prüfungsordnung für Turnlehrer 256. Dsgl. für Turnlehrerinnen 257.

## U

**Unbestellbare Postsendungen:** (f. Postwesen).

**Unfallversicherungsvorschriften:** (f. die betreffende Berufsgenossenschaft).

**Unberühmte (f. Akademien).**

## V

**Verdienst-Grenzzeichen:** Verleihung derselben an den Feuerwehr-Feldwebel Nicolai 22; dsgl. an den Fuhrmann Riemann 315.

Bereine der Sozialdemokratie: (s. Sozialdemokratie).  
 Verlosungen: (s. Lotterien, Rentenbriefe, Staatsanleihen).  
 Versicherungswesen: Statuten des Anker, Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen in Wien 23. Des Jams, wechselseitige Lebensversicherungsanstalt in Wien 171 und Beilage. Konzeption und Statuten der Bremer Lebens-Versicherungsbank in Bremen 268. Revidirtes Statut der Rachen-Leipziger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Rachen 49. Statutenänderungen der Lebensversicherungs- und Ersparnisbank in Stuttgart 315 und Beilage. Die „Ajienba“, Oesterreichisch-Transylvianische Elementar- und Unfallversicherungs-Gesellschaft in Wien, hat ihren Geschäftsbetrieb in Preußen aufgegeben 17. Die Stuttgarter Glasversicherungs-Aktiengesellschaft zu Stuttgart ist aufgelöst 195.  
 Viehversicherungsfonds: Uebersicht von den Einnahmen und Ausgaben bei demselben pro 1889/90 317.  
 Volkszählung: Bekanntmachung, betreffend dieselbe 289. Ansprache an die Bevölkerung 324.

### 33

Wahlen: (s. die betreffenden Körperchaften).  
 Wandergewerbescheine: (s. auch Gewerbescheine). Zurücknahme eines solchen 248.  
 Wegeabsperrparzellen: Verkauf von solchen in der Gemeinde Weismes 235.

Wohrordnung, Deutsche: Abänderungen und Ergänzungen sowie Berichtigungen des Textes derselben 143 und Beilage.

### 3

Zeichenlehrer und -Lehrerinnen: Prüfungstermine für dieselben 188.  
 Zeitschriften, verbotene: (s. Sozialdemokratie).  
 Zeugenvernehmungen: (s. Abwesenheitsverfügungen).  
 Zinsenerhebungstermine bezüglich der Staatsanleihen: (s. letztere).  
 Zinskonpons von Staatsanleihen: (s. letztere).  
 Zinsscheine, Einlösung bezw. Abhebung von solchen: (s. Staatsanleihen, Rentenbriefe). Bekanntmachung, betreffend das Vorkommen von falschen Zinsscheinen 107.  
 Zivilstandssachen: (s. Standesamtsfachen).  
 Zölle, landwirtschaftliche: (s. diese).  
 Zollwesen: Bekanntmachung, betreffend Zollbefreiung für Mühlenfabrikate und gemöhnliches Badwerk 108. Zollbefreiung für Schweinefleisch 188.  
 Zusammenlegungsverfahren: (s. auch Grundbuchangelegenheiten). Öffentliche Ladung von Interessenten bezügl. des Gemeindebezirks Reiz 108, 109; Strempt 283, 248; der Bürgermeisterei Dären, Golsheim, Bergemich 304, 315.

# Beilage

zu Stück 32 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Aachen  
für 1890.

## Vorschriften,

betreffend

die Aenderung und Ergänzung des Regulativs für Gewerbsanstalten, in denen unter steuerlicher  
Controle stehender Branntwein gereinigt werden darf.

Hinter §. 9 sind unter Streichung der jetzigen §§. 10 und 11 bezw. der Anlage T3 folgende Paragraphen einzufügen.

### §. 9a.

Ungereinigter Branntwein darf aus der Gewerbsanstalt nicht ausgeführt werden.

Besitzer von unter steuerlicher Controle stehenden Branntwein-Reinigungsanstalten, welche mit ungereinigtem Branntwein handeln wollen, haben denselben unter steuerlichem Mitverschluß zu lagern. Ob ausnahmsweise die Entnahme einer Post ungereinigten Branntweins aus der Reinigungsanstalt aus besonderen Gründen erfolgen darf, bleibt von der Bestimmung der Directivbehörde abhängig.

Branntwein, welcher in der Reinigungsanstalt nur einen Filtrations-, keinen Destillationsproceß durchgemacht hat, ist als ungereinigter zu behandeln.

Ausnahmsweise darf jedoch Branntwein, welcher nur der Filtration unterzogen worden ist, in solchen Reinigungsanstalten als gereinigter behandelt werden, welche schon seither Branntwein im Wege der Filtration ohne Destillation gereinigt haben. Die näheren Bestimmungen hierüber sind für jede einzelne beteiligte Gewerbsanstalt von der obersten Landes-Finanzbehörde zu treffen. Auf nur filtrirten Branntwein finden die Vorschriften im §. 11a keine Anwendung.

In den Anmeldungen und Abmeldungen ist seitens des Inhabers der Gewerbsanstalt Reis ausdrücklich anzugeben, ob der angemeldete Branntwein „ungereinigter“ bezw. der abgemeldete „gereinigter“ ist.

### §. 9b.

Die Bestimmung, daß Branntwein, welcher behufs der Ausfuhr oder der steuerfreien Verabfolgung zu gewerblichen u. s. w. Zwecken unter Inanspruchnahme einer Steuervergütung oder eines Verbrauchs-Abgabenerlasses zur steuerlichen Abfertigung gestellt wird, einen Fuselölgehalt von nicht mehr als 2 Gewichtsprozent bei in dem Branntwein enthaltenen Menge reinen Alkohols besitzen darf, findet auf Reinigungsanstalten gleichfalls Anwendung.

Die Einführung von Fuselölen in die Reinigungsanstalten ist verboten.

### §. 9c.

Auch alle Nebenerzeugnisse des Reinigungsverfahrens (Fuselöle u.), welche behufs steuerfreien Uebergangs in den freien Verkehr aus der Reinigungsanstalt entfernt werden sollen, sind zuvor zum Ausgange abzumelden und amtlich abzufertigen.

Die Abmeldungen erfolgen nach Anlage T3, über dieselben ist ein Notizregister nach Anlage T4 zu führen. Der Gehalt dieser steuerfrei zu belassenden Nebenerzeugnisse an eigentlichen Oelen hat mindestens 75 Prozent zu betragen. Die Prüfung hat nach der anliegenden Anleitung zu erfolgen.

Ergiebt die Prüfung Bedenken gegen die vorschriftsmäßige Beschaffenheit, so ist, unter Entnahme einer Probe von mindestens 1 Liter, eine Untersuchung durch einen amtlich bestellten Chemiker herbeizuführen und die Ausgabefertigung, vorbehaltlich des etwa einzuleitenden Strafverfahrens, vorläufig zu versagen.

Die in den steuerfrei belassenen Nebenzeugnissen enthaltene Alkoholmenge wird vom Konto der Reinigungsanstalt nicht abgeschrieben.

Auf Antrag des Anstaltsinhabers kann die Vernichtung der Nebenzeugnisse unter amtlicher Aufsicht und unter Eintragung der vernichteten Menge in das Notizregister erfolgen. Der Antrag ist ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt der Nebenzeugnisse zulässig.

#### §. 9d.

Der Inhaber der Reinigungsanstalt hat sich für jeden Einzelfall, in dem nachgewiesen werden sollte,

1. daß Branntwein, Fuselöle oder sonstige Erzeugnisse des Reinigungsverfahrens ohne Abmeldung oder ohne amtliche Abfertigung aus der Anstalt entfernt, oder daß Fuselöl in die Anstalt eingebracht worden, oder
2. daß gereinigter Branntwein als ungereinigter zur Anstalt angemeldet oder ungereinigter oder lediglich der Filtration unterzogener als gereinigter Branntwein aus der Anstalt abgemeldet worden, oder
3. daß der aus der Anstalt behufs der Ausfuhr oder der Verwendung zu gewerblichen u. s. w. Zwecken unter Inanspruchnahme einer Steuervergütung oder eines Verbrauchsabgaberlasses abgemeldete Branntwein einen Inhalt an Fuselölen von zusammen mehr als 2 Gewichtspromzent der in dem Branntwein enthaltenen Menge reinen Alkohols oder die abgemeldeten Nebenzeugnisse einen Gehalt an eigentlichen Ölen von weniger als 75 Prozent gehabt, oder
4. daß die zur Aufbewahrung des Branntweins in der Anstalt dienenden Sammelgefäße, Bassins, Bottiche u. c. oder die an denselben zur Erhöhlmachung ihres Raungehaltes oder Inhaltes an Flüssigkeit angebrachten Zahlenangaben, Stelen, Schwimervorrichtungen und dergleichen in einer die Steuerbehörde über den wahren Raungehalt oder Inhalt zu täuschen geeigneten Weise abändert worden,

einer von der Directivbehörde endgültig festzusetzenden Conventionalstrafe bis zu 10 000 M. protokolllarisch zu unterwerfen, unbeschadet des daneben etwa einzuleitenden Strafverfahrens.

Neben der Conventionalstrafe tritt die Entziehung der Vergünstigung ein, unter steuerlicher Controlle stehenden Branntwein nach Maßgabe dieses Regulativs weiterhin reinigen zu dürfen, sofern nicht die oberste Landesfinanzbehörde glaubt, ausnahmsweise von der letzteren Maßregel absehen zu können.

#### §. 9e.

Die Bestimmungen im §. 9 Absatz 5 und Abs. 6 erster Satz, im §. 9a Abs. 1 und 3, §. 9b Abs. 2, §. 9c Abs. 1 und §. 9d sind durch dauernden Ausschlag an einer oder mehreren von der Steuerbehörde zu bestimmenden Stellen der Anstalt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

### V. Bestandsaufnahme.

#### §. 10.

Alljährlich zweimal, und zwar, sofern nicht mit Rücksicht auf die Betriebsverhältnisse der Gewerbsanstalt seitens der Directivbehörde ein anderer Termin zugelassen wird, in den Monaten Juni und Dezember finden amtliche Bestandsaufnahmen des in der Gewerbsanstalt befindlichen, zur Reinigung abgelassenen Branntweins statt, und zwar an einem von der Steuerbehörde 8 Tage vorher zu bestimmenden Tage. Der Inhaber der Gewerbsanstalt ist verpflichtet, deren Betrieb so einzurichten, daß an dem festgesetzten Tage Vorräthe von stark fuselhaltigem Branntwein in erheblichen Mengen nicht vorhanden sind, sowie daß die amtliche Aufnahme der Bestände ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten ermöglicht wird. Insbesondere hat er dafür Sorge zu tragen, daß der vorhandene Branntwein durch thunlichste Vollfüllung der Sammelgefäße (Bassins, Bottiche u. c.) möglichst konzentriert und dadurch die Ermittlung des Bestandes vereinfacht und sicherer gestaltet wird.

Zum Zwecke dieser Bestandsaufnahme ist spätestens am Tage vor dem bestimmten Termin von dem Inhaber der bevollmächtigten Vertreter der Anstalt eine Bestandsbeklaration nach Anlage T6 bei der Steuerstelle abzugeben.

#### §. 11.

Die Bestandsaufnahme hat durch 2 Beamte, darunter einen Ober-Beamten zu erfolgen und ist auf Feststellung der vorhandenen Litermenge reinen Alkohols zu richten.



Zur Herbeiführung einer möglichst genauen Feststellung des Istbestandes ist seitens der Steuerbehörde darauf hinzuwirken, daß die in der Gewerbsanstalt vorhandenen Branntweinbestände thunlichst der Verwiegung zugänglich gemacht werden. Insoweit die letztere, z. B. wegen der Größe der Vorräthe, nicht zugänglich erscheint, erfolgt die Feststellung der in den einzelnen Sammelgefäßen u. vorhandenen Litermenge reinen Alkohols nach Maßgabe des §. 18 der Anleitung zur Ermittlung des Alkoholgehaltes im Branntwein.

Hierauf ist der Sollbestand durch Abzug der seit der letzten Bestandsaufnahme nach dem Kontoregister aus der Anstalt zum Ausgange abgefertigten Litermenge reinen Alkohols von der Summe des bei der letzten Bestandsaufnahme ermittelten Istbestandes zuzüglich der seitdem nach dem Kontoregister in die Anstalt eingebrachten Litermenge reinen Alkohols zu berechnen.

Ergiebt hiernach der Istbestand eine Fehlmengengegenüber dem Sollbestande, so kann die wirkliche Fehlmengemenge bis zur Höhe von 1 Prozent, der seit der letzten Bestandsaufnahme zur Verarbeitung in der Reinigungsanstalt gelangten Alkoholmenge steuerfrei abgeschrieben werden; ein den Satz von 1 Prozent übersteigendes Manko ist zur Versteuerung zu ziehen. Als verarbeitete Menge ist hierbei die Differenz zwischen dem bei der gegenwärtigen Bestandsaufnahme ermittelten Istbestande an ungereinigtem Branntwein und der Summe des bei der letzten Bestandsaufnahme vorgefunbenen Istbestandes an ungereinigtem Branntwein zuzüglich der seitdem nach dem Kontoregister in die Anstalt eingebrachten Litermenge reinen Alkohols anzusehen (Vergl. Anlage T6). Ist ausnahmsweise ungereinigter Branntwein aus der Anstalt wieder ausgeführt worden, so ist derselbe von der letzteren Summe abzuziehen.

### §. 11a.

Der 1 Prozent übersteigende wirkliche Schwund, bis zu  $2\frac{1}{2}$  Prozent, der seit der letzten Bestandsaufnahme zur Verarbeitung gelangten Alkoholmenge, ist in denjenigen Gewerbsanstalten steuerfrei abzuschreiben, welche sich den nachstehenden ferneren Bedingungen unterwerfen.

1. Branntwein und sonstige Erzeugnisse des Reinigungsverfahrens, welche sich bereits im freien Verkehr befinden, dürfen innerhalb des Bereichs der Reinigungsanstalt und des zugehörigen Areals nicht gelagert, sämtliche zum Ausgang amtlich abgefertigte Erzeugnisse müssen möglichst bald nach der Abfertigung, und zwar unter den Augen des Abfertigungsbeamten, aus dem Bereiche der Reinigungsanstalt entfernt werden. Im Bedarfsfalle können Ausnahmen seitens der Directivbehörden unter Anordnung anderweiter Sicherungsmaßregeln zugelassen werden.
2. Der Inhaber der Anstalt hat sich protokollarisch der im §. 9d bezeichneten Konventionalstrafe, neben welcher die sonstigen dort bezeichneten Folgen gleichfalls eintreten, auch für jeden Einzelfall zu unterwerfen, in dem nachgewiesen werden sollte, daß dem in Nr. 1 enthaltenen Verbote entgegen Erzeugnisse des Reinigungsverfahrens ohne Zuziehung von Beamten bei dem Ausgange aus der Anstalt entfernt, oder, bei der ausnahmsweisen Befreiung von dem gedachten Verbote, den angeordneten Sicherungsmaßregeln zuwider gehandelt worden.
3. Die nach Maßgabe der vorstehenden Nr. 1 für die einzelne Reinigungsanstalt geltenden Bestimmungen sowie die Vorschrift zu Nr. 2 sind durch dauernden Aushang an einer oder mehreren von der Steuerbehörde zu bestimmenden Stellen der Anstalt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Nr. . . . . des Notizregisters.

Anlage T. 3.

**Abmeldung**

von Nebenerzeugnissen des Reinigungsverfahrens (Zusätze u. s. w.), welche aus der Branntwein-Reinigungsanstalt des . . . . . Straße Nr. . . . .  
zu behufs steuerfreien Uebergangs in den freien Verkehr ausgeführt werden sollen.

Angabe des Abmelbers				Revisionsbefund			
Zahl und Art der Umschließungen.	Zeichen und Nummer.	Bezeichnung des Inhalts.	Bruttogewicht.	Zahl und Art der Umschließungen.	Zeichen und Nummer.	Bezeichnung des Inhalts.	Bruttogewicht.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Datum und Unterschrift des Abmelbers.

Datum und Unterschrift der Abfertigungsbeamten.

Anlage T. 4.

**Notizregister**

über die aus der Branntwein-Reinigungsanstalt des . . . . .  
zu . . . . . Straße Nr. . . . . behufs Uebergangs in den freien Verkehr ausgeführten  
Nebenerzeugnisse des Reinigungsverfahrens (Zusätze u. s. w.)

Dieses Register enthält . . . Blätter, welche mit einer mit dem Dienststempel hier eingestempelten Schnur durchzogen sind.

Geführt von . . . . .

. . . . . , den . . . ten . . . . . 18

Abf. Nr.	Zahl und Art der Umschließungen.	Bezeichnung des Inhalts.	Bruttogewicht.	Tag der Ausgangs-Abfertigung.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Anlage T. 5.

**Anweisung**  
zur Prüfung des Fuselöls (§. 9c).

In ein reines und trockenes Probirglas wird bis zu einem dem Volumen von 30 ccm entsprechenden Striche Chlorcalciumlösung des spezifischen Gewichtes 1,225 gebracht, sodann wird bis zu einem das Volumen von 40 ccm anzeigenden Striche das zu untersuchende Fuselöl aufgefüllt. Hierauf wird das Glas mit einem gutpassenden Kork verschlossen und eine Minute lang kräftig durchgeschüttelt. Man stellt alldann das Gefäß senkrecht auf und läßt die beiden Schichten sich sondern. Etwa an den Wänden sitzende Oeltröpfchen entfernt man durch sanftes, senkrecht Klopfen auf die Handfläche oder durch Drehen der Röhre zwischen den Fingern. Haben sich nunmehr die beiden Schichten gesondert, so soll die obere Schicht nach unten hin wenigstens noch bis zu dem mit 32,5 ccm bezeichneten Striche reichen, also wenigstens dem Volumen von 7,5 ccm entsprechen.

Demnächst werden in ein zweites trockenes Glas 100 ccm des zu untersuchenden Fuselöls gefüllt und demselben 5 ccm reinen Wassers (destillirtes oder allenfalls Regenwasser) hinzugefügt. Wiederum wird das Glas mit einem gut passenden Kork verschlossen und eine Minute lang kräftig geschüttelt. Hierauf soll das Gemisch trübe erscheinen.

Die bei diesem Verfahren zu verwendende Chlorcalciumlösung wird entweder fertig aus Apotheken bezogen und mit einem amtlich beglaubigten Aräometer bei einer Temperatur von nahezu 15° geprüft oder selbst hergestellt, indem man 25 g wasserfreies Chlorcalcium in 100 ccm Wasser löst und die Lösung, falls sie nicht klar sein sollte, filtrirt. Die einmal richtig bereitete Lösung kann in gut verschlossenen Gläsern beliebig lange aufbewahrt werden, ohne Veränderungen zu erleiden.

Des Kontoregisters Nr. . . .

Anlage T. 6.

Abgegeben, den . . . ten . . . . . 18 . . . . .

**Anmeldung**

der Branntweinbestände zum Zwecke der Bestandsaufnahme am . . . ten . . . . . 18 . . . in der  
Branntweinreinigungsanstalt b . . . . . zu . . . . . Straße Nr. . . . .

**Anleitung.**

1. Die Spalten 1 bis 6 und 16 bis 21 sind vom Anmelder, die übrigen von den Revisionsbeamten auszufüllen.
2. In jeder der Abtheilungen A und B sind die Gefäße, welche bereits in der Anstalt bearbeitete



kommen, ist von den Revisionsbeamten durch Vorsetzen des Buchstabens a oder b vor das ermittelte Taragewicht ersichtlich zu machen.

5. Bei jeder Feststellung einer Litermenge sind in der Schlusssumme sich ergebende Bruchtheile des Liter, wenn sie unter einem halben Liter bleiben, unberücksichtigt zu lassen, anderenfalls auf ein ganzes Liter abzurunden.

B. Bestände, welche nicht durch Verwiegung ermittelt werden können.

Laufende Nummer.	Anmeldung					Revisionsbefund					Bemerkungen.	
	Der Gefäße (einzeln aufzuführen)		Inhalt.			Des Branntweins						
	Bezeichnung.	Nummer.	an Branntwein.	wahre Stärke in Gewichtsprozenten.	an reinem Alkohol.	vorgefundene Litermenge.	sichtbare Stärke in Gewichtsprozenten.	Temperaturabweichung nach Gehalt.	wahre Stärke in Gewichtsprozenten.	Die Litermenge des Branntweins in Spalte 22 von der in Spalte 24 angegebenen Temperatur und der in Spalte 26 angegebenen wahren Stärke entspricht einer Gewichtsmenge von kg.		Aus Spalten 25 und 26 ergibt sich als vorhandene Litermenge reinen Alkohols.
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.

I. Gefäße, welche bereits in der Anstalt verarbeitete Bestände enthalten.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

II. Gefäße, welche in der Anstalt noch nicht verarbeitete Bestände enthalten.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Datum und Unterschrift des Anmelders.

Datum und Unterschrift des Revisionsbeamten.

**Abschluß.**

Istbestand bei der letzten Bestandsaufnahme am 15. Juni d. J.:

a. an ungereinigtem Branntwein . . .	7790 l reinen Alkohols	
b. an gereinigtem Branntwein . . .	1000 " " "	
		= 8790 l reinen Alkohols
zusammen:	188 795 l reinen Alkohols.	

Neueste Anschreibung seit der letzten Bestandsaufnahme . . . . .	130 005 l " "	
zusammen:	188 795 l reinen Alkohols	

Abschreibung seit der letzten Bestandsaufnahme . . . . .	117 813 l " "	
Sollbestand . . . . .	20 982 l reinen Alkohols	

Bei der gegenwärtigen Bestandsaufnahme vorgefundener Istbestand:		
a. an ungereinigtem Branntwein . . . . .	10 790 l reinen Alkohols	
b. an gereinigtem Branntwein . . . . .	7014 " " "	
		= 17804 l reinen Alkohols.
		mithin Fehlmenge 3178 l reinen Alkohols.

Der steuerfrei abzuschreibende Schwund berechnet sich wie folgt:

Istbestand an ungereinigtem Branntwein bei der letzten Bestandsaufnahme . . . . .	7790 l reinen Alkohols.
Neue Anschreibung seit der letzten Bestandsaufnahme . . . . .	130 005 " " "
zusammen:	137 795 l reinen Alkohols.

Bei der gegenwärtigen Bestandsaufnahme vorgefundener Istbestand an ungereinigtem Branntwein . . . . . 10 790

also seit der letzten Bestandsaufnahme verarbeitet 127 005 l reinen Alkohols.

Hieron beträgt der nach §. 11 des Regulativs für die Reinigungsanstalten zulässige höchste Schwund — 1 Prozent . . . . . 1 270 l " "

Hiernach bleibt zu versteuernde Fehlmenge . . . . . 1 908 l reinen Alkohols

[Zusatz für die nach den Bestimmungen des §. 11a des Regulativs für die Reinigungsanstalten zu behandelnden Betriebe:

Da die Reinigungsanstalt des R. R. aber den Controllen des §. 11a des Regulativs unterliegt, beträgt der höchste steuerfreie Schwund noch weitere 1 1/2 Prozent = . . . . . 1 905 l " "

mithin bleiben zu versteuern . . . . . 3 l reinen Alkohols]

und zwar erfolgt die Abschreibung und Besteuerung bei demjenigen auf dem Lager befindlichen Branntwein, welcher dem niedrigsten Abgabesatz unterliegt, also bei dem zu 0,50 M. zu versteuernden Branntwein.

Demnach sind zu zahlen: 954 (1,50 M.)

Dagegen ist die steuerfrei bleibende Fehlmenge von 1270 (3175) l reinen Alkohols bei dem nach dem Konto vorhandenen Branntwein, auf welchem der höchste Abgabesatz ruht, also bei dem zu 0,74 M. abzuschreiben.

Nach den Eintragungen im Betriebsbuche sind seit der letzten Bestandsaufnahme verarbeitet worden:	
burch Destillation . . . . .	100 481 l reinen Alkohols
burch Destillation und Filtration . . . . .	26 018 " " "
zusammen:	126 499 l reinen Alkohols.

Die Differenz zwischen der im Betriebsbuche als verarbeitet nachgewiesenen und den in dem vorstehenden Abschluß als verarbeitet berechneten Branntweinmenge (127 005 l reinen Alkohols) giebt zu Bedenken keinen Anlaß.

. . . . . , den . . . . . ten . . . . . 18 . . .

(Unterschriften.)

# Beilage

zu Stück 49 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen  
für 1890.

## Bekanntmachung.

Das Reichs-Versicherungs-Amt hat unterm 31. v. Mts. eine Anleitung, betreffend den Kreis der nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungs-gesetz versicherten Personen, ergehen lassen.

Indem ich diese Anleitung nachstehend veröffentlichte, weise ich die mir unterstellten, zur Ausstellung n. s. w. der Quittungskarten (§§. 101 fg. des Reichs-gesetzes vom 22. Juni 1889) und zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Versicherungs- und Beitrags-pflicht (§ 122 fg. a. a. D.) berufenen Behörden an, im Allgemeinen nach Maßgabe dieser Anleitung zu verfahren, beziehungsweise dieselbe bei Entscheidungen auf Grund der §§ 122 und 123 a. a. D. zu Grunde zu legen.

Aachen, den 22. November 1890.

Der Regierungs-Präsident.  
v. Hoffmann.

## Anleitung.

betreffend den Kreis der nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungs-gesetz versicherten Personen.

Vom 31. Oktober 1890.

I. Nach §. 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. Seite 97) unterliegen vom vollendeten sechs- und zwanzigsten Lebensjahre ab der Versicherungspflicht:

1. Personen, welche als Arbeiter, Gehülften, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden.

2. Betriebsbeamte, sowie Handlungsgehülften und Lehrlinge (ausgeschlossen der in Apotheken beschäftigten Gehülften und Lehrlinge), welche Lohn oder Gehalt beziehen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt aber 2000 Mark nicht übersteigt.

3. Die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge (Seeleute) und von Fahrzeugen der Binnenfahrt.

II. Nach §§. 2 und 8 des Gesetzes\*) sind berechtigt, sich selbst zu versichern:

1. Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig

wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen. Hierunter fallen diejenigen Betriebsunternehmer, bei welchen die Beschäftigung des Lohnarbeiters keinen ständigen Charakter hat, vielmehr nur gelegentlich und ausnahmsweise stattfindet.

2. Hausgewerbetreibende, das sind ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter solche selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden, und zwar auch dann, wenn dieselben die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Die Selbstversicherung der unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Personen ist aber nur insoweit zugelassen, als diese Personen bei dem Eintritt der Selbstversicherung zwar das sechs- und zwanzigste, jedoch noch nicht das vierzigste Lebensjahr vollendet haben, und als sie nicht im Sinne des §. 4 Absatz 2 des Gesetzes bereits dauernd erwerbsunfähig sind (vergleiche Nr. III Ziffer 4 dieser Anleitung.)

III. Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

1. Beamte des Reichs und der Bundesstaaten (§. 4 Absatz 1 des Gesetzes).

2. Die mit Personoberberechtigung angestellten Beamten von Kommunalverbänden (§. 4 Absatz 1 des Gesetzes). Zu letzteren gehören nicht nur die weiteren, sondern auch die engeren Kommunalverbände (Provinzen, Bezirke, Kreise, Stadt- und Landgemeinden, selbständige Amtsbezirke etc.).

Darüber, welche Personen als „Beamte“ des Reichs, der Bundesstaaten und der Kommunalverbände anzusehen sind, entscheiden die für dieselben geltenden dienstpragmatischen Bestimmungen.

3. Die dienstlich als Arbeiter beschäftigten Personen des Soldatenstandes (§. 4 Absatz 1 des Gesetzes), und zwar sowohl die im Deutschen Heere wie die in der Kaiserlichen Marine Dienenden. Dagegen unterliegen z. B. Soldaten, welche beurlaubt werden, um zur Erntezeit in der Landwirtschaft zu helfen, der Versicherung.

4. Diejenigen Personen, welche auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes bereits eine

\*) Unter der Bezeichnung „das Gesetz“ ist in der Folge überall das J. und K. G. vom 22. Juni 1889 verstanden.

Invalidentrente beziehen oder doch soweit erwerbsbeschränkt sind, daß sie in Folge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes dauernd nicht mehr im Stande sind, durch ihre Kräfte und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens ein Drittel des für ihren Beschäftigungsort nach §. 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 16. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. Seite 73) festgesetzten Tageslohnes gewöhnlicher Tagelöhner zu verdienen (§. 4 Absatz 2, §. 8 des Gesetzes). Personen, welche über das vorstehend angeführte Maß hinaus noch erwerbsfähig sind, unterliegen der Versicherung auch dann, wenn sie eine Altersrente — welche nur einen von der Erwerbsunfähigkeit unabhängigen Anschlag zu dem Arbeitsverdienst darstellt — beziehen, oder wenn sie vom Reich, von einem Bundesstaate oder einem Kommunalverbande Pensionen oder Wartegelber, oder wenn sie aus Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung — z. B. wegen nur theilweiser Erwerbsunfähigkeit oder hinterbliebene Wittwen oder als Angehörigen verunglückter Arbeiter — eine Rente empfangen. Nur wenn die Pensionen, Wartegelber oder Unfallrenten den Mindestbetrag der Invalididentrente erreichen, sind die Empfänger dieser Bezüge aus ihren Antrag durch die untere Verwaltungsbehörde ihres Beschäftigungsortes von der Versicherungspflicht zu befreien (§. 4 Absatz 3 des Gesetzes).

IV. Abweichend von den Reichsgesetzen über die Kranken- und Unfallversicherung, welche den Eintritt der Versicherung an bestimmte Betriebe knüpfen, wird von dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz die arbeitende Bevölkerung sämtlicher Berufsweige erfaßt, und werden alle Personen, welche als Arbeiter oder als untergeordnete Betriebsbeamte ihre Arbeitskraft gegen Lohn für Andere verwerten, dem Versicherungszwange unterworfen. Es fallen daher sowohl die in der Landwirtschaft, der Industrie und dem Handel, wie die in der Hauswirtschaft, im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, für kirchliche und Schulzwecke u. als Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Diensthoten, Betriebsbeamte, Handlungsgehülfen oder Handlungslehrlinge Beschäftigten unter das Gesetz, sofern die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen der Versicherungspflicht bei ihnen zutreffen. Diejenigen Personen dagegen, welche nicht mit ausführenden Arbeiten vorwiegend materieller Art, sondern mit einer ihrer Natur nach höheren, mehr geistigen (wissenschaftlichen, künstlerischen u.) Thätigkeit beschäftigt werden, und durch ihre soziale Stellung über den Personenkreis sich erheben, der nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch und vom Standpunkt wirtschaftlicher Auffassung dem Arbeiter- und niederen Betriebsbeamtenstande angehört, unterliegen nicht der Versicherungspflicht.

V. Die Versicherungspflicht wie die Versicherungsberechtigung erstreckt sich gleichmäßig auf männliche und weibliche, verheiratete und unverheiratete Personen. Auch die im Inlande beschäftigten Ausländer sind als versicherungspflichtig (versicherungsberechtigt) anzusehen.

VI. Von der Dauer der Beschäftigung, welche für die Krankenversicherung von entscheidender Bedeutung ist, wird die Versicherungspflicht nach dem Gesetz nicht abhängig gemacht. Auch eine nur vorübergehende Dienstleistung, mag dieselbe ihrer Natur nach oder aus mehr zufälligen Gründen, wie z. B. vorübergehende Hülfsleistung in der Ernte, auf nur kurze Zeit beschränkt sein, begründet die Versicherungspflicht. Jedoch kann durch Beschluß des Bundesraths bestimmt werden, inwieweit vorübergehende Dienstleistungen als Beschäftigung im Sinne des Gesetzes nicht anzusehen sind (§. 3 Absatz 3 des Gesetzes).

VII. Diejenigen Personen, welche berufsmäßig einzelne persönliche Dienstleistungen bei wechselnden Arbeitgebern übernehmen, z. B. Hafenarbeiter, Kofferträger, Dienstmänner, Lohndiener, Führer, Friseurinnen, Krankenpflegerinnen, ferner Aufwartefrauen, Waschfrauen, Näherinnen, Büglerinnen, die auf jedesmalige Bestellung in den Häusern der Kunden arbeiten, unterliegen der Versicherungspflicht dann, wenn sie als Arbeiter, dagegen nicht, wenn sie als selbständige Gewerbetreibende anzusehen sind. Welcher dieser letzteren Fälle vorliegt, wird nach den jedesmal obwaltenden Verhältnissen zu entscheiden sein. Im Allgemeinen werden die sogenannten unständigen Arbeiter, wie die freien landwirtschaftlichen Arbeiter, die Hafenarbeiter, die Begearbeiter, die Waschfrauen u., welche von Haus zu Haus gehen, als unselbständige Lohnarbeiter, dagegen die selbständigen Kofferträger, Führer, Dienstmänner (vergleiche §. 37 der Gewerbeordnung, Reichs-Gesetzbl. 1883 Seite 177), Lohndiener, Krankenpflegerinnen, Friseurinnen in der Regel als gewerbliche Unternehmer zu behandeln sein.

VIII. Auch diejenigen Personen, welche von Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigt werden (§. 2 Ziffer 4 des Krankenversicherungsgesetzes), sind als versicherungspflichtige Lohnarbeiter anzusehen, sofern sie nicht Hausgewerbetreibende sind (vergleiche Nr. XIX).

IX. Verwandte des Arbeitgebers, insbesondere Hauskinder, welche zu diesem in einem die Versicherung begründenden Verhältnisse stehen, unterliegen gleichfalls den Vorschriften des Gesetzes (vergleiche jedoch hierzu Nr. X). Eine Ausnahme machen nur die Eheleute untereinander, da zwischen ihnen nach dem Wesen der Ehe niemals eines der für die Begründung der Versicherung erforderlichen Abhängigkeitsverhältnisse bestehen kann.

X. Das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz



versichert abweichend von den Unfallversicherungsgesetzen nur die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Arbeiter zc. Um das Versicherungsverhältnis zu begründen, ist es jedoch nicht erforderlich, daß der für die Beschäftigung gewährte Entgelt in baarem Gelde besteht. Es genügt vielmehr hierzu auch die Gewährung von Naturalbeträgen, z. B. Wohnung, Feuerung, Kleidung, Gartenutzung, Kuhweide, Kartoffelfeld u. s. w. (§. 3 Absatz 1 des Gesetzes).

Ohne Belang ist auch die Art der Lohnzahlung; es kann der Lohn als Tagelohn oder sonstiger Zeitlohn, als Stücklohn oder als Anteil an der Einnahme (Lantime) gezahlt werden. Hiernach ist beispielsweise ein Kaufmann, welcher einen Wagen von einem Lohnfuhrherrn mit der Bedingung übernimmt, daß ihm ein Theilbetrag oder der eine festgesetzte Summe übersteigende Theil der Tageseinnahme als Entgelt gewährt wird, als geldlohnter Arbeiter des Fuhrherrn anzusehen. Desgleichen sind als Lohnarbeiter anzusehen Kahnführer, welche von den Schiffseigentümern gegen einen bestimmten Anteil an der Fracht angenommen sind.

Als Werth der Lantimen und Naturalbezüge wird der von der unteren Verwaltungsbehörde festzusetzende Durchschnittswert in Ansatz gebracht (§. 3 Absatz 1 des Gesetzes).

Diejenigen Personen, welche als Entgelt für ihre Beschäftigung nur freien Unterhalt beziehen, deren Naturalbezüge also auf die Befriedigung ihrer persönlichen Lebensbedürfnisse (Nahrung, Wohnung, Kleidung) beschränkt sind, werden von der Versicherung ausgenommen (§. 3 Absatz 2 des Gesetzes). Hiernach fallen z. B. die in gewerblichen Betrieben oder in der Landwirtschaft ihrer Eltern beschäftigten Hauskinder, sowie Lehrlinge, welchen zwar freier Unterhalt, aber nicht ein darüber hinausgehender Lohn oder Gehalt gewährt wird, nicht unter die Versicherung. Diese Personen werden auch dadurch nicht versicherungspflichtig, daß sie ein Taschengeld erhalten; denn letzteres stellt sich regelmäßig als Geschenk dar oder fällt doch, soweit es allgemein üblich ist, unter den Begriff des freien Unterhalts.

XI. Die Anwendbarkeit des Gesetzes ist beschränkt auf die freien Arbeiter. Es fallen somit aus der Versicherung die Strafgefangenen, mögen dieselben innerhalb oder außerhalb der Gefangenenanstalt beschäftigt werden, sowie die in Arbeitshäusern, Besserungsanstalten u. s. w. untergebrachten Personen.

Dagegen sind die in Arbeitertolonien oder Wanderwerkstätten, in Armenhäusern, Irrenanstalten, Blindenanstalten, Zwiotenhäusern oder Anstalten für Epileptische beschäftigten Personen als versicherungspflichtig anzusehen, soweit sie einen den freien Unterhalt übersteigenden Lohn oder Gehalt für ihre Arbeit erhalten.

XII. Der Begriff des „Gesellen“ ist im Wesent-

lichen dem §. 121 der Gewerbeordnung entnommen und bezieht die unfeldständigen im Handwerk technisch ausgebildeten Personen. Dagegen ist der Begriff „Gehülfe“ nicht in dem engen Sinne des gewerblichen Hülfspersonals, sondern in der weiteren Bedeutung eines Arbeitsgehülfs zu verstehen und umfaßt alle Hülfspersonen eines Arbeitgebers, deren Thätigkeit in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung derjenigen des Arbeiters, Gesellen oder Dienstboten im Allgemeinen gleichwerthig ist.

Hiernach werden z. B. die bei Reichs-, Staats-, Kommunalbehörden, sowie die in den Büreaus der Rechtsanwältler, Notare, Patentanwälte, Gerichtsvollzieher, Auktionatoren, Berufsgenossenschaftler u. s. w. beschäftigten Schreiber, Kanzlisten, Kassenboten, Kanzleibediener, Polizeibediener, Gemeinbediener, Nachtwächter, Furcher, Feuerwehrlente und ähnliche Angestellte, welche vermöge der mehr mechanischen, auf die Verwendung ihrer körperlichen Kräfte und Fähigkeiten gerichteten Dienstleistungen mit den Arbeitern u. s. w. auf gleicher oder doch annähernd gleicher Stufe stehen, zu den Gehülfsen zu rechnen sein, sofern dieselben nicht nach den dienstpragmatischen Vorschriften als Reichs- oder Staatsbeamte oder als pensionsberechtigte Kommunalbeamte anzusehen sind (vergleiche Nr. III Ziffer 1 und 2). Dagegen werden die in dem sogenannten höheren Büreaudienst beschäftigten Expedienten, Registratoren u. s. w. als Gehülfsen nicht anzusehen sein. Ebenso wenig werden Assessoren u. s. w., welche als Hülfsarbeiter bei Behörden, Rechtsanwältlern u. s. w. thätig sind, als Gehülfsen gelten können.

XIII. Zu den Dienstboten im Sinne des Gesetzes gehören die gegen Kost und Lohn oder auch nur gegen Lohn zu häuslichen Diensten verpflichteten Personen, sowie die in der Landwirtschaft des Dienstherrn beschäftigten Arbeiter, soweit sie im Hausstande des Dienstherrn leben (Haus- und Wirtschaftsgesinde). Die in der Hauswirtschaft beschäftigten Personen mit wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildung und in höherer über den Stand der Dienstboten hinausragender sozialer Stellung, z. B. Erzieher, Erzieherinnen, Privatsekretäre, Gesellschafterinnen, Hausdamen, Leibärzte, Hausgeistliche, Hauslehrer, Hausbibliothekare u. s. w. sind nicht versicherungspflichtig, da sie übrigens auch als Betriebsbeamte nicht anzusehen sind. (vergleiche Nr. XIV).

XIV. Als Betrieb im Sinne des Gesetzes ist ein Inbegriff fortbauender wirtschaftlicher Thätigkeiten anzusehen. Die Hauswirtschaft als solche ist als Betrieb nicht zu erachten. Die Verwaltungen des Reichs, der Bundesstaaten und der Kommunalverbände können, soweit die Ausübung der sogenannten regimellen Thätigkeit in Frage kommt, gleichfalls nicht als Betriebe angesehen werden, dagegen muß der Inbegriff

gewisser wirtschaftlicher Thätigkeiten des Reichs u. s. w., wie die Post-, Telegraphen-Verwaltungen, staatliche Eisenbahn-Verwaltungen, Berg- und Hüttenwerke, staatliche und kommunale Land- und Forstwirtschaft, Staats- und Kommunalbauten, Kommunalbrauereien, Kommunalfachhäuser, Kommunalirrenanstalten, städtische Gas- und Wasserwerke u. s. w., überall als Betriebe gelten. Dergleichen sind die Geschäfte der Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher u. s. w., deren Gesamtheit ein wirtschaftliches Unternehmen darstellt, als Betriebe anzusehen.

Als Betriebsbeamte im Sinne des Gesetzes haben hiernach diejenigen Personen zu gelten, welche in Betrieben der vorgeachten Art mit einer über die Thätigkeit des Arbeiters oder Gehülfsen hinausgehenden, leitenden oder beaufsichtigenden Funktion betraut sind (vergleiche jedoch Nr. III Ziffer 1 und 2). Der Schwerpunkt der Beschäftigung des Betriebsbeamten liegt nicht in persönlichen Eingreifen bei der eigentlichen Arbeitsthätigkeit, vielmehr muß dem Betriebsbeamten eine gewisse Beteiligung an der Betriebsleitung und eine Aufsichtstellung gegenüber den Arbeitern zustehen, so daß derselbe nicht wie ein Vorarbeiter sich an der Spitze der Arbeiter oder einer Arbeitergruppe des Betriebs befindet, sondern als Vertreter der Betriebsleitung den Arbeitern gegenübertritt. Hiernach wird auch im Einzelfalle zu beurteilen sein, ob sogenannte Werkmeister oder Werkführer als Betriebsbeamte oder Arbeiter zu behandeln sind.

Die Vorstandsmitglieder von Aktien- und ähnlichen Gesellschaften, die Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sind nur dann versicherungspflichtige Betriebsbeamte, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt (vergleiche Nr. XVI). Die Aufsichtsratsmitglieder fallen, da ihnen lediglich eine überwachende Thätigkeit obliegt, ohne daß sie Angestellte der betreffenden Gesellschaft sind, nicht unter die Versicherung.

XV. Unter die „Handlungsgehülfsen und Lehrlinge“ fallen alle im Handlungsgewerbe mit Diensten kaufmännischer Art (Mitwirkung bei Handelsgeschäften, Buchführung, Korrespondenz) beschäftigten Personen. Die Versicherungspflicht umfaßt daher sowohl die vorgenannten Handlungsbevollmächtigten und Prokuristen als auch die Buchhalter und Kassierer, die Handlungsreisenden, Kommiss und Verkäuferinnen. Vollständig ausgeschlossen von der gesetzlichen Versicherung sind nach §. 1 Ziffer 2 des Gesetzes die in Apotheken beschäftigten Gehülfsen und Lehrlinge. Indessen ist diese Ausnahmebestimmung nur für die eigentlichen Apotheken, nicht auch für ähnliche gewerbliche Unternehmungen, wie Droguen- und Parfümeriehandlungen, oder die mit Apotheken verbundenen Mineralwasser- u. Fabriken u. s. w. maßgebend.

XVI. Die Versicherungspflicht ist bei Betriebsbeamten, Handlungsgehülfsen und Lehrlingen (vergleiche Nr. XIV und XV) auf diejenigen beschränkt, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt. Der Umstand, daß ein Betriebsbeamter z. B. eigenes Vermögen besitzt, und in Folge dessen sein gesamtes Jahreseinkommen 2000 Mark übersteigt, schließt die Versicherungspflicht nicht aus. Als regelmäßiger Arbeitsverdienst ist derjenige anzusehen, welchen der Betriebsbeamte z. B. eine Reihe von Jahren hindurch in einer gewissen, gleichmäßigen Höhe bezogen hat, oder auf den er, von besonderen nicht voraussetzenden Zufällen abgesehen, mit Bestimmtheit rechnen kann. Ist ein Betriebsbeamter z. B. gleichzeitig bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt und bezieht hierfür insgesamt an Lohn oder Gehalt regelmäßig mehr als 2000 Mark, so ist derselbe nicht versicherungspflichtig.

XVII. Seeleute sind diejenigen Personen, welche als Schiffer, Personen der Schiffsmannschaft, Maschinen, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft zur Schiffbesatzung gehören (§. 1 des Seearbeitsversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1887, Reichs-Gesetzbl. Seite 329). Ein deutsches Seefahrzeug ist nach §. 2 des Seearbeitsversicherungsgesetzes jedes ausschließlich oder vorzugsweise zur Seefahrt benutzte Fahrzeug, welches unter deutscher Flagge fährt. Auf die Größe des Fahrzeuges kommt es — abweichend vom Seearbeitsversicherungsgesetz (§. 1 Absatz 2 a. a. O.) — hier nicht an. Der Führer (Kapitän) eines Fahrzeuges unterliegt der Versicherungspflicht, auch wenn sein regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark übersteigt.

XVIII. Als Arbeitgeber im Sinne des Gesetzes ist derjenige anzusehen, für dessen Rechnung der Lohn gezahlt wird. Dies trifft auch dann zu, wenn die den Lohn oder Gehalt darstellenden Beträge von Seiten Dritter gezahlt werden, sofern nur die Arbeiter z. B. auf diese Bezüge von dem Arbeitgeber als Entgelt der ihm geleisteten Arbeit verwiesen sind. Dies gilt beispielsweise von Kellnern, welche auf Trinkgelber der Gäste, bei Arbeitern z. B. in Betrieben des Reichs, des Staats, oder der Kommunalverwaltungen, welche auf Gebühren angewiesen sind.

Die bei sogenannten Akkordverhältnissen oft zweifelhafte Frage, ob der Akkordant, welcher thatsächlich den Lohn an die Arbeiter zahlt, als Arbeitgeber im obigen Sinne oder aber mit Rücksicht darauf, daß er die gezahlten Löhne in dem ihm gewährten Akkordlohn erstattet erhält, als Mittelsperson des eigentlichen Arbeitgebers anzusehen ist, wird sich nur nach Lage der gesamten Verhältnisse des Einzelfalles entscheiden lassen. Dabei kommen als maßgebende Gesichtspunkte in Betracht das Maß der Abhängigkeit oder Selbständigkeit des Akkordanten in Beziehung auf die Arbeitsthätigkeit und

sein persönliches Verhalten bei derselben, die allgemeine soziale Stellung des Arbeitgebers, der Umfang seiner Verantwortlichkeit für die Ausführung der ihm übertragenen Arbeit, die Höhe des Entgelts, sowie der Umstand, ob der Entgelt einen eigentlichen Unternehmensgewinn für den Arbeitenden oder lediglich einen dem Durchschnittswert entsprechenden Lohn der Arbeit darstellt. Hiernach wird beispielsweise im Allgemeinen der Gutsherr, nicht der Gutstagelöhner (Instmann, Rathsmann, Freimann etc.), als Arbeitgeber des auf dem Gute thätigen Hofgängers, Echarwerkers etc. anzusehen sein; denn für seine Rechnung wird die Arbeit des Hofgängers etc. gelohnt, wenn auch der Lohn dem letzteren nicht von dem Gutsherrn selbst, sondern von dem Gutstagelöhner etc., der ihn gestellt hat, ausgehändigt werden sollte.

XIX. Für den Begriff der Hausgewerbetreibenden (vergleiche Nr. II und VIII) hat das Gesetz folgende Kennzeichen aufgestellt:

1. das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, in welcher der Gewerbetreibende mit seinen etwaigen Arbeitern die Arbeit ausführt,
2. die Abhängigkeit von einem oder mehreren anderen Gewerbetreibenden, insofern er in deren Auftrage und für deren Rechnung, sei es mit den von ihnen selbst beschafften oder mit den von den Ersteren ihm gelieferten Rohstoffen, gewerbliche Erzeugnisse herstellt oder bearbeitet,
3. die Ausübung eines selbständigen Gewerbes im Gegenfall der Beschäftigung der unselbständigen Lohnarbeiter, welche von Gewerbetreibenden außerhalb deren Betriebsstätten verworben werden.

Der Hausgewerbetreibende setzt die hergestellten oder bearbeiteten Erzeugnisse in der Regel nicht unmittelbar an die Konsumenten ab, sondern liefert dieselben an andere Gewerbetreibende, welche ihrerseits an dem Absatz der von den Hausgewerbetreibenden angefertigten Produkte einen Unternehmensgewinn erzielen.

Es wird hiernach weder ein Schneidergeselle, der wegen Mangels an Raum in der Werkstätte des Schneidemeisters oder aus anderen Gründen seine Rührarbeit zu Hause verrichtet, noch auch ein Schneider oder Schuhmacher, welcher für bestehende Kunden Waaren anfertigt, als Hausgewerbetreibender gelten können. Vielmehr werden der Erstere als Lohnarbeiter, die Letzteren als selbständige Unternehmer anzusehen sein. Die Frage, ob Personen, welche im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender in eigenen Betriebsstätten gewerbliche Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten, Hausgewerbetreibende oder unselbständige Lohnarbeiter sind, wird nur nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles zu entscheiden sein. Die zu No. XVIII auf-

gestellten Gesichtspunkte für die Prüfung der Arbeitgeber-eigenschaft eines sogenannten Arbeitgebers finden hier entsprechende Anwendung.

XX. Welche Versicherungsanstalt für die einzelnen Versicherten zuständig ist, ergibt sich aus §§. 41 und 120 des Gesetzes. Nach diesen Bestimmungen erfolgt die Versicherung in derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Beschäftigungsort des Versicherten liegt. Soweit jedoch die Beschäftigung in einem „Betriebe“ stattfindet, dessen Sitz im Inlande belegen ist, gilt als Beschäftigungsort ausnahmslos, nicht blos im Zweifel, der Sitz des Betriebes (§. 41 Absatz 3 des Gesetzes).

Betriebsstätt ist derjenige Ort, an welchem sich der Mittelpunkt (wirtschaftliche Schwerpunkt) des Unternehmens befindet. Der Sitz des Betriebes kann durch das Vorhandensein von Betriebsanlagen, Verkaufsstätten, Waarenlagern äußerlich erkennbar, oder aus Eintragungen in Firmen- oder Gewerberegister zu entnehmen sein. Mit dem Wohnsitz des Unternehmers braucht der Betriebsstätt nicht zusammen zu fallen.

Hiernach sind die Arbeiter etc., welche außerhalb des Betriebsstättigen Arbeiten ausführen, nicht an dem Orte, wo die Arbeiten stattfinden, an der jeweiligen Arbeitsstätte, sondern an dem Orte des Betriebes zu versichern. Jedoch kann eine dauernde oder besonders umfangreiche Ausführung von Arbeiten an einem von dem Betriebsstättigen verschiedenen Orte unter Umständen den Charakter eines selbständigen Betriebes mit einem besonderen geschäftlichen Mittelpunkt annehmen.

Bezüglich der Frage nach dem Orte eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes kommen die Bestimmungen im §. 44 Absatz 2 und 3 des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. Seite 132) in Betracht.

Für den Ort gemischter, aus Haupt- und Nebenbetrieb bestehender Betriebe entscheidet der Ort des Hauptbetriebes.

Werden im Auslande Personen beschäftigt, welche als Arbeiter etc. eines inländischen Betriebes anzusehen sind, so erfolgt ihre Versicherung gleichfalls am Orte des inländischen Betriebsstättigen. Hiernach unterliegt z. B. der Monteur einer inländischen Maschinenfabrik, welcher eine in dieser Fabrik gefertigte Maschine im Auslande aufstellt, auch für die Zeit seiner Beschäftigung im Auslande den Bestimmungen des Gesetzes.

Wenn dagegen Personen im Inlande beschäftigt werden, welche einem im Auslande belegenen Betriebe angehören, so ist stets der Ort der tatsächlichen inländischen Beschäftigung für die Zuständigkeit der Versicherungsanstalt entscheidend.

Seeleute sind nach §. 136 des Gesetzes bei derjenigen Versicherungsanstalt zu versichern, in deren Bezirk sich der Heimathshafen des Schiffes befindet. Als Heimathshafen (Registrierhafen) gilt derjenige Hafen, von welchem aus mit dem Schiffe die Seefahrt be-

trieben wird (Art. 435 des Handelsge-  
bets-Gesetzbl. 1869 Seite 379).

Berlin, den 31. October 1890.

Das Reichs-Versicherungsbüreau  
Dr. Böbker.

# Beilage

zu Stück 54 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen  
für 1890.

## Bekanntmachung.

Der Bundesrath hat unter dem 27. v. Mts. und die Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern haben unter dem 10. d. Mts. Bestimmungen  
a. über die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Verpflichtung zur Invaliditäts- und Altersversicherung,  
b. über die Entwerthung und Vernichtung von Marken  
getroffen.

Indem ich diese Bestimmungen nachstehend veröffentlichte, weise ich die nachgeordneten Behörden an, die hiernach in Betracht kommenden Gesichtspunkte genau zu beachten.

Aachen, den 18. Dezember. 1890.

Der Regierungs-Präsident.  
von Hoffmann.

## Bekanntmachung.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 27. November 1890

- I. über die Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht,
- II. über die Entwerthung und Vernichtung von Marken

Bestimmungen getroffen, welche nachstehend veröffentlicht werden.

Berlin, den 27. November 1890.

Der Reichskanzler.  
In Vertretung:  
von Boetticher.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) beschließt der Bundesrath auf Grund der §§. 3 Absatz 3, 109, 112, 114, 117, 120, 125 a. a. O. was folgt:

I. Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht (§. 3 Absatz 3).

A. Vorübergehende Dienstleistungen sind in folgenden Fällen als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht anzusehen:

1) wenn sie von solchen Personen, welche berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten, a. nur gelegentlich, insbesondere zu gelegentlicher Ausschüffe, b. zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt, welches zum Lebensunterhalt nicht ausreicht und zu den Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältnis steht, c. zur Hülfleistung bei Unglücksfällen oder Verletzungen durch Naturereignisse verrichtet werden;

2) wenn sie von solchen Berufsarbeitern, die in einem regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, ohne Unterbrechung dieses Verhältnisses bei anderen Arbeitgebern nebenher, sei es nur gelegentlich zur Ausschüffe, sei es regelmäßig, verrichtet werden;

3) wenn sie auf Seeschiffen im Auslande von solchen Personen verrichtet werden, die nicht zur Schiffsbesatzung gehören;

4) wenn sie von Aufwärttern oder Aufwärtnerinnen und ähnlichen zu niederen häuslichen Diensten von kurzer Dauer an wechselnden Arbeitsstellen thätigen Personen verrichtet werden;

5) wenn sie in Pflegeanstalten oder in ähnlichen Einrichtungen gegen eine Geldentschädigung verrichtet werden, welche nicht als Entgelt für die gelieferte Arbeit, sondern als eine Unterstützung zum Zweck des besseren Fortkommens gewährt wird.

B. Die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten sind ermächtigt, mit Zustimmung des Reichskanzlers widerrechtlich anzuordnen, daß und inwieweit vorübergehende Dienstleistungen solcher Ausländer, denen der Aufenthalt in Grenzbezirken des Inlandes auf fest bestimmte kurze Zeit Bewußtseinsmäßig in Ausübung vorübergehender Arbeiten behördlich gestattet ist, sowie vorübergehend im Inlande stattfindende Dienstleistungen solcher Ausländer, welche übungsgemäß in Klösterbetrieben beschäftigt werden, als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht anzusehen sind.

II. Entwerthung und Vernichtung von Marken

(§§. 109, 112, 114, 117, 120, 125).

Entwerthung.

1) Sofern auf Grund der §§. 112 oder 114 a. a.

D. die Einziehung der Beiträge durch Organe von Krankenkassen, durch Gemeindebehörden oder durch andere von der Landes-Centralbehörde bezeichnete oder von der Versicherungsanstalt eingerichtete Stellen (Hebestellen) erfolgt, kann die Landes-Centralbehörde anordnen, daß von der die Beiträge einzuziehenden Stelle die den eingetragenen Beiträgen entsprechenden Marken alsbald nach deren Einlieferung zu entwerthen sind (§. 109 a. a. D.). Bei derartigen Anordnungen ist die Art der Entwerthung von der Landes-Centralbehörde zu regeln; dabei darf die Angabe des Entwerthungstages vorgeschrieben werden.

2) Arbeitgeber, welche die Marken einleben, sowie Versicherte sind befugt, die in die Quittungskarten eingeklebten Marken in der Weise zu entwerthen, daß die einzelnen Marken handschriftlich oder unter Verwendung eines Stempels mit einem die Marke in der Hälfte ihrer Höhe schneidenden schwarzen wagerechten schmalen Strich durchstrichen werden. Andere auf die Marken gesetzte Zeichen gelten, solange die die Marken enthaltende Quittungskarte noch nicht zum Umtausch eingereicht ist, nicht als Entwerthungszeichen.

3) Sofern auf Grund des §. 111 a. a. D. für den Bezirk einer Versicherungsanstalt durch das Statut derselben für Versicherte, welche nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, oder für einzelne Klassen solcher Versicherten bestimmt worden ist, daß sie befugt sind, die Versicherungsbeiträge statt der Arbeitgeber im Voraus zu entrichten, kann die Landes-Centralbehörde anordnen, daß die betreffenden Marken entwerthet werden, sobald die Einziehung der Hälfte des Wertes der betreffenden Marke von dem zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber erfolgt. Bei derartigen Anordnungen ist die Art der Entwerthung von der Landes-Centralbehörde zu regeln, dabei darf die Angabe des Entwerthungstages vorgeschrieben werden.

4) Ueber die Form der Entwerthung der Marken in den Fällen des §. 117 Abs. 4 und des §. 120 kann die Landes-Centralbehörde besondere Anordnungen treffen.

5) Marken, welche nicht bereits anderweit entwerthet worden sind, müssen entwerthet werden, nach dem die die Marken enthaltende Quittungskarte zum Umtausch eingereicht worden ist. Diese Entwerthung liegt den Vorständen der Versicherungsanstalten oder anderen von der Landes-Centralbehörde bezeichneten Stellen ob; sie ist, sofern sie bisher etwa versäumt sein sollte, von jeder Behörde an welche die Karte nach dem Umtausch gelangt, nachzuholen. Die Form der Entwerthung bleibt der entwerthenden Stelle freigestellt. Auf die Außenseite der Quittungskarte ist handschriftlich oder unter Verwendung eines Stempels der Vermerk „entwerthet“ zu setzen und die entwerthende Stelle zu bezeichnen.

6) Bei der Entwerthung dürfen die Marken nicht unkenntlich gemacht werden. Insbesondere müssen der Geldwerth der Marke, die Lohnklasse und die Versicherungsanstalt, für welche die Marke ausgegeben ist, bei Doppelmarken auch die Kennzeichen der Zusatzmarke erkennbar bleiben.

7) Wer den vorstehenden oder den von der Landes-Centralbehörde auf Grund der Bestimmung in Ziffer 1 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, kann für jeden Fall, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, von der unteren Verwaltungsbehörde mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark belegt werden. Die Haftung für den durch die Zuwiderhandlung verursachten Schaden bleibt hierdurch unberührt.

#### V e r n i c h t u n g .

8.) Die Vernichtung von Marken (§. 125 a. a. D.) erfolgt durch Abreißen oder völlige Unkenntlichmachung. Dabei ist auf die Quittungskarte handschriftlich oder unter Verwendung von Stempeln der Vermerk: „...“ Marken vernichtet“, sowie die Bezeichnung der die Vernichtung vorschreibenden Stelle zu setzen. Die Vernichtung von Marken kann auch dadurch erfolgen, daß dieselben durch einen darauf gesetzten amtlichen Vermerk als ungültig erklärt werden.

\*) Hier ist die Zahl der vernichteten Marken einzutragen.

Erw. Hochwohlgeboren machen wir ergebenst darauf aufmerksam, daß der Bundesrath Bestimmungen a, über die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Verpflichtung zur Invaliditäts- und Altersversicherung,

b, über die Entwerthung und Vernichtung von Marken getroffen hat. Diese Bestimmungen sind vom Herrn Reichskanzler in Nr. 288 des deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeigers unter dem 27. v. M. veröffentlicht worden.

Durch die Bestimmungen über die Befreiung von übergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht wird die Anleitung des Reichsversicherungsamts über den Kreis der versicherungspflichtigen Personen, welche nach unserm Aunberlaß vom 14. v. M. von den Behörden im Allgemeinen beachtet werden soll, in einzelnen Beziehungen modifizirt. Insbesondere werden dadurch Aufwärter, Aufwärtinnen u. s. w., welche in Städten an demselben Tage in verschiedenen Häusern niedere häusliche Dienste von kurzer Dauer verrichten, z. B. das Reinigen der Wohnungen und Kleider bei verschiedenen Arbeitgebern besart übernehmen, daß sie zwar täglich bei jedem einzelnen dieser Arbeitgeber, bei jedem aber nur für kurze, oft auf Bruchtheile von Stunden bemessene Zeit die ihnen zufallende Hausor-

in diesem Sinne „von Haus zu Haus“ Versicherungspflicht befreit. Dasselbe gilt gelegentlich, oder zwar regelmäßig, aber geringfügiger Arbeiter solcher Personen, welche berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten, z. B. von gelegentlich (in der Ernte u. s. w.) mithelfenden Ehefrauen von Arbeitern, oder von selbstständigen Handwerkern, Bäuern u. s. w., die ebenfalls gelegentlich (z. B. in der Ernte) gegen Lohn Arbeitshilfe verrichten aber nicht berufsmäßig Tagelöhner betreiben. Berufsarbeiter, welche in einem ständigen Arbeitsverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, nebenher oder (wora im Nebenberuf) auch bei anderen Arbeitgebern, ohne ihr ständiges Arbeitsverhältnis zu unterbrechen, einzelne Dienste verrichten, sind rücksichtlich der letzteren von der Versicherungspflicht gleichfalls befreit, so daß für diese Nebenarbeit dann, wenn sie in der Kalenderwoche zuerst verrichtet wird, von dem betreffenden Arbeitgeber Beiträge nicht zu entrichten sind (vergl. §. 100 des Gesetzes vom 22. Juni 1889). Dagegen sind Berufsarbeiter, deren Berufsarbeit darin besteht, daß sie bei verschiedenen Arbeitgebern wechselnde Dienste verrichten, (z. B. häusliche Arbeitsleute, Wegearbeiter, solche landwirtschaftliche Arbeiter, welche kein ständiges Arbeitsverhältnis haben, sondern bei jedem beliebigen Arbeitgeber in Lohnarbeit treten, der sie grade braucht, Hasenarbeiter u. s. w.) nach wie vor versicherungspflichtig. Dabei muß es sich aber um Arbeit in fremdem Betriebe handeln, während Personen, welche ein selbstständiges, für eigene Rechnung betriebenes Gewerbe aus der Leistung persönlicher vorübergehender Dienste bei verschiedenen Personen machen, z. B. selbständige Dienstmänner, Kofferträger, Fremdenführer, Stiefelpuher und ähnliche Gewerbetreibende als Unternehmer eines selbstständigen Gewerbetriebes der Versicherungspflicht nach dem Gesetz nicht unterliegen. Personen, welche als Wäscherinnen, Plätterinnen, (Näglerinnen), Schneiderinnen oder Näherinnen Wäsche oder Kleidungsstücke bearbeiten oder herstellen, sind, sofern sie diese Arbeiten in den Wohnungen ihrer Kunden verrichten (von Haus zu Haus gehen) und nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigten, als versicherungspflichtige Arbeiter, wenn sie dagegen jene Arbeiten in der eigenen Behausung, sei es für Kunden oder sei es für andere Gewerbetreibende (Sadengehäste u. s. w.) verrichten, als Betriebsunternehmer selbstständige Gewerbetreibende und deshalb als nicht-versicherungspflichtig zu behandeln.

Wegen der vorübergehenden Beschäftigung gewisser Ausländer im Inlande bleiben weitere Entschickungen vorbehalten.

Was die Entwerthung von Marken anbelangt, so findet nach Ziffer II zu 5 der oben erwähnten Bestimmungen des Bundesraths vom 27. November d. J., soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen werden, eine Entwerthung obligatorisch nicht früher statt als bis die die Marken enthaltende Quittungskarte zum Umtausch eingereicht und dadurch mit den in dieselbe eingelebten Marken gewissermaßen dem Verkehr entzogen ist. Dann sind alle in die Quittungskarte eingelebten Marken zu entwerthen, ohne Unterschied, ob sie auf Grund der Versicherungsspflicht oder ob sie (als Doppelmarken) auf Grund der Selbstversicherung oder der freiwilligen Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses beigebracht worden sind. Die Art dieser Entwerthung bleibt den entwerthenden Stellen freigestellt; nur muß jedenfalls auch auf der Außenseite der Quittungskarte die Thatfache, daß eine Entwerthung der eingelebten Marken stattgefunden hat, dadurch äußerlich erkennbar gemacht werden, daß mittelst eines Stempels oder handschriftlich der Vermerk „entwerthet“, d. h. die Bestätigung, „daß die Marken entwerthet worden sind.“ auf die Quittungskarte gesetzt und dabei die entwerthende Stelle bezeichnet wird. Diese Entwerthung liegt an letzter Stelle den Vorständen der Versicherungsanstalten ob, andere besondere Stellen, welche zur früheren Vornahme dieser Entwerthung verpflichtet sein sollen, werden in Preußen bis auf Weiteres nicht bestellt. Insofern wird die Bekanntmachung vom 16. Juni d. J., nach welcher die Entwerthung von Marken, soweit diese durch das Gesetz oder die vom Bundesrath erlassenen Vorschriften angeordnet ist, den den Umtausch besorgenden Ortspolizeibehörden, pp. übertragen worden ist, modificirt: die Ortspolizeibehörden sollen zur Entwerthung der Marken nicht verpflichtet sein. Dagegen sind sie wie andere den Umtausch bewirkenden Stellen zur Vornahme dieser Entwerthung befugt. Im Uebrigen bleibt vorbehalten, bei Bestellung besonderer Beamten für den Umtausch der Quittungskarten (Ziffer 4 der Bekanntmachung vom 26. Juni d. J.) oder bei Uebertragung dieses Geschäftes an Krankenkassen pp. (§§. 12 fg. des Gesetzes) die Entwerthung diesen Stellen zur Pflicht zu machen.

Diese Entwerthung der in umgetauschte Quittungskarten eingelebten Marken braucht nun aber in allen Fällen nur insofern zu erfolgen, als die umgetauschten Marken nicht bereits anderweit entwerthet worden sind. Eine solche frühere Entwerthung, also eine Entwerthung von Marken bald nach deren Beibringung, ist durch Ziffer II zu 2 der Vorschriften des Bundesraths vom 27. November d. J. den Arbeitgebern und den Versicherten gestattet, jedoch nur in der Weise, daß die be-

treffende Marke in der Hälfte ihrer Höhe mit einem schwarzen, schmalen, wagerechten Strich durchstrichen wird. Andere Zeichen dürfen Arbeitgeber und Versicherte auch zum Zwecke einer Entwerthung nicht auf die Marken setzen; dieselben laufen sonst Gefahr, gemäß §§. 108, 151 des Gesetzes wegen Eintragung unzulässiger Vermerke (Zeichen u. s. w.) in die Quittungskarten, bestraft zu werden, auch würden derart gezeichnete Karten gemäß §. 108 a. a. O. behördlich eingezogen werden müssen. Es wird

daher vor anderen unzulässigen und eigenmächtigen Vermerken und Zeichen ausdrücklich gewarnt. Von der den Centralbehörden eingeräumten Befugniß, für die Fälle der §§. 111, 112, 114, 117 und 120 des Gesetzes eine besondere Entwerthung anzuordnen, wird bis auf Weiteres abgesehen.

Berlin, den 10. Dezember 1890.  
 Der Minister für Handel und Gewerbe.                      Der Minister des Innern.  
 Frh. v. Berlepsch.                      Braunbehrens.

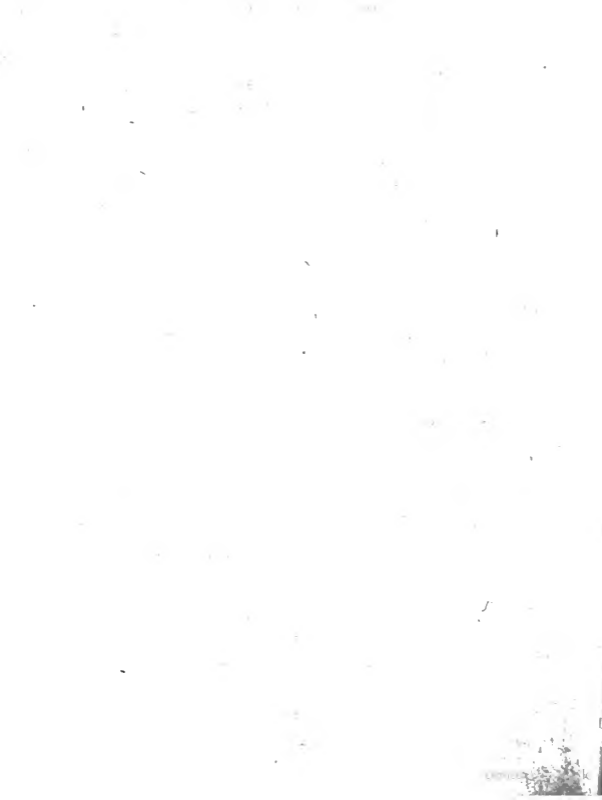
*Handwritten mark*











JUNE - 1928



